Lanckoronski

G. RAUTTER
WIEN
...ERSTRASSE

Vermischte Schriften

von

George Phillips.

Dritter Band.

Wien, 1860.
Wilhelm Braumüller.
k. k. Hofbuchhändler.

Vorwort.

Den in den beiden ersten Bänden meiner vermischten Schriften enthaltenen einundsechzig Abhandlungen folgen hier sechs andere nach, von denen die letzten vier von größerem Umfange sind; drei derselben hatte ich als Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften dieser zu überreichen die Ehre. Zwei unter den hier mitgetheilten Abhandlungen sind Reden, von denen die eine den Zweck hatte: durch die Darstellung, wie ehrenvoll und herrlich die Wissenschaft sei, die studirende Jugend in dem Dienste derselben zu ermuntern; die andere den: an dem Beispiele des größten Fürsten, den die Geschichte aufzuweisen hat, zu zeigen, wie sehr die Wissenschaft gefördert zu werden verdiene. Die Abhandlung über den Ursprung der Charivari's hat mancherlei Erweiterung erfahren, und ich statte denjenigen Herren, welche die Güte hatten, mir über das baierische Haberfeldtreiben, über das Kuetreiben im Pongau, über eine siebenbürgische Hochzeitsfeier und über die Herleitung des Wortes Charivari Mittheilungen zu machen, hiermit meinen verbindlichsten Dank ab. Insbesondere aber fühle ich mich verpflichtet, Herrn Bibliothekar Dr. Friedrich Böhmer und Herrn Professor Dr. Julius Ficker für die schätzbaren Belehrungen, die sie mir zur Benützung bei der Abhandlung über die deutsche Königswahl haben zugehen

laſſen, meine Dankbarkeit auszuſprechen. Auch die Abhandlung über Walter Map und ſeine für die Geſchichte des Lebens am Hofe Heinrich's II. von England ſo intereſſanten und an Sagen ſo reichhaltigen Nugae curialium hat mehrere Zuſätze erhalten, insbeſondere in den Anmerkungen zu der Erzählung vom König Herla. Liebrecht's Aufſatz über Walter Map im fünften Bande von Pfeiffer's Germania iſt mir erſt nach dem Abdrucke meiner Abhandlung bekannt geworden. Der mythologiſche Hintergrund des Maskenſpiels, in welchem nunmehr neben Wodan auch Thor oder Donar erſcheint, (S. 449) wird ſich wohl immer deutlicher herausſtellen; doch dieß möge dem Urtheile Sachkundiger überlaſſen bleiben.

Wien, am 2. Juli 1860.

G. Phillips.

Inhalt

des dritten Bandes.

Seite

I. **Ueber die Herrlichkeit und Ehre der Wissenschaft.** Rede beim Antritte des Rektorates der Universität München. (1845) 1

II. **Getäuschte Erwartung.** (1839) 22

III. **Ueber den Ursprung der Katzenmusiken.** Eine canonistisch-mythologische Abhandlung. (Geschrieben zu Frankfurt zur Zeit des Parlaments. (1849) 26

I. Einleitung 26

II. Das französische Charivari im Mittelalter 29

III. Katzenmusiken in Spanien, England, Italien und Deutschland 35

IV. Das altbayerische Haberfeldtreiben 38

V. Kirchliche Verbote der Mummereien, der Tänze und anderer Volkslustbarkeiten 47

VI. Wahre Ursachen dieser kirchlichen Verbote 53

VII. Ein Hochzeitsfest bei den siebenbürgischen Sachsen 62

VIII. Ueber das Cervulum seu vitulam facere 65

IX. Ursprünglicher Zusammenhang des Charivari mit heidnischen Lustbarkeiten 68

X. Umgestaltung des Charivari zu einem höhnenden, insbesondere gegen die zweite Ehe gerichteten Spiele 75

XI. Die technischen Bezeichnungen der Katzenmusiken 81

IV. **Karl der Große im Kreise der Gelehrten.** Eine akademische Rede. (1855) 93

V. **Walter Map.** Ein Beitrag zur Geschichte König Heinrich's II. von England und des Lebens an seinem Hofe. (1853) 115

I. Einleitung. 115

II. Walter Map's Herkunft und Stellung seiner Familie zu Heinrich II. 120

III. Walter Map's Studien, sein Verhältniß zu Thomas Becket und Gilbert Foliot und seine Laufbahn als Cleriker 124

IV. Heinrich II. und Walter Map's Stellung zu ihm 130

V. Walter Map und die Cisterzienser 138

Seite

VI. Walter Map und Gottfried, der Sohn der Hikenai . . . 144
VII. Walter Map's Reise zum lateranensischen Concilium und sein weiterer Lebenslauf 148
VIII. Walter Map als Schriftsteller 155
IX. Die Nugae curialium des Walter Map im Verhältnisse zu denen des Johannes von Salisbury 162
X. König Herla und der Zwerg 167
XI. Mönchs- und Ritterorden 173
XII. König Llewelyn 177
XIII. Phantastische Erscheinungen 179
XIV. Gerbert und Meridiana 182
XV. Galo und Sadius 186
XVI. Eudo's Bündniß mit dem Teufel 189
XVII. Godwin und Edmund Ironside 194
XVIII. Schluß 198
VI. **Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle.** (1857—1858) 199
Einleitung 199
I. Wahl der Könige aus den edelsten Geschlechtern 200
II. Wahl der Könige durch das Volk 203
III. Wahlentscheidung durch die Fürsten 206
IV. Aussterben der Königsgeschlechter. — Zerfallen der Reiche, insbesondere der Karolingischen Monarchie. — Arnulf . . 209
V. Ludwig das Kind. — Konrad I. 213
VI. Die deutsche Königswahl in der Zeit Heinrichs I. und der Ottonen 217
VII. Die Wahl Heinrich's II. 223
VIII. Die Wahl Konrad's II. 228
IX. Königswahlen während der Zeit der fränkischen Kaiser . . 233
X. Die Wahl Lothar's 241
XI. Die Wahl Konrad's III. 256
XII. Die Wahl Friedrich's I. 259
XIII. Heinrich's VI. Bestreben, die deutsche Königskrone erblich zu machen. — Folgen der Zersplitterung der Herzogthümer Sachsen und Baiern 263
XIV. Die Wahl der beiden Gegenkönige Philipp und Otto IV. . 271
XV. Die Entscheidung Papst Innocenz III. zu Gunsten Otto IV. 280
XVI. Wahlprärogative einiger Fürsten im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte 289
XVII. Otto IV. und Friedrich II. — Dessen Söhne Heinrich und Konrad. — Heinrich Raspe — Wilhelm von Holland . . 299
XVIII. Rückblick 310

Seite

XIX. Verbindung des Vorzuges in der Kur mit den Reichsämtern 315
XX. Die Zeit des sogenannten großen Interregnums bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg 326
XXI. Fortbildung der Reichsämtertheorie, insbesondere durch den Schwabenspiegel 344
XXII. Folgen des ausschließlichen Wahlrechtes des Kurfürstencollegiums. Die Wahlen Adolfs, Albrechts I. und Heinrichs VII. 363
XXIII. Die Gegenkönige Ludwig der Baier und Friedrich der Schöne. — Karl IV. 370
XXIV. Die goldene Bulle Karl's IV. 373
XXV. Ueberblick der Schicksale der vier weltlichen Kurstimmen seit Rudolf von Habsburg 379
1. Die böhmische Kurstimme 379
2. Die pfälzisch-bairische Kurstimme 380
3. Die sächsische Kurstimme 384
4. Die brandenburgische Kurstimme 392
Anmerkungen. 397

I.

Ueber die Herrlichkeit und Ehre der Wissenschaft.

Rede beim Antritte des Rectorates der Universität München.

(1845).

Eine zweckmäßige Ordnung ist es und ein löblicher Brauch, daß der jedesmalige Rector der Universität bei dem Antritte seines Amtes die Studirenden in einer Rede begrüßt. — Dieß zu thun ist ganz dem Berufe dessen gemäß, welcher selbst aus der Mitte der Lehrer hervorgegangen und mit diesem Amte bekleidet, seine höchste Pflicht darin zu erkennen hat, durch belehrendes Wort und ersprießliche That für das Wohl der Universität und deren Zweck: die Wissenschaft — zu wirken. — Nach ihren verschiedenen Zweigen wird diese das ganze Jahr hindurch von den einzelnen Lehrern Einzelnen verkündet; denn Jeder sammelt seine Schaar um sich, den Gegenstand sie lehrend, zu dessen gründlicher Erforschung ihn sein Beruf geführt. Da ist er heimisch, da ist er selbst der Meister und Schüchternheit hemmt seine Rede nicht. — Aber nur einmal im Jahr versammelt sich die ganze Universität, auf daß das gesammte Lehramt durch den Mund eines Einzelnen zu Allen spreche. Da ist's ein Anderes; wen hier die Pflicht der Rede trifft, der muß den heimathlichen Boden seiner Wissenschaft verlassen und scheiden aus dem Kreise vertrauter Schüler! Sein Wort zu hören, sammelt sich die Vollzahl aller Fakultätsgenossen und von

den Meistern selbst umringt, soll er eine Sprache reden für Jeden gleich verständlich, gleich belehrend.

Wenn ich dieß bedenke, so fühl' ich auch die ganze Schwere meiner Pflicht und ein sehr natürliches Zagen ergreift mich, wenn ich — an Beredsamkeit der Letzte — als Erster reden soll. Das Talent, die Gedankenfülle, die Gelehrsamkeit derer, die vor mir von dieser Stätte sprachen, die Würde der Versammlung und des Ortes, die Schwierigkeit, daß das gegebene Thema: „von den Universitätsgesetzen" schon so oft besprochen, die Unmöglichkeit: Neues, wenn auch Geringes nur, zu sagen — kurz Alles, Alles schreckt mich ab. Allein die Pflicht gebeut und die Freude, Sie, geliebte akademische Freunde, hier willkommen zu heißen, hebt zwar meine Sorge nicht, jedoch den Widerstand.

Ich wende mich daher, der Vorschrift folgend, dem obgedachten Thema zu; nicht aber will ich reden von dem, was das Gesetz verbietet, auch von den Strafen nicht, die es verhängt. Ich achte Sie zu sehr und setze auf das Edle in des Menschen Brust ein zu festes Vertrauen, als daß ich nicht lieber dem Drange meines Herzens folgen sollte, und meine Rede darauf lenken, was aller akademischen Gesetze Endzweck und Ziel ist, auf die Wissenschaft. Zu diesem Zweck besteht die Universität; diesem Zweck haben ihr Leben die Lehrer gewidmet und wenn meine Rede an Sie, meine akademischen Freunde, sich richtet, so huldige ich damit auch nicht einer bloßen Form. Sie sind in Bezug auf das Gedeih'n der Wissenschaft nicht Neben- sondern Haupt-Personen; mit uns sind Sie zu gleichem Zwecke da, nur die Art der Thätigkeit, für ihn zu wirken, ist verschieden. Nicht in uns allein ruht das Lebensprinzip der Universität, auch Sie sind und sollen es sein:

lebende Glieder dieser Corporation. Zwischen Ihnen und uns soll daher ein inniges Zusammenwirken sein; was aus dem Geiste kommt, soll zu dem Geiste dringen, was aus dem Herzen kommt, soll mit dem Herzen aufgenommen werden. So auch diese meine Worte; nicht bloß zu Ihnen, sondern für Sie, nicht für Andere, nicht für die große Welt, Nein, für Sie sind sie aus der Fülle des Gefühls gesprochen.

Erwarten Sie daher auch nicht einen Vortrag von mir, durch welchen die Wissenschaft als solche bereichert würde; einen größeren Dienst, als durch irgend eine tiefsinnige Forschung oder glückliche Entdeckung — wenn anders mir dieß möglich wäre — möchte ich in meiner gegenwärtigen Stellung der Wissenschaft zu leisten glauben, wenn es mir gelänge, durch meine Worte Ihre Herzen zu gewinnen. — Und so gestatten Sie mir, mein Thema enger dahin zu fassen, daß ich rede von der Herrlichkeit und Ehre der Wissenschaft. Schildern will ich ihre Schönheit und Würde, ihre Reize und ihre Freuden und daraus entnehmen, welchen hohen Werth die Wissenschaft für Sie habe, und wieviel Grund in ihr selbst liege, daß Sie mit Eifer Sich ihr zuwenden. Dann aber will ich Ihnen zeigen, welch' eine große Bedeutung Sie für das Gedeihen der Wissenschaft in unserm Vaterlande haben. — Damit ist vielleicht ein Gegenstand gefunden, der dem Gemüthe junger Männer zusagt und darum Ihnen, meine akademischen Freunde, zu hören nicht unangenehm sein möchte. Sie aber, ehrwürdige Väter, werden im Stillen daran gedenken, wie groß Ihre Würde ist und auf welche Höhe der Ehre die Wissenschaft Sie emporgehoben hat.

Von der Herrlichkeit und Ehre der Wissenschaft und von ihrem hohen Werthe für Sie, meine akademischen Freunde, habe

ich zuvörderst reden wollen. Durch das Bild ihrer Erhabenheit und Würde, habe ich Sie, indem ich Ihnen eine Reihe Ihnen vorzugsweise bekannter historischer Thatsachen vorzuführen gedenke, zur Treue in dem ruhmvollen Dienste dieser Herrin ermuntern wollen. Indem ich Sie aber dazu auffordere, was thue ich mehr, als der Soldat, welcher seine Commilitonen zur Tapferkeit anfeuert und ihnen die Gerechtigkeit der Sache, für die sie streiten, vor Augen stellt. An der Pflicht zum Kampfe wird nicht mehr gezweifelt, denn Alle haben den Eid der Treue geschworen. Und so rede ich auch Sie mit dem freundlich akademischen Ausdrucke an: meine lieben Commilitonen! wir haben Alle zu Einer Fahne geschworen, durch Ihr Handgelübde haben Sie Sich für den ritterlichen Dienst der Wissenschaft verpflichtet, Sich unter das Panier dieser Königin, der Tochter der Wahrheit geschaart. Sie haben die Jahre erreicht, wo nach unserer Vorfahren Sitte, die Jünglinge an den Altären der Götter, um für diese zu streiten, mit dem Schwerte umgürtet wurden; Sie haben das Alter erreicht, wo nach späterem Brauch die Knappen Rittern sich anschlossen und mit ihnen hinaus in den Kampf zogen, um dereinst ritterlicher Ehre theilhaftig zu werden. So haben auch Sie die Schwertleite an dem Altare der Wissenschaft empfangen und sind hinausgetreten auf das weite Gefilde der Erkenntniß, um in dem Dienste für jene zur Ritterwürde emporzusteigen. —

Aber die Wissenschaft zieht nicht einem Feldherrn gleich, der seinen Ruhm nur sucht, in den Kampf hinaus, um mit gewaltigen Heeren, mit Feuer, Hunger und Schwert die Völker unter ihre Gewalt zu bringen. Sie sucht den Ruhm der Ihrigen, sie will zerbrechen die Sklavenketten der Unwissenheit und des Irrthums; ihre Herrschaft unterscheidet sich, wie Plato

sagt, von jeder andern dadurch, daß freiwillig die Menschen ihr sich unterwerfen. — Gerade darin hat sie etwas wahrhaft Königliches; sie gebietet und ihr wird gehorcht; sie herrscht über Land und Meer, über den Erdkreis herrscht sie, denn nirgend kann ihr eine Gränze gezogen, nie ein Markstein gesetzt werden. Alles zieht sie in ihr Bereich und bewahrt, was sie erworben und jede große That wird ohne sie vergessen. — Alle Trophäen, welche Helden in ihren Kämpfen errungen, alle Monumente von Erz und Stein, dem Andenken großer Männer von der dankbaren Nachwelt errichtet, sie werden von dem Zahn der Zeit zernagt und zerfallen in Staub und Asche. Für die Belebung patriotischen Gefühles, als Zeugen für die Gesinnung derer, die sie errichtet, als Schöpfungen der Kunst, haben solche Denkmäler auch in ihrem zeitlichen Bestand gar hohen Werth. Allein sie dauern nicht; wer nicht ohne sie in dem Andenken der Nachwelt lebt, wird von ihr in den Strom der Vergessenheit versenkt. —

Achtzehn Jahrhunderte hat Hermann, der Befreier Deutschlands, im Grabe geruht, kein Denkmal zeigte die Stätte, aber Tacitus hat sein Gedächtniß bewahrt und gefeiert ward es in den Gesängen des Volkes. — Solches fühlte an eines andern Helden Grabe der große König Macedoniens: „O glücklicher Achill", rief Alexander aus, „der du einen Homer, als Herold deiner tapfern Thaten gefunden"! Und er hatte Recht; „denn wäre nicht die Ilias da", die uns den Zorn des Peleiden besungen, „derselbe Hügel, welcher seinen Leichnam deckte, hätte auch seinen Namen verschüttet." „Denn ohne das Licht der Wissenschaft lägen" — mit Cicero weiter zu reden — „alle großen Beispiele der Vorzeit in Finsterniß. Wie viele Bilder der ausgezeichnetsten Männer, nicht zum Anschauen bloß,

sondern zur Nachahmung, haben die griechischen und lateinischen Schriftsteller uns hinterlassen." Und fand Alexander auch keinen Homer, der ihn besang, so giebt doch nur die Wissenschaft ein Zeugniß seiner Macht. Sein Reich, es ist dahin! dahin der Assyrier, Babylonier, Perser, ja der Römer Macht! zertrümmert der Imperatoren Allgewalt, vor welcher der Erdkreis zitterte. Nichts mehr besteht davon, als was der Griffel der Geschichte aufgezeichnet. —

Doch nein! von Neuem ist ja das Kaiserthum erstanden, als auf des Frankenkönigs Haupt der dritte Leo die Krone gesetzt und jubelnd das römische Volk den Imperator begrüßt. Welch' neue Lebenskraft, welch' neue viel höhere Bedeutung gewinnt, von deutschen Fürsten ausgeübt, das kaiserliche Amt. Welch' strahlender Glanz umgiebt die Ottonen, welch' Ansehen die Kaiser fränkischen Stammes, welche Macht die Hohenstaufen. Ja, als seit dem ersten Krönungstag das tausendste Jahr sich vollendet, bestand das Kaiserthum! — Besteht es noch? Nein, schon seit Decennien gehört es nur der Geschichte an; sie allein hat aus den Trümmern sein Bildniß gerettet, und malet es in treuen Farben nun der Nachwelt aus. — Wenn wir an ihrer Hand die Reihe der Kaiser sinnend betrachten, da kehret unwillkührlich das Aug' zu Karl, dem großen Karl zurück. Er, den jeder Frühling nach gehaltenem Maifeld in das Getümmel der Schlachten hinausgeführt, Er, der Langobarden und Sachsen, Avaren, Slaven und Mauren bezwang, und unter den Kriegshelden der Ersten Einer ist, ist noch aus anderem Grunde uns vorzüglich werth. Denn Er, begeistert für die Wissenschaft, erkennend ihre Würde, selbst ihr dienend, hat sich dadurch weit höhern Ruhm errungen, daß er der Erzieher der ihm von Gott anvertrauten Völker geworden. Ihm

dankt Deutschland Großes an seiner Bildung, und stolz dürfen wir, den Wälschen gegenüber, ausrufen: Der Mann gehört uns an!

Den Kaiser zu sehen, von seinem Heerlager umringt, oder in dem Glanze seines Hofes, kamen aus fernen Gegenden der Gesandten Viele, doch schöner zu schauen war der ergraute Kriegsheld im Kreise der Gelehrten, im Zwiegespräch mit Alcuin. Wahrlich er hätte in seiner Weise verdient, was zu Augustus Zeit Dir, Du Stern von Padua, zu Theil geworden! —

Nicht das goldstrahlende Capitol, nicht die Herrlichkeit der Tempel, die Schönheit nicht der Säulenhallen, Thermen und Amphitheater, nicht der Weltruhm der ewigen Stadt führte den für die Wissenschaft begeisterten Gaditaner nach Rom. Doch wollte er vielleicht den Kaiser schau'n in seiner Pracht, oder den römischen Senat, von welchem nur der eine Vorstellung haben kann, der als eine Versammlung von Königen ihn sich denkt?! Nein, er kam um Titus Livius zu sehen und fröhlich eilte er, nachdem er ihn erblickt, ins Vaterland zurück. Das ist die Allgewalt der Wissenschaft; prophetisch hatte Jener es erkannt, daß Rom in aller seiner Herrlichkeit vergänglich, des Livius Werk in alle Zeit beständig sey. — Wie viele kamen nach Athen, um Plato nur zu sehen! — doch was weilen wir im Alterthume, weist ja die neuere Zeit, nicht nur das Gleiche, mehr noch auf. Kein unbekannter Mann von den Säulen des Herkules kommend war es, der zu dem deutschen Dichterfürsten eilte, um den Tag zu feiern, der ihm das Leben gab; ein erhabener König war's, der seine Musenstadt, den Wallfahrtsort für die Jünger der Wissenschaft und Kunst, verließ, um Göthe zu begrüßen. Doch da wars der eigenen tieffühlenden Brust innere Begeisterung und wir

verstehen dieß, aber kaum vermögen wir's zu fassen, wie, grausamen Andenkens, selbst der Tyrann von Syracus nicht Anstand nahm, die Rosse des Wagens, auf welchem Griechenlands Weisheit thronte, zu lenken.

Was soll ich da noch sagen von Pompejus, welcher der wissenschaftlichen Größe des Posidonius huldigte, was von Cäsar, der nirgend der Zweite seyn wollte, der aber dennoch, mit Cicero sich vergleichend, für größer es erachtete, die Gränzen römischen Geistes und römischer Sprache erweitert zu haben, als die der Republik? Das sagte Cäsar, der Eroberer einer halben Welt! — Doch größerer Triumph noch ward Cicero über ihn zu Theil: Nichts vermochte Cäsars Haß gegen Ligarius zu besiegen, als aber Cicero für diesen zu reden begann, ward Jener wunderbar bewegt; sein Antlitz wechselte die Farbe und Jeder sah, wie zur Verzeihung er sich neige. Als aber Cicero mit malerischem Wort das Bild der Schlacht von Pharsalus vor seiner Seele ihm entwarf, da zitterte der Sieger an allen Gliedern und versöhnt reicht' dem Feinde er die Hand. — So kostete es dem großen Redner auch nur wenig Worte, um Archias, dem Dichter, das bestrittne Bürgerrecht zu wahren und die ernsten Richter hörten freudig staunend Cicero's Lobgesang der Wissenschaft.

Doch genug der Beispiele! ich will nicht reden von den Millionen, die Aristoteles als die Leuchte der Weisheit verehrt; ich will schweigen von dem ganzen Sternenhimmel, dem während des Mittelalters die Sonne der Wissenschaft den Glanz verlieh. Ruft ja doch die Kirche, welche die Unwissenheit schon bei den Laien für unerträglich hält, dem zu Weihenden mit dem Propheten die Worte zu: „Weil du die Wissenschaft von dir gestoßen, stoße ich dich zurück, auf daß

du nicht meines Priesterthumes theilhaftig werdest." — Ja, in Wahrheit, wird sie nicht verehrt, so ist's ein sicheres Zeichen eindringender Barbarei! Wird sie hinweggenommen, so ist's als ob die Sonne am Himmel erlöscht. Dann deckt Finsterniß die Erde und nur die unterirdischen Feuer der Leidenschaften glühen. Barbaren sind stets die Völker gewesen, welche die Wissenschaft verachtet, Tyrannen die Fürsten, welche sie verfolgt. Ein Caligula war's, der die unsterblichen Gesänge Homers und Virgils verbrennen, ein Domitian, der die Gelehrten aus Rom vertreiben ließ, ein Licinius, der die Wissenschaften für Gift erklärte und für Pest. Was aber haben diese Elenden Andres, als den Fluch der Nachwelt auf sich geladen. Einen Verrath an der menschlichen Würde haben sie begangen, bewußt oder instinctmäßig haben sie und andere Tyrannen, gerade in der Wissenschaft die Kraft zerstören wollen, welche nächst der Religion dem Menschen die größte innere Macht verleiht, den Charakter festigt und bildet und das Herz dem Bösen entfremdet. —

Wenden wir uns von ihnen hinweg und lassen wir statt ihrer die von ihnen gebannte Wissenschaft in all ihrer Lieblichkeit vor unsere Blicke treten; in ihrem Glanze haben wir sie geschaut, möge sie uns auch mit ihren Freuden, ihrem Troste erscheinen. Freilich tritt sie nicht, wie Xenophon sie beschreibt, uns körperlich entgegen, aber dennoch wird sie mit den Augen des Geistes geschaut, in dem Herzen ihre Stimme vernommen. Lieblich spricht sie zu uns; sie verheißt uns die köstlichste Nahrung für den Hunger, den sie erweckt, die süßeste Labung für den Durst, den sie erregt, sie verspricht uns den Frieden des Herzens für unsere Mühe und herrlichen Lohn für die treue Erfüllung der Pflicht. — Sollten

wir sie nicht lieben? sie nicht bewundern? für sie nicht in aller Weise streiten?

O wie viele Stunden müßte ich reden, wollte ich, auf die einzelnen Zweige der Wissenschaft eingehend — die einander auf eine wunderbare Weise verwandt sind — nur ihre Reize schildern. Ist ja doch die Wissenschaft die treue Begleiterin des Menschen; „sie treibt die Jugend an, sie erquicket das Alter, sie erfreuet im Glück, im Unglück bietet sie Zuflucht und Trost, sie ergötzet daheim und störet nicht auswärts, sie wachet mit uns, sie reiset mit uns, und verweilet mit uns in der Stille des Landlebens." Freude und Trost findet Plinius in der Wissenschaft. Nichts ist ihm „freudiger als sie, Nichts so traurig, was durch sie nicht gemindert würde." Diesen Trost fühlte Cicero, als seine Tochter ihm gestorben, das empfand Boethius, als er verläumdet ins Exil gewandert, ja Dionysius, der zu Korinth Grammatik lehrte, fand darin einen Ersatz für den verlornen Thron. Die Wissenschaft erhebt den Menschen über die Sorgen des Lebens, denn wer den Olympus ersteigt, hat die Gewitter zu seinen Füßen!

Wenn so die Wissenschaft den Schmerz verscheucht und die Sorgen verbannt, da wäre wohl thöricht die Behauptung, mit ihr vertrüge sich nicht ein heiterer Sinn. Wer war heiterer, denn Plato? begegnete er Solchen, die nach Athen sich begaben, um dort den großen Weltweisen zu sehen, da schloß er ihnen sich an und statt des Philosophen bewunderten sie den heitern Genossen. — Freude will die Wissenschaft bringen und will, daß man ihr mit frohem Sinn sich widme; was die Heiterkeit verscheucht, will auch sie entfernt wissen. Darum will sie, darum fordert sie, daß man das Böse meide und sie selbst ist die beste Hülfe dagegen. Jede Stunde, ihr

geschenkt, ist darum ein Gewinn, denn mit nützlicher Arbeit wird dem Bösen der Zutritt gewehrt und je mehr Zeit man ihr widmet, desto lieber schenkt man ihr. — Wie süß kann die Kammer werden, welche ihren Bewohner emsig an der Arbeit sah, wie lieb die Lampe, deren Docht nicht unnütz, sondern im Dienste der Wissenschaft sich verzehrte, wie werth das Buch, aus dem man Schönes nur und Nützliches gelernt, wie verehrt der Lehrer, dessen Wort den Geist geweckt und die Liebe zur Wissenschaft entzündet hat. „Wer will ihn tadeln den Mann, wer mit Recht es ihm verargen, daß er so viele Zeit auf die Wissenschaft verwendet, als Andere für ihre Geschäfte, Festspiele und andere Lustbarkeiten, für die Ruhe ihres Gemüthes und ihres Leibes Pflege gebrauchen, Andere für Gelage und Würfelspiel vergeuden?“ Das sei ferne von dem, der selbst die Wissenschaft zur Führerin durch's Leben sich erkohren. Von ihm wird erwartet, daß er ihre Würde und Erhabenheit erkannt und sich ihr in einer solchen Gesinnung gewidmet habe, welche ihn in der Treue zu ihr, seiner Herrin, bewahrt, auf daß der nicht — so sagt der Sachsenspiegel — „treulos beredet wird und heerflüchtig aus des Reiches Dienst.“ —

Mit kräftiger Gesinnung, mit starkem Willen, dahin gerichtet: den Geist im Dienste und für den Dienst der Wissenschaft auszubilden, soll daher das Universitätsleben begonnen werden. Kinder werden ihr zugeführt, jedoch auch sie schon von ihr gewonnen; Jünglinge aber eilen ihr entgegen und werden freudig von ihr empfangen; gern schließt mit ihnen sie Bündniß; Männer will sie aus ihnen bilden, nicht an Jahren, das ist Aufgabe der Natur — Männer an Wissen, an Charakter, an Willen, an fester Gesinnung.

Ja, meine Freunde, die Wissenschaft ist Sache der Gesinnung, sie ist Sache des Willens. Darum kommt für ihr Gedeihen in unserm Vaterlande auf Ihre Gesinnung, auf Ihren Willen, Ihren Eifer Alles an. Daß die Wissenschaft diesen Eifer, daß sie Ihre Liebe verdient, habe ich bisher Ihnen ans Herz zu legen mich bemühet. Aber ein Anderes wollte ich noch; nähren wollte ich in Ihrer Brust einen edeln Stolz, anspornen einen verdienstvollen Ehrgeiz, beleben ein inneres Bewußtseyn Ihres eignen Werthes. — Oder ist es Ihnen etwa unbekannt, welch eine Macht, welch eine Bedeutung Sie für die Wissenschaft haben? Wissen Sie, wer gute Lehrer bildet? wissen Sie, an wen der Flor, der Glanz, der Ruhm unserer Universität geknüpft ist? wissen Sie, durch wen die Wohlfahrt unseres Vaterlandes bedingt ist?

Wahrlich, weit bin ich entfernt zu glauben, ohne eigenes Arbeiten und großes Bemühen könne je ein Lehrer seinem Berufe genügen; er muß zuerst seine Pflicht an sich selbst gethan haben, um lehren zu können, der eigene Verstand muß von dem Lichte der Wissenschaft erleuchtet seyn, er muß selbst brennen, um zu entzünden — qui non ardet, non incendit — klar und unverrückt muß er sein Ziel vor Augen haben, damit er nicht, dem Pentheus gleich, zwei Sonnen und zwei Theben sieht. Wenn also er an sich gethan, dann ist er mit seiner Wirksamkeit nicht bloß, sondern selbst für seine Ausbildung an seine Zuhörer gewiesen. Glücklich, wenn er Jünglinge findet, die von wissenschaftlichem Geiste beseelt, mit ihm gemeinschaftlich zu gleichem Zwecke arbeiten; sie sind es, die ihn beleben, sie sind es, welche die Fülle der Gedanken in ihm hervorrufen, sie sind es, die ihn stets von Neuem für die Wissenschaft begeistern; jedes andere Gut, er könnte es

entbehren, ja selbst in Ungemach und Leid wären die Stunden, die er im Kreise solcher jungen Männer verlebt, der süßeste Trost. Denn „offenkundig ist's" — wie der heilige Ambrosius sagt — „daß die Tüchtigkeit der Schüler Freude zugleich und Tüchtigkeit des Lehrers ist." Manifestum est, quod discipulorum perfectio, gaudium et perfectio magistri est. — Möchten Sie es fühlen, meine Freunde, ein wie schönes Band die Wissenschaft unter Männern und Jünglingen knüpft; denn die Einen sind zum Zeugnisse, die Andern zum Troste, zum Lehramt die Einen, zur Erwählung die Andern. Pulcra copula seniorum atque adolescentium; alii testimonio, alii solatio sunt, alii magisterio, alii delectioni. —

Aus welchem Grunde haben — stell' ich die Frage weiter — erlauchte Fürsten die Universitäten gegründet, und sie mit reichlichen Mitteln bewidmet? aus welchem Grunde pflegen mit größter Sorgfalt Regierungen diese Lehranstalten? warum wird bei Bestellung von Lehrern streng die Auswahl getroffen und so viele Rücksicht auf Kenntniß und Tüchtigkeit genommen? Geschieht dieß nicht Alles, um den Unterricht der Jugend gedeihen zu machen? Alles wird von dem Staate aufgewendet, um solche Männer dereinst in seinen Dienst aufnehmen zu können, welche durch die Universität eine gründliche Bildung erlangt haben. In anderm nicht, in diesem Verhältnisse jedoch sind auch wir, als Lehrer, das Mittel zum Zweck, Sie dagegen, meine akademischen Freunde, sind es, deren wissenschaftliche Bildung zu Ihrem und des Vaterlandes Wohl beabsichtigt wird.

Ist also die Wissenschaft selbst eine Dienerin des Staats? — Die Wissenschaft dient Gott und der Wahrheit, der Kirche und dem Staate, der geistlichen und weltlichen Ordnung; selbst

iſt ſie ein Königthum, der durch die Wahrheit erleuchtete Menſchengeiſt durchdringt Alles, herrſcht über Alles und indem ſie die von ihr Gebildeten zur Mitherrſchaft beruft, verleiht ſie ihrem Reiche den Charakter einer Ariſtokratie. Hier gilt aber nicht Adel der Geburt, hier gelten nicht große Verdienſte der Väter, hier gilt nicht Reichthum, hier gilt allein das eigene Verdienſt: ſich durch Bildung des Geiſtes emporgeſchwungen zu haben, und Keiner, der jenes ſich erworben, bleibt ausgeſchloſſen. — Auf dem Markte ſaß des Euripides Mutter und bot Früchte feil, von einer armen Hebamme ward Sokrates geboren, eines Flötenſpielers Sohn war Pindar und Demoſthenes verlebte die Tage ſeiner Kindheit in der Schmiedewerkſtatt ſeines Vaters.

War dieß ein Hinderniß für ihre Größe?

Indem aber die Wiſſenſchaft gerade mit ihrer ariſtokratiſchen Verfaſſung die Ordnung des Lebens fördert, nimmt der Staat in ihr das wahre geiſtige Element in ſich auf. Er ruft ſie nicht zu ſeinem Dienſte, ſondern in der Weiſe nimmt er ſie auf, daß er ihr die Herrſchaft über den Geiſt der Unterthanen, die Heranbildung derjenigen kräftigen Geſinnung überläßt, die ihm allein die Gewähr der Ordnung iſt. Man ſage nicht, zuviel ſey damit der Wiſſenſchaft gegeben und ihr ein Gebiet eingeräumt, welches das der Kirche iſt. Die Kirche will auch die Wiſſenſchaft und was die Kirche lehrt, iſt der Wiſſenſchaften höchſte. —

Für Sie alſo, meine Freunde, beſteht die Univerſität; an Ihre Geſinnung iſt der Flor derſelben geknüpft. Sie, welche jetzt von uns die Tradition der Wiſſenſchaft empfangen, ſind gleichſam die Depoſitare derſelben. Nach alter Schöffen Art weiſen wir, was unſere Väter auf uns gewieſen. Aber

wie das Recht in stets lebendiger Entwicklung vorwärts schreitet, so und noch mehr die Wissenschaft. Wenn wir daher uns rühmen dürfen, im Wissen Fortschritte gemacht zu haben und weiter, denn unsere Väter vorgedrungen zu sein, so dürfen auch Sie Sich nicht mit der Ueberlieferung begnügen. Nicht bloß Sich Selbst sollen Sie ausbilden, fortarbeiten sollen Sie an dem großen Bau der Wissenschaft, eifrig wirken für deren Gedeihen in unserem Vaterland, damit auch Sie dereinst mit Sthenelos bei Homer ausrufen können:

„Das ist unsere Zier, weit besser zu sein, denn die Väter."

Ἡμεῖς τοι πατέρων μέγ' ἀμείνονες εὐχόμεθ' εἶναι.

Auf Sie also, meine Freunde, ist nicht bloß die Hoffnung Ihrer Lehrer, auf Sie ist die Hoffnung des ganzen Vaterlandes gerichtet.

Darum sein Sie eingedenk des Eides der Jünglinge von Athen *, welche schwuren: „Ich will niemals die heiligen Waffen schänden, noch den Nebenmann verlassen in der Schlachtordnung, sondern vertheidigen die Tempel und Heiligthümer, allein und mit vielen und —:

Alles aufbieten, um das Vaterland nicht geringer zu hinterlassen, als es von den Vorfahren überliefert worden."

Haben Sie ihn vernommen den Schwur?: nicht geringer das Vaterland zu hinterlassen, als es von den Vorfahren überliefert worden.

Worin besteht aber die Größe des Vaterlandes?

---

*) Vergl. v. Lasaulx, der Eid bei den Griechen, S. 17.

Durch die Gesinnung, durch die intelligente und moralische Kraft seiner Unterthanen, nicht durch deren physische und numerische Stärke, wird ein Staat mächtig und groß.

Nicht gewaltige Armeen, auf die man sich so oft mit Stolz berufen, geben einem Reiche die Gewähr für seinen Bestand; von wenigen Tapferen ward schon manches große Heer geschlagen. Der Geist, der in dem Volke lebt, die durch die Wissenschaft verbreitete wahre Aufklärung und Intelligenz, die Erleuchtung und Weisheit derer, welche die Zügel der Regierung lenken, das ist's was die Fundamente des Staates mit starkem Band zusammenhält.

Darum aber ist jeder wahrhaft gebildete Mann wegen des unberechenbaren Einflusses, den er auf die Gesinnung übt, für einen Staat ein Zuwachs an politischer Macht!

Wie?! meine Freunde, wenn wir Alle, die wir mitsammen die Wissenschaft betreiben, von der Gesinnung beseelt wären, daß wir ihr die ganze Kraft unseres Geistes widmeten? wenn wir Alle, eidesgetreu, die Einen im Lehren, im Lernen die Andern, durch die Wissenschaft dem Vaterlande dienten!

Welch' edle Verschwörung wahrer Patrioten!

Groß ist Bayerns Name in der Geschichte, uralt seine Wichtigkeit im Reiche, echt deutsch sein Stamm! Jahrhunderte zuvor, ehe noch auf andere deutsche Länder die ersten Strahlen der Morgensonne fallen, steht Bayern schon als Schutz und Schirm des deutschen Reiches da. Von allen deutschen Stämmen ward ihm zuerst in Ludwig, Karls des Großen Enkel, der Deutsche zugenannt, das Königthum zu Theil;

an Bayerns Gränze brach sich der Slaven Macht und kein anderes Fürstenhaus, selbst die Welfen nicht, ist so lang, so innig und so treu mit seinem Volk vereint, als der Wittelsbacher Stamm. — So groß und edel die Fürsten, so tapfer das Volk, so ist es doch unserm Vaterlande nicht beschieden, in fernen Welttheilen Länder zu erobern; es ist ihm nicht beschieden, knechtend andern Völkern den Fuß auf den Nacken zu setzen. Nicht tragen Flotten unsere Herrschaft über den wogenden Ozean, nicht wehet unsere blau' und weiße Fahne am Ganges und am La Plata Strom.

Dennoch sagt das Sprüchwort:

„Die Edelleut' im Bayerland jagen so weit, als sich das Blau des Himmels erstreckt."

O machen wir dieß wahr! Die wissenschaftliche Aristokratie darf streifen und jagen, sie darf herrschen, so weit das Erdenrund reicht. „Kein Müller hat Wasser, kein Schäfer hat Weide genug". Lassen Sie auch uns unersättlich sein; kein Gebiet der Wissenschaft bleibe von Bayerns Jugend undurchforscht und von den Erobern werde überall, so weit das Blau des Himmels sich erstreckt, das Blau und Weiß, auch unsere Farbe, aufgesteckt.

Kein Gebiet der Wissenschaft bleibe von Bayerns Jugend undurchforscht. Da sehe ich vor mir eine große Zahl der jungen Männer, auf welche Bayern für seine Zukunft hofft. Viele von Ihnen bereits entschieden dem einen oder andern Gebiete der Wissenschaft zugewendet, Viele zu dieser Wahl sich vorbereitend. An diese unter Ihnen, an diese meine jüngeren akademischen Freunde, richte ich noch besonders und zuerst mein Wort, und bitte Sie:

Geben Sie Sich mit allem Eifer, ja mit aller Liebe, deren Sie fähig sind, denjenigen Wissenschaften hin, deren Inbegriff den Namen führt, in welchem selbst sich Liebe schon und Wissenschaft vereint; denn vor Pythagoras, so wird erzählt, ward diese Σοφία, seit ihm Φιλοσοφία genannt. — Auch wird wahr und treffend von Cicero bereits Ihre Beschäftigung mit dem Ausdrucke Studia humanitatis, sonst auch Humaniora bezeichnet, weil sie den Menschen recht eigentlich zum Menschen, d. h. gebildet, edel machen soll, damit er im Stande sei, mit Ehren und mit wahrer Menschenwürde die Stellung, welche ihm im Leben beschieden ist, einzunehmen. Nie wird es Sie gereuen, Sich einen reichen Schatz wissenschaftlicher Wahrheiten und eine solche Bildung angeeignet zu haben, welche allein den Mann befähigt, einer für sich und Andere ersprießlichen Wirksamkeit sich zu erfreuen.

Sie aber, meine Freunde, welche bereits hinüber getreten sind zu dem Studium der Heilkunde, gedenken Sie der ernsten Pflicht, zu welcher Sie Sich vorbereiten; gedenken Sie der großen Gewalt, die Ihnen, als Aerzten dereinst zu Theil werden soll. Sie werden die Herren über Leben und Tod, Sie befehlen und Ihrem Worte wird gefolgt, ja göttliches Gebot schreibt den Gehorsam gegen Sie vor. Wer aber zu solcher Macht, die mit solcher Verantwortlichkeit gepaart ist, emporsteigen will, muß sich im Voraus an strenge Pflichterfüllung gewöhnt und ernst in der Wissenschaft geforscht haben, damit er nicht roher Empirie dereinst verfalle. Der Eid, welchen des Hippokrates Schüler ihrem Meister

geschworen *, den leisten Sie, was darin die Ausübung der Heilkunde als solche betrifft, der Wissenschaft und Sich: daß Sie keusch und rein bewahren werden Ihr Leben und Ihre Kunst. „In welches Haus ich auch eingehe" — so lautet wörtlich der Schluß — „will ich's zum Nutzen der Kranken thun, fern von jedem wissentlichen Unrecht und jeder Verführung. Und was ich in und außer der Krankenbehandlung im Leben der Menschen sehen und hören werde, das nicht ausgeplaudert werden darf, darüber will ich Stillschweigen beobachten und es als Geheimniß betrachten. Wenn ich diesen Eid gewissenhaft halte und nicht verletze, dann möge mir Glück und Heil zu Theil werden im Leben und in der Kunst, geachtet bei allen Menschen immerdar: handle ich aber dem Eide zuwider und werde eidbrüchig, das Gegentheil."

Doch wer unter Ihnen Allen steht mir näher, als Sie meine Freunde, welche Sie Sich der Wissenschaft des Rechts gewidmet haben. Erkennen Sie diese in ihrer ganzen Schönheit und Würde; sie ist die Wissenschaft der Ordnung; auf dem Rechte beruht und durch das Recht besteht die menschliche Gesellschaft, für die das Recht ein wunderbares, göttliches Band ist. Auf dem göttlichen Fundamente des Rechts begegnen sich Geschichte und Philosophie; lassen Sie Sich an deren Hand leiten, lassen Sie Sich zeigen, wie das Recht geworden und wie es mit den höchsten Prinzipien der Gerechtigkeit übereinstimmt. Entziehen Sie Sich nicht dem wohlthätigen Einflusse, den billig das Rechtsstudium auf den Charakter ausüben sollte, denn Nichts sollte mehr die Ruhe und Gediegenheit des Urtheiles überhaupt befördern. Aber selbst

*) Lasaulx a. a. O. S. 34.

auf dem Fundamente des Rechtes stehend, werden Sie von Sich weisen jedes Treiben, das die Ordnung des Staates stört, werden Sie, zum Beispiele für Andere, Ihre Kraft darin zeigen, daß Sie streng und gewissenhaft nicht bloß den Buchstaben der Gesetze, sondern auch deren Sinn erfüllen. Aber eben so werden Sie auch bewahrt bleiben vor jenem servilen Treiben, welches den Mann verunehrt. Das Recht fordert Gehorsam gegen die Obrigkeit, es fordert Achtung und Ehrfurcht vor den Vorgesetzten, nicht aber daß man aus menschlicher Rücksicht und Furcht das Recht verletze. Wer mich bewegt vom Rechte abzuweichen, verachtet mich und führt an seinen Sklavenketten mich herum. Nur im Rechte ist wahre Kraft und Freiheit!

Aber auch Sie, meine Freunde, welche Sich dem Dienste der Kirche widmem, werden aus meinem Munde ein Wort für Sie vernehmen wollen. Was die Kirche in Betreff der Wissenschaft von Ihnen fordert, hab' ich zuvor bereits berührt. Allein sie fordert mehr, unendlich mehr von Ihnen, ja sie warnt, daß Sie über der Wissenschaft nicht Ihren höheren Beruf aus dem Auge verlieren. Erinnern Sie Sich daran, daß Sie der auserwählten Schaar des Priesterthumes beigezählt werden wollen, daß der Clerus darnach den Namen trägt, daß sein Loos: der Herr geworden. — „Weß Antheil aber der Herr ist, kann" — mit den Canones zu reden — „außer dem Herrn Nichts haben, denn mit Gold und Silber wird der Herr nicht sein. Die Entsagung des Familienlebens, die Trennung von dem Liebsten, um Gott sich hinzugeben, das ist die wahre Flucht des Priesters". —

Und nun wende ich mich zum Schlusse nochmals an Sie Alle, meine Commilitonen! Die Liebe zu Ihnen, die Liebe zu

der Wissenschaft, die Liebe zu unserm Vaterlande hat mir meine Worte eingegeben. Für Sie habe ich dieselben in dem Wunsche gesprochen: was aus dem Herzen kommt, möge mit dem Herzen aufgenommen werden; darum mein aufrichtiges Verlangen, es zu vermögen, Ihnen nicht bloß Wärme, sondern einen heißglühenden Eifer für die Wissenschaft einzuflößen.

O könnte ich wie Cicero vor Ihnen stehen, könnte ich mit dem Strome seiner Beredsamkeit zu Ihnen sprechen, wie wollte ich in Sie dringen, daß Sie, nicht wie Cäsar einem Todfeinde vergeben, nein, daß Sie die freundlich dargebotene Hand der Wissenschaft, als einer treuen Begleiterin durchs ganze Leben, freudig ergreifen.

O könnte ich wie Jener vor Ihnen stehen und mich selbst, wie Er, für die Wissenschaft begeistern, es würde auch mich nur wenig Worte kosten, wie Er dem Archias in Rom, so der Wissenschaft bei Ihnen, in Ihrem Herzen, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Stünden diese Gaben mir zu Gebote und würde ich dann mit ihm Sie fragen: sollen wir die Wissenschaft nicht lieben? sie nicht bewundern? nicht auf alle Weise für sie streiten? nicht durch sie die Macht und Ehre unseres Vaterlandes mehren? Dann, ja dann würde gewiß auch in Ihrem innersten Herzen der Eidschwur der Zöglinge Athens als Antwort ertönen:

Wohlan! Alles will ich aufbieten, um das Vaterland nicht geringer, ja größer, zu hinterlassen, als es von den Vorfahren überliefert worden. —

Ich habe geredet. —

II.

Getäuſchte Erwartung.
(1839)

Für den, der im Drange der Geſchäfte des täglichen Lebens ſich abmühet, iſt es ein angenehmes Gefühl, aus dem Gewirre der Welt in die Gebirge eilen und hier abgeſchieden und einſam eine Zeit lang verweilen zu können, um wieder Kraft zu gewinnen für die obliegende Arbeit des Berufes. Vorzüglich in jetziger Zeit iſt dieß eine Wohlthat, wenn man wenigſtens einige Wochen lang keine Zeitung zu ſehen und nichts zu hören bekommt, von dem Spotte und Hohne der Welt gegen die Kirche. Allerdings bietet eine ernſte Beſchäftigung mit der Wiſſenſchaft wenigſtens theilweiſe ein Aequivalent für jene Abgeſchiedenheit, aber ſo manche Zweige der Wiſſenſchaft ragen ſelbſt tief in das wildwogende Meer der Zeit hinein und werden von dieſem bewegt. Da der Schreiber dieſer Zeilen durch ſeinen ſpeciellen wiſſenſchaftlichen Beruf ſich in dieſem nicht jene Ruhe bereiten konnte, ſo dachte er darüber nach, durch welche ſcientifiſche Nebenbeſchäftigung er ſich eine erquickende Erholung bereiten könnte. Ich hatte ſtets mit Dankbarkeit meines würdigen Lehrers, Karl Ritter, mich erinnert, deſſen Vorleſungen über die Erdkunde einen großen Einfluß auch in ſo fern auf mich übten, als ich durch ſie bewahrt wurde mich einem einſeitigen Fachſtudium hinzu-

geben. Geschichte und Geographie hatte ich zwar immer gern getrieben, aber solch' eine Anschauung derselben war mir noch nicht zu Theil geworden; in Ritters lebendigen Vorträgen übersah man mit einem Blick alle die großen Gebirgs- und Stromsysteme jenes Welttheils, welcher die ursprüngliche Heimath des Menschengeschlechtes gewesen ist. Dabei war der gelehrte Mann selbst freundlich und leutselig und ließ es sich angelegen sein, seinen Zuhörern sich verständlich zu machen, und sich ihre Herzen zu gewinnen, was ihm auch beides vollständig gelang. — Dessen mich erinnernd, dachte ich: ins Tirol zu gehen, ist jetzt keine Zeit, nimm Ritter's Erdkunde und vertiefe dich ins Studium dieses Meisterwerkes, da hörst du doch auf einige Stunden nichts von dem Getreibe der Welt. Da bin ich denn herumgereist nach Herzenslust und weil ich schon ziemlich orientirt war, so bin ich bald in China oder Assam, bald in Indien oder Siam, bald im Süden, bald im Norden des Altai bei den Kirgisen gewesen. Zuletzt weilte ich mit Entzücken an den Trümmern von Persepolis und ließ mir die Völkertafeln erklären. Auf meinen vielen Wanderungen ist mir — Gott sei gedankt — zwar Einiges, aber nur wenig begegnet, was mich verletzt oder betrübt hätte. In der That kann ich nicht beschreiben, wie mich das Buch beglückt, es ist in jeder Hinsicht ein wahrer Schatz; doch der große Gelehrte bedarf meines Lobes nicht, noch weniger wird es ihn rühren, daß er mir einmal das Weiterreisen ganz verleidet hat. Ich kam endlich auf den Einfall, den Himalaya, die Wohnung des Schnees zu erklimmen; es ging Alles ganz gut; als Geleitsmann gab mir Ritter unter Andern auch den Pater Antonio de Andrada auf den Weg nach Tschabrang hin und ich freute mich, wie dank-

bar anerkennend Ritter ſelbſt von den Verdienſten jenes Mannes ſprach. Aber wie wurde mir, als ich auf einmal gleichſam wie auf einer an den Höhen des Himalaya ausgeſtellten Tafel in Ritters Erdkunde folgende Worte leſen mußte:

„Welch' großes Thor, ſo ſchließt der Pater, iſt hierdurch den neuen Miſſionen eröffnet worden: und wir fügen hinzu: leider war es das dritte Mal, daß auf jenen Höhen, ſtatt der reinen lautern Lehre des Evangeliums zu den Bewohnern des Hochlandes durch Miſſionen aus dem Tieflande, die Menſchenſatzungen unter dem Schein des Seelenheils hinaufſtiegen; zuerſt Buddhaismus, zum zweiten Male Islamismus, zum dritten Male Katholicismus der Jeſuitenmiſſion".

Nun wahrlich auch dort im fernen Aſien, auf den Gipfeln des höchſten Schneegebirges, wird die Kirche gehöhnt, von einem Ehrenmanne und in einer Weiſe gehöhnt, welche tief verletzend iſt. Die Glaubensboten, welche, aus Liebe zu unſerm Heilande und zu ihren Mitbrüdern, das Kreuz Chriſti und die Kunde von deſſen beſeeligendem Erlöſungstode über die höchſten Gebirgshöhen trugen, werden in eine Kategorie geſtellt mit jenen wahnſinnigen Anhängern der Buddhalehre, die, nach den heiligen Quellen ſuchend, ſich ſelbſt von den Felſen ſtürzen oder Hungertodes ſterben, um nicht, heimkehrend, von ihren Glaubensbrüdern gemordet zu werden; mit jenen fanatiſchen Kriegern des Pſeudo-Propheten, vor deren blutigem Schwerte drei Welttheile erzittert! gewiß das iſt ein ſchmachvoller Vergleich! Indeſſen tröſten wir uns; unſern Heiland hat man auch nicht für den Sohn Gottes gehalten, die Braut Chriſti theilt gern ſeine Schmach, wenn auch die Gelehrten kopfſchüttelnd an ihr vorübergehen.

Betrübt legte ich Ritter's Erdkunde fort, und dachte, das Buch ist zwar zu schön, als daß du seiner ganz entbehren könntest, aber fast möchte man sich nur noch mit Beschreibungen von Schwämmen und Moosen abgeben, um sein Ohr vor dem Spotte gegen die Kirche zu bewahren, und doch ist nicht dafür zu stehen, daß nicht auch sogar ein solcher Schwamm mit Essig gefüllt wird, wie jener, den man dem sterbenden Heiland auf dem Hysop reichte. —

III.

Ueber den Urſprung der Katzenmuſiken.

Eine canoniſtiſch-mythologiſche Abhandlung.

(Geſchrieben zu Frankfurt zur Zeit des Parlaments. 1849.)

I.

Einleitung.

Es iſt eine oft gehörte Klage, daß in der hieſigen deutſchen Nationalverſammlung die Profeſſoren eine gar zu große Rolle ſpielten, und daß ſie ihren Theorien zu Liebe viel zu wenig auf das wirklich Vorhandene und auf die täglich lauter ſprechenden Thatſachen achteten. Als mein Freund Laſaulx in ſeiner letzten Rede dieſen allerdings wunden Fleck berührte, rief ihm eine in den ſtenographiſchen Berichten leider unbeachtet gebliebene Stimme zu: „Selbſt ein Profeſſor!“ Ich glaube aber nicht, daß man ihm, der in allen ſeinen Anträgen ſtets auf das wirklich Praktiſche hingewieſen und ſo manche Illuſionen in ihrem wahren Lichte dargeſtellt hat, mit Recht den Vorwurf machen dürfe, daß er gleich Jenen auf Prinzipien herumreite. Gewiß werden aber uns Allen, wenn die Nationalverſammlung ſchon längſt ihr Ende erreicht haben wird, die verſchiedenen Ausrufe, die in derſelben gebräuchlich geworden ſind, noch immer in den Ohren tönen. Der vorhin erwähnte: „Selbſt ein Profeſſor!“ iſt zwar aus begreiflichen Gründen ein ſeltener, und ſollte ich durch Bemerkungen wie die obigen zu ihm veranlaſſen, ſo beſorge ich

jetzt doch mehr jenen andern Ruf: „Zur Sache!“ zu verdienen, den man in der Paulskirche gewöhnlich hört, wenn ein Redner es sich einfallen läßt, seinen Gegenstand auf irgend eine einleitende Weise zu begründen. Allein dessen ungeachtet schweige ich noch für einen Augenblick von den Katzenmusiken und kehre noch einmal zu dem deutschen Professorenthum zurück. So wenig ich mich im Uebrigen um die Ehre dränge, mit einem der Urtypen deutscher Professoren, wie wir sie in so schönen Exemplaren in der Nationalversammlung aufzuweisen haben, in eine Kategorie gestellt zu werden, so will ich mich dennoch als einen echten deutschen Professor und zwar dadurch legitimiren, daß ich, unter dem Geheul der in allen Gauen des deutschen Vaterlandes ertönenden Katzenmusiken, ganz der Gegenwart vergessend, Studien über den Ursprung jener disharmonischen Concerte gemacht habe. Allerdings sollte man glauben, die Sache läge sehr nahe, daß besonders in Zeiten politischer Aufregung solchen Personen, welche sich die Ungunst dieser oder jener Partei zugezogen haben, davon ein öffentlicher Beweis durch einen solchen nächtlichen Lärm gegeben wird, allein dennoch haben auch die Katzenmusiken ihre Geschichte. Da es mir nun gelungen ist, sehr alte Spuren davon zu entdecken, so will ich Einiges von dem Resultate meiner Studien in diesen Zeilen niederlegen. Der interessante Gegenstand wird dadurch freilich noch ganz und gar nicht erschöpft; denn trotz der großen Gefälligkeit der Herren Vorstände der hiesigen Bibliothek, ist es mir doch nicht gelungen, das erforderliche vollständige Material herbeizuschaffen *. Ich gebe eben nur, was

*) Nachmals bot sich indessen doch noch die Gelegenheit, die Münchener Hof- und Staatsbibliothek zu benützen.

meine Mittel zu geben erlauben, und muß mich bei manchen Punkten, insbeſondere was die ſprachliche Seite der Sache anbetrifft — freilich nicht hinſichtlich des Wortes Katzenmuſik — auf Vermuthungen beſchränken.

Ehe ich jedoch wirklich zur Sache übergehe, muß ich noch bevorworten, daß ich nicht abſichtlich darauf ausgegangen bin, dem Schalle jener unmelodiſchen Concerte bis in das Dunkel vergangener Jahrhunderte nachzufolgen. Es war vielmehr ein ganz anderer Gegenſtand, dem ich nachſpürte, indem der in heutiger Zeit an die Biſchöfe häufig ausgeſprochene Wunſch, ſie möchten Diöceſanſynoden halten, mich auf den für einen in dem politiſchen Treiben der Gegenwart abſorbirten Abgeordneten kühnen Gedanken brachte, eine Schrift über den eben erwähnten Gegenſtand zu verfaſſen. Für dieſe meine Arbeit, fand ich außer in der Sammlung deutſcher Concilien von Harzheim ein beſonders reichhaltiges Material in den von Martene in ſeinem Thesaurus novus Anecdotorum herausgegebenen franzöſiſchen Diöceſanſtatuten, und in dieſen: Verbote der Katzenmuſiken. Die erſte Stelle der Art, welche mir unter die Hände kam, war ein Statut der Kirche von Autun vom Jahre 1468, welche alſo lautet [1]: „Die Mummereien, franzöſiſch Charivari, werden für die Zukunft unter der Strafe der Excommunication und von hundert Sous verboten.“ (Larvaria, Gallice *Charivari*, de cetero fieri prohibentur sub poena excommunicationis et centum solidorum). Ich war ſehr begierig, andere Stellen zu finden, welche eine etwas nähere Charakteriſtik dieſer Mummereien böten; nach einigem Suchen traf ich mehrere an, welche vollſtändig dazu ausreichen, um die Bedeutung des Charivari für jene Zeit feſtzuſtellen.

II.

Das franzöſiſche Charivari im Mittelalter.

Unter den Statuten der Kirche von Avignon findet ſich eines vom Jahre 1337, welches die merkwürdige Ueberſchrift führt: „Gegen diejenigen, die das Spiel, welches Charivarit heißt, treiben, oder anderes Geſchrei bei der Feier der Ehe erheben“ [2] (Contra facientes ludum, qui vocatur charivarit, vel alias vociferationes in solemnisatione matrimonii). Die Verordnung ſelbſt enthält Folgendes. „Mit Schmerzen und noch neuerdings haben wir vernommen, daß in der Stadt und Diöceſe Avignon ein verwerflicher, verderblicher und höchſt verbrecheriſcher Mißbrauch bis zu einem ſolchen Grade angewachſen iſt, daß die Ehebündniſſe, welche die Gunſt jedweder Freiheit genießen ſollen, nicht ohne Tumult, Aergerniß und Gefahren in den Kirchen gefeiert werden können. Denn, während in den Kirchen die Ehebündniſſe der Gläubigen und die Einſegnungen der ſich Verheirathenden gefeiert werden, ſtoßen verbrecheriſche Menſchen gegen Bräutigam und Braut und gegen die Umſtehenden ein Geſchrei aus, zerbrechen die Stangen und Lampen, bringen ſchändliche und unanſtändige Worte vor, tadeln und verachten die Kirche und ihre Diener, indem ſie abſcheuliche und verwerfliche Spöttereien ſich erlauben und in obſcönen Spottweiſen über dieſes Sacrament zum Aergerniß vieler Gläubigen ſich auslaſſen. Denn, indem ſie zu dem Früheren noch Uebleres hinzufügen, nehmen ſie, wenn die Neuvermählten nach ihrer Wohnung geführt werden, nach Art der Räuber mit Gewalt Sachen aus ihrem Hauſe und erpreſſen dafür Löſegelder, welche ſie zu unanſtändigen Schwänken und Trinkgelagen, die ſie

nach ihrer Redeweiſe Malproſiech [3] nennen, verwenden. Wenn es ſich aber ereignet, daß Männer oder Frauen zum zweiten Male ſich verloben und ſich mit einander ehelich verbinden, dann treiben Jene, indem ſie die entweihenden Spottreden über das Sacrament vervielfachen, ſchändliche Spiele, welche ſie — damit wir uns ihrer für ehrbare Lippen freilich mißfälligen Worte bedienen — Chalvaricum nennen (Faciunt ludos obnoxios, quos ut eorum verbis contra honestatis labia utamur implacidis, nominant *chalvaricum*). Hieraus entſteht oft Streit und Haß, ja bisweilen ſind Verwundungen und Tödtungen die Folge davon."

Erſieht man aus dieſem Statut die Beziehung des Charivari auf die zweite Ehe, ſo geht gerade dieß als die eigentliche Bedeutung desſelben aus vielen andern Stellen hervor. So ſagt unter Anderm der Biſchof Hugo von Beziers in ſeinen im Jahre 1338 erlaſſenen Synodalſtatuten[4]: „Da nach dem Ausſpruche des Apoſtels die Frau nach dem Tode ihres Mannes von dem Bande mit demſelben gelöst iſt und freie Macht hat ſich im Herrn zu vermählen, an wen ſie will, ſo ſoll ſie, wenn ſie von der ihr von dem Apoſtel gegebenen Gewalt Gebrauch macht, darum keiner Beleidigung ausgeſetzt ſein. Wir verbieten daher durch dieſes Statut, daß Keiner, welchen Geſchlechtes oder Standes er ſei, in unſerer Stadt oder Diöceſe es ſich heraus nehme, zum Spott und Hohne der zum zweiten Male ſich Vermählenden oder eines von ihnen jenes ſchändliche Spiel (ludus iniquitatis), welches in der Volksſprache Charavall genannt wird, zu treiben." Daß man es hier mit einem Crawall zu thun hat, iſt auf den erſten Blick erſichtlich, damit aber zugleich klar, daß dieſes Wort nicht erſt den Hanauern, wie man hier in Frankfurt allge-

mein annimmt, ſeinen Urſprung verdanke. Jene böswilligen Neckereien müſſen bisweilen ſo weit gegangen ſei, daß manche verwitwete Perſonen bloß deßhalb Bedenken trugen, ſich zum zweiten Male zu verheirathen. Hiervon und von den daraus für die Sittlichkeit hervorgehenden nachtheiligen Folgen, nahmen die beiden Generalvicare, welche für ihren abweſenden Biſchof, Johann von Melun, im Jahre 1365 eine Diöceſanſynode hielten, ebenfalls die Veranlaſſung, den ganzen Unfug zu verbieten. Sie ſprechen in dem deßhalb erlaſſenen Statut[5] von den Beleidigungen, Spottliedern und Pasquillen (carmina, libelli diffamatorii), die während der Sponſalien gegen die ſich Vermählenden in der Volksſprache abgeſungen zu werden pflegten, bis die Verſpotteten ſich mit Geld losgekauft hatten; auch hier wird für dieſe nächtlichen Spiele (noctivalia) der Namen Charivari gebraucht. Eben dieſe verbietet mit Beziehung auf eine frühere, wie es ſcheint, verloren gegangene Verordnung der Biſchof Evenus von Treguier in einem Synodalſtatut vom Jahre 1365 in zwei verſchiedenen Kapiteln und nennt ſie das eine Mal: Charivari, das andere Mal: Chelevalet.[6] Noch das Provinzial-Concilium, welches im Jahre 1609 zu Narbone gehalten wurde, verbot die Charivari bei der zweiten Ehe unter Strafe der Excommunication[7]. Wie allgemein aber die Sache im Schwange war, geht daraus hervor, daß durch Synodalſtatuten in der Diöceſe Amiens[8] ſogar den Prieſtern die Mummereien oder Charivaris nebſt den dabei üblichen Gelderpreſſungen bei Gelegenheit der zweiten Ehen unterſagt werden mußten.

Aus allen dieſen Stellen und vielen andern, die bei Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis geſammelt ſind, geht ohne allen Zweifel hervor, daß in der Zeit

vom vierzehnten bis zum ſiebzehnten Jahrhundert das Charivari in Frankreich eine ganz unmittelbare Beziehung zur zweiten Ehe und zwar vorzugsweiſe der Witwe gehabt hat. Insbeſondere erhellt dieß aus dem oben erwähnten Avignoneſiſchen Synodalſtatut, in welchem auch bei den nachfolgenden Strafbeſtimmungen diejenigen, welche das Spiel Chalvaricum treiben, von denen unterſchieden werden, welche bei der Eingehung einer erſten Ehe ſich durch Lärm und Hinwegnehmen der Sachen der Neuvermählten (pignora sponsi et sponsae) ſchuldig machen. Ausdrücklich ſagt aber auch Johannes de Garonibus[9], ein Schriftſteller des fünfzehnten Jahrhunderts, daß das Charivari, dem er den wunderlichen Namen Capramaritum giebt, bei einer erſten Ehe nicht ſtattfinde. Für jenen Fall erhielt es ſich aber auch in ſpäterer Zeit, und es blieb, wie der gelehrte J. B. Thiers[10] bemerkt, die Sitte beſtehen, daß man ſich loskaufte, wie er ſich ausdrückt: en donnant quelque chose à la canaille. G. Huydecoper[11] erwähnt eines Luſtſpiels von d'Ancourt[12], welches den Namen Charivari führt und ſich um die Wiederverheirathung einer reichen Witwe dreht, und eines andern, Le Notaire obligeant, worin folgende Worte vorkommen: Pardonnez moi, Madame, — quoi vous épouser un jeune homme, et Mr. une jeune fille, bon . . . . , worauf ein Anderer ſagt: Vous avez raison, et l'on feroit charivari a leurs nopces.

Was nun aber das Spiel ſelbſt anbetrifft, ſo mögen hier die einzelnen Merkmale desſelben kurz zuſammengefaßt werden:

Erſtens: Die Theilnehmer an dem Charivari erſchienen vermummt; daß dieß zum Charakter des Spiels gehört, geht ſchon aus dem zuerſt angeführten Statut von Autun her-

vor, welches mit den Worten anfängt: Larvaria, Gallice Charivari. „Larvas facere seu carivaria“ ſagt ein anderes von Amiens [13]; Biſchof Raguier von Treguier ſpricht davon, daß das Spiel getrieben werde: sub turpi transfiguratione larvarum injuriosarum [14] und der Official von Maçon, Guilelmus de Burgo, redet in einer vor dem Jahre 1387 erlaſſenen Verordnung gegen das Charivari, von den dabei gebräuchlichen „falſchen Geſichtern“ (— eundo *falsis visagiis* et faciendo quendam lusum noxium, qui vulgariter Charivaria nuncupatur) [15]. Ebenſo findet ſich bei Froiſſart [16] eine Stelle, welche von Leuten redet, die ſo vermummt waren, als ob ſie ein Charivari anſtellen wollten: Les aucuns estoient armez de cuirs et les autres de haubergeons, tous enrouillez et sembloit proprement qu'ils deussent faire un Caribary.

Zweitens: Dieſe vermummten Leute erhoben einen gewaltigen Lärm und ein gellendes Geſchrei, Pfeifen und Ziſchen; Spottlieder und obſcöne Geſänge wurden recitirt. Die verſchiedenen hieher gehörenden Stellen ſprechen von carmina, libelli diffamatorii, insultationes, contumeliosi clamores, soni et alii tumultus, horridae et blasphemae vociferationes, obscoena loquacitas. Man bediente ſich dabei allerhand verſchiedener Geräthſchaften, Schüſſeln, Tellern, Glocken und Keſſeln, wie dieß insbeſondere in einer Synode zu Tours vom Jahre 1448 des Näheren folgendermaßen beſchrieben wird: pulsatione patellarum, pelvium et campanarum, oris et manus sibilatione, instrumento aerugianorum sive fabricantium et aliarum rerum sonorosarum, vociferationibus tumultuosis etc. [17] Ueberall tritt jedoch als weſentlicher Charakter des Spiels die Obſcönität hervor. Außer mehreren der ſo eben angeführten Ausdrücke laſſen dieß Bezeichnungen, wie: ludus turpis, ludus iniqui-

tatis erkennen, ja nach einer Andeutung in dem Statut von Avignon ſcheint der Name Charivaris oder Chalvaricum ſelbſt eine Unanſtändigkeit auszudrücken[18]. — Ob die Obſcönitäten bloß in den Geſängen ſich ausſprachen, oder ob ſie ſich etwa ſonſt noch durch Geſticulationen oder Tänze kund gaben, möge einſtweilen dahingeſtellt bleiben; eben ſo, ob auch Weiber[19] an dem Charivari Theil genommen haben, was man nach der Verordnung des Biſchofs von Beziers vermuthen ſollte, da in derſelben jenes Spiel Jedem, welchen Geſchlechtes oder Standes er ſei, unterſagt wird.

Drittens: Das verſpottete Ehepaar mußte ſich loskaufen; hierbei tritt auch ein Anführer der muthwilligen Schaar, der das Ganze geordnet zu haben ſcheint, hervor. Johannes de Garonibus nennt ihn den Abbas juvenum, mit ihm mußte man ſich abfinden.

Viertens: Das Spiel wurde von der geiſtlichen Obrigkeit unter Excommunication und Geldſtrafen[20], wie dieß namentlich durch eine Synode von Narbonne noch im Jahre 1609 geſchah, verboten.[21] Das Vergehen, an einem Charivari Theil genommen oder dasſelbe veranlaßt zu haben, gehörte zu den, dem Biſchofe ganz beſonders vorbehaltenen Fällen der Abſolution[22]. Auch die weltliche Gewalt verhängte über das Charivari Geldſtrafen [23], wenn gleich mindere, und ſuchte demſelben außerdem noch in der Weiſe zu begegnen, daß ſie einzelnen Städten es als ein beſonderes Privilegium verlieh, daß kein ſolches Spiel in ihren Mauern ſtattfinden dürfe. Derartiger Privilegien erfreute ſich die Stadt Nismes, die von den Herzogen von Anjou und den Königen von Frankreich hierin begnadigt wurde[24].

Indem auf dieſe Weiſe die Katzenmuſik des franzöſiſchen Mittelalters hinlänglich charakteriſirt erſcheint, drängen ſich nunmehr doch noch mehrere Fragen auf. Zunächſt die: ob

dieſe Erſcheinung ſich nicht auch in andern Ländern, außerhalb Frankreich, antreffen laſſe? Ferner: in welchem Zuſammenhange das Charivari mit andern Sitten und Gebräuchen jener oder einer früheren Zeit geſtanden habe? Hieraus würde ſich die Frage leicht beantworten laſſen, ob ſeine urſprüngliche Bedeutung ſich wirklich bloß auf den Fall einer zweiten Ehe beſchränkt habe? Endlich giebt auch das Wort Charivari ſelbſt zu manchem Nachdenken Veranlaſſung und es fragt ſich, welches die richtige Herleitung deſſelben ſei?

III.

Katzenmuſiken in Spanien, England, Italien und Deutſchland.

Ueber das Vorkommen des Charivari außerhalb Frankreichs ſtehen nur ſehr ſpärliche Notizen zu Gebote; bloß hinſichtlich Bayerns läßt ſich mehr davon ſagen. In Spanien heißt eine ſolche Katzenmuſik *Cencerrada*[25] und kommt in demſelben Falle wie in Frankreich vor[26]; in England wird ſie Marrowbones and cleavers (Knochen und Beile) genannt und zwar wegen des Geklappers, welches man mit dieſen Gegenſtänden macht. Auf einem Hogarth'ſchen Bilde[27] findet ſich ein ſolches Charivari mit Markknochen und Hämmern. Lichtenberg in ſeinen Erklärungen[28] hält dafür: die mit jenen unmuſikaliſchen Inſtrumenten verſehenen Perſonen gehörten ebenfalls zu denjenigen, welche dem jungverheiratheten, fleißigen, jungen Manne durch eine Serenade ihre Huldigungen darbringen wollen. Allein er befindet ſich in einem Irrthume; die Männer mit den Markknochen und Hämmern ſind offenbar die Complicen des „Faulpelzes," welche jene Serenade ſtören und dieſelbe in ein Charivari verwandeln wollen,

wie man ſich leicht durch einen Blick auf das Bild überzeugen wird, indem einer derſelben einem Violoncelliſten mit einem Knochen ſehr unſanft unter die Naſe fährt. — Auch in England bedient man ſich bei den Charivari's der Keſſel, Bratpfannen, Schüreiſen und Feuerzangen und nennt darnach den ganzen Spektakel rough music. Vorzugsweiſe ſteht der Gebrauch, eine ſolche Katzenmuſik zu bringen, auch hier in einer Beziehung zur Ehe; er findet ſich nicht ſo ſehr bei einer zweiten Ehe, als vielmehr dann vor, wenn zwei Ehegatten in einem notoriſchen Unfrieden leben, oder wenn eine Heirath dadurch ein beſonderes Aufſehen erregt, daß etwa ein ſehr alter Mann ſich ein ganz junges Mädchen zur Frau wählt, oder ein Neger eine Weiße heirathet. — Der zuerſt erwähnte Fall giebt auch in Italien, namentlich in Rom, hin und wieder Veranlaſſung zu einer Katzenmuſik, hier Scampanata genannt. In Deutſchland ſind, abgeſehen von der Neuzeit, hauptſächlich ſolche Fälle bekannt, wo der Lärm, welcher bei der Eingehung von Ehen überhaupt gemacht wird und ſich namentlich auch in dem Polterabende ausſpricht, bei der Verheirathung eines Wittwers oder einer Wittwe ſich vervielfacht. Dieß ſoll, nach einer mündlichen Mittheilung (des Herrn Profeſſor Deeke aus Lübeck), vornämlich im Braunſchweigiſchen der Fall ſein, wo eine Menge von Scherben und Töpfen gegen die Hausthüre des neuen Ehepaares geworfen wird. Indeſſen mußten auch in Lübeck die muſikaliſchen Verhöhnungen der Wittwen [29] verboten werden. Ein eigenthümlicher Gebrauch herrſcht, wie Herr Profeſſor Braun aus Bonn mir erzählte, in der Gegend von Düren, wo, ebenfalls bei der Eingehung von Ehen, ein Karren mit allerhand blechernen und eiſernen Geräthſchaften vor das Haus gefahren

wird, worauf dann, indem das eine Rad höher geſtellt und gedreht wird, die Theilnehmer an dem Spiel mit ihren Senſen darauf ſchlagen und auf dieſe Weiſe einen großen Lärm machen. — Auch aus Tyrol[30] laſſen ſich einige hieher gehörige Beiſpiele anführen: „Wenn (in Langkampfen) ein Wittwer im Brautſtande iſt, verſammeln ſich eines Abends die Burſche vor dem Hauſe des Bräutigams und machen ihm die Buhinmuſik. Als Inſtrumente werden Bockshörner, Hafenplatten, Pfannen, Spritzkannen, Waſſerſchäffer und andere Geräthe benützt, während ein Theil der Muſikbande die Stimme verſchiedener Thiere nachahmt. Je wilder und tobender der Lärm iſt, deſto mehr Beifall findet er. Will der Bräutigam dieſes Spectakel ſchnell los werden, macht er ein gutes Geſicht, öffnet die Hausthüre und kauft ſich mit Brantwein frei. Wird er aber böſe, ſo wird die Muſik ſo lange fortgeſetzt oder an den folgenden Abenden wiederholt, bis endlich der Loskauf erfolgt. Vom Hauſe des Bräutigams weg, ziehen dann die Muſikanten zur Wohnung der Braut und ſpielen ſo lange, bis auch ſie ſich loskauft. Alsdann bewegt ſich der Schwarm zum Hauſe des Kupplers oder der Kupplerin und bringt ein Buhinſtändchen bis zum Loskaufe. Iſt dieß geſchehen, ſcheiden die Muſikanten aus einander.“ — „Im Diſtricte Pergine herrſchte der Gebrauch, den Wittwen, die ſich das zweite Mal verheiratheten, einen Schimpf anzuthun. In der Hochzeitsnacht kamen Männer und Knaben zuſammen, deren jeder ein kupfernes Becken, einen eiſernen Keſſel oder eine Pfanne mitbrachte. Dieſe ſeltſame Muſikbande begann ihren Marſch, indem alle mit eiſernen Stäben gewaltig auf ihre Inſtrumente losſchlugen. Der Marſch ging durch den ganzen Marktflecken oder das Dorf und vor der Wohnung der Neuver-

mählten ſtellte die Muſikbande ſich auf und machte einen fürchterlichen Lärm. Um ſich von dieſem Schimpf, Smaccaluz genannt, zu verwahren, mußte man der Pfarrkirche eine den Standesverhältniſſen anpaſſende Geldſtrafe zahlen."

IV.

Das altbayeriſche Haberfeldtreiben.

Das intereſſanteſte Beiſpiel eines ſchon ſeit lange gebräuchlichen Charivari's bildet das altbayeriſche „Haberfeld" oder „Ins Haberfeld treiben", welches zu beſeitigen der bayeriſchen Regierung trotz aller Bemühungen, die im Jahre 1834 ſogar ſo weit gingen, daß Militär aufgeboten wurde, nicht gelungen iſt. Die öffentlichen Blätter, namentlich die Allgemeine Zeitung haben damals näheren Bericht darüber erſtattet. In Altbayern iſt die Sache Jedermann bekannt, da ſie es aber im übrigen Deutſchland nicht iſt, ſo erlaube ich mir theils deßhalb, theils auch wegen mancher Vergleichungspunkte mit dem franzöſiſchen Charivari, einige dieſen Gegenſtand betreffende Stellen aus Schmeller's bayeriſchem Wörterbuche hervorzuheben. Daſelbſt wird folgende Erklärung gegeben[31]

„Eine ins Haberfeld treiben. In den wohlgemeinten Paragraphen an Bayerns Prediger I. St. p. 15 heißt es:" „Menſcher gebt's acht, daß ihr nicht mit der Zeit mit dem Strohkränzl vor meinem Pfarrhofe vorbeiſpatzieren müßt, oder daß euch Bueba ins Haberfeld treiben", und in einer Note: „Es war an vielen Orten Bayerns die Gewohnheit, daß, wenn ein Mädchen zum Falle kam, ſie des Abends von den jungen Burſchen des Dorfs unter unzähligen Geiſelhieben in ein Haberfeld und von da wieder nach Haus getrieben wurde. Der Verführer mußte ſelbſt mitmachen". In der Zeit-

schrift: der bayr. Volksfreund von 1826, Nr. 136, ist von Wiederholungen dieser alten Sitte in der neuesten Zeit die Rede."

Diese Erklärung, welche Schmeller im Jahre 1828 gab, ist jedoch keineswegs genügend, und er selbst hat zehn Jahre später in der Fortsetzung seines classischen Werkes bei dem Worte Haberwaid[32] Gelegenheit genommen, den Gegenstand noch einmal folgendermaßen zu beleuchten:

„Augenscheinlich ist diese Redensart („auf die Haberwaid schlagen") aus der Landwirthschaft, vom Treiben oder Schlagen des Viehes auf die späteste und trostloseste Weide, die in den Stoppeln des Haberfelds, hergenommen; wie denn auch die Redensart des bayerischen Volkes: Auf die Haberhälm kommen, so viel heißt, als in verzweifelte Umstände, auf die Gant gerathen. Ob diese alte, weitverbreitete, bloß figürliche Redenart etwa gar mit der Th. 2, S. 136, 137 erwähnten, nur in einigen altbayerischen Gegenden am Gebirge vorkommenden, etwas mehr als sinnbildlichen Ceremonie des Treibens oder Jagens ins Haberfeld im Zusammenhange stehe? Ein Ja auf die Frage wäre ohne Zweifel etwas gewagt. Man müßte vor Allem wissen, worin diese Sitte, wenn sie wirklich so alt ist, als man glaubt, früher und ursprünglich bestanden habe, denn sicher hat auch sie, wie alle dergleichen Dinge, im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten. Ist doch selbst darüber, was sie heutzutage noch ist, gehörigen Aufschluß zu geben nicht so leicht, man müßte denn auch einer der Wissenden dieser Art Vehmgerichtes sein. Es ist dabei leider oft weniger aus sittlicher Entrüstung als aus Eifersucht oder Privatrache darauf abgesehen, eine Person, die sich irgend ein den gewöhnlichen Gesetzen unerreichbares wirkliches oder eingebildetes Vergehen hat zu Schulden kom-

men laſſen, recht förmlich in der öffentlichen Meinung ihrer Umgegend zu brandmarken. Dieß geſchieht durch lautes Ableſen einer derben, gewöhnlich in Reimen verfaßten Spott- und Strafrede, welche gegen dieſe Perſon, nicht ohne gelegentliche Ausfälle auch auf manche andere, gerichtet iſt. Die zu ſo einer Action mit einander Verſtandenen, meiſt jüngere Leute der Gegend, die, oft Hunderte an der Zahl, den Anordnungen eines unter ihnen, den ſie Haberfeldmaiſter nennen, gehorchen, kommen, nachdem ſie ſich, um unerkannt zu bleiben, im Geſichte gehörig entſtellt haben, gegen die Mitternachtſtunden in die Nähe des Hauſes, in welchem jene Perſon wohnt, und laſſen derſelben förmlich bedeuten, daß das, was nun erfolgen werde, ihr vermeint ſei, mit Formalien wie z. B.:

„„Bauə stê auf, əs hàt ài ˈlfé gschlàgng
Jətz wer' mər dei˘ Huer ei ˈs Hàbə'feld jàgng.““

„Nun wird mit Juſchreien, Pfeifen, Dreſchen auf Brettern, Rollen von Steinen, durch Staubmühlen, Läuten von großen Kuhglocken, Schlagen an Keſſel und Abſchießen von Flinten etwas mehr Lärm gemacht, als gerade nöthig wäre, um eine ganz weite Nachbarſchaft aus dem Schlafe und als Zuſchauer oder vielmehr Zuhörer auf die Beine zu bringen. Sofort ſtellt ſich das wilde Heer auf einem geeigneten freien Platze auf und wird unter lauter angenommenen in der Gegend bekannten Namen, auch von Geiſtlichen und Beamten verleſen. Die herbeigekommenen Neugierigen hält man durch rings ausgeſtellte, mit Flinten bewaffnete Poſten in ſolcher Entfernung, daß ſie, was im ſchreienden Tone abgeleſen wird, wohl hören, die Acteurs ſelbſt aber nicht unterſcheiden können. So wie die nächtliche Vorleſung, wobei manchmal Fenſterſcheiben als Brillen, Waſſerkübel als Laternen Dienſte thun

und in welcher auch mancher der den Namen nach anweſenden Geiſtlichen und Beamten eins abbekommt, vorüber iſt, wird mit einem, wo möglich die Einleitung noch überbietenden, betäubenden Finale der Schluß gemacht. Wenige Minuten darauf hat ſich die ganze ſchwarze Rotte nach allen Richtungen hin ins Dunkel der Nacht verloren. Sie fahren wieder heim, ſo hört man wohl ſagen, zu ihrem Herrn, dem Kaiſer Karl im Untersberg. Dieſer Brauch, der theils an das, was allerwärts als Charivari oder Katzenmuſik bekannt iſt, theils an das (Th. 3. S. 363, 561) erwähnte Leutausſpielen, das lungauiſche Kuetreiben (Hübner p. 398) und das Aſchermittwoch-Gericht zu Burg-Ebrach, Haas Höchſtadt l. 18, mahnt, war, wie man behauptet, früher auf die dem Kloſter Scheiern (Th. 3, S. 391) gehörige Hofmark Fiſchbachau oder den ſogenanten Ellbacher Winkel beſchränkt, erſt in neuerer Zeit hat er ſich im L. G. Roſenheim weiter und zum Theil auch in die L. G. Miesbach und Ebersbach verbreitet. — Man ſieht übrigens aus dieſem Nachtrag zu den vor zehn Jahren geſchriebenen Bemerkungen (Th. 2, S. 136, 137), der den gütigen Mittheiluugen eines in jener Gegend wirkenden Beamten entnommen iſt, daß die materielle Bedeutung von einem Treiben ins Haberfeld (von einem Schlag auf die Haberwaid) auch bei dieſer Ceremonie, wenigſtens heut zu Tage, gar nicht in Anſchlag kommt, denn ſie kann zu jeder Jahreszeit und auf jedem freien Raume ſtatthaben, und treiben wird ſehr oft nicht einmal mehr in Bezug auf eine Perſon, welche getrieben würde, ſondern auf Haberfeld ſelbſt (wie man ſagt: Poſſen, Narrethei u. ſ. w. treiben) genommen. Man hört: Einem oder Einer Haberfeld treiben oder ſpilen, manchmal auch: Einem oder Einer ins Haberfeld treiben.

Wir befinden uns in der Lage dieſen Notizen auch einige aktenmäßige Schilderungen des Haberfeldtreibens aus den Jahren 1828 bis 1834 beifügen zu können.

1) „Der Unfug des Habertreibens beſteht darin, daß nächtlicher Weile ſich vor dem Hauſe, wo eine ledige ſchwangere Weibsperſon ſich befindet, eine große Anzahl von Männern auf vorhergegangene Verabredung ſich verſammelt und durch Schießen, Geklapper von Staubmühlen, Schlagen mit Dreſchflegeln auf Bretter, Läuten mit Viehglocken, Knallen mit Peitſchen und Pfeifen mit Schwegelpfeifen unter wildem Jauchzen und Ausſtreuung von Schimpfungen einen fürchterlichen Lärm anſtellt. Die über ſolche Vorfälle eingeleiteten polizeilichen Unterſuchungen gewähren niemals ein Reſultat, aus welchem Theilnehmer an dieſen Exceſſen kund würden und es geht hieraus immer klarer hervor, daß ſämmtliche Dorfsbewohner mit Ausführung dieſes Unfungs einverſtanden ſeyen und die Theilnehmer an ſelben in einem feindlichen ſtrafwürdigen Complotte ſtehen, ja erſtere wohnen ſtets dieſem Exceſſe mit Vergnügen bei und das Gericht kann über die Theilnehmer an demſelben nichts Gewiſſes erfahren."

2) „Zu W. hat man in der Nacht vom 3. Mai auf Sonntag den 4. ins Haberfeld getrieben. Da mir alle beſonderen Umſtände davon nicht genau bekannt ſind, ſo will ich zuerſt das gewöhnliche Haberfeldtreiben im Allgemeinen beſchreiben."

„Es beſteht eine oder vielleicht mehrere Geſellſchaften und Verbindungen mehrerer Mannsperſonen von der Mangfall bis gegen den Inn und nördlich bis über die Gegend des Landgerichts Miesbach und des Landgerichts Ebersberg, vielleicht auch öſtlich bis ins Landgericht Aibling, in einer Gegend, die wie die alte Deserta

Boiorum bewohnt iſt, nicht bis zu Gegenden, wo größere Dorfſchaften und wenige oder keine Einöden und Weiler ſich befinden. Die Theilnehmer ſind und bleiben unbekannt, ihr Zweck und ihre Werke aber ſind offenbar. Dergleichen Verbindungen waren ſchon in alten Zeiten, ſie ruheten 20—30 Jahre und offenbarten ſich wieder im Mai 1825 oder 1826."

„Vor dem Hauſe, worin eine gefallene Tochter ſich befindet oder wo ein Aergerniß dieſer Art beſteht, ſtellt ſich eine Anzahl dieſer Männer auf, zur Nachtzeit, unvermuthet und ſtille. Sie laſſen durch einige Abgeſandte die Bewohner des Hauſes ermahnen, daß ſie ſich ruhig im Hauſe halten und bedrohen ſie, wenn Widerſtand oder Angriff gewagt würde. Vorpoſten werden auf allen Punkten ausgeſtellt. Die Verſammelten erheben auf einmal einen entſetzlichen Lärm mit Geſchrei, vielen blinden Schüſſen, widrigen Tönen aus Blaſe-Inſtrumenten, Schlägen und Gepolter. Die Verſammelten werden verleſen unter Namen von ſolchen Männern, von denen man gerade weiß, daß ſie nicht anweſend ſein können. Wiederum neuer Lärm."

„Jetzt werden von kräftigen Deklamatoren, die abwechſeln, die ärgerlichen Vergehen der Perſon oder der Perſonen und ihrer Theilnehmer auch anderer, reimweiſe abgeleſen und ſittliche Ermahnungen und Warnungen dazu gegeben; und zwar in mehreren Abſätzen oder Acten, zwiſchen welchen jener gräuliche Lärm wiederholt wird. Dieſe Execution dauert 1 — 2 Stunden. Darauf verſchwindet die Mannſchaft. — Sie thun weiters keinen Schaden, erſetzen vielmehr die zufällig entſtandenen Schäden. So erzählt man als gewiß, daß neulich ein gewiſſer Beneficiant, deſſen Pferd im Stalle erſchreckt, ſich erhängt hatte, nach einigen Tagen ein Säckelchen mit 37

Kronthalern an ſeinem Fenſter vorgefunden habe. Kein Menſch widerſetzt ſich ihnen, die gut bewaffnet ſind, ſondern vorwitzig und nicht ohne Wohlgefallen horchen die Leute an ihren Thüren und Fenſtern, ſchleichen näher heran, ohne Furcht, ſtellen ſich auf Plätze um recht zu ſehen und zu hören, dann erzählen ſie einander und weiter das Gehörte, glauben Alles und lachen dazu. Die ſo betroffenen Perſonen werden gar nicht bedauert."

„Alles dieß geſchah auf eine ausgezeichnete Weiſe zu W. . ., wegen Wichtigkeit der zu rügenden Verbrechen und Perſonen. In jener Nacht ſtellte ſich der Trupp auf einen Hügel, dem Wirthshauſe gegenüber, am Ende der Ortſchaft auf. Ich erzähle, was ich von Vielen übereinſtimmend vernommen habe."

„Jedermann ſagt, es ſeien mehr als zweihundert Mann aufgeſtellt geweſen, die Vorpoſten und andern nicht gezählt. Einige aber ſagen, daß auf einer Seite in einem Holze 40—50 Pferde hin und wieder in Bereitſchaft ſtanden, damit jeder Reiter ſchnell in ſeine Heimat zurückkomme. Der Wirth hatte es vorher gewußt, daß ihm ein ſolcher Beſuch zugedacht ſei. Da er von den Abgeordneten vor Beginn des Schauſpiels aufgeweckt und wie gewöhnlich ermahnt worden war, ward er zornig und entſchloſſen zum Angriff. Einige ſagen, er habe aus einem Sommerhauſe die erſten Schüſſe gethan."

„Das Schauſpiel auf dem Hügel begann nach Mitternacht um 12¼ oder ½ und dauerte bis um 1½ Uhr am 4. Mai. Der Wirth nöthigte ſeinen Knecht mit der Laterne voranzugehen, er folgte auf einem Umwege gegen den Hügel. Fünfmal, ſagen einige, ward ihm zugerufen, um-

zukehren, wie er selbst wüßte. Endlich ward dem Knecht die Laterne aus der Hand geschossen. Dieser selbst erhielt einen Schuß (Streifschuß) in den Unterleib und der Wirth, jetzt umkehrend, ein Paar Schrote in den H..... Der Knecht ward in der Nacht providirt, und befindet sich jetzt nicht übel."

„In den drei Acten der gereimten Declamation wurden herabgeschrien: die Vergehen aller Glieder der Familie des Wirthes, darunter auch ganz geheime, dann die des Pfarrers und der Köchin, ausführlich und speziell, was die Leute ohnedies schon wissen oder sagen und Etwas, das ein Erzähler dem Herrn N. N. nicht mittheilen wollte *. Es kam vor: der Gärtner und die Gärtnerin (diese letztere nicht als Aergerniß), der Neuvermählte und dessen Frau, eine Wirthstochter und einige Andere."

„Der Lärm der Treiber mit insonderlich vielen Schüssen war so groß, daß er in vielen Häusern in O.... (beinahe 2 Stunden weit über Berge) gehört wurde. Niemand ward beunruhigt, weil man sogleich erkannte, was es sei. Es ward auch zwischen den Akten Feuerwerk in der Luft (Raquetten) abgebrannt."

„3) Eine in Gebirgsgegenden, namentlich in den Bezirken des Landgerichts Rosenheim und Miesbach, des Herrschafts-Gr. Prien und Umgegend übliche alte Volkssitte, das s. g. Haberfeldtreiben, ursprünglich eine öffentliche Beschimpfung von Vergehen gegen das andere Geschlecht, durch eine frühere Denkungsart wohlbegründeter Begriffe von Zucht und Scham herbeigeführt, beginnt in neuerer Zeit einen höchst

*) In einem andern Berichte heißt es: „es wurden alte und schon vergessene Fehltritte und solche verborgene unkeusche Dinge auf eine Weise declamirt, daß die Zuhörer sie nicht nachsprechen wollen."

bösartigen Charakter anzunehmen. In Rotten von 50—100 Köpfen werden zur Nachtzeit die Wohnungen derjenigen überfallen, welche ſich ein derlei Vergehen zu Schulden kommen ließen oder deßhalb in Verdacht ſind. Die ſchändlichſten Spottlieder werden auf das vermeintlich fehlende Individuum geſungen, dabei aber ein Lärmen und Getöſe erhoben, daß die ganze Umgegend dadurch beunruhigt wird; nicht ſelten fallen mehrere hundert Schüſſe und die jedesmalige ſtarke Bewaffnung der Rotten ſelbſt macht eine Annäherung dahin faſt unmöglich und jeden Widerſtand höchſt gefährlich. Dieſer Unfug iſt ſo tief gewurzelt, und die Ausmittlung von Theilnehmern, ſo zahlreich ſie auch ſind, bisher faſt immer vergebens von den Behörden und Sicherheitswachen verſucht worden. Hiebei wird durchgehends einen Zuſammenhalt und eine Verſchwiegenheit beobachtet, welche weder den Ausbruch eines ſolchen Vorfalles vorher entdecken, noch dem ſtattgefundenen ſelbſt auf die Spur kommen läßt. Von ihrem urſprünglichen Charakter nach und nach mehr abweichend, hat dieſe ſ. g. Sitte bereits auch angefangen, zu öffentlichen Drohungen und Racheübungen mißbraucht zu werden und hiedurch eine der öffentlichen Sicherheit der Perſon und des Eigenthums höchſt gefährliche Wendung anzunehmen, wie ſie bei einem civiliſirten Volke kaum glaublich ſein ſollte."

Wenn man davon abſieht, daß bei dem Haberfeldtreiben wovon das letzte Beiſpiel aus dem Jahre 1852 bekannt iſt, keine beſondere Beziehung auf die zweite Ehe hervortritt, ſo ſtimmt dasſelbe doch im Uebrigen mit dem Charivari und zwar gerade in den auffallendſten Punkten durchaus überein. Wir finden dabei die Vermummung wieder, die Entſtellung der Geſichter erinnert an die falsa visagia, die gereimten Spott- und

Strafreden, wie ſie ſich auch in den oft ziemlich lasciven altbayriſchen Schnitterhüpflein [33] (Schnadahipfl) ausſprechen, ſind die carmina und libelli diffamatorii, die Inſtrumentalbegleitung iſt die nämliche, wie ſie oben beſchrieben wurde, und der „Haberfeldmaiſter" möchte wohl mit dem Abbas juvenum eine und dieſelbe Perſon ſein. Schmeller iſt der Meinung, der ich gern beitrete, daß das Spiel im Laufe der Zeit manche Veränderung erfahren habe, und wirft mit Recht die Frage auf: was wohl eigentlich die urſprüngliche Bedeutung dieſes merkwürdigen Gebrauches geweſen ſein möchte. Darin aber kann ich ihm nicht beiſtimmen, wenn er in demſelben für die neuere Zeit einen Paſtoralbehelf der PP. Benedictiner erkennt und annimmt, dieſe hätten dergleichen Katzenmuſiken befördert. Es widerſpricht dieß zu ſehr der ganzen Richtung der kirchlichen Geſetzgebung, als daß jenes ohne ſtrenge Ahndung hätte geſchehen können. Um aber auf die Beantwortung der hier geſtellten Hauptfrage, nach dem Urſprunge jenes Gebrauches, näher eingehen zu können, iſt es erforderlich, die angedeutete Richtung der kirchlichen Legislation in Betreff ähnlicher Luſtbarkeiten zu verfolgen; erſt dann iſt es möglich, den Zuſammenhang des Charivaris mit andern Sitten und Gebräuchen vergangener Jahrhunderte in einen gehörigen Zuſammenhang zu bringen und hieran die Muthmaßungen über ſeine urſprüngliche Bedeutung anzuknüpfen.

V.

Kirchliche Verbote der Mummereien, der Tänze und anderer Volksluſtbarkeiten.

Schon ein bloß flüchtiges Durchblättern der verſchiedenen Sammlungen von Concilienſchlüſſen und Synodalſtatuten läßt deutlich erkennen, daß die Verbote der Charivaris

keineswegs ganz iſolirt daſtehen, ſondern daß neben ihnen Maskenſpiele überhaupt, namentlich auch Tänze unterſagt werden. Möge hier einſtweilen kein Gewicht darauf gelegt werden, daß in dem Synodalſtatut von Autun, welches mir die erſte Veranlaſſung zu dieſer Unterſuchung gab, in unmittelbarem Zuſammenhange mit dem Verbote der Larvarien, Charivari genannt, es unterſagt wird: in den Kirchen weltliche Gerichte zu halten[34], ſo liegt es doch ſchon jetzt dem Zwecke näher, darauf hinzuweiſen, daß ſogleich auf dieſes das Verbot der Tänze auf den Kirchhöfen folgt. Einen tiefern Einblick in dieſe Verhältniſſe geſtattet ein Canon eines von Martene aus einer Corveyiſchen Handſchrift herausgegebenen Conciliums[35]; hier heißt es: „Es ſollen keine Reigen oder ſchändliche und unſchickliche Spiele, welche zu Unanſtändigkeiten reizen auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen aufgeführt werden.“ Ein Statut der Kirche von Treguier[36] fügt dem bei, daß diejenigen, welche Lieder (cantilenae) dazu ſingen, ebenfalls mit der Excommunication beſtraft werden ſollen. Um hier aber nicht durch ausführlichere Angabe der großen Zahl von kirchlichen Geſetzen der Art unnütze Wiederholungen zu machen, erſcheint es geeignet, nur die Hauptpunkte aus den einzelnen hieher gehörenden Stellen hervorzuheben; ſie werden dazu dienen, den Charakter dieſer Verbote deutlicher erkennen zu laſſen.

Unterſagt werden alſo: die choreae und berlationes[37] (balationes, balatae) überhaupt[38], vorzüglich aber in und vor den Kirchen, auf den Kirchhöfen und bei Prozeſſionen, namentlich bei den Bittgängen[39]; ferner: die cantilenae publicae, ludi illiciti et otiosi an Sonn- und Feſttagen, ſo wie der dabei übliche Schmuck der Theilnehmer oder Einzelner mit

Blumenguirlanden (capelli)[40]. Es sollen aber auch keine Gaukler, Mimen und Schauspieler (joculatores, mimi, histriones, goliardi, vigellatores) und Tänzerinnen (saltatrices) an jenen Orten und bei Gelegenheit festlicher Umzüge ihre Scherze und Spiele treiben[41], am Allerwenigsten aber sollen sich Geistliche dazu hergeben, daß sie selbst als Mimen oder Schauspieler auftreten oder auf irgend eine andere Weise ihren Leib öffentlich zur Schau stellen (vel per quemcunque alium modum exquisitum spectaculum suorum corporum in publico faciant)[42]. Auch wird ihnen verboten, auf die Hochzeiten zu gehen oder auf dergleichen Gelagen die Mimen zu sich kommen zu lassen, um sie zu beschenken[43]. Wie der Tänzerinnen, so wird bei jenen Verboten auch der singenden Weiber gedacht[44], insbesondere aber dabei auf die Verwerflichkeit der Mummereien (Monstra larvarum, larvarum ostentationes, larvatae facies, larvatio, sordidatio faciei) hingewiesen[45].

Dergleichen Verordnungen mußten noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte wiederholt werden, nachdem schon lange zuvor Papst Innocenz III. und das vierte lateranensische Concilium in der Decretale: Cum decorem[46] solchen Unfug auf das Schärfste gerügt hatte. Das erwähnte Kirchengesetz schildert denselben in folgender Weise: „Es werden bisweilen in den Kirchen Schauspiele aufgeführt und nicht nur abscheuliche Masken zur Belustigung hineingebracht, sondern an einigen unmittelbar auf Weihnachten folgenden Festtagen nehmen es sich Diakonen, Priester und Subdiakonen, einer wie der andere, heraus, ihre unsinnigen Schwänke zu treiben und das Ansehen des geistlichen Standes durch obscöne und bachantische Ausschweifungen ihrer Gesticulationen vor den Augen des Volkes herabzuwürdigen."

Dergleichen Maskenſpiele zur Weihnachtszeit, auf Johannes Evangeliſt, unſchuldige Kindlein und Chriſti Beſchneidung beſtanden ſowohl in Deutſchland als in Frankreich. Mit offenbarer Beziehung auf die erwähnte Decretale gedenkt Biſchof Emerich von Worms in einem Synodalſtatut vom Jahre 1316 ſolcher in ſeiner Diöceſe üblichen Gebräuche[47]. Er ſchafft die Sitte ab, daß die Prieſter am Tage des Jüngers der Liebe einen aus ihrer Mitte erwählten, der nun mit Mitra und Stab als Biſchof celebrirte; er verbietet ſodann die Schauſpiele und Mummereien in der Kirche, ſo wie die ſumtuöſen Gaſtmähler der Geiſtlichen, die außerdem nicht Anſtand nahmen, mit Pauken und Cymbeln an jenen Tagen durch die Straßen der Stadt zu ziehen und Reigen aufzuführen, wobei dann jener als Biſchof gekleidete Prieſter auf einen Eſel zu reiten pflegte. Aehnliche Verbote dieſer „antiqua ludibria“, welche dem Feſte der unſchuldigen Kindlein den Namen festum stultorum oder fatuorum verſchaffen, findet man ebenfalls in franzöſiſchen Synodalſtatuten, in welchen außer den Verkleidungen vornämlich auch ſtrengſtens unterſagt wird, ſich bei dieſer Gelegenheit mit Blumenguirlanden (in sertis de floribus) zu ſchmücken[48]. Wegen der großen Verbreitung des Unfugs fand ſich daher das Basler Concilium[49] veranlaßt, ein neues allgemeines Verbot deßhalb ergehen zu laſſen; aus dieſem möge noch insbeſondere hervorgehoben werden, daß Manche ſich als Könige und Herzoge gekleidet bei jenen Aufzügen herumführen ließen und dabei unziemliche Tänze und Reigen Statt fanden[50]. — Vieles davon iſt allmählig verſchwunden, jedoch hat die Sculptur des Mittelalters ſo manche dieſer Narrheiten im Stein verewigt[51].

Unbeſorgt darum, daß ich mich vielleicht zu weit von den Charivaris entfernen könnte, wage ich es noch, ein Paar andere Luſtbarkeiten herbeizuziehen und zwar zunächſt eine, welche gemäß der Nachricht eines Schriftſtellers des dreizehnten Jahrhunderts ſchon ſeit lange in der Diöceſe Lüttich beſtand [52]. Zu Oſtern und Pfingſten wählten nämlich Cleriker und Volk eine der Concubinen der Geiſtlichen zur Königin; trotz ihres Widerſpruches wurde ihr der Purpur umgehängt und die Krone auf's Haupt geſetzt; ſie mußte dann auf einem hohen Throne Platz nehmen, auf welchem ſie von Vorhängen umgeben war. Man verweilte dann einen großen Theil des Tages tanzend und ſingend vor dieſer Oſter- oder Pfingſtkönigin und brachte ihr gleich einem Götterbilde Huldigungen dar. Ungefähr um dieſelbe Zeit (c. 1133) beobachtete man in der Gegend von Aachen einen andern ſeltſamen Gebrauch. Grimm, der in ſeiner Mythologie [53] die betreffende Nachricht aus D'Achery, Spicilegium mittheilt, faßt die Sache kurz dahin zuſammen: „In einem Wald bei Inda (in Ripuarien) wurde ein Schiff gezimmert, unten mit Rädern verſehen und durch vorgeſpannte Menſchen zuerſt nach Aachen, dann nach Maſtricht und ſo weiter im Land herumgezogen, überall unter großem Zulauf und Geleite des Volks; wo es anhielt war Freudengeſchrei, Jubelgeſang und Tanz um das Schiff herum bis in die ſpäte Nacht." Die geiſtliche Obrigkeit erklärte ſich auf's Entſchiedenſte gegen dieſe Feſtlichkeit und unterſagte ſie nachdrücklichſt.

Bin ich nun aber einmal bei der Erörterung der kirchlichen Verbote gegen Mummereien, Tänze und anderer Volksluſtbarkeiten beim zwölften Jahrhunderte angelangt, ſo ſei es mir vergönnt, auch noch etwas weiter in dieſer Beziehung zu-

zurückzugehen. Dazu bieten zunächſt einige Stellen in Gratians Decret [54] die Veranlaſſung, welche ſich aber ſchon bei Regino von Prüm in ſeinem Werke de disciplinis ecclesiasticis und vor ihm bei Hinkmar von Rheims und in andern noch älteren Quellen finden [55]. Regino bringt außerdem noch eine Verordnung des dritten Toletaniſchen Conciliums [56], in welcher die unchriſtliche Sitte gerügt wird, daß das Volk, ſtatt in der Kirche dem Gottesdienſt beizuwohnen, dieſen durch den Lärm ſeiner Tänze und ſchändlichen Geſänge (saltationes, turpia cantica) ſtört. Vornämlich aber ſind die Verbote gegen diejenigen Gebräuche und Spiele gerichtet, welche bei den Hochzeits- und Todtenfeiern damals Statt zu finden pflegten. Die Prieſter ſollen weder den erſteren, noch den letzteren, die am dritten, ſiebenten, dreißigſten und am Jahrestage des Todes einer Perſon gehalten zu werden pflegten, beiwohnen. Gerade bei dieſen Gelegenheiten wurden teufliſche Geſänge und verpeſtende Lieder (diabolica carmina, pestifera cantica) geſungen, über den Gräbern Gelage gehalten und Minne getrunken; man ſcherzte und lachte und führte Reigen auf [57]. Aber auch der verwerflichen Maskenſpiele, welche bei ſolchen Gelegenheiten üblich waren, wird von Regino, der in ſeinem Werke den Biſchöfen eine Zuſammenſtellung der Canones zum Gebrauche bei Diöceſanſynoden und Viſitationen liefern wollte, ausführlich gedacht [58]. Er ſpricht von unanſtändigen Scherzen mit dem Bären und mit den ſich drehenden Tänzerinnen (turpia joca cum urso vel tornatricibus) und — was auf Umzüge hinweiſet — von dem Vortragen der ſogenannten Talamasken, welche er durch larva daemonum interpretirt. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß, wenn die Volksſitte damals bei allen feierlichen Gelegenheiten

dergleichen Unanſtändigkeiten mit ſich führte, dieſe am wenigſten bei der Feier der Ehe gefehlt haben dürften. Regino [59] ſpricht auch in der That von den Liebesliedern und andern Schändlichkeiten, insbeſondere von den obſcönen Bewegungen, die man bei Aufführung der Reigen und Tänze zur Schau trug (ubi amatoria cantantur et turpia aut obscoeni motus corporum choris [al. choreis] et saltationibus efferuntur).

Obgleich ſich noch vieles andere Aehnliche hinzufügen ließe, ſo möge doch hier abgebrochen werden; es genügte, zu zeigen, daß die kirchlichen Verbote der Mummereien und ähnlicher Dinge nicht erſt dem ſpäteren Mittelalter, ſondern bereits einer viel früheren Zeit angehören. Eine Frage bedarf jedoch noch einer näheren Erläuterung, und zwar die nach den eigentlichen Motiven der faſt zahlloſen kirchlichen Vorſchriften der Art.

VI.

Wahre Urſache dieſer kirchlichen Verbote.

Daß Mummereien, Tänze und andere Volksluſtbarkeiten unter Umſtänden der Sittlichkeit Gefahr drohen, daß ſie am wenigſten in die Kirche hineingehören und nicht auf der Ruheſtätte der Verſtorbenen aufgeführt werden ſollen, daß ſie vornämlich durch die Theilnahme vieler Cleriker dazu dienten, die Würde des geiſtlichen Standes in den Augen des Volkes herabzuſetzen, dieſes ſind allerdings Gründe, welche die Kirche bewegen konnten, Verbote in Betreff derſelben ergehen zu laſſen. Allein dennoch können dieſe Gründe allein noch keineswegs zur Erklärung jener Erſcheinung genügen; insbeſondere iſt es auffallend, daß gerade die älteſten Verbote der Art die verſchiedenen ſtrafwürdigen Handlungen faſt

genauer bezeichnen, als die ſpäteren. Mit jenen Verboten ſind wir aber bis in die Zeit hineingerückt, wo bei den germaniſchen Stämmen das Heidenthum vor der chriſtlichen Wahrheit ſich zwar zurückgezogen hatte, aber noch keineswegs ganz beſiegt, ja bei einzelnen Völkern ſogar noch in vollem Schwange war. Daß daher allen jenen Spielen irgend etwas Heidniſches zum Grunde lag, wird Jeder ſchon aus den zuletzt hervorgehobenen Stellen erſehen haben; zum Ueberfluſſe mag hier aber noch auf eine Aeußerung des heiligen Eligius († 659) hingewieſen werden, der ausdrücklich ſagt, daß alle derartigen Spiele, wozu er insbeſondere das Verkleiden in Kalbs- und Hirſchfelle rechnet, die zur Zeit der Kalenden des Januars und der Sonnenwende auf St. Johann abgehalten werden, heidniſch ſeien, und daß der Chriſt, der ſich daran betheiligt, dadurch zum Heiden werde [60].

Es möchte hier alſo nur noch nothwendig ſein, den Zuſammenhang jener Spiele mit dem Heidenthume etwas näher zu bezeichnen [61]. Wir betreten hier freilich das Labyrinth des Heidenthumes, doch wollen wir den Faden nicht verlieren, den uns die durch zweite Ehe trotz aller Charivaris ſich tröſtende Wittwe in die Hand gibt, um glücklich wiederum vor ihrem Hauſe bei den Katzenmuſikanten anzulangen.

Es kann meine Abſicht nicht ſein, hier ein Syſtem der germaniſchen Götterlehre aufſtellen zu wollen, denn es kann eben nur darauf ankommen, die Bedeutung gewiſſer im Heidenthum üblicher Umzüge, Maskenſpiele, Tänze und anderer derartiger Dinge hervorzuheben und auf einzelne dahin gehörende religiöſe Vorſtellungen unſerer Vorfahren einzugehen. Daß ich hier mein Wiſſen faſt ausſchließlich aus Grimm's verdienſtvollem Buche über die deutſche Mythologie entnehme,

brauche ich wohl kaum zu erwähnen. Aus diesem Buche habe ich mir nun zunächst alles Dasjenige für meinen Zweck zusammengesucht, was auf den durch das ganze germanische Heidenthum hindurchgehenden Glauben sich bezieht: daß die Götter zu Zeiten mit großem Gefolge ihre Wagenumzüge halten, welche „Frieden und Fruchtbarkeit oder Krieg und Unheil verkündigen" und zwar selten gesehen, aber desto öfter gehört werden [62]. Es gilt dieß insbesondere von Wuotan oder Othin, dessen Gefolge als Wuotans oder „wüthendes Heer" bezeichnet wird, und dessen Angedenken sich in dem Volksglauben an den wilden Jäger und an das wilde Heer erhalten hat [63].

Mit diesem Glauben an die Umzüge Wuotans hängt eine Menge festlicher Gebräuche, vornämlich auch solche der Schnitter, zusammen, welche unter Gesängen und Tänzen die Ernte feiern und auf dem Haberfelde einzelne Garben für Wuotans Roß zum Futter stehen lassen [64]. Es sind hierin vorzüglich die beiden Ideen ausgesprochen, daß die Götter sich zu den Menschen herablassen, diese aber verpflichtet seien, sich ihnen durch Opfer dankbar zu erweisen. Aber auch an das Opfer selbst knüpft sich jene erstere Idee an: die Gottheit würdigt die Menschen, deren Gaben anzunehmen. In der Regel sind die Opfer zugleich Male [65], die den Göttern bereitet werden; sie sind Feste zu deren Verherrlichung; aber eben darum nehmen auch die Menschen an den Freuden Theil und ahmen den Göttern nach. Erfreuen sich diese an Speis' und Trank, so thun die Menschen desgleichen; halten sie ihre festlichen Umzüge, so stellen auch hierin die Menschen das Leben der Götter durch feierliche Umgänge dar, bei denen sie sich in dem Lobe jener höheren Wesen, den Elfen nachahmend [66], mit Gesang und Tanz ergötzen [67].

Die Freude an dieſen Dingen und die Anhänglichkeit des Volkes daran äußerte ſich noch in ſpäterer Zeit in den vielen Feſtlichkeiten und Spielen, bei welchen die Jahreszeiten perſonificirt erſcheinen[68], in dem Kampfe zwiſchen dem Winter und Sommer[69], in dem ſogenannten Todaustragen[70] in den Weihnachts-, Oſter- und Johannisfeuern, in den dabei üblichen Tänzen[71] und in andern ähnlichen Luſtbarkeiten. Es möge in dieſer Hinſicht nur auf den oben* erwähnten Gebrauch der Lüttticher, eine Pfingſtkönigin zu wählen, die als Idol verehrt wurde, und im Uebrigen auf die vielen bei Grimm angeführten Beiſpiele hingewieſen werden. Für diejenigen aber, welche an ſolchen Feſtlichkeiten Theil nahmen — die im Mittelalter häufig von einem ſogenannten Abbas laetitiae[72] geordnet wurden — gehörte es auch, daß ſie ſich demgemäß ſchmückten. Daher die vielen Verkleidungen und Vermummungen theils in die Geſtalten der Götter ſelbſt, theils in diejenigen heiliger Thiere[73], ſo wie die Laubeinkleidung[74], theils in andere übermenſchliche Weſen[75] und der von der Kirche verbotene Blumenſchmuck**. Jenes ſind die ſo häufig erwähnten Monstra larvarum, die ludi theatrales, bei denen auch der Bär, der oben*** in Verbindung mit den Tänzerinnen genannt wurde, bisweilen eine Hauptrolle ſpielt; dieſe fällt z. B. bei dem däniſchen Maifeſte dem Gadebasse (Gaſſenbär) und einem als Lamm verkleideten Mädchen (Gadelam) zu[76]. Oefters wurden aber auch die Bilder der Götter, mit Laub umkränzt, herumgetragen[77] oder gewiſſe Symbole derſelben herumgefahren, und auf Derartiges ſcheint ſich das von Regino erwähnte

*) Siehe oben Seite 51.

**) Siehe oben Seite 50.

***) Siehe oben Seite 52.

Verbot des Vorantragens der Larvae daemonum und jenes Herumfahren des Schiffes von Inda zu beziehen, ſowie ſich an das Herumtragen des Bildes des heiligen Urbans in der Diöceſe Straßburg noch im ſechszehnten Jahrhunderte allerhand Heidniſches anſchloß[78].

Wir ſind hier bei dem Punkte angelangt, auf welchem ſich die wahre Urſache aller jener kirchlichen Verbote auf das Deutlichſte zeigt. Sehr richtig ſagt Grimm[79] bei ſeiner Erörterung über jenes geheimnißvolle Schiff: „Bloßer Geſang und Tanz, wie ſie damals bei vielfacher Gelegenheit unter dem Volk üblich ſein mußten, konnte der Geiſtlichkeit keinen ſolchen Aerger verurſachen. — Wahrſcheinlich lebten unter dem gemeinen Volk jener Gegend damals noch die Erinnerung an einen uralten heidniſchen Cultus, der, Jahrhunderte lang gehindert und eingeſchränkt, nicht hatte vollends ausgerottet werden können; ich halte dieſes im Lande umziehende, von der zuſtrömenden Menſchenmenge empfangene, durch feſtlichen Geſang und Tanz gefeierte Schiff für den Wagen des Gottes oder lieber jener Göttin, welche Tacitus der Iſis vergleicht, die den Sterblichen (gleich Nerthus) Friede und Fruchtbarkeit zuführte". Die Fortdauer heidniſcher Gebräuche in allen jenen Mummereien, Spielen, Feſtgelagen, Tänzen und Geſängen iſt der Grund ſämmtlicher zuvor angegebenen Verbote. Wer aber auch nur eine Ahnung davon hat, was denn eigentlich das Heidenthum war und iſt, wird ſich nicht durch jene heitere und fröhliche Seite deſſelben beſtechen laſſen und etwa meinen: die Kirche hätte nicht die allerdringendſte Urſache zu ihren Verboten gehabt[80], und jenen ſcheinbar unſchuldigen Handlungen ſelbſt erſt den Charakter von Obſcönität und Schändlichkeit beigelegt, ganz abgeſehen davon, daß

durch dergleichen urſprünglich heidniſche Feſtlichkeiten der chriſtliche Gottesdienſt öfters geſtört, die Kirchen profanirt und das Anſehen des Clerus, der ſich ſelbſt zur Theilnahme an dieſen Dingen verleiten ließ, herabgewürdigt wurde. Berückſichtigt man dabei ferner, daß die ſogenannten ungebotenen Gerichte, bei dem innigen Zuſammenhange zwiſchen dem Rechte und der Religion, mit den dreimal im Jahre gefeierten großen Opfern zuſammenfielen [81] und an den geheiligten Stätten gehalten wurden, ſodann: daß die Kirche die für den chriſtlichen Gottesdienſt beſtimmten Gebäude aus Beachtung der Gewohnheit des Volkes gerade an ſolchen Stätten errichtete, ſo begreift ſich auch um ſo leichter das oben * erwähnte Verbot: es ſollten in den Kirchen keine weltlichen Gerichte gehalten werden.

Für die nachfolgende Unterſuchung iſt es aber von Belang, noch auf einige Einzelnheiten, die mit den geſchilderten religiöſen Vorſtellungen im Zuſammenhange ſtehen, aufmerkſam zu machen. Es wurde bereits bemerkt **, daß Wuotans Heer noch in dem wilden Jäger mit ſeinem Gefolge fortlebe. Wie überhaupt im Laufe der Zeit die Götterſage in die Heldenſage übergeht, ſo findet man daneben auch, daß der Volksglaube in vielen Gegenden Wuotan in Karl den Großen oder Friedrich den Rothbart umgewandelt hat, welche in einen Berg, jener z. B. in den Untersberg, dieſer in den Kyffhäuſer entrückt ſind, und dereinſt mit ihren Heeren wieder über die Erde ziehen werden [82]. Ob man dieß richtig dadurch erklärt, daß die Kirche gegen dergleichen Vorſtellungen duldſamer geweſen ſei, möge dahingeſtellt bleiben, wohl

*) Siehe oben Seite 48.

**) Siehe oben Seite 54.

aber ist die Auffassung noch zu berücksichtigen, daß das Heidenthum ein Dämonencultus sei. Das dämonische Gefolge Wuotans und anderer Götter repräsentirte sich daher in der Meinung des Volkes auch in solchen Weibern, welche ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen haben sollten. Daher werden die Hexen stets in jenem Gefolge gedacht [83]; sie fahren nach den alten Opfer- und Gerichtsstätten hin [84] und halten hier zur Zeit der heidnischen Feste ihre schändlichen Tänze [85]. Eben damit hängt aber auch zusammen, daß gewisse Thiere, namentlich der Bär, die Katze und der Bock [86], unter denen es mit den beiden letzteren die Hexen vornehmlich zu thun hatten, für dämonisch galten.

Begleitete Tanz, Gesang und Spiel jedes Opfermal, welches das Volk den Göttern darbrachte, so fehlte auch Nichts davon bei den Festlichkeiten, welche auf Veranlassuug wichtiger Ereignisse in den Kreisen der einzelnen Familien gefeiert wurden; dieß geschah daher vornämlich bei der Ehe und bei dem Tode. Auch in dem letzteren Falle war die Feier eine fröhliche, denn die Sehnsucht nach der Aufnahme in den Kreis der Seligen [87] war für den Verstorbenen erfüllt, und dieß eine Ursache der Freude für die Hinterbliebenen. Die Vorstellung, welche die Germanen von dem Zustande dieser hatten, indem sie sich dieselben essend, trinkend und tanzend dachten, drückte sich daher nun auch in der Feier aus, welche die Lebendigen begingen. Zur Minne [88], das heißt zum Gedächtniß der Verstorbenen, wurden Todtenmale und Trinkgelage gehalten und an verschiedenen Tagen, namentlich an dem dreißigsten, wiederholt, Spiele getrieben und Todtentänze getanzt [89]. Diese sind offenbar erst in späterer Zeit in die Art der Darstellung umgewandelt worden [90], wo der

leidige Freund Hein, als Gerippe mit der Senſe, mittanzt[91]. Von jenen Gelagen und Tänzen hat ſich Manches bis in ſpätere Zeiten erhalten. Zu geſchweigen jenes mecklenburgiſchen Edelmannes, der das „Saufen" ſeiner Vorfahren mit Wuotan auf ſeiner Grabſchrift durch ein „Saufen mit unſerm Herrn Jeſus Chriſtus" verewigt hat[92], kommt in Schweden noch das Erf-Ael (Erbebier) und in Weſtfalen das Gebebier vor. Noch vor nicht gar langer Zeit mußte in Bayern ein ſehr eigenthümlicher, ebenfalls hieher gehörender Gebrauch verboten werden; es war nämlich in manchen Gegenden Sitte, daß man bei Beerdigungen den für die Gäſte beſtimmten Nudelteig auf dem Leichnam ſelbſt aufgehen ließ. Ich verdanke dieſe Notiz der gefälligen Mittheilung des Herrn Abgeordneten Neumayr, der ſich auch noch deſſen entſinnt, als Student öfters am dreißigſten zu der Todtenſuppe geladen worden zu ſein. Aber auch in der unmittelbaren Nähe Frankfurts, in Sachſenhauſen, hat, wie mir Herr Schöff Harnier erzählte, bis vor Kurzem der Gebrauch beſtanden, daß, wenn eine Jungfrau beerdigt wurde, die Leidtragenden ſich zum Tanze verſammelten; man nannte dieß: „die Verſtorbene vertanzen". Hat das kirchliche Verbot der Tänze in den Kirchen, bei Prozeſſionen und auf Bittgängen ſchon oben ſeine Erledigung gefunden, ſo möchte nunmehr auch jenes andere hinſichtlich der Tänze auf den Kirchhöfen in ſeinem rechten Lichte erſcheinen.

Welchen Charakter die Feſtlichkeiten der heidniſchen Germanen bei der Ehe hatten, läßt ſich leicht ermitteln, wenn man berückſichtigt, wie ſelbſt bei ſo manchen Rechtsverhältniſſen die natürliche Seite der Ehe hervortrat. Dahin gehört insbeſondere die Beſchreitung des Ehebettes und die

Beſchlagung der Decke über die Neuvermählten in Gegenwart der Verwandten, von welchen ſich nach Sitte der Frieſen die junge Frau zuvor hatte den Eintritt in das Haus ihres Mannes erkaufen müſſen. Ich führe dieſes nur an, um zu bemerken, daß hierin vielleicht ein Anklang zu dem Malproviech des Synodalſtatuts von Avignon* zu finden iſt. Ebenſo möge im Vorübergehen eines andern, durch eine im Jahre 1330 zu Würzburg gehaltene Synode [93] verbotenen Gebrauches gedacht werden, der darin beſtand, daß, wenn der Bräutigam unmittelbar nach den Sponſalien ſtarb, die Braut ſich zu der Leiche ins Bett oder auf die Bahre legen mußte, und nun die Beſchlagung der Decke vor ſich ging. Es begreift ſich aber, daß, wenn irgendwo eine Veranlaſſung war, daß die Fröhlichkeit leicht zügellos werden konnte, ſie dazu bei der Ehe gegeben war. Eben ſo natürlich aber war es, daß der Kirche die heidniſchen Geſänge, Tänze, Spiele und Mummereien wie in andern Fällen, ſo vornehmlich auch bei der Ehe** als anſtößig und obſcön erſcheinen mußten, und daher ſeit den erſten Zeiten der Einführung des Chriſtenthums zum Gegenſtande ihrer die Erziehung der Völker leitenden Geſetzgebung gemacht worden ſind.

Ehe zu der Erörterung des näheren Zuſammenhanges des Charivari mit verſchiedenen heidniſchen Luſtbarkeiten übergegangen wird, ſei es vergönnt, zwei freilich ſehr weit auseinanderliegende Einſchaltungen zu machen. Die erſtere, eine Beſchreibung eines ſiebenbürgiſchen Hochzeitsfeſtes, welche ich

*) Siehe oben Seite 30.
**) Siehe oben Seite 52.

der Güte eines meiner früheren Zuhörer, Herrn Adolph Kein verdanke, iſt äußerſt merkwürdig wegen mancher Erſcheinungen, die bereits in mehreren der früheren beſchriebenen Feſtlichkeiten hervorgetreten ſind, die zweite, welche unmittelbarer zu dem Heidenthume zurückführt, betrifft den Gebrauch, welcher mit dem Ausdrucke Cervulum et vitulam facere bezeichnet wird.

VII.

Ein Hochzeitsfeſt bei den ſiebenbürgiſchen Sachſen.

„Die Feierlichkeiten bei den Hochzeiten, die bei dem Volksſtamme der Sachſen vorkommen, haben überhaupt einen lärmenden Charakter. Vorzugsweiſe findet ſich derſelbe bei Eingehung der zweiten Ehe, bei welcher ſich ſeit unvordenklichen Zeiten gewiſſe beſondere Gebräuche erhalten haben, wie denn die Siebenbürger Sachſen mit einer ſehr großen, — wie man ſagt vorzugsweiſe dem frieſiſchen Volksſtamme eigenen — Zähigkeit am Alten, am Herkömmlichen hängen. Als beſonders merkwürdig erſchien mir unter den, bei einem ſolchen Falle vorkommenden Luſtbarkeiten, der Hochzeitszug, der ſich durch das ganze Dorf bewegte, und endlich im Hochzeithauſe ſchloß. Es iſt mir derſelbe ſo aufgefallen, daß ich mich mit großer Genauigkeit auf die einzelnen Perſonen dieſes Zuges erinnern kann. Er fand in Frauendorf ſtatt, einer Ortſchaft, welche ſehr nahe bei der Stadt Medwiſch liegt, und früher zu dieſem Stuhle gehörte.“

„Der Zug wurde eröffnet durch einige geigende Zigeuner, welche man die privilegirten Muſikbanden Ungarns und Siebenbürgens nennen könnte, da ſie bei keiner Feſtlichkeit fehlen dürfen. Hierauf folgte ein Haufe von ausſchließ-

lich alten Weibern, mit hochgeschürzten Röcken, Branntweinfläschchen und Weingläser in den Händen haltend. Sie sprangen und tanzten wild umher, indem sie dazu Lieder sangen, die sehr auf die fleischliche Seite der Ehe Bezug nahmen. An diese Weiber schloß sich ein Schwarm von Knaben und Mädchen, die es sich zur Aufgabe gemacht zu haben schienen, soviel Lärm als möglich zu machen. Hiezu gebrauchten sie die verschiedenartigsten Instrumente, als Feuerzangen, Schüreisen, eiserne Ketten und Hafendeckel, Bret- und Holzstücke, Pfeifen u. dgl. Nach den Kindern kamen schweigend und ernst ältliche Männer, umschwärmt und geneckt von einigen Thiermasken, insoferne man nämlich Gestalten, die den Kopf mit den Hörnern eines Ochsen oder Bockes geschmückt und den Leib mit einer Kuhhaut oder mit Schaaffellen, oft auch mit Pelzen, deren rauhe Seite nach außen gekehrt war, Thiermasken nennen kann. Auf die auch hier wieder vorschreitenden Zigeunermusikanten folgten einige Männer in wunderlich zusammengestoppelter Kleidung, als: Hände und Füße in Mehlsäcken, den Kopf mit Blumen oder Laubgewinden geschmückt ꝛc., die mit einigen andern, jedoch in Frauenkleider gesteckten bärtigen Männern schäckerten. Diese Frauen werden ausschließlich von Männern dargestellt, obgleich die Weiber überhaupt keineswegs bei dem Zuge fehlen; auch sind dies nicht etwa Jünglinge von mädchenhaftem Aussehen, sondern meist bärtige Männer. Zu diesen Rollen werden gewöhnlich die witzigsten Köpfe des Dorfes ausgesucht, jedoch sind die Witze, die hier zur Sprache kommen, die Lieder, die gesungen werden, und die sehr handgreiflichen Liebkosungen zwischen den Männern und den Frauen vorstellenden Masken sehr obscöner Natur, dienen aber zur großen Belustigung der andern Bauern, welche

nur aus ehrfurchtsvoller Entfernung zuzuſehen und zuzuhören wagen, da Jeder ſich zu ſehr Nähernde von den Masken gepackt, und auf das Unbarmherzigſte gequält wird. — Jetzt erſt folgt — ich möchte ſagen — der Glanzpunkt des ganzen Zuges. Es iſt dies ein Mann in grünem Rocke mit Laubkränzen phantaſtiſch verziert. Vor demſelben werden zwei Stangen getragen, an denen zwei große Stücke Sackleinwand hängen, die Bilder vorſtellen ſollen, und auf welchen mit Wagenſchmiere oder Kohle rohe Figuren gezeichnet ſind. Der Umſtand, daß dieſe Perſon einen grünen Rock trug, war keineswegs zufällig, und es iſt mir dieſer Umſtand deswegen ſo ſehr erinnerlich geblieben, weil mein Vater von dem in dieſer Maske erſcheinenden Manne um ſeinen grünen Jagdrock erſucht wurde. Mein Vater, der ungern gerade dieſes Kleidungsſtück hergeben wollte, fragte, ob es denn jener Rock ſein müſſe, und erhielt zur Antwort, daß der Rock zu dieſem Zwecke nothwendig von grüner, und zwar von laubgrüner Farbe ſein müſſe. Den Zug ſchloß ein Haufen Knechte (Kneecht), d. h. zu Jünglingen herangereifte, und in die Bruderſchaft der Knechte aufgenommene Söhne der Familie, die man als Nachhut desſelben betrachten könnte, da ſie jedes Eindringen fremder Perſonen in den Zug verhinderten, und durch ihre wohlgeordneten Reihen dem Ganzen ein mehr kriegeriſches Anſehen gaben; ſie ſind jedoch gar nicht, oder doch nur mit den ſogenannten Hochzeitsſtäben bewaffnet. Auch bewegt ſich der ganze Zug nicht um Mitternacht im Dorfe herum, ſondern am hellen Mittage. — Kam nun der Zug auf einen bedeutenderen Platz, z. B. vor das Pfarr- und Schulhaus, vor die Burg ꝛc., oder vor das Haus eines der Verwandten der Braut oder des Bräutigams, ſo blieb er ſtehen, und bildete

einen Kreis, in welchem ſich als Mittelpunkt jener Grünrock befand. Der Lärm verſtummte, und jener begann die oben erwähnten Bilder zu erklären, und zwar in Knittelverſen. Der Text ſeiner Erklärung war ſtets ſehr obſcön, und betraf immer blos die materielle Seite der Ehe, war aber wohldurchſpickt mit Spöttereien gegen das neue Ehepaar. — War die Runde im Dorfe gemacht worden, ſo begab ſich der ganze Zug vor das Haus, in welchem die Hochzeit gefeiert wurde. Vor dieſem wurde der abſcheulichſte Lärm gemacht, bis dann Alles in den Hof ſtrömte, wo ſchon auf dem gedeckten Tiſche das Mal ihrer harrte. Während des Males verſchwanden nach und nach alle Masken, und das ganze endigte ſich für die Jüngeren mit einem Tanze, für die Aelteren mit einem Trinkgelage. — Dieſer Umzug hat aber nicht ſo ſehr einen höhnenden Charakter, da ſelbſt die Witze über das Brautpaar obgleich meiſt ſehr derb, doch gutmüthiger Natur ſind, und Niemand durch dieſelben beleidigt werden ſoll. Sie dienen mehr nur dazu, die Zuhörer zum Lachen zu bringen, nur muß allerdings das Brautpaar mit ſeinen Verwandten die Koſten der Unterhaltung tragen. Etwas Feindſeliges habe ich durchaus nicht bemerkt, denn Necker und Geneckte lachen."

IX.

Ueber das Cervulum seu vitulam facere.

Unter den dem heiligen Auguſtinus untergeſchobenen Werken befinden ſich außer dem Buche de rectitudine catholicae conversationis [94] drei Predigten, welche wie jenes hier noch eine Berückſichtigung verdienen; zwei derſelben führen die Ueberſchrift: de Kalendis Januariis [95], die dritte hat den Titel:

de christiano nomine cum operibus non christianis [96]. Es kann dahingeſtellt bleiben, welche Stücke davon dem Biſchof Cäſarius von Arles († 543), dem hl. Eligius oder Fauſtinus ihren Urſprung verdanken [97]; für unſern Zweck genügt, daß ſie dem ſechſten oder ſiebenten Jahrhunderte angehören, ſehr viel Intereſſantes über das Heidenthum jener Zeit in dem Frankenreiche enthalten, insbeſondere aber mit großer Mißbilligung von dem „cervulum seu vitulam facere“ ſprechen. Es mag ſein, daß ſich hier römiſches [98], celtiſches und germaniſches Heidenthum begegnet [99], auf jeden Fall muß die Sache ſehr verbreitet geweſen ſein, da man Verbote derſelben nicht nur in den Synodalſtatuten von Auxerre [100] vom Jahre 578, ſondern auch in den Pönitentialbüchern des Theodor von Canterbury [101] und Halitgar von Cambray [102], in dem Homiliencoder des hl. Burchard von Würzburg [103], bei Regino von Prüm [104] und Burchard von Worms wiederfindet [105]. „An dieſen Tagen“, heißt es in der erſten jener Predigten von den Kalenden, „kleiden ſich die Heiden mit Umkehr der Ordnung der Dinge in unanſtändige Mißgeſtalten“; „dieſe elenden Menſchen, und, was noch ſchlimmer iſt, einige Getaufte nehmen falſche Geſtalten und monſtröſe Geſichter an, worüber man zuerſt ſich ſchämen, dann aber vielmehr betrüben muß. Denn, welcher Vernünftige ſollte es glauben, daß Menſchen, die bei Beſinnung ſind, ſich, indem ſie den Hirſch ſpielen (cervulum facientes), in das Weſen von Thieren umwandeln wollen. Andere kleiden ſich in die Felle ihres Viehes, Andere ſetzen ſich Thierhäupter auf, darüber ſich freuend und ergötzend, daß ſie ſich ſo in die Geſtalten wilder Thiere umgewandelt haben, daß ſie nicht Menſchen zu ſein ſcheinen“. „Was iſt aber auch Das ſchändlich, daß die als Männer

Geborenen Frauenkleider anziehen und in der ſchändlichſten Verkleidung durch Mädchenanzug die männliche Kraft weibiſch machen; ſie, die nicht erröthen, die kriegeriſchen Arme in Frauenkleider zu ſtecken; bärtige Geſichter tragen ſie zur Schau und doch wollen ſie für Weiber gelten." An einer andern Stelle wird noch der ſacrilegiſchen Tänze gedacht, in der zweiten Predigt aber daſſelbe Thema in folgender Weiſe behandelt: „So geſchieht es, daß, während die Kalenden oder andere Albernheiten des Aberglaubens Statt finden, um thörichter Luſtbarkeit willen durch die Ausgelaſſenheit beim Trunke und den ſchändlichen Geſang beim Spiel, die Dämonen gleichſam wie zum Opfer eingeladen werden." „Denn, was iſt ſo verrückt, als durch ſchändlichen Anzug das männliche Geſchlecht in weibliche Geſtalt umzuwandeln? was ſo verrückt, als das Geſicht zu verunſtalten und Masken anzuziehen, vor denen ſelbſt die Dämonen erſchrecken möchten? was ſo verrückt, als mit ungeziemenden Bewegungen und unzüchtigen Geſängen das Lob der Laſter in ſchamloſer Ergötzung zu beſingen? ſich in wilde Thiere zu verkleiden, der Ziege oder dem Hirſch ähnlich zu werden, auf daß der Menſch, zum Ebenbilde und Gleichniß Gottes geſchaffen, das Opfer der Dämonen werde". „Wer daher einem jener unglücklichen Menſchen an den Kalenden des Januars, wenn ſie in ihrem ſacrilegiſchen Ritus mehr raſen als ſpielen, irgend eine Speiſe (humanitatem) gibt, möge wiſſen, daß er dieſe nicht Menſchen, ſondern den Dämonen gibt. Wenn Ihr daher ihrer Sünden Euch nicht theilhaftig machen wollet, ſo geſtattet es nicht, daß der Hirſch oder die Kuh oder irgend ein Ungethüm (portentum) vor Euer Haus komme". In der dritten jener Predigten heißt es ſodann: „Jene elenden Menſchen,

welche ſich nicht ſcheuen und nicht erröthen Tänze und Sprünge vor der Kirche auszuführen, kehren, wenn ſie als Chriſten zur Kirche gegangen ſind, als Heiden aus derſelben zurück, denn jener Gebrauch zu tanzen iſt ein Ueberbleibſel heidniſcher Gewohnheit". Insbeſondere werden die Chriſten aufgefordert, diejenigen der Ihrigen zu züchtigen, von welchen ſie wahrnehmen: „daß ſie noch jene höchſt ſchmutzige Schändlichkeit mit der Hindin und dem Hirſche treiben". Eben ſo ſagt der hl. Eligius in dem oben angeführten Buche: „Niemand begehe an den Kalenden des Januars die Abſcheulichkeit und Abgeſchmackheit, daß er eine junge Kuh, einen Hirſch oder Rieſen (?;jotticos) ſpiele".

Nirgends tritt der unmittelbare Zuſammenhang dieſer Maskenſpiele mit dem Heidenthume ſo deutlich hervor, als gerade hier, und es wird ſich noch mehrmals Gelegenheit bieten, auf dieſe eigenthümliche Art der Verkleidung zurückzukommen.

X.

Urſprünglicher Zuſammenhang des Charivari mit heidniſchen Luſtbarkeiten.

Wendet man von den bisher geſchilderten heidniſchen Luſtbarkeiten und den kirchlichen Verboten derſelben nunmehr ſeinen Blick nach dem Charivari zurück, ſo kann man die große Aehnlichkeit, welche zwiſchen dieſem und jenen Spielen beſteht, wohl nicht verkennen. Auch von dem ganz beſonderen Umſtande abgeſehen, daß das Charivari die Feier der zweiten Ehe verhöhnte und inſofern gegen ein Sacrament der Kirche gerichtet war, mußte daſſelbe ſeinem ganzen Charakter nach unter das kirchliche Verbot der Mummereien und der damit

verbundenen Geſänge und Tänze fallen. Das Charivari ſteht alſo durchaus nicht iſolirt da, ſondern im nächſten ſten Zuſammenhange mit dieſen andern Luſtbarkeiten, und hat daher wie ſie ſeinen Urſprung aus dem Heidenthum genommen [106]. Es iſt nicht unintereſſant, dieſe Vergleichung auch im Einzelnen zu verfolgen.

Das Charivari war alſo ein Spiel [107]; als ſolches wird es überall gleich jenen andern Luſtbarkeiten bezeichnet, welche, wie dort ein Abbas juvenum und Haberfeldmaiſter, ein Abbas laetitiae [108] ordnete. Die Synodalſtatuten von Langres vom Jahre 1404 drücken ſich über jene Eigenſchaft des Charivari pleonaſtiſch ſogar dahin aus: neque ludant in ludo, quod dicitur Charivari [109]. Man iſt daher berechtigt, den lateiniſchen Ausdruck: Charivarium facere durch: „das Charivari treiben" zu überſetzen. Demgemäß ſcheint auch die Ausdrucksweiſe: „Einem oder einer das Haberfeld treiben" der andern: „Einen oder Eine ins Haberfeld treiben" vorzuziehen zu ſein. Das Haberfeld iſt aber ein Spiel, welches getrieben wird, und jener andere Ausdruck möchte wohl erſt in Aufnahme gekommen ſein, als man die wahre und urſprüngliche Bedeutung zu mißkennen angefangen hatte. Wenn ſich an ein ſolches Mißverſtändniß eine Gewohnheit anſchloß, daß man wirklich Perſonen in ein Haberfeld trieb, ſo dürfte dieß in eine Kategorie damit zu ſtellen ſein [110], daß man in das Stadtwappen von Füßen (Ad fauces) drei Füße geſetzt hat.

Die Hauptſache bei dem Charivari war die Mummerei, wie bei allen jenen andern Spielen; das Larvas facere seu carivaria der Synodalſtatuten von Amiens und die Monstra larvarum in denen von Nantes, die falsa visagia

und die larvatae facies, die Entſtellung des Geſichts beim Haberfeld und die sordidatio faciei*, alles Dieß ſtimmt vollkommen zuſammen. Die Masken werden aber in den vorhin erwähnten Statuten von Langres geradezu für die Verkleidung in die Geſtalten heidniſcher Gottheiten erklärt; es heißt daſelbſt nach den angeführten Worten: in quo (ludo) utuntur larvis in figura daemonum. Bei allen jenen Spielen fanden aber ſolche Verkleidungen theils in die Geſtalten der Götter, theils in die der ihnen geweihten Thiere ſtatt, die ſelbſt wieder für die Repräſentanten jener galten, wie man im Mittelalter Erſcheinungen des Teufels in Geſtalt eines Bockes oder einer Katze annahm [111]. Der Thierverkleidungen iſt oben** ausführlicher gedacht worden, und es dürften gerade in dieſer Hinſicht die Spiele mit dem Hirſche und der jungen Kuh*** die auch in den turpia joca cum urso et tornatricibus beim Regino ihren Anklang haben, beſondere Beachtung verdienen. Ein bedeutſamer Zug iſt der, daß der Verfaſſer jener zweiten dem hl. Auguſtinus irrig zugeſchriebenen Predigt, es den Chriſten ans Herz legt, ſie ſollten den Heiden bei ihren Vermummungen keine Speiſe geben und den Hirſch und die junge Kuh nicht vor ihr Haus kommen laſſen. Es weiſt auch dieß auf einen Umzug hin, bei welchem man vor den einzelnen Häuſern ſtill hielt, um das Spiel zu treiben, den Reigen und Geſänge aufzuführen [112]; ähnlichen Bezug möchte auch das oben† erwähnte Verbot der Olmützer Synode vom

*) Siehe oben Seite 40. 49.
**) Siehe oben Seite 56.
***) Siehe oben Seite 66.
†) Siehe oben Seite 49.

Jahre 1342 haben, welche den Prieſtern unterſagte, die Mimen von den Hochzeiten zu ſich kommen zu laſſen. Jenes Stillehalten vor den einzelnen Häuſern hat aber urſprünglich offenbar den Sinn, die Bewohner derſelben zur Theilnahme aufzufordern und zwar in der doppelten Weiſe, daß ſie Speiſen und Getränk (nachmals auch Geld) zum Opfer hergaben und ſelbſt mitmachten; ein bloßes Zuſehen vom Fenſter aus war ſchwerlich geſtattet, ſondern es wurde jeder hineingezogen und mußte mitſpielen und tanzen, wie ja in Schweden noch heute die Sage von heidniſchen Tänzen und Reigen geht, daß alle Zuſchauer „von der Wuth ergriffen und in den Tanz fortgeriſſen wurden [113]. Eben hieher gehört aber auch wohl der Ausdruck Kuetreiben, unter welchem das Charivari im Lungau vorkommt, und ſollte nicht auch in unſerm Blinde-Kuhſpiel eine Erinnerung an das vitulam facere liegen, wie ja das Pfänderſpiel das Gedächtniß der altgermaniſchen Gerichtsſitzung bewahrt. Aber auch von andern Thiermasken hat ſich Kunde erhalten. Von Schweden erzählt Olaus Magnus, daß bei den Maskeraden ſich jeder nach ſeinem Stande vermumme, insbeſondere aber ſetzen die Metzger ſich gehörnte Ochſenhäupter und Ziegenköpfe auf, wobei ſie zugleich den Lauten dieſer Thiere nachahmen [114]. Außerdem erwähnt er eines merkwürdigen Gebrauches ſeiner Landsleute bei ihren Trinkgelagen; man trinke aus Gefäßen, die mit Hirſchgeweihen verſehen ſeien, und es ſei höchſt wunderbar, den einer Heerde von Hirſchen vergleichbaren Zug der Diener zu ſehen, wenn dieſe die Humpen zu den Tiſchen hintrügen. Es hat den Anſchein, als ob dieſer Zug ſelbſt zu der Feierlichkeit des Gelages gehört habe, allein mit dieſer Ceremonie begnügte man ſich nicht, ſondern die Trinkgenoſſen ſetzten

ſich — wie Olaus Magnus ſagt, um ihre Nüchternheit zu zeigen — die gehörnten Trinkgefäße auf das Haupt und tanzten den Reigen im Kreiſe herum [115]. Offenbar ſteckt in dieſen Dingen noch ſo Manches von dem cervulum seu vitulam facere, wie daran auch die niedlichen Abbildungen erinnern, welche Strutt [116] aus dem vierzehnten Jahrhunderte, aus der Zeit König Edwards III. mittheilt, unter denen wieder der Bull, der Hirſch und der Bock [117] als Masken hervortreten. Auf einem andern Bilde, welches einem Manuſcripte der Bodlejaniſchen Bibliothek vom Jahre 1344 entnommen iſt, befinden ſich Poſſenreißer unter der Maske des Hirſches, des Bockes und des Hundes [118]. Sollten mit dieſen Thierverkleidungen und jenen Gebräuchen, die auf die Theilname an dem (Opfer-) Spiel hindeuten, nicht auch Ausdrücke, wie: „Einem Hörner aufſetzen" (was ſich bekanntlich auf Hirſchgeweihe bezieht), „Einen ins Bockshorn jagen oder treiben", im Zuſammenhange ſtehen [119]?

Nächſt der Vermummung kommt bei allen jenen Spielen Geſang und Tanz in Betracht. Daß jener auch bei dem Charivari nicht gefehlt habe, braucht nach den obigen Zeugniſſen nicht mehr hervorgehoben zu werden, aber auch der Tanz fand hier ſeine Stelle. Noch ein Rituale der Kirche von Mans vom Jahre 1662 vergleicht die Ausſchweifungen beim Charivari mit denen der Corybanten und Cureten [120], und Graverol [121] ſpricht von den dances lascives des Corybantes, qu'on imite souvent en faisant le charivary.

Die Geſänge und Tänze bei allen dieſen Spielen, und insbeſondere beim Charivari, waren aber durchaus obſcön; um nicht ſchon Geſagtes zu wiederholen, mögen zur Beſtätigung nur noch einige Angaben aus den Quellen hinzuge-

fügt werden. Die Synodalſtatuten von Troyes vom Jahre 1529 nennen das Charivari: ludum turpem et nocivum et bonis moribus contrarium [122] und die von Lyon vom Jahre 1566 reden von den vermummten Leuten, die in großer Zahl einhergehen und was ſich Schändliches und Unehrbares nur erſinnen laſſe, verüben [123] (larvati magno in numero incedentes — et quidquid turpe inhonestumque excogitari potest, perpetrantes). Es wurde oben * die Frage aufgeworfen, ob auch Weiber an dieſem Spiele Theil genommen hätten? allerdings läßt ſich dieß vermuthen, da ſie bei jenen andern Luſtbarkeiten nicht fehlten. Allein wenn es auch nicht der Fall war, ſo erſchienen doch Männer in Weiberkleidern ** und es werden auch hier die turpia joca cum vitula, die wohl auf ſehr unanſtändige Weiſe herumgezerrt wurde, eben ſo Statt gefunden haben, wie bei andern Spielen [124] mit dem Bären und dem Hirſch.

Die zuletzt erwähnten Synodalſtatuten von Lyon geben aber zugleich einen Begriff von dem Grade der Ausſchweifung, bis zu welchem man ſich bei dem Charivari hinreißen ließ. Man warf allerhand übelriechende Medicamente und todte Thiere vor das Haus der ſich zum zweiten Male Verheirathenden; auch zündete man Feuer an, deſſen Qualm Geſtank verbreitete. Nicht minder bediente man ſich, wie die Synodalſtatuten von Grenoble vom Jahre 1690 bekunden [125], des Feuergewehrs, um den Lärm zu vermehren, wie ja daſſelbe ſchon oben beim bayeriſchen Haberfeld berichtet wurde ***.

*) Siehe oben S. 34.

**) Vergleiche auch oben S. 63. 67.

***) Siehe oben S. 40. 43.

Dieſer ganz fürchterliche Lärm, der ebenfalls zur Charakteriſtik des Charivari gehört, erinnert aber ſo unwillkürlich an das „wilde Heer", daß auch Schmeller indem er das Haberfeld beſchreibt, eben dieſen Ausdruck wählt, um dadurch die Größe des Spektakels genügend zu bezeichnen *. Sollte aber die wilde Jagd, der Umzug Wuotans oder des ihn repräſentirenden bergentrückten Helden Karls des Großen ** nicht vielleicht wirklich in dem bayriſchen Charivari eine Spur zurückgelaſſen haben? Auf den Ausdruck Haberfeld, der an Wuotans Roß erinnern könnte ***, möge hier einſtweilen kein Gewicht gelegt werden, aber ſehr bedeutend und kaum zurückzuweiſen iſt ein anderer Fingerzeig: wenn man fragt, wo denn die plötzlich verſchwundenen Haberfeldtreiber geblieben ſeien? erhält man die Antwort: Zum Kaiſer Karl in den Untersberg ſind ſie gefahren †.

Als Reſultat der bisherigen Unterſuchung ſtellt ſich alſo heraus: daß das Charivari von den übrigen heidniſchen Luſtbarkeiten, die in Mummereien, Tänzen und Geſängen beſtanden, ſeinem ganzen Weſen nach durchaus nicht verſchieden, ja für die ältere Zeit nicht einmal für eine beſondere Art derſelben anzuſehen iſt, oder — wenn man ſich etwa darunter die heidniſchen Hochzeitsfeſtlichkeiten denken will, ſo iſt ihm doch wohl jede beſondere Beziehung zur zweiten Ehe abzuſprechen; überhaupt aber möchte urſprünglich darin nicht eigentlich die Abſicht des Hohnes gelegen haben. Demgemäß bedarf nunmehr die Frage: auf welchem Wege hiſtoriſcher

*) Siehe auch oben S. 40.
**) Siehe S. 54. 58.
***) Siehe S. 54.
†) Siehe S. 41.

Entwicklung das Charivari ſeinen urſprünglichen Charakter geändert und ſich namentlich an die zweite Ehe als ein böswilliger Spuk angehängt habe? einer näheren Erörterung.

XI.

Umgeſtaltung des Charivari zu einem höhnenden, insbeſondere gegen die zweite Ehe gerichteten Spiele.

Beſtand das Weſen des Charivari urſprünglich auch nicht in einer Verſpottung, ſo war es doch von jeher eine Luſtbarkeit, die, als zu dem heidniſchen Gottesdienſte gehörig, wenigſtens ſehr leicht zu den gröbſten Ausſchweifungen führen konnte. So lange indeſſen das Heidenthum Beſtand hatte, mochten ſelbſt die Vermummungen, Reigen und Geſänge durch ihre unmittelbare Beziehung auf die Gottheit noch von einem gewiſſen Grade religiöſer Begeiſterung getragen werden. Seitdem aber jenes vor dem Chriſtenthume allmählich wich, mußten alle dieſe Feſtlichkeiten, zumal bei der ihnen inwohnenden Rohheit, nicht nur ein Gegenſtand der kirchlichen Geſetzgebung, ſondern auf ſo lange auch der Verachtung bei den Chriſten werden, als ihrer Religion das Heidenthum noch als Gegenſatz gegenüber ſtand. Wenn jetzt eine Schaar von Heiden einem Chriſten vor das Haus zog, einen ſolchen corybantiſchen Reigen aufführte und ein Maskenſpiel mit Larven der Dämonen und Thiere begann, ſo lag darin eine große Beleidigung. Es ſchloß ein ſolcher Beſuch offenbar die Aufforderung an den Heimgeſuchten in ſich, an dem Spiele Theil zu nehmen, was bei jenem Gegenſatze eben ſo viel hieß, als der Chriſt ſolle ſich etwa auch einen Hirſchkopf mit Geweih aufſetzen oder ein Bocksfell mit Hörnern anziehen und Opferſpeiſe hergeben und ſich auf dieſe

Weiſe götzendieneriſcher Handlungen ſchuldig machen *; ja die Beleidigung konnte weiter bis zu Gewaltthaten gehen, indem man jenen zu allen dieſen Dingen nöthigte, ihm auf dieſe Weiſe Hörner aufſetzte oder ins Bockshorn trieb. Es lag hierin eben ſo wohl ein Hohn gegen das Chriſtenthum, als gegen die Perſon, der man eine ſolche Theilnahme aufdrang. Nachdem jedoch die Kirche zum Siege gelangt war, jene Luſtbarkeiten aber, von ihrer urſprünglichen Baſis getrennt, dennoch fortbeſtanden, ſo fiel auch ihr beleidigender Charakter im Allgemeinen hinweg, und erhielt ſich nur in denjenigen Fällen, wo in der Handlungsweiſe einzelner Perſonen ſich ein beſonderes Motiv zur Neckerei oder zum Spotte bot; ein ſolches ſchien aber ganz vorzüglich in der Eingehung einer zweiten Ehe zu liegen.

Gelang es der Kirche überhaupt nicht, alle diejenigen Luſtbarkeiten, welche einen heidniſch-religiöſen Urſprung hatten, zu beſeitigen **, ſo mußte dieß ganz beſonders bei der Ehe ſchwer fallen, da dieſe von jeher mit vielen Feierlichkeiten umgeben war, und die Kirche ſelbſt wegen der Gefahr der Bigamie die öffentliche Erklärung des Ehebündniſſes forderte. Es dauerten aber hiebei noch lange allerlei heidniſche Gebräuche fort, wie insbeſondere das Stoßen und Schlagen des Bräutigams [126] oder der Zeugen beim Ringewechſeln [127], ſowie das Minne-Trinken der Neuvermählten in der Kirche unmittelbar nach der Copulation [128]. Ueberhaupt aber gab die feierliche Heimführung der Braut durch die Straßen des Ortes zu mancherlei Unfug die Veranlaſſung,

*) Siehe S. 67.
**) Siehe S. 57.

wovon ein Beiſpiel ſchon oben aus einem Avignoneſiſchen Synodalſtatut * angeführt worden iſt. Allein ſo roh und unanſtändig dieſe Dinge auch waren, und ſo ſehr die hohe ſacramentaliſche Würde der Ehe durch manchen laſciven Geſang verletzt wurde, ſo trug dieß Alles doch nicht den Charakter des Hohnes und Spottes gegen die zur Ehe ſchreitenden Perſonen an ſich, ſondern es war dieß eben nur ein Ueberbleibſel altheidniſcher Hochzeitsfeierlichkeiten als ſolcher. Auch das Malproſiech ** erinnert an jenes Geld, womit ſich die frieſiſche Braut den Eintritt in das Haus ihres Mannes erkaufen mußte [129]. Die kirchlichen Verbote halfen auch dagegen wenig, und wirkten ſie für andere Fälle, ſo wurde doch die aus einer andern Pfarrei hineinheirathende Braut gebrandſchatzt [130]. Auf welchen beſondern Fall ſich König Aiſtulfs Geſetz [131]: man ſolle keine Braut auf ihrem Zuge mit ſchmutzigem Waſſer und Unrath beſchütten, bezieht, iſt nicht erſichtlich; der langobardiſche König fand ſich zu dieſem Verbote bewogen, weil er vernommen, daß außer dem vorliegenden Falle derſelbe Unfug auch an andern Orten vorgekommen ſei. Der Exceß iſt arg genug, um der Vermuthung Nahrung zu geben, die arme Braut, welche mit ihren Paranymphen und Trutanen [132] (nach der Gloſſe Joculatores) einherzog, ſei eine Wittwe geweſen [133].

Auch für Italien würde dieſer Fall der Verhöhnung der ſich wieder verheirathenden Wittwe keineswegs iſolirt daſtehen, wie dieß ſchon oben bei Erwähnung der Scampanata [134] bemerkt wurde ***; es laſſen ſich dazu noch mehrere andere Beiſpiele anführen. Rochus de Curte [135] († nach 1515) berichtet von

*) Siehe S. 29.
**) Siehe S. 30.
***) Siehe S. 36.

der zu Pavia herrſchenden Gewohnheit, die zur zweiten Ehe ſchreitenden Perſonen mit Gelderpreſſungen und anderweitig zu beläſtigen; Gleiches bemerkt Johannes Nevizanus [136] († 1540), welcher das Charivari Sabramati nennt; er ſtimmt mit jenem in dem ſehr merkwürdigen techniſchen Ausdrucke überein: das Geld werde gefordert pro pelle sponsae. Eben ſo ſah der heilige Carolus Borromäus [137] ſich genöthigt, auf ſeinem vierten Provinzial-Concilium den Straßenunfug bei Gelegenheit der zweiten Ehe zu verbieten. Gleiches that Biſchof Philipp Sega von Piacenza [138] auf ſeiner Synode vom Jahre 1589. Daß aber auch an einigen norddeutſchen Orten — um auch dieſes nachträglich zu erwähnen — die Exceſſe bei der Wiederverheirathung der Wittwen ſo arg geweſen ſein müſſen, daß ſie ein ernſtliches Einſchreiten der Obrigkeit nach ſich zogen, beweist die Lübiſche Kleider-, Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnißordnung vom Jahre 1462, welche in ihrem vierzehnten Artikel verbietet [139]: De Wedewen by der Brutlacht nicht tho höhnen, nach en Grael mede Schalmeyen vor de Döre tho make, by Pene des Rades. Bei der hier angedrohten Strafe iſt aber wohl nicht gleich an das Radebrechen, ſondern vielmehr an eine durch den Rath arbiträr zu beſtimmende Buße zu denken [140]?

Um nun aber auf den eigentlichen Grund der Mißachtung der zweiten Ehe einzugehen, ſo möge nur beiläufig an die Aeußerung des Tacitus [141] erinnert werden, welcher von den Deutſchen ſagt, daß ſie die Wiederverheirathung nicht gerne ſahen. Dieſe Behauptung, welche der ernſte Römer in ſeiner edeln Weiſe weitläufiger ausführt, erſcheint jedoch ſehr zweifelhaft. Es gab in heidniſcher Zeit Fälle, wo man ſogar gern Wittwen heirathete [142]; auch andere Nachrichten, welche Tacitus

über die Eingehung der Ehe gibt, z. B. es hätten bei einer ſolchen Gelegenheit keine Gaſtmäler Statt gefunden, ſind offenbar ungegründet. Die wahre Urſache jener Mißachtung iſt die Stellung, welche die zweite Ehe nach der kirchlichen Ordnung einnahm. Allerdings hatte die Kirche die Strafe der Infamie aufgehoben [143], mit welcher das römiſche Recht die Wittwe bedroht [144], wenn ſie innerhalb des Trauerjahrs ſich wieder verheirathet, dennoch aber mißbilligt ſie die zweite Ehe, indem ſie mit dem Apoſtel [145] von ihr abräth, und mit dem heiligen Ambroſius [146] und andern Kirchenvätern [147] in ihr ein Zeichen der Unenthaltſamkeit findet [148]. Sie ſprach ehedem dieſe Mißbilligung auf eine dreifache Weiſe aus, indem ſie Diejenigen, welche eine ſolche Ehe eingegangen hatten, auf ein oder mehrere Jahre einer Kirchenbuße unterwarf [149], einer ſolchen Ehe die Benediction verweigerte [150] und den Mann, welcher zweimal verheirathet geweſen war, als irregulär von den Weihen zurückwies [151]. Jene zuerſt erwähnte Strafbeſtimmung blieb nur in der orientaliſchen Kirche praktiſch, die beiden andern Nachtheile ſind aber bis auf den heutigen Tag das gemeingeltende Recht [152]. Da die weitere Ausführung dieſes Gegenſtandes nicht hieher gehört, ſo möge nur noch ſo viel bemerkt werden, daß das Verbot der Benediction ſich häufig auf den Fall beſchränkt, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe ſchreitet, wie es denn auch dieſer Fall von jeher war, welcher die größere Mißbilligung Seitens der Kirche fand.

Aber auch nach weltlichem Rechte ſchloßen ſich an die zweite Ehe, insbeſondere in Betreff der Güterverhältniſſe, mancherlei juriſtiſche Nachtheile an, deren Johannes de Garonibus in ſeinem Buche de secundis nuptiis [153] im

Ganzen ſechsundſiebenzig aufzählt. Es ließen ſich dieſelben auch noch um mehrere deutſchrechtliche vermehren; unter vielen andern gehörte dahin z. B. der in mehreren ſächſiſchen und mecklenburgiſchen Städten vorkommende Gebrauch, daß die ſich wiederverheirathende Wittwe an den Rath den ſogenannten Bocksbeutel [154], einen Sack ohne Naht mit einer kleinen Geldſumme, entrichten mußte. Nahm nun die zweite Ehe dieſe Stellung ein, ſo war es ſehr natürlich, daß gerade hier die alte Gewohnheit des Maskenſpiels ſich am allerwenigſten unterdrücken ließ, ſondern jenen wahrhaft höhnenden Charakter annahm; hier, wo ſich die Kirche auf eine höchſt auffallende Weiſe zurückzog und ihre ſegnende Hand nicht über die Ehegatten ausſtreckte, hielt man ſich für um ſo mehr befugt, ſeinem Muthwillen freien Lauf zu laſſen. —

Man darf ſich daher nicht wundern, daß Johannes de Garonibus ſogar auch das Charivari zu den Rechtsnachtheilen der zweiten Ehe zählt [155]. Die Sitte, obgleich eine höchſt verwerfliche, war in manchen Gegenden Frankreichs ſo tief eingewurzelt, daß es ſogar vorgekommen ſein ſoll, daß die Gerichte die Neuvermählten verurtheilt haben, die Koſten eines ihnen gebrachten Charivari's zu bezahlen [156]. Die franzöſiſche Rechtsgelehrſamkeit erklärte ſich aber ſchon ſeit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts mit dem Doctor fundamentalis Johannes Faber [157], an welchen ſich Bartholomäus v. Chaſſaneo [158] († 1542) und Gregorius Tholoſanus [159] († 1595) anſchloſſen, auf's Entſchiedenſte gegen eine ſolche aller guten Sitte zuwiderlaufende Gewohnheit, und gewährte den durch das Charivari Heimgeſuchten eine Injurienklage. Auch die Praxis nahm dieß auf, und die Parlamente erließen eine Menge dieſen Gegenſtand be-

treffender Arrêts [160]; noch vorhandene Plaidoyers namentlich eines von Bouchin [161] vom Jahre 1620, welches sich in großer Ausführlichkeit mit vielen Citaten aus den Classikern über die Thorheit verbreitet, eine zweite Ehe einzugehen, nachdem man die Last einer Ehe schon getragen, lassen einen interessanten Blick in die Vertheidigungskunst jener Zeit thun. Trotz allen Verboten haben die Charivaris aber dennoch bis in's vorige Jahrhundert fortgedauert; ihr Andenken hat auch das oben * erwähnte Theaterstück von D'Ancourt bewahrt, Die Fabel desselben ist die, daß eine thörichte alte Wittwe sich genöthigt sieht, in die Verheirathung von Tochter, Nichte und Kammerjungfer einzuwilligen, weil sie ihren Plan, ihren einfältigen Gärtner zu ehelichen, vor der Zeit verrathen sieht; ihr wird darauf von den Bewohnern des ihrem Landsitze benachbarten Dorfes ein Charivari, jedoch nicht gerade auf eine sehr tumultuarische Weise, gebracht.

XII.

Die technischen Bezeichnungen der Katzenmusiken.

Unter den verschiedenen Ausdrücken, mit welchen in den einzelnen Ländern die Katzenmusiken bezeichnet werden, sind Scampanata, Cencerrada und Marrowbones and cleavers theils aus sich selbst verständlich, theils haben sie schon oben ** ihre Erläuterung gefunden. Auch das Wort Haberfeld scheint keine Schwierigkeit zu bieten, sobald es, was freilich am Nächsten liegt, wirklich ein Feld bedeutet, auf welchem Haber wächst. Aber wenn dieß auch der Fall ist, so ist dennoch die Ur-

*) Siehe S. 32.
**) Siehe S. 35.

ſache, warum das Spiel ſo genannt wird, nicht völlig klar; daneben liegt aber noch die Möglichkeit vor, daß es auch einen andern Sinn habe.

Ganz beſonders iſt aber das Wort Charivari der Gegenſtand der allerverſchiedenartigſten Deutungen geworden, die ſogar bis in das chaldäiſche Sprachgebiet hineingeſtreift haben. Eine Zuſammenſtellung vieler dieſer Erklärungen findet man bei *Menage*, Dictionaire etymologique de la langue française [162]; das chaldäiſche Wort, welches man hieher gezogen hat, iſt charibot, in der Bedeutung von ignominia. Aus dem Griechiſchen hat man ſchon viele verſchiedene Ableitungen verſucht, namentlich von: καρηβαρεῖν (den Kopf hängen laſſen); von χάλυψ (Stahl) und dem damit verwechſelten χαλύβη, dem man die Bedeutung von σεῖστρον einer beim Gottesdienſte der Iſis gebräuchlichen Klapper gegeben hat; von καταβρίζειν deſſen Bedeutung „einſchlafen" man mit der dem Worte völlig fremden „ſich über einen luſtig machen" vertauſcht hat; endlich von κάρυον (Nuß), dem man auch wohl das heſychiſche βαράχειν (Lärm machen) anhängen wollte. Die Herleitung von κάρυον verdient deßhalb eine beſondere Erwähnung, weil ihr auch Du Cange [163] nicht ganz abgeneigt iſt. Dieſer bringt das Wort mit einem in der Normandie gebräuchlichen Ausrufe, durch welchen das Volk zur Verhöhnung gegen die Steuerbeamten auffordert, in Verbindung, und zieht eine Stelle des Servius [164] herbei, um für Caria die Bedeutung „Lärm", „Aufſtand" zu begründen. Indem Menage auch noch des Wortes Capramaritum des Johannes de Garonibus als einer etymologiſchen Erklärung von Charivari gedenkt, ſchließt er mit den Worten: „En un mot, l'étymologie du mot de charivari m'est tout-à-fait inconnue."

Zuverſichtlicher iſt Huydekoper [165]; nachdem er Schurrimurri und Carimara als ein „Allerhand verſchiedener Sachen", insbeſondere von Meubles [166], carinare in dem Sinne von „ſchelten", „in Scheltworte ausbrechen" und des jüngern Ekkehard: „karinas tot ferre non potero" [167] angezogen hat, fährt er fort: „Hierto behört buite bedenkinge het Fransche Charivari, 't welk den Geleerden zo veel vrucktelozen arbeids gekost haeft." In dem Zuſammenlaufen von allerhand Volk habe — ſo fährt er fort [168] — das Charivari große Uebereinkunft mit dem Carimara und Schurrimurri; dazu kämen dann aber noch die allerärgerlichſten und zügelloſeſten Worte, und hierin ſcheint er das carinare zu vermuthen.

Das ſchwierige Problem zu löſen: das Wort Charivari genügend zu erklären, maße ich mir nicht an, ſondern muß dieß den Sprachforſchern vom Fache überlaſſen; vielleicht liefere ich dieſen durch die nachfolgende Zuſammenſtellung der verſchiedenen Formen, in welchen mir das Wort begegnet iſt, eine Vorarbeit. Ihrem Urtheile muß ich es auch anheimſtellen, ob irgend eine der unten gegebenen Deutungen, ſo weit ſie von mir herrühren, ſich der Wahrheit nähert, oder ob ſie ſammt und ſonders von derſelben entfernt geblieben ſind. Bis jetzt habe ich das Wort in nachſtehenden dreißig Formen angetroffen:

1. *Charivari, Charivarium* die gewöhnliche Form.

2. *Carivari-um. Conc. Andeg.* 1448. bei *Hardouin.* 1347. — *Conc. Narb.* ann, 1609 (XI. 24) hat den Acc. Plur. carivarios. Joh. d. Garr. Poena. 35. aus Aufrer. hat La charavari.

3. *Charavaria.* Stat. Matisc. 1337. (bei Du Cange. ed. Henschen.) — Stat. Lugd. 1566. Ein Zuſatz.

4. *Caribary.* Froissart IV. 77.

5. *Charevary.* Syn. Ling. 1404 (Bouchel, Decr. Eccl. Gall. XVI. 1025).

6. *Carivaritum.* Joh. d. Garr. bei Nevis. fol. 63.

7. *Charavaritum.* Joh. d. Garr. p. 558.

8. *Charavallium.* Syn Biterr. (Martene. IV. 654),

9. *Charivalli.* Litt. Ludov. D. Andeg. bei Du Cange s. v. Carivarium.

10. *Charivalit.* Syn. Nannet. 1431 bei Du Cange s. v. Brigiarius.

11. *Caravil.* Stat. d. Prov.: Ordenat et prohibit, que d'ayssi en avant, en lo dich pays, no si fassan neguns caravils. Bei Raynoard, Lexiq. Rom. II. 332.

12. *Carimarium.* Conc. Andeg. 1448. bei Menage.

13. *Chervaly.* Savarcon bei Menage.

14. *Chermaly.* Conc. Andeg. 1448. bei Menage.

15. *Chalivary.*
16. *Calivary* } bei Du Cange s. v. Caravaria.
17. *Chalivaly*

18. *Chaillibary.* Graverol bei Menage.

19. *Chalvaritum.* Syn. Aven. 1337. (Martene. IV. 582).

20. *Chalvaricum.* Syn. Aven. 1337. (Martene. IV. 560).

21. *Chelevalet.* Syn. Trec. 1365. Martene. IV. 1119.

22. *Chalmary.* Syn. Trec. (bei Bouchel. III. 453).

23. *Chavarium.* Bei Du Cange.

24. *Chavaricum.* Libert. Nemaus. bei Du Cange s. v. Caria. 2.

25. *Capramaritum.* Joh. d. Garron. p. 558.

26. *Zabramari.* Joh. Nevis. fol. 63.

27. *Sabramati.* (wohl nur ein Druckfehler für Sabra-

mari). Joh. Nevis. in der Addit. ad Joh. d. Garr. poen. 35. p. 560.

28. *Queriboiry.*
29. *Chanavari.* } (Diez, Etym. Wörterbuch.)
30. *Taribari.*

Hinſichtlich der Erklärung des Wortes bieten ſich nun zwei Vorfragen: erſtens ob daſſelbe dem germaniſchen oder romaniſchen Sprachſtamme angehört? und zweitens ob es ein zuſammengeſetztes iſt oder nicht? Iſt das Letztere der Fall, ſo möchte ſein Urſprung wohl nur im Lateiniſchen oder Romaniſchen zu ſuchen ſein. Savaron, mit Bezug auf die Form 13, die jedoch nur er allein angibt, leitet es von cervulus ab und bringt damit mehrere der oben angeführten Stellen, die von dem cervulum et vitulam facere handeln*, in Verbindung. Raynouard (11) erinnert an das ſpaniſche Carava, welches eine lärmende Verſammlung von Landleuten, wie ſie wohl an Sonntagen ſtatt zu finden pflegt, bedeutet.

Iſt das Wort aber ein zuſammengeſetztes, ſo wird es bei der Erklärung vorzüglich auf den erſten Beſtandtheil deſſelben ankommen. Dieſen Fingerzeig hat der größte Kenner der romaniſchen Sprachen, Herr Profeſſor Diez in Bonn, die Güte gehabt, mir auf meine an ihn gerichtete Anfragen zu geben. Ich erlaube mir ſeine Antwort mitzutheilen, da ſie außer jenem auch noch einige andere Winke enthält. „Ich bedaure ſehr", heißt es in dem Schreiben, „daß ich über Charivari nichts Befriedigendes zu ſagen weiß. Es iſt ein unetymologiſches Wort, vielleicht von zufälligem Urſprunge. Mit dem

*) Siehe oben Seite 65.

ganz unfranzöſiſchen carneval möchte ich es nicht in Verbindung bringen. Offenbar hat es das Anſehen einer Zuſammenſetzung: bei der Unterſuchung deſſelben, wenn die nach allen Seiten ausweichenden Formen eine ſolche geſtalten, würde man wohl am Sicherſten von ſeinem erſten Theile chari, chali ausgehen, da dieſer in Compoſitis ſeine Form beſſer behauptet, als der zweite, der im gegenwärtigen Falle dem erſten um des Reimes willen angebildet ſcheint [169] . . . . . Für eine bloße Lautſpielerei halte ich charivari nicht; die allzubereitwillige Deutung aus Onomatopöie iſt eine gefährliche Richtung der etymologiſchen Kunſt, und findet häufig in einem irgendwo vorhandenen Begriffsworte ihre Widerlegung."

Die Bemerkung, daß charivari ein unetymologiſches Wort iſt — welches beiläufig ſehr an Larifari erinnert — hat Manches für ſich; faſt möchte man an der Statthaftigkeit der Unterſuchung zweifeln, und mit Huydekoper an die fruchtloſe Arbeit denken, ohne mit ihm die Erklärung ganz leicht zu finden, ſondern vielmehr an den Ausruf Menage's „mit einem Worte, die Herleitung des Wortes iſt mir ganz unbekannt", erinnert werden. Dennoch mögen noch einige Andeutungen des möglichen Urſprunges gemacht und zu dieſem Zwecke die beiden Formen des erſten und zweiten Beſtandtheils von einander unterſchieden werden. Dieſe ſind:

I. Cara, Cari.
Chara, Chari, Cher, Queri.
Chali, Chailli, Chele.
Chana
Cha
Tari

II. Vari, Bari, Boiry, Varit.
Vali, Valli, Valit, Valet.
Vil.
Mari, Marit.
Mali.
Mati.

In Betreff dieſer verſchiedenen Formen iſt zunächſt zu bemerken, daß der Uebergang des R in L überall keine Schwierigkeit macht und ſich in den romaniſchen Sprachen ſowohl bei den lateiniſchen als bei den recipirten deutſchen Wörtern findet, z. B. Herberge: albergo; arber: albero; flappen: frapper; capitulum; chapitre u. ſ. w. Eben ſo kann die Lautverſchiebung des C in Ch [170] nicht über die urſprüngliche Heimath des Wortes entſcheiden; denn jene iſt ſowohl, um Beiſpiele anzuführen, bei dem deutſchen „Karl", als bei dem lateiniſchen calor im heutigen Franzöſiſchen anzutreffen. Wenn aber Charivari aus dem Deutſchen herzuleiten iſt, ſo böte ſich für den erſten Beſtandtheil des Wortes nach der Analogie von Chari-bert das althochdeutſche Heri; damit wäre auch der Uebergang in Cari ſehr wohl vereinbar [171]. Für den zweiten Beſtandtheil wage ich keine Deutung aus dem Deutſchen; ſollte, obſchon die Lautverſchiebung nicht paſſen würde, irgend eine Beziehung zu baritus darin liegen, woran das friſiſche baria (ſchreien) mahnt [172]? Charivari wäre dann das Geſchrei eines Heeres, hier: einer umziehenden Schaar.

Zu erwähnen iſt noch, daß die Form Chermaly (14) an das nur bei ſüddeutſchen, vorzüglich bayriſchen Schriftſtellern vorkommende Wort carmula und carmulum, in der Bedeutung eines Tumultes, Aufſtandes, erinnert [173].

Wenn nunmehr das Gebiet des germaniſchen Sprachſtammes zu verlaſſen iſt, ſo erlaube ich mir zunächſt einige Vorſchläge mitzutheilen, die mir von verſchiedenen Sprachforſchern gemacht worden ſind. Herr Profeſſor Diez meint, es dürfte das Wort Carays, welches bei Raynouard unmittelbar auf Caravil folgt, in Erwägung kommen. Daſſelbe bedeutet Streit, Händel, und würde allerdings eine Seite des Charivari ausdrücken, da in den Geſetzen viel darüber geklagt wird, daß daſſelbe zu Raufereien und Verwundungen die Veranlaſſung gebe; den zweiten Beſtandtheil des Wortes, der noch nicht für bloße Ableitung angeſehen werden darf, würde ich hier nicht zu deuten wiſſen.

In neueſter Zeit (1853) hat Diez ſich über dieſen Gegenſtand dahin ausgeſprochen: „Charivari fr. Polterabend, Katzenmuſik, mlat. Charivarium, Chalvaricum, altfr. Caribari, Chalivali, pic. Queriboiry, dauph. Chanavari, neupr. Taribari u. a. Formen (etwa ſeit dem 14. Jahrhundert). Urſprünglich galt das Charivari dem, der zur zweiten Ehe ſchritt: wie der Eintritt des Paares in das Brautgemach ſonſt mit den Tönen der Harfe begleitet ward (quae clamorem virginis possent impedire. Altd. Blätt. II. 276), ſo hier mit dem unharmoniſchen Geklirre und Geklapper. Denſelben Gebrauch drückt der Spanier mit Cencerrada von Cencerro, Schelle, der Catalane mit dem gleichbedeutenden Esquelyotada aus. Die Etymologie iſt ſchwer zu ergründen, das Wort ſcheint aber zuſammengeſetzt, der erſte Theil dem zweiten durch den Reim angebildet, denn dieſer zweite tritt auch in anderer Zuſammenſetzungen hervor, z. B. in dem Jagdruf Ourvari, Hourvari, in dem pic., norm., champ., genf. Boulevari, verworrenes Geſchrei, Getöſe, in dem piem. Zanzivari, Gegurgel, in dem

norm. Varivara, in dem burg. Virvaris oder chw. Virivari (das freilich an unſer Wirwarr erinnert), ital. Biribara, mail. Tiribara. Der prov. Ausdruck iſt Caravil, vergl. in derſelben Sprache Caray oder Carays, Steit, Lärm der norm. mit einer andern Zuſammenſetzung Carimallot. Zu erwägen iſt das gleichbedeutende wallon. Pailtege, eigentlich Pfannengeklirr von Paill = fr. poêle, entſprechend champ. Houle-Vari vom houle Topf, woraus Hourvari entſtellt ſcheint. Dieſe letzteren Beiſpiele berechtigen vielleicht in dem erſten Worte von Charivari das lat. calix zu vermuthen, wo die Form Chalivali in Anſchlag kommt. Das Gloſſar von Lille p. 10 b. überſetzt Chalivali einmal mit Morganicum, Morgengabe, was keiner weiteren Erklärung bedarf, dann mit larnatium von λάρναξ Kapſel, Urne u. dgl. Sollte dieſe letztere Bildung das Geklirr mit Gefäßen ausdrücken?

Herr Profeſſor Müller in Würzburg vergleicht das Wort „Hourvari, horvari, Jagdgeſchrei, wodurch den Hunden ein Zeichen gegeben wird, die Richtung zu ändern", und macht folgende weitere Bemerkung; „das Geſchrei der Treiber auf der Treibjagd heißt huée (verb. huer) und wird ganz wie charivari für öffentliche Verſpottung gebraucht; charier iſt verfolgen (Jagdausdruck), varier iſt wechſeln; iſt nun charie! varie! alter Jagdruf = verfolge, wende? Charier heißt in der That „gerade ausgehen" und könnte in ſo fern auch den Begriff: verfolgen, in ſich ſchließen; ſonſt kommt in der Jagdſprache der Ausdruck: l'oiseau charie in der Bedeutung vor: der Vogel reißt (mit ſeinem Raube) aus. [174]

Herr Profeſſor Schmeller ſprach gegen mich die Vermuthung aus, daß in dem zweiten Beſtandtheile des Wortes das lateiniſche Vale enthalten ſei, in dem erſten aber das

griechiſche χαῖρε, ſo daß daſſelbe einen doppelten Abſchiedsgruß enthalte; das Wort wäre vielleicht den Franzoſen wie bougre (Bulgar) aus dem Oſten überkommen.

Das Vale erinnert an Carne-Vale und ich muß geſtehen, daß, obſchon ich die große Auctorität von Diez gegen mich habe, ich den Gedanken an den Zuſammenhang zwiſchen den beiden Maskenſpielen Charivari und Carneval auch in ſprachlicher Beziehung noch immer nicht ganz von der Hand weiſen kann. Die Formen Chara(a)vall (8) Char(i)vall (9), unſer Crawall*, könnte doch am Ende zu chair, das nicht wie das italieniſche carne das n des Genitivs enthält, gehören? Es möge dahingeſtellt bleiben, ob der zweite Beſtandtheil dann von vale oder vallis(a vall) abzuleiten iſt, in beiden Fällen würde er aber die Bedeutung von carnelevamen oder carnisprivium haben[175].

Eine andere Form Carimarium (12) würde die Erklärung Huydekopers unterſtützen; es findet ſich auch die Form calimari für carimara, die ſich an chalmari (14) anſchließt. Das Wort kommt in einer ähnlichen Bedeutung mit dem Deutſchen „in Bauſch und Bogen" vor, z. B. vendre un calimara des livres. In Florenz gab es ehedem eine Zunft dell'arte di Calimala, ſie waren Tuchfabrikanten; in der Picardie heißen die Zigeuner Carimara. Dieſe letztere Bedeutung des Wortes deutet, wie auch Huydekoper es hervorhebt, auf allerhand Volk, Geſindel hin; Le Duchat in der ſpäteren Bearbeitung von Menage führt folgende Stelle aus Rabelais an: Commencerent à revenir et jurer les uns contre les autres par cris: Carymari, Carimara.

Die Form Charavaria (3) ließe ſich auch mit Cara in Zuſammenhang bringen; dieſes, urſprünglich das griechiſche

*) Siehe oben Seite 30.

Kara, wird auch von lateinischen Schriftstellern z. B. *Coripp.* Paneg. Justin. II. 411; Postquam venere verendam ante Caesaris caram in der Bedeutung von Gesicht, Antlitz, gebraucht; daher das spanische Cara [176], das italienische Ciera und französische chêre. Variare caram würde daher heißen: das Gesicht wechseln, entstellen, maskiren; ich führe noch an, daß in Languedoc careto Maske heißt [177]. Charivari würde darnach geradezu Mummerei bedeuten. Auch Le Duchat stellt diese Vermuthung auf und führt folgende Stelle aus Coquillart an;

Toujours un tas de petits ris
Un tas de petites sornettes
Tant de petits charivaris,
Tant de petites façonnettes
Petits gans, petites mainettes,
Petites bouches à barbeter
Ba, ba, ba, font ses godinettes
Quant elles veullent caqueter[178].

Was es für eine Bedeutung hat, daß es im Französischen Charivari genannt wird, wenn Jemand im Kartenspiel die vier Damen hat, weiß ich nicht zu sagen; im Bayerischen heißt aber Schariwari ein Mensch, der buntscheckig in Kleidung und Gesinnung ist [179]. Hierin steckt vielleicht das Wort varius, und es würde dadurch Cara varia um so mehr als wechselndes Gesicht erscheinen.

Im Mittelalter findet sich öfters Equus varius, scheckiges Pferd, und Vacca varia, bunte Kuh, als eine Abgabe vor; Capra varia wäre eine bunte Ziege, sollte diese Bedeutung in dem Worte Charivari enthalten sein? auf Ziege deuten drei Formen (25, 26, 27) hin, und Johannes Garo bringt noch einen andern Begriff hinzu. Das französische Carogne, welches eine Vettel[180] bedeutet entspricht dem spanischen cabrona, Ziege[181]. Könnte vall oder vil das lateinische vellus sein[182], so hätte man Ziegenfell und somit eine Beziehung auf jene oben beschriebenen heidnischen Tänze.

Es mag bei einem ſolchen räthſelhaften Worte, wie Charivari iſt, verziehen werden, wenn man eben den Weg des Rathens betritt; die feſten Regeln reichen nicht mehr aus. Da aber einmal jener Weg eingeſchlagen iſt, ſo möge noch ein Einfall hinſichtlich des Wortes Haberfeld hier ſeine Stelle finden. Daß daſſelbe ein Spiel bezeichne, iſt bereits oben* bemerkt; der Name Haberfeld fällt freilich dabei auf, weil, wenn nicht wirklich ein Treiben ins Haberfeld damit verbunden, nicht erſichtlich iſt, wie das Spiel zu dieſem Namen gekommen ſein könnte. Sollte es eine Corruption von Char-valit (10) ſein? oder ſollten beide Worte überhaupt nicht fern von einanderliegen? Die kleine Nachteule, aber auch die Krebsſpinne heißt Habergeiß [183] und ein Gewächs Habermalch [184]; in beiden iſt „Haber" nicht die Getreideart, ſondern bedeutet Bock (Bocksgeiß und Bocksbart), und zwar iſt Haber (angelſächſiſch haefer, altn. hafr, das lateiniſche caper) das eigentlich einheimiſche Wort, welches durch das fremde „Bock" verdrängt wurde [185]; ſollte es dieſelbe Bedeutung auch in Haberfeld haben und eigentlich ein Haber- oder Bocksfell bedeuten können, woraus man, als man „Haber" in dieſem Sinne nicht mehr verſtand, ein „Haberfeld" gemacht hat? Wäre dem alſo, dann könnte der Ausdruck: „Ins Haberfeld treiben", was dem „ins Bockshorn treiben" zu vergleichen wäre, ſich auf dieſe Weiſe ebenfalls rechtfertigen laſſen, und es wäre dann auch hier der Zuſammenhang mit jenen Vermummungen in Thiergeſtalten hergeſtellt. Doch genug; ich fühle mit Cicero: Magnam molestiam suscepit Chrysippus reddere rationem omnium vocabulorum.

*) Siehe oben Seite 41.

IV.

Karl der Große im Kreiſe der Gelehrten.

(Eine akademiſche Rede.)

(1855.)

„Die alten deutſchen Geſänge von den Thaten und Kämpfen der Vorzeit ließ Karl der Große durch die Schrift bewahren“ [1], denn er liebte, wie Eginhard berichtet, die Sagen von den Vorfahren und „es gefiel ihm, wenn er zu Tiſche ſaß, von ihnen zu vernehmen“ [2].

Gleichen Sinn dem Sohne einzupflanzen, war Karl's Bemüh'n; auch Ludwig lernte ſingen und ſagen [3] von der Väter kühnem Streiten und mühevollem Werk. Dennoch mag dem kleinen Aquitanierkönig wunderbar zu Muthe geweſen ſein, als ihn des Vaters Befehl nach dem Sachſenlande, mitten in das Kriegsgetümmel rief. — Da erſchien das Kind mit ſeinen Spielgefährten in ſeinem baskiſchen Anzug, mit den gepufften Aermeln und dem runden Mäntelchen, die kleine Lanze in der kleinen Hand [4]. Das Leben im Lager an der Eresburg, der wilde Schlachtgeſang der Franken — Chlotar's gedenkend „der zu ſtreiten ging mit den Sachſen“ [5] — mochte das weiche Gemüth des Kindes mit Schrecken erfüllen. Ihn bezauberten nicht, gleich Englands König Alfred, der mit Begeiſterung das Sagenbuch der mütterlichen Hand

entriß, die Lieder, die von Schlachten ſangen; ihn feſſelten ſie nicht die Heldenſagen, mit denen unter Harfenſchlag[6] der blinde Sänger dem heiligen Liudger das Herz erquickt[7]. Als aus dem Heidenthume ſtammend mißachtete er ſie; er mochte ſie nicht leſen, nicht hören oder gar ſie über ſeine Lippen bringen[8]. Mit ihm verſtummten die Heldenlieder, alle Sorge für die Bewahrung jener Denkmale der Vorzeit entſchwand und nur dem günſtigen Zufalle, daß es in einer müßigen Stunde dieſem oder jenem Cleriker gefiel, leer gebliebene Pergamentſtreifen mit einem alten Liede auszufüllen, das ſein Gedächtniß ihm einflüſterte, ja dem noch glücklicheren Ungefähr, daß ein ſolches Blatt vor dem Feuer, der Motte oder dem noch mehr zerſtörenden Krämer bewahrt worden iſt, verdankt es unſere Zeit, daß ihr von jener reichen Poeſie überhaupt nur noch der ſpärliche Reſt geblieben iſt.

Man vermag daher auch nur zu errathen, was damals der große Karl bei fröhlicher Tafel vernommen; er ahnete nicht, daß das Duftgebilde der Sage ihn ſelbſt und die Seinen einſt in ſich aufnehmen werde, um ihn dann als den Stellvertreter der ihr entſchwundenen Götter und Helden der Nachwelt vorzuführen und mit den Geſängen von ſeinen Thaten ſpätere Geſchlechter zu ergötzen[9]. —

Als man ihm ſang von der Schwanenjungfrau, die der Erlöſung harrend ſpann[10], ſah er in ihr nicht ſeine Muter Bertha mit dem Schwanenfuß[11]. Ertönte ihm das Lied von Hildebrand und Hadubrand[12], da wußte er nicht, daß ſeine Armſpangen einſt auf der Spitze des Speeres nach leckerem Mal Adelchis, dem ungebetenen Gaſt, dargereicht werden ſollten[13]. Und wenn man ihm von Wodan ſang und ſeinem geiſterhaften Ritt und ſeinem Roß, deſſen Huf aus

der Erde die Quelle stampft [14], wenn er vernahm von dem in den Berg versunkenen Gott, da ahnete er nicht, daß man ihn einst schauen werde auf weißem Schimmel an der Spitze der wilden Jagd, daß sein Roß dem dürstenden Heere die Quelle erwecken und er, in die Tiefen des Untersberges entrückt, hier harren sollte, bis daß zum dritten Mal der Bart ihm um den Tisch gewachsen [15].

Es sei, daß durch solchen Gesang die Freude der Tafel, welcher Karl nicht abhold war [16], erhöht wurde; dennoch lernt man eben hier den großen Kaiser von einer besonders schönen Seite kennen. Gerade in solcher Erinnerung an die Vergangenheit gibt sich kund sein für alles Erhabene und Edle offnes Herz, und dieser für die Ueberlieferung der Vorzeit, für die Erzählung empfängliche Sinn — nennen wir ihn wörtlich wiedergebend den historischen Sinn — dieser war es, der den Frankenkönig zu der Höhe der Weisheit hinaufbegleitet hat, durch welche er vor allen Fürsten, von denen die Geschichte zu erzählen weiß, emporragt.

Diese Weisheit ließ ihn auch den Werth der Wissenschaft erkennen, und schmerzlich empfand er es, daß gerade hierin seine Erziehung vernachlässigt worden war [17]. Er aber war groß genug, daß er seinen Thron dadurch nicht zu verunehren glauben konnte [18], wenn er selbst noch Schüler ward, um der Erzieher seiner Völker dann zu werden.

Zu diesem Zweck versammelte er um sich die gelehrtesten Männer seiner Zeit [19], so daß zu sagen nicht ungeeignet schien: ein zweites Athen sei Aachen geworden und habe selbst die Akademie verdunkelt [20].

Daß Karl wirklich eine Akademie errichtet habe, ist freilich eben so wenig der Wahrheit gemäß [21], als daß er der

Gründer der Univerſität Paris geworden [22]. Dennoch aber dürfte es ein der Stiftungsfeier unſerer Akademie nicht ganz unwürdiger Gegenſtand ſein, Karl den Großen in dem Kreiſe der Gelehrten zu betrachten, welche durch ihn und mit ihm an dem erhabenen und ſegensreichen Werke der Belebung und Förderung der Wiſſenſchaften gearbeitet haben. Ihn ſelbſt, den Kaiſer, in ſeiner großartigen Perſönlichkeit zu ſchildern, ehe wir mit jenem Kranz ihn ſchmücken, iſt unſerer Aufgabe erſter Theil. Sei es vergönnt, in getreuem Anſchluß an die Worte der Quellen, zu reden

„von einem theuerlichen Mann,
das ist Karl der Kaiser!“ [23]

Zu richtiger Würdigung dieſes ausgezeichnetſten und in Wahrheit berühmteſten Fürſten [24] gehört es zu betrachten, wie er, der in faſt fünfzigjähriger Regierung ſtets gewaltige Kriege geführt [25], doch noch Muße fand, ſich wiſſenſchaftlicher Beſchäftigung zu widmen. „Anzuſtaunen iſt ſeines Geiſtes Adel“, ſagt Alcuin [26], „daß unter ſo vielfacher Sorge für das Reich er dennoch trachtete, die geheimnißvollen Lehren der Philoſophen zu erforſchen, woran ein Anderer in der Fülle der Muße nicht einmal denkt.“ „Von dieſem Manne weiß man nicht,“ läßt Paul Warnefried [27] ſich vernehmen, „ob man die Tapferkeit im Krieg, ob ſeiner Weisheit Licht und aller freien Künſte Kenntniß mehr bewundern ſoll.“ Es war das unvergleichliche Geſchenk der feſten Willenskraft und der Charakterſtärke, die ihn vor keinem Hinderniß zurückſchrecken ließ; und wie er „gewappnet in ſein ſtählern Gewand“ [28] jeden Krieg bis zum ruhmvollen Ende beharrlich durchgeführt [29],

ſo hat er auch auf dem Gebiete des Geiſtes die glänzendſten Siege errungen. Das aber geſchah nicht erſt dann

„Als Karle hatte frommiglich [30]
Gewonnen manches Konigrich“

und als er wollte

„Zu Aachen rasten in seinem Alter
Und die Kriege lassen ruhen“ [31]

Nein! des Kampfes bittrer Ernſt und der freien Künſte ſüße Luſt, ſie wechſelten bei ihm ſtets ab. Der Eroberer des Langobardenreiches — erlernte das Schreiben [32]; der Bezwinger der „ſteinharten Sachſen“ [33], über die er, wie Lebuin vorherverkündet [34], einem Waldſtrome gleich ſich herabſtürzte, — war Schüler in der griechiſchen Sprache [35]; der Sieger über Aquitanier, Britonen, Wenden und Sorben, über Avaren und Mauren — verfaßte eine fränkiſche Grammatik [36]; wahrlich, keines Volkes Sprachkunde hat ſo „erlauchten Anfang!“ [37] Wohin ſein Schwert er trug, folgte Lehre und Bildung ihm nach! ein Held in der Schlacht, war er ein Biſchof in dem Worte der Wahrheit, in den freien Künſten ein Gelehrter [38].

Sein Vater, aus einem Major Domus zum König erhoben [39], hatte ſein großes, gleichſam doch ererbtes Reich [40] an Karl hinterlaſſen; der hat es um das Doppelte vermehrt [41]. Seine Befehle wurden befolgt vom Ebro, wo er den Halbmond bezwungen, bis zur Raab, wo er den Ring der Avaren gebrochen [42]; — auf ſein Wort ward gehorcht von Benevent, wo Arigis und Grimoald ſeine Vaſallen geworden, bis zur Eyder, wo der nordgermaniſche Däne zwar rüſtete, aber den Kampf nicht wagte [43]. Und während er den Völkern Geſetze gibt, forſcht er nach den Geſetzen der

Arithmetik und Geometrie; während er in den eroberten Landen — ein nicht unblutiger Apoſtel [44] — das Panier des Kreuzes aufpflanzt, ſpähet er zugleich nach den tiefſten Geheimniſſen der Religion; während er Flotten rüſtet und Caſtelle aufführt, Dome und Pfalzen gründet [45], baut er an dem Gebäude der Verfaſſung ſeines Reiches; und während er zum höchſten Gipfel der Macht emporſteigt, findet er den Lohn der Könige in der Erbarmung mit den Unglücklichen [46] und ſorgt für die Kleinſten in ſeinem Reiche, für die Kinder, durch Gründung von Schulen. — Er hat das Reich glücklich regiert, kräftig geſchützt, glorreich vermehrt und auf's Herrlichſte geſchmückt! Aſturiens König nannte ſich ſeinen Mannen [47], Schottlands höchſter Clan begrüßte ihn als ſeinen Herrn [48], Harun al Raſchid, der größte der Kalifen, ſandte ihm Freundesbotſchaft und herrliche Geſchenke, ihn als den Schutzherrn des heiligen Grabes anerkennend [49], und Chriſti Statthalter auf Erden erhob ihn zu der Zwillingsherrſchaft [50] über den Erdkreis. — Darum blieb er auch für alle Folgezeit den Geſchichtsſchreibern der Maßſtab wahrer Fürſtengröße. „Kaum hätte ſo ſich Alles gefreut, wenn Karl mit ſeinem Scepter erſchienen wäre" — ruft Wippo aus [51], — „als jetzt, da Konrad unter das jubelnde Volk trat"; und desſelben Biographen Spruch [52]: „Karl's Thron war die Stufe zu Konrad's Thron" iſt nur in dem Sinne wahr, als durch die Vergangenheit jede Gegenwart bedingt wird. Und wenn durch die Reihe der Jahrhunderte zum Lobe edler Herrſcher ſtets das Wort ſich wiederholt: „ſeit Karl gab es ſolchen Fürſten nicht" [53], ſo zeigt dies zur Genüge, daß auch jeder frühere, dem es galt, dem großen Karl nicht gleichgekommen iſt. Ja, an Macht konnten Viele [54] mit ihm verglichen wer-

den, an Weisheit Wenige: ein Otto, ein Heinrich (— der letzte ſächſiſchen Stammes —), ein Rudolf, deſſen ganzes Weſen ſeines Hauſes Erbtheil blieb, mögen würdig ihm zur Seite ſtehen. „Dieſen Fürſten" — oder um den alten niederländiſchen Sänger ſelbſt ſprechen zu laſſen:

„Diesen Prinzen soll man loben
Als einen Prinzen vor All'n zu oben,
Der so fromm war und so stolt
Und mit dem Gott war also hold! [55]

Ja, ſelbſt darin war Gott ihm hold, daß er ihn von ſeinen Heereszügen und Eroberungen unermeßliche Beute heimführen ließ. Was die Hunnen und ihre Söhne, die Avaren, ſeit Jahrhunderten an Gold und Silber zuſammengeraubt [56], das fiel dem Sieger zu, und: die Franken, die bis dahin arm geweſen, wurden ſeither reich! [57]

Aber höher erachtete Karl die Trophäen der Wiſſenſchaft, welche er nach Aachen, dem Hochſitze ſeines Reiches [58], der auserkorenen Stadt, wo er gerne war [59], mit ſich führte. Groß war die Ausbeute an Büchern, die ihm Italien bot; größer noch an Männern, die er für taugliche Lehrer ſeiner ſelbſt, ſeiner Kinder, ſeines Volkes hielt. Und: die Franken, die bis dahin arm geweſen, wurden ſeither reich!

Dort lernte er zuerſt Petrus von Piſa kennen [60] ihn, der auch in Gedichten ſein Andenken der Nachwelt hinterlaſſen hat [61], beſtellte Karl zum Lehrer an ſeiner Hofſchule zu Aachen und wurde ſelbſt ſein erſter Schüler in der Grammatik [62].

Aber noch weniger konnte Karl's Scharfblick das Genie des Diakonen von Aquileja, Paul Warnefried, entgehen und es mag wohl ein von dieſem für den gefangenen

Bruder verfertigtes Gedicht die Aufmerkſamkeit des Königs auf ihn gelenkt haben [63]. Karl fühlte ſich zu dieſem ihm geiſtesverwandten Manne hingezogen: wie mußte aber auch Paulus zu erzählen wiſſen, wie des Königs Gemüth durch die Fülle von Sagen erfreu'n [64], die er aus ſeines Volkes Vorzeit bewahrt. Er kannte nicht bloß den Stammbaum der Langobardenkönige, ſondern auch die Namen der eigenen Väter [65] ſeit Alboin, die mit ihm kamen und zu ihm ſtanden in dem Kampf.

Er, der Zögling in dem Palaſte Aiſtulf's, der Rathgeber des überwundenen Deſiderius [66], war den Fußſtapfen Karlmann's und ſeines Königs Rachis gefolgt und hatte auf Monte Caſſino's ſteiler Höhe die Ruheſtätte geſucht. Da erſah ihn Karl und frohlockend über dieſen Fund meldete er ihn nach Aachen dem Petrus von Piſa an, der ihn als den Homer unter den Griechen, als den Virgil unter den Römern, unter den Hebräern als den Philo gern willkommen hieß [67]. — Paulus wurde ſeither Karl's genauer Freund [68] und viele Stunden verfloſſen im traulichem Geſpräch. Lauſchte Karl auf den Sohn Warnefried's, wenn er von den Thaten ſeines Volkes begeiſtert ſprach, ſo erzählte er dieſem dafür von ſeinen Ahnen, „denn nicht von einem Minderen", ſagt der Langobarde, „als von dem großen König ſelbſt" [69] vernahm ich, was ich hier von Arnulf ſchreibe. — In ſeines Herrn Auftrag geſchah es, daß er die Geſchichte der Biſchöfe von Metz verfaßte; ihn, ſeinen „vertrauten Genoſſen" [70], erſah ſich Karl, „daß er von den blumenreichen Matten der Kirchenväter die ſchönſten Blüthen zu einem Strauße ſammle", um damit die Tage der Heiligen das ganze Jahr hindurch zu ſchmücken [71]. Ihn erwählte ſich Karl dazu, daß

er ſeinem Schmerz über das Hinſcheiden ſeiner Königin Hildegard, der milden, ſanften, fröhlichen Frau, Worte des Andenkens leihe [72]; einem Schmerz, der des Königs ſtarke und ſtets mit Gleichmuth erfüllte Seele [73] wie eine zuckende Flamme durchbrannte.

Aber den Mönch von Monte Caſſino ließ das Geräuſch des Hofes ſeine ſtille Zelle ſchwer vermiſſen [74]; nach ſechs Jahren kehrte er zu ihr zurück. Voll Sehnſucht ſandte ihm Karl anmuthige Gedichte nach [75]. „Schnell ſoll" — ſo ſchreibt er ihm [76] — „ſchnell ſoll durch Stadt und Dorf, über Berg, Wald und Fluß der Brief die Worte des Königs vor das Antlitz des ehrwürdigen Paulus tragen und wenn er gefunden den Greis, ſoll er mit freundlicher Rede zu ihm ſagen: König Karl ſendet den Gruß dir!" — Ja, ſelbſt die Fabel [77], daß Paulus dreimal wider des Königs Leben ſich verſchworen und darum von ſeinem Hofe verbannt worden ſei, ſagt darin die Wahrheit, wenn ſie Karl den hohen geiſtigen Werth des vermeintlich Treuloſen ausſprechen läßt. „Schlag die Hände ihm ab!" war der erſte Rath, den man dem König gab. „Wo finde ich ſolch zierlichen Schriftſteller wieder?" „Beraube ihn des Augenlichts!" „Wer gibt ſolchen Geſchichtsſchreiber, wer ſolchen Dichter mir wieder?"

Früher als der Langobarde Leupichis, der Ahnherr Paul's war mit dem gewaltigen Theodorich, um Odoacher's Reich zu erſtreiten, jener gothiſche [78] Krieger nach Italien gekommen, aus deſſen Stamm Theodulf [79] entſproß. Auch in ihm erkannte Karl ſogleich den geiſtvollen Mann, als welcher er dann lange an ſeinem Hofe und auf dem Biſchofsſtuhle von Orleans geglänzt. Heiterer Scherz, unbezähmbarer Witz herrſchte in manchem Geſang [80], — tiefer Ernſt,

richtig bemeſſende Weisheit in den, Gott und der Kirche gewidmeten Werken Theodulf's [81]. Noch heute ſingt die Kirche Frankreichs ſeinen Hymnus:

Gloria, laus et honor tibi sit, rex Christe redemptor! [82]

welchen — wie die Sage erzählt — aus ſeines Kerkers Mauern die liebliche Stimme Theodulf's ertönen ließ. Sein Geſang traf Kaiſer Ludwig's Herz und befreite ihn der Haft [83], zu der er wegen nie bekannter Theilnahme [84] an den Planen Bernhard's von Italien verurtheilt worden war. Theodulf kehrte zu ſeinem Bisthum zurück, um ſchnell an dem Gifttrank zu ſterben, den ſeine Feinde ihm bereitet [85]. —

Ob Langobarde oder Franke jener einſt gefeierte Lehrer der Grammatik — Paulinus — war [86], den Karl auf ſeinem zweiten Zuge nach Italien kennen lernte, iſt nicht gewiß. Ihn nahm der König zwar nicht an ſeinen Hof, ſondern, dort ſeiner Treue bedürfend, erhob er ihn auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Aquileja; aber er blieb mit ihm in ſtetem geiſtigen Verkehr.

Mehr noch als er, mehr als alle Andern war unter der Bürde der „apoſtoliſchen Knechtſchaft" [87] an ſeinen biſchöflichen Sitz gefeſſelt — Hadrian. Ihn, den ſo gelehrten als weiſen Papſt, dem ſein volles Herz entgegenſchlug, ehrte Karl nicht bloß als den gemeinſamen Vater der Chriſtenheit, ſondern liebte ihn gleich ſeinem eigenen Vater. Nicht Pippin's, nicht ſeiner Mutter Bertha Tod entlockte dem königlichen Auge ſolch heißen Thränenſtrom, als damals, wo die Kunde kam, daß jene „Zierde der Kirche" dahin, daß „die Fackel der ewigen Stadt und des Erdkreiſes" erloſchen ſei [88]. Selbſt die ſchöne Grabſchrift, die Theodulf ihm gedichtet [89],

ſchien Karl kein genügender Dolmetſch ſeines Schmerzes zu ſein; beſſer noch vermochte Alcuin des Königs Klage auszudrücken [90].

Auch dieſen, den „transmariniſchen" Schwan" [91], die Perle der Schule von York, führte Italien Karl dem Großen zu. Von Rom heimkehrend, von wo Alcuin für ſeinen Erzbiſchof das Pallium geholt, traf er den Frankenkönig zu Parma an [92]. Ihn ſein zu nennen, war, nach dem erſten Begegnen, Karl's heißeſter Wunſch, und — Alcuin wurde für das Frankenreich gewonnen [93]. Und wie am Morgen ſeines Lebens in Britannien, ſo ſtreute er am Abend hier den Samen guter Lehre aus [94]. Wahrlich, auf ihn ſchien der Geiſt des ehrwürdigen Beda herabgekommen, der in dem Jahre ſtarb, als Alcuin das Licht der Welt erblickt [95]. Er hauchte dem Leben an dem Königshofe die feine Bildung ein, in welcher er ſelbſt in aller Demuth glänzte; denn Jeder, der vor den Augen ſeines Herrn noch gelten wollte, mußte jener nachzuſtreben ſich bemüh'n [96]. Alcuin war das dem Könige von der Vorſehung zugeführte Werkzeug für die Verwirklichung deſſen, was Karl's großes Herz für das geiſtige Wohl ſeines Volkes gewollt. Zwar ſah England ſeinen Sohn noch einmal wieder, aber nur um ihn, erſchreckt durch die Greuel des dort wüthenden Bürgerkrieges, um ſo ſchleuniger zu ſeinem königlichen Freund zurückzuſenden. — Glänzend ſtattete ihn dieſer mit Allem aus, auf daß er ohne Hemmniß und Schranke für die Wiſſenſchaft zu wirken vermochte. Da ließ er Manchen den Wanderſtab ergreifen oder das Schiff beſteigen, um auf dem Feſtlande und auf der heimathlichen Inſel nach Werken der Vorzeit zu forſchen [97]; manche Hand wurde in Bewegung geſetzt [98], um getreu durch die Schrift ſie zu vervielfältigen.

Da wuchſen denn in des Königs Palaſt die Schätze der Wiſſenſchaft an [a], und ſchon hatte Karl in Baiern den Mann gefunden, der, ſelbſt gründlich gelehrt, ſie ordnete und bewahrte. Als nämlich Thaſſilo, auf die kampfbereiten Sachſen zählend [99], die Avaren ſich zu Hilfe rief, da brach Karl in das Baierland ein und ſtrafte den meineidigen Vaſallen, der oft ſchon die Treue verletzt. Ihm aber folgte dann nach Aachen einer, den er treu befunden: Leidrad der Noriker [100]; in Italien wohl hatte ſich dieſer den hohen Grad von Bildung erworben, die ihn ſeither zu einer Zierde des Königsſitzes machte, bis Karl zum Erzbiſchof von Lyon ihn erhob [101].

Wie der König aber dort auf dem Sitze von Aquileja in Paulinus eine treue Stütze gefunden, ſo ſtand hier in Baiern dem edlen Gerold [102] nunmehr Arno, der Biſchof von Salzburg, kraftvoll zur Seite. Er, gleich ſeinem Vorgänger Virgilius [103], der Karanthanen und Avaren Apoſtel [104], wurde zuerſt unter den Biſchöfen Bayerns mit dem Pallium geſchmückt [105]. Oft rief ihn Karl an ſeinen Hof und betraute ihn, den in kirchlichem und weltlichem Wiſſen gewiegten und ſcharfblickenden Mann, mit den wichtigſten Geſchäften für Kirche und Reich [106]; „Karl's Auge" mochte man ihn nicht mit Unrecht nennen [107]. Alcuin, der ihn oft als den von der Höhe der Alpen zu ihm ſich herabſenkenden Aar begrüßt [108], wurde ſeinem Schüler ein ſo naher Freund [109], daß man ſich für berechtigt hielt, ſie beide als leibliche Brüder gelten zu laſſen [110].

Mit dieſen Männern hat ſich nun der ſchöne Kreis von Gelehrten eröffnet, in welchem Karl zu weilen pflegte. Sie ſelbſt bieten einen Maßſtab zur Beurtheilung des großen

Herrſchers, ja recht eigentlich ſind ſie es, die über ihn belehren. „Wo ein Fürſt," ſagt Alcuin's neueſter Biograph [111], „die Kraft des ſiegreichen Eroberers mit der edlen Liebe zu den Wiſſenſchaften verbindet, wird er ſich dem am Engſten anſchließen, der durch eine ihm verwandte Geiſtesrichtung ſein Vertrauen gewonnen und zur Beförderung des Wohles ſeiner Unterthanen Fähigkeit und Willen gezeigt hat. Wenn daher eines Herrſchers Auge aus der Menge herausfindet, wen Fähigkeit und Kraft zur Ausführung ſeiner Plane tüchtig macht, ſo wird er mit Recht gerühmt und ſein Andenken in Ehren gehalten; ihm gebührt das ſeltene Verdienſt, für einen Zweck Kräfte zu vereinigen und zu benützen." —

Jenen Männern haben ſich aber auch Andere beigeſellt; Edle, welche den Adel der Geburt und das Glück ihrer Reichthümer durch den Adel des Geiſtes ſchmückten [112]. Wer kennt nicht Eginhard, Karl's vermeintlichen Eidam [113] und Angilbert [114], den wirklichen Tochtermann [115]? und iſt Pippin's hochadelicher Schenke Witiza [116] unter dieſem Namen weniger bekannt, ſo iſt doch groß ſein Ruf, der Ruf des heiligen Benedict von Aniane. Würdig ſtehen des Königs Vettern Adalhard [117], Wala [118] und Bernhard [119] jenen zur Seite; Riculf [120], der Biſchof von Mainz, der Pseudo-Pseudo-Iſidor [121]; der kriegsluſtige Rigbod [122] von Trier [123] nicht minder; Hatto ſodann, der Abt von Reichenau, nachmals des Kaiſers gewandter Botſchafter am Hofe von Byzanz [124], und die beiden Amalare [125]; ferner Wizo [126], Fridugis [127] und Sigulf [128], welche drei mit Alcuin aus ſeiner Heimath kamen [129]; Adalbert [130] und Aldric [131], dann der Schotte Clemens [132], oft preisgegeben dem Scherze Theodulf's, endlich Claudius [133], zwar Nachfolger der Apoſtel

auf den Biſchofſtuhle von Turin, doch jenes unter ihnen, der den Herrn verrieth.

Auch einen fremden König ſieht man hier; von Kerdiks Stamm entſproſſen, ſuchte vor ſeinen Feinden fliehend eine Stätte Egbert [134], König Alfred's erhabener Ahn, der die zwei Vierfürſtenreiche der Angeln und Sachſen zu Einem Ganzen verband. Glückliche Flucht, die ihn zu Karl geführt! glücklicher Flug, der auf den Schwingen der ſpähenden Geſchichte den nach Jahrhunderten Geborenen, ohne Mühſal und Gefahr, zu Karl und ſeinen Paladinen führt, die als

„gute Knechten
des Kaisers Vorfechten“ [135]

mit ihm ſtreiten wider des Geiſtes Finſterniß. Gleich Roland haben ſie Alle empfangen von Karl das des Irrthums Geſtein und der Unwiſſenheit zerſchmetternde Schwert [136], Alle das bis zu uns durch die Ferne des Jahrtauſends herſchallende Horn [137], aber nicht wie jener Kriegsheld [138] rufen um Hilfe ſie, ſondern ſtimmen an den Grundton der vollen Harmonie der Wiſſenſchaft.

Alcuin „war da
Aus der Britania“, [139]
Leidrad „von Bayern
Der war der Rathgeben eine“ [140].
Es waren auserwählte Zwölfe
Nie dem Kaiser schwach befunden
In keiner Noth;
Sie dienten ihm all bis an den Tod [141].

Doch fehlte auch in jenem Claudius nicht Genelun

„Der ungetreue Mann,
„Der dem Teufel manche Seele gewann“ [142].

Wir kommen indeß mit unwandelnder Namengebung zu ſpät. Schon Alcuin, nicht bloß im heidniſchen Namen, ſon-

dern auch im chriſtlichen Sinne der Tempelfreund [143], hat aus der heimathlichen Schule den Brauch in die königliche Pfalz von Aachen übertragen. Hatte er als Horatius Flaccus [144], dort ſchon ſeinen Seneca gehabt [145], ſo kamen mit ihm Candidus, Nathanael und Vetulus [146], und in gar kurzer Zeit war Karl der König David; Theodulf: Pindar; Angilbert: Homer, und der baukundige Eginhard [147]: Beſeleel. Adalhard wurde Antonius, auch Auguſtinus, der ſalzburgiſche Aar Aquila genannt; Riculf hieß: Flavius Damötas; Rigbod: Macarius, und Adalbert's dunkle Farbe ließ als „Magus niger" des Mohrenkönigs unter den heiligen Drei gedenken.

Dieſe Namengebung, wie ſie Alcuin auch auf ſeine ſpäteren Schüler übertrug [148], hatte nicht bloß die Anmuth des erheiternden Scherzes, ſondern ſie führte eine Ungezwungenheit der geiſtigen Bewegung mit ſich, die nur günſtig zu wirken vermochte. Nie zwar wurde der königlichen Würde, die durch des neuen David's Perſönlichkeit geſichert war, vergeſſen, doch man vergaß die ſonſtigen Feſſeln des Hoflebens. Schon die Namen der Einzelnen erinnerten an Zeiten, deren Bildung man verjüngen wollte; der alte Bund war durch den König und ſeinen Eginhard vertreten; man gedachte Griechenlands in ſeinen Sängern, Roms in ſeinen Dichtern, der chriſtlichen Gelehrſamkeit in Auguſtinus, des orientaliſchen und occidentaliſchen Mönchthums in Antonius und Benedict; ja, durch die Aufnahme aller dieſer ganz verſchiedenen Zeitaltern angehörenden Perſonen ahmte man gleichſam der, das in Vergangenheit Getrennte vereinenden Sage nach und verlieh damit dem alltäglichen Leben ihren Zauber.

Die Seele dieſes Kreiſes blieb aber Karl; um ihn, als um die Sonne des ganzen Syſtems bewegten ſich die

Andern gleich Planeten; um ſie, den Monden gleich, ihre Schüler. Doch um in dem Bilde zu bleiben: wie es der Wiſſenſchaft der Sternkunde gelungen iſt, im Laufe der Zeit noch manche neue Planeten, ja eine Menge von Aſteroiden zu entdecken, welche demſelben Zuge folgend, um unſere Sonne ſich drehen; ſo hat auch das nahebringende Fernrohr geſchichtlicher Forſchung an dem leider nur zu oft umwölkten Sternenhimmel der Vergangenheit auch noch für jene Zeit manche mehr oder minder erhebliche Erſcheinung, bisweilen in nur wenig deutlichen Umriſſen, erkennen laſſen. — Wer Thyrſis, wer Menalcas, wer Eppinus war [149] — die man alle nur in dem Nebel falſcher Namen ſieht — wir wiſſen's nicht; ob der kurzfüßige Nardus, auch Nardulus genannt, welcher der geſchäftigen

„Ameise gleich nicht scheuet den Weg, nicht scheuet den Rückweg“ [150]

mit Eginhardus Einer war [151], iſt jetzt nicht mehr zu ermitteln.

Doch ehe wir mit dieſen Allen am feſtlichen Tag zur königlichen Tafel gehen, lauſchen wir noch einen Augenblick an der Thüre zu Karl's Gemach. Aus der Kirche, wo Conſtantin's Orgel erklungen [152] und römiſcher Geſang ertönt [153], iſt jener heimgekehrt. Alcuin weilt bei ihm, und alſo hebt der König an: [154] „Du haſt mich in die reiche Vorrathskammer der Arithmetik eingeführt, haſt mit dem Lichte der Aſtronomie mich erleuchtet, jetzt öffne mir auch die Pforten der rhetoriſchen Kunſt und der dialektiſchen Feinheit, um meine um ſo reger gewordene Wißbegierde zu ſtillen.“ Beneidenswerther Johannes de Temporibus, dem es vergönnt geweſen wäre, ſtundenlang ſolchem Zwiegeſpräche zuzuhören! leider hat ihn, den alten Schildknappen Karl's, der Chroniſt von

Kremsmünſter zu früh für uns, dreihundert ein und ſechzig Jahre alt, begraben [155]. So können wir ihn freilich nicht mehr vernehmen, doch wir kennen die herrliche Frucht ſolcher Unterredung. Alcuin, deſſen feiner Geiſt alle Gebiete des Wiſſens durchdrang, belebte mit ſeinem flammenſprühenden Wort das edle Herz des großen Königs; er führte die ſieben freien Künſte [156], ſchon von Ariſtoteles, dem Chryſoſtomus des Heidenthums, bewundert, triumphirend in das königliche Palatium ein. Von der ewigen Wahrheit ſtammend [157] hatten dieſe ſieben Schweſtern auf ihrer völkerbelehrenden Wanderung ſich

„Zu Karthago, zu Karthago, so reich an Bildung
und Meistern“

zuſammengefunden und dann Hand in Hand ihren Weg nach Italien eingeſchlagen; Boethius und Caſſiodor waren ihre Pfleger, Gregor der Große und ſeine Nachfolger ihre Beförderer, die Söhne des heiligen Benedict ihre treuen Diener geworden, Karl ward ihr mächtigſter Beſchützer [158].

Von ihrem ſchweſterlichen Bunde, von ihrer Einheit und wie ſie alle der göttlichen Wahrheit dienten, redet auch jetzt Alcuin zu dem die Literatur wie ſein Reich beherrſchenden König [159].

Doch ſchon ſtehet die Sonne am Höchſten und herab von dem Dome ruft die metallene Zunge der Glocke [160], oft Leid verkündend, diesmal Freude zu. Es iſt ein hohes Feſt, ſchon iſt beendet die hehre Feier [161] und Alcuin, dem Ernſte den Scherz beimiſchend, läßt alſo ſich vernehmen:

„Immer in Ewigkeit hin erschalle der Glocke Getöne:
Aber zum schmackhaften Male locke, o Glocke, uns hin“ [162].

Schon drängt ſich das Volk durch den Burghof [163]. Alle wollen die königliche Tafel ſie ſchauen; ſchon öffnet die Pforte zum Einlaß ſich, doch von Vielen faßt die Gallerie nur Wenige, die den König, herrlich geſchmückt [164] und von der lieben Schaar der Kinder umringt, zu ſehen vermögen. Aber

„Sein Antlitz war wonnesam,
Ja leuchten seine Augen
Gleich dem Morgenstern:
Man erkannte ihn viel ferne
Niemand bedurfte zu fragen
Wer der Kaiser wäre“ [165].

Da ſammeln ſich die Edeln, Jeder ſeines Dienſtes gewärtig, da erſcheinen die Gelehrten und bei dem Beginne des fröhlichen Males blickt Karl auf die ſegnende Hand Hildibald's, dieſelbe, die ihm einſt in dem ernſten Moment ſeines Hinſcheidens zu ſehen beſtimmt war [166]. Um ihn herum die Krieger und die Weiſen, Alcuin vor Allen geehrt, er „die Glorie der Seher“. Er würzet das Mal mit geiſtvoller Red' aber auch mit Scherz, indem er in Räthſelgeſtalt [167] ſeine Fragen hüllt und König und Königin und die übrigen All verſuchen das Geheimniß zu errathen [168]. Aber auch von den Andern trägt Jeder nach ſeiner Art zur Belebung des Geſpräches bei, namentlich Theodulf,

„Dessen Muse die Fürsten ergötzt und erfreuet den Adel“ [169]

mit anmuthiger Bosheit. Schon von ihm, doch in milderer Form als nachmals [170], ward das berüchtigt gewordene Wortſpiel: „Scottus, Sottus“, ja auch „Cottus“ benützt und gegen den an der Tafel ſitzenden Schotten gerichtet [171]. Ja ſelbſt Alcuin wurde nicht ganz von Theodulf verſchont und mußte vernehmen, daß bei genetzter Kehle er beſſer docire [172] und daß gar zu oft der Mond ihm nach Hauſe leuchte [173].

Aber wenden wir uns von dem Königsmal der „fränkiſchen Poeten und zechenden Galler“ [174], denen auch wohl Gerwold [175], der geſangreiche Abt, manch Lied geſungen haben mag [176], zu dem erſten Umgange zurück, den Karl mit ſeinen gelehrten Freunden pflog. Hier galt ein wichtiger Grundſatz: Keinem, dem der König einmal ſeines Vertrauens werth erachtet, wurde ein freimüthiges Wort verſagt [177]. Der mächtige Fürſt nahm es gnädig auf, wenn auch unbefragt [178], auf Zweckmäßigkeit oder Schädlichkeit zu ergreifender Maßregeln aufmerkſam gemacht wurde. So bat Paul Warnefried um größere Nachſicht mit den gefangenen Langobarden [179] und Alcuin für die Avaren [180], ſo warnte dieſer vor der Einführung des Zehntens bei den Sachſen [181], rügte beabſichtigte Annahme alexandriniſcher Zeitrechnung, die er als „ägyptiſche Finſterniß“ bezeichnete [182], und mahnte gemeinſam mit Arno zu beſſerer Auswahl der königlichen Sendboten [183].

So waren dieſe Männer auch Karl's Mithelfer an dem Ausbau des Verfaſſungswerkes, in welchem der auf trefflichen Grundſatz: „nur durch gute Erziehung gelangt man zu wahrer Wiſſenſchaft“ [184] begründete Schulunterricht nicht der mindeſte Beſtandtheil war. Alcuin, dann Theodulf, ſtanden darin Allen voran, und jener, der, nachdem er den Hof verlaſſen, der Gründer der berühmten Schule von Tours geworden war, pflanzte tief in die Herzen ſeiner Zöglinge die Wahrheiten ein: „wer nicht lernt, lehrt nicht“, „das ſchönſte Almoſen iſt die nach Lehre dürſtende Seele zu laben“ [185], „um ihrer ſelbſt willen müſſen die Wiſſenſchaften betrieben werden“ [186].

Mochte die Trennung von Alcuin für Karl ein ſchweres Opfer ſein; die Nachwelt dankt ihr den belehrenden Brief-

wechſel dieſer beiden großen Männer und „Flaccus, deſſen Wort einſt gehört, ward jetzt in Briefen geleſen“ [187]. Oft lud der König ſeinen Freund zu ſich ein, ſelbſt nach dem Sachſenlande hin: er möge kommen wie die Königin von Saba zu Salamon. Doch Alcuin erwiderte fein: er würde gern gleich der Seherin des Morgenlands in friedlicher Zeit kommen, vor dem Waffengeräuſch aber fürchte er ſich [188]. Er zog die von Rauch geſchwärzten Dächer von Tours ſelbſt den goldſtrahlenden Paläſten Roms vor [189] und wirkte dort für ſeines Kaiſers Ruhm [190].

Dieſen Ruhm, ja Karl's Größe, darf man jedoch nicht, wie oft geſchieht, darin ſuchen, als wäre er der Schöpfer der ganzen Ordnung des karolingiſchen Staates geweſen. Nichts weniger als das; nicht einmal die Hofſchule hat er geſchaffen, ſie beſtand bereits zur Merowingerzeit [191]; nicht die Schöffen, nicht die königlichen Sendboten, ja eigentlich nichts war in der Verfaſſung neu, die nach Karl den Namen trägt. Und dennoch trägt ſie ihn mit Recht; nicht weil er ſie geſchaffen, ſondern weil er ſeinen Geiſt ihr eingehaucht; ſeinen Geiſt, dem es klar war, daß jede, auch die vollkommenſte Verfaſſungsform nur dann Gedeihen verheißt, wenn ſie von dem göttlichen Rechte ganz durchdrungen iſt [192]. Denn „wer auf lange Dauer gründen will ein bleibend Werk, muß durch den leichten Schutt der Außenfläche dringen und unten die ewigen Grundveſten aufſuchen, die auf dem uralten Granit der erſten geſellſchaftlichen Verfaſſung ruhen“ [193]. Aber Karl verſtand es wohl, alle Kräfte zu dem nämlichen hohen Zwecke zu vereinen und darum paßt auf ihn das zu Oeſterreich geſprochene und an Oeſterreich ſtets wieder neu werdende Wort: „dieß Ruhen auf eigener Macht, dieß Wirken

ins Große und Ganze hin, das nicht zu begreifen ist von heute und von gestern her, sondern aus der Geschichte heraus, dies vernünftige, ruhige, weise berechnende Wesen, das ist wahrhaft kaiserlich!“ [194]

Und wie er den hohen Dom vollendet und ihn ausgebaut bis zur höchsten Thurmeshöh' und wie er überschaut sein Reich und es gesehen im Lichte göttlicher und menschlicher Weisheit, da ist er hinabgestiegen in das Grab und hat sich schlafen gelegt [195]. Dort zu Aachen in der Kaisergruft, nicht in des Berges Tiefen ruht er aus; nicht führt er, ein irrender Geist, das gespenstische Heer [196], wohl aber stellt dem in die ferne Zeit hin schauenden Blick das herrliche Schauspiel sich dar: wie des erhabenen Kaisers, des gewaltigen Kriegshelden Gestalt, umringt von seinen Paladinen all, den Triumphzug der Wissenschaften führt. So sei er denn noch einmal gegrüßt und mit Warnefried's Sohn rufen dankbar wir ihm zu: Wahrlich „von diesem Manne weiß man nicht, ob man die Tapferkeit im Krieg, ob der Weisheit Licht und aller freien Künste Kenntniß mehr bewundern soll“!

V.

Walter Map.

Ein Beitrag zur Geſchichte König Heinrich's II. von England und des Lebens an ſeinem Hofe.

(1853)

I.

Einleitung.

Die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts iſt ſo reich an bedeutenden und hervorragenden Perſönlichkeiten, daß ſie in dieſer Hinſicht jedem anderen Zeitabſchnitte des Mittelalters an die Seite geſtellt, wenn nicht vorgezogen werden darf.

Auf dem deutſchen Kaiſerthrone ſaß der Stauffer Friedrich der Rothbart, die franzöſiſche Krone trug nach ſeinem Vater, Ludwig VII., Philipp II. Auguſtus; in England hatte die Reihe der Könige aus dem Hauſe Plantagenet mit Heinrich II., einem Fürſten begonnen, der, was Geiſtesanlagen und Bildung betrifft, unter ſeinen Zeitgenoſſen eine vorzügliche Stelle einnimmt. Wie der Kaiſer ſo trat auch er, wenn gleich aus anderen Gründen, in einen ſchroffen Gegenſatz zu jenem ausgezeichneten Kirchenfürſten, welcher unter mannigfachem Wechſel des Schickſals achtzehn Jahre lang den Stuhl Petri einnahm, zu Alexander III. Hatte König Ludwig VII. dieſem auf der Flucht vor ſeinen Feinden auf dem ſtets gaſtlichen Boden Frankreichs [1] eine überaus wohlwollende Aufnahme gewährt, ſo wurde dies befreundete Verhältniß der Capetinger zu dem heiligen Stuhle [2]

aus einer ähnlichen Veranlassung wie unter Philipp I., so auch unter dem zweiten dieses Namens gestört. Es war dem großen Papst Innocenz III., dessen Anfänge noch in jenes Jahrhundert gehören, aufbehalten, durch seine Weisheit dem Zerwürfnisse ein Ende zu machen.

Es sind aber nicht bloß die mit der Tiara und mit der Krone geschmückten Fürsten, durch welche sich dieser Zeitabschnitt auszeichnet. Unter den Staatsmännern ragt in Deutschland nächst Wibald, dem berühmten und dennoch nicht genug gekannten Abte von Stablo und Corvey, dem vertrauten Rathgeber dreier deutschen Könige [3], vorzüglich jener Reinald von Dassel hervor, welchen sich Friedrich I. im Jahre 1159 zum Reichskanzler und Erzbischof von Köln ausersah. Er, von dem Gedanken an die Begründung eines deutschen Patriarchates erfüllt, war bis zu seinem Tode (1167) die eigentliche Triebfeder aller Handlungen des Kaisers. Auch hat es nicht an ihm gelegen, daß der stolze Welfe, Heinrich der Löwe, nachmals der Eidam des Königs von England, nicht schon in jener Zeit des Kaisers Gunst verlor. Gerade Reinalds Persönlichkeit aus dem Dunkel, in welchem sie bisher gestanden hatte, hervorgezogen zu haben, ist eines der besonderen Verdienste neuester Geschichtsforschung [4].

Von nicht geringerer Bedeutung, wenn auch auf ganz andern Principien stehend, war der Wittelsbacher Konrad, Erzbischof von Mainz; auch er, eine Zeit lang mit dem Oberbefehle des Kreuzheeres betraut (1195), erreichte nicht, was vergeblich der Kaiser angestrebt, welchen die Eroberung Jerusalems durch den zugleich gewaltigen und milden Sarazenen-Fürsten Saladin [5] (3. Oktob. 1187) auf seinen verspäteten und verhängnißvollen Kreuzzug gerufen hatte. War

Konrad ein ausgezeichneter Biſchof [6], ſo iſt als ein ſchönes Beiſpiel aus dem deutſchen Regularclerus Gerhoch, der Abt von Reichersperg, zu nennen, deſſen Andenken in den Annalen dieſer Akademie vor kurzem erneuert worden iſt[7].

Um eben jene Zeit, wo nach dem Vorgange großer Lehrer des römiſchen Rechtes, durch Gratian das Studium des canoniſchen Rechtes ins Leben gerufen wurde, war in Aller Munde der Ruhm des heiligen Bernhard († 1153), blühte die Schule von St. Victor zu Paris, entfaltete ebendaſelbſt die Univerſität ihre ganze Kraft auf verſchiedenen Gebieten der Wiſſenſchaft. Es wäre überflüſſig, die Reihe berühmter Männer die mit Petrus Lombardus, dem Meiſter der Sentenzen, angefangen, in dieſer Zeit die Katheder jener Hochſchule zierten, hier aufzuzählen [8], oder die Namen Solcher im Einzelnen anzugeben, welche auf der Grundlage dort erworbener Bildung Europa durch das Licht ihrer Gelehrſamkeit ſtaunen machten. Auch diejenigen auf dem Gebiete der Kirche und der Wiſſenſchaft ausgezeichneten Männer, denen man im Nachfolgenden begegnen wird, waren faſt ſämmtlich Zöglinge der Pariſer Univerſität.

Iſt demnach die Zahl derer nicht gering, welche durch ihren wiſſenſchaftlichen Ruhm Frankreich verherrlichten, ſo iſt dabei doch nicht zu überſehen, daß ſehr viele ihrer Geburt nach denjenigen Ländern angehörten, welche unter der Herrſchaft König Heinrich's II., des Herzogs der Normandie und von Aquitanien und Grafen von Anjou und Poitou, ſtanden. Ein flüchtiger Blick auf die Karte läßt ſchon den großen Umfang der Beſitzungen des Königs von England im Verhältniſſe zu dem viel kleineren Frankreich ermeſſen. Hatte England um jene Zeit zwar noch über keine großen Flotten zu gebieten, ſo war

doch seit einem Jahrhunderte seine Macht so bedeutend geworden, daß es in allen Angelegenheiten des abendländischen Europa's ein entscheidendes Wort mitzureden hatte. Bis in ferne Gegenden war Heinrich's Kriegsruhm gedrungen [9] und wurde der Name dieses „größten der Könige Britanniens" gefeiert [10]. Es ist daher begreiflich, warum der Hof eines durch Feinheit des Geistes so ausgezeichneten Fürsten der Sammelplatz einer erheblichen Anzahl an Talent und Bildung hervorragender Männer wurde. Man ist in dieser Hinsicht nicht benöthigt lange herumzusuchen, es bieten sich wie von selbst die Namen Thomas Becket und Gilbert Foliot, Johannes von Salisbury und Peter von Blois, Arnulf von Lisieux und Giraldus Cambrensis.

Die Zeit brachte es mit sich, daß der wissenschaftlich gebildete Clerus an den Höfen der Fürsten der auf dem Schwerte beruhenden Kraft des weltlichen Adels das Gleichgewicht hielt und Heinrich war nicht der erste unter den Königen, welcher es liebte sich mit seiner Umgebung in tiefer gehende wissenschaftliche Gespräche einzulassen [11]. Das Beispiel des großen Karl, welcher zuerst den Wissenschaften einen umfangreichen Wirkungskreis im Frankenreiche eröffnete, hat vielfache Nachahmung gefunden. Insbesondere mag als merkwürdig angeführt werden, wie der jugendliche Kaiser Otto III. selbst auf seinen kriegerischen Fahrten nicht davon abließ, aus dem Neuplatoniker Porphyrius die Themata zu seinen Unterhaltungen zu wählen und dem berühmten Gerbert, um belehrt zu werden die schwierigsten Probleme vorzulegen [12] oder wie er, wohl mit Bezug auf seine Abstammung, es nannte [13]: „seine sächsische Bäuerlichkeit verscheuchen und seine griechische Feinheit entwickeln" zu lassen.

Jene Männer nun, welche durch ihre Bildung eine Zierde des Hofes Heinrich's II. waren, erscheinen aber auch zu gleicher Zeit als solche Schriftsteller, deren Arbeiten als Quellen einen hohen Werth haben. Es hat gerade über der Erforschung dieser Periode der englischen Geschichte ein ganz besonders günstiger Stern gewaltet, denn noch in jüngst verflossenen Jahren ist sehr viel Neues, sowohl für den Abschnitt des ersten Jahrhunderts Anglo-Normanischer Geschichte überhaupt, als auch insbesondere für die Zeit Heinrichs II. aus bisher unbekannten Manuscripten zu Tage gefördert worden. Wir erinnern nur an die von Michel nunmehr in drei Bänden, leider aber nicht vollständig herausgegebenen Chroniques Anglo-Normandes[14] und an jene unter der gemeinsamen Ueberschrift Sanctus Thomas Cantuariensis erschienenen acht Bände der Patres Ecclesiae Anglicanae[15]. Diese enthalten alle auf den erwähnten Primas von England bezüglichen Briefe und anderweitige Schriften, namentlich auch die zum größten Theile noch ungedruckten Briefe Gilbert Foliots und die erste vollständige Ausgabe[16] der Werke Herberts von Bosham[17]. Vor diesen erschien in Frankreich[18] und neuerdings in einer besonderen revidirten Ausgabe in England[19] das lang ersehnte Buch des fruchtbaren Giraldus Cambrensis de institutione principum[20], welches völlig neues Licht über mehrere sehr wichtige Ereignisse der englischen Geschichte verbreitete.

Dieser Schrift des Giraldus Cambrensis ist nun vor kurzem eine andere höchst merkwürdige, unter dem Titel: De nugis curialium gefolgt, welche einen seiner Freunde, den Magister Walter Map, zum Verfasser hat. Nur in einer einzigen Handschrift vorhanden und längst schon in seiner Bedeutung von Roger Twysden, dem bekannten Sammler englischer

Geſchichtsſchreiber, hinlänglich gewürdigt [21], iſt dieſes Buch, aus welchem Uſher einige Auszüge bekannt gemacht hatte [22], nunmehr von Thomas Wright auf Koſten der Camden Society herausgegeben worden [23].

Indem in den nachfolgenden Abſchnitten von der Ausbeute, welche die erwähnte Schrift des Walter Map gewährt, Nachricht gegeben werden ſoll, wird man durch dieſelbe unwillkürlich an das Werk des Johannes von Salisbury erinnert, welches außer dem Titel: *Polycraticus* ebenfalls den Namen: *de nugis curialium* führt. Man iſt daher von ſelbſt auf einen Vergleich beider Schriften mit einander hingewieſen. Andererſeits bietet ſich als beſonders intereſſant die Vervollſtändigung der bisher bekannten hiſtoriſchen Notizen durch die Arbeit des Walter Map.

Außerdem wäre noch zu bevorworten, daß dieſer auch dem Kreiſe der lateiniſchen Dichter des Mittelalters beizuzählen iſt, wie denn auch derſelbe Thomas Wright im Jahre 1841 eine Sammlung vieler von ihm wirklich herrührender und noch mehrerer ihm wohl fälſchlich zugeſchriebener Gedichte herausgegeben hat [24].

Auch die neu erſchienene Schrift Walter Map's ſollte nach dem Wunſche eines Freundes des Autors, deſſen Aufforderung ihn zu dieſer Arbeit bewog, ein Gedicht werden. Allein Map entſchuldigt ſich, daß ſie nicht in dieſer Form zu Tage treten könne; es ſei ihm in dem Getriebe des Hoflebens durchaus unmöglich geweſen zu dichten und er müße froh ſein, wenn es ihm gelungen, eine proſaiſche Arbeit zu Stande zu bringen [25].

Hätte Map wirklich dem Wunſche ſeines Freundes entſprochen, ſo würde ſein Werk auch ganz und gar in die Domäne zweier, um die poetiſche Literatur des Mittelalters

hochverdienter Mitglieder dieſer Claſſe gehört und Referent nicht gewagt haben, weil jenes Gebiet ihm fremd iſt, ſich mit dem Buche des Map zu befaſſen. Auch jetzt unterzieht er ſich dem Geſchäfte eines näheren Berichtes über dieſe Schrift mit Schüchternheit, weil dieſelbe, obgleich in Proſa geſchrieben, doch eine Menge von Gegenſtänden enthält, welche hart an jenes poetiſche Gebiet angrenzen.

II.

Walter Map's Herkunft und Stellung ſeiner Familie zu Heinrich II.

Walter Map [26], deſſen Name auch Mahap [27], Mapus [28] und Maup [29] geſchrieben wird [30], iſt wahrſcheinlich zu Anfang der Regierung König Stephan's, etwa zwiſchen 1135 und 1138, in einer an Wales angrenzenden Grafſchaft geboren worden. Er bezeichnet die Bewohner dieſes Landes, denen er viel Uebles nachſagt [31], als *nostri compatriotae* [32] und nennt ſich ſelbſt einen *marchio Walensium* [33]. Seine Heimath möchte demgemäß um ſo mehr in Glouceſter- oder Hereford-ſhire zu ſuchen ſein, als ſehr viele ſeiner Erzählungen hier ihren Schauplatz haben [34].

Aus dieſer Nachbarſchaft von Wales wird das lebendige Intereſſe, welches er an dieſem Lande und ſeinen Bewohnern nimmt, erklärlich, wie denn auch ſein Name ſchon ſeit längerer Zeit dadurch bekannt iſt, daß er einen nicht geringen Antheil an den zum Sagenkreiſe des Königs Arthur und ſeiner Tafelrunde angehörigen Dichtungen genommen hat [35].

Gerade die oben bezeichnete Heimath Map's und ſeiner höchſt wahrſcheinlich ritterbürtigen Familie [36] hat dazu beigetragen, ihn in ein näheres Verhältniß zu König Hein-

rich II. zu ſtellen. Es wird dieß vornehmlich dann klar, wenn man ſich mit Hilfe eines bis in die neueſte Zeit unbekannten Briefes Gilbert Foliot's an den jungen Brian [37] oder Brientius Fitz-Count [38] die Zuſtände zur Zeit König Stephan's vergegenwärtigt.

Heinrich I. Beauclerc hatte, da ſein einziger rechtmäßiger Sohn Wilhelm in den Wellen umgekommen war (1120), ſeine Tochter Mathilde, die verwittwete Kaiſerin, zur Rückkehr nach England veranlaßt und zugleich den geſammten Adel ſeines Reiches dazu genöthigt, ihr, als ſeiner Nachfolgerin auf dem Throne, den Eid der Treue zu leiſten. Bald darauf hatte er aber auch gegen ſeine Tochter den Zwang geübt [39], daß ſie, die ſtolze Kaiſerin, ſich zur Eingehung einer Ehe mit dem wilden ſechzehnjährigen Grafen Gottfried von Anjou demüthigen mußte. Map, welcher ſie gekannt hat, iſt nicht ſehr für ſie eingenommen; er ſchreibt ihr manche ſchlechte Rathſchläge zu, die ſie theils ihrem erſten Gemahl, theils ihrem Sohne Heinrich ertheilt haben ſoll [40].

Jenes Verfahren Heinrich's I. in Betreff der Thronfolge war aber in der That etwas ganz Außerordentliches, denn bis dahin war noch in keinem germaniſchen Reiche von einer Weiberſucceſſion die Rede geweſen. Der engliſche Adel vergaß auch bei dem Tode des „Löwen der Gerechtigkeit", wie Johannes von Salisbury Heinrich I. öfters nennt [41], ſeinen Eid ſehr ſchnell und Stephan von Blois, des Verſtorbenen Schweſterſohn, der ſelbſt Mathilden die Treue gelobt hatte, bemächtigte ſich der Krone; ſelbſt Heinrichs natürlicher Sohn, der tapfere Robert, Graf von Glouceſter [42], leiſtete ihm alsbald den Lehnseid.

Stephan's Regierungsweise [43] und namentlich sein gewaltthätiges Verfahren gegen mehrere Bischöfe [44] erregte jedoch große Unzufriedenheit im Reiche. Diese Stimmung ließ auch den Gedanken an die Rechtmäßigkeit der Ansprüche Mathildens wieder auftauchen. Einer ihrer feurigsten Anhänger war jener Brian Fitz-Count [45], den ihr Vater an seinem Hofe erzogen und mit der Ritterwürde geschmückt hatte. Brian wendete sich mit mehreren die Sache Mathildens betreffenden Fragen an den gelehrten und durch die Strenge seiner Lebensweise bekannten Abt des Clugniacenserklosters von St. Peter zu Glouceſter Gilbert Foliot. Die Antwort desſelben, eine lange Deduction der Rechtsansprüche Mathildens, iſt auch deßhalb intereſſant, weil ſie Aufſchluß über eine bisher unbekannte Thatſache bringt, über die Verhandlungen nämlich, welche wegen dieſer Sache auf dem zweiten Lateranenſiſchen Concilium vom Jahre 1139 gepflogen worden ſind.

Unter dem engliſchen Adel mögen Manche, als ſie Stephan als König anerkannten, ihr Gewiſſen damit beſchwichtigt haben, daß ſie Mathilde auch noch aus einem andern und zwar canoniſchen Grunde für unberechtigt zur Thronfolge angeſehen wiſſen wollten. Dieſer Grund beſteht darin, daß ihre Mutter, gleichen Namens, die Tochter König Malcolm's von Schottland, eine Nonne geweſen ſein ſollte. Darnach ging man von der Anſicht aus, daß Heinrich I. „von dem rechten Wege abgewichen ſei [46]“ und aus politiſchen Gründen bei dieſer Verbindung mit der Nichte [47] des angelſächſiſchen Aethelings Edgar [48], die Vorſchriften der Canones außer Acht gelaſſen habe [49].

Auf dem lateranenſiſchen Concilium, welchem Gilbert Foliot beigewohnt hatte, war dieſe Angelegenheit zur Sprache

gebracht worden; der Bischof von Angers vertheidigte die Ansprüche Mathildens. Auf die Erwiderungen der gegnerischen Partei, welche die Ungiltigkeit der Ehe Heinrichs hervorhob, hatte Jener aber gänzlich geschwiegen [50]; dazu kam, daß Stephan von dem Papste als König anerkannt worden war.

Die Grundsätze des Naturrechtes, welche Gilbert Foliot in seinem an Brian gerichteten Briefe für Mathilde zu Hilfe ruft [51], konnten gegen das positive Rechtsprincip der ausschließlichen Succession des Mannsstammes wohl wenig Geltung finden. Dagegen war die Berufung auf den heiligen Anselm von Canterbury, welcher die Ehe Heinrich's mit der schottischen Königstochter eingesegnet hatte, insofern eine vollkommen begründete, als er daraus eine Präsumtion für die Giltigkeit jener Verbindung entnahm [52]. Und in der That kann diese keinem Zweifel unterzogen werden: die Gemahlin Heinrich's war niemals Nonne gewesen; sondern hatte nur zu der nicht geringen Zahl von Jungfrauen gehört, die man in jenen stürmischen Zeiten in Klöster flüchtete, um sie durch die Heiligkeit des Ortes zu schützen. Daß diese damals nothwendig gewordene Sitte kein Ehehinderniß involvire, hatte schon ein unter Lanfrank zu London gehaltenes Concilium entschieden [53]. Es ging also hieraus keinerlei Grund gegen Mathilde hervor, die ohnedieß als Mutter für ihren erstgeborenen Sohn Heinrich (geb. im März 1133) gerechtere Ansprüche auf den englischen Königsthron machen konnte, als Stephan, welcher der drittgeborne Sohn einer Schwester Heinrichs I. war.

Für diese ihre Ansprüche fand aber Mathilde nirgends eine kräftigere Unterstützung als in den beiden vorhingenann-

ten Grafſchaften Glouceſter- und Herefordſhire. Abgeſehen von dem Einfluſſe ihres Bruders Robert hatte dieß ſeinen Grund vorzüglich darin, daß Stephan, welcher ſeit Beginn ſeiner Regierung auf die Erhaltung ſeines Thrones ängſtlich bedacht ſein mußte, nicht im Stande geweſen war, den Kampf ſeiner Vorgänger gegen Wales fortzuſetzen [54]. Die Folge davon war die geweſen, daß er jene an der Grenze gelegenen Grafſchaften ganz ſich ſelbſt überlaſſen mußte [55]. Dadurch gelangten dieſe zu einem gewiſſen Grade von Selbſtſtändigkeit, die ihnen die Theilnahme an der Sache Mathildens ungemein erleichterte; daher fand ſowohl dieſe, als auch nachmals ihr Sohn Heinrich gerade dort den eigentlichen Stützpunkt für alle Unternehmungen gegen Stephan [56].

Zu den Familien nun, welche der Sache der Plantagenets ganz beſonders ergeben waren und ſich in der Unterſtützung derſelben wirkliche Verdienſte um Heinrich erwarben, gehörte auch die des Walter Map [57]. Er ſelbſt war damals, als Heinrich nach England kam, ſich zuerſt das halbe Reich [58] unterwarf (1152) und dann nach dem Tode Stephan's (1154) das ganze erhielt, vielleicht noch zu jung, als daß er perſönlich einen beſonders thätigen Antheil für ihn hätte nehmen können [59]. Allein Heinrich vergaß die Dienſte, welche ihm dieſe und andere Familien geleiſtet hatten, als König nicht und lohnte ſie auch in reichem Maße an dem jungen Walter Map.

III.

Walter Map's Studien, ſein Verhältniß zu Thomas Becket und Gilbert Foliot und ſeine Laufbahn als Cleriker.

Aus den früheren Lebensverhältniſſen des Walter Map iſt nach ſeinen eigenen Mittheilungen ſo viel bekannt, daß

er seine Studien zu Paris gemacht hat. Wer ihm die Weihen ertheilt hat, gibt er nicht an; man darf wohl vermuthen, daß es Gilbert Foliot, seit 1148 Bischof von Hereford, gewesen sei [60]. Ehe Map seine Reise antrat, besuchte er noch einem alten Clugniacensermönch, Namens Gregorius, welcher, in dem Kloster St. Peter zu Gloucester lebend, im Rufe der Heiligkeit stand. Er empfahl sich in dessen Gebet und schreibt der Kraft desselben seine Rettung aus dem Seesturme zu, den er auf seiner Ueberfahrt nach Frankreich zu bestehen hatte [61].

Wann Walter Map nach Paris gekommen ist und wie lange sein Aufenthalt daselbst gedauert hat, läßt sich ungefähr aus nachfolgenden Umständen bestimmen. Er war dort Augenzeuge eines sehr bedauerlichen Tumultes, welcher durch mancherlei vorangegangene Reibungen zwischen den Clerikern, d. i. Scholaren, und Laien herbeigeführt worden war [62]. Diese Scene fällt in die Zeit bald nach der Vermählung [63] Ludwigs III. mit der Castilischen Prinzessin Constanze, welche im Jahre 1154 vollzogen wurde. An jenem Tumulte hatte sich auch der Oberstkämmerer der Königin betheiligt und einen Cleriker schwer am Haupte verletzt. Alle Bitten Constanzens vermochten Nichts über ihren sonst so milden Gemahl, jenem die Strafe zu erlassen; er büßte sein Vergehen mit dem Verluste der Hand. Darnach dürfte anzunehmen sein, daß Map doch spätestens im Jahre 1156 nach Paris kam.

Als seinen Lehrer an der Universität nennt er den Engländer Giraldus Puella [64], der sich durch seine theologischen Vorträge einen großen Ruf erwarb. Der Beginn der Vorlesungen desselben wird gewöhnlich in das Jahr 1160 gesetzt [65]. In diesen lernte Map auch den in der Geschichte

seines Vaterlandes als Erzbischof von Gran berühmt gewordenen Lucas Bánffi [66] kennen. Er bezeichnet ihn schlechthin als Lucas Hungarus und erzählt auch Einiges von seinen späteren Lebensschicksalen, ohne jedoch hinlänglich über die damaligen Verhältnisse Ungarns unterrichtet zu sein.

Zu der Zeit, als Thomas Becket noch Kanzler war [67], scheint Map die Universität verlassen zu haben. Da jener am 30. Mai 1162 zum Erzbischof von Canterbury geweiht wurde [68], so möchte demnach Map's Aufenthalt in Paris bis ins Jahr 1161 gedauert haben. Ob er damals schon nach England zurückkehrte, ist zweifelhaft: mehr Wahrscheinlichkeit hat es für sich, daß Heinrich, der seit der Mitte des Sommers 1159 sich auf dem Continent aufhielt, ihn während dieser Zeit zu sich an den Hof genommen habe. Er mag dann mit dem Könige im Jänner 1163 nach England gekommen sein. Hier trifft man ihn in einem vertraulichen Verkehr mit dem Erzbischof an [69] und dieß muß, wegen des Verhältnisses Map's zu Heinrich, in eine Zeit fallen, wo noch kein offenes Zerwürfniß zwischen den Könige und Becket entstanden war, dafür ist aber auch eben nur das Jahr 1163 anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit mag aber noch mit einigen Worten seines Lehrers Giraldus Puella gedacht werden. Dieser muß auch gleichzeitig mit Map nach England gekommen sein. Das erste Beneficium, welches der neue Erzbischof verlieh, wurde an ihn gegeben [70]; auch findet man ihn in jener auserlesenen Schaar gelehrter Männer wieder, welche von den Zeitgenossen als Eruditi bezeichnet, die nähere Umgebung Thomas Becket's bildeten [71]. Nachmals verließ Giraldus seinen Meister und begab sich zu Reinald nach Köln [72]. Er setzte

ſich dadurch, trotz der günſtigen Deutung, welche Johannes von Salisbury ſeinem Aufenthalte in Deutſchland zu geben verſuchte [73], doch um ſo mehr dem Verdachte des Schisma's aus, als er von Reinald ein Beneficium angenommen hatte [74]. Giraldus mußte daher nachmals das Schisma feierlich abſchwören [75]; in ſpäterer Zeit (1182) zum Biſchof von Coventry erhoben, iſt er als ſolcher im Jahre 1184 geſtorben.

Zu jenem engeren Kreiſe der Eruditi hat Walter Map nicht gehört, doch erſchien er bisweilen an der Tafel des Erzbiſchofs [76]. In ſeiner Schrift *de nugis curialium* berichtet er auch von Geſprächen, welche hier geführt worden ſind. So erzählt er unter Anderm, daß er einmal mit zwei Ciſtercienſermönchen und einem gewiſſen Johannes de Planeta, einem ehemaligen Schüler Abälards, bei Thomas Becket geſpeiſt habe. Ueber Tiſch habe man als geiſtliche Leſung einen Brief des heiligen Bernhard [77] an Papſt Innocenz II. vorgetragen, in welchem geſagt wird: Peter Abälard ſchreitet dem Goliath gleich in voller Rüſtung einher, ſeinen Schildträger Arnold von Brescia voran. Johannes de Planeta ärgerte ſich daran ſo ſehr, daß er ſich veranlaßt fand, eine abgeſchmackte den heiligen Bernhard betreffende Geſchichte, nicht ohne einigen Stachel, zu erzählen, was zur Folge hatte, daß der Erzbiſchof ihm ſehr unverholen ſein Mißvergnügen über dieſe Unſchicklichkeit zu verſtehen gab.

Weit näher als zu Thomas Becket waren aber Map's Beziehungen zu Gilbert Foliot. Die Zuneigung König Heinrich's II. zu dieſem gelehrten Manne ſcheint auch in jenen vorhin geſchilderten Verhältniſſen, wie ſie vor ſeiner Thronbeſteigung ſtatt gefunden hatten, ihren erſten Grund zu haben. Heinrich wünſchte ſeinen getreuen Anhänger in ſeiner

Nähe zu haben [78]; obgleich Gilbert Foliot, als Biſchof von Hereford, ſtets nach der Würde des Primates ſtrebend [79], der einzige geweſen war, welcher ſich gegen die Erhebung Thomas Beckets ausgeſprochen hatte [80], ſo unterſtützte dieſer dennoch das königliche Begehren und bewerkſtelligte die Translation ſeines Gegners auf den biſchöflichen Stuhl von London [81].

Walter Map kommt in ſeiner Schrift häufig auf Gilbert Foliot zu ſprechen und verweilt gern bei ihm. Er erzählt von ihm, daß Alter und häufiges Studium ihn faſt blind gemacht hätten, daß er aber dennoch unabläſſig den gelehrteſten Forſchungen in der heiligen Schrift obliege [82]. Ja, an einer Stelle redet er ihn in feierlichem Tone an: er möge nur, unbekümmert um das Geſpötte der Welt, fortfahren an ſeinem großen theologiſchen Werke zu arbeiten [83]. Er rühmt ſeine Sprachkenntniſſe und bezeichnet ihn als einen Mann ſtrenger Sitte und als einen Schatz von Weisheit.

Eben dieſe Perſönlichkeit Gilbert Foliot's macht das Schauſpiel jenes gewaltigen Kampfes, den Thomas Becket für die Freiheit der Kirche ſtritt, zu einem noch tragiſcheren. Der Erzbiſchof hatte es bei dieſem nicht bloß mit ſolchen niedrig geſinnten Menſchen wie Roger von York, Gaufried Riedel, Johannes von Oxford und Ranulf de Broc zu thun, ſondern ihm ſtand außer der ſehr bedeutenden Perſönlichkeit des Königs auch noch Gilbert Foliot, der Mann der Asceſe und Gelehrſamkeit [84], gegenüber. Die Löſung dieſes Räthſels kann nur in der wunderbaren Geſtaltung des menſchlichen Herzens geſucht werden, in welchem ſo oft neben großen Tugenden auch die Hoffart und der Neid ihren Wohnſitz aufſchlagen [85].

Mit Gilbert Foliot trat Walter Map in späterer Zeit auch noch dadurch in eine nähere Berührung, daß ihm Heinrich II. ein Canonicat an der St. Paulskirche zu London zuwendete [86]. Map besaß damals schon mehrere andere Pfründen, namentlich war er Präcentor zu Lincoln [87] und Pfarrer von Westbury in Gloucestershire; dies letztere Amt brachte ihn in einen Conflict, der einen bestimmenden Einfluß auf seine Gemüthsrichtung geübt hat.

Die Pfarrei Westbury war in der Nähe jenes Waldes, Namens Dene [88], gelegen, in welchem der berühmte Milo, Graf von Hereford, ebenfalls ein getreuer Anhänger Mathildens, von einem auf ein Wild gerichteten Pfeile tödtlich getroffen worden war. Man hatte auf der Stelle, wo dieses unglückliche Ereigniß vorgefallen war, ein Cistercienserkloster erbaut. Die hier angesiedelten Mönche hatten ein Stück Land in Besitz genommen — wahrscheinlich zuerst urbar gemacht — von welchem Map behauptete, es gehöre zu seiner Pfarrei [89]. Daß dieser Anspruch begründet war, ist wohl kaum in Zweifel zu ziehen; manche Cistercienserklöster haben sich derartige Uebergriffe öfters erlaubt, wie denn auch das Gedächtniß an einen solchen in dem Corpus juris canonici durch das Cap. *Si de terra* [90] verewigt worden ist. Wann jene Besitznahme statt gefunden hatte, ob schon früher oder erst nachdem Map zu seiner Pfründe gelangt war, ist nicht ersichtlich. Genug, der Pfarrer von Westbury faßte einen solchen Groll auf die Cistercienser, daß seine Stellung zu diesem Orden eine eigene Episode in seiner Lebensgeschichte bildet und daher auch weiter unten [91] noch ganz besonders berücksichtigt werden muß. Ehe jedoch dieses geschehen kann, ist erforderlich, das Verhältniß Walter Map's zu König

Heinrich II. so wie auch des letzteren Persönlichkeit etwas näher ins Auge zu fassen.

IV.

Heinrich II. und Walter Map's Stellung zu ihm.

Wenn man die Nachrichten, welche Giraldus Cambrensis vorzüglich in seiner Schrift Speculum Ecclesiae über Walter Map aufbehalten hat, mit denjenigen zusammenstellt, welche dieser selbst über seine Stellung zu Heinrich II. gibt, so ist es keinem Zweifel zu unterziehen, daß er als einer seiner vertrautesten Freunde und als sein steter Begleiter angesehen werden darf [92]. Er konnte daher wohl mit vollem Rechte von sich sagen, daß er dem Könige „lieb und theuer" gewesen sei [93].

Die Hauptperson in dem ganzen Leben Map's ist daher König Heinrich II., über dessen merkwürdige und interessante Persönlichkeit auch jener manche neue, manche die früheren Nachrichten bestätigende Notiz der Nachwelt hinterlassen hat. Das Bild, welches Map von seinen Herrn entwirft, ist im Ganzen ein vortheilhaftes, worüber man sich um so weniger wundern darf, da selbst Peter von Blois, der doch gewiß nicht zu den augendienerischen Hofschranzen gehörte, sich in sehr günstiger Weise über den König ausspricht [94]. Indessen, wie es dem Archidiakon von Bath entschlüpft, daß die „einfachen Taubenaugen" Heinrich's bisweilen Funken sprühen, so läßt auch Map's Schilderung, trotz aller Anmuth und der vielen Tugenden, die er ihm beilegt, doch so manchen Schatten auf seinen Charakter fallen.

Map beginnt die nähere Darstellung der Persönlichkeit Heinrich's [95] mit einem Hinblicke auf seine Gemahlin Eleonora,

durch welchen eine ſie im hohen Grade verunehrende Nachricht, welche auch Giraldus Cambrenſis von ihr gibt, ihre Bekräftigung findet. Map äußert ſich alſo: „Auf Stephan folgte Heinrich, der Sohn der Mathilde, auf welchen die Frankenkönigin Eleonora, die Gemalin des ſanftmüthigen Ludwig, ihre unkeuſchen Blicke geworfen hatte; nachdem ſie die ungerechte Eheſcheidung durchgeſetzt, vermählte ſie ſich mit Heinrich, während man ihr nachſagte, daß ſie mit ſeinem Vater Gottfried das Bett Ludwigs getheilt habe“ [96]. Map findet in der Unſittlichkeit Eleonorens und der von ihr eingegangenen Verbindung die Urſache davon, daß ihre Deſcendenz in ſpäterer Zeit ſo völlig herabgekommen iſt, ein Gegenſtand, auf welchen er alsbald wieder in anderer Weiſe zu ſprechen kommt. Er bemerkt nämlich: „Heinrich ſelbſt war, als er zu regieren anfing, ungefähr zwanzig Jahre alt und er regierte ſechs und dreißig, unbeſiegt und unerſchüttert außer durch den Schmerz, den ſeine Söhne ihm bereiteten; dieſe verſetzten ihn in heftige Gemüthsbewegung und der Gram darüber koſtete ihm das Leben. Er fügte außer jener Beleidigung dem ſanftmüthigen Ludwig noch manchen Gram zu, und man darf wohl glauben, daß Gott dieß an ihm und ſeinen Söhnen gerecht habe.“

Nach dieſer Einleitung verbreitet ſich Map ausführlicher über Heinrich's Perſon. „Ich habe,“ ſagt er, „den Beginn ſeiner Regierung und auch ſein ſpäteres Leben geſehen, das in vieler Beziehung lobenswerth war. Ueber Leute mittlerer Statur ragte er nur wenig hervor, er hatte einen regelmäßigen Körperbau und feine Geſichtszüge; die Ritter, welche ihn geſehen, ſtrömten gerne zu ihn um ihn länger zu ſchauen. An Gelenkigkeit der Gliedmaßen ſtand er Niemand nach, was

irgend ein Anderer vermochte, das konnte er auch; keiner Artigkeit war er fremd und fein gebildet nach seiner Würde Bedarf; aller Sprachen vom Gallischen Meere bis zum Jordan war er kundig, doch sprach er vornehmlich nur Französisch und Latein. Sehr besonnen in der Gesetzgebung und allen Regierungsangelegenheiten, verband er damit einen großen Scharfsinn und man staunte, wenn er sein oft unerwartetes lange zurückgehaltenes Urtheil enthüllte. Er war leutselig, bescheiden und demüthig," eine Tugend, die ihm Map auch sonst noch nachrühmt, indem er von ihm sagt, daß er zwar immer in sehr ausgewählter Kleidung erschienen, aber doch mit großer Anspruchlosigkeit in seinen Reden aufgetreten sei [97]; doch habe er sich trotz seiner Kleidung „aus Staub und Schmutz nichts gemacht" [98].

„Während eine zudringliche Beschwerde ihm ärgerte, übertrug er es doch mit Stillschweigen, wenn man ihn durch Beleidigungen reizte. Immer auf Reisen, machte er sich, da er oft doppelte Tagemärsche zurücklegte, Andern beschwerlich und gegen sein Gefolge war er hierin unbarmherzig. Auch verstand er sich gut auf Hunde und Falken; stets stand er früh auf und war unaufhörlich beschäftigt. Wenn ihn im Schlafe wollüstige Bilder plagten, so verwünschte er seinen Leib, den er weder durch Arbeit noch Mäßigkeit bezähmen könne; indessen möchte wohl nicht dies, sondern die Furcht sehr dick zu werden, der eigentliche Grund seiner vielen Anstrengungen gewesen sein."

Einen nachtheiligen Einfluß auf ihren Sohn schreibt Map seiner Mutter Mathilde zu. Auf diese ist er überhaupt sehr schlecht zu sprechen; Alles wodurch Heinrich in seinem Leben Andern lästig gefallen ist [99], Alles wodurch er seine Tugenden verdunkelt hat [100], glaubt Map ihrem Einflusse beimessen zu dürfen.

Ja, er nennt ſie ſogar „die Mutter des guten Königs, die unter den Guten ſehr ſchlecht dageſtanden habe", und erzählt ihr nach, daß ſie ſchon während ihres Aufenthaltes in Deutſchland ſich durch ihre Herrſchſucht verhaßt gemacht habe [101]. Insbeſondere ſoll Mathilde ihren Sohn gelehrt haben, alle Angelegenheiten Anderer in die Länge zu ziehen, Alles was in ſeine Hand komme, lange zu behalten, die Früchte davon zu beziehen und die darauf Harrenden mit Hoffnungen hinzuhalten. Sie bekräftigte dieſe ihre Lehren mit dem grauſamen Gleichniſſe: Der zudringliche Falke werde, wenn man ihm das Fleiſch oft zeige und dann wieder zurückziehe oder verſtecke, zwar um ſo begieriger, aber auch um ſo folgſamer und anhänglicher. Auch gab ſie ihm den Rath, oft in dem Ehebette, aber mäßig darin zu ſein, ſo wie, daß er niemals ohne ſelbſt geſehen oder geprüft zu haben, irgend Etwas auf bloßes Zeugniß an Jemand verleihen ſollte.

Jenen ſchlechten Rath ſeiner Mutter, die Entſcheidungen möglichſt hinauszuſchieben, hat nun Heinrich, wie Map bemerkt, in einem Grade befolgt, daß viele darüber geſtorben ſind, ehe ihre Angelegenheiten erledigt wurden, Viele ihre Sachen ganz haben fallen laſſen müſſen. Außer dieſem Fehler legt Map ihm noch zwei andere bei: er ſei, wenn er, was ſelten geſchah, irgendwo einmal einen längeren Aufenthalt machte, nicht mit ſolchen Leuten in Verkehr getreten, die dieß verdient hätten, ſondern er habe bei verſchloſſenen Thüren eine Geſellſchaft um ſich verſammelt, die ſeiner nicht werth war. Sodann habe er mit ſeiner Unruhe faſt die halbe Chriſtenheit unbarmherzig geplagt.

In dieſen drei Stücken will Map ſeine Verkehrtheit erkennen, im Uebrigen ſei er aber ſehr gut und in allen Verhältniſſen liebenswürdig geweſen [102]. Ganz vornehmlich rühmt

er aber des Königs Freundlichkeit. Sobald er ausgeht, erzählt unſer Autor, laufen ihm die Leute nach und drängen ihn bald da- bald dorthin; trotz allen Schreiens und Hin- und Herſtoßens wird er doch nicht zornig, ſondern hört Alle geduldig an. Nur, wenn er ſich gar nicht mehr des Andranges zu erwehren weiß, ſucht er ſtillſchweigend einen unzugänglichen Ort zu gewinnen. Ihm iſt, ſagt Map, jede Anmaſſung und aller Uebermuth fremd; er iſt nüchtern, mäßig und ſanft, getreu und klug, freigebig und ſiegreich und erweiſt allen Guten gebührende Ehren. Bei dieſer Gelegenheit hebt Map es hervor, daß Heinrich ſtets bereit ſei, auch da, wo es die Pflicht nicht erheiſcht, Erſatz zu leiſten, wenn Jemand durch ſeine Veranlaſſung zu Schaden gekommen ſei. So ſeien bei einer Ueberfahrt nach der Normandie viele der ihn begleitenden Schiffe, deren Beſitzer zu unentgeltlichem Dienſte verpflichtet waren, geſtrandet, Heinrich aber habe ſogleich nach dem eingetretenen Schaden ſich erkundigt und denſelben überreichlich erſetzt.

Hieran knüpft Map eine andere Anekdote, welche zugleich einen Beweis von dem guten Humor des Königs gibt. Es war Sitte bei der königlichen Curie, daß die Hofbeamten alle ſie ſelbſt betreffenden Breven unentgeltlich erhielten; gegen dieſen Gebrauch hatte ſich Adam von Germenue, der das Siegelamt verſah, geweigert dem Seneſchall Turſtin ein ſolches Breve gratis zu verabfolgen. Dieſer machte die Sache anhängig und die Curie, welche keinen Rath wußte, rief den König ſelbſt herbei. Heinrich kam und hörte beide Theile. Adam erzählte es ſeien Gäſte zu ihm gekommen, er habe daher zum Seneſchall geſchickt und ihn um zwei Kuchen aus der königlichen Bäckerei gebeten, dieſer aber habe erwidert: „Ich will nicht.“ Als derſelbe dann das Breve verlangte, habe auch er geſagt:

„Ich will nicht.“ — Der König entschied gegen das erste; „Ich will nicht;“ Adam mußte sich mit Turstin's Breve an den Prägstock setzen, dieser aber seinen Mantel ablegen und kniend demselben zwei vortreffliche Kuchen überreichen. Nachdem dies geschehen, befahl Heinrich ihm das Breve zu verabfolgen und mahnte alle seine Diener, sie möchten sich stets gegenseitig Hilfe leisten.

Außerdem hebt Map an mehreren Stellen seiner Schrift [103] des Königs Freigebigkeit hervor, besonders rühmt er seine großmüthigen Spenden für die Sachen des gelobten Landes [104]. Wenn man sich erinnert, daß Heinrich als Buße für den auf ihn fallenden Theil der Schuld an dem Morde Becket's einen großen Schatz zu Disposition der Templer gestellt hatte [105], so erscheint die neue Gabe, von welcher hier Meldung geschieht, um so bedeutenden. Map erzählt nämlich, daß nach der Einnahme von Jerusalem und Acre ein Bischof, den er als Episcopus Acharanensis oder Episcopus Acrae, quae prius Acharon dicebatur, in einer Zusammenkunft zu Senlis die beiden Könige Heinrich und Philipp II., zur Unterstützung Palästinas aufgefordert habe. König Philipp II. damals noch jung, habe Heinrich gebeten zuerst das Wort zu ergreifen, und dieser sprach: „Ich habe mir vorgenommen, sobald ich nur irgend kann, selbst die heiligen Orte und das Grab Christi zu besuchen; einstweilen will ich nach meinem Vermögen zu Hilfe kommen, denn es ist klar, daß eine dringende und schwere Nothwendigkeit diesen Boten hieher geführt hat. Sechszig tausend Mark werde ich durch ihn und meine Leute dorthin gelangen lassen.“ Ueber dieser Freigebigkeit mußte freilich König Philipp verstummen. Der Bischof nahm das Geld mit sich nach Tyrus und es diente dasselbe vorzüglich zur Unterstützung

des tapferen Markgrafen Konrad. Map verwechselt diesen mit Bonifacius von Montferrat, indem er von letzterem, der im Jahre 1207 von den Bulgaren erschlagen wurde [106], erzählt, er sei in Gegenwart der Könige Philipp und Richard von zweien Assassinen ermordet worden [107].

Dieser Bericht gibt außerdem noch zu anderen Bedenken Veranlassung. Nicht nur Acre, welches Saladin am 9. Juli 1187 eroberte, sondern auch Jerusalem war bereits gefallen als jener Bischof nach dem Occidente gesendet wurde. Dem gemäß scheint seine Mission mit der des Erzbischofs Wilhelm von Tyrus, des bekannten Historikers, zusammenzufallen. Von diesem weiß man nun, daß er am 13. Jänner 1188 unter der uralten Ulme zwischen Gisors und Trie mit den Königen Heinrich und Philipp zusammenkam. An dieser Stätte, welche von alten Zeiten her der Ort gewesen war, wo die Herzoge der Normandie den Königen von Frankreich entgegenkamen, stellten sich im September desselben Jahres die beiden Fürsten noch einmal zu einer Unterredung ein. Aber weder diese, noch ihre späteren Zusammenkünfte am 7. Oktober an einem Orte, der nur als Castellum bezeichnet wird, am 18. November zu Bonmoulin, und kurz vor Heinrichs Tode, im Juni 1189 zu La Ferté Bernard in Maine, bezogen sich auf die Angelegenheit des heiligen Landes, sondern lediglich auf die persönlichen Streitigkeiten der beiden Könige [108]. Von einer solchen Unterredung zu Senlis in dem Beisein eines aus dem Orient gekommenen Bischofs ist bei keinem andern Schriftsteller die Rede. Auch liegt Senlis viel weiter als Gisors von der Normandischen Grenze entfernt und es hatte immer schon für viel gegolten, wenn Heinrich nur so weit gekommen war. Freilich hatte Philipp in seinem

Zorne über den königlichen Vasallen die ehrwürdige Ulme bei Gisors umhauen lassen, um das Gedächtniß an diesen Ort zu vernichten [109]. Vielleicht hat Map, wie dort Konrad und Bonifacius, hier Gisors und Senlis mit einander verwechselt und es wäre demnach die von ihm berichtete Zusammenkunft dieselbe mit jener, auf welcher Wilhelm von Tyrus erschien. Unter dieser Voraussetzung wäre der Episcopus Acrae für einen der Begleiter jenes Erzbischofs zu halten. Da Map eben bei dieser Gelegenheit des Falles von Acre erwähnt, so dürfte jener Bischof für den von Ptolemais zu halten [110] sein. Man könnte mit dem Herausgeber des Map [111] versucht sein zu glauben, dieser habe auch den Namen des Bischofs berichtet, denn er erwähnt an einer anderen Stelle eines aus Maine gebürtigen Episcopus Acrensis, welcher Hugo heißt. Da dieser Walter Map Nachrichten über seinen Studiengenossen Banffi gab [112], sollte man fast auf einen Bischof von Erlau schließen, allein in dem Verzeichnisse der Bischöfe dieses Sitzes findet sich keiner Namens Hugo; auch dürfte ein Franzose eher auf einem palästinensischen als einem ungarischen Bischofstuhle erwartet werden.

Doch kehren wir zu Heinrich II. und jenem Cleriker zurück, der ihm diente und ihm lieb und theuer war, zu Walter Map selbst. Was den König an diesen ganz besonders fesselte, war dessen umfangreiches Wissen und die unversiegbare Quelle von Witz und Humor, die ihm zu einem sehr angenehmen Gesellschafter machte [113]. Map gehörte zu denjenigen Personen denen es fast unmöglich ist, ein gutes Witzwort, und wäre es noch so beißend, zu unterdrücken, aber dennoch muß er es wohl verstanden haben, dem Könige gegenüber durchaus das gehörige Maß zu beobachten. Beweis da-

für die ununterbrochene Gunſt, welche Heinrich ihm jederzeit erwies, eine Gunſt die ſelbſt dann unerſchütterlich blieb, wenn auch andere dem Könige theure Perſonen Map bei ihm in ein ungünſtiges Licht zu ſetzen ſich bemühten [114]. Heinrich hatte ſich ſo ſehr an ſeines Freundes heitere Laune gewöhnt, daß er ihn kaum entbehren zu können ſchien; ja unwillkürlich pflegte er ſich bei verſchiedenen Vorkommniſſen nach Map umzuſchauen [115], um aus ſeinem Munde eine witzige und geiſtvolle Bemerkung zu vernehmen. Gar oft waren es die armen Ciſtercienſer, welche als die Zielſcheibe ſeiner mitunter auch etwas boshaften Laune dienen mußten.

V.

Walter Map und die Ciſtercienſer.

Die feindliche Gemüthsrichtung Walter Map's gegen die weißen Mönche von Citeaux fand unſtreitig dadurch eine um ſo reichlichere Nahrung, daß König Heinrich II. ſeit dem Zeitpunkt als der Abt von Pontigny dem flüchtigen Primas von England in ſeinem Kloſter ein Aſyl gewährt hatte, ebenfalls von einem heftigen Zorne gegen ſie entbrannt war. Die Ciſtercienſer galten ſeither — und wenn auch nur in ihrem Gebete [116] — für die Bundesgenoſſen Thomas Becket's und es läßt ſich hieraus zugleich auch ungefähr entnehmen, welche Stellung Walter Map in dem die Kirche und das Reich bewegenden Streite eingenommen hat. Er wird zwar nirgends bei dieſer Gelegenheit genannt, indeſſen da ſo oft angedeutet wird, daß in der Umgebung des Königs ſich Niemand befinde, der es wage, ihn zu einer freundlicheren Stimmung gegen Thomas Becket zu bewegen, ſo muß auch Map, aus Furcht die königliche Gunſt zu verlieren, mindeſtens geſchwiegen und ſomit das

ihm gegebene „Talent der Familiarität“ [117] nicht gerade fruchttragend angelegt haben. Seine auffallende Reticenz über das Martyrium Thomas Becket's, den nachmals doch selbst Gilbert Foliot als „heilig“ bezeichnet [118], und sein Verhältniß zu dieſem Manne laſſen um ſo mehr vermuthen, daß er ſich in der allgemeinen Aufregung jener Zeit eher thätig als paſſiv verhalten habe. Gerade dieſe große Autorität des ſchon als Clugniacenſer [119] den Jüngern des heiligen Bernhard feindlichen Biſchofs von London mußte den Pfarer von Weſtbury nur noch heftiger gegen ſie ſtimmen. Map ſteigerte ſich in ſeinem Haſſe gegen die Ciſtercienſer allmählich dahin, daß er ſie wahrhaft verfolgte. Bis in ſein hohes Alter [120] hin, ließ er nie eine Gelegenheit vorübergehen, wo er ſie nicht in Wort und Schrift, namentlich in bitteren Spottgedichten angegriffen hätte. In einem dieſer Gedichte, deſſen Text im Uebrigen aber verloren gegangen iſt, hatte er ſie ſogar Lancea Longini, grex albus, ordo nefandus zu bezeichnen für gut gefunden. Ein Canonicus und Subprior der Kirche der heiligen Frideswid, Namens Wilhelm Bothewald, fand ſich dadurch veranlaßt, gegen ihn mit einem andern Gedichte zur Vertheidigung des Ordens aufzutreten [121].

Durch ſeinen Groll, deſſen erſte Veranlaſſung oben angegeben worden iſt, hatte ſich Map ſeinen klaren Blick ſo getrübt, daß ſelbſt der heilige Bernhard nicht recht Gnade vor ihm finden konnte; in ſeinen Mittheilungen über ihn ſpricht ſich mindeſtens ein großer Mangel von Ehrerbietung aus. Den Orden aber ſtellte er ganz und gar in eine Kategorie mit den ihm im höchſten Grade verhaßten Juden. Als er einſtmals König Heinrich, bei Uebernahme des Amtes eines reiſenden Richters, eidlich zu verſprechen hatte, daß er

Allen Gerechtigkeit angedeihen laſſen wolle, erklärte er: „Allen, mit Ausſchluß der Juden und der Ciſtercienſer.“ Der König lachte und erhielt auf ſeine Frage nach der Urſache dieſer Weigerung die Antwort: „Ihnen gebühre nicht Recht und Billigkeit, da ſie ſie Niemanden angedeihen ließen“ [122].

Es gehört nicht zu der Aufgabe dieſer Abhandlung eine Apologie des Ordens der Ciſtercienſer zu liefern; ſie bedürfen deſſen nicht, ihre Verdienſte ſind hinreichend bekannt und längſt gewürdigt [123]. Daß auch bei ihnen mancherlei Mißbräuche ſich einſtellten, daß auch unter ihnen, je mehr ſie ſich ausbreiteten, ſo Manche von der Regel abwichen, ja zu Aergerniß Veranlaſſung gaben, liegt in der Gebrechlichkeit der menſchlichen Natur [124]. Eben ſo wenig ſoll dieſe Abhandlung eine Anklage gegen die Ciſtercienſer ſein oder zur Verunglimpfung dieſes Ordens dienen, und wenn im Nachfolgenden noch Mehreres von der ſich jederzeit gegen ſie kundgebenden Abneigung des Walter Map mitgetheilt wird, ſo geſchieht dieß nur zur näheren Charakteriſtik der Perſönlichkeit dieſes merkwürdigen Mannes. Auch kann hierbei für die Wahrheit der Thatſachen nicht unbedingt eingeſtanden werden; ſie beruhen auf der Erzählung Walter Map's oder ſeines Freundes Giraldus Cambrenſis, welcher in dieſer Hinſicht ſeine Geſinnung theilte, obſchon er doch im Ganzen in ſeinem Urtheile gerechter als jener geweſen ſein mochte.

Als einſtmals Walter Map im Gefolge des Königs in dem in Glouceſterſhire belegenen Ciſtercienſerkloſter Dora übernachtet hatte, führte am Morgen der Abt Adam ſeinen hohen Gaſt in dem Gebäude herum [125]. Nachdem er ihm Alles gezeigt hatte, betraten ſie das Capitelzimmer und der Abt bemerkte: „Dieß, mein König, iſt derjenige Ort, wel-

cher dem Feinde des Menſchengeſchlechtes am meiſten verhaßt iſt, denn hier werden die Seelen Derer, die ſich verfehlt haben, durch Bekenntniß und ſtrenge Büßung wieder mit Gott ausgeſöhnt." Heinrich ſchaute ſofort nach Map ſich um und dieſer war auch gleich mit der Aeußerung zur Hand: „das wundert mich keinen Augenblick, denn der Teufel muß wohl einen Ort haſſen, wo ſeine beſten Freunde geſtraft werden."

Map verhehlte dem Abte — welchem übrigens Giraldus Cambrenſis grobe Exceſſe vorwirft — auch im Uebrigen ſeine Meinung nicht. Denn als dieſer ihn fragte: warum er denn gar ſo ſehr ſeinen Orden haſſe? erwiderte er: er könne nun einmal nicht umhin, den Mangel an Zucht und Sitte, der bei ihnen im Schwange ſei, zu tadeln. Der Abt bemerkte, halb im Scherze, halb im Ernſte: er würde die Ciſtercienſer noch geringer ſchätzen, wenn er ſie genauer kennte. „Beſter", rief Map ihn umarmend und küſſend aus: „du redeſt ja die Wahrheit, wie ſelbſt die Beſeſſenen öfters von ihr Zeugniß geben müſſen."

Bei einer anderen Gelegenheit, als Heinrich in dem Dene-Wald dem Vergnügen der Jagd oblag, übernachtete er in der Villa Newenan [126]. Nachdem er Morgens die Meſſe gehört, traten drei Ciſtercienſeräbte an ihn heran; zwei derſelben waren reich begütert, insbeſondere hatte der König ſie öfters beſchenkt, der dritte hingegen war der Abt jenes in dem Walde ſelbſt belegenen Kloſters, welches arm war. Für dieſen ſtellten die beiden andern bei Heinrich folgende Bitte: Die königlichen Förſter hätten ihm ein geringes Grundſtück, welches die Mönche mit ihrer Hände-Arbeit urbar gemacht, entriſſen und dadurch das kleine Kloſter gänzlich zu Grunde gerichtet; ſie bäten alſo um Reſtitution und ſie ſtellten ihm

Gott ſelbſt zum Bürgen, daß er ihm binnen Jahresfriſt es reichlich ſegnen würde. Der König, eben nicht geneigt auf ihre Bitte einzugehen, aber doch, wie es ſcheint, um eine Antwort verlegen, ließ ſchnell Walter Map, der gerade nicht zugegen war, ſondern mit andern Clerikern in der Schreibſtube ſaß, herbeiholen, damit er ihm Rath gebe. Map, nachdem er vernommen, was die Aebte geſagt, beſann ſich nicht lange und ſprach: „Sire, ſie ſtellen Euch einen Bürgen, aber da müßt Ihr ja doch auch erſt hören, was der Bürge dazu ſagt.“ „Bei den Augen Gottes“ [127] — ſo pflegte Heinrich zu ſchwören — „es iſt gerecht und billig, daß man die Bürgen in ſolchen Sachen, für welche ſie einſtehen ſollen, erſt ſelbſt anhört.“ Und damit ſtand er auf und ging lachend mit Map von dannen.

Map muß ſich in ſeiner Abneigung gegen die Ciſtercienſer ſo ſehr geſteigert haben, daß er entweder wirklich geglaubt hat, es ſei in dieſem Orden die größte Gefahr für die Seligkeit [128], oder er muß in ſeiner Verachtung gemeint haben, den weißen Mönchen gegenüber ſei ſelbſt der ausgelaſſenſte Muthwillen erlaubt.

Es ereignete ſich einmal in ſpäterer Zeit — wahrſcheinlich nach dem Tode Heinrich's II. — daß der Abt jenes bei Newenan und ſomit auch in der Nähe von Weſtbury gelegenen Kloſters ſchwer erkrankte. Map eilte zu ihm [129] und machte ihm die dringendſten Vorſtellungen, er möge doch jetzt noch das durch Habſucht entweihte Gewand wegwerfen, und, ehe der Tod ihn ereile, ſich in den Orden der regulirten Chorherren aufnehmen laſſen. Der Abt blieb ſtandhaft und genas. Nicht lange darauf warf eine gefährliche Krankheit den Pfarrer von Weſtbury auf's Krankenlager. Da

eilte der Abt zu ihm und wandte den Stiel der Rede um: Map möge sich vor seinem Ende bekehren und soll das weiße Gewand der Cistercienser, daß er ihm hier mitbringe, anlegen. Der Kranke gerieth in den heftigsten Zorn und rief alle seine Hausgenossen herbei, um vor ihnen zu erklären: daß, wenn er jemals während seiner Krankheit von ihnen verlangen würde, sie möchten ihm jenes Gewand anlegen, so sollten sie ihn für nicht mehr seiner Sinne mächtig halten.

Wahrscheinlich nicht lange nach diesem Vorfalle ereignete sich ein anderer, welcher einen merkwürdigen Contrast dazu bildet [130]. Ein ebenfalls entschiedener Gegner der Cistercienser war Hugo Nunant, seit 1186 der Nachfolger des Girardus Puella auf dem bischöflichen Stuhle von Coventry. Er vertrieb den Orden aus seiner Diöcese und gab dessen Besitzungen an Säcular-Cleriker. In der Normandie ereilte ihn (1199) der Tod; auf seinem Sterbebette bereute er aber noch schmerzlich die Ungerechtigkeit die er den Cistercienſern zugefügt, und glaubte dieselbe nicht anders wieder gut machen zu können, als daß er selbst sich in ihren Orden aufnehmen und mit ihrem Gewande bekleiden ließ. Sein Nachfolger Gottfried von Muschamp restituirte die vertriebenen Mönche.

Von Map's Widerwillen gegen die Cistercienser hat sich auch in seine Nugae curialium ein Strom ergossen. Er tadelt Alles an ihnen und möchte am Liebsten schon ihre Gründung als eine Sache der Habsucht darstellen [131]. Er ärgert sich sogar an den Namen, welche sie ihren einzelnen Niederlassungen beigelegt hatten, z. B. Casa Dei, Clara-Vallis [132] u. s. w. Gewöhnlich nennt er die Cistercienser Hebraei, nicht um sie wiederum den Juden an die Seite, sondern um sie

höhniſch mit Hinblick auf die Hoffart, die er ihnen zuſchreibt, gleichſam als das auserwählte Volk Gottes in einen Gegenſatz zu allen übrigen Chriſten, die er als Aegyptii bezeichnet, zu ſtellen [133]. Das Thema ihre Habſucht zu tadeln, ſtimmt er auch hier an, aber es bleibt kaum ein Laſter übrig, welches er dem Orden nicht nachgeſagt hätte.

VI.

Walter Map und Gottfried, der Sohn der Hikenai.

Aus dem Umſtande, daß man in einer Reihenfolge von Erzählungen Map ſtets als den Begleiter des Königs wieder findet [134], dürfte auch wohl mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen ſein, daß er auf keiner der vorhin erwähnten Pfründen eine eigentliche Reſidenz von Dauer machte. Bei dem großen Vertrauen, welches Heinrich in ihn ſetzte, iſt es faſt auffallend, daß dieſer ſeinem Günſtlinge nicht ein Bisthum zugewendet hat. Allein dieſes möchte gerade ſeinen Grund darin haben, daß er ihn nicht gerne von ſich ließ, was eben nur dann geſchah, wenn er ihn zu beſonders wichtigen Geſchäften oder Miſſionen gebrauchte. Aus jenem Grunde verlieh ihm Heinrich aller Wahrſcheinlichkeit nach das durch die Ernennung Gottfrieds, ſeines natürlichen Sohnes, zum Biſchof von Lincoln erledigte Canonicat an der S. Paulskirche zu London [135] (c. 1176).

Mit dieſem nunmehrigen Biſchof Gottfried hatte Walter Map niemals auf einem guten Fuße geſtanden, ja das Verhältniß nahm allmählich den Charakter wirklicher Feindſchaft an, ohne daß dieß auf die Stellung Map's zum Könige irgend nachtheilig eingewirkt hätte, was um ſo mehr zu verwundern iſt, als Gottfried Heinrich's Lieblingskind war.

Das schändliche Benehmen dieses Laienbischofs, denn Gottfried fand nicht für gut sich weihen zu lassen, andrerseits, der bittere Witz Walter Map's mögen das Ihrige dazu beigetragen haben, um die Spannung zwischen beiden immer größer zu machen.

Nach Allem was die Geschichte über Gottfried, dem nachmals das Erzbisthum York zufiel, aufbehalten hat, war er in der That ein abscheulicher Mensch. Sagt doch schon Peter von Blois [136] von ihm: „In Schande erzeugt, lernte er von Kindesbeinen nur Schändliches, wuchs in Lastern auf, brachte seine Jugendzeit in Frevel hin, wurde auf den Sitz seines Verderbens erhoben, und belästigte seine Untergebenen mit Bedrückung, Unrecht und Erpressung: denn ohne Säumen warf er die trügerische Larve seiner Verstellung ab." Walter Map aber theilt außer der Schilderung einiger charakteristischen Züge aus Gottfrieds Leben, auch noch einen andern Umstand mit, welcher mit der bisherigen Annahme über den Ursprung desselben in völligem Widerspruche steht.

Man ist gewohnt, Gottfried als den zweiten von Heinrich mit Rosamunde Clifford erzeugten Sohn anzusehen, und zu gleicher Zeit die Liebe des Königs zu dieser Dame, die nachmals als Nonne zu Godstow starb, von einer sehr romantischen Seite aufzufassen. Walter Map erwähnt Rosamundens, so wie ihres Sohnes Wilhelm Langschwert Grafen von Salisbury, mit keinem Worte, gibt aber Gottfried eine ganz andere Mutter. Er erwähnt ihrer zweimal [137] und zwar unter dem Namen Hikenai oder Ykenai. Nach ihm war diese aber nichts weniger als eine König Heinrich zärtlich liebende Dame, sondern vielmehr eine öffentliche Dirne der gemeinsten Art. Sie hat, wie er erzählt, ihren mit

Gott weiß wem erzeugten Sohn dem Könige angehängt, und dieſer in völliger Verblendung gegen die Meinung Aller ihn auch wirklich als ſeinen Sohn anerkannt [138]. Zu dieſer allgemeinen Meinung bildet dann Heinrich's Aeußerung zu Gottfried: „Du biſt mein einziger rechter Sohn, alle andern ſind Baſtarde" [139] einen eigenthümlichen Contraſt. Sollte Walter Map dieſe ganze Geſchichte lediglich aus Haß gegen Gottfried erſonnen haben?

Als Biſchof von Lincoln, wußte Gottfried nichts Beſſeres zu thun, als ſeine Diöceſe zu brandſchatzen; auch Map mußte für eine kleine Kirche zu Eswell, die er außer ſeiner Pfründe an der Cathedrale dort beſaß, als erzwungene Abgabe vier Mark an ihn zahlen. Dabei kam aber Gottfried übel weg; Map verklagte ihn bei dem Könige und dieſer ſtellte ihn ſo ernſtlich wegen ſeines Benehmens zur Rede, daß er in einen heftigen Zorn gerieth. Map ſcheint ſich daran geweidet zu haben, denn als Gottfried mit hocherhobenem Haupte Drohungen wider ihn ausſtieß, ſchickte er ihn mit einigen ſehr derben Späßen heim [140].

Gottfrieds Treiben ermüdete endlich aber auch die Langmuth des Papſtes und dieſer ſtellte ihm die Wahl: entweder ſich weihen zu laſſen oder auf ſeine Würde zu verzichten. Gottfried zog das Letztere vor und cedirte im Jahre 1182 oder 1183 das Bisthum Lincoln in die Hände Richards, des Erzbiſchofs von Canterbury. Es geſchah dieß zu Marlborough, einem Orte von welchem man ſprüchwörtlich ſagte: es ſei daſelbſt eine Quelle, wer daraus trinke, der ſpreche ein ganz barbariſches Franzöſiſch. Als nun Richard bei jenem Acte, damit alle Anweſenden Gottfrieds Rede vernehmen könnten, dieſen zur Wiederholung ſeiner Erklärung

mit den Worten: „Quid loqueris?“ „was ſprichſt du?“ aufforderte, Gottfried aber ſchwieg und abermals ſchwieg, als der Erzbiſchof noch einmal fragte: „Was ſprichſt du?“ ſo fiel Map ein und ſagte: „Marlboroughſches Franzöſiſch.“ Da erſcholl ein lautes Gelächter und Gottfried ging glühend vor Zorn von dannen [141].

Heinrich tröſtete ſeinen Sohn für das verlorne Bisthum mit dem Kanzleramte und hing ihm an einer goldenen Kette das große Sigill um den Hals. Damit ſtolzirte nun Gottfried einher und als er Map's anſichtig wurde, rief er ihm zu: „Warte nur, bis jetzt haſt du Alles gratis aus der Kanzlei bekommen [142], von nun aber auch nicht einen Pergamentſtreifen, den du nicht mit vier Denaren bezahlen müßteſt.“ „Gott ſei Dank,“ erwiderte Map, „du biſt wahrlich zu meinem größten Nutzen zu einer ſolchen Höhe emporgeſtiegen; iſt doch das Unglück des Einen das Glück des Andern; voriges Jahr mußte ich dir vier Mark zahlen, jetzt forderſt du doch nur vier Denare“ [143].

Trotz des von ihm geleiſteten Verzichtes ärgerte es Gottfried doch ganz gewaltig, als im Jahre 1184 Wilhelm von Conſtance zum Biſchof von Lincoln geweiht wurde. Er empfand den Verluſt der fetten Pfründe ſehr ſchmerzlich und Heinrich beſchwichtigte ihn damit, daß er ihm zuſagte, er ſolle alle ſeine früheren Einnahmen, die er vor dem Antritte ſeines Episcopates gehabt hatte, wieder erhalten. Gottfried, dieß in ſeinem Sinne nehmend, ſagte darauf zu Map: „Jetzt mußt du, du magſt wollen oder nicht, mir deine Pfründe herausgeben.“ „O, wie gerne thäte ich das,“ erwiderte Map, „vermöchteſt du nur, was du, ohne deinen Verſtand in Unkoſten zu verſetzen, verlorſt, mit irgend einem Aufwand von Geiſt wieder zu erlangen“ [144].

VII.

Walter Map's Reiſe zum Lateranenſiſchen Concilium und ſein weiterer Lebenslauf.

Die Geſchäfte, zu welchen König Heinrich II. ſich ſeines Günſtlings Walter Map bediente, waren ſehr ehrenvoll für dieſen. Mehrmals [145] bekleidete er ihn mit dem Amte eines reiſenden Richters, wie dieß namentlich im Jahre 1173 der Fall war [146]. Aus den Chroniken ſind die im Jahre 1176 für die Rundreiſe (Circuit) beſtimmten Richter bekannt [147], unter dieſen findet ſich auch ein Walterus, filius Roberti [148]. Sollte dieß vielleicht Walter Map ſein, ſo erſähe man bei dieſer Gelegenheit auch den Namen ſeines Vaters.

Es wäre nicht unintereſſant zu wiſſen, in welche Zeit des Jahres 1173 die richterliche Thätigkeit Map's gefallen iſt, da man ihn im März bei Heinrich findet, als derſelbe zu Limoges Hof hielt [149]. Der König beauftragte ihn mit der Obſorge für den Erzbiſchof Peter von Tarentaiſe, welcher eilf Tage lang bei Hofe verweilte. Vermuthlich hatte dieſer, nachmals heiliggeſprochene Prälat, deſſen Anmuth und Liebenswürdigkeit Map nicht genug zu rühmen weiß, den Grafen von Maurienne begleitet, mit deſſen Tochter Aalis Heinrich ſeinen jüngſten Sohn Johann damals verlobte [150].

Gleichzeitig hielt ſich der durch ſeine Gelehrſamkeit und Tugenden ausgezeichnete Biſchof von Poitiers, Johannes Albämanus [151], ein Engländer von Geburt und Thomas Becket's treuer Freund [152], am Hofe auf. In ſeiner und Map's Gegenwart geſchah ein Wunder, welches Peter von Tarentaiſe wirkte. Man hatte nämlich einen in ſchrecklichen Convulſionen ſich windenden Beſeſſenen, dem der Schaum vor dem Munde ſtand, her-

beigebracht. Peter kniete neben demſelben nieder und recitirte das Evangelium: Recumbentibus undecim discipulis etc. Der Beſeſſene ſprang auf, trocknete ſich das Geſicht ab und rief: „Mutter Gottes, erbarme dich meiner!“ Johann von Poitiers wurde durch dies Wunder zu Thränen gerührt und ſprach: „Wahrhaftig, der Kranke iſt geſund; dieſer allein iſt ein Biſchof, wir andere ſind ſtumme Hunde, die nicht bellen können [153].

Auf der Heimreiſe von Limoges entwich der junge König Heinrich von ſeinem Vater; ihm folgten ſeine Brüder Richard und Gottfried, dann auch die Mutter Eleonore. Ob Map ſeinen Herrn auf dem in Folge deſſen ausgebrochenen Kriege, der ſich bis in den September hinzog, und auf ſeiner zwiſchenein fallenden Wallfahrt nach Canterbury begleitet habe, iſt aus ſeiner neuerdings bekannt gewordenen Schrift nicht zu ermitteln [154].

Von ganz beſonderer Bedeutung erſcheint die Sendung, zu welcher Heinrich II. Walter Map im Jahre 1179 verwendete; er erſchien in des Königs Auftrag auf dem von Alexander III. nach Rom berufenen allgemeinen Concilium [155]. Wahrſcheinlich auf der Reiſe dorthin und ebenfalls mit Aufträgen ſeines Herrn hielt Map ſich längere Zeit an dem Hofe des Königs Ludwig VII. in Frankreich auf [156]. Soviel Böſes er auch gern Frankreich und den Franzoſen nachſagt [157], ſo bezeigt er doch dem perſönlichen Charakter des Königs, vornehmlich ſeiner Milde und Güte, große Ehrfurcht. Auch dem Vater desſelben, König Ludwig VI. dem Dicken, läßt er alle Ehre widerfahren und erwähnt in ſeiner Schrift de nugis curialium von Beiden manchen intereſſanten Zug. Unter Anderm berichtet er auch von einem Geſpräche, welches er mit Ludwig VII.

über die Schätze der Fürsten gehabt habe, wobei sich dieser folgendermaßen äußerte [158]: Wie der Reichthum der Könige verschieden ist, so lassen auch ihre Schätze sich nach bestimmten Gegenständen unterscheiden. In kostbaren Steinen, Löwen, Pferden und Elephanten bestehen die Reichthümer des Königs der Inder, ihres Goldes und ihrer Seidenstoffe rühmen sich der Kaiser von Byzanz und der König von Sicilien. Der römische Kaiser, den man den der Deutschen nennt, hat waffengeübte Krieger und Streitrosse, nicht Gold, nicht Seide, nicht andern Reichthum. Denn Karl der Große, als er jenes Land von den Sarazenen [159] eroberte, gab außer den Festungen und Castellen aus Liebe zu Christus Alles den Erzbischöfen und Bischöfen, die er in den einzelnen Städten einsetzte. Dein Herr aber, der König von England, welchem Nichts abgeht, hat Menschen, Pferde, Gold, Seide, Edelgestein, Früchte und Wild und Alles. Wir in Frankreich haben nichts als Brot und Wein und Fröhlichkeit. [160]

Auf seiner Weiterreise fand Map eine gastliche Aufnahme bei den reichen Grafen Heinrich von Champagne [161], welcher sich durch seine Freigebigkeit den Beinamen: Liberalis erworben hat. Es mußte jenem allerdings ein Lächeln ablocken, wenn der Graf im vertraulichen Gespräche mit ihm an seinen Neffen, Reginald von Mousson, den er über Alles lobte, nur das Eine zu tadeln hatte, daß er gar zu freigebig sei. Map konnte sich nicht enthalten mit schmunzelndem Mund zu fragen: ob er ihm wohl sagen könnte, wo denn eigentlich die Grenzen der Freigebigkeit seien? „Die Grenze ist da," erwiederte Heinrich, „wo das ein Ende hat was man geben kann; denn es ist nicht Sache der Freigebigkeit, das was gegeben werden könnte, auf schimpfliche Weise zu erwerben."

Der Zweck der Reise Walter Map's zum lateranensischen Concilium scheint sich in der Thätigkeit auszusprechen, welche ihm in Rom zu Theil wurde. Diese betraf die Sache der Waldenser, eine Angelegenheit, welche die im südlichen Frankreich gelegenen Besitzungen Heinrichs II. ebenfalls sehr nahe anging. Die Waldenser oder „Armen von Lyon" waren schon im Jahre 1163 auf dem Concilium von Tours von Alexander III., dann auf einer Synode zu Lombaz in der Gascogne im Jahre 1178, und auf einer andern unter dem Vorsitze des Cardinal-Legaten Petrus zu Toulouse gehaltenen Kirchenversammlung, zu welcher Heinrich II. ebenfalls Gesandte geschickt hatte, verurtheilt worden [162]. Bei Gelegenheit des lateranensischen Conciliums [163] überreichten sie, wie Map berichtet [164], dem Papste eine Schrift, Text und Glossen zum Psalter enthaltend, und baten um die Erlaubniß predigen zu dürfen.

Map spricht von den Waldensern mit großer Geringschätzung, er bezeichnet sie als eingebildete Thoren [165], welche sich in die Geheimnisse der heiligen Schrift für eingeweiht hielten; es erginge ihnen aber wie den Vögeln, die da meinen, wenn sie die Schlingen nicht sehen, überall frei und ungehindert hindurchfliegen zu können. Er wurde nun in einer zur Prüfung der Lehre der Waldenser niedergesetzten Commission von einem unter den auf dem Concilium Versammelten sehr angesehenen Bischof [166] dazu ausersehen, mit zwei Führern derselben über den Glauben zu disputiren. Auf die Wahrheit, sagt er, kam es diesen nicht an, sondern lediglich darauf, mich zum Schweigen zu bringen. Map gesteht, er habe im Angedenken an seine Sünden mit einiger Bangigkeit da gesessen, weil er gefürchtet, ihm werde die Gnade der

Rede verſagt ſein. Indeſſen diesmal dauerte die Disputation nicht lange. Der Biſchof forderte Map auf die Verhandlung zu beginnen. Er proponirte mehrere ſolcher Sätze, die als Fundamentalprinzipien des chriſtlichen Glaubens ſogleich entſcheidend ſein mußten, „wiſſend" wie er hinzufügt, „daß die Lippen des Eſels, wenn er nach Diſteln wiehert, den Lattich verſchmähen." Da die Waldenſer zu Allem „Ja" ſagten, ſo mußten ſie beſchämt den Saal verlaſſen.

Bei dieſer Gelegenheit berichtet Map in ſeinem Buche auch noch von anderen Secten und rühmt es an Heinrich II., daß er dieſelben ſtets von England entfernt gehalten habe [167]. Insbeſondere erwähnt er jener Horden und Rotten, die unter dem Namen der Routiers (oder gerade nach demjenigen Lande benannt, von wo ſie kamen, daher in der Normandie Brabançonen) in damaliger Zeit einen großen Theil Frankreichs verwüſteten [168]. Er vergißt aber dabei, daß gerade Heinrich II. in den Kriegen, welche er gegen ſeine Söhne zu führen ſich genöthigt ſah, ſich ihrer als Hilfstruppen zu bedienen. In dieſer Weiſe traten ſie ſchon im Jahre 1173 für ihn auf; als Heinrich ſie in ſeinen Sold nahm, fehlte es ihm an Geld und er verpfändete ihnen ſein königliches Schwert. Auch noch im Jahre 1183, als er in Gemeinſchaft mit Richard ſeine rebelliſchen Barone in der Normandie ſtrafen wollte, bediente er ſich einer Armee von Routiers. Hatte früher der furchtbare Louvart als deren Führer unter ſeinem Banner gedient, ſo tauchte bei dieſer Gelegenheit zuerſt der nachmalige Waffenbruder Richard's, der berüchtigte Mercadier [169], als deren Häuptling auf. Am meiſten hatte aber der junge König Heinrich ſich mit ſolchen Horden eingelaſſen; ſie waren es, die für ihn den Kampf gegen ſeinen Vater ſtritten [170].

Dieſe Routiers waren ein eigentliches Raubgeſindel, zugleich aber waren ſie angeſteckt von den fanatiſchen Lehren Arnold's von Brescia: ſie waren daher die erbittertſten Feinde der Kirche und des Clerus. Die eigentliche Tragweite jener Irrlehren erſcheint außerhalb des Geſichtskreiſes Map's gelegen zu haben; ſeine milde Meinung [171] über Arnold beruht freilich nur auf Hörenſagen, in welcher Beziehung er ſich auf einen gewiſſen Robert von Burneham [172] beruft. Er konnte Heinrich um ſo mehr Dank wiſſen, daß er dieſe Sectirer von England fern hielt, denn ſonſt wären ihm ſeine Pfründen auch nicht ſicher geweſen.

Nach ſeiner Rückkehr von Rom iſt Walter Map höchſt wahrſcheinlich wieder ganz in ſeine frühere Stellung zu dem Könige eingetreten. Aus ſeiner Aeußerung, er ſei auch dem jungen König Heinrich befreundet und vertraut geweſen [173], hat man wohl den Schluß gezogen, er ſei von dem Vater mit einer Anſtellung an dem Hofe des Sohnes beehrt worden [174]. Es iſt dieß kaum denkbar, am wenigſten für die Zeit ſeit dem Jahre 1179; denn Heinrich der Jüngere, ſeiner königlichen Würde wenig eingedenk, trieb ſich damals auf dem Continent bei Gelagen und Turnieren umher [175]. Map rühmt ihn zwar ganz außerordentlich wegen ſeiner Ritterlichkeit; er habe gleichſam, ſagt jener, das entſchlafene Ritterthum [176] von Neuem aufleben gemacht, und bezeichnet ihn als einen Mann der demſelben eine neue Geſtaltung gegeben habe [177]. Allein daß er bei ſeinen ritterlichen Zügen jemals zugegen geweſen ſei, ſagt Map nirgends, im Gegentheil trifft man ihn im Jahre 1182 als den treuen Begleiter des Vaters an. Es wäre aber auch unter allen Umſtänden eine ſolche Stellung am Hofe des jungen Heinrich für Map eine höchſt mißliche geweſen, weil das

Verhältniß zwiſchen Vater und Sohn bereits ſehr frühzeitig getrübt wurde. Entweder hätte Map in den Augen des jungen Königs nur für einen ihm beſtellten Aufpaſſer ſeines Vaters gegolten, oder er wäre bei dieſem in den Verdacht der Untreue gekommen. Es mag bei dieſer Gelegenheit auf ein Beiſpiel hingewieſen werden, welches zeigt, wie der junge Fürſt die Mittheilung ſeiner Geheimniſſe an ſeinen Vater ahndete. Sein Vice-Kanzler, ein Cleriker Namens Adam von Chirchdune, welcher ſich deſſen ſchuldig gemacht hatte, wurde zu Poitiers zuerſt der Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockſchlägen unterworfen, alsdann aber nackt unter unaufhörlichen Geißelhieben durch die Straßen der Stadt geſchleppt, während ein Herold ausrief: „So muß entehrt werden, wer ſeines Herrn Geheimniſſe verräth“ [178].

Bei dem unſeligen Kriege, welcher ſich im Jahre 1182 abermals zwiſchen den beiden Königen, Vater und Sohn, entzündete, war Map im Gefolge des erſteren [179]. Es iſt bekannt, welchen traurigen Ausgang dieſe Sache nahm; der junge König wurde plötzlich vom Tode ereilt. Den Vater erſchütterte die Kunde davon auf's Tiefſte und nach der Art zu ſchließen, wie Map dieſes Ereigniß berührt, ſcheint es auch ihm ſehr nahe gegangen zu ſein. Heinrich der Jüngere muß etwas ungemein Beſtechendes und Gewinnendes in ſeinem ganzen Weſen gehabt haben, wodurch die vielen ſchlechten Eigenſchaften ſeines Charakters gleichſam zugedeckt worden ſind [180].

Aus dem ſpäteren Leben Walter Map's iſt wenig mehr bekannt, König Heinrich II. ſtarb im Juli des Jahres 1189, worauf dann jener den Hof verließ [181] und ſich wahrſcheinlich auf ſeine Pfarrei in Gloucesterſhire zurückzog. In dieſe Zeit möchte auch die todesgefährliche Krankheit, in welcher er von

dem Cistercienserabte von Newenan besucht wurde [182], gehören. Im Jahre 1196 vertauschte er seine Pfründe an der Kirche von Lincoln mit dem Archidiakonate von Oxford [183]. Sein Tod ist wahrscheinlich in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen und somit möchte er ein Alter von siebenzig Jahren erreicht haben. Map war nämlich nicht mehr am Leben, als Giraldus Cambrensis im Jahre 1210 die Vorrede zu seiner Hibernia expugnata schrieb, indem dieser von ihm sagt: „Jener durch sein Redetalent ausgezeichnete Mann, der Archidiakon Walter Map (Gott möge seiner Seele gnädig sein!) hat mit seinem gewohnten Witz und in seiner Feinheit sich öfters dahin zu mir geäußert: Ihr, Magister Girald, habt viel geschrieben und schreibt noch viel, und ich habe viel geredet. Ihr habt Schriften, ich Worte gemacht [184]."

Indessen Walter Map hat nicht blos geredet, sondern auch so Manches geschrieben, und gerade in seiner Eigenschaft als Schriftsteller ist er nunmehr noch näher zu berücksichtigen.

VIII.

Walter Map als Schriftsteller.

Der Gedichte Walter Map's geschah bereits oben Erwähnung [185], so wie auch des Umstandes, daß er gleichsam als der Vermittler der in der Bretagne gangbaren Sagen mit denen von Wales erscheint [186]. Seine übrigen poetischen Erzeugnisse, die nicht alle bis auf unsere Zeit gekommen sind [187], haben eine sehr bestimmte Richtung: in einer Menge von Gedichten geißelt er die Sitten seiner Zeit, vorzüglich die des Clerus.

Map muß so sehr für den Repräsentanten dieser Richtung gegolten haben, daß schon das nachfolgende Jahrhundert fast alle Gedichte der Art ausschließlich ihm zuschrieb. Zu diesen

gehört insbesondere eine ganze Sammlung von Spottliedern, deren Verfasser sich unter den Namen Golias [188] verbarg; sie ist noch vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts erschienen [189]. Diese Gedichte, in welchen auch manche bittere Schmähung auf die Päpste und die römische Curie angetroffen wird, zogen sich den entschiedenen und ernsten Tadel des Giraldus Cambrensis zu [190]. Auffallender Weise gedenkt dieser dabei mit keinem Worte Walter Map's, bei welchem man sich, nach andern schmähenden Äußerungen gegen das Oberhaupt der Kirche, der That wohl versehen konnte [191], sondern spricht von Golias, den er als einen Schmarotzer und zwar „gulositate atque leccacitate famosissimus" bezeichnet, als von dem wirklichen Verfasser. Man muß wohl entweder annehmen, daß er in fingirter Unwissenheit seinem Freunde Map (wenn dieser wirklich der Verfasser war) desto unbefangener seine Mißbilligung aussprechen wollte, oder daß Map keinen Antheil an diesen Gedichten hatte.

In einem derselben befindet sich der bekannte Vers:

Meum est propositum, in taberna mori [192].

Man hat daher Map häufig auch für den Verfasser des mit diesen Worten beginnenden Trinkliedes gehalten. Dieses Lied, als solches, ist indessen mit Benützung jenes Verses erst im fünfzehnten Jahrhundert gemacht worden [193].

Dagegen läßt sich für andere Gedichte derselben Art, wie die in der Sammlung des Golias enthaltenen, namentlich für mehrere, welche der Ausdruck einer entschiedenen Abneigung gegen die Cistercienser sind, die Autorschaft Map's kaum in Zweifel ziehen.

In Prosa soll er außer dem Buche de nugis curialium noch eine andere Schrift [194] verfaßt haben, die sich nach dem

Berichte des Herausgebers des genannten Werkes unter dem Titel: „Valerius ad Rufinam (?) de non ducenda uxore“ in mehreren handschriftlichen Exemplaren in englischen Bibliotheken befindet [195]. Das Thema dieser Schrift war eines, welches von den Satyrikern jener Zeit reichlich ausgebeutet wurde [196], wie sich denn auch unter den Gedichten des Golias ein längeres unter dem Titel: „Golias de conjuge non ducenda“ [197] findet, das sich durch eine sehr weit getriebene Frivolität auszeichnet. Was aber jene Schrift des Walter Map anbelangt, so erlaubt man sich die wohl nicht zu gewagte Vermuthung, sie sei nichts Anders als der fälschlich dem heiligen Hieronymus zugeschriebene Brief [198] „Valerius Rufino, ne ducat uxorem,“ Eben diesen Brief hat Map auch in sein Buch de nugis curialium eingeschaltet [199] und ihn gegen allen dagegen erhobenen Widerspruch durchaus als von ihm selbst herrührend erklärt [200]. Er fügt hinzu, er nenne sich in diesem an seinen Freund Johannes geschriebenen Briefe statt Walterus: Valerius, den Johannes aber, der bis dahin ein vir vitae philosophicae gewesen sei, sich nun aber auf einmal verheirathen wolle, bezeichne er, da er rothhaarig, rufus, sei, mit dem Namen Rufinus [201].

Die neuerdings herausgegebene Schrift de nugis curialium ist in der That eine sehr eigenthümliche Erscheinung. Sie ist für einen gewissen Gaufridus bestimmt; Map gibt zu verstehen, daß er ein Mann berühmten Namens sei [202], der sich viel mit Philosophie und Theologie beschäftige [203]. Wer dieser Gaufried gewesen sei, hat bisher nicht gelingen wollen zu ermitteln. Unter den englischen Bischöfen jener Zeit finden sich drei dieses Namens: Gaufried Ridel, der ehemalige Archidiakon, seit 1174 Bischof von Ely, und zwei andere

die beide im Jahre 1189 zur biſchöflichen Würde gelangten, der eine von S. David († 1198), der andere von Wincheſter († 1204.) Man könnte verſucht ſein auf den zuerſt Genannten zu ſchließen, wenn nicht ſein Todesjahr 1189 eine kaum zu beſeitigende Schwierigkeit in dieſer Beziehung böte [204].

Wer nun immer jener Gaufried geweſen ſein mag, ſo hat er doch für uns die Bedeutung, daß er gegen Map den Wunſch ausgeſprochen hat, er möge ihm ein didaktiſches Gedicht verfertigen [205], wozu er ihm das Thema näher dahin beſtimmte, daß er die Sagen und Thatſachen, die noch nicht aufgezeichnet ſeien, in einer zugleich das Gemüth ergötzenden und ſittlich belehrenden Weiſe darſtellen ſolle [206]; dies Gedicht ſollte ihm, dem Auftraggeber, wenn er von ſeinen Studien und Geſchäften ausruhte, zur Erholung, Erheiterung und zugleich zur Erhebung des Gemüthes dienen [207].

Allein, wenn Map nun auch die angegebenen Zwecke im Auge behielt, ſo hat er doch in dem Gedränge des Hoflebens kein Gedicht, ſondern eben nur eine proſaiſche Arbeit und zwar in einem ziemlich ſchwülſtigen Latein zu Stande gebracht. Es muß ihm die Schrift in der That ſehr ſauer geworden ſein, denn er ſagt zu Gaufried [208]: „Du verlangſt Wunder von mir; gerade als ob Du haben wollteſt, es ſollten noch einmal drei Männer aus dem feurigen Ofen des Nabuchodonoſor ſingen.“ Map verräth allerdings keine ganz unbedeutende Beleſenheit in der claſſiſchen Literatur, doch iſt im Allgemeinen ſeine Sprache ſchwerfällig und wird es beſonders da, wo er ſich ſeiner Aufgabe gemäß auf das Moraliſiren einläßt. Seine in dieſer Hinſicht aus den von ihm erzählten Geſchichten gezogenen Nutzanwendungen ſind wohl oft überraſchend, aber keineswegs eben ſo logiſch und paſſend.

Unstreitig hat auf das Buch der Umstand sehr nachtheilig eingewirkt, daß es durchaus nicht aus einem Guße hervorgegangen ist. Map hat von Zeit zu Zeit, was gerade als zu seinem Thema gehörig sich ihm darbot, auf einzelne Zettel geschrieben [209] und diese nachmals an einander gereiht, und dann noch an verschiedenen Stellen Zusätze gemacht. Ja, es hat den Anschein, als ob die Schrift in der Gestalt, in welcher sie jetzt gedruckt vorliegt, aus einer neuen Redaction des Autors, die sich aber auch nur auf einige Zusätze beschränkte, hervorgegangen sei [210]. Auf keinen Fall ist er aber dabei auf eine sorgfältige Ueberarbeitung seiner Schrift bedacht gewesen, denn sonst hätten die mancherlei Wiederholungen [211] und die vielen Widersprüche in der Chronologie die sich darin finden, beseitigt werden müssen. So spricht er an manchen Stellen seines Buches von König Heinrich II. als von einem noch Lebenden [212], während er ihn an andern Stellen als gestorben bezeichnet oder voraussetzt [213].

Es läßt sich demnach ein bestimmtes Jahr der Abfassung dieser Schrift nicht festsetzen und man ist darauf beschränkt, aus einzelnen darin enthaltenen chronologischen Angaben ungefähr die Zeit zu bemessen, während welcher Map mit dieser Arbeit beschäftigt war. In dieser Hinsicht ist auf folgende Einzelheiten aufmerksam zu machen.

Bei der Gelegenheit, wo Map seiner Rettung aus einem Seesturme gedenkt [214], erwähnt er auch, daß der Templer Gilbert de Lacy nach seiner Rückkehr aus Palästina ihm erzählt habe, wie er gleich ihm durch die Fürbitte des Mönches Gregorius von Glouceſter der nämlichen Gefahr entronnen sei. Gilbert war es gewesen, der im Jahre 1163 den Sultan Nureddin unter dem Schloße der Kurden geschlagen hatte [215];

ſeine Rückkehr nach England darf wohl nicht in die Zeit vor dem Jahre 1165 geſetzt werden.

Keinen viel ſicherern Anhaltspunkt bietet der Umſtand, daß Thomas Becket, der am 29. December 1170 ermordet wurde, an den beiden Stellen des Buches, die von ihm reden [216], als bereits verſtorben erwähnt wird. Da ferner Roger, Biſchof von Worceſter († 1179,) ebenfalls als bereits todt und zwar als nicht gerade kurz zuvor geſtorben bezeichnet wird [217], ſo gehört die ihn betreffende Stelle früheſtens in das Jahr 1180; dasſelbe gilt von Map's Nachrichten über das Concilium im Lateran [218]. Wenn eine andere, an welcher Map ſeine Zeit mit der Vergangenheit in einen Vergleich ſtellt und dabei des milden Königs Ludwig VII. von Frankreich gedenkt [219], ganz ſtrenge ſo zu verſtehen iſt, daß dieſer damals noch lebte, ſo müßte dieſe Stelle allerdings vor dem October 1180 geſchrieben ſein. Auf die Zeit nach dem Jahre 1180 weiſt aber die Erwähnung des Ranulf von Glanvilla als Summus judex hin [220].

Ganz ſicher iſt es, daß Map die Erzählung von dem Tode des jungen Königs Heinrich noch in den nämlichen Monate Juni, an deſſen eilften Tage (S. Barnabas) ſich dieſes Ereigniß zugetragen hat, zu Saumur niedergeſchrieben hat [221]. In eben dieſes Jahr gehört auch noch eine andere Stelle, an welcher Map von Lucius III. als dem regierenden Papſte ſpricht, der, wie er beifügt, noch vor einem Jahre Cardinalbiſchof von Oſtia war [222]; Lucius aber beſtieg den päpſtlichen Stuhl am 1. September 1181. Um eben jene Zeit wurde Johannes Albämanus, der frühere Biſchof von Poitiers [223] und dann für ein Jahr lang Erzbiſchof von Narbonne, nach Lyon transferirt. Da Map ihn ſchon als Erz-

biſchof von Lyon kennt, ſo muß die denſelben betreffende Erzählung [224] erſt im Jahre 1182 oder ſpäter niedergeſchrieben ſein. Wiederum wird an einer andern Stelle [225] Bartholomäus von Exeter, der im Jahre 1184 geſtorben iſt, als damals noch mit ſchriftſtelleriſchen Arbeiten beſchäftiget erwähnt; ein Gleiches wird von Balduin von Canterbury geſagt, dieſer aber noch als Biſchof von Worceſter, was er bis zum Jahre 1185 war, bezeichnet [226]. Da ferner Gilbert Foliot im Jahre 1187 oder 1188 geſtorben iſt, ſo ſind die auf ihn bezüglichen Stellen [227], die ſeiner als noch lebend gedenken, vor jenem Zeitpunkte, in dem Jahre 1187 ſelbſt aber iſt die Beſchreibung der Eroberung Jeruſalems [228] und vielleicht bald darauf eine andere auf dies Ereigniß bezügliche Bemerkung [229] aufgezeichnet worden.

Für die verſchiedenen Stellen [230] welche, da ſie Heinrich II. noch als lebend vorausſetzen, vor 1189 geſchrieben ſind, läßt ſich keine nähere Beſtimmung angeben. Als ſeinen Gönner hat Map ihm manche Thräne nachgeweint; er ſpricht von ſeinem Kummer, dem er durch volle zwei Jahre nachgehangen [231]. Erſt jetzt, ſagt er weiter, fühle er ſich vom Hofleben befreit und vermöge es, wieder an ſeine Arbeit zu gehen. Es gehört mithin dieſe Stelle, wenn Map hier chronologiſch genau geſprochen hat, in das Jahr 1191; damit würde ſeine Bekanntſchaft mit der Wahl Gottfried's, des Sohnes der Hikenai, zum Erzbiſchof von York [232], welche in das bezeichnete Jahr fällt, nicht ausgeſchloßen. Den letzten chronologiſchen Anhaltspunkt gewährt die Erwähnung des im April 1192 an dem Markgrafen von Montferat von den Aſſaſſinen verübten Meuchelmordes [233]; Map nennt den Getödteten irrthümlich Bonifacius ſtatt Konrad [234].

Faßt man das Resultat dieser einzelnen Angaben zusammen, so scheint man annehmen zu dürfen, daß Walter Map das Material zu seinem Buche etwa um das Jahr 1180 zu sammeln begonnen und dieses bereits kurz vor dem Tode Heinrichs II. ungefähr 1188 veröffentlicht, dann aber in seiner Mußezeit bis 1193 vervollständigt habe. Unter diesen Umständen wäre es denkbar, daß jener Gaufried, der ihn zu dieser Arbeit aufgefordert hatte, dennoch der vorhin erwähnte Bischof von Ely gewesen sei, obschon es dann freilich auffallend wäre, daß Map in seinen Zusätzen des Todes desselben, der in das Jahr 1189 fällt, mit keinem Worte erwähnt haben sollte.

IX.

Die **Nugae curialium** des Walter Map im Verhältnisse zu denen des Johannes von Salisbury.

Der Umstand, daß das neuerdings bekannt gewordene Buch des Walter Map den nämlichen Titel führt, wie das im Jahre 1159 vollendete Werk[235] des Johannes von Salisbury, fordert von selbst zu einem Vergleiche zwischen beiden Arbeiten auf. Es kann zunächst in keinen Zweifel gezogen werden, daß Map sowohl den Hauptgedanken von Johannes von Salisbury entlehnt, als auch manche Einzelheiten ihm nachgebildet hat. Die Ausführung ist aber theils deßhalb, weil der Pfarrer von Westbury sich vorzüglich die Aufgabe gestellt hatte, bisher nicht aufgezeichnete Sagen und Geschichten mitzutheilen, theils aber auch deßhalb, weil er jenem vertrauten Freunde und Liebling Papst Hadrian's IV.[236] an Geist, Gesinnung und Gelehrsamkeit weit nachstand, sehr verschieden ausgefallen. Man kann von seinem Buche nicht

rühmen, was Peter von Blois von dem des Johannes sagt [237]: „Ich habe dein Werk gelesen und es hat mich wunderbar erquickt. Denn die Gelehrsamkeit tritt darin in ihrer schönsten Gestalt auf und wegen der kunstvollen Mannigfaltigkeit der Gedanken bildet es einen ganz unschätzbaren Stoff zur Ergötzung."

Ehe aber auf einen näheren Vergleich der beiden Werke mit einander eingegangen werder kann, möchte die zugleich das Thema selbst betreffende Vorfrage zu beantworten sein, was man sich denn eigentlich unter Nugae und insbesondere unter Nugae curiales oder curialium zu denken habe?

Bisweilen gibt die etymologische Erklärung eines Wortes großen Aufschluß über den ursprünglich und eigentlich darin liegenden Begriff; bei dem Worte nugae hat es indessen bisher noch nicht gelingen wollen, eine völlig sichere Ableitung festzustellen[238]. Auch ist dasselbe nicht leicht für alle Fälle gleichmäßig wiederzugeben und keine Uebersetzung des Titels der Schriften jener beiden Männer würde wohl ganz vollkommen genügen. Von jedem der Begriffe: Possen, Thorheiten, Albernheiten, Leeres Treiben, Unterhaltungen, Vergnügungen, Zerstreuungen, Kurzweil, Zeitvertreib liegt Etwas darin und doch wäre es gewagt, auch nur einen dieser Ausdrücke bei jener Uebersetzung ohne weiteres Beifügen gebrauchen zu wollen. Noch schwieriger ist es, für das Wort nugator ein passendes deutsches zu finden; auch dieses steigt von einem betrügerischen Charlatan durch die verschiedenen Abstufungen eines Gleißners, Possenreissers, Spaßmachers, Zeitvertreibers bis zu einem feingebildeten Hofmann hinauf.

Merkwürdiger Weise kommt, soviel erinnerlich, das Wort nugae in dem Buche des Walter Map, außer in dem offen-

bar von Johannes von Salisbury entlehnten Titel und in den Ueberſchriften der einzelnen Diſtinctionen, nicht ein einziges Mal vor; nur an einer Stelle[239] ſpricht er von der nugacitas der Schauſpieler, welche mit ihren ſchlechten Verſen allein noch das Gedächtniß der Karolinger und Pippine auffriſchen. Dagegen begegnet man dem Worte nuga, namentlich in der Bedeutung des leeren zerſtreuenden Treibens der Hofleute bei Johannes von Salisbury ſehr häufig. Unter Anderem ſagt er zu Thomas Becket, welchem er ſein Buch dedicirt: er ſolle ſich nicht darüber wundern, daß er keine höhere Stelle einnehmen wolle, ſondern vielmehr darüber, daß er den Strick nicht gewaltſam zerreiße oder zerhaue, der ihn ſo lange an die nugae curiales gefeſſelt habe, ja noch an dieſe Sclaverei feſſele. Man könne es überdrüſſig werden, wenn man zwölf Jahre lang ein ſo zerſtreuendes Leben geführt habe (nugatum esse); ja dieß reue ihn, da er zu etwas Beſſerem erzogen und gleichſam an der Bruſt der Philoſophie genährt ſei; es hätte ihm beſſer geziemt, ſich nach erlangter Selbſtſtändigkeit an den Kreis der Philoſophen, als an die Schaaren der Hofſchranzen (nugatores) anzuſchließen[240]. Zu den nugae ſelbſt zählt er aber die Jagd[241], das Würfelſpiel[242], bedauert, daß man auch die Muſik dazu gemacht habe[243], erklärt die Wahrſager für nugatores[244], überhaupt alle diejenigen, welche ſich mit allerhand abergläubiſchen Zeichen und mit der Traumdeuterei abgeben[245]. Aber auch die Gleißner[246] und Schmeichler ſind ihm nugatores und die Handlungen aller Derer, die er als hostes publicae salutis bezeichnet, nugae[247].

Den eigentlichen Gegenſatz zu den nugae bildet aber in dem Sinne der ernſten, vernünftigen und chriſtlichen Auf-

faßung des Lebens: die Philoſophie oder das Philoſophiren [248]. Darnach beſtimmt auch Johannes von Salisbury das Thema ſeiner Schrift: zum Theil will er von den abgeſchmackten Zerſtreuungen der Hofleute ſprechen und vorzugsweiſe von ſolchen, welche am Meiſten in ihrem ſchlechten Einfluße auf Herz und Geiſt hervortreten, zum Theile will er aber auch den Philoſophen auf ihren Wegen nachwandeln und in ihre Fußſtapfen eintreten [249]. Eben deßhalb nennt er auch ſeine Schrift nicht ſchlechthin *de nugis curialium*, ſondern nach dem Vorgange des Flavianus [250] gehört zu ihrem Titel auch der Zuſatz: *et de vestigiis philosophorum*. Etwas der Art hat auch Walter Map vorgeſchwebt, wenn er ſagt [251]: wer an den Hof gebunden und verwieſen iſt, kann nicht philoſophiren. Auch dieſen Gedanken hat er wohl von dem Biſchofe von Chartres erborgt, welcher ſagt: *Res monstruosa est, Philosophus curialis* [252].

Das Werk des Johannes von Salisbury, welches er ſelbſt hin uns wieder ſeine *nugae* [253], bezeichnender aber *Polycraticus* [254] nennt, iſt eine eigentliche philoſophiſche Staatslehre, ein großes ſyſtematiſches Ganze. Es nimmt allerdings ſeinen Ausgangspunkt von den *nugae curialium*, allein mit der beſonderen Abſicht, eben an den Thorheiten und nutzloſen Beſchäftigungen, welchen die Hofleute ſich hingeben, zu zeigen, wie man ſein Leben beſſer einzurichten habe [255], insbeſondere aber wie Staat und Hof eigentlich beſchaffen ſein [256] ſollen. Mit einer wahrhaft zierlichen Gelehrſamkeit, mit großem Scharfſinne und vieler Kunſt hat er den Verſuch gemacht, der freilich nur ſehr theilweiſe gelingen konnte, auf der Grundlage antiker Anſichten durch Chriſtianiſirung derſelben den chriſtlichen Staat zu conſtruiren [257]. Mit großer

Feinheit weiß er ſeine didaktiſche Tendenz auch in der Hinſicht einzukleiden, daß er gerade den großen Mann, dem er ſein Werk dedicirt, auf die Gefahren des Hoflebens [258] aufmerkſam macht. Er ſagt ihm: damit, was ich ſchreibe, Niemand verletze, ſo mußte ich an denjenigen mich wenden, an welchem nichts Thörichtes *(nihil nugatorium)* getadelt werden kann; an dich, den feingebildetſten Mann unſerer Zeit, beſchloß ich mich zu wenden und dir zu beſchreiben, was an mir und den Aehnlichen zu tadeln iſt [259].

Auch Map nimmt nach dem Vorbilde des vielgereiſten Johannes [260] den Ausgangspunkt von dem Hofleben und man ſollte faſt glauben, er habe die Abſicht gehabt jenem auch noch weiter nachzuahmen. Auch er reiht an die Schilderung des Hoflebens im Allgemeinen alsbald Einiges über den Zeitvertreib der Jagd [261] an und erwähnt dann beiläufig manches Nachtheilige über die Handhabung der Rechtspflege in England [262]. Alsbald aber fügt er zu früheren in Betreff der Curie angeführten Gleichniſſen ſolche hinzu, welche in das Gebiet der Sage gehören [263]; er kommt dann noch einmal auf die Unmöglichkeit zurück, bei Hofe etwas Ordentliches zu ſchreiben [264], um hierauf ohne alle Ordnung und Syſtem die einzelnen von ihm geſammelten Erzählungen, die er in fünf Diſtinktionen planlos zerſtreut hat, mitzutheilen. An ſich ſind dieſe Sagen und Geſchichten freilich oft ſehr intereſſant, aber die nugae curialium werden in dem Buche nicht abgehandelt, man müßte denn dieſe Erzählungen ſelbſt als die nugae betrachten, welche ſich die Hofleute zum Zeitvertreib mitgetheilt haben. Wenn Walter Map ſelbſt ſeinem Buche den Titel de nugis curialium gegeben hat, ſo kann man es ſich in der That nicht verhehlen,

daß ihm unter der Arbeit ſein Plan aus den Augen entſchwunden iſt.

Indem in dem Nachfolgenden eine allgemeine Ueberſicht der Schrift des Walter Map gegeben werden ſoll, mögen einzelne der darin enthaltenen Sagen hier ausgehoben werden. Das Werk beginnt, wie bemerkt, mit einer Schilderung der königlichen Curie. Er vergleicht ſie mit der Hölle, und wenn ſie auch nicht ganz die Hölle ſei, ſo habe ſie doch ſo viel Aehnlichkeit damit, wie das Hufeiſen eines Hengſtes mit dem einer Stute [265]. Die Qualen eines Hofmannes gleichen vollkommen denen des Tantalus, Siſyphus und Ixion [266], ja es läßt ſich vermuthen, daß Map dieſen Gegenſtand noch mit weiteren Vergleichen aus der griechiſchen Mythologie ausgeführt habe; es iſt jedoch an dieſer Stelle ein Blatt, wenn nicht noch mehr, aus dem Manuſcript ausgeriſſen. Insbeſondere aber gleiche, ſagt er, der Curie des Königs von England — was er auch wohl mit Beziehung auf deſſen ſtete Beweglichkeit und Unruhe [267] ſagt — keine andere, höchſtens habe eine, die aber dem Bereiche der Sage angehöre, Aehnlichkeit damit [268]; ſo wie nämlich die engliſche Curie ſtets herumziehe [269], ſo halte auch König Herla ſeinen Umzug. So kommt Map zur Erzählung einer Sage, welche durch die Verbindung mehrerer heidniſchen Ueberlieferungen einen höchſt intereſſanten Beitrag zur Mythologie, theils des keltiſchen, theils des germaniſchen Volksſtammes bietet.

X.

König Herla und der Zwerg [270].

Herla war ein König bei den alten Briten. Eines Tages ſtellt ſich bei ihm ein anderer König ein, ein Zwerg,

halb ſo groß wie ein Menſch, nicht höher als ein kleiner Affe, und zwar kommt er auf einem Bocke geritten. — Schon in dieſen erſten Zügen erkennt man mehrere der Eigenſchaften wieder, welche Grimm in ſeiner deutſchen Mythologie zur Charakteriſtik der Zwergennatur aufgezeichnet hat. Wie die Rieſen doppelt ſo groß ſind [271] als die Menſchen, ſo werden die Zwerge halb ſo groß als dieſe gedacht, und wenn Heinrich von Ofterdingen dem Könige Laurin ein Roß „als eine Geiß" beilegt [272], ſo ſitzt unſer Zwerg auf einem wirklichen Bocke. Seine Geſtalt wird als ſehr häßlich, ähnlich der des Pan, beſchrieben, er gehört ſomit in die Claſſe der ſogenannten Schwarzelfen [273]. Er hat ein feuerfarbenes Geſicht, einen unverhältnißmäßigen Kopf, einen lang herabhängenden rothen Bart, ſeine Bruſt iſt mit ſcharlachfarbenem Mantel bedeckt [274], der Bauch rauh, die Beine laufen in Bocksfüße aus [275].

König Herla befand ſich allein und der Zwerg ſprach zu ihm: „Ein König bin ich vieler Könige und Fürſten; ich herrſche über ein unzählbares, unbegrenztes Volk; von ihnen geſendet komme ich zu dir. Zwar bin ich dir fremd, aber, nach deinem Rufe, welcher dich hoch über andere Könige erhebt, biſt du ſehr gut und mir nahe an Rang und hoher Abſtammung. Daher verdienſt du es, daß ich als Gaſt deine Hochzeit verſchönere, wenn dir der Frankenkönig ſeine Tochter geben wird; denn dieß wird ohne dein Wiſſen für dich bereitet und ſiehe, noch heute werden die Geſandten kommen. Es ſei zwiſchen uns ein feſtes Bündniß; zuerſt wohne ich deiner, dann du nach einem Jahre an demſelben Tage meiner Hochzeit bei." —

Wir haben es hier alſo mit einem eigentlichen Könige der Zwerge zu thun, wie Oberon, Alberich, Goldemar, Laurin,

Heiling und andere in den Zwergenſagen erſcheinen [276]. Von dieſen unterſcheidet ſich die vorliegende darin, daß der Beherrſcher „des guten Volkes" ſich nicht den Saal zu ſeiner Hochzeit leiht [277], ſondern ſelbſt in ſeine Wohnung zu dieſer Feier einladet. Dagegen ſtimmt es völlig mit der Zwergennatur überein, wenn Map den kleinen König ſchnell wie einen Tiger aus den Augen Herla's entſchwinden läßt [278].

Alsbald kommen zu dieſem die von dem Pygmäen angekündigten Geſandten; Herla nimmt den Antrag an, die Hochzeit wird gefeiert. Als man ſich zur Tafel ſetzt, aber ehe noch die erſte Speiſe aufgetragen iſt, ſiehe! da erſcheint der Zwergenkönig mit großen Schaaren ſeines Völkleins, ſo daß, nachdem alle Tiſche angefüllt waren, viele von ihnen drinnen und draußen ihre Gezelte aufſchlagen und darunter ſich niederlaſſen. Von da aus bedienen ſie die königliche Tafel mit den von ihnen mitgebrachten köſtlichen Speiſen und zwar in lauter Geſchirr von Gold und Stein, denn Silber und Holz hätte ihnen dazu nicht getaugt. Alles was König Herla für das Mahl hatte bereiten laſſen iſt völlig überflüſſig, müßig ſitzen ſeine Diener da, denn Niemand verlangt nach ihnen. Dagegen laufen die Zwerge, denen Edelſteine als Lichter dienen, in größter Eile herum, ohne Jemanden durch ein Wort oder ſonſt irgendwie läſtig zu werden.

Da redete dann der Zwergenkönig mit chriſtlichem Eingange Herla alſo an: „Gott iſt mein Zeuge, edelſter König, daß ich unſerem Vertrage gemäß bei deiner Hochzeit erſchienen bin; ſollteſt du noch irgend einen Wunſch haben und mehr noch als du hier ſiehſt begehren, ſo werde ich Alles genau, wie du es willſt, dir thun, wenn du mir die Erwiderung der dir erwieſenen Ehre nicht vorenthältſt. Und da-

mit war er im Nu, ohne eine Antwort abzuwarten, unter seinem Zelte und mit dem ersten Hahnenschrei war er mit seinem Volke verschwunden.

Nach Jahresfrist erscheint der Zwergenkönig abermals plötzlich vor Herla und mahnt ihn an die Erfüllung des gegebenen Versprechens. Dieser sagt nicht nur zu, sondern begibt sich auch alsbald an den ihm bezeichneten Ort[279]. Eine Höhle in einem hohen Felsen führt in das Innere des Berges hinein. Nachdem Herla hier mit den Seinigen eine Weile im Dunkeln gewandelt, gelangt man in einen hellen Raum zu den Wohnungen der Zwerge. Es war nicht Licht wie von Sonne oder Mond, sondern wie von Lampen, aber Alles schön und ganz so ausgestattet, wie Ovid die königliche Burg der Sonne beschreibt[280].

Nachdem das Hochzeitsfest gefeiert und somit die dem Zwergenkönig gemachte Zusage erfüllt war, begab sich Herla auf den Heimweg; reich wurde er noch beschenkt mit Pferden, Hunden, Falken und Allem was zum Waidwerk und zur Beize dienlich war. Der Zwerg begleitete ihn bis zu dem dunkeln Gange und überreichte ihm noch einen Schweißhund von mittlerer Größe mit dem Bemerken: Keiner solle früher vom Pferde steigen, bis daß nicht der Hund, der einem von dem Gefolge auf das Roß gegeben wurde, herabspringen würde. Hierauf sagte er Lebewohl und kehrte in seine Wohnung zurück.

Bis hierher gehört die Geschichte ganz der Zwergensage, in welcher es öfters vorkommt, daß Helden zu den Zwergen in ihre herrlich geschmückten Paläste im Innern der Erde „hinabgelockt, begabt, entlassen oder festgehalten werden [281]“; Schade, daß von der Zwergenhochzeit keine nähere Beschrei-

bung gegeben ist. Aber der als Geschenk mitgegebene Schweißhund dient zu einer höchst merkwürdigen Vermittelung der Zwergensage mit einer andern, die auf dem Gebiete der Mythologie eine nicht minder bedeutende Stelle einnimmt.

Herla kommt also an das Tageslicht und erblickt alsbald einen alten Hirten; er redet ihn an und erkundigt sich, indem er ihren Namen nennt, nach der Königin. „Herr", erwiderte der Alte, „ich verstehe deine Sprache nicht recht; ich bin ein Sachse, du bist ein Brite. Auch habe ich den Namen jener Königin nie gehört, außer daß man von ihr erzählt, sie sei vor alten Zeiten die Gemalin eines Königs Herla gewesen von dem man sagt, daß er in diesem Fels auf wunderbare Weise mit einem Zwerg verschwunden und niemals wieder auf Erden gesehen worden sei. Seit zweihundert Jahren herrschen die Sachsen hier im Lande, nachdem sie die alten Bewohner vertrieben."

Dem Könige grauste es, denn nur drei Tage meinte er fort gewesen zu sein; kaum vermochte er auf seinem Roße sich zu halten. Einige seiner Gefährten aber, uneingedenk dessen, daß zuvor der Hund herabspringen sollte, waren vom Pferde gestiegen und alsobald in Staub zerfallen. Der König ward der Ursache inne und verbot bei Strafe des Todes — was freilich unter diesen Umständen überflüssig war — daß keiner absitzen solle, bevor nicht der Hund [282] herabgesprungen sei. Aber der Hund ist noch nicht herabgesprungen!

Auf diese Weise bahnt die Sage den Uebergang zu dem ewigen Ritt König Herla's und seines Gesindes. Wir haben hier also das Heer Wuotans, das wüthende Heer oder die wilde Jagd [283], an welche auch des Zwergenkö-

nigs Geſchenke mahnen. Herla, der König der Briten, iſt demnach einer jener bergentrückten Helden [284], wie Karl der Große, Friedrich der Stauffer oder König Arthur [285], deſſen Stelle [286] er unter anderem, aber bedeutungsvollerem Namen einnimmt. Er erinnert nicht nur an den aus Shakeſpeare's luſtigen Weibern von Windſor bekannten Jäger Herne, ſondern da Map das wüthende Heer, die noctivagae phalanges, an einer anderen Stelle Herlething [287] nennt, auch an den franzöſiſchen Hellequin [288] und den heſſiſchen Karlequintes [289]; auch — Wodan verzeihe die Beleidigung — an den Harlequin des Maskenſpiels? [290] Uebrigens beſtätigt der Name Herla = Hella die Vermuthung Grimm's [291], daß Hellequin aus dem deutſchen Helle (Unterwelt) oder der Diminution Hellekin, perſönlich und männlich aufgefaſſt, zu verſtehen ſein möchte [292].

Von ſeinem Könige Herla ſagt nun Map, daß er, weil der Hund nicht herabſpringe, in unlösbarem Wahne ſeinen unſinnigen Umzug halte. „Wie wir — die Curie Heinrich's II. — herumziehen mit Wagen und Roſſen, mit Schüſſeln und Körben, mit Falken und Hunden, Männern und Frauen, ſo auch Herlething.“ Doch erzählt er, daß, als dieſes Herr zu Anfang der Regierung Heinrichs II. erſchienen ſei, diejenigen, welche zuerſt desſelben anſichtig geworden ſeien, mit Hörnerklang und Geſchrei die ganze Umgegend zuſammengerufen hätten. Man habe mit Gewalt aus dem ſchweigſamen Heere, in welchem man auch Manche die man todt wußte als lebend ſah [293], eine Antwort erzwingen wollen, aber da habe es ſich hoch in die Lüfte erhoben. Auch wollte man es dann in dem Fluſſe Wye in Herefordſhire untergehen geſehen haben; ſicher habe es ſich nicht mehr blicken laſſen.

XI.

Mönchs- und Ritterorden.

Nachdem Map noch eine andere Sage, deren Schauplatz der Hof des Königs von Portugal ist, zu dem Zwecke mitgetheilt hat um zu zeigen, welche traurige Seiten das Hofleben biete, begibt er sich wieder mehr auf den Boden der Geschichte. Er erzählt von zweien Clugniacenſermönchen, welche, ihre Zellen verlassend, mit den Waffen geschmückt wieder in den weltlichen Kampf ausgezogen sind [294]. Einer davon ist der auch als Dichter bekannte Guiscard von Beaulieu [295], der seinen Sohn Imbert das diesem streitig gemachte Erbgut erstritt. Hierauf folgt die Beschreibung der Eroberung von Jerusalem [296] durch Saladin im Jahre 1187. Dieß Ereigniß ist mit sehr lebhaften Farben geschildert und es liefert das betreffende Capitel auch in sofern einen interessanten Beitrag zur Geschichte jener Zeit, als es den tiefen Eindruck erkennen läßt, welchen jenes Unglück auf die Christenheit des Abendlandes gemacht hat.

„Mönche" und „Jerusalem" scheinen nunmehr die durch die voraufgehenden Erzählungen angeregten Gedanken gewesen zu sein, welche Map bei den nachfolgenden Capiteln vorgeschwebt haben. Er handelt nämlich hierauf von verschiedenen Orden, insbesondere von den im gelobten Lande streitenden geistlichen Ritterorden. Den nämlichen Gegenstand fand er indessen bei Johannes von Salisbury vor [297] und so mag er vielleicht durch diesen zu jenem Thema veranlaßt worden sein. Wie dem auch sei, jedenfalls hat Map diese Erörterung seines Vorgängers gekannt und ist doch mit seiner

Darstellung weit hinter der Würde und richtigen Auffassung desselben zurückgeblieben. Johannes, dem es nirgends an einem edeln Freimuthe fehlt, hatte ihm einen viel besseren Weg in der Beurtheilung der Gebrechen jener Orden vorgezeichnet.

Map beginnt diesen Abschnitt seiner Schrift mit den Anfängen der Carthäuser [298], Grammontenser [299] und Templer [300]. Er berichtet hier einige bisher noch nicht bekannte Einzelheiten aus dem Leben des Hugo de Paganis und theilt einige, mitunter wunderbare Erzählungen aus jener ersten Zeit des Templer-Ordens mit; eine derselben die einen von den Saracenen gefangenen Ritter betrifft, erinnert an Regulus oder mehr noch an Möros, der den Mord des Dionysius beabsichtigt hatte. — Zwei andere an jene sich anschließende Geschichten sind bereits aus Wilhelm von Tyrus bekannt, doch erzählt Map die erstere derselben mit einigen interessanten Nebenumständen. Beide Erzählungen machen den Templern wenig Ehre; durch ihre Habsucht ließen sie sich verleiten, sogar ganz gegen die Interessen des Christenthums zu handeln. Die eine jener Geschichten [301] gehört in das Jahr 1155 und betrifft den schändlichen Verkauf des jungen christlich gesinnten Nasireddin, des Sohnes des ägyptischen Veziers Abbas [302], in seine Heimath, wo er den Märtyrertod erlitt, die andere die Ermordung des Gesandten der Assassinen [303] durch den Templer Walter de Mesnel (1172); jener war gekommen um bei König Amalrich um christlichen Unterricht und um Priester für sein Volk zu bitten; der König willfahrte dem Wunsche, konnte aber nachher die Bestrafung des Mörders bei dem Hochmeister nicht erlangen.

Solchen und andern Thatsachen gegenüber kann man freilich nicht in Abrede stellen, daß der Orden der Templer schon frühzeitig ausartete und daß vornehmlich der Geiz ihn verdarb. Fast mehr noch trifft dieser Vorwurf die Hospitaliter, welche in der That durch die sehr weitgehenden Privilegien, welche sie von Rom zu erlangen wußten [304], sich öfters in großen Ungerechtigkeiten, deren sie sich schuldig machten, zu schützen wußten. Die Klage die Map hier erhebt [305], ist gerecht, aber die Form, in welcher er sich ausspricht, ist um so ungeziemender, als er jede Gelegenheit ergreift, um auch dem Oberhaupte der Kirche in einer sehr rohen Weise entgegenzutreten. Leider ist es nur zu wahr, daß nicht bloß das zwölfte Jahrhundert, sondern auch schon frühere Zeiten [306] der römischen Curie den Vorwurf der Bestechlichkeit machten. Johannes von Salisbury seufzt manchmal in seinen Briefen über die Zugänglichkeit einzelner Cardinäle [307], Map aber thut dieß und zwar gegen die Person des Papstes selbst auf eine so plumpe und gemeine Weise, daß er damit kein sehr günstiges Zeugniß für sich selbst ablegt. Was kann roher sein, als die Erzählung von Joscelin von Salisbury, dessen Sohn Reginald, im Jahre 1174 gewaltsam zum Bischof von Bath gewählt, sich bei Richard von Canterbury vergeblich um die Weihe bemüht hatte. „Thor," soll der Vater gesagt haben, „gehe schnell und ohne Zaudern hin zum Papst, versetze ihm mit dem Geldsacke eine tüchtige Ohrfeige und er wird sich neigen, wohin du willst." Und Map [308] fügt dann hinzu: „Und er ging hin, schlug ihn, es schwankte und fiel nieder der Papst und ein Bischof stand auf; der aber schrieb sich lügenhafter Weise *Dei gratia* statt *bursae gratia*." Gerade dieser persönliche Angriff

erſcheint um ſo ſchmählicher, wenn man ſich erinnert, daß damals ein ſo edler Mann wie Alexander III. auf dem päpſtlichen Stuhle ſaß. Aehnliche Verunglimpfungen desſelben Papſtes kommen auch an anderen Stellen vor [309].

Von den Johannitern kommt Map auf die Ciſtercienſer zu ſprechen; da befindet er ſich bekanntlich [310] ganz auf ſeinem Gebiete und ſo macht er denn auch hier ſeinem Herzen in üblicher Weiſe Luft. Nachdem er ſeinen hämiſchen Bemerkungen über dieſen Orden ſchon ein langes Capitel gewidmet hat [311], iſt derſelbe auch der ausſchließliche Gegenſtand des folgenden, obgleich dieſes die allgemeine Ueberſchrift: Incidentia magistri Gauteri Map de monachia führt [312]. Alsdann kehrt er noch einmal zu den Grammontenſern [313] und nach kurzer Erwähnung des Ordens von Simplingham [314] zu den Carthäuſern [315] zurück. Hieran reihen ſich ſeine Erzählungen über die häretiſchen Secten [316] und eine Geſchichte von drei ſehr wunderſam büßenden Eremiten [317] macht den Schluß der erſten Diſtinction.

Der zweite Theil des Buches des Walter Map beginnt mit dem Berichte von ſeinem Beſuche bei dem frommen Mönche Gregorius zu Glouceſter [318] und von ſeinem Aufenthalte zu Limoges in der Geſellſchaft des heiligen Peter von Tarentaiſe [319]. Hieran knüpft er abermals die Geſchichte eines Eremiten [320] und gibt einige Notizen über Lucas Hungarus [321]. Die bei weitem größere Hälfte dieſer Diſtinction iſt aber dem Bereiche der Sage gewidmet, in welche ihrem Charakter gemäß auch manches Hiſtoriſche ſeine Aufnahme gefunden hat. Er macht den Anfang mit einigen Erzählungen, deren Schauplatz Wales iſt; die nachfolgende mag als eine Probe dienen.

XII.

König Lhewelyn.

Mit dem Volkscharakter von Wales genau bekannt, gibt Map eine merkwürdige Schilderung desselben; insbesondere weist er auf die auffallende Mischung vorzüglicher und schlechter Eigenschaften in demselben hin. Mit der größten Frömmigkeit paart sich die brutalste Rachsucht [322], mit schändlicher Treulosigkeit [323] die größte Heilighaltung der Gastfreundschaft [324], mit Mäßigkeit [325] die Lust am Raufen und Stehlen [326]. Das Letztere spricht sich auch in einer Anrede aus, mit welcher am Sylvesterabende die Schwester des königlichen Prinzen Lhewelyn, Griffins Sohne, zu diesem, seine Thatenlosigkeit tadelnd, hinzutrat [327].

„Theuerster Bruder", sprach sie, „Du bist zum Gespött und zur üblen Nachrede bei Allen geworden, Du, der einzige Erbe des Reiches. Es ist ja Landessitte, daß in dieser Nacht alle Jünglinge ausgehen auf Beute oder auf Diebstahl oder wenigstens auf's Lauschen, damit doch Jeder auf diese Weise eine Erfahrung in Betreff seiner selbst mache. So Gestinus, der Alles was er auf weiter Fahrt geraubt ohne Hinderniß nach Hause brachte und das ganze Jahr hindurch sich guten Erfolges zu erfreuen hatte; so Golenusbard, welcher von einem Stalle, ohne daß die Schweine gegrunzt hätten, einen Spahn hinwegnahm und während des ganzen Jahres ohne sich zu verrathen stehlen konnte; so Theudus, welcher am Hause Meillers lauschte und es vernahm, wie drinnen einer sagte: „eine kleine Wolke sah ich vom Meere aufsteigen, sie wurde immer größer und bedeckte bald das ganze Meer." Theudus erkannte in dem Meere Wales,

in der Wolke ſich als den künftigen König, was auch der Erfolg beſtätigt hat. Jetzt, theuerſter Bruder, gehe doch wenigſtens auf's Lauſchen aus, das iſt ja ohne alle Gefahr."

Lhewelyn leiſtete ihrer Rede Folge und begab ſich auf den Weg. An einem Hauſe, worin eine fröhliche Geſellſchaft verſammelt war, blieb er ſtehen und lauſchte. Man hatte einen Ochſen zerlegt, der in einem großen Keſſel geſotten wurde. „Das iſt doch ein merkwürdiges Stück," ſagte der Koch, indem er im Keſſel das Fleiſch umwendete: „ſo oft ich es auch unter die andern hinunterſchiebe, immer kommt es doch wieder nach oben hinauf." — „Das bin ich," ſprach Lhewelyn; „ſo oft mich auch die Andern unterdrücken wollen, ſo werde ich doch immer obenauf ſein."

Dieß gab ſeinem Leben eine andere Richtung; er wurde ein kriegeriſcher und mächtiger König, doch iſt ſeine Perſon hiſtoriſch nicht genau zu beſtimmen. Lhewelyn ap Sitſylth, welcher im Jahre 998 ſeinem Schwiegervater Meredyth zuerſt auf dem Throne von Südwales folgte und ſich bald zum alleinigen Herrſcher im ganzen britiſchen Lande machte [328], ſcheint es nicht ſein zu können [328 a]. Aber er war ein ſehr böſer Mann und Edles hat er nur Eines im Leben gethan; das war, nachdem er lange mit dem angelſächſiſchen Könige Edward [329] geſtritten, als beide an der Severn zu einem Geſpräche zuſammenkamen. Keiner von Beiden wollte zuerſt zu dem andern hinübergehen. Lhewelyn berief ſich auf ſeine Vorfahren; dieſe hätten ganz England, Schottland, Cornwallis und Wales von den Giganten erobert, Edward darauf, daß die Seinen es für ſich gewonnen. Endlich entſchloß ſich der Letztere dazu einen Kahn zu beſteigen und zu Lhewelyn hinüberzufahren. Da warf dieſer ſeinen Mantel ab, ging im Waſſer dem Könige entgegen, umfing mit ſeinen Armen den

Kahn, nahm dann Edward auf seine Schultern, ließ ihn auf seinem Mantel niedersitzen und leistete ihm das Homagium. Dieser Eid wurde — wie Map hinzufügt — von den Waliſern so lange gehalten, als ihnen die Macht fehlte ihn zu brechen.

Hieran reihen sich dann mehrere Erzählungen unter der öfters wiederkehrenden Ueberschrift de phantasticis apparitionibus: sie versetzen abermals auf das Gebiet der Mythologie. Die erste derselben spielt auch auf waliſiſchem Boden.

XIII.

Phantaſtiſche Erſcheinungen.

Waſtin Waſtiniauc [330] wohnte am See Brecknock. Bei mondheller Nacht sah er öfters schöngestaltete Frauen im Reigen tanzen und dann im See untertauchen. Er eilte ihnen dreimal nach und vernahm dann, wie sie murmelnd zu einander sprachen; „hätte er das gethan, so würde er eine von uns gefangen haben.“ Als er sie das vierte Mal ihren Reigen führen sah und sie eben auch wieder verschwinden wollten, ergriff er eine der Frauen und führte sie mit sich heim. Sie vermählte sich mit ihm und gelobte ihm treuen Gehorsam bis zu dem Tage, wo er sie mit der Peitsche schlagen würde. Nachdem sie ihm viele Kinder geboren, schlug er sie einstmal wirklich mit der Peitsche, worauf sie mit jenen verschwand. Nur einen seiner Söhne holte Waſtin ein. Er hieß Triunnis Nagelauc, und wuchs zu einem rüſtigen Streiter im Dienſte des Königs von Heulard, d. i. Nordwales, heran. In einem Kampfe, in welchen dieſer mit dem Könige Brechein verwickelt wurde, büßte er sein ganzes Heer ein; der Sieger ließ die Gefangenen entmannen. Triunnis aber soll von seiner Mutter gerettet worden sein und noch

mit ihr im See wohnen; Map verſichert, daß er dieß für unwahr halte.

In einer Sage, welche er unmittelbar hieran anknüpft [331] tritt eine andere, aber intereſſantere Perſönlichkeit in jenem Edric dem Wilden [332] auf, welcher faſt ausſchließlich unter dem Adel der Angelſachſen den Kampf gegen die Normannen mit Tapferkeit beſtand. Er hatte in Hereford̃ſhire eine Beſitzung Namens Lenbury North. Eines Nachts von der Jagd aus dem Deneforſt heimkehrend, kommt er an ein Gaſthaus und zum Fenſter hineinſchauend erblickt er darin eine Schaar jener tanzenden Frauen und unter ihnen eine, welche alle andern an Schönheit überſtrahlt. Von Liebe ergriffen, ſtürzt er in das Haus hinein, bemächtigt ſich ihrer und führt ſie nach langem Kampfe mit ihren Gefährtinnen, von welchen er weiblich zerkratzt und zerbiſſen wird, ſiegreich mit ſich fort. Stillſchweigend iſt ſie an drei auf einander folgenden Tagen ihm völlig zu Willen, am vierten aber öffnet ſie den Mund und ſpricht: „Sei mir gegrüßt du Süßeſter, du wirſt glücklich und reich ſein, ſo lange du weder mich noch meine Schweſtern durch deine Rede verunglimpfſt, ſobald du aber dieß thuſt, wird dein Glück von dir weichen". Hierauf feierte er ſeine Hochzeit mit ihr. Die Sache erregte großes Aufſehen und ſelbſt Wilhelm der Baſtard [333] veranlaßte das merkwürdige Ehepaar zu ihm nach London zu kommen, wo auf einem Concilium die Sache unter Zuziehung vieler Zeugen unterſucht wurde [334].

Eines Tages aber, als Edric von der Jagd heimkehrend ſein Weib nicht ſogleich antraf, vergaß er ſich und begann über ſie und ihre Schweſtern, die ſie ihm nach ſeiner Meinung vorenthielten, zu ſchelten [335]. Zu ſpät wurde er

ſeiner Uebereilung inne, er ſah ſein Weib, welches ihm in den Lüften entſchwand, niemals wieder. Ein Sohn, welchen er mit ihr gezeugt war Alnod; dieſer, von der Fallſucht auf Anrufen des heiligen Aethelbert geheilt, ſchenkte an deſſen Kirche zu Hereford die väterliche Beſitzung Ledbury North.

Map kommt an einer anderen Stelle abermals auf dieſe Sage zurück [336] und läßt Edric ſeiner Gattin den Vorwurf machen: er habe ſie ſich ja von den Todten rauben müßen. Der Autor weiſt bei dieſer Gelegenheit darauf hin, daß alle derartigen Frauen Todte ſeien [337]; der Fall komme oft vor, und man nannte die mit ihnen erzeugten Kinder filii mortuae. Es führt ihn dieß auf eine andere grauenhafte Geſchichte von einem phantaſtiſchen Schuſter aus Konſtantinopel [338], der zu ſeiner verſtorbenen Geliebten, Namens Satalia, ins Grab hinabſteigt und mit ihr ein Monſtrum, eine Art Meduſenhaupt zeugt, mit welchem er Alles überwindet, dann aber nach ſeiner Vermählung mit der griechiſchen Kaiſertochter, von dieſer ſammt jenem Haupte ins Meer geworfen wird; dieſes aber hat beide Scheuſale hoch emporgewirbelt und es heiß jener Meerbuſen noch Goufre de Satalie [339].

Um aber auf jene beiden Sagen von Waſtin und Edrit dem Wilden noch einmal zurückzukommen, ſo möge auf die große Aehnlichkeit derſelben mit jener, welche von König Offa von Mercia erzählt wird [340] und mit der von der ſchönen Meluſine hingewieſen werden. Auch dieſe gehört wie jene tanzenden Frauen zu den „Waldminnen“ oder „Meerminnen“ [341]. Noch deutlicher tritt dieſe Aehnlichkeit in der Sage von „Henno mit den Zähnen“ [342] hervor.

Henno [343], nach ſeinen langen Zähnen alſo benannt, fand in einem ſchattigen Haine an der normanniſchen Küſte eine

schöne Waldfrau in seidenem, wahrhaft königlichem Gewande sitzen. Es war um die Mittagszeit; er weilte bei ihr und ließ sich erzählen, sie sei eigentlich die für den Frankenkönig bestimmte Braut, ein Meeressturm habe sie hierher verschlagen und da es zu lange dauere, bis daß ein Schiff sie abholen komme, so wolle sie sich ganz ihm anvertrauen. Henno nimmt die schöne Braut zu sich, vermählt sich mit ihr, und sie gebiert ihm mehrere annoch lebende Kinder. Auch geht die junge Frau fleißig in die Kirche, jedoch immer erst, nachdem das Asperges bereits vorüber ist, auch wartet sie die Wandlung nicht ab. Das fällt ihrer Schwiegermutter auf; sie belauscht jene im Bade und sieht zu ihrem Schrecken, wie die schöne Frau sich in einen Drachen verwandelt, der, nachdem er den Bademantel mit seinen Zähnen in eine Menge kleiner Stücke zerrissen, wieder die Gestalt der Schönen annimmt. Bei dem Baden ist zuerst eine Zofe ihr behilflich, dann aber sie dieser, die sich auf gleiche Weise in einen Drachen verwandelt und zur früheren Gestalt zurückkehrt. Henno, davon in Kenntniß gesetzt, ruft sogleich einen Priester herbei; dieser besprengt sie sammt ihrer Zofe mit Weihwasser, worauf beide mit großem Geheul zum Dache hinaus in die Lüfte emporfliegen.

Am Merkwürdigsten tritt aber in einer von Map mitgetheilten Sage [344] eine solche Meer- oder Waldminne in die Lebensgeschichte eines hochberühmten Mannes ein, Gerberts nämlich, des nachmaligen Papstes Sylvester II.

XIV.

Gerbert und Meridiana.

Es ist hinlänglich bekannt, in welches sagenhafte Gewand die Geschichte Papst Sylvesters II. schon sehr bald

nach seinem Tode gehüllt worden ist [345]. Man beschuldigte ihn allgemein der Magie, die ihm nach einem Berichte vorzüglich durch die Tochter eines arabischen Weisen in Spanien, die ihm ihres Vaters Zauberbuch (abacus) gab, vermittelt worden sei. Er lebte, wie die allmählich sich erweiternde Sage hinzufügte, in einem steten Verkehr mit einem Dämon. Auch bei seinem Tode sei es, so wird später erzählt, nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen; durch seine Kunst habe er erfahren, daß er nicht früher sterben werde, als bis er zu Jerusalem eine Messe gelesen habe. Da er nun nicht beabsichtigte eine Wallfahrt dorthin zu machen, so hoffte er auf ein langes Leben. Er beachtete aber nicht, daß die auf jerusalemitischer Erde zu Rom erbaute Kirche, wo die Kreuzestafel aufbewahrt wird [346], selbst „Jerusalem" heißt [347]. Er las hier die Messe und starb bald darauf. Sein Grab, obschon an einem trockenen Orte, schwitze, so wird erzählt, öfters, und zwar wenn eines Papstes Tod bevorsteht so stark, daß eine Lache ringsherum entsteht, bei dem herannahenden Ende eines Cardinals hingegen werde es nur feucht.

Dieß vorausgeschickt, möge nun die von Map aufbewahrte Sage ihre Stelle finden. In Rheims lebte ein schönes Mädchen, welches die Aufmerksamkeit aller Männer auf sich zog. Auch Gerbert entbrannte in Liebe für sie, aber alle seine Bewerbungen waren vergeblich; sie spielte gegen ihn die Spröde, während sie gegen Andere nicht sehr zurückhaltend war. Gerbert, ein bis dahin eifrig den Wissenschaften lebender Mann, vernachläßigt seine Studien, stürzt sich jenes Mädchens wegen in Schulden, geräth in die bitterste Armuth und eben dadurch an den Rand der Verzweiflung. Eines Tages macht er, trübe über sein Schicksal brütend, einen Gang in

einen nahegelegenen Wald, wo er zu ſeinem größten Erſtaunen eine Jungfrau auf einem ſeidenem Teppich ſitzen ſieht, welche vor ſich einen großen Haufen Geld liegen hat. Sie blickt ihn holdſelig an, nennt ihn beim Namen, verheißt ihm Reichthum und Glück, nur ſolle er jene Spröde verlaſſen und ſich ihr getreu ergeben. Gerbert willigt freudig ein, das Bündniß wird geſchloſſen, er wird ein reicher, höchſt anſehnlicher Mann. Allnächtlich theilt die geliebte Waldfrau mit ihm das Lager und gibt ihm über Vergangenheit und Zukunft Belehrung, ſo daß Map dieſen Unterricht mit demjenigen vergleicht, welchen Numa Pompilius von der Nymphe Egeria erhielt. Sie ſelbſt nannte ſich Meridiana, worin auf den erſten Blick eine Beziehung auf den Umſtand liegen möchte, daß Gerbert die Waldfrau, wie Henno, gerade zuerſt um die Mittagszeit antraf, eine Stunde, welche allerdings von dergleichen Erſcheinungen bisweilen gewählt wird [348]. Allein vielleicht iſt umgekehrt die Angabe der Tageszeit von dem Namen hergenommen; dieſer lautet auch Marianna und könnte wohl ein mißverſtandenes „Meriminne" ſein, wodurch dann der Zuſammenhang mit jenen in der deutſchen Mythologie oft vorkommenden Frauen auch ſprachlich hergeſtellt wäre.

Jene Spröde, fährt die Sage weiter fort, ſich nunmehr von Gerbert verſchmäht ſehend, erhielt eben dadurch einen beſonderen Anreiz ſich ihm zu nähern. Nach vielen vergeblich angewendeten Künſten gelingt es ihr endlich doch, ihn zu überraſchen und ihn ſeiner Meridiana untreu zu machen. Voll Reue über ſein Unrecht bittet er bei dieſer um Vergebung, die ihm denn auch zu Theil wird.

Gerbert's ausgezeichnete Kenntniße verſchaffen ihm bald einen ſolchen Ruhm, daß er zum Biſchof von Rheims, dann

zum Erzbischof von Ravenna, endlich zum Papste erhoben wird. Im letzten Jahre seines Pontificates erscheint ihm Meridiana und verheißt ihm, daß er nicht früher sterben werde, bis daß er in Jerusalem Messe gelesen habe. Sylvester celebrirt nun in der oben bezeichneten Kirche und wird durch die abermalige Erscheinung seiner Egeria inne, daß sein Tod herannahe. Er beruft alsbald die Cardinäle und den Clerus Roms um sich und bekennt öffentlich alle Fehltritte seines Lebens. Zu diesen gehört auch, daß er — sei es aus Furcht oder Ehrerbietung — bei der Messe niemals das Sacrament consumirt, sondern stets heimlich bei Seite zu bringen gewußt hat. Er verordnet daher, daß künftighin der Papst stets gegen das Volk gewendet Messe lesen und das heilige Abendmahl genießen solle. Die wenigen Tage seines Lebens bringt er in großer Bußfertigkeit zu; sein Grab gibt von dem bevorstehenden Tode eines Papstes in der oben bezeichneten Weise Kunde, von dem andrer vornehmen Personen je nach ihrem Range durch mehr oder minder Tropfen, welche es ausschwitzt.

Map theilt noch einige andere Erzählungen mit, in welchen derartige gespenstische Erscheinungen eine Rolle spielen, unter anderm eine von einem weiblichen Unholde, welcher in der Gestalt einer achtbaren Matrone erscheint und Nachts die Kinder erwürgt [349], dann ergriffen und gebrandmarkt wird [350], so wie eine andere von einem geheimnißvollen Ritter [351] der auf einem Turnier zu Löwen sich blicken ließ. Es bahnt ihm dies den Uebergang dazu, um von einem ritterlichen Helden zu berichten [352], der Gado oder Grado mit Namen, ein Sohn des Königs der Vandalen, seinen Kriegsruhm bis nach dem fernen Indien getragen hatte. Er kam gerade zu rechter Zeit nach England, um im Heere Königs

Offa von Mercia gegen Karl den Großen, den Kaiſer der Römer, die erſprießlichſten Dienſte zu leiſten. Seine Tapferkeit führte zum Siege, die Römer fanden kaum Schiffe genug, um ihre Todten nach Rom zu bringen.

Ein noch größerer Held als er, war verwandten Namens Galo, deſſen Freundſchaftsbund mit Sadius, dem Neffen des Königs der Aſianer, das Thema der längſten Erzählung unter allen bildet, welche Map in ſeinen nugae curialium hinterlaſſen hat.

XV.

Galo und Sadius.

Die Sage von Galo und Sadius [353] erhält beſonders dadurch ihre Verwickelung, daß die Gemahlin des Königs der Aſianer in heftiger Liebe für den erſteren entbrannte; ſie ließ in den Verſuchungen, welche ſie ihm bereitete, das Weib des Potifar weit hinter ſich zurück. Galo, welcher alle Fallſtricke, die ſie ihm legte, zerriß, zog ſich dadurch ihren Haß zu, in welchem ſie auf Rache ſann. Die Gelegenheit dieſe zu kühlen, ſchien ſich ihr an dem Geburtsfeſte des Königs zu bieten [354]. Als dieſer mit den Großen der halben Welt zur Tafel ſaß, erbat ſich die Königin von ihrem Gemahl das Verſprechen ihr eine Bitte, deren Inhalt ſie ſich vorbehielt, zu erfüllen. Der König ſagte zu und die boshafte Frau forderte, daß Galo, welcher nachſinnend und ſchweigſam da ſaß, ſeine Gedanken offenbaren ſollte. Sie glaubte, dieſe weilten bei einer nächtlichen Scene, von welcher ſie in ihrer Liebeswuth die Veranlaſſung geweſen war [355]. Galo aber dachte an ganz andere Dinge, die er nun auf des Königs Befehl mit innerem Widerſtreben kundgeben mußte. Er erzählte wie folgt [356]:

„Vor einem Jahre, nachdem ich zu Salona lange am Fieber darniedergelegen, ritt ich um die Pfingſtzeit aus; träumeriſch, wie ich war, überließ ich mich ganz der Führung meines Roßes. Plötzlich ſtand dieſes vor einer Burg ſtill, ich ritt hinein und fand in einem herrlichen Garten eine wunderſchöne Maid unter einem Honigbaum auf einem ſeidenen Teppich [357] gleich einer Königin ſitzen. Ich ſprang vom Pferde, ſank zu ihren Füßen nieder und flehte, ja drang auf Erhörung meiner Liebe. Da rief ſie, die bis dahin wie eine lebloſe Statue da geſeſſen, einen gewaltigen Rieſen zur Hülfe herbei. Dieſer, Rivius mit Namen, kam auf hohem Roße dahergeſprengt; er war ungeheuerlich groß und ſeine Augen leuchteten gleich brennenden Lampen durchs Viſir. Er drang mit ſeinem langen Speere auf mich ein, hob mich damit auf den Baum, wo ich ihm und ſeiner Schönen längere Zeit zum Spotte dienen mußte. Ich wäre verloren geweſen, wenn nicht plötzlich eine andere ſchöne Jungfrau mir zu Hülfe geeilt wäre; ſie flehte, ſie bat für mich, den von ſchwerer Krankheit eben erſt geneſenen Mann, aber ſie fand bei der durch mich Beleidigten die ihr mit dem Fuße in die Zähne ſtieß, keine Erhörung. Endlich ließ ſich der Rieſe zwar nicht zum Frieden, aber doch zu einem Waffenſtillſtande auf ein Jahr bewegen und meine geliebte Retterin übernahm die Bürgſchaft für mich. Jetzt aber iſt die Friſt abgelaufen, ſchon kommt meine Braut mit fünfhundert Streitern, mit fünftauſend folgt ihr der Rieſe. Dieß, mein König, waren die Gedanken, welche mich in meinem Nachſinnen feſſelten."

Jetzt war der Augenblick gekommen, wo Sadius, des Königs Neffe, ſeinem Freunde einen Beweis ſeiner Liebe geben zu müſſen glaubte [358]; es erſchien ihm der Gedanke, daß

deſſen großer Kriegsruhm durch jenen ungleichen Kampf in irgend einer Weiſe verdunkelt werden könnte, unerträglich. Deßhalb wollte Sadius ſtatt ſeiner ſtreiten, doch Galo war nicht zu ſolchem Tauſche zu bewegen; endlich einigten ſie ſich dahin, daß zwar dem Könige und der Königin von einer ſolchen Stellvertretung unter dem Siegel des Geheimniſſes Kunde gegeben werden, Galo aber in des Sadius Waffen ſtreiten, dieſer in deſſen Rüſtung die Braut bewachen ſolle.

Unterdeſſen hatte Rivius ſein prächtiges Zelt aufgeſchlagen [359], unter welchem die ſtolze Jungfrau wieder auf ihrem ſeidenen Teppich Platz nahm. Er tummelte ſich auf ſeinem Rieſenroße herum, bis Galo in der fremden Rüſtung erſchien. Durch ſeine Gewandtheit erſetzte der tapfere Ritter den Mangel körperlicher Größe ſeinem ungeſchlachten [360] Feinde gegenüber; dieſem wurde ſeine Plumpheit die Urſache ſeines Untergangs. Bald nach dem erſten Zuſammentreffen wurde der Rieſe vom Pferde geworfen; dann bei dem Kampfe zu Fuß ſtolperte er mehrmals über ſeine ſtolze Schöne hin. Dem Rieſen brach ſein Schwert, Galo gönnte ihm ein neues; mit dieſem ſpaltete Rivius zuerſt dem Knappen, der es ihm darreichte, den Kopf, dann begann der Kampf von Neuem. Abermals warf ihn Galo und ſeine eigene Ungeſchicklichkeit zu Boden, doch wollte Jener davon keinen Vortheil ziehen; plötzlich aber führte der Rieſe einen ſo gewaltigen Streich wider ihn, daß ein ſpitzes Stück ſeiner Rüſtung ihm ins Geſicht flog und ihn ſo verwundete, daß das Blut ihm über die Wangen hinabtropfte. Da wollte der Rieſe den furchtbaren Schlag wiederholen, doch Galo kam ihm zuvor und hieb ihm die Hand ab; Rivius mußte ſich ergeben. So kehrte Galo ſiegreich zu ſeiner Braut heim.

Schnell wechſelten die Freunde die Rüſtung; aber Alles wundert ſich, daß Sadius unverſehrt erſcheint. Da löſte ſich das Räthſel, Galo wird zur Freude Aller, nur der Königin zur Schmach, als der ritterliche Kämpfer und Sieger durch ſeine Wunde verrathen.

Außer dieſer Erzählung, an welche Map einige eben nicht ſehr tiefgehende moraliſche Betrachtungen anknüpft, enthält die dritte Diſtinction noch drei andere. Eine derſelben bildet einen Gegenſatz zu der oben mitgetheilten [361]; ſie berichtet von dem Verrathe, welchen Parius am Hofe des Königs Ninus von Babylon lebend, an ſeinem Freunde Lauſus beging. Ein anderer Gegenſatz tritt in den beiden folgenden Geſchichten darin hervor, daß in der einen [362] die eiferſüchtige Bewachung einer jungen Frau ihrem Manne den Kummer ihrer Untreue nicht erſpart, während in der andern [363] zwar nicht das Vertrauen ihm die Treue erhält, die Frau aber dennoch vor dem Fehltritte durch denjenigen bewahrt wird, für welchen ſie eine ſträfliche Zuneigung gefaßt hat.

Aus der vierten Diſtinction ſind außer dem Briefe des Valerius an den Rufinus [364] ſchon oben mehrere Stücke theils in die Biographie Walter Map's verflochten [365], theils als in die Kategorie der phantaſtiſchen Erſcheinungen gehörig, kurz zuvor [366] berückſichtigt worden. Ein ähnlicher Gegenſtand möge hier noch herausgehoben werden, nämlich:

XVI.

Eudo's Bündniß mit dem Teufel [367].

Die Geſchichte Eudo's hat große Aehnlichkeit mit vielen andern bereits bekannten, insbeſondere mit der des Vicedom Theophilus, welche Marbod, der Biſchof von Rennes, in Verſen beſchrieben hat [368]. Allerdings treten bedeu-

tende Verſchiedenheiten hervor, namentlich die, daß Theophilus durch die Vermittlung eines jüdiſchen Zauberers dem Teufel zugeführt wird, hier aber einer der dienſtbaren Geiſter desſelben die Abſchließung des Vertrages, der hier aber kein ſchriftlicher iſt, übernimmt. Map's Erzählung bietet in vielfacher Hinſicht, namentlich auch in Betreff der Auffaſſung des Heidenthums, ſehr merkwürdige Einzelheiten.

Eudo alſo war der Sohn eines reichen und vornehmen franzöſiſchen Ritters. Er ererbte von dieſem ein großes Vermögen, welches er aber in kurzer Zeit völlig verpraßte. Er gerieth in die bitterſte Armuth; in Lumpen gekleidet mußte er ſein Brod an den Thüren erbetteln. Ganz in Verzweiflung über ſeine Lage begab er ſich in einen nahen Wald, wohl um hier ſein Leben zu enden. Plötzlich trat zu ihm ein Mann von wunderbarer Größe und abſcheulichen Geſichtszügen, und redete ihn mit freundlichen ſchmeichleriſchen Worten an: er wolle ihm Hilfe in ſeiner Noth, ja die größten Reichthümer verſprechen, doch unter der Bedingung, daß er ſich ſeiner Herrſchaft unterwerfen und ſeines Rathes bedienen ſolle. Eudo erkannte aus dieſen Worten alsbald, wer es ſei, der in dieſer monſtruöſen Geſtalt vor ihm ſtehe. Er weiſt ihn mit ſtrengen Worten zurück, denkt aber bei ſich ſelbſt: wenn er ihm Folge leiſte, ſei er verloren, wenn er es nicht thue, ſo könne er auch nicht entrinnen.

Betrachtet man für einen Augenblick die Geſtalt des hier auftretenden Teufels und den Ort wo er erſcheint, ſo wird man an jenen Geiſt erinnert, welcher im Althochdeutſchen Skrat [369] heißt und in nordiſchen Sagen als Skratti zwiſchen Waldgeiſt, Teufel und Rieſe ſchwebt [370]; eben dieß wird auch noch durch mehrere der nachfolgenden Aeußerungen des

Teufels bestätigt, welcher dem Bedenken Eudo's auf eine sehr merkwürdige Weise begegnet. Er ermuthigt ihn nämlich sich nicht vor der Hölle zu fürchten, denn da sei es noch weit hin, auch werde er ihm drei Zeichen des herannahenden Todes geben, und da habe er noch hinlänglich Zeit Buße zu thun. Er setzt ihm dann weitläufiger auseinander, wie er gar nicht zu der Sorte der eigentlichen Anhänger Lucifers gehöre, sondern er und seine Genossen seien ihm eben nur so aus Unüberlegtheit, nicht aus bösem Willen, gefolgt. Sie seien nicht die Seelenjäger [371] und eben darum setzten sie, wenn diese sich schon auf den Tod einer Seele freuten, dieselbe rechtzeitig von der ihr drohenden Gefahr in Kenntniß. Sie seien diejenigen Geister, welche ehedem von den Heiden Halbgötter und Halbgöttinnen, Berg- und Waldleute [372], Dryaden, Oreaden, Faune, Satyren [373] und Najaden genannt worden seien; zu ihnen hätte Ceres und Bacchus, Pan, Priapus und Pales [374] gehört. Sie verstünden sich auf nützliche Künste, auf die Sterne, die Heilkräfte der Natur und die Ursachen der Dinge. Wegen ihrer Kenntnisse und wegen ihres sanften Gemüthes könnten sie, wenn Gott es zulasse, dem Menschen mit ihrem Rathe von großem Nutzen sein. Er wollte ihm eine Geschichte von einem der Ihrigen, Morpheus, erzählen, der sich in einer ganz milden Weise an einem Mönche gerächt habe, und doch hätten ihn die Uebrigen schon grausam gescholten.

Olga, so hieß dieser gutmüthige Teufel, ließ sich darauf weiter vernehmen: Ein Mönch, welcher häufig von allerhand nächtlichen Traumbildern geplagt wurde, schrieb diese dem Morpheus zu und malte ihn daher in den scheußlichsten Gestalten ab, wo immer es nur zulässig war. Durch

Erſcheinungen im Traum veranlaßte nun Morpheus mehrere Leute aus der Nachbarſchaft, daß ſie dem Mönche allerhand Geſchenke ſchmackhafte Eßwaaren und andere Gegenſtände, z. B. Frauenkleider brachten, wodurch ſeine Sinnlichkeit aufgeregt wurde. Alsdann machte ihn Morpheus in eine Wittwe verliebt, mit welcher er, nachdem er ſo Manches von den Schätzen des Kloſters geraubt hatte, entfloh. Allein man ſetzte ihm nach, holte ihn ein, und er mußte nunmehr in ſchwerem Kerker ſeine Schuld abbüßen. Da erſchien ihm Morpheus und verſprach ihm völlige Reſtitution, ſelbſt ſeiner Ehre, nur unter der einzigen Bedingung, daß er ihn nicht mehr ſo abſcheulich abmalen ſolle. Hierauf machte er ihn von ſeinen Ketten los und legte ſich, indem er des Mönchs Geſtalt annahm, dieſelben an. Der befreite Gefangene ging wieder an ſeine Stelle in die Sakriſtei zurück, und verſah alle ihm obliegenden Geſchäfte. Erſtaunt ſahen ihn ſeine Brüder und redeten ihn darauf an, wie er es wagen könne, hier zu erſcheinen. Er aber erklärte ſeine völlige Unwiſſenheit in Betreff alles deſſen was man ihm vorwarf. Man ging in den Kerker, und fand hier zur größten Verwunderung abermals den Mönch in Ketten. Alsbald machte ſich Morpheus von den Feſſeln los und fuhr mit großem Lärm zum Dache hinaus. Da baten die Mönche ihren Bruder um Verzeihung wegen des Unrechts, das ſie ihm zugefügt, und ſomit hatte Morpheus ſein Verſprechen erfüllt.

Durch ſolche Gründe wurden alle Bedenken Eudo's gehoben: unter der Bedingung, daß der Teufel ihm jene drei Zeichen geben wolle, damit er Zeit habe ſich zu bekehren, ließ er ſich auf das Bündniß mit ihm ein. Somit begann er unter der Leitung Olga's, der ihm große Schätze zuwen-

dete, seine verbrecherische Laufbahn in der Diöcese Beauvais. Der Bischof konnte nicht länger den Räubereien und all dem Unfug zusehen, welchen Eudo trieb, und sprach daher die Excommunication über ihn aus. Doch das kümmerte diesen nicht, er setzte sein Unwesen fort. Da trat eines Tages Olga mit frommer Miene zu ihm und machte ihn darauf aufmerksam, daß es doch eine schlimme Sache sei, in der Excommunication sich zu befinden; er möge daher Buße thun und sich bekehren. Eudo begrüßte ihn wie einen Engel des Lichtes und folgte seinem Rathe, doch wußte Olga ihn bald wieder auf den früheren Weg zu bringen. Da stürzte Eudo mit dem Pferde und brach ein Bein; das erste Zeichen war gegeben. Schnell eilte er wieder zum Bischof und bat um Absolution von dem Banne. Sie wurde ihm nach einigem Widerstreben ertheilt; kaum losgesprochen, fing er seinen früheren Lebenswandel wieder an. Ein Knabe schoß ihm mit einem Pfeil ein Auge aus; das war das zweite Zeichen. Eudo gibt sich den Anschein der Besserung; lange verweigert der Bischof die Lossprechung, indessen er ertheilt sie, doch beichtet jener von seinem Bündnisse mit Olga, wie damals, Nichts. Abermals fällt Eudo in alle seine früheren Sünden zurück; der Tod seines erstgebornen Sohnes ist das dritte Zeichen. Jetzt ist's ihm Ernst; er ist von Reue erfüllt, will alles bekennen. Er eilt zu dem Bischofe, der sich auf dem Markte von Beauvais befindet, wo eben eine Hexe verbrannt wird [375]. Er bittet, er fleht um Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche; Alles vergeblich, der so oft getäuschte Bischof läßt sich nicht mehr zum Mitleid bewegen. Eudo erklärt: jede, auch die schwerste Buße, Alles was der Bischof befehle, wolle er zur Sühnung seiner Verbrechen auf sich nehmen. „Nun, so springe in diese Flam-

men hinein.“ Und kaum hat der Biſchof dies Wort geſprochen, als auch Eudo mit gewaltigem Sprunge ſich auf den Scheiterhaufen wirft und im Augenblick von den Flammen verzehrt wird. —

Außer dieſer Sage enthält die vierte Diſtinction noch mehrere andere, deren eine ſchließlich noch erwähnt werden mag. Es iſt dieß die Sage von Sceva und Ollo, von denen der eine Handelsherr zu Ravenna, der andere zu Pavia iſt [876]. Die Fabel dreht ſich nun darum, daß Sceva ſeinen Freund um Weib, Haus und Hof, Hab und Gut dadurch betrügt, daß er in ſeiner Abweſenheit nach Pavia kommt und hier ganz und gar ſeine Rolle übernimmt. Es gelingt ihm nicht nur das Herz der Frau zu gewinnen, ſondern auch die Dienerſchaft Ollo's und die Richter von Pavia zu beſtechen, ſo daß der Heimkehrende von Niemand mehr als Ollo anerkannt wird, und endlich an ſich ſelbſt verzweifelnd und faſt wahnſinnig abziehen muß.

Die fünfte Diſtinction wendet ſich wieder mehr dem hiſtoriſchen Boden zu und es möge hier das der angelſächſiſchen Geſchichte Angehörige, dem Map eine ſtark normänniſche Färbung gegeben hat, hervorgehoben werden.

XVII.

Godwin und Edmund Ironſide.

Die normänniſchen Eroberer Englands haſſen Niemand ſo ſehr als König Harald, der ihnen, Wilhelm dem Baſtard gegenüber, als ein Eindringling auf dem angelſächſiſchen Königsthrone erſcheint. Mochten ſich für dieſe Auffaſſung auch manche Anhaltspunkte bieten [877], ſo trat doch eine nationale Abneigung hinzu, welche die Angelſachſen überhaupt, insbeſondere aber den Stamm ihres letzten Königs herabzu-

ſetzen bemüht war. Auf dieſem Standpunkte ſteht auch Map, welcher bei ſeinen Erzählungen aus jener angelſächſiſchen und der erſten normänniſchen Zeit nur aus Schriftſtellern einer ſolchen Richtung geſchöpft hat; namentlich möchte er den im Uebrigen als Quelle ſehr ſchätzbaren Geoffroi Gaimar vor Augen gehabt haben, der freilich für ſeine Unparteilichkeit in dem Lobe der Gerechtigkeitsliebe Wilhelms des Rothen, den er Roi gentil nennt [378], kein ſehr kräftiges Zeugniß abgelegt hat.

Jener Auffaſſung gemäß muß nun auch Godwin, Haralds Vater, ſowohl nach ſeiner Abſtammung, als auch nach ſeinem Charakter in ſehr obſcuren Farben gezeichnet werden; ohnehin war er während der Regierung Edwards des Bekenners der thätigſte Widerſacher gegen den ſich immer mehr geltend machenden normänniſchen Einfluß geweſen. Godwin war der Sohn des ſogenannten „Kindes" oder „Junkers" von Suſſex, Wulfnoth [379], und mag deſſen Vater ſammt ſeinem Bruder Edric Streona (der Erwerber) durch den ſchwachen König Aethelred auch aus niederem Stande zu hohen Würden emporgehoben worden ſein, ſo berechtigt dieß doch nicht mehr Godwin ſelbſt in jene Sphäre hineinzuverſetzen. Map macht Godwin zum Sohne eines Kuhhirten, welchen jener König, da er ihn einſtmal in ſeines Vaters Hütte gut mit Gänſebraten und Spanferkeln bedient, zum Earl ernannt habe [380]. Map läßt ihn demgemäß geradezu als einen Unfreien erſcheinen, und was das in ſeinem Munde heißt, kann man aus ſeiner Aeußerung: daß ſeine Seele ihrer ganzen Natur nach die Unfreien haſſe [381], ſowie daraus entnehmen, daß er auf ſie den Vers Claudian's [382] anwendet [383]:

Asperius nihil est humili, cum surgit in altum.

Auch erklärt er ſich mit dem angelſächſiſchen, eben dieſe Menſchenklaſſe betreffenden Sprüchworte ſehr einverſtanden, welches lautet: „Nimm einen Hund zum Gevatter und einen Stock in die andere Hand [384].“ — In der That ſchreibt Map, hauptſächlich auf Grund der Abſtammung desſelben, Godwin eine Menge von Schändlichkeiten zu, welche derſelbe während der Regierung Aethelred's verübt haben ſoll. So ſagt er ihm unter Anderm nach, er habe in einem Frauenkloſter, um deſſen Güter an ſich zu reißen, alle Zucht und Ordnung zerſtört [385].

Geſchichtlich tritt Godwin vorzüglich erſt unter der Regierung Canuts des Großen auf, und jene Nachrichten mögen auf einer Verwechslung mit ungünſtigen Nachreden beruhen, welche man in Betreff Edrics verbreitet hatte. Map läßt Godwin vorzüglich für Edmund Ironſide in England wirken [386]; es mag dieß richtig ſein, obſchon der Umſtand widerſpricht, daß Godwin nicht von des Dänenkönigs Rache ereilt wurde, der bekanntlich eine Menge angelſächſiſcher Großen, darunter auch jenen Edric, umbringen ließ. Dagegen vermählte er die Schweſter ſeines Schwagers Ulf im Jahre 1018 an Godwin und es leiſtete ihm dieſer auf mehreren Feldzügen, welche Canut von Dänemark aus, namentlich gegen die Wenden unternahm, die beſten Dienſte [387]. Map erzählt bei dieſer Gelegenheit ebenfalls von jenem Uriasbriefe [388], welchen Canut dem Godwin nach Dänemark mitgegeben haben ſoll, deſſen die Vita Haraldi Regis gedenkt [389]. Ob dieſe Nachricht auf hiſtoriſcher Wahrheit beruht, mag dahin geſtellt bleiben, wenigſtens war dieſer Brief jedenfalls erfolglos, indem Godwin († 1053) den König um achtzehn Jahre überlebte.

In Betreff Edmunds Ironside ist Map billiger; er behandelt ihn als einen heldenmüthigen Vaterlandsvertheidiger gegen die dänischen Ankömmlinge. Nach der unglücklichen Schlacht bei Ashdown sammelte Edmund ein neues Herr, mit welchem er, wie Map erzählt [390], Canut bei Durherst in Gloucestershire entgegentreten wollte. Statt dessen einigte man sich auch nach Map's Bericht zum Zweikampfe, der auf der Insel Olney in der Severn statt gefunden haben soll.

Unser Autor gibt zu verstehen, daß er wohl im Stande sei ganz ausführlich über alle Vorbereitungen zu diesem Zweikampf zu berichten [391], aber er wolle hiebei nicht verweilen. Er erzählt nur, wie Edmund, einen Augenblick vom Kampfe ausruhend, zu sich laut gesprochen habe: „Edmund, du athmest zu schwer!" Ueberrascht und beschämt durch seine Aeußerung, habe er dann schnell einen so gewaltigen Streich auf Canuts Helm geführt, daß dieser in die Knie gesunken sei, worauf dann derselbe gesagt haben soll: „Du athmest nicht zu schwer, der du einen solchen König die Knie beugen machst."

Hierauf folgt dann die Erzählung von der Versöhnung beider Könige, und von der bald darauf erfolgten Ermordung Edmunds durch Edric, den er aber nicht nennt, sondern nur als einen unfreien Diener von unersättlicher Habgier bezeichnet, dem sein königlicher Herr den Besitz einer kleinen zu Map's Pfarrei Westbury gehörigen Kirche abgeschlagen habe. Auch er berichtet, daß Canut dem Mörder das verdiente Los des Stranges habe zu Theil werden lassen, wogegen es historisch gewiß ist, daß Edric in Stücke zerhauen wurde [392]. Die Todesart Edmunds beschreibt Map in der Weise, daß der Mörder dem Könige nach einem ge-

heimen Gemache hingeleuchtet habe, wo dieſer, im Dunkeln gelaſſen, auf ein gewaltiges und ſcharfes Eiſen zu ſitzen kam, durch welches er den tödtlichen Stoß in die Eingeweide empfing.

XVIII.

Schluß.

Nachdem Map hieran noch manche Erzählungen von Wilhelm Rufus, deſſen nicht beabſichtigten Tod er Walter Tyrel zuſchreibt, und Heinrich I., von Ludwig VI. und Ludwig VII., ſo wie Einzelnes von ſeinem Herrn Heinrich II. anreiht, kann er es ſich nicht verſagen, noch einmal auf den Punkt zurückzukommen, von welchem er ausgegangen iſt. Es iſt dieß das Leben am königlichen Hofe, von welchem er wieder mit dem Vergleiche mit der Hölle beginnend [393], faſt mit denſelben Worten redet, als zu Anfang. Insbeſondere tadelt er hier noch die mangelhafte Gerechtigkeitspflege die nur bei dem Gerichtshofe des Scaccariums (Exchequer), weil hier der König ein wachſames Auge habe, beſſer ſei. Er erwähnt bei dieſer Gelegenheit eines Geſpräches, welches er mit dem berühmten Ranulf de Glanvilla hierüber gehabt [394]. Dieſer habe zu ihm ſich dahin geäußert: „Das mußt du doch zugeſtehen, daß wir hier die Sachen bei weitem ſchneller entſcheiden, als die Biſchöfe in den geiſtlichen Gerichten," worauf ihm Map erwiderte: „das iſt ſchon wahr; wenn indeſſen der König von Euch ſo entfernt wäre, wie der Papſt von den Biſchöfen, ſo glaube ich, würde es um Eure Schnelligkeit nicht beſſer ſtehen." Hiermit ſchließt auch Referent ſeinen Bericht, und zwar, um Nachſicht bittend, mit den Worten des Autors [395]:

Venator vester sum, feras vobis offero, ferculas faciatis.

VI.

Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle.

(1857. 1858.)

Einleitung.

In der nachfolgenden Abhandlung über die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle wird ein vielbesprochener Gegenstand, der auch in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie mehrfach behandelt worden ist [1], abermals aufgenommen. Es kann dieß wohl nur dadurch gerechtfertigt werden, daß diese Materie überhaupt noch nicht zum Abschluße gebracht und noch kein ganz vollständiger Versuch gemacht worden ist, die Königswahlen, welche im dreizehnten Jahrhundert in einer veränderten Gestalt erscheinen, in ihren Zusammenhang mit denen der früheren Zeit zu stellen. Indem hier das Letztere nach einer nochmaligen Revision der Quellen geschieht, wird zwar das Erstere damit keineswegs erreicht, vielleicht aber für einzelne hieher gehörige Fragen eine richtigere Anschauungsweise vermittelt werden.

Die freilich nicht neue Ansicht [2], welche hier näher begründet werden soll, ist auch von dem Verfasser in der im Jahre 1856 erschienenen dritten Auflage seiner deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte [3] vertheidigt worden. Sie besteht darin, daß das Recht, den König der Deutschen zu

wählen, seinem eigentlichen Wesen nach durchaus in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den Hofämtern gestanden, vielmehr ein nationales der einzelnen zum Reiche vereinigten deutschen Stämme gewesen und von den Fürsten, d. h. dem Adel derselben ausgeübt worden sei. Aus der Zusammenstellung der für diese Ansicht entscheidenden Thatsachen dürfte auch Einiges zur richtigen Würdigung des unläugbar verderblichen Einflusses entnommen werden können, welchen die Ausbildung des in sich abgeschlossenen und auf die Siebenzahl beschränkten Kurfürsten-Collegiums auf die Verfassung des Reiches und somit auf dessen Schicksale überhaupt geübt hat. Für die Erörterung dieses Gegenstandes erscheint es geeignet, zuvörderst auf historischem Wege gewisse Principien festzustellen, insbesondere aber auch sich über die juristische Bedeutung des deutschen Reiches zu verständigen. Man muß in dieser Beziehung auch die ältere Geschichte der germanischen Völker in Betracht ziehen, welche dadurch ein um so größeres Interesse gewinnt, als in ihr so Manches zum Vergleiche mit Demjenigen dient, was späterhin im deutschen Reiche sich zugetragen hat.

I.

Wahl der Könige aus den edelsten Geschlechtern.

Das Wählen der Könige war bei allen germanischen Stämmen uralte Sitte. Wenn wir auch nicht glauben, daß die bekannten Worte des Tacitus: „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt“ [4] einen durchaus zutreffenden Gegensatz ausdrücken, so ist doch die Nachricht unstreitig begründet, daß die Germanen ihre Könige aus dem Adel genommen haben. Damit war der Königswahl in Betreff der Per-

ſon des zu Wählenden um ſo mehr eine Grenze gezogen, als die Zahl der Adelsgeſchlechter bei den einzelnen Stämmen ohnedies nicht ſehr groß war [5]. Die Geſchichte der germaniſchen Völker belehrt aber auch darüber, daß dieſe Schranke eine noch viel engere war, indem es als Regel galt: der Nachfolger des verſtorbenen Königs wird aus deſſen Familie, alſo aus dem unter den edeln Geſchlechtern edelſten gewählt [6]. In dieſem Sinne ſprach der Oſtgothenkönig Athalarich zum römiſchen Senat [7]: „Jeder Glanz des Geſchlechtes weicht dem der Amaler! Und ſo wie, wer aus Euch geboren als ſenatoriſcher Sprößling gilt, ſo wird wer aus dieſer Familie geboren, als der des Reiches Würdigſte anerkannt."

Aber ſelbſt in dem engen Kreiſe des einzelnen Königsgeſchlechtes war für die Wahl kein freier Spielraum gegönnt, ſondern es war Sitte, daß der nächſte Verwandte des Verſtorbenen, ſein erſtgeborner Sohn, wenn er anders waffenfähig war, auf den Thron berufen wurde. Nur, wenn das bisher herrſchende Geſchlecht ausgeſtorben war, nur, wenn — wie Folkwin von Lobbes ſich ausdrückt [8] — „die Succeſſion der natürlichen Könige aufgehört hatte," ſchritt man zu der Wahl aus einem anderen Geſchlechte, aus demjenigen, welches nunmehr als das edelſte erſchien. So thaten es die Langobarden, welche nach dem kinderloſen Tode Alboin's den unter ihnen edelſten Mann, Kleph, zu ihrem Könige erhoben [9].

Es trugen daher die germaniſchen Reiche, obſchon ſie Wahlreiche waren, auch den Charakter der Erblichkeit an ſich, da es ſich von ſelbſt verſtand, wer König werden ſollte: der nächſte Blutsverwandte ſuccedirte unter hinzukommender Wahl, die eine keineswegs überflüßige Anerkennung ſeines Rechtes war. Dies Prinzip drücken die Quedlinburger Annalen ſehr bezeich-

nend aus, indem ſie von Otto dem Großen ſagen: „jure haereditario paternis eligitur succedere regnis“ [10].

Wir laſſen es dahingeſtellt, ob man in jenen Zeiten viele Reflexionen über die Zweckmäßigkeit dieſes Syſtems gemacht hat; zweckmäßig aber war es, denn es wurden Thronſtreitigkeiten vermieden, andererſeits des Reiches Wohlfahrt, Ruhm und Glanz befördert. Man ſah daher lieber von manchem Andern ab, wenn nur jenes Princip gewahrt wurde. Hatte man z. B. im weſtlichen Frankreich Karl den Einfältigen trotz der Zweifel an der Echtheit ſeiner Geburt und trotz ſeiner perſönlichen Unfähigkeit zum Könige gewählt [11], ſo ſchien ſein am Hofe König Aethelſtan's weilender Sohn Ludwig, nach den Zwiſchenregierungen Robert's und Rudolf's, auch nicht die mindeſte Ausſicht auf den Thron zu haben. Aber während die Fürſten wegen der Wahl hin nnd her ſchwankten, gab, wie Richer erzählt [12], der Rath des Herzogs Hugo den Ausſchlag. Dieſer ſprach: „es werde die für einige Zeit unterbrochene Succeſſion des königlichen Geſchlechtes wieder angeknüpft und indem Ihr Ludwig aus dem überſeeiſchen Lande zurückruft, erwählt ihn auf geziemende Weiſe zu Eurem Könige. So wird es geſchehen daß der alte Adel des Königsgeſchlechtes bewahrt bleibt.“ „Dieſen Worten“, erzählt Richer weiter, „ſind die Fürſten der Franken mit wunderbarem Eifer nachgekommen.“ Ja ſelbſt jene falſche Angabe, nach welcher Konrad I. zu einem Enkel Arnulf's gemacht wird [13], beweiſet immer ſo viel, daß man einen beſonderen Werthe auf das Princip legte, daß der Nachfolger der Blutsverwandte ſeines Vorgängers auf dem Throne ſein ſolle.

Demgenäß konnte alſo unter allen Umſtänden nicht nach Willkür der erſte Beſte gewählt werden, ſondern auch dann,

wenn es dem letzten Könige an Descendenz gebrach oder das Königsgeschlecht ganz ausstarb, sollte die Rücksicht entscheiden, daß das Geschlecht des zu Wählenden an Glanz keinem andern wich [14]. Bildlich drückte dies Graf Liuthar dem Markgrafen Eckhard, der neben Heinrich II. als Kronprätendent auftrat, also fragend aus: „Fühlst du nicht, daß deinem Wagen das vierte Rad fehlt“ [15]? Das vierte Rad war der hervorragende Adel des Geschlechtes, den außer anderen Eigenschaften Heinrich II. als Nachkomme des „ersten Sachsen, der mit freier Macht regierte“ [16] und Verwandter Otto's III., vor Eckhard voraus hatte.

Es möge diesen Beispielen noch eines hinzugefügt werden, welches von Jornandes mitgetheilt wird und ganz besonders dazu dient, das in Rede stehende Princip in ein helles Licht zu setzen. Nachdem nämlich bei den Westgothen das Geschlecht der Balten ausgestorben war, wurde Wallia, dann Theodorich zum Könige gewählt. Unterdessen war der Amaler Berimund, der zwar im Verborgenen leben wollte, dessen ganzes Wesen aber den hohen Adel verrieth, nach Spanien gekommen. „Wer hätte an der Erhebung des Amaler's gezweifelt,“ ruft der gothische Geschichtsschreiber aus, „wenn zu wählen noch freigestanden hätte!“ [17]

II.

Wahl der Könige durch das Volk.

Wir kehren alsbald zu der Besprechung solcher im Falle des Aussterbens des Königsgeschlechtes vorzunehmenden Wahlen zurück; zunächst hat es aber für unsern Zweck ein Interesse, ins Auge zu fassen, wer denn in jenen älteren Zeiten eigentlich die Wähler waren und worin ihre Aufgabe bestand.

Die Geschichtschreiber der germanischen Stämme erwähnen bei Gelegenheit der Königswahlen fast immer nur die Völkernamen überhaupt. „Die Gothen ordneten über sich Alarich zum Könige", erzählt Jornandes [18]; „die Langobarden setzten sich Autharis zum Könige", sagt Paul Warnefried [19]; „Childerich wurde in Auster von den Franken zum Könige erhoben", berichtet Fredegar [20]. Aber auch später bleibt dieselbe Redeweise; z. B. „die Ostfranken erwählten Arnulf zum Könige" [21]; „Heinrich wird durch die Uebereinstimmung der Franken und Sachsen zum Könige erhoben" [22].

Es entsteht demnach die Frage: ob mit diesen Ausdrücken, welche hin und wieder blos zur Bezeichnung des Adels dienen [23], nun auch wirklich die Völker der Gothen, Franken u. s. w. in ihrer Gesammtheit gemeint sind? Wir nehmen um so weniger Anstand, dies zu bejahen, als an anderen Stellen es geradezu ausgesprochen wird; z. B. „Ludwig (das Kind) wird von allen Völkern als König eingesetzt" [24]; „das ganze Volk der Franken und Sachsen erwählte Otto zum Könige" [25]; „durch die Wahl des Volkes wurde Heinrich II. zu Mainz zum Könige erhoben" [26]. Nur in so fern muß hier jedoch eine Beschränkung gezogen werden, als unter jenen Volksnamen nur der Inbegriff der freien waffenfähigen Männer zu verstehen ist, wie ja auch die beiden Worte Populus und Exercitus mit einander abwechselnd gebraucht werden; dessen nur in Vorübergehen zu gedenken, daß es am Schluße des Edictes des Königs Rotharis heißt: „Cum felicissimo exercitu Langobardorum constituimus" [27]; sagt doch noch Widukind von Corvey [28]: Konrad I. habe dadurch, daß er dem Herzog Heinrich Thüringen zu entziehen strebte, den Unwillen des ganzen sächsischen

Heeres auf sich geladen. Diese Theilnahme des gesammten Volkes an der Königswahl [29] verliert das Auffallende, wenn man sich vergegenwärtigt, um was es sich in den meisten Fällen dabei gehandelt hat: um die Anerkennung eines bestehenden Rechtes. Wo dies, wie in älterer Zeit gewöhnlich, keinem Zweifel unterlag, da war auch keine besondere Berathung und Beschlußfassung von Nöthen. Darum konnte auch selbst noch in der karolingischen Zeit von einer Königswahl die Rede sein [30]. In diesen Fällen stimmten also Alle, vornehm und gering, adelig oder frei, mit einander zusammen; höchstens fand die Verschiedenheit Statt, daß die dem Könige zunächst Stehenden, die Fürsten oder auch nur einzelne von ihnen, den neuen König als solchen durch ihren Zuruf begrüßten und daß dann das übrige Heer unter Aufhebung der Hände [31] mit seiner Acclamation wie aus einem Munde einstimmte; ein Act der in den Quellen öfters mit dem Ausdrucke collaudare bezeichnet wird [32]. War aber ein König durch sein Erbrecht zur Herrschaft über mehrere einzelne Stämme berufen, so galt, wenigstens im skandinavischen Norden, die Sitte, daß nicht die verschiedenen Stämme sich mit einander zur Wahl versammelten, sondern daß der König sich zu jedem einzelnen von ihnen begab, um sich auf ihren Dingstätten die Anerkennung zu erholen [33]. So lag in dieser Theilnahme des Volkes keineswegs ein eigentlich demokratisches sondern vielmehr überhaupt ein patriarchalisches Element [34].

Der äußeren Erscheinung nach kommt dieses Wahlverfahren bei zweifelloser Erbberechtigung mit der im gemeinen Rechte bekannten Wahlform der Quasi-Inspiration [35] überein. Einer oder Etliche rufen den Namen aus, die Anderen stimmen sofort zu; es wird dort aber die zum Könige zu wählende

Perſon gleichſam durch ihr Recht präſentirt, ungefähr ſo, wie der vorhingenannte Oſtgothenfürſt ſeine Erhebung auf den Thron dem Senate durch Caſſiodor ſehr treffend bezeichnen läßt [36]: „Wiſſet, daß durch die göttliche Vorſehung es alſo gefügt iſt, daß Uns der Gothen und der Römer allgemeine Zuſtimmung zu Theil ward und ſie ihren Willen, den ſie mit reinem Herzen darbrachten, auch durch das heilige Band des Eides bekräftigten.“

III.

Wahlentſcheidung durch die Fürſten.

Etwas anders geſtalteten ſich die Dinge bei dem Erlöſchen der regierenden Hauptlinie oder dem gänzlichen Ausſterben des Herrſchergeſchlechtes, ſo wie überhaupt dann, wenn das Succeſſionsrecht irgendwie zweifelhaft war. Da bedurfte es freilich vor der Anerkennung noch einer Berathung; mußte man ja doch ſelbſt bei Otto's des Großen Wahl vorerſt darüber ins Reine kommen, ob nicht vielleicht ſein jüngerer Bruder Heinrich, als Porphyrogenita, vor ihm den Vorzug verdiene [37]. Auch kam es auf die perſönliche Gegenwart des Berechtigten oder überhaupt deſſen an, der die Krone anſprach. Das Reich durfte nicht durch Ledigſtehen des Thrones Schaden leiden und während dort diejenigen, welche dem Heere die Nachricht von dem Tode des Königs brachten, zugleich dem neuen Könige Leben zuriefen, ſo ſollte auch hier zwiſchen dem „Le Roi est mort“ und dem „Vive le Roi“ kein zu langer Zwiſchenraum ſtattfinden. So büßte durch ſeine Nachläſſigkeit Herzog Robert von der Normandie zweimal die engliſche Königskrone an ſeine jüngeren Brüder Wilhelm und Heinrich ein und auch Guido von Spoleto, welcher ſich neben Odo

von Paris um das westfränkische Reich bewarb, mußte die Botschaft vernehmen: „durch langes Zuwarten ermüdet, haben die Franken, da sie so lange nicht ohne König sein konnten, auf Begehren Aller den Odo erwählt“ [37a].

Wo es sich nun, wo kein aus sich selbst völlig klares Successionsrecht vorlag um eine Berathung und um Abwägung der von Verschiedenen erhobenen Ansprüche handelte, fiel diese begreiflicher Weise den Fürsten zu. Unter diesen die als Principes, Primates, Primores, Optimates [37b] und mit anderen ähnlichen Ausdrücken bezeichnet werden, ist überhaupt der durch seine Geburt und Macht vor den übrigen Freien hervorragende Adel zu verstehen. Noch Wippo, indem er von der Königswahl nach dem Tode Heinrich's II. erzählt, nennt im Gegensatze zu den beiden Kronbewerbern die berathenden Fürsten die reliqua nobilitas [38].

Nachdem dann die Fürsten auf pflichtgemäße Weise alle Gründe für die zu wählende Person erwogen und über diese sich geeinigt hatten, so war auch auf die Zustimmung des übrigen Heeres zu zählen. Es geschieht daher in den Quellen der Fürsten bald ausdrücklich als Vorwähler [39], bald nur ihrer allein als Wähler [40] Erwähnung, ohne daß darum in den letzteren Fällen die Theilnahme des übrigen Heeres als ausgeschlossen zu denken ist. Es lag dann in dieser Wahl der Fürsten — um auch hier den Vergleich mit dem gemeinen Rechte zu ziehen — gewissermaßen ein stillschweigender Compromiß der Gesammtheit der Wahlberechtigten auf diejenigen unter ihnen, deren Stimmen ohnedies die gewichtigsten waren. Ein solcher Compromiß mußte sich auf ganz naturgemäße Weise bilden; denn hatten sich die Fürsten in ihrer Berathung geeinigt, so war es begreiflich, daß, wenn bereits eine Reihenfolge

derſelben den nämlichen Namen ausgeſprochen, eine weitere Abſtimmung unterblieb, indem die Uebrigen dann ohne Weiters Beifall rufend beitraten. Der Compromiß hat aber die Bedeutung, daß die Compromittenten, nicht die Compromiſſarien, als die eigentlichen Wähler erſcheinen [41]. Eben darum hatten aber auch die wählenden Fürſten eine doppelte Pflicht: einestheils kein wirkliches Succeſſionsrecht unberückſichtigt zu laſſen, anderntheils aber auch die Stimmung des Heeres zu erforſchen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier an ein eigentliches Scrutinium nicht gedacht werden darf; ohnehin bot ſich in dieſer Hinſicht wohl kaum irgend eine Schwierigkeit dar, indem die Stimmung ſich deutlich von ſelbſt zu erkennen gab.

In allen Fällen redeten alſo die Fürſten ein erſtes Wort: bei zweifelloſem Succeſſionsrechte begrüßten ſie den „natürlichen König" durch ihren Zuruf; war aber Berathung nothwendig geweſen, ſo nannten ſie, nachdem ſie ſich geeinigt, gewöhnlich einer nach dem andern, denjenigen dem verſammelten Heere, den ſie für den Würdigſten hielten.

Faßt man dies Alles zuſammen, ſo läßt ſich daraus auch ein Schluß auf die eigentliche Bedeutung der Königswahl bei den Germanen ziehen. Sie war im allgemeinen nur in dem Sinne eine Wahl, wie überhaupt der freie menſchliche Wille auch das wollen und wählen kann, was er nicht wollen und wählen ſoll. Daher hat das für alle dieſe Fälle gemeinſam gebrauchte Wort „Eligere" bisweilen weit mehr die Bedeutung eines Willensactes überhaupt, als einer Wahl im modernen Sinne des Wortes. So erhielt z. B. Herzog Arnulf von Baiern, als Heinrich der Sachſe wider ihn mit Heeresmacht heranzog, von den Seinigen den Rath [42]: „es erſcheint uns billig und gerecht, daß du von

den Uebrigen nicht abweichend, diesen als König erwählst." Dies heißt denn doch nichts Anderes, als: du thust am besten, dich mit deinem Willen in das Unvermeidliche zu fügen. Aber auch abgesehen von der in diesem Falle durch die äußeren Umstände gebotenen Nothwendigkeit, wird das Wählen in den germanischen Reichen meistens durch eine juristische oder moralische Nothwendigkeit bestimmt. Wenn aber Alle die Freiheit ihres Willens pflichtgemäß gebrauchen und „mit reinem Herzen", wie König Athalarich sagt [43], „diesen ihren Willen dem zu Wählenden darbringen," so hat eine solche Wahl, da durch sie des Reiches Einheit erhalten wird, doch einen sehr hohen Werth.

IV.

Aussterben der Königsgeschlechter. — Zerfallen der Reiche, insbesondere der Karolingischen Monarchie. — Arnulf.

Es sind bisher nur solche Fälle in Betracht gezogen oder stillschweigend vorausgesetzt worden, wo wirklich alle Wähler in der bezeichneten Weise getreulich ihre Pflicht erfüllt haben und überhaupt keine erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahl zum Vorschein gekommen sind. Allein nicht selten brachte das Aussterben des Königsgeschlechtes oder dessen Vertreibung großes Ungemach über ein Reich. Es drohte unter solchen Verhältnissen eine Theilung desselben unter mehrere Thronbewerber oder — was zuletzt auf dasselbe hinauskam — ein Zerfallen des Stammes in einzelne Zweige. Es traten auch anderwärts Zustände ein, wie Wilhelm von Malmesbury sie in der Geschichte des Königreiches Kent nach dem Aussterben der Nachkommen Hengist's schildert [44]: „Der edle Stamm der Könige", sagt er, „verdorrte, das Heldenblut er-

kaltete und jeder Unverſchämte, der mit der Zunge Reichthümer verſchaffte oder durch Parteiung Schrecken einflößte, maßte ſich der Herrſchaft an und mißbrauchte auf unwürdige Weiſe die königliche Krone."

Vorübergehend kamen ſolche Zuſtände auch in dem Königreiche der Langobarden und in dem der Weſtſachſen vor. Nach dem Tode Kleph's wählten jene keinen König [44 a], ſondern ſtanden unter vierzig kleinen Fürſten; erſt nach zehn Jahren fand man es gerathener, ſich doch wiederum zu einer Wahl zu einigen, die dann auf Kleph's Sohn Authari, der unterdeſſen zum Manne herangereift war, fiel. Ihm gab bei dieſer Widerherſtellung des Reiches jeder der Herzoge die Hälfte ſeines Vermögens, damit er als König nebſt ſeinem Hofe gehörig beſtehen könne [44 b]. Eben ſo lange dauerte nach Beda's Bericht [45] das Zwiſchenreich in Weſſex nach dem Tode Kenwalch's; die Subreguli, wie jener Schriftſteller ſagt, oder Ealdormen, wie Aelfred überſetzt, theilten ſich in die Herrſchaft.

Ganz ähnliche Erſcheinungen traten bei der Auflöſung der karolingiſchen Monarchie ein. Dies Ereigniß war durch die mehrfachen Theilungen des Reiches unter den Nachkommen Karl's des Großen vorbereitet worden. Die verſchiedenen Völker, welche dieſer zu einem Reiche vereinigt hatte, gewöhnten ſich immer mehr daran, nicht unter einem und demſelben Herrſcher zuſammenzuſtehen. Als beſondere Reiche traten zuerſt Aquitanien und Baiern hervor, beiden hatte ſchon in der merowingiſchen Zeit dieſe Bedeutung nicht gefehlt; jenes kommt hier weniger in Betracht, dagegen iſt es wichtig, daß ſchon ſeit dem Jahre 817 Baiern's als eines eigenen Regnum Bavariae Erwähnung geſchieht [46]. Nachdem dann aus dem Vertrage von Verdun (843) drei größere Reiche hervorge-

gangen waren, beschränkte sich jene particularistische Richtung bald nicht mehr auf das Verhältniß dieser zu einander, sondern es hatten gerade die weiteren Zertheilungen derselben eine sehr bedeutende Wirkung. Auf diesem Wege war nicht nur ein für sich bestehendes lothringisches Reich seit 855 zur Existenz gelangt, sondern außer Baiern wurden Schwaben, Ostfranken und Sachsen von den Chronisten sowohl als auch von den einzelnen Königen, die sich nach ihnen in Urkunden nannten, als eigene, von einander getrennte Reiche bezeichnet [47]. Das Gedächtniß hieran hat noch der Sachsen- so wie der Schwabenspiegel mit der freilich sehr verkehrten Deutung aufbewahrt [48], schon Julius Cäsar habe diesen selbständigen Reichen ein Ende gemacht. Unter ihnen wurden die vier diesseits des Rheines gelegenen Reiche seither Regna orientalia genannt im Gegensatze zu dem fünften, dem lothringischen, welches Regnum occidentale hieß [49 a].

Als nun Karl der Dicke, zuvor König von Schwaben, nachdem er die ganze Monarchie seines großen Ahnherrn vereinigt, sich völlig unfähig zum Regieren gezeigt hatte, da ging nach seinem Tode das große Reich aus seinen Fugen [49]. Es zerfiel in mehrere einzelne Bruchstücke; „da wuchsen", wie die Annalen von Fulda [50] sich treffend ausdrücken, „die Königlein empor." Jeder verfolgte nur seine eigenen selbstsüchtigen Zwecke und fast sollte man meinen, Konrad der Salier habe diese Zustände vor Augen gehabt, als er zu seinem jüngeren Vetter die Worte sprach [51]: „Wenn Jeder über seinen Werth nur selbst urtheilen wollte, da würde es bald viele Könige geben." Es hätten leicht deren noch mehrere auftauchen können, als wirklich bei jener Gelegenheit zum Vorschein kamen.

Für die deutsche Geschichte hat zunächst nur der Hergang der Dinge in dem östlichen Theile des ehemaligen karolingischen Reiches Interesse. Durch die Empörung Arnulf's des Herzogs von Kärnthen, und durch den Verrath des Adels [52] in diesen östlichen Reichen wurde der Anstoß zur Auflösung der Monarchie gegeben und es entschieden sich hier die Verhältnisse, ehe noch Karl der Dicke die Augen geschlossen hatte. Das trug sich in folgender Weise zu: Zuerst nahmen die Baiern Arnulf, den Sohn ihres früheren Königs Karlmann, zum Könige an und es wurde dann, wie der oben erwähnte Folkwin die Sache richtig bezeichnet [53]: der Baierkönig zum König der Ostfranken gemacht. Dies geschah dadurch, daß der ostfränkische Adel Karl den Dicken des Thrones verlustig erklärte oder wie einige Chronisten diese Gewaltthat kurz mit den Worten bezeichnen: „Karolus ejectus, Arnulfus electus est“ [54]. Den Wahlen der Baiern und Ostfranken traten dann die Sachsen und Lothringer, zuletzt, wenn zwar mit Widerstreben, auch die Schwaben bei.

Die von jedem der fünf Stämme geschehene Erwählung Arnulf's hatte allerdings eine factische Verbindung derselben zur Folge; diese war aber einstweilen nur eine historische Thatsache ohne ein rechtliches Fundament, die keinem der fünf Stämme es als eine Pflicht auferlegte, für alle Zukunft sich dieser Verbindung nicht entziehen zu wollen. Arnulf war demnach noch keineswegs ein König der Deutschen im späteren Sinne des Wortes: er war ein König der Baiern, der Franken, der Sachsen, der Schwaben und der Lothringer. Ein deutsches Reich existirte damals noch gar nicht, wenn gleich diese unter Arnulf zu Stande gekommene Verbindung die territoriale Grundlage und weitere Veranlassung dazu bot.

V.

Ludwig das Kind. — Konrad I.

Nachdem die vorausgehende Darstellung theils die germanischen Principien in Betreff der Königswahl entwickelt, theils manches Material geliefert hat, daß sich zur Beurtheilung der späteren Zustände als brauchbar erweisen wird, kommt es nunmehr darauf an, die einzelnen nachfolgenden deutschen Königswahlen näher zu betrachten.

In den germanischen Rechtsanschauungen war, da Arnulf nun einmal in der angegebenen Weise König geworden war und Niemand ihm die Herrschaft streitig machte, folgerichtig Zweierlei gegeben. Erstens lag in jenen, daß nach dem Tode Arnulf's jeder der einzelnen Stämme sich dessen etwa vorhandenen Sohn zum Könige wählte; und zweitens, daß vermittelst solcher gleichmäßigen, wenn auch nicht völlig gleichzeitigen Stammeswahlen jene Verbindung der fünf Völker erhalten blieb und somit aus einer blos factischen Vereinigung eine juristische wurde. Dies war, wenn man in den Wahlen stets bei demselben Geschlechte bleiben konnte, der Weg zu der allmählichen Bildung eines deutschen Reiches. Dieses ist auch wirklich im Laufe der Zeit, jedoch erst nach manchen Unterbrechungen, zu Stande gekommen.

Arnulf glaubte die Erreichung des ihm natürlich nahe am Herzen liegenden Wunsches, die Succession seiner Nachkommenschaft, schon bei seinen Lebzeiten sicher stellen zu müssen. Er fing daher bei den Baiern, von welchen sein Königthum ausgegangen war, an, und diese schwuren ihm, daß sie sich der Herrschaft seiner Concubinensöhne, Zwentibold und Ratold, nicht entziehen wollten [55]. Hierauf wendete er sich auf einer nach Forchheim berufenen Versammlung des fränkischen

Adels an dieſen, allein hier fand er nicht die gleiche Bereitwilligkeit. Man ſagte ihm die Succeſſion ſeiner unehelichen Nachkommen nur für den Fall zu, daß er keine rechtmäßigen hinterlaſſen würde. Nachdem ihm dann wirklich von ſeiner Gemahlin Oda ein Sohn geboren war, vergaß Arnulf doch Zwentibold's nicht und wußte auf einer Verſammlung zu Worms, zu welcher der Adel aus allen ſeinen verſchiedenen Reichen zuſammengekommen war, die Lothringer dazu zu bewegen, denſelben als König anzunehmen [56].

Als nun Arnulf im Jahre 899 ſtarb, war ſein ehelicher Sohn Ludwig ſechs Jahr alt; ſeine phyſiſche Unfähigkeit zum Regieren unterlag keinem, der Succeſſionsanſpruch eines Kindes wenigſtens ſehr erheblichem Zweifel [57]. Es widerſprach der Sitte der germaniſchen Stämme, Kinder überhaupt nur auf dem Throne zu ſehen. So wird auch nachmals von mehreren Chroniſten ausdrücklich hervorgehoben: es ſei ganz gegen allen Brauch geweſen, daß Otto der Große im Jahre 961 ſeinen damals noch im Knabenalter befindlichen, gleichnamigen Sohn (geb. 954) zum Könige habe wählen laſſen [58]. Auch Otto dem Dritten trat aus demſelben Grunde ein mächtiger Kronbewerber in der Perſon ſeines Vetters Heinrich von Baiern entgegen und Friedrich II. wurde eben deßhalb von der Succeſſion auf den deutſchen Königsthron ausgeſchloſſen [59]. Damals aber wurde Ludwig das Kind dennoch von dem zu Forchheim verſammelte Adel zum Könige gewählt, und auch die Lothringer, welche ſchon früher an einen Abfall von ihrem tyranniſchen Könige Zwentibold gedacht zu haben ſcheinen [60], ſchloſſen ſich an ihn an [61].

Für die Erhebung Ludwig's würde die Anhänglichkeit der Baiern, die nun bereits in der vierten Generation die-

sem Zweige des karolingischen Geschlechtes angehörten, schwerlich den Ausschlag gegeben haben. Es wirkte außer jenem auch für die anderen Stämme geltenden Grunde, daß er eben zu dem alten Königsgeschlechte gehörte, hauptsächlich noch ein ganz anderer Factor mit; dieß war der Clerus. Hatte sich dieser zwar keineswegs an Arnulf's Usurpation betheiligt [62], so war er doch durch die Erfahrung hinlänglich belehrt, wie die verschiedenen Reichstheilungen immer nur zum größten Nachtheile der Kirche gewirkt hatten. Die Bemühungen der den geistlichen Adel bildenden Bischöfe, unter welchen natürlich der Nachfolger des heiligen Bonifazius auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz das höchste Ansehen genoß [92 a], waren daher auch für alle Folgezeit darauf hingewendet, jede weitere Theilung zu verhindern und somit die fünf Stämme in der einmal eingegangenen Verbindung zu erhalten. Hatten sich doch die Bischöfe, ihrer sieben und zwanzig an der Zahl, ehe noch Zwentibold Lothringen erhielt, aus allen fünf Reichen zu Tribur zu einer Synode unter dem Vorsitze der Erzbischöfe Hatto von Mainz, Hermann von Cöln und Ratbod von Trier, zur Berathung über die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten versammelt [63]. Gerade der hohe Clerus konnte am allerwenigsten wünschen, durch Reichstheilungen wieder vereinzelt zu werden, und wurde eben dadurch das eigentliche reichsbildende Element.

Indem nun die Bischöfe, die kein nationales Interesse der einzelnen Stämme, sondern das allgemeine der Kirche im Auge hatten, wesentlich dazu beitrugen, daß Ludwig gewählt wurde, so geschah dieß natürlicher Weise in der Hoffnung, daß Arnulf's Stamm fortblühen und nicht sobald wieder ein Wechsel des königlichen Geschlechtes stattfinden werde. Sie

ſahen daher ein neues oſtfränkiſches Reich damals ſchon für begründet an; allein ihre Hoffnungen ſollten durch Ludwig's frühzeitigen Tod getäuſcht werden; die Gefahr, daß das eben unter den Händen des Clerus in Bildung begriffene Reich wieder zerfallen werde, war jetzt größer als zuvor.

Unter den nämlichen Einflüſſen und Vorausſetzungen, wie Ludwig, wurde jetzt ein von der Weiberſeite her mit den Karolingern verwandter Fürſt, Konrad, zuerſt von den Franken, dann von den Sachſen gewählt [64]. Zu einem weiteren Reſultate führten die Bemühungen Hatto's nicht. Die Lothringer wollten ſich Konrad nicht unterwerfen, und wandten ſich dem weſtfränkiſchen Könige Karl dem Einfältigen zu; die Schwaben fügten ſich, durch Waffengewalt gezwungen, und endlich auch die Baiern, welche unter ihrem Herzoge Arnulf dahin geſtrebt hatten, ſich, wie die Lothringer, gänzlich dem im Jahre 888 gewordenen Reichsverbande zu entziehen. Als nun bald darauf Konrad ebenfalls ohne Kinder ſtarb, ſo glaubten dieſe ſüddeutſchen Stämme durch gar keine beſondere Pflicht an die beiden anderen gebunden zu ſein.

Es hatte ſich demnach wegen der Ungunſt der Umſtände im Laufe von drei und zwanzig Jahren kein ſolches erbliches Wahlreich, wie die früheren germaniſchen es waren, bilden können, ja der arnulfiniſche Reichsverband war ſo gut wie aufgelöſt. Somit war wiederum der Zeitpunkt gekommen, wo an die Stelle des einen Königs, jeder nur ſeinen eigenen Werth bemeſſend, leicht mehrere Königlein hätten treten können [64a]. Dieß geſchah nicht, es ſtand ein König unter ihnen auf, welcher der beginnenden Auflöſung bald ein Ende machte, aber nicht in den Sinne, daß er die Vereinigung der Stämme als eine theoretiſche Pflicht betrachtete,

sondern weil er es als eine praktische Nothwendigkeit erkannte, dem Particularismus entschieden entgegen zu treten, wenn er als König das Haupt eines mächtigen Reiches sein wollte. Mit seinem guten Schwerte gründete dieser ein neues Reich, welches ihm durchaus nicht als die juristische Fortsetzung des früheren galt [64b].

VI.

Die deutsche Königswahl in der Zeit Heinrichs I. und der Ottonen.

Dieser Fürst war Heinrich, der sächsische Herzog, welcher sich als Sieger diejenigen Stämme, die ihn nicht freiwillig anerkannten, unterwarf. Es wird nunmehr wohl allgemein zugegeben werden [65], daß die Nachricht: Heinrich sei nach dem Tode Konrad's von allen deutschen Stämmen einmüthig und gemeinsam zum Könige erwählt worden, keinen Glauben verdiene; die Thatsachen sprechen zu laut dagegen. Es ist schon oben [65a] hervorgehoben, in welchem Sinne es zu verstehen ist, wenn die Baiern mit ihrem Herzoge ihn zum Könige wählten. Mit einiger Schüchternheit deutet der Biograph der Königin Mathilde den damaligen Hergang der Dinge an, wenn er sagt [66]: „Ob Heinrich dem Könige Konrad auf dem Wege des Friedens oder des Krieges nachfolgte, ist nicht gewiß; daß es aber durch göttliche Fügung geschehen sei, unterliegt keinem Zweifel. Christus vermehrte ihm die Würde seiner Ehre, indem er ihm viele Völker: Dänen, Slaven, Böhmen, Baiern und mehrere andere Reiche unterwarf, die seinen Vorfahren nicht untergeben waren." Mit Heinrich begann die Herrschaft der Sachsen; das Reich war ein sächsisches, dessen König sich die übrigen Reiche dienstbar gemacht hatte.

Auf diesem Wege war eine sehr merkwürdige Umgestaltung aller bisherigen Verhältnisse vor sich gegangen. Aber auch dieses specifische Sachsenreich war von kurzem Bestande, da schon die nächste Regierung wieder in das frühere Geleise einlenkte. Wäre dieß nicht geschehen, so hätte sich vielleicht nie ein deutsches Reich in dem technischen, historisch gewordenen Sinne gebildet, sondern ein Reich, dessen Schwerpunkt im nördlichen Deutschland gelegen, seine Kraftanstrengung nicht nach dem italienischen Süden, sondern mehr gegen den skandinavischen Norden und slavischen Osten gewendet haben würde. Heinrich aber verwarf alle karolingischen Verfassungsprincipien und ließ sich, um nicht für einen Nachfolger der Karolinger zu gelten, auch nicht zum Könige krönen.

Im westlichen Frankenreiche betrachtete man diese durch Heinrich herbeigeführte Veränderung der Dinge auch gar nicht als zu Recht bestehend, und ihn selbst, als einen Sachsen, nicht für legitim. Richer z. B. gibt deutlich zu erkennen, daß er Karl den Einfältigen für den rechtmäßigen Nachfolger Konrad's halte, obschon er ihn unrichtiger Weise beim Jahre 918 als ein noch in der Wiege schreiendes Kind bezeichnet [67]. Auch wurden öfters die in Deutschland regierenden Fürsten, selbst Heinrich II. noch, als die Könige der Sachsen bezeichnet [68] und der deutsche Adel, ohne Rücksicht auf den Stamm, zu welchem er gehörte, schlechthin „die Fürsten der Sachsen" genannt [69].

Man behielt demnach auswärts diese Bezeichnung bei, während in Deutschland selbst die Vorstellungsweise sich bereits geändert hatte. Nach dem Tode Heinrich's wurde, wie dieß der kurz zuvor erwähnte Biograph deutlich zeigt [70], die Successionsfrage durch den sächsischen Adel entschieden; der

der übrigen Länder, denen Heinrich auch Lothringen wieder beigefügt hatte, mußte ſich ſelbſtverſtändlich anſchließen. Auch Thietmar von Merſeburg hat zunächſt nur die Sachſen im Auge, wenn er ſagt [71]: „Alle Fürſten des Reichs wählten dem Beſchluß und der Bitte des Vaters gemäß, mit Einem Munde Otto zum König und Herrn, mit aufgehobenen Händen ausrufend: Es lebe und ſei mächtig der ſiegreiche König in Ewigkeit.“ Sehr merkwürdig iſt aber in dieſer Beziehung die Aeußerung Widukind's von Corvey. Nachdem er erzählt hat, das ganze Volk der Franken und Sachſen habe ſich Otto zum Fürſten erwählt, fügt er hinzu: als Ort für die allgemeine Wahl (universalis electio) habe man Aachen beſtimmt [72]. Er weiſ't damit deutlich auf die Verſchiedenheit zwiſchen der Wahl der einzelnen Stämme und der allgemeinen Anerkennung durch die Geſammtheit derſelben hin. Demgemäß ſprach Hildibert von Mainz von der Krönung zu dem verſammelten Volk: „Gefällt Euch dieſe Wahl, ſo bezeigt es durch Aufhebung Eurer Hände zum Himmel“ [73 a].

Demgemäß kann man ſeit Otto dem Großen das deutſche Reich als auf dem Fundamente der karolingiſchen Verfaſſung gegründet anſehen; freilich hatte dieſes Reich zu Anfang des folgenden Jahrhunderts noch eine ſchwere Probe zu beſtehen. — Otto wurde auch zum Könige der Langobarden erwählt [73] und als er im Jahre 961 im Begriffe ſtand, zur Erlangung der Kaiſerkrone nach Italien zu ziehen, ließ er auf einer Reichsverſammlung zu Worms ſeinen Sohn Otto — während ſein Enkel Otto, Ludolf's Sohn ausgeſchloſſen blieb — zum Könige wählen [74]. Die Lothringer ſcheinen ſich hieran nicht gleichzeitig mit den übrigen Stämmen betheiligt zu haben, ſondern traten zu Aachen, nachdem der junge König

dorthin gekommen war, der Wahl bei. Als dieser nach dem Tode seines Vaters die Herrschaft übernahm, wurde er abermals vom ganzen Volke erwählt [57].

Auf solche Weise war nun in dem zuvor entwickelten Sinne des Wortes von Neuem ein Erbreich mit hinzukommender Wahl entstanden. So ließ denn auch der junge Kaiser Otto II. auf dem großen Reichstage zu Verona im Jahre 982 seinen Sohn Otto, damals noch kaum drei Jahre alt, zum Könige wählen. Zwar machte diesem, nach dem Tode seines Vaters, Heinrich der Zänker, der Herzog von Baiern, der auch bei den Sachsen Unterstützung fand [76], die Herrschaft streitig; allein die Anhänglichkeit an das Geschlecht Otto's des Großen behielt doch das Uebergewicht und so eröffnete sich mit dem jungen Könige die Aussicht auf eine lange Dauer der Herrschaft dieses Hauses. Indessen, nachdem die Linie Ludolf's mit seinem obengenannten Sohne erloschen war, wurde auch Otto III., ohne zur Ehe geschritten zu sein, von dem Tode hinweggerafft (1002); ein Ereigniß, welches die Fortdauer des von Otto dem Großen neu gegründeten Reiches wieder völlig in Frage stellte. Ehe jedoch die nunmehr in Deutschland eintretenden Verhältnisse in Betracht gezogen werden können, ist noch ein anderer Umstand, der in die Regierungszeit Otto's III. gehört, zu berücksichtigen.

Im Jahre 995 wurde dieser junge König von seinem Vetter Bruno, dessen Wahl zum Papste er veranlaßt hatte, zum Kaiser gekrönt. An dieses Ereigniß knüpfte die spätere Zeit den Ursprung des Kurfürstencollegiums in seiner Siebenzahl an, ja es wurde dessen Einsetzung von Aegidius in dem seinem Meister Thomas von Aquino zugeschriebenen Werke „de regimine principum“ geradezu vom Papste Gregor V. her-

geleitet [77]. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung liegt auf flacher Hand und es bedarf keiner weiteren Widerlegung derselben. Will man aber nicht annehmen, sie sei völlig aus der Luft gegriffen, so wird man darauf hingewiesen, nachzuforschen, ob sich nicht irgend ein Anhaltspunkt dafür auffinden lasse. Für Zeitgenossen ist in Betreff der bestehenden Verhältnisse der baldige Untergang derselben nicht der zunächst liegende Gedanke, sondern man erwartet, wenigstens im Allgemeinen, deren längere Dauer. Versetzt man sich nun in jene Zeit, wo zwei Fürsten sächsischen Stammes, der eine mit der päpstlichen, der andere mit der kaiserlichen Würde geschmückt, jener die Kirche, dieser das Reich regierte, so war es damals natürlich anzunehmen, der junge blühende Fürst werde selbst wieder der Stammvater eines großen Geschlechtes werden und ihm seine Söhne und Enkel nach Wahl der Fürsten noch lange auf dem deutschen Königsthrone nachfolgen. Es mußte sich ferner wie von selbst verstehen, daß, nachdem bereits der Dritte dieses Hauses die Kaiserkrone erlangt hatte, auch jeder spätere König aus diesem Geschlechte, wenn nicht ganz besondere Hindernisse im Wege standen, in gleicher Weise das kaiserliche Diadem aus den Händen des Papstes empfangen werde. Erwägt man weiter, daß Otto's III. ganzes Streben darauf gerichtet war, die Verbindung Deutschland's mit Italien so viel als möglich zu befestigen und das Kaiserthum zum höchsten Glanze zu erheben, so dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen, daß auch dieser Gegenstand zwischen ihm und Gregor V. oder dessen Nachfolger, dem Lehrer des Kaisers, Sylvester II. zur Sprache gekommen sei. Unter diesen Umständen wäre daher eine Uebereinkunft, daß nicht irgend ein anderer Herrscher, sondern nur

ein solcher, den als den rechtmäßigen Erben des Thrones die Deutschen sich zum Könige gewählt, zum Kaiser gekrönt werden solle [77a], nicht unwahrscheinlich.

Indessen, dem sei, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß in nicht viel späterer Zeit eine solche Pflicht des Papstes bestand, derselbe also nicht mehr wie vor Otto den Großen allenfalls einen König von Frankreich oder Arelate, sondern nur den König von Deutschland, der damals auch bereits in der dritten Generation die Kaiserkrone trug, zum Kaiser erheben konnte.

Wenn aber dieses Princip sich auch lediglich als Gewohnheitsrecht ausgebildet haben sollte, so konnte es seine Begründung aus keiner früheren Zeit als aus der Otto's III. entnehmen, aber, da es bereits im eilften Jahrhunderte feststand, füglich auch aus keiner späteren.

Jedenfalls beruhte dieser Grundsatz auf einer Connivenz des Papstes und es begreift sich, daß ein späteres Zeitalter [78] — überhaupt geneigt, die allmählich gewordenen historischen Erscheinungen als durch bestimmte Persönlichkeiten begründet darzustellen — auch das Wahlrecht der Fürsten in seiner damaligen Gestalt seinem Ursprunge nach an jenes innige Verhältniß zwischen Gregor V. und Otto III. anschloß. Das Wahre an der Sache war also das: der Papst gilt seit jener Zeit für verpflichtet, keinem Anderen als nur dem von den deutschen Fürsten erwählten Könige die Kaiserkrone zu verleihen. Dadurch war, indem seinerseits der Papst seine frühere Freiheit in der Auswahl des Kaisers [78a], als des Beschützers der Kirche, aufgegeben hatte, ein Verhältniß zwischen ihm und den deutschen Fürsten entstanden, welches man nachmals so deutete: er hat die Wahlfürsten, deren späterhin sie-

ben waren, eingesetzt. Es verstand sich aber, daß nachdem die Verhältnisse sich in dieser Weise ausgebildet hatten, doch nach der Bedeutung der Kaiserwürde ganz von selbst, daß nun auch die Wähler um so mehr die ihnen seit alten Zeiten obliegende Pflicht zu erfüllen hatten, nicht nach bloßer Willkür den ersten Besten, sondern nach bestimmten Grundsätzen den Geeignetsten zu wählen.

VII.

Die Wahl Heinrich's II.

Die Thronbesteigung Heinrich's II. bietet mehrere für unsern Gegenstand sehr wichtige Momente dar [79]. Er, seines Namens der dritte Herzog von Baiern, war der einzige noch lebende Fürst von dem Mannsstamme Heinrich's des Sachsen. Er hielt sich daher für den zur Succession in das durch den Tod Otto's III. erledigte Reich ausschließlich Berechtigten; demgemäß forderte er von den deutschen Fürsten und Stämmen zum Könige gewählt zu werden [79 a] und wurde endlich auch wirklich als solcher allgemein anerkannt.

Ehe dies aber vollständig geschah, trat noch einmal deutlicher als je hervor, wie das deutsche Reich eine große Genossenschaft mehrerer Stämme, deren jeder ein Reich für sich bildete, sei und wie leicht eine Veranlassung dazu sich bieten konnte, daß die einzelnen Völker sich dieser Gemeinsamkeit wieder entzogen. Hätte Otto III. eine successionsfähige Descendenz hinterlassen, so wären wohl schwerlich derartige Zweifel aufgetaucht, jetzt aber konnte es geschehen, daß neben Heinrich noch mehrere andere Kronprätendenten auftraten, deren jeder nur seinen eigenen Werth aus sich selbst beurtheilend in die Wagschale legte.

Unter dieſen verſchiedenen Fürſten, welche ſich neben Heinrich um das Reich bewarben, ſind beſonders zwei hervorzuheben, von denen der eine in Sachſen, der andere in Schwaben auftrat. Einige zögerten damit ſich einem der Bewerber zuzuwenden, bevor nicht die Thatſachen ſelbſt entſchieden hätten [80], auch wurde es von Manchem übel vermerkt, daß Heinrich ohne weiteres, als nach dem Erbrechte berufen, den Thron für ſich in Anſpruch genommen hatte [81]. So kamen Augenblicke, wo es den Anſchein hatte, als wolle das kaum zur Exiſtenz gelangte deutſche Reich, wie einſt die karolingiſche Monarchie, aus ſeinen Fugen gehen und als wollten wiederum — mit den Annalen von Fulda zu reden [82] — mehrere Königlein emporwachſen.

Es iſt nicht unintereſſant, die Ereigniſſe, welche Heinrich II. auf den Thron geleiteten, in ihrer Aufeinanderfolge zu betrachten. — Der Herzog von Baiern hatte zunächſt die Zuſtimmung ſeines Adels und Volkes für ſich: nicht minder erklärte ſich für ihn ſein Verwandter, der Herzog Otto von Kärnthen. Da betrat der Trauerzug, welcher die Leiche Otto's III. nach ihrer bezeichnend genug gewählten Ruheſtätte neben den Gebeinen Karl's des Großen begleitete, die Grenzen Baierns. Heinrich ging dem Leichenzuge entgegen, ſprach mit den einzelnen Fürſten und Herren wegen ſeiner Königswahl und begehrte von Heribert von Cöln die Reichsinſignien. Da der Erzbiſchof die heilige Lanze [83] heimlich vorausgeſchickt hatte, nahm ihn Heinrich in Haft und entließ ihn nur unter dem ausdrücklichen Verſprechen, ihm die Lanze zu ſenden. Alsdann begleitete er die Leiche des Kaiſers bis Neuburg an der Donau und ermahnte die von ihm ſcheidenden Fürſten nochmals dazu, ihn als ihren rechtmäßigen König anzunehmen; zu einer aus-

drücklichen Zusage ließ sich nur der Bischof Siegfried von Augsburg bewegen. Als man darauf den Kaiser zu Aachen zu Grabe bestattete, ersah sich Heribert den Herzog Hermann von Schwaben zum künftigen Könige aus, welchem auch die meisten der bei dem Begräbniße versammelten Fürsten ihre Beihilfe versprachen [84]. Heribert nahm also den Standpunkt ein, daß er sich für berechtigt hielt, von dem Erbrechte abzuweichen, ein Standpunkt, der sich für diesen Fall wohl durchaus nicht rechtfertigen läßt.

Unterdessen war der sächsische Adel zu Frosa zusammengekommen, um über die Wiederbesetzung des Thrones zu berathen. Es lag auf den ersten Anblick für die Sachsen etwas Verführerisches darin, sich ebenfalls von dem Principe des Erbrechts bei dieser Wahl zu entfernen. Heinrich's Familie war seit den Zeiten seines Großvaters von ihrer früheren Heimath getrennt und leitete jener zwar seine Abstammung von dem ersten Heinrich her, so konnte doch gerade das Beispiel dieses Fürsten daran mahnen, das Reich von Neuem an Sachsen zu fesseln. Es befand sich auch unter dem sächsischen Adel wirklich ein Mann, der ganz dazu geeignet schien und dem es an dem Willen nicht gebrach, sich mit seinem guten Schwerte, das er im Kampfe gegen Crescentius, gegen die Saracenen und Slaven geführt, nöthigenfalls ein Königreich zu erstreiten. Dies war der Markgraf Eckhard. Er hoffte sicher auf jener Versammlung zum Könige gewählt zu werden. Sein Widersacher Markgraf Liuthar, der im Interesse Heinrich's wirkte, wußte aber den Adel zu bewegen, einstweilen von einer Entscheidung abzustehen und diese bis zu einer Versammlung zu Werla aufzuschieben. Bei dieser Gelegenheit sprach Liuthar jene merkwürdigen Worte zu Eckhard,

dem, obſchon Thietmar von Merſeburg ihn als eine Zierde des Reiches und Säule des Vaterlandes bezeichnet [85], doch das vierte Rad am Wagen fehlte [85 a].

Die Zwiſchenzeit benützte Liuthar mit vielem Erfolg für Heinrich, für welchen insbeſondere auch des verſtorbenen Kaiſers Schweſtern gewonnen waren. Auf der Verſammlung zu Werla, auf welcher Eckhard und der ihm anhängende kleinere Theil des Adels ſich nicht eingefunden hatte, rief die anweſende Schaar aus: „Heinrich ſoll mit Chriſti Hilfe kraft ſeines Erbrechtes regieren!" und mit aufgehobener Rechte ward dies beſtätigt [86].

Eckhard gab indeſſen ſeinen Plan nicht auf; er lud Hermann zu einer Zuſammenkunft zu Duisburg ein, doch der ſchwäbiſche Herzog kam nicht. Beabſichtigte jener ihn zu einem Verzichte oder einer Reichstheilung zu bewegen? Bald darauf wurde aber der hochſtrebende Markgraf, der ſich Viele durch ſein von keiner Selbſtbeherrſchung gezügeltes Benehmen zu Feinden gemacht hatte, ermordet und ſo hatte Heinrich es nunmehr nur noch mit Hermann zu thun.

Beide Fürſten griffen zum Schwerte und ſtanden ſich bald mit ihren Heeren am Rhein gegenüber, links die Schwaben, rechts die Baiern und Franken, welche Heinrich auf ſeinem Zuge dorthin ganz für ſich gewonnen hatte. Es gelang ihm, den Rhein zu überſchreiten und über Worms nach Mainz vorzudringen, wo ihn der Erzbiſchof Willegis, unter der hinzukommenden Wahl des fränkiſchen Adels, zum Könige krönte [87]. Die Sachſen waren nicht zugegen geweſen und da auch ohne ihr Wiſſen dieſes Ereigniß ſich zugetragen hatte, ſo begab ſich Heinrich nunmehr zu ihnen. Er nahm ſeinen Weg durch Thüringen, wo ihm der Adel, den mäch-

tigen Grafen Wilhelm an der Spitze, entgegenkam und ihn als König begrüßte [87].

Zu Merseburg traf Heinrich mit dem sächsischen Adel zusammen. Er erklärte diesem, daß er nicht wider ihren Wunsch und Willen, sondern kraft ihrer Beistimmung und Einladung vor ihnen mit königlicher Würde geschmückt erscheine; daß er ferner das sächsische Recht in keinem Punkte verletzen, sondern in allen Stücken erfüllen und so er vermöge, ihren billigen Wünschen entsprechen wolle. Hierauf rief das ganze Volk ihm Beifall zu, Herzog Bernhard überreichte ihm die heilige Lanze und „übertrug ihm im Namen Aller die Sorge für das Reich" [88]. Auch mit diesem Ausdrucke erscheint Thietmar, welcher diesen Akt als die zu Merseburg geschehene Wahl bezeichnet, eben nur Sachsen zu meinen.

Es trug sich dieses zu am 25. Juli des Jahres 1002, gerade ein halbes Jahr nach dem Tode Otto's III. Heinrich hatte also damals noch nicht mehr erreicht, als daß drei Stämme, die Baiern, Franken und Sachsen, zu denen er gleich den alten skandinavischen Fürsten [89] hingezogen war, ihn als König angenommen hatten. Es fehlten also noch die Schwaben und Lothringer, doch war jetzt an deren baldigem Beitritte kaum mehr zu zweifeln. Heinrich zog demgemäß zuerst nach Niederlothringen, wo ihm hauptsächlich die feindselige Gesinnung Heribert's im Wege stand. Mehrere Bischöfe die ihm entgegenkamen, „wählten ihn zum Könige" und nachdem sie ihm den Eid der Hulde geleistet, geleiteten sie ihn nach Aachen. Hier wurde er am Tage Mariä Geburt von dem lothringischen Adel, Heribert mit einbegriffen, als König begrüßt [90], und „kam auf den Stuhl," wie nach dem Sprachgebrauch des Sachsenspiegels [91] die Erhebung auf den Kö-

nigssitz Karl's des Großen bezeichnet wird. — Nachdem dieses geschehen, blieb auch Hermann von Schwaben nichts Anderes übrig, als, wie einst Arnulf von Baiern Heinrich I., sich dessen gleichnamigen Urenkel zum Könige zu „erwählen."

Somit war Heinrich II. bis zum 1. Oktober von allen Stämmen als König anerkannt. Die einzelnen Stammeswahlen waren theils in unbedingter Anerkennung seines Erbrechts, theils in Folge weiterer Berathung, theils dadurch vor sich gegangen, daß man sich der bereits gewordenen Uebermacht des Kronbewerbers unterwarf. Ihn wählten sich dann auch die Langobarden als König und Papst Benedict VIII., von seinem Eifer für die Kirche überzeugt, krönte ihn im Jahre 1014 zum Kaiser [93].

VIII.

Die Wahl Konrads II.

Die kräftige und glanzvolle Regierung Heinrich's II., während welcher die Macht und das Ansehen des Reiches bereits fast zu dem Gipfel, den zu erreichen demselben überhaupt gegönnt war, emporstieg, übte auch auf die Verfassung einen entscheidenden Einfluß aus. Bei seinem kinderlosen Tode hätte sich für die einzelnen Stämme wiederum die beste Gelegenheit ergeben, die Reichsverbindung aufzulösen. Allein unter Heinrich II. hatte sich das Princip befestigt: die deutschen Stämme bilden Ein Reich, und die Kraft dieses Princips ließ die auch damals drohenden Gefahren beseitigen.

Nach dem Tode Heinrich's II. trat kein Fürst entschieden als Kronbewerber auf, keiner, der bei dem Stamme, welchem er angehörte, gewählt werden wollte, auch reiste keiner

zu den einzelnen Stämmen herum, um ſich ihnen als König zu empfehlen. Von den Sachſen erfährt man, daß ſie zuerſt eine Berathung über die Königswahl zu Werla hatten [92a], die anderen Stämme mögen desgleichen gethan haben, auch ſcheint — was freilich Wippo nicht zugeben will — manche Meinungsverſchiedenheit geherrſcht zu haben [92b]; nur darüber waren die Fürſten aller deutſchen Stämme einig [93], daß ſie gemeinſam mit ihren Heeren ſich den gemeinſamen Herrn erwählen wollten. Sie zogen daher von allen Seiten dem Rheine zu und lagerten dann in der Nähe von Oppenheim: rechts die aus den vier Oſtreichen, links die Lothringer. Die eigentliche Wahlſtätte war Kamp, ein nicht mehr vorhandener Ort; die Fluthen des Rheines haben dieſen erſten Schauplatz deutſcher Einigkeit hinweggeſpült.

Es wurde hin und her berathen und erwogen, es wurden Viele als des Thrones würdig genannt, doch verengerte ſich allmählich der Kreis und man blieb zuletzt bei zweien, den beiden Konraden, ſtehen [94]. Die offenbare Gefahr der Spaltung, die auch hierbei ſich erkennen ließ, wurde durch eine Vereinbarung der beiden Fürſten, wie Wippo erzählt, beſeitigt. Bei dieſer Gelegenheit hielt Konrad der Aeltere an ſeinen Vetter die oben theilweiſe erwähnte Anſprache; beide ſagten ſich gegenſeitig zu: wer von ihnen erkennen würde, daß der Wille des Volkes den Andern zum Herrn und König verlange, wolle ebenfalls dieſen dann um ſo dringender erwählen [95].

Hierauf erhob dann Aribo von Mainz, deſſen Ausſpruch vor allen Anderen vernommen werden mußte, die Stimme. Er nannte und wählte den älteren Konrad zu ſeinem Herrn und König, zum Lenker und Vertheidiger des Vaterlandes [96].

Dieſem Ausſpruche traten ohne Zögern die übrigen Biſchöfe und Prälaten bei [97]. Der jüngere Konrad, welcher noch mit den Lothringern verhandelt hatte, trat nunmehr auch hinzu und wählte ſeinen Vetter zum Herrn und König [98]. Hierauf folgten die einzelnen Fürſten „aus den einzelnen Reichen" und man hörte ſtets den nämlichen Wahlausſpruch ſich wiederholen. Das ganze Volk ſtimmte bei und die verwittwete Kaiſerin Kunigunde lieferte an Konrad die Reichsinſignien aus [99].

So ſchildert Wippo dieſes merkwürdige Ereigniß und ſeine Darſtellung mag auch der Wahrheit getreu ſein; dennoch ſind einige Zweifel erlaubt. Wippo iſt ein Panegyriker und wollte dem jungen Kaiſer Heinrich III. die Thronbeſteigung des ſaliſchen Geſchlechtes in dem glänzendſten Lichte darſtellen. Auffallend iſt dabei, daß Wippo ſelbſt erzählt: der Herzog Friedrich von Lothringen, der Erzbiſchof Piligrim von Köln und Andere hätten, weil die Wahl nicht auf Konrad den Jüngeren gefallen ſei, unverſöhnt (impacati) die Wahlſtätte verlaſſen [100]. Es entſteht daher die Frage: ob denn dieſe Fürſten wirklich für Konrad den Aelteren geſtimmt hatten? War dies der Fall, ſo war kein Grund für ihr Davongehen gegeben, wenn aber nicht, ſo wird Wippo's Nachricht von der völligen Einſtimmigkeit [100 a] der Wahl mehr als zweifelhaft. Man nimmt ferner wahr, daß man die Krönung, der auch diesmal, wie bei Heinrich II., der Erzbiſchof von Cöln entgegen war, möglichſt beeilte und zu Mainz vollzog [101]. Die Lothringer waren aber dabei nicht zugegen und haben ſich erſt ſpäter gefügt, insbeſondere erkaufte Piligrim von Cöln die Gnade des Königs durch die Krönung Giſela's [102], deren Trennung von ihrem Gemahle der ſtrengere Aribo aus canoniſchen Gründen gewünſcht hatte.

Mögen nun diese Bedenken gegen die Erzählung Wippo's gegründet sein oder nicht, jedenfalls dient die Art und Weise, wie Konrad auf den Thron kam, dazu, um einige Punkte bei der deutschen Königswahl in ein helleres Licht zu setzen.

Erstens läßt Wippo's Beschreibung sehr deutlich bei der Wahlhandlung zwei Akte unterscheiden: die aus der Berathung der Fürsten hervorgehende Vorwahl und die darauf folgende Abstimmung. Gleichbedeutend mit dem Worte „Wahl" wird auch oft ein anderes: „Kur" gebraucht; beide fallen auch wirklich in ihrem Sinne, den noch allgemeiner das lateinische eligere wiedergibt [103], in sofern zusammen, als „Wahl" zu gleicher Wurzel mit „Willen" und „Wollen", „Kur" aber, wie „kosten" (gustare), zu „Kus" gehört und materiell: nach Wohlgeschmack auswählen" [104] bedeutet [105]. Dessen ungeachtet lassen sich doch diese beiden Ausdrücke gerade in Hinsicht auf das Wahlgeschäft von einander in einem, jedem von ihnen zu überweisenden besonderen technischen Sinne unterscheiden, und zwar tritt dies deutlich in dem Sprachgebrauche des Sachsenspiegels hervor. Diesem ist „Wahl" der Inbegriff der Handlungen, welche der endlichen Abstimmung vorangehen, „Kur" hingegen diese Abstimmung selbst: dasjenige, was Wippo laudare nennt, wodurch auch auf den Ausdruck collaudare ein Licht fällt [106]. Der Sachsenspiegel sagt bekanntlich von einigen Fürsten: sie seien die Ersten an der Kur; aber, fügt er hinzu, diese dürfen darum doch nicht nach ihrem Muthwillen oder Belieben küren, sondern denjenigen, welchen die Fürsten alle zum König erwählt, den sollen sie namentlich (bi namen, also wörtlich: beim Namen) zuerst küren. Wen aber diese Fürsten, welche die Ersten an der Kur sind, gekürt haben, den sollen die übrigen Fürsten des Reiches, Pfaffen und Laien, küren [107].

Der Verfasser des Sachsenspiegels beobachtet in der Stellung dieser Sätze eine andere Reihenfolge, wodurch eine Unklarheit in die Sache hineingekommen ist. Indem er nämlich einmal von den Ersten an der Kur geredet hat, läßt er gleich darauf seine Bemerkungen über die Kur der übrigen folgen und hebt erst dann die Pflicht der zuerst kürenden Fürsten hervor, sich bei ihrer Abstimmung nicht von dem Resultate der vorangegangenen Wahl zu entfernen. Demgemäß konnte, wenn die Wahl einmüthig auf Einen gefallen war, die Kur ein Akt äußerer Formalität sein, in Fällen hingegen, wie der von Wippo mitgetheilte, war sie mehr als das. Aus der Wahl waren Zwei hervorgegangen, aus welchen zweien — von denen nicht nach Muthwillen abgegangen werden konnte — man wiederum Einen bei der Kur auszuersehen hatte.

Einstweilen mag es unberücksichtigt bleiben, welche Fürsten von dem Sachsenspiegel als die ersten an der Kur bezeichnet werden; soviel ist klar, daß die Wahlform, wie er sie angibt, im Wesentlichen [107a] mit derjenigen übereinstimmt, von welcher Wippo Kunde gibt, mithin im Laufe von etwa zwei Jahrhunderten in dieser Beziehung keine große Veränderung eingetreten ist.

Zweitens erkennt Konrad's Biograph den Anspruch des Erzbischofs von Mainz vor allen Andern der Erste an der Kur zu sein, ausdrücklich an [108].

Drittens stimmen nach dem nämlichen Berichte die Bischöfe und die übrigen Prälaten vor den Laienfürsten [109].

Viertens: in dem vorliegenden Falle war unter den Laienfürsten der erste an der Kur: Konrad der Jüngere. Man könnte den Grund hiervon darin suchen, daß, nachdem bereits

der gesammte geistliche Adel sich für Konrad den Aelteren ausgesprochen hatte, es für diesen Letzteren nicht geziemend gewesen sei, seine Stimme abzugeben. Allein richtiger ist es wohl anzunehmen, daß Konrad der Jüngere deßhalb zuerst gestimmt habe, weil er für den eigentlichen Herzog von Franken galt. Er war auch der bei weitem mächtigere Fürst als sein älterer Vetter, welcher noch unmündig bei seines Vaters Konrad Tod, dem damals noch lebenden jüngeren Sohn seines Großvaters, dem Herzog Otto, Konrad des Jüngeren Vater, bei der Succession hatte weichen müssen [110].

Fünftens: nachdem Konrad der Jüngere seine Stimme abgegeben hatte, wurde weiter nach Stimmen gekürt, indem die singuli de singulis regnis [111] darin fortfuhren, denselben Fürsten beim Namen zu nennen, mithin der zuvor von den Angesehensten unter den Fürsten ausgesprochenen Kur beizustimmen oder in den angegebenen Sinne des Wortes zu collaudiren.

IX.

Königswahlen während der Zeit der fränkischen Kaiser.

Mit dem Jahre 1024 war die Herrschaft im Reiche, welche die Sachsen länger als ein Jahrhundert gehabt hatten, wiederum auf die Franken übergegangen. Es ist auffallend, daß jene gar keinen Versuch machten, einem ihnen entsprossenen Geschlechte den Königsthron zu erhalten; trat ja noch bei dem Tode Otto's III. das nationale sächsische Interesse in den Vordergrund, welches dann durch die Wahl Heinrich's II. einigermaßen befriedigt wurde. Mögen im Jahre 1024 die sächsischen Fürsten bei der Wahl auch einen aus ihrer Mitte — denn Viele wurden genannt [112] — in Vorschlag gebracht

haben, so sind sie doch jedenfalls davon abgestanden und waren mit dem wirklichen Resultate zufriedener als die Lothringer. Wenn indessen die Sachsen, von deren Fürsten manche bei der Wahl gar nicht erschienen waren, Konrad als ihren König über sich anerkannten, so war damit doch der tiefgreifende Gegensatz zwischen ihnen und den Franken auch nicht im geringsten gemindert. Es hätte jener großen Weisheit, wie der erste der Ottonen sie in seiner Stellung zu den einzelnen Stämmen bewiesen hatte, oder der entschiedenen Charakterfestigkeit, wie sie unter den Saliern nur Heinrich III. hatte, bei den Herrschern bedurft, wenn der nationale Haß der beiden Völker nicht wieder in helle Flammen ausbrechen sollte.

In dem fränkischen Hause machte sich ganz natürlicher Weise das Princip der Erblichkeit der Krone wiederum geltend. Konrad II. ließ noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Heinrich III., dieser seinen dreijährigen Sohn Heinrich IV. und letzterer seinen Sohn Konrad, dann Heinrich V. wählen. Es scheint somit die Periode der fränkischen Kaiser für die Geschichte der deutschen Königswahl von keinem Belange zu sein, und dennoch begegnet man dem Ausspruche eines unserer bedeutendsten Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten: das deutsche Reich sei gerade damals zuerst für ein Wahlreich erklärt worden [113]. Nach der großen Menge der hier aufgeführten Beispiele könnte man Eichhorn's Meinung geradezu als eine bare Unrichtigkeit verwerfen, wenn man nicht annehmen müßte, daß er nicht in dem Sinne habe verstanden werden wollen, als sei der König früher nicht auch gewählt worden, sondern nur in der Weise, daß das Erbrecht nicht mehr, wie zuvor, den Anspruch gewählt zu werden, verleihen solle. Also aufgefaßt liegt in jener Be-

hauptung, wenn sie richtig ist, um so mehr eine Bestätigung des Satzes, daß bisher die Blutsverwandtschaft mit dem verstorbenen Könige ein wesentliches Requisit für den zu Wählenden gewesen sei.

Eichhorn hat bei der Aufstellung jenes Satzes die Wahl Rudolf's von Rheinfelden vor Augen. Allerdings führten die damaligen Verhältnisse eine Erklärung der zur Wahl versammelten Fürsten herbei, welche gegen die ausschließlichen Wahlansprüche der Blutsverwandten gerichtet war. Kaiser Heinrich III., kräftiger und edler als sein Vater, hatte ganz richtig die große durch die Geschichte der nachfolgenden Jahrhunderte nur zu sehr bestätigte Wahrheit erkannt, daß der gefährlichste Feind der Machtstellung, welche das deutsche Reich einzunehmen berufen schien, nicht irgend ein an den Gränzen wohnendes Volk, sondern der im Innern des Reiches zersetzend wirkende Particularismus sei. Mit sicherer Hand ergriff er jede Gelegenheit das Ansehen des Königs den Fürsten gegenüber zu erheben und wußte mit Energie seine Rechte zu wahren. Er wurde dabei aber nicht geleitet durch irgend eine nationale Abneigung, sondern er stand allen Stämmen gleichmäßig als Herrscher gegenüber. Aber, wie Stenzel sehr richtig bemerkt [114], „nur die That bändigte die That, nur das gezückte Schwert in des Kaisers Hand hielt das Schwert der Fürsten in der Scheide". Dieser Gegensatz zwischen Königthum und Adel ist endlich zum großen, bis zum gegenwärtigen Tag fortdauernden Schaden Deutschlands dahin gelöst worden, daß die Fürsten die königliche Gewalt vernichtet haben. Dazu hat wesentlich die Regierung Heinrich's IV. mitgewirkt, aber auch der Umstand, daß Heinrich III., noch im kräftigsten Mannesalter, schon im 39. Lebensjahre durch den

Tod abberufen wurde und sein Sohn ihm als Kind auf dem Throne folgte, hatte einen unmittelbaren Antheil an der Schwächung der königlichen Gewalt.

In seiner Erziehung vernachläßigt war bei Heinrich IV. die Charakterfestigkeit seines Vaters zu einem starren Eigensinn geworden. Adalbert von Bremen hatte allen seinen Leidenschaften geschmeichelt und zugleich den bittersten Haß gegen die Sachsen in sein Herz gepflanzt. Der mit diesen begonnene Krieg wurde für sie ein Kampf um die Existenz, denn Heinrich schien es auf die Ausrottung des ganzen Stammes abgesehen zu haben. Als nun Papst Gregor VII. den König in den Bann gethan und ihm das Reich abgesprochen hatte, versammelten sich die sächsischen und viele andere Fürsten zu Ulm, dann zu Forchheim, um über eine neue Königswahl zu berathen. Obschon Heinrich nach seiner Buße zu Canossa wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen worden war, so hielten sich jene Fürsten dennoch, da der König sich unmittelbar darauf wieder mit den simonistischen Bischöfen in der Lombardei verbunden hatte, für berechtigt, zu einer Neuwahl zu schreiten [114 a]. Der anwesende päpstliche Legat rieth seinem Auftrage gemäß zum Aufschub; hierauf erhoben die Fürsten die lautesten Klagen über die ihnen von Heinrich zugefügten Unbilden; sie erklärten, bei ihm sei keine Abhilfe mehr zu erwarten, und obschon sie mit der Aufzählung dieser Dinge einen ganzen Tag zubrachten, so konnten sie doch damit nicht zu Ende kommen. Die Fürsten erklärten ferner: ihnen liege die Pflicht ob, die Wohlfahrt des Reiches zu wahren und sie träfe aller Nachtheil aus dem Verzuge, zu welchem der Legat auf's Neue rieth; sie seien Heinrich keinen Gehorsam mehr schuldig, sondern sie seien

freie Männer und berechtigt, ſich ihren König zu wählen. Auf dieſe Vorſtellungen bemerkte der Legat: ihm liege nicht die Fürſorge für das Reich ob und gab ſeine Zuſtimmung. Unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs von Mainz wurde nunmehr von den Fürſten die Wahlverſammlung gehalten [115]; die Biſchöfe beriethen, wie Berthold berichtet, von den Laienfürſten abgeſondert [116]. Es wurden Viele in Vorſchlag gebracht, endlich einigte man ſich über die Perſon Rudolf's [117]. Als nun nach vollendeter Wahl die Abſtimmung vorgenommen werden ſollte und der Erzbiſchof von Mainz den Herzog Rudolf nannte, ſo folgten ihm darin zuerſt die Biſchöfe, dann die Laienfürſten [118]. Viele von dieſen wollten indeſſen, als an ſie die Reihe zum Abſtimmen kam [118 a], noch die Bedingung voranſtellen, Rudolf ſollte jedem von ihnen die vollſtändige Entſchädigung und Genugthuung für die ihnen von Heinrich zugefügten Rechtsverletzungen verſprechen. Otto von Nordheim namentlich forderte, daß ihm die Rückgabe ſeines Herzogthums Baiern verheißen werde. Allein der päpſtliche Legat machte darauf aufmerkſam, daß durch ein ſolches Verfahren die Wahl eine lautere zu ſein aufhöre und zu einer ſimoniſtiſchen gemacht werde. Der König ſei nicht des Einzelnen, ſondern Aller Herr und es genüge, wenn er Allen insgeſammt verſpreche, daß er Gerechtigkeit üben wolle [119]. Es ließen daher die Fürſten die Bedingung fallen; nur die Zuſage wurden im Allgemeinen gemacht, Rudolf wolle die canoniſche Wahlfreiheit bei Beſetzung der Bisthümer gewähren [120] und das Wahlrecht der Fürſten in der Weiſe ſicher ſtellen, daß er nicht ſchon bei ſeinen Lebzeiten ſeinen Sohn zum Könige machen werde [121]. Hierauf hatte dann die Abſtimmung das durch die Wahl vorherbeſtimmte Reſultat, in-

dem auch alle Laienfürſten Rudolf kürten und das ganze Volk ſeinen Beifall zu erkennen gab [122].

Aus den verſchiedenen Berichten über dieſes Ereigniß läßt ſich ebenfalls ſo Manches zur Beſtätigung der Principien entnehmen, welche der obigen Erörterung gemäß, der deutſchen Königswahl zu Grunde liegen.

Erſtens iſt wiederum und zwar vorzüglich nach der Erzählung des Bruno in ſeiner Schrift über den ſächſiſchen Krieg, klar und deutlich, wie zwiſchen den beiden Akten, Wahl im engeren Sinne und Kur, unterſchieden werden muß [123]. Von der erſteren, bei welcher wie Berthold berichtet, die Biſchöfe abgeſondert von den Laienfürſten beriethen [124], ſagt Bruno ausdrücklich: „tandem Rudolfum — concorditer elegerunt“ und fährt dann fort: „Als aber die Einzelnen ihn als König nennen ſollten“ (— at cum singuli deberent eum regem laudare —), wollten Manche noch ihre Bedingungen machen.

Zweitens: der Erzbiſchof von Mainz iſt abermals der Erſte an der Kur [125].

Drittens: an ihn ſchließen ſich zuerſt die Biſchöfe, dann die Laienfürſten an [126].

Viertens iſt dieſe Wahl dadurch merkwürdig, daß ſie die erſten Verſuche zur Aufſtellung einer Wahlcapitulation enthält und daß der König auch wirklich die oben angegebenen Zugeſtändniſſe machte. Ob Bruno bei der Erwähnung dieſer Punkte chronologiſch richtig verfahren iſt, möge dahingeſtellt bleiben; es hat größere Wahrſcheinlichkeit, daß dieſelben nicht erſt bei der Kur, ſondern ſchon bei der vorausgehenden Wahl zur Sprache gebracht worden ſind und bei jener nur von den Laienfürſten die Bedingung der Gewährung von Entſchädigung geſtellt wurde.

Fünftens ist die Zusage Rudolf's, daß er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum Könige machen wolle, allerdings von besonderer Wichtigkeit und bedarf näherer Erläuterung. Nach der Erfahrung, welche man an Heinrich IV. gemacht hatte, der als Kind auf den Thron kam und schon als Jüngling ein Todfeind eines der deutschen Hauptstämme geworden war, schien es in der That bedenklich, das Wahlrecht ganz in den Hintergrund drängen zu lassen. Dazu war bereits der Anfang gemacht, indem die beiden ersten Herrscher aus dem salischen Geschlecht, selbst mit der Machtfülle bekleidet, die Wahl ihrer Söhne bewerkstelligt, dadurch eine Vorkehr getroffen hatten, die sich etwa mit dem canonischen Institute der Coadjutorie cum jure succedendi vergleichen läßt.

Es begreift sich, daß vorzugsweise die Sachsen weder Heinrich noch seine Nachkommenschaft auf dem Throne sehen wollten, in dem Sohne die gleichen Eigenschaften mit dem Vater voraussetzend. Sie gingen dabei von jener germanischen Anschauungsweise aus, welche nachmals, als Heinrich IV. den Sachsen seinen Sohn als König anbot, Otto von Nordheim auf derbe Weise also ausdrückte: „Schon oft sah ich von einem bösen Stier ein böses Kalb gezeugt werden; darum trage ich nach dem Sohne eben so wenig, wie nach dem Vater Verlangen“ [127].

Aber auch Rudolf, der nicht Sachse von Geburt, hatte sich als König noch nicht bewährt und darum wollte man es hindern, daß er nicht durch Veranlassung der Wahl seines Sohnes, namentlich wenn sich derselbe etwa noch im Kindesalter befinden sollte [128], schon bei Lebzeiten durch jene Vorkehr, wie sie Otto der Große, Konrad II. und Heinrich III. getroffen, für sein Geschlecht sorge. Damit erklärte man aber keines-

wegs das deutsche Reich unbedingt für ein Wahlreich und wollte auch nicht völlig von dem Princip der Erblichkeit sich lossagen, sondern nur ein solches Erbrecht verbannen, welches sich ganz unabhängig von der Wahl der Fürsten geltend machen könnte. Es wurde daher in der im Jahre 1077 getroffenen Anordnung nur das ältere Recht, wie es stets in den germanischen Reichen gegolten und nur durch die Ottonen und Salier eine Modifikation erfahren hatte, wieder hergestellt, indem jene wie diese, eben wohl auch nicht ohne Tadel, zweimal der wirklichen Erledigung des Thrones durch die bei ihren Lebzeiten vorgenommenen Wahlen ihrer Söhne vorgebeugt hatten.

Sechstens ist die Wahl Rudolf's wegen der Anwesenheit des päpstlichen Legaten und des hervortretenden Einflußes des Papstes auf diese Verhältnisse von Wichtigkeit; ein Gegenstand, der erst weiter unten seine Erledigung finden kann.

Rudolf saß nur eine kurze Zeit auf dem Throne; in der Schlacht an der Elster hatte er eine Hand verloren und starb dann in Folge dieser Verstümmelung. In der Todesstunde wurde er noch durch die Zusicherung des um ihn versammelten Adels getröstet: und wenn er beide Hände verloren hätte und am Leben bliebe, würde man doch keinen Andern an seine Stelle wählen [129].

Nachdem Rudolf gestorben, sendete der sächsische Adel zu allen übrigen Fürsten deutscher Zunge, Freund und Feind und forderte sie zu einer allgemeinen Versammlung zum Zwecke einer neuen Königswahl auf. Die Sachsen erklärten, sie seien bereit sich jedem zu unterwerfen und ihn als König über sich anzuerkennen, mit Ausschluß Heinrich's und seines Sohnes [130]. Es fanden sich aber nur die Sachsen und Schwaben zu Bam-

berg zusammen und wählten nach langem Verhandeln einstimmig [131] Hermann von Salm, der dann in Goslar zum Könige gekrönt wurde. Es ist bekannt, wie sich Heinrich IV. auch gegen diesen behauptete und wie das salische Geschlecht, so lange es selbst bestand, den deutschen Königsthron behielt. Dann aber ging noch einmal, wenn gleich auf kurze Zeit, das Reich auf die Sachsen über.

X.

Wahl Lothar's.

Wie ein Jahrhundert zuvor wurde der deutsche Königsthron im Jahre 1125 durch das Aussterben eines Geschlechts erledigt, welches mehrere Generationen hindurch geherrscht hatte; es mußte also durch freie Wahl ein Fürst aus einem andern Hause an seine Stelle treten. Dennoch glaubte der Herzog Friedrich von Schwaben, daß er als ein Enkel Heinrich's IV. von der Mutter Seite her und somit als zur stirps regia [132] gehörig, einen gesetzlichen Anspruch auf den Thron habe. Er nahm, sammt seinem Bruder Konrad, gleichsam als erbberechtigt neben dem salischen Hausvermögen auch Reichsgüter in Besitz [133] und zweifelte um so weniger daran, daß er der Nachfolger Heinrich's V. werden müsse, als seine Ehe mit Judith, der Tochter Heinrich's des Schwarzen, Herzogs von Baiern, ihn mit dem mächtigen Hause der Welfen nahe verband, er somit hier auf eine kräftige Unterstützung seiner Ansprüche rechnen zu können glaubte.

Wie es nun kam, daß Friedrich dennoch nicht König wurde und wie es überhaupt bei der Wahl im Jahre 1125 herging, darüber berichtet ein Augenzeuge, der noch ganz unter dem Eindrucke des Geschehenen schrieb. Diese Erzählung,

in einer Handſchrift zu Göttweih der Nachwelt aufbewahrt iſt öfters gedruckt [134] und hat jetzt auch in dem vierzehnten Bande der Monumenta Germaniae historica [135] ihre Stelle gefunden; die einzelnen thatſächlichen Momente dieſer Königswahl ſind wohlgeordnet von Jaffé in ſeiner Schrift: „Geſchichte des deutſchen Reichs unter Lothar dem Sachſen" zuſammengeſtellt [136].

Die Fürſten, welche dem verſtorbenen Kaiſer Heinrich V. die letzte Ehre erwieſen und ihn neben ſeinen Vorfahren im Dome zu Speier zur Erde beſtattet hatten, erließen ſofort an die übrigen nicht Anweſenden ein Schreiben, worin ſie dieſelben aufforderten, ſich am St. Bartholomäustage zur Vornahme der Wahl in Mainz einzuſtellen [137]. An ihrer Spitze ſtand der Erzbiſchof Adalbert von Mainz; außer ihm werden in dem Schreiben ausdrücklich genannt: der Erzbiſchof Friedrich von Köln, die Biſchöfe Ulrich von Conſtanz, Bucco von Worms, Arnold von Speier, der Abt Ulrich von Fulda und von Laienfürſten: die Herzoge Heinrich von Baiern und Friedrich von Schwaben, der Pfalzgraf Gottfried und der Graf Berengar von Sulzbach. Dieſe wichtige Urkunde enthält außer der zuvor angegebenen Beſtimmung auch die nachſtehenden Worte: „Wir wollen jedoch Eurer Ueberlegung und Eurem Willen in keiner Weiſe vorgreifen; wir maßen uns nichts Beſonderes und nichts Ausſchließliches dabei an, vielmehr wünſchen wir, daß es Euch deutlich vor die Seele trete, daß Ihr, eingedenk der Unterdrückung, von welcher die Kirche mit dem geſammten Reiche bis jetzt heimgeſucht worden iſt, die göttliche Vorſehung um ihre Lenkung anruft, ſie möge bei Einſetzung des Nachfolgers ſo für ihre Kirche und das Reich ſorgen, auf daß beide von dem Joche einer ſol-

chen Knechtschaft von jetzt an frei bleiben und ihrer Gesetze sich bedienen können und wir alle sammt dem uns untergebenen Volke der zeitlichen Ruhe uns erfreuen."

In Folge dieses Aufrufes versammelte sich auch wirklich eine nicht geringe Anzahl von Fürsten, darunter vier und zwanzig geistlichen Standes, am bestimmten Tage bei Mainz. Sie waren mit ihren Heeren herbeigezogen und man schätzte die Zahl der Ritter und Knappen auf sechzigtausend, von welchen die eine Hälfte die Begleitung des Herzogs von Schwaben gebildet haben soll [138]. Auf der einen Seite des Rheins lagerten in zahllosen Zelten die sächsischen Fürsten, oberhalb ihnen der Markgraf Leopold von Oesterreich mit dem Herzoge von Baiern nebst einer großen Schaar von Kriegern. Am andern Ufer hatte Friedrich von Schwaben und der Bischof Berthold von Basel sammt den übrigen schwäbischen Fürsten und einigen anderen edlen Herren das Lager aufgeschlagen. An dem Wahltage hielt jener mit mehreren Fürsten Rücksprache, ging aber, wie er vorgab, aus Furcht vor den Mainzern, nicht selbst in die Stadt zur Wahl. Er schien zu glauben, daß es sich von selbst verstehe, er müsse gewählt werden, daß es ihm daher auch gar nicht obliege, persönlich an der Wahl theilzunehmen [139].

Die Wahl wurde dann in Gegenwart der päpstlichen Legaten, deren einer, der Cardinal Gerhard, zum Gebet des Hymnus Veni sancte spiritus aufforderte, eröffnet; mit Ausschluß Friedrich's und der Seinigen waren Alle erschienen. Das Ausbleiben dieses mächtigen Fürsten war ein bedenkliches Zeichen; die von ihm versammelte Heeresmacht ließ besorgen, daß er das Königthum nöthigenfalls auch mit Waffengewalt zu erstreiten beabsichtige. Man schlug dießmal einen,

wie es ſcheint, ganz neuen Weg ein, um die Wahl zu bewerkſtelligen [140]. Es wurde nämlich auf einen Ausſchuß von vierzig Fürſten compromittirt und zwar wurde derſelbe in der Weiſe zuſammengeſetzt, daß deren je zehn auf Baiern, Franken (und Lothringen), Schwaben und Sachſen kamen. Der Ausſchuß bezeichnete nach längerem Verhandeln [141] vier Fürſten als des Thrones ganz beſonders würdig: Herzog Friedrich, Markgraf Leopold, Herzog Lothar von Sachſen und den Grafen Karl von Flandern. Dieſer [142], berühmt durch ſein tragiſches Ende, war nicht in Mainz zugegen und wurde auch nicht weiter in Betracht gezogen. So blieb man alſo bei Dreien ſtehen; nicht aber ſollten dieſe es nunmehr unter ſich auszumachen, wer von ihnen König werden ſolle, wie ſich Ordericus Vitalis die Sache gedacht hat, der noch hinzuſetzt: Derjenige jener Drei, der ſich nicht dem Willen der Andern fügen werde, ſolle die Strafe der Enthauptung erleiden [143]. Es war vielmehr nunmehr die Aufgabe der Fürſten, ſich aus jenen Dreien den König zu küren. Ehe es aber dazu kam, knieten Leopold und Lothar vor der Verſammlung nieder und erklärten Beide, daß ſie die ihnen dargebotene Würde nicht annehmen wollten [144]. Kaum hatte Friedrich von dieſem Stande der Sache Kenntniß erhalten, ſo eilte er ohne alle Begleitung in die Verſammlung, offenbar in der ſtolzen Meinung, er habe jetzt nur ſeine Bereitwilligkeit zur Annahme der Krone auszuſprechen [145]. Da erhob ſich der Erzbiſchof von Mainz von ſeinem Sitze und richtete an alle drei deſignirte Fürſten, zuerſt an Lothar und Leopold, die Frage: ob ſie demjenigen unter ihnen, den die Fürſten nunmehr ſich küren würden, ſich zu unterwerfen verſprächen? Beide antworteten nicht nur bereitwillig mit Ja, ſon-

dern wiederholten auch ihre Bitte, daß man ſie nicht wählen möge. Als aber die Frage an Friedrich geſtellt wurde: Ob auch er zur Ehre der Kirche und des Reichs und zur Aufrechthaltung der Wahlfreiheit, ſich unterwerfen werde? erklärte er, er wolle weder noch könne er ohne Rückſprache mit den Seinigen hierauf antworten. Da er wahrnahm, daß die Fürſten keineswegs einſtimmig für ihn ſeien, ſo verließ er in Unmuth und Zorn den Saal und nahm an den Verhandlungen nicht weiter Theil [146].

Hätte es deſſen noch bedurft, ſo mußte dieſes anmaßende und gewaltſame Benehmen Friedrich's die Fürſten darauf aufmerkſam machen [147], was ſie an ihm für einen König haben würden und wie ſie von ihm ſich nur eine Erneuerung der Drangſale verſprechen durften, von welchen Kirche und Reich unter den letzten Saliern heimgeſucht worden waren. Als ſie am folgenden Tage wiederum zuſammen kamen, nahm die Sache dadurch einen noch bedrohlicheren Charakter an, daß außer Friedrich nun auch Heinrich von Baiern fehlte. Jenen nicht zu wählen, war jetzt für die Fürſten eine ſelbſtverſtändliche Sache [148]; da aber auch die beiden andern deſignirten Fürſten die Wahl von ſich abgewieſen hatten, ſo blieb nichts Anderes übrig, als wiederum von Neuem anzufangen. Der Erzbiſchof von Mainz befragte daher Lothar und Leopold: ob ſie geneigt ſeien, ſich Jedem, den nunmehr, ohne weitere Rückſicht auf ihre frühere Deſignation, die Fürſten wählen würden, zu unterwerfen? Nachdem Beide ihre Bereitwilligkeit erklärt hatten und man eben zur Wiederaufnahme des Wahlaktes ſchreiten wollte, riefen plötzlich viele der Laienfürſten: „Lothar ſoll König ſein!“ Und kaum war dieſer Ruf erſchollen, ſo wurde der Sachſenherzog, trotz allen

Sträubens und Abwehrens, von jenen ergriffen, auf die Schultern erhoben und als König begrüßt.

Diese gewaltsame Unterbrechung der Wahlhandlung verursachte einen allgemeinen Tumult, der noch durch den Lärm von draußen vermehrt wurde, wo man, ohne zu wissen, wem es gelte, dem neuen König Jubel zurief. Da die baierischen Bischöfe sich besonders durch jene Ungesetzlichkeit verletzt fühlten und sich bemühten, den Saal zu verlassen [149], so stand ein völliges Schisma zu befürchten. Der Erzbischof von Mainz gebrauchte die Vorsicht, den Ausgang des Saales sperren zu lassen, und nachdem es endlich mit vieler Mühe gelungen war, die Ruhe einigermaßen wieder herzustellen, sammelte der Cardinal-Legat die Bischöfe um sich. Er stellte ihnen auf das Eindringlichste vor, ein wie großes Unrecht gerade sie mit dem von ihnen beabsichtigten Schritt, den Saal zu verlassen, begangen hätten, da ihre Pflicht es sei, nicht zur Trennung, sondern zur Eintracht zu wirken und wie sie die nachtheiligen Folgen, die aus ihrem Verfahren hätten hervorgehen können, sich allein beizumessen gehabt haben würden. Der Erzbischof Konrad von Salzburg [150], nach ihm der Bischof Hartwig von Regensburg, nahm das Wort und man verdankte es hauptsächlich ihrer Vermittelung, daß die Eintracht in die Versammlung zurückkehrte. Beide trugen aber auch zugleich auf Genugthuung für die sowohl ihnen als Lothar zugefügte Beleidigung an und erklärten, in Abwesenheit des Herzogs von Baiern über die Königswahl keine bestimmte Entscheidung abgeben zu können [151]. Man veranlaßte demnach Heinrich, in der Versammlung der Fürsten zu erscheinen, und es gelang nunmehr, die gewünschte Einheit zu erzielen: Lothar wurde gewählt [152]. Indem die Fürsten auf diese Weise einmüthig

zusammenstimmten, wurden nunmehr auch die Rechte der Kirche und des Reichs festgestellt. Der Kirche sollte, wie die Narratio berichtet, die längst ersehnte Freiheit gewährt, dem Reiche seine Macht gesichert sein, mit welcher es sich Alles, was des Kaisers ist, mit Liebe zu unterwerfen befugt ist [153]. Insbesondere wurde der Kirche die freie Wahl der Bischöfe und Aebte zugesichert und es sollte der Kaiser nach der Consecration die Investitur mit dem Scepter unentgeltlich vornehmen, hierauf aber ihm von den Prälaten der Eid salvo ordine geleistet werden [154].

Endlich versammelte Lothar, von Allen gewählt, am folgenden Tage den Adel um sich [155] und empfing zuerst von den geistlichen Fürsten den Eid der Hulde ohne Homagium, dann von den weltlichen Beides, Hulde und Mannschaft. Drei Tage darauf unterwarf sich auch Herzog Friedrich, und König Lothar verkündete einen allgemeinen Frieden durch das ganze Reich, zuerst bis Weihnachten und von da ab noch auf ein Jahr. Lothar begab sich darauf, von dem päpstlichen Legaten, den Erzbischöfen, acht Bischöfen, vielen Aebten und von den vornehmsten zum königlichen Hofe gehörenden Fürsten nach Aachen, wo ihn der Erzbischof Friedrich von Köln zum Könige krönte, indem Clerus und Volk ihm das festliche: „Leben und Sieg" zurief [156].

Aus diesem merkwürdigen Wahlakte sind nunmehr noch einzelne Punkte näher zu beleuchten:

Erstens tritt auch hier wiederum der vorwiegende Einfluß des Erzbischofs von Mainz auf das Wahlgeschäft sehr deutlich hervor. Die Berechtigung dazu kann keinem Zweifel unterzogen werden, wie dieß auch Otto von Freisingen aus-

drücklich anerkennt [157]. Daß dieſer Einfluß auf einem andern Grunde, als lediglich auf des Erzbiſchofs Stellung als Nachfolger des heiligen Bonifacius, und darum als erſter Reichsbiſchof, beruhe, iſt nirgend erſichtlich. Ob man bei dieſer Wahl dem damaligen Erzbiſchofe Adalbert einen Vorwurf machen dürfe, daß er ſeinen Einfluß mißbraucht habe, ſoll weiter unten in Erwägung gezogen werden.

Zweitens verdient der Compromiß auf vierzig Fürſten eine beſondere Beachtung. Es erhellt daraus zunächſt, daß die Geſammtzahl der Wahlberechtigten damals noch ſehr groß war [158] und daß, da man weiß, wie nur vier und zwanzig Prälaten ſich in Mainz eingefunden hatten [159], die Laienfürſten eine im höchſten Maße überwiegende Majorität gebildet haben. Je zehn Fürſten repräſentirten bei jenem Compromiß die einzelnen deutſchen Hauptſtämme, und es dürfte die Meinung viel für ſich haben, daß jeder Stamm einen Fürſten deſignirte: Die Schwaben und Sachſen ihre Herzoge, die Baiern den Markgrafen Leopold, die Franken und Lothringer den Grafen Karl von Flandern. Ob jemals zuvor bei einer Wahl ein ſolches Verfahren eingehalten worden, darüber fehlt es an jeder Nachricht.

Drittens war mit der Deſignation der vier genannten Fürſten feſtgeſtellt, daß bei der nunmehr vorzunehmenden Kur nicht noch ein Fünfter genannt werden durfte, ſo wie im Jahre 1024 bei der Wahl nach dem Tode Heinrich's II. nach vieler Berathung nur die Namen der beiden Konrade zur ſpeciellen Auswahl übrig geblieben waren [160].

Viertens: Zu dieſer Kur kam es aber nicht; in Folge des gewaltſamen Benehmens Friedrich's, ſo wie durch die Weigerung Lothar's und Leopold's, die Krone anzunehmen,

war der ganze Compromiß überflüßig geworden. Man mußte von Neuem anfangen, es war res integra.

Fünftens: Die mehrmals nach Verschiedenheit der Verhältnisse von dem Erzbischof gestellte Frage: ob die Designirten sich dem wirklich Gewählten unterwerfen wollten? erinnert deutlich an die Anfrage, welche im Jahre 1024 Konrad der Salier an seinen jüngeren Vetter gestellt hatte [161].

Sechstens: Das darauf begonnene Wahlgeschäft wurde durch das unzeitige Ausrufen Lothar's zum Könige unterbrochen. Offenbar hatten die Laienfürsten, von denen es ausging, vielleicht die sächsischen, die Absicht, eine Wahl wie durch Quasi-Inspiration hervorzubringen; allein ihr Ruf fand nicht den gehofften Anklang. Dennoch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß er ein großes Gewicht für Lothar in die Wagschale gelegt hat.

Siebentens: Wenn man es auch nicht für eine Sache von bedeutender Wichtigkeit halten will, daß Friedrich bei seiner Anwesenheit in der Wahlversammlung aussprach: er müsse erst mit den Seinigen Berathung pflegen [162], so ist andererseits die Erklärung der bairischen Bischöfe nicht außer Acht zu lassen, daß sie ohne vorhergehende Rücksprache mit Herzog Heinrich nicht zur Wahl schreiten könnten [163]. Jedenfalls wird dadurch die große Bedeutung der Nationalherzoge bei den Wahlen und ihre Stellung zu dem Adel ihres Herzogthums in ein helleres Licht gesetzt [164]. Dann ist es aber

Achtens um so mehr auffallend, daß gerade die erste deutsche Nation, die Franken, hier keine gleiche Repräsentation mit den übrigen gefunden zu haben scheint. Die Erklärung dieses Umstandes bedarf eines Rückblickes in die Vorzeit. Schon seit lange waren die Schicksale der Franken mit

dem ſaliſchen Geſchlechte verwoben, welches allem Anſcheine nach ſchon vor ſeiner Erhebung auf den deutſchen Königsthron dieſelben vertreten hat [165], wie namentlich Konrad der Jüngere bei der Wahl ſeines Vetters unter den Laienfürſten der Erſte an der Kur war [166]. Nach deſſen Tode (1039) vereinigte Kaiſer Heinrich III. die Erbgüter ſeines Hauſes. Die Salier, getragen von dem Gedanken: ſie ſeien als geborne Franken viel eigentlicher noch als ihre Vorgänger, die Sachſen, ganz im karolingiſchen Sinne, das königliche Geſchlecht [167], gedachten auch nicht an die Wiederherſtellung eines beſonderen fränkiſchen Herzogthums. Ihre Erben und ſomit auch die Repräſentanten Frankens waren die Staufer, deren einer nun ſelbſt nach dem Throne trachtete; daß ſein Bruder Konrad, dem die oſtfränkiſchen Beſitzungen des ſaliſchen Hauſes zugefallen waren [168], mit ihm ſtand, läßt ſich, obſchon die Narratio es nicht ausdrücklich ſagt, unbedingt annehnehmen; auch dürften, da bei der Beſchreibung der Lager der deutſchen Nationen um Mainz herum, der Franken gar nicht gedacht wird, dieſe als mit den Schwaben vereint anzuſehen ſein.

Neuntens darf nicht überſehen werden, daß die bairiſchen Biſchöfe, welche ſich bereits an dem Wahlgeſchäfte betheiligt hatten, ihre Erklärung erſt dann abgaben, nachdem ſich jener Zwiſchenfall mit Lothar zugetragen hatte. Hier wird Raum zu Conjecturen gelaſſen: ſollte Heinrich, nachdem Friedrich's Wahl unmöglich geworden und die beiden Anderen abgelehnt hatten, Anderes, vielleicht ſeine eigene Erhebung auf den Thron, mit jenen Biſchöfen verabredet gehabt haben, was dann durch die Wiederanregung der Wahl Lothar's durchkreuzt wurde?

Zehntens: Bei Gelegenheit der nunmehr wieder aufgenommenen Verhandlungen über den künftigen König und der Einigung über seine Person wurde auch über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, namentlich über die Investituren Vereinbarung getroffen. Auf diese Verhandlungen scheinen zwei Tage, nämlich der 28. und 29. August, verwendet worden zu sein [169].

Eilftens: Am Sonntage den 30. August erfolgte die Kur, bei welcher dem Gewählten keine Stimme der anwesenden Fürsten fehlte [170].

Zwölftens: Jener Vorwurf gegen den Erzbischof Adalbert von Mainz, er habe seinen Einfluß mißbraucht, ist von staufisch-gesinnten Schriftstellern geltend gemacht [171] und in späterer Zeit oft und zwar in der Weise wiederholt worden, als ob der ganze Hergang bei der Wahl nichts Anderes, als ein Gewebe von Intriguen des Erzbischofs und ein von ihm abgekartetes Spiel gewesen sei. Allerdings sagt Otto von Freisingen [172]: er habe aus bloß persönlichen Motiven die Beseitigung Friedrich's vom Königthron bewerkstelligt und die Fürsten zur Erwählung Lothar's überredet; indessen derselbe Schriftsteller muß doch eingestehen, daß die Wahl Lothar's auf lobenswerthe Weise geschehen sei [173]. Es ist wahr, wenn Adalbert sich bloß von dem Gefühle persönlicher Rache gegen Friedrich hätte leiten lassen, so gab ihm seine Stellung die Gelegenheit, wider ihn zu wirken. Allein gegen die Wahl Friedrich's, des Erben der salischen Kaiser in Besitzthum und Gesinnung, sprachen sehr entscheidende Gründe und seine Ausschließung wird durch sein Benehmen bei Gelegenheit der Wahlverhandlungen aufs Vollständigste gerechtfertigt. Hat Adalbert, um zu seinem Ziele zu gelangen, nicht bloß die Mittel einer

chriſtlichen Klugheit, ſondern auch die einer nicht ſtatthaften Liſt angewendet, ſo iſt dieß höchlich zu mißbilligen; man muß indeſſen berückſichtigen, daß die ſpätere Zeit ein Intereſſe daran hatte, ſein Verfahren in einem falſchen Lichte darzuſtellen. Daß er z. B. darnach ſtrebte, von der verwittweten Kaiſerin die Reichsinſignien [174] zu erhalten, damit ſie nicht Friedrich, deſſen Schutz jene anvertraut war, in die Hände kamen, läßt ſich an ſich durchaus rechtfertigen, nicht aber, wenn dieß unter falſchen Vorſpiegelungen geſchah [175]. Man hat ſogar in dem Wahlausſchreiben, welches allerdings aus der Feder Adalbert's gefloſſen ſein wird, einen Vorwurf gegen ihn hergenommen. Dasſelbe iſt jedoch ſeinem ganzen Inhalte nach nicht nur durchaus unverfänglich, ſondern es ſagt auch Nichts, was nicht die damaligen Zeitbedürfniſſe dringend erheiſchten. Man mußte, wenn man nicht eine Wiederholung der früheren Drangſale erleben wollte, einen Fürſten wählen, deſſen Perſönlichkeit die Garantie gab, daß der Friede mit der Kirche nicht von Neuem geſtört werde. Wenn das Einladungsſchreiben zur Wahl bereits auf eine Ausſchließung Friedrich's hingedeutet haben ſoll, ſo muß man dieſem Fürſten entweder einen großen Unverſtand zumuthen, da er ſich ſelbſt daran betheiligte, oder eine grenzenloſe Verblendung, welche ihn ſo weit täuſchte, daß er glauben konnte, ihm könne auch ſogar ein von ihm mit unterzeichneter Wink, daß er nicht gewählt werden ſolle, nicht im Mindeſten hinderlich ſein.

Dreizehntens nimmt man bei der Wahl Lothar's auch einen großen Einfluß des Papſtes wahr; deſſen Legaten ſind, wie zur Zeit Rudolf's von Schwaben, bei der Wahl zugegen, ſie wirken zur Wiederherſtellung der geſtörten Ordnung mit, ſie nehmen, wie es ſich vorausſetzen läßt, an den Stipula-

tionen wegen der Kirchenfreiheit Theil, sie begleiten den König zur Krönung nach Aachen. Es lag in der Natur der Sache, daß dem Papst, der den deutschen König zum Kaiser krönen sollte [176], ungemein viel darauf ankommen mußte, daß derselbe ein getreuer Sohn der Kirche sei [176a], es widersprach der ganzen Idee des Kaiserthums [177], wenn er es nicht war, ja es konnte sich dieses wegen des großen Antheils an der Kirchengewalt, die damit übertragen wurde, der Auffassung nicht entziehen, daß es selbst ein geistliches Amt sei [178]. Wie sehr es aber auch in dem Interesse des Papstes lag, die deutsche Königskrone von dem Vater auf dem Sohn dann übergehen zu sehen, wenn das herrschende Geschlecht, wie z. B. die sächsische Kaiserfamilie, die Anhänglichkeit an die Kirche als einen Hausschatz bewahrte, so daß vorauszusehen war, ein aus diesem entsprossener Kaiser werde „zu keiner Zeit der Kirche fehlen, als wie ein Sohn der geliebten Mutter" [179] — wie sehr dies dem Papste erfreulich sein mußte — so war doch aus einer unbedingten Erblichkeit der deutschen Krone die Kirche nicht mehr blos von einer Gefahr bedroht, sondern es waren, wie die Geschichte Heinrich's IV. und Heinrich's V. beweist, die wirklichen Drangsale schon über sie hereingebrochen. Die Pflicht des Papstes, den deutschen König zum Kaiser zu krönen, d. h. sich und die Kirche dem Schutze des deutschen Königs anzuvertrauen, konnte nicht also verstanden werden, daß er auch den offenkundigen Feind dazu annehmen müsse. Wenn daher das Prinzip bestehen bleiben sollte, der König der Deutschen habe den alleinigen Anspruch darauf Kaiser zu werden, so mußte die Garantie vorhanden sein, der König der Deutschen werde auch die erforderlichen Eigenschaften haben, um Kaiser sein zu können. Diesen Ge-

ſichtspunkt, den ſchon zu Anfang des eilften Jahrhunderts Rodulfus Glaber mit kurzen Worten ausſprach[180], mußte auch Gregor VII. bei der Verfolgung, welche Heinrich IV. über die Kirche ergehen ließ, und bei der Wahl Rudolfs von Rheinfelden leiten[181]; um ſo mehr mußte jetzt als der deutſche Königsthron durch das Ausſterben der Salier erledigt war, darauf gerückſichtiget werden, daß nicht durch die Wahl eines mit den beiden letzten unter jenen ähnlichen Perſönlichkeit, die Tragödie der Kirchenverfolgung fortgeſetzt werde. Das Intereſſe des Papſtes kam hierin in Folge der betrübenden Erfahrungen des letzten halben Säculums mit dem der Fürſten, man darf wohl ſagen, leider überein; denn es wäre viel beſſer geweſen, wenn Papſt und Kaiſer, die beiden zur Regierung der Chriſtenheit berufenen Gewalten, übereingeſtimmt hätten. Sowie daher dort auf dem Reichstage von Pforchheim dem Könige Rudolf von den Fürſten eine Schranke gegen die Erhebung ſeines Sohnes[182] bei ſeinen Lebzeiten gezogen wurde, damit nicht Kirche und Reich ohne alle Garantie an ſeine Familie gebunden werde, ſo mußte man im Jahre 1125 nothwendig darauf bedacht ſein, in dem zu erwählenden Könige der Kirche die erforderliche Sicherheit zu geben. Von dieſer Nothwendigkeit waren nicht bloß die geiſtlichen, ſondern auch die Laienfürſten durchdrungen. Um ſo mehr lag es den päpſtlichen Legaten ob, die erſteren an ihre Pflichten als Wähler zu erinnern. Dieſe beſtanden eben darin: eine zwieſpaltige Wahl möglichſt zu vermeiden und eine taugliche Perſon zu wählen. Untauglich dazu König der Deutſchen zu ſein, war aber — wovon diesmal ohnehin nicht die Rede ſein konnte — ein Kind, und ein Solcher, von welchem ſich keine getreue Erfüllung derjenigen Pflichten erwarten ließ,

welche dem Könige durch das Kaiserthum auferlegt werden sollten.

Vierzehntens kommt noch die Wahlcapitulation hinsichtlich der Investitur in Betracht; sie stimmt mit jener, zu welcher sich auch Rudolf von Rheinfelden verstand, überein. Allerdings gingen die im Jahre 1125 getroffenen Bestimmungen in dem Punkte über das Concordatum Calixtinum hinaus, daß die Investitur erst nach der Consecration ertheilt werden sollte. Dies Zugeständniß war aber in der That keines, welches das Wesen der königlichen oder kaiserlichen Würde berührte, und konnte um so mehr auch für Deutschland gemacht werden, als es ohnedieß für Italien schon durch das Wormser Concordat gegeben war[183]. Eben so wenig litt das königliche Ansehen darunter, wenn die Bischöfe und Aebte nicht das Homagium, sondern nur den Fidelitätseid und diesen salvo ordine, der denn doch natürlicher Weise bewahrt bleiben mußte, ablegten[184]. — Man hat auch wohl öfters Lothar den Vorwurf gemacht, daß er sich auf dieses Zugeständniß eingelassen hat; auch Friedrich, wenn er gewählt worden wäre, hätte sich nach der damaligen Stimmung der Zeit darin fügen müssen[185]. Uebrigens läßt sich nicht in Abrede stellen, daß trotz jener Zugeständnisse die Regierung Lothars eine für Deutschland sehr glückliche war, indem das Reich sich eines seit lange nicht gesehenen Glanzes erfreut hat[186], und es demnach zu wünschen gewesen wäre, seine Nachfolger hätten es vorgezogen in seine, und nicht in die Fußstapfen Heinrichs IV. und Heinrichs V. zu treten. Nicht Lothar hat die Würde und das Ansehen des Königthums verletzt, nicht ihm dankt das Reich den Verfall, sondern der Verschwendung, mit welcher die Staufer[187] und Luxemburger die königlichen Rechte veräußert haben.

XI.

Wahl Konrad's III.

Jener Stellung, welche Friedrich von Schwaben bei dem Aussterben der Salier eingenommen hatte, glich die Heinrich's des Stolzen, beim Tode Lothar's. Auf seine große Macht als Herzog von Baiern und Sachsen und auf die Familienbande mit dem verstorbenen Kaiser sich verlassend, sah er es für eine ausgemachte Sache an, daß nur er zum Könige gewählt werden könne, und, im Besitze der Reichsinsignien, hielt er es gar nicht der Mühe werth, den übrigen Fürsten irgendwie durch ein gewinnendes Benehmen entgegenzukommen [188]. Ohnedies hatte er schon zuvor auf dem letzten Zuge Lothar's nach Italien durch sein anmaßliches Wesen die Gemüther von sich entfernt [189], und selbst Papst Innocenz II. hegte Besorgnisse vor der Erhebung dieses Fürsten auf den Königsthron [190]. Dennoch würde ein ordnungsmäßig gehaltener Wahltag, wie derselbe von den Fürsten für das Pfingstfest 1138 verabredet worden war, wohl kaum ein anderes Resultat, als die Erwählung des mächtigen Heinrich gehabt haben. Allein damals war der erzbischöfliche Stuhl von Mainz erledigt, und somit fehlte die einheitliche Leitung. Diese Lage der Dinge und der Umstand, daß der Haß gegen die salischen Kaiser allmählich verraucht war [191], benützte die staufisch-fränkische Partei dazu, die Besetzung des Königsthrones mit einem Enkel Heinrich's, als einem der alten stirps regia angehörigen Sprößlinge [192], thatsächlich so schnell als möglich zu Stande zu bringen; es lag darin im Gegensatze zu der Zwischenherrschaft eines Sachsen, gleichsam eine Rückkehr

zu dem fränkischen, vorzugsweise berechtigt erscheinenden Herrscherstamm. An der Spitze dieser Partei stand Albero, der Erzbischof von Trier [193]; mit ihm wirkte der päpstliche Legat Theotwin, ein Schwabe von Geburt, zu gleichem Zwecke [194]. In oder bei Coblenz [195] wurde der Stauffer Konrad von Franken, der Bruder Friedrich's von Schwaben, den man auch diesmal überging, zum Könige ausgerufen und von Theotwin, unter Beistand der beiden Erzbischöfe von Trier und Köln zu Aachen gekrönt. Der Letztere hatte damals das Pallium noch nicht empfangen und konnte daher den ihm sonst zustehenden Krönungsakt nicht vollziehen [196]. So erreichte das stauffische Haus jetzt das im Jahre 1125 verfehlte Ziel; es trat in die Erbschaft der Salier ein, denen es im gleichem Maße beizuzählen ist, wie das Haus Lothringen den Habsburgern.

In Konrad III. hatte das Reich gegen alle Form und Ordnung einen König erhalten; dieser aber trug die Krone auf dem Haupte und war auf den Stuhl Karl's des Großen gekommen. Für ihn waren die drei ersten geistlichen Reichsfürsten, denn Konrad hatte alsbald zu Mainz einen gleichnamigen Vetter des verstorbenen Erzbischofs Adalbert in dessen Würde eingesetzt. Er hatte die vollendete Thatsache für sich, und es kam ihm nun um so mehr die Mißstimmung wider Heinrich zu Gute. Obschon man ihm vorwarf, er habe das Reich erschlichen [197] oder gewaltsam an sich gebracht [198], er sei mit Widerspruch fast aller Reichsfürsten erwählt worden [199], so wurde er doch bald auch von diesen anerkannt [200], und an dem Tage, an welchem der König erst hatte gewählt werden sollen, hielt Konrad schon einen glänzenden Reichstag zu Bamberg.

Die Regierung dieses Fürsten bietet außerdem noch ein anderes Beispiel dar, wobei von den seither zur Geltung gekommenen Wahlprincipien abgewichen wurde. Der König schickte sich zu dem von ihm gelobten Kreuzzuge an und mußte, wozu ihn Papst Eugen III. dringend ermahnt hatte [201], auf die Zeit seiner Abwesenheit gehörige Fürsorge für sein Reich treffen. Konrad that dies in der Weise, daß er, nachdem er den Landfrieden befestigt hatte, die Fürsten veranlaßte, seinen damals zehnjährigen Sohn Heinrich zum Könige und Nachfolger zu wählen [202]. Es geschah dies am 23. März des Jahres 1147 und zwar mit völliger Uebereinstimmung der Fürsten und lebhaftem Beifallsruf des ganzen Reiches, worauf dann auch sogleich die Krönung Heinrich's zu Aachen folgte. Konrad vertraute seinen Sohn der Obhut des Abtes Wibald von Stablo [203] an, welcher keinen geringen Antheil an der Erhebung, wie des Vaters [204], so auch des Sohnes gehabt hatte [205]. Die Leitung des Reiches ging, indem man dabei alten Herkommens gedachte, auf Heinrich, den Erzbischof von Mainz über [206], sie befand sich aber der Sache nach ganz in den Händen Wibald's [207].

Auf diese Weise wurde den Mahnungen Eugen's III. entsprochen; ob aber der Papst selbst die Wahl eines Königs angerathen habe, ist aus dem diesen Gegenstand betreffenden Briefe Konrad's nicht unbedingt ersichtlich [208], jedenfalls aber nahm Eugen keinen Anstand, den bereits gekrönten jungen Fürsten in seiner neuen Würde anzuerkennen. Der Fall selbst war außerordentlicher Art; die völlige Ungewißheit darüber, wie lange die Abwesenheit des Königs im fernen Orient dauern könnte, rechtfertigte diese Maßregel, so sehr auch die Wahl eines Knaben den Bestrebungen der Reichsfürsten während der letztern Zeiten widersprach.

Nachdem dann Konrad von dem Kreuzzuge zurückgekehrt und bald darauf der junge König Heinrich gestorben war (1150), wurde an eine Wahl des zweiten Sohnes Konrad's, Friedrich mit Namen, nicht gedacht. Demgemäß war nach dem Tode Konrad's (1152) die Besetzung des königlichen Thrones wiederum der Wahl der Fürsten anheim gestellt. Auf seinem Sterbebette hatte Konrad seinen Neffen, dem jungen Herzog Friedrich von Schwaben, seinem Begleiter auf dem Kreuzzuge die Reichsinsignien eingehändigt [209]. Indem er ihm zugleich seinen Sohn zur Pflege übergab, „erklärte er jenen", wie Friedrich es versicherte, „zu seinem Nachfolger" [210]. Bei dieser Gelegenheit müssen die Angelegenheiten des Reichs zwischen beiden Fürsten ausführlicher besprochen worden sein, da Friedrich späterhin in einem Briefe an den Kaiser Manuel sich darauf beruft, wie ihm Konrad sterbend die Freundschaft mit dem griechischen Kaiser dringend ans Herz gelegt habe [211].

XII.

Wahl Friedrich's I.

Dem Reiche gegenüber konnte die Erklärung Konrad's, daß der Herzog von Schwaben sein Nachfolger sein solle, keine andere Bedeutung haben, als die einer Empfehlung desselben zur Wahl; diese erfolgte alsbald. Konrad war am 15. Februar 1152 gestorben und schon am 5. März war Friedrich, wie viele Chronisten berichten, mit völliger Einstimmigkeit gewählt [212], vier Tage darauf zu Aachen gekrönt und auf den Königsstuhl gesetzt [213].

Indem Otto von Freisingen über dieses Ereigniß Bericht erstattet, hebt er es als die besondere Prärogative des

römiſchen Reiches hervor, daß die Krone nicht nach dem Rechte der Blutsverwandtſchaft vererbt, ſondern durch die Wahl der Fürſten übertragen [214] werde. Obſchon Otto kurz zuvor von ſeinem Stiefbruder bemerkt hatte, wie weiſe er geweſen ſei, nicht den eignen noch im Kindesalter befindlichen Sohn, ſondern den Neffen ſich zu ſeinem Nachfolger auszuerſehen [215], ſo ſtellt er es doch, und zwar im Widerſpruche mit andern Schriftſtellern in Abrede [216], daß dieſe Empfehlung auch nur irgend etwas zu der Wahl Friedrich's beigetragen habe [217]. Man ſieht, Otto's Abſicht iſt hier augenſcheinlich auf die Verherrlichung des jungen Königs gerichtet, der nicht anders als ſchon durch ſeine Perſönlichkeit als der Tauglichſte für den Thron erſcheinen ſollte [218] und keiner Unterſtützung durch die Bande des Blutes oder durch Empfehlung ſeines Vorgängers bedurfte. Eben deßhalb ſtellt Otto jenen Satz von dem Wahlrechte der Fürſten insbeſondere dem Erbrechte, kraft deſſen Konrad's Sohn berufen ſchien, entgegen, ſagt damit aber auch nicht mehr, als was von jeher das eigentlich leitende, wenn auch nicht ſtets beachtete Princip bei den germaniſchen Königswahlen war, nach welchem Kinder von dem Throne ausgeſchloſſen bleiben und der nächſte waffenfähige Verwandte gewählt werden ſollte. Deſſenungeachtet kann Otto von Freiſingen doch nicht umhin, auf das königliche Geblüt in den Adern des Herzogs von Schwaben hinzuweiſen, indem er hervorhebt, wie die Wahl Friedrich's, der durch ſeine Mutter Judith auch ein Neffe Heinrich's des Stolzen war, von den Fürſten als ein weſentliches Mittel der Verſöhnung zwiſchen den Gibellinen und den Welfen angeſehen wurde [219].

In Betreff des Herganges bei der Wahl laſſen ſich noch einige Nachrichten zuſammenſtellen. In manchen derſelben wird

Friedrich der Vorwurf gemacht, er habe mit List und Gewalt[220] und zwar insbesondere trotz des Widerspruches Heinrich's des Löwen[221], sich die Krone zu verschaffen gewußt. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht der Bericht des Gisbert von Mons, welcher erzählt, die Gesammtheit der Fürsten habe auf einen unter ihnen compromittirt; jeder von diesen, von denen nur Friedrich genannt wird, habe König werden wollen; der Herzog von Schwaben habe aber die übrigen überlistet. Nachdem er Jedem versprochen, er wolle ihm seine Stimme geben, habe er sie dazu bewogen, auf ihn allein zu compromittiren; hierauf habe er dann zum größten Erstaunen Aller, aber zur Freude der Seinigen, sich selbst gewählt[222]. Diese an sich unwahrscheinliche Erzählung erinnert an jene Auffassung des Ordericus Vitalis bei der Wahl Lothar's, daß einige dazu ausersehene Fürsten unter sich es ausmachen sollten, wer König werden solle[223], und es möchte nur die Vermuthung nahe liegen, daß auch im Jahre 1152 mehrere Fürsten neben Friedrich in der Vorwahl genannt worden seien. Eine andere Auffassung hat die Kaiserchronik in ihrer ersten Fortsetzung; sie sagt, daß Friedrich unter der Bedingung gewählt worden sei, daß er seinem Neffen, sobald er zum Manne herangereift sein würde, das Reich wieder geben solle[224]. Namentlich ist jedoch auf Wibald, der auch bei dieser Gelegenheit eine große Thätigkeit für Friedrich entwickelte[225], hinzuweisen. Er berichtet an den Papst, wie sogleich nach dem Tode Konrad's die höchsten unter den Fürsten (summi principum) sich mit Briefen und Boten beschickt hätten, um das Nähere über die vorzunehmende Wahl festzustellen[226]; er selbst aber sei eilig zum Erzbischof Arnold (II.) von Köln gereist, um diesen von jeder voreiligen Stipulation abzuhalten. Wibald war demnach nicht ganz ohne Besorgniß,

es ſcheint ihm aber gelungen zu ſein, Arnold ganz für Friedrich zu gewinnen, denn dieſer war es, welcher dem Erzbiſchofe Heinrich von Mainz das vielleicht doch nicht ſo ganz unwahre Gerücht, Friedrich wolle allenfalls auch ohne Wahl ſich zum Könige machen, als unbegründet darſtellte[227]. Man hatte erwartet, es würden nicht viele Fürſten nach Frankfurt am Main zur Wahl kommen und ſiehe da, es ſtellte, ſich eine überraſchend große Zahl ein[228]; wer nicht ſelbſt kommen konnte, hatte ſich durch eine würdige Geſandtſchaft vertreten laſſen, wie dies Friedrich ſelbſt, indem er ſich Wibald's Feder bedient, dem Papſte meldete[229]. — Noch an dem nämlichen zur Wahl beſtimmten Tage wurde ſie auch ſchon vollzogen, und zwar, wie Friedrich ſagt: „die Fürſten ſelbſt und die übrigen vom Adel (ipsi principes et ceteri proceres) haben unter lebhaftem Beifall des Volkes uns zur Königswürde erhoben." Ohne alle Verhandlungen iſt indeſſen, wie aus obigen Andeutungen erhellt, die Wahl keineswegs vor ſich gegangen; auch Otto von Freiſingen erzählt ausdrücklich, daß die angeſehenſten Fürſten (primates) vorher Rath gepflogen[230] und von Wibald[231] erfährt man, daß Viele forderten, der zu wählende König ſolle bei der Krönung verſprechen, den von ſeinem Vorgänger bereits angeſagten Heereszug nach Italien ſogleich auszuführen. Der Erzbiſchof von Köln, dem auch die übrigen anweſenden Biſchöfe beiſtimmten, ſchlug vor: er ſolle jenem Zuge die weitere Ausdehnung geben, daß er nach Rom gehe, um den Papſt gegen die ihm drohenden Gefahren zu ſchützen. Indeſſen die Laienfürſten waren dagegen; es ſei zu viel, meinten ſie, dem Könige gleich zu Anfang ſeiner Regierung eine ſo ſchwere Verbindlichkeit aufzuerlegen; in Folge deſſen ſtand man von der beabſichtigten Wahlcapitulation ab[232]. Hierauf wurde zur Kur geſchritten.

Die erste Stimme gab der Erzbischof von Mainz ab, dann folgten die übrigen Fürsten nach der Reihe[233]; die Krönung wurde von dem Erzbischofe von Köln vollzogen[234].

Aus diesen Nachrichten geht so viel unleugbar hervor, daß, ohne eine Beeinträchtigung des Wahlrechts, welches der Gesammtheit der Fürsten zustand, einige derselben einen auf ihrer aus andern Gründen bevorzugten Stellung beruhenden vorwiegenden Einfluß auf die Wahl geübt haben. Es waren aber diese Primates[235] nicht durch die Reichsämter, die sie etwa bekleideten, zu diesem Vorzuge berufen, sondern der Grund davon lag sicher in andern Verhältnissen, die zu der eigentlichen Bedeutung des Reiches, als eines aus verschiedenen Stämmen erwachsenen Ganzen, eine nähere Beziehung hatten, als jene Aemter; ein Gegenstand, der alsbald[236] in nähere Erwägung zu ziehen sein wird[237].

XIII.

Heinrich's VI. Bestreben, die deutsche Königskrone erblich zu machen. Folgen der Zersplitterung der Herzogthümer Sachsen und Baiern.

Kaiser Friedrich hatte beinahe sein vierundvierzigstes Lebensjahr erreicht, als ihm sein erster Sohn Heinrich geboren wurde (1165). Es ist begreiflich, daß er daran dachte, diesem Sohne die Nachfolge bei Zeiten sicher zu stellen und griff daher zu dem Mittel, welches schon mehrmals als Surrogat für den Mangel des Erbrechtes gedient hatte. Er ließ den Knaben, und zwar, als derselbe noch nicht fünf Jahre alt war, zum Könige wählen[238] und dann von dem Erzbischofe Philipp von Köln krönen[238a]. (1169). Es geschah dieß zu einem Zeitpunkte, wo wegen des obwaltenden Schisma's der Papst nicht in der Lage war, einen durchführbaren Wi-

derspruch geltend zu machen; jedenfalls hatten aber die Fürsten einen untauglichen König gewählt, dessen künftige Tauglichkeit an die Bedingung geknüpft war, daß der Vater nicht etwa zu frühzeitig stürbe. Es wurde damit aber das Reich mit der Gefahr bedroht, daß wieder einmal ein Zustand eintreten könnte, wie er während der Minderjährigkeit Heinrich's IV. gewesen war. Dießmal indessen ging die Gefahr vorüber, da Heinrich VI. noch bei seines Vaters Lebzeiten zum Manne heranwuchs.

Dem Beispiele seines Vaters folgte auch Heinrich; schon im Jahre 1195 stellte er an die Fürsten die Forderung, sie sollten seinen am 26. December 1194 zu Jesi geborenen Sohn Friedrich (damals noch Constantin genannt) zum Könige wählen [238 b]; ja er ging noch weiter, indem er beabsichtigte, das Wahlrecht der Fürsten ganz zu beseitigen und somit Deutschland in ein Erbreich zu verwandeln.

Daß dieß wirklich Heinrich's Plan war, zugleich aber auch, daß er diese Absicht nicht erreicht und wenigstens formell selbst aufgegeben hat, unterliegt keinem Zweifel; es bedarf in dieser Hinsicht nur dessen, auf die gründlichen Untersuchungen Ficker's hinzuweisen [239]. Die Mangelhaftigkeit der Nachrichten hat es jedoch nicht zugelassen, jeden einzelnen Punkt in dieser wichtigen Angelegenheit mit völliger Sicherheit festzustellen. Es hat den Anschein, als ob die Straßburger Jahrbücher die Aufeinanderfolge der Thatsachen am richtigsten wiedergeben. Darnach kam Heinrich im Juli 1195 aus Italien nach Deutschland und brachte alsbald den Fürsten die Wahl seines Sohnes in Vorschlag. Man sagte ihm dieß vorläufig zu, als aber auf dem zu diesem Zwecke versammelten Reichstage [240] die Wahl vorgenommen werden sollte, weiger-

ten sich die Fürsten. Heinrich ließ sich jedoch dadurch nicht irre machen; er, damals auf dem Gipfel der Macht, wendete Drohungen an und wußte die Meisten so einzuschüchtern, daß er im März 1196 auf dem Reichstage zu Würzburg es wagen konnte, mit seinem „neuen und unerhörten" Project der Umwandlung Deutschlands in ein Erbreich hervorzutreten [241]. Die anwesenden Fürsten, deren Zahl von einem spätern Schriftsteller auf zweiundfünfzig angegeben wird [242], willigten ein und stellten ihm darüber Brief und Siegel aus [243], oder wie Gervasius von Tilbury es ausdrückt: „Heinrich erlangte es von seinem Untergebenen, daß, mit Aufhören der von Alters her üblichen Wahl durch die Palatinen, das Reich nach der Nähe der Blutsverwandtschaft auf seine Nachkommenschaft übergehen, somit in ihm der Schluß der Wahl und der Anfang der erblichen Succession stattfinden sollte [244]." — Der Kaiser ging darauf nach Italien und begann nun mit dem Papste Unterhandlungen wegen der Taufe und Krönung seines Sohnes zum Könige. Indessen Cölestin III. ging nicht darauf ein, während gleichzeitig in Deutschland viele Fürsten sich mit einander gegen den Plan Heinrich's verschworen. Unter diesen Umständen brach der Kaiser die Unterhandlungen ab und ging zornerfüllt nach Apulien; den Fürsten, welche in jene große Verfassungsänderung gewilligt hatten, sandte er ihre Urkunden zurück. Dessenungeachtet bearbeitete des Kaisers jüngster Bruder Philipp mit dem Erzbischofe Konrad von Mainz die Reichsfürsten, um sie zur Wahl Friedrich's zu bewegen und auf diese Weise die Succession in dem stauffischen Geschlechte auf dem Wege der Substitution für die nächste Generation zu sichern [245]. Hierauf ging man ein und beschenkte Deutschland abermals mit einem einstwei-

len wenigſtens untauglichen Könige [246], der auch wirklich ſich noch im zarteſten Kindesalter befand, als Heinrich VI. bereits am 28. September 1197 zu Meſſina ſtarb. Kurz vorher war Herzog Philipp von Schwaben nach Italien gekommen, um den kleinen Friedrich nach Deutſchland abzuholen [247]. Auf die Kunde von dem Tode ſeines Bruders eilte er, mühſam entkommend, ohne ſeinen Neffen in die Heimat zurück, wo er bereits Alles in größter Verwirrung antraf; ganz Deutſchland erſchien ihm wie ein „ſtürmiſches Meer" [248]. Bange Ahnung hatte ſchon zuvor die Gemüther erfüllt; Dietrich von Bern, auf rieſigem Roße, ſollte erſchienen ſein und das über das Reich hereinbrechende Unglück vorher verkündet haben [249].

Das Jahr 1197 war in der That ein für das deutſche Reich verhängnißvolles, das nachfolgende macht auch in der Geſchichte der Königswahl eine Epoche, indem auch ſie von ihren alten Grundprincipien ſich entfernt und eine für die Ordnung des Reiches verderbliche Geſtalt angenommen hat.

Ehe zu dieſer neuen mit dem Jahre 1198 beginnenden Periode übergegangen wird, möchte es geeignet ſein, einen Rückblick auf die kurz vorhergehende Vergangenheit und zwar vorzüglich auf ein Ereigniß zu werfen, welches außerhalb der Königswahlen liegt, dennoch aber von dem größten Einfluß auf dieſelben geweſen iſt. Die Frage: ob die Ausführung des Planes Heinrich's VI. die Wahl ganz abzuſchaffen und aus Deutſchland ein Erbreich zu machen, heilſam geweſen wäre? möge auf ſich beruhen, doch ſoll nicht in Abrede geſtellt werden, daß ſie unter gewiſſen Vorausſetzungen allerdings zu bejahen ſein dürfte [250]. Indeſſen ſtatt ungewiſſer Muthmaßungen iſt es für unſern Zweck weit wichtiger, eine wirkliche vorhin als erfolgreich für die Königswahlen bezeichnete

Thatsache hervorzuheben; dies ist die Zersplitterung der beiden Herzogthümer Sachsen und Baiern[250a] nach dem Sturze Heinrich's des Löwen. Mit diesem Akt hat Friedrich I. sammt seinen Rathgebern dem deutschen Reiche eine heillose Wunde geschlagen; dieser Streich ging tiefer, als man auf den ersten Anblick erwarten sollte, er ging bis auf den Lebensnerv des Reiches, er traf die Wurzeln, aus denen dasselbe emporgewachsen war; Ursprung und Entstehung des Reiches lagen in der Vereinigung fünf selbstständiger Stämme, wie sie mit Arnulf factisch begonnen, unter Otto dem Großen fester gegründet und durch die Wahl Konrad's des Saliers vollendet und besiegelt worden war. Die Königswahl war daher bisher eine Nationalsache in dem Sinne des Wortes gewesen, daß die einzelnen deutschen Nationen mit einander vereinbarten, wer König sein sollte. Keines Fürsten Stimme konnte hier aber gewichtiger sein, als die des Nationalherzogs, der zwar nicht unabhängig von den übrigen Fürsten seines Stammes erschien, aber doch selbstverständlich im gemeinsamen Interesse mit ihnen sich bei den Wahlen aussprach. Er wählte, und sie wählten, aber jenem kam es vorzugsweise zu, in der Versammlung der Fürsten die Sache und die Wünsche seines Stammes zu vertreten. Es ist daher wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß der wirklichen Wahl auch Verabredungen der Herzoge mit den übrigen Fürsten ihres Stammes vorangingen, im welcher Beziehung man sich an die Berathung der Sachsen vor der Wahl Konrads II. [250b] und an die Aeußerung der bairischen Bischöfe bei der Wahl Lothars erinnert, die da erklärten, ohne ihren Herzog nicht wählen zu können [251]. Auch dürfte hier, was späterer Schilderung vorbehalten bleibt, die Art und Weise in Betracht zu ziehen sein, wie Otto IV. nach dem

Tode Philipp's von Schwaben von den Sachſen als König anerkannt wurde [252].

Demgemäß ſind es wohl vorzugsweiſe die Herzoge ſammt den angeſehenſten geiſtlichen Fürſten geweſen, welche nach dem Tode Konrad's III. ſich mit Boten und Briefen beſchickten [253] oder als Primates [254] die Wahl ſeines Nachfolgers vor den andern beriethen. Vornämlich waren es die drei rheiniſchen Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Köln, die ſich anerkanntermaßen vor allen andern des größten Anſehens erfreuten [255] jener als Nachfolger des heiligen Bonifacius; der von Trier wegen des hohen Alters ſeiner Kirche, deren Tradition bis auf einen Schüler des Apoſtelfürſten Petrus zurückgeführt wurde [256], und der von Köln, weil in ſeiner Diöceſe Aachen der alte Karolingerſitz belegen war und ihm daher die Krönung des Königs zukam.

Neben dieſen Geiſtlichen traten dann unter den Laienfürſten, wie ſich dies bei der Wahl Lothar's zeigt, die drei Herzoge der Schwaben, Baiern und Sachſen hervor. Die ſich wie von ſelbſt aufdringende Frage: ob denn die erſte deutſche Nation, die Franken, hier keine Vertretung fand? iſt bereits oben [257] erledigt worden. Seither befolgten die Stauffer die im Intereſſe ihres Hauſes ſich von ſelbſt bietende Politik, das Herzogthum Schwaben und die großen ſaliſchen Beſitzungen, in welche ſich ihre beiden Linien getheilt hatten, nicht in fremde Hände kommen zu laſſen. Auf die fränkiſche Hausmacht ſtützte ſich Konrad III., während deſſen Regierung die beiden Friedriche, des Königs Bruder und nach dieſem ſein Neffe, Herzoge in Schwaben waren. Als der letztere zum Könige gewählt worden war, gab er das Herzogthum an Konrad's Sohn Friedrich und dann nach

dessen Tode (1167) an seinen eigenen damals kaum einjährigen Sohn gleichen Namens. Seinem jüngeren Bruder Konrad hatte aber Friedrich bei der Erbtheilung im Jahre 1146 die salischen Besitzungen am Rheine überlassen. Diesem Bruder gab er im Jahre 1155 auch noch die Pfalzgrafschaft am Rhein [258].

Schon früher hatte der Palzgraf am Rhein zu den angesehneren Fürsten gehört; Wilhelm [259], dessen Vater Siegfried bereits diese Würde bekleidet hatte [260], betheiligte sich, wie man mit Sicherheit annehmen darf, an der Wahl Konrad's III., denn er wird in den Urkunden dieses Königs, die derselbe alsbald nach seiner Krönung ausstellte, als Zeuge genannt [261]. Er erscheint hier in der Reihe der Laienfürsten als der erste oder zweite [262], was auch in den späteren Urkunden dieses Königs von Wilhelm's Nachfolger Hermann von Stahleck gilt [263], der an der Wahl Friedrich's I. unstreitig Antheil nahm. Schon Konrad III. hatte sein Augenmerk darauf gerichtet, die rheinische Pfalz seiner Familie zuwenden; er hatte sie nach dem kinderlosen Tode jenes Pfalzgrafen Wilhelm (1139) an seinen Halbbruder Heinrich Jasomirgott, erst dann aber, als dieser in Baiern und Oesterreich succedirte, an jenen Hermann verliehen. Als aber im Jahre 1155 in der Person des Bruders Kaiser Friedrich's die Pfalz mit den salischen Erbgütern am Rheine vereinigt wurde, so erhob sich dadurch der Pfalzgraf über alle wenigstens weltliche Fürsten; er war nunmehr der eigentliche Repräsentant der Franken [264]. Wäre in jene Zeit eine Königswahl gefallen — denn die Heinrich's VI. kommt in dieser Beziehung kaum in Betracht — so möchte wohl nicht zu zweifeln sein, daß, wie einst Konrad der Jüngere, so auch jener Konrad unter

den Laienfürſten, der Erſte an der Kur geweſen wäre. Durch die Verbindung der Tochter dieſes Konrad mit Heinrich, dem Sohne Heinrich's des Löwen überraſcht, mußte Heinrich VI. es geſchehen laſſen, daß die Pfalz im Jahre 1195 auf die Welfen überging; ſie kamen dann ebenfalls in Folge einer Ehe der Erbtochter an das Haus Wittelsbach (1214).

Es ſei hier zum Schluße dieſer Bemerkungen über einzelne beſonders hervortretende Fürſten die Frage erlaubt: Sollten die Nationalherzoge, den Pfalzgrafen am Rhein mit einbegriffen, in Gemeinſchaft mit den drei rheiniſchen Erzbiſchöfen nicht ſchon damals als eine bei der Königswahl in ſo fern bevorzugte Siebenzahl angeſehen werden dürfen, als ſie bei den Verhandlungen über jene einen auf Herkommen beruhenden vorwiegenden Einfluß übten und dann auch bei der endlichen Abſtimmung die Erſten an der Kur waren? Damit ſind die übrigen Fürſten weder von der Berathung über die Wahl noch von der Kur ausgeſchloſſen. Die Berechtigung jener Fürſten lag dann aber, wie oben bemerkt [265], nicht in irgend einem Hofamte, welches ſie etwa bekleideten, ſondern lediglich in ihrer Macht, die ihnen als den erſten Biſchöfen und Stammeshäuptern zuſtand.

Doch kehren wir zu dem Verfahren Friedrich's zurück. Während zwei der deutſchen Hauptſtämme, die Franken und die Schwaben, ganz an das Intereſſe des regierenden Hauſes gebunden waren, griff der Kaiſer mit gewaltthätiger Hand in die Verhältniſſe der beiden andern ein. Er zerſplitterte die Herzogthümer Baiern und Sachſen und ließ neben den in ihrer Macht geſchwächten Herzogen eine Menge kleiner Fürſten emporwachſen [265a]. Seither gab es für keinen jener beiden Stämme ein gemeinſames Band, Sachſen waren von

Sachsen, Baiern von Baiern getrennt und bisher bedeutungslose, zum Theil slavische Nebenländer traten gleichberechtigt neben die kümmerlichen Reste der alten Herzogthümer hin. Größer konnte die Verletzung der Grundlagen der deutschen Reichsverfassung nicht sein und durch Nichts ist, gerade im Gegensatze zu Friedrich's Absichten, die Macht des Königthums so sehr gemindert worden, als durch jene Maßregel, die von persönlichem Haße eingegeben, ganz wesentlich zur Begründung der Landeshoheit beigetragen und mit ihr ein neues, aber heterogenes Princip in jene Verfassung hineingetragen hat.

Auf die Königswahl äußerte aber die Zersplitterung der Herzogthümer den höchst nachtheiligen Einfluß, daß es nunmehr an den natürlichen Stimmführern fehlte; daß man, wie im Dunkeln nach Anhaltspunkten herumtappte und zuletzt nach einem falschen, verderblich wirkenden Princip griff; das Vorspiel dazu bietet das Jahr 1198, welches oben als Epoche machend für die Geschichte der Königswahl bezeichnet wurde.

XIV.

Die Wahl der beiden Gegenkönige Philipp und Otto IV.

Durch den frühzeitigen Tod Kaiser Heinrich's VI. war nunmehr wirklich, nachdem die Gefahr mehrmals glücklich vorübergegangen war, das für Kirche und Reich gleichmäßig verhängnißvolle Ereigniß eingetreten, daß der zum König Gewählte ein Kind war. Dieser König, in der Fremde geboren, hatte Deutschland noch nie gesehen, hatte die Krönung noch nicht empfangen, war auf den Stuhl Karl's des Großen noch nicht gekommen. Aber die Fürsten, namentlich, wenn gleich zuletzt, der Erzbischof Adolf von Köln hatten ihm den

Eid der Treue und zwar dem Anscheine nach nicht unfreiwillig geleistet [266]. Man befand sich also in allen denjenigen Verwirrungen, welche der nach der ganzen Bedeutung des deutschen Reiches nur als sehr voreilig zu bezeichnende Schritt der Wahl eines Kindes mit sich bringen mußte; denn, wenn jemals und irgendwo, so mußte es jetzt und hier heißen: nicht das Reich ist für den König, sondern der König ist für das Reich da [267]. Wie sollte ein solcher König der Beschützer der Kirche, der Vertheidiger des Reiches sein, der für sich selbst eines Beschützers bedurfte und sich selbst nicht vertheidigen konnte [268]? Dazu kam, daß er zugleich König in einem fernen Lande war, dem er schon durch seine Geburt näher als dem deutschen Reiche stand [269].

Die Noth im Reiche sprach zu laut, als daß nicht alle in Deutschland anwesenden Fürsten darin Einer Meinung gewesen wären, Friedrich könne nicht König sein. Auch die damals im heiligen Lande weilenden Fürsten schwankten, bis daß der Erzbischof Konrad von Mainz sie bewog, den jenem geleisteten Eid zu erneuern [270]. Mit diesem gemeinsam hatte einst Philipp von Schwaben die Wahl Friedrich's veranlaßt; auch nunmehr hielt letzterer den Gedanken fest, es sei möglich, seinem Neffen den deutschen Thron zu erhalten [271]. Wenn indessen Philipp sich hierin täuschte, so hat diese Täuschung wenigstens nicht lange gedauert. Manche Schriftsteller, selbst der stauffisch gesinnte Burkard von Ursperg behaupten, Philipp habe bereits bei seiner Rückkehr aus Italien daran gedacht, sich selbst um die Königskrone zu bewerben [272]. Dürfte man die altgermanischen Principien auch hier noch als ausschließlichen Maßstab nehmen, so wäre Philipp außer seinem älteren Bruder, Otto von Burgund, aller-

dings als nächster regierungsfähiger Blutsverwandter des verstorbenen Kaisers als der mächtigste und reichste Fürst in Deutschland, auch als der zum Königthume vorzugsweise Berechtigte anzusehen gewesen; wie ihn der so eben erwähnte Schriftsteller nennt: der Nativus Dominus [273]. Jene Principien konnten aber in dem deutschen Reiche deßhalb nicht zur Anwendung kommen, weil die Fürsten in ihrem Könige zugleich den künftigen Kaiser wählten, sie somit also auch die Pflicht hatten, auf seine Tauglichkeit in dieser Beziehung Rücksicht zu nehmen; ein Gesichtspunkt, nach welchem eben so wie nach den deutschen Rechtsprincipien sowohl das Kind von Apulien [274], als auch Philipp ausgeschlossen war. Die Fürsten hatten aber außerdem auch noch die Pflicht, und zwar nicht nur gegen die Kirche, sondern auch gegen das Reich, einmüthig zu wählen, und nicht durch eine „Zwiekur", wie die Braunschweigische Reimchronik sagt [275], die kirchliche und politische Einheit zu zerreißen. Es kommt demnach zuerst darauf an, das Verfahren der Fürsten etwas näher ins Auge zu fassen.

In Betreff des dem jungen Könige von Sicilien geleisteten Eides waren sie sämmtlich beruhigt; einige haben den päpstlichen Stuhl darum consultirt [276]. Sie hielten jenen, dem damals noch ungetauften Kinde geschworenen Eid für voreilig, unmöglich haltbar und dem Reiche verderblich, aus Furcht vor Heinrich VI. geleistet und zugleich an die Bedingung geknüpft, daß Friedrich bei dem nicht so bald zu erwartenden Tode des Vaters bereits mindestens zum Jüngling herangereift, überhaupt ein tauglicher König sein werde. Papst Innocenz III. hat in seiner freilich in eine etwas spätere Zeit gehörenden Deliberation diese Auffassung für richtig

erklärt[277]. Die Fürsten sahen also den Thron für erledigt an und hielten eine neue Wahl für nothwendig; zur Beurtheilung der nachfolgenden Ereignisse hat man sich also auf diesen Standpunkt zu stellen.

Unglücklicher Weise war gerade derjenige Reichsfürst, dem die Anordnung des Wahlgeschäftes zunächst oblag, der Erzbischof von Mainz, damals abwesend und somit fehlte es an der einheitlichen Leitung. Demgemäß durften sich die beiden Erzbischöfe Adolf von Köln und Johann von Trier, ihrer Stellung gemäß, für berechtigt halten, den Wahltag auszuschreiben[278]; denn wie die salzburger Jahrbücher sagen[279], dem einen stand es zu den König zu krönen, dem andern ihn auf dem Stuhle Karl's des Großen zu inthronisiren. Sie beraumten auf den 1. März 1198 die Wahl an, welche sie auf den Herzog Berthold von Zähringen zu lenken gedachten; gegen Philipp von Schwaben sprachen bei ihnen mehrere verschiedene Gründe. Abgesehen von allen persönlichen Motiven, die namentlich der Erzbischof von Köln gegen ihn haben mochte, stand ihm der formelle Grund entgegen, daß er als excommunicirt nicht gewählt werden konnte. Dazu kam, daß die Erinnerungen an die Vergangenheit, an das Schisma unter Friedrich I., an die Gewaltthätigkeiten und die Tyrannei, welche Heinrich VI. geübt, auch für den Sohn und Bruder jener beiden Kaiser, der, obschon kaum zwanzig Jahre alt, jetzt schon durch seinen Antheil an den Thaten Heinrich's sich die Excommunication zugezogen hatte, nicht empfehlend waren[280]. Auch war man kaum um die dem verstorbenen Kaiser beabsichtigte Umwandlung des Wahlreiches in ein Erbreich herumgekommen und so mochte es um so mehr bedenklich erscheinen, gerade in diesem Falle dem Erblichkeitsprincipe

neue Nahrung zu geben. Alles zusammengefaßt, bestand zwar für Philipp ein persönliches und stauffisches Hausinteresse, den Thron zu besteigen, aber für die Fürsten keine Pflicht, ihn zu wählen, sondern es bestand vielmehr eine Pflicht, ihn nicht zu wählen.

Unterdessen war Philipp nicht unthätig gewesen und schlug in der That den geeignetsten Weg ein, um den ihm widerstrebenden Fürsten den gewichtigsten Einwand zu benehmen. Er sendete nach Rom und bat bei Innocenz III., der so eben den apostolischen Stuhl bestiegen hatte, um die Absolution von dem Banne [281]. Da die Excommunication von dem Oberhaupte der Kirche selbst und zwar in feierlicher Weise in St. Peter ausgesprochen worden war [282], so forderten es die Vorschriften der Canones, daß der Herzog von Schwaben sich zum Zwecke der Lossprechung persönlich in Rom einzustellen hatte. Der Papst aber dispensirte ihn davon und sendete den Bischof von Sutri nach Deutschland, um Philipp unter verschiedenen Bedingungen zu absolviren; namentlich der, daß er eidlich angelobe, alle Beschädigungen, die er der römischen Kirche zugefügt, wieder gut zu machen [283]. Als aber der päpstliche Bevollmächtigte nach Deutschland kam, hatten sich hier die Dinge wesentlich verändert.

Es war Philipp durch reichliche Geldspenden [284], Geschenke und Verheißungen gelungen, eine Menge von Reichsfürsten für sich zu gewinnen. Man kam überein, der Einladung zur Wahl nach Köln keine Folge zu geben, vielmehr in Thüringen eine Versammlung zu diesem Zwecke zu halten, und die Königswahl auch ohne die beiden Erzbischöfe zu vollziehen. In Folge dessen fanden sich in Köln so wenige Fürsten ein, daß es zu keiner Entscheidung kam; nur gab

der Herzog von Zähringen das Versprechen, daß er am bestimmten Tage sich zu Andernach mit einem Heere einstellen wolle, worauf man ihn ohne Aufschub zum Könige zu wählen verhieß; zugleich sagte Berthold den beiden Erzbischöfen die Summe von siebenzehnhundert Mark zu, wofür er seine beiden Neffen, zwei Grafen von Urach, als Geiseln stellte [285].

Dagegen war die Versammlung in Thüringen, auf welcher der Erzbischof Ludolf von Magdeburg die erste Stelle einnahm, sehr zahlreich. Als Adolf von Köln hiervon Kunde erhielt, sendete er eiligst den Bischof Hermann von Münster dorthin ab, um die Fürsten nochmals zu einer gemeinsamen Wahl aufzufordern; es war zu spät. Nachdem Philipps Vorschlag, ihm die vormundschaftliche Regierung des Reiches für Friedrich zu übertragen, einhellig verworfen war [286], hatte der Herzog von Schwaben es geschehen lassen [287], daß man am 6. März 1198 zu Arnstädt ihn zum Könige wählte; er hatte eingewilligt aus Besorgniß, es möchte sonst ein seinem Hause feindlich gesinnter Fürst auf den Thron erhoben werden [288]. Bald gelang es Philipp, auch Berthold von Zähringen um eilftausend und den Erzbischof von Trier um zweitausend Mark für sich zu gewinnen; einem gleichen Ansinnen widerstand damals der Erzbischof von Köln. Unterdessen aber hatte dieser und die mit ihm verbündeten Fürsten, als zu ihnen auch noch Johann von Trier gehörte, einen wenn gleich vergeblichen Versuch gemacht, den Herzog von Sachsen zur Annahme zu bestimmen; Bernhard hatte schon zugesagt, fiel dann aber wieder ab. Jene warfen daher ihre Blicke auf den Sohn Heinrich's des Löwen, Otto, Grafen von Poitou, und wählten ihm um Ostern (29. März) zum Könige.

Zwischen Otto und Philipp kam es nunmehr zum Kriege [289]; nach längerer Belagerung gelangte Otto in den Besitz von Aachen und wurde hier von dem Erzbischofe von Köln gekrönt und auf den Karlsstuhl gesetzt. Dies geschah am 12. Juli; einige Wochen später (am 8. September) ließ sich Philipp zu Mainz krönen, aber keiner der deutschen Erzbischöfe wagte die Handlung zu vollziehen. Sie waren — unter ihnen schon Johann von Trier — ohne bischöflichen Ornat mit bloßer Stola zugegen [290], während ein fremder, zu diesem Zwecke herbeigerufener Prälat, der Erzbischof von Tarentaise die Krönung vornahm. Beide Theile wendeten sich nun an den Papst, um von ihm die Anerkennung behufs der künftigen Kaiserkrönung zu erhalten und die Fürsten auf Philipp's Seite erklärten, sie würden bald mit ihrem Könige zu diesem Zwecke nach Rom kommen [291].

So war denn jetzt das deutsche Reich in zwei feindliche Heerlager getheilt, von denen — was ein warnendes Beispiel für die Zukunft hätte sein können — das eine seine Stütze in England, das andere in Frankreich suchte. An dieser Calamität, welche über das Reich gekommen war, trugen allein die Fürsten Schuld, da sie ihre Pflichten als Wähler in mannigfacher Beziehung verletzt hatten. Vor Allem hat die stauffische Partei die Eintracht der Wahl behindert, indem sie der Einladung nach Köln keine Folge gegeben, sondern mit Nichtbeachtung (contemtus) der beiden ersten Bischöfe des Reiches eine Wahl gegen alles Reichsherkommen auf nichtfränkischer Erde vollzogen hatte [292]. Mit dieser Wahl eines Fürsten, der sich im Banne der Kirche befand, ist die Spaltung noch mehr erweitert und die Gefahr eines eigentlichen Kirchenschisma's heraufbeschworen worden. Die Fürsten

konnten nicht fordern, daß der Papſt einen Verfolger der Kirche — denn als ſolcher erſchien Philipp — zu deren Vertheidiger annehmen ſollte.

Was nun andererſeits die beiden Erzbiſchöfe und die mit ihnen vereinigten Fürſten anbetrifft, ſo befanden ſie ſich in ſofern auf dem Boden des formellen Rechtes, als ſie ſich bemüht hatten in ordnungsmäßiger Weiſe die Wahl vorzubereiten und die übrigen Fürſten von dem Vorhaben abzuhalten, eine in Betreff der Localität und der Perſon ungeſetzliche Sonderwahl vorzunehmen. Dieſer Wahl konnten ſie aber auch nachher nicht beitreten, weil ſie einem Excommunicirten ihre Stimme nicht geben durften. Es kann daher der Einwand keine Stelle finden, es wäre jetzt ihre Pflicht geweſen, die geſtörte Eintracht durch die Anerkennung Philipp's wieder herzuſtellen. Das Zerwürfniß wäre vermieden worden, wenn Philipp ſich nicht um den Königsthron beworben oder ſich ſeine Wahl nicht hätte gefallen laſſen. Der Grund, es habe ſich dabei um die Erhaltung der Krone in ſeinem Hauſe und darum gehandelt, daß ſie nicht auf einen Feind desſelben übergehe, war für ſeine Zeit nicht mehr brauchbar. Wenn dies für Philipp ein genügendes Motiv war, ſeinen Neffen von der Krone auszuſchließen oder überhaupt die Wahl eines Andern zu verhindern, ſo konnten die gegneriſchen Fürſten ſich mit noch viel größerem Rechte darauf berufen: das Wohl des Reiches gehe dem Ruhme der einzelnen Familien vor; jenes erheiſche die Ausſchließung eines Kindes und verbiete die Erwählung eines von der Kirche Ausgeſchloſſenen; ein Grundſatz, den auch die Rechtsbücher unbedingt anerkennen[293]. Zudem war am 6. März auch gar nicht von der Wahl eines dem Hauſe der Stauffer feindlichen Welfen die Rede — denn

nur diesen konnte Philipp in seinem im Jahre 1206 an den Papst gerichteten Schreiben meinen[294] — sondern der Candidat jener Fürsten war Berthold von Zähringen, der zwar, sowie viele der deutschen Fürsten jener Zeit, ein sehr charakterloser Mann war, dennoch aber bei Einstimmigkeit der Wahl die Krone gerne angenommen hätte und nur durch Philipp's Gold verlockt, davon zurücktrat; er würde bei einstimmiger Wahl dem Reiche mehr genützt haben, als der festere Charakter Philipp's dem Reiche geschadet hat. Denn mit Philipp, das läßt sich nicht läugnen, begannen jene heillosen Verschleuderungen der Reichsgüter[295] und der königlichen Gerechtsame an die Fürsten, wodurch während der Regierung Friedrichs II. die königliche Gewalt so entkräftet wurde, daß man hierin schon den Keim zur künftigen Auflösung des Reiches nicht verkennen kann. Eben dahin gehört es auch, daß Philipp gleich nach seiner Wahl den Herzog von Böhmen zum Könige machte, und dadurch den Slavenfürsten zu solcher Hoffart emporhob, daß wenige Decennien später von seinem Nachfolger geglaubt werden konnte, ihm sei selbst die deutsche Königskrone der Annahme nicht werth[296].

Wurde hier das Verfahren der Reichsfürsten, die auf Philipp's Seite standen, getadelt, und gegen sie, welche sich ihre Gunst mit Geld bezahlen ließen, der Vorwurf erhoben, daß sie den Boden des formellen Rechtes verlassen hätten, so war andererseits das Benehmen der beiden Erzbischöfe nicht minder schmachvoll. Obschon Adolf von Köln den Erzbischof von Trier durch große Geldsummen an sich gefesselt zu haben glaubte[297], war dieser doch bald auch der gegnerischen Partei feil. Aber sein Betragen wurde an Schimpf von dem des Kölner Erzbischofes selbst noch übertroffen. Seitdem Ri-

chard Löwenherz vor Chaluz gefallen war und Otto nicht mehr wie zuvor die kräftige Unterstützung fand, die sich schon bei seiner Wahl durch reichliche Geldspenden an die Erzbischöfe kund gegeben hatte [298], ließ ihn auch Adolf im Stiche; für fünftausend Mark gesellte er sich zu dem vom Kriegsglücke begünstigten Philipp [299], und — als ob er alles Gedächtnisses beraubt worden wäre — krönte diesen zu Aachen im Januar des Jahres 1205. Hatte der Papst schon zuvor dem Erzbischof von Trier, der sich weigerte dem von Köln in Betreff seiner Entschädigungsansprüche gerecht zu werden, mit der Suspension gedroht [300], so wurde Excommunication und Amtsentsetzung jetzt über Adolf von Köln verhängt [301].

Die Erwähnung dieser Maßregeln des Papstes gibt Veranlassung, nunmehr auch auf die Stellung näher einzugehen, welche derselbe in dieser Angelegenheit eingenommen hat.

XV.

Die Entscheidung Papst Innocenz' III. zu Gunsten Otto's IV.

Seit der Wahl der beiden Gegenkönige Otto und Philipp verfloß mehr als ein ganzes Jahr, ehe der Papst auch nur einen Schritt in diesem Streite that [302], und auch der erste Schritt, zu dem er sich veranlaßt sah, war kein in die Verhältnisse Deutschlands eingreifender [303], sondern bestand lediglich in einem Schreiben an den im heiligen Lande weilenden Erzbischof von Mainz. Diesem drückte er seine Betrübniß über die im deutschen Reiche herrschende Zwietracht aus, und bemerkte ihm, wie er ihm durchaus nicht vorschreiben wolle, nach Deutschland zurückzukehren, wenn dort seine Gegenwart noch erheischt werde, wie sehr er aber wünsche,

daß der Erzbischof in seiner Stellung als der Erste unter den Fürsten des Reiches das Seinige dazu beitrage, jenen betrübten Zuständen ein Ende zu machen, insbesondere dadurch, daß er zunächst dem Papste seine Meinung mittheile, sich verpflichte, der Entscheidung des apostolischen Stuhles Folge zu leisten und zu Gleichem die seinem Erzbisthume Untergebenen aufzufordern [304]. An dieses Schreiben schließt sich ein anderes an die deutschen Fürsten an, worin Innocenz auch ihnen seinen Kummer darüber ausspricht, daß sie noch immer nicht zur Einheit mit einander zurückgekehrt seien [305] und sie auffordert, sie möchten, Gott vor Augen habend, Alles aufbieten, um aus diesem Zerwürfnisse herauszukommen und darauf bedacht sein, daß die kaiserliche Würde nicht gerade durch diejenigen beeinträchtigt werde, welchen es am meisten obliege, dieselbe zu erheben [306].

Ist demnach der Vorwurf ungegründet, der Papst habe sich in die deutschen Angelegenheiten eingemischt, so ist es eben so sehr ein anderer [307], welcher dahin geht, er habe seine Pflicht als Vormund Friedrich's II. darin verabsäumt, daß er die Sache seines Schützlings dort nicht vertreten habe. Hätte Innocenz das Königthum Friedrich's in Deutschland aufrecht erhalten sollen, so wäre er freilich genöthigt gewesen, sogleich in die Reichsverhältnisse einzugreifen. Allein die völlige Untauglichkeit des Kindes von Apulien und damit die Unzuläßigkeit des Eides, den die Fürsten demselben geleistet, war eine ausgemachte Sache; Innocenz würde auch gar nicht im Stande gewesen sein, dem gemeinsamen Willen aller deutschen Fürsten gegenüber dieß durchzusetzen. Eben so war aber auch die Regierung des deutschen Reiches durch einen Vormund, der als solcher doch auch nicht Kaiser wer-

den konnte, ganz unſtatthaft [308]. Wenn aber von der treuen Erfüllung vormundſchaftlicher Pflichten die Rede ſein ſoll, ſo wäre es Philipp geweſen, der, von Heinrich VI. zum Beſchützer ſeines Kindes ernannt, die Anſprüche Friedrich's nicht hätte fallen und an ſeiner Statt ſich ſelbſt zum König hätte machen laſſen dürfen. Der Papſt war als Lehensherr nur der Vormund in Betreff des Königreiches Sicilien — „Vormund an dem Gute" wie der Sachſenſpiegel ſagt [309] — und die perſönliche Vormundſchaft, welche ihm Conſtanzia, Friedrich's Mutter, übergeben hatte [310], bezog ſich zunächſt auch nur auf jenes. Wie ſollte aber auch Innocenz für Friedrich die deutſche Krone erſtreiten, wenn er erſt alle Kräfte aufbieten mußte, ſeinem Schützlinge das Königreich Sicilien zu erhalten? ja bald ſich in der Lage ſah, dieſes gerade gegen jenen Oheim des Kindes zu vertheidigen? Philipp nämlich hatte nicht bloß Friedrich's väterliches Erbe in Deutſchland für ſich genommen und großentheils zur Behauptung ſeines Königthums verwendet, ſondern unterſtützte in Italien gerade diejenigen, welche ſeinem Neffen das mütterliche Erbe, Sicilien, ſtreitig machten [311]. Waren aber einmal für den Papſt dieſe Gründe des Rechtes und der Schicklichkeit vorhanden, für Friedrich in Deutſchland nicht in die Schranken zu treten, ſo durfte dann auch das Motiv ein Gewicht in die Wagſchale legen, daß eine Vereinigung des deutſchen mit dem ſicilianiſchen Reiche der Kirche in vielfacher Beziehung gefahrdrohend war [312].

Innocenz wich auch von der einmal betretenen Bahn, die Löſung der deutſchen Wirren den Fürſten ſelbſt zu überlaſſen, längere Zeit nicht ab; er ſchrieb Briefe über Briefe, ſendete einen Legaten nach dem andern, um jene zur Wiederherſtellung

der Reichseinheit zu veranlassen[313]. Aber weder ein langes Zuwarten, noch seine die Ehre der Kirche wahrenden Vorstellungen fruchteten etwas[314]; im Gegentheile, er mußte von den Fürsten, die auf Philipp's Seite standen, die ungerechtesten Vorwürfe hören, wie er unbefugter Weise die Hand nach den Rechten des Reiches ausstrecke[315]. Auch hatte er Gelegenheit, die Gesinnung jener Fürsten deutlich darin zu erkennen, daß sie sich bei ihm für jenen Markwald verwendeten[316], der mit Feuer und Schwert den Kirchenstaat und Neapel heimsuchte[317]; diesen also, wie nachmals den Wilhelm Capparoni, unterstützte Philipp[318]. Die Maßlosigkeit jenes Schreibens konnte in der That bei Innocenz Zweifel an seiner Echtheit erregen; er antwortete mit der ihm eigenen Würde und sprach den naheliegenden Wunsch aus: die Rechte der Kirche möchten nur so gewahrt werden, wie er für des Reiches Wohl bedacht sei[319].

Nachdem Deutschland lange durch Krieg der Gegenkönige heimgesucht worden war, auch die Vermittlungsversuche des heimgekehrten Erzbischofs Konrad von Mainz zu keinem Resultate geführt und der Papst nicht aufgehört hatte, immer vergeblich zur Eintracht zu mahnen[320], traf er endlich nach reiflicher Erwägung[321] eine Entscheidung[322]. Dieß geschah am 1. März 1201, also beinahe viertehalb Jahre nach dem Tode Kaiser Heinrich's VI. und drei Jahre nach der Wahl Philipp's von Schwaben. Er traf, indem er Otto IV. als deutschen König und künftigen Kaiser anerkannte, eine formell wohl richtige, aber unglückliche Entscheidung; ob, wenn sie anders ausgefallen wäre, sie als eine glückliche bezeichnet werden dürfte, muß dahingestellt bleiben. Innocenz stellte sich hiebei auf den Standpunkt, daß — wie er sich auch nachmals (1202) in der berühmten Decretale

Venerabilem aussprach[323] — weil das Kaiserthum principaliter von dem Papst auf Karl den Großen übertragen worden sei und der Papst den von den deutschen Fürsten gewählten König zum Kaiser zu krönen habe, so stehe ihm auch finaliter die Fürsorge für die Besetzung des deutschen Königsthrones zu[324]. Wenn also bei zwiespältiger Wahl alle Mittel, die Eintracht durch die Fürsten selbst wieder herzustellen, erfolglos geblieben seien, so müsse er darüber entscheiden, wem von den beiden Gewählten die Gunst der Kaiserkrönung zuzuwenden sei[325].

Wenn nun zwar Innocenz III. seine Entscheidung erst im Jahre 1201 abgab, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß er für den Fall, wenn die Fürsten sich nicht einigen würden, mit sich selbst darüber längst im Klaren war, wie jene auszufallen habe. Offenbar hatte er seine Erwägungen in dieser Beziehung bereits dem zu Ausgang des Jahres 1199 in Rom anwesenden Erzbischof von Mainz mitgetheilt und ihm aufgetragen, in diesem Sinne in Deutschland zu wirken[326]. Konrad befand sich aber nach seiner Rückkehr nach Deutschland in einer sehr peinlichen Lage[327]. Von Friedrich, dessen Wahl er betrieben und im Oriente gewissermaßen wiederholt hatte, war keine Rede mehr; die heimgekehrten Fürsten schlossen sich dem einen oder dem andern der Gewählten an, Konrad sollte vermitteln, aber er hatte vom Papste die Direction erhalten, für wen er wirken solle. Als er aber nach Deutschland kam, fand er die Stimmung für Philipp viel günstiger, als für Otto; jedenfalls wurde er schwankend, wenn auch die Motive seines Hinneigens zur Sache Philipp's sehr verschieden in den Verpflichtungen des wittelsbachischen Hauses gegen die Stauffer und in einem von Philipp

geübten Zwange geſucht werden[328]. Er mußte von dem Papſte den Vorwurf vernehmen, daß er ſein gegebenes Verſprechen nicht erfüllt habe[329] und ſtarb dann, nachdem es ihm gelungen war einen Thronſtreit in Ungarn, mißlungen aber den in Deutſchland zu ſchlichten[330].

Welches waren nun aber die Gründe, die den Papſt beſtimmten, ſich gegen Philipp und für Otto zu erklären? Sie ſind großentheils bereits in dem Bisherigen enthalten. Der oberſte dieſer Gründe, die Innocenz als Impedimenta patentia oder manifesta bezeichnete[331], lag aber darin, daß Philipp ſich in der Excommunication befand. Eben deßhalb ſucht derſelbe in ſeinem im Jahre 1206 geſendeten Rechtfertigungsſchreiben[332] jenen Grund durch die Behauptung zu entkräften, er ſei gar nicht mit dem Banne belegt worden. Aber es iſt wohl kaum möglich, die Richtigkeit dieſer Behauptung anzunehmen[333]; Innocenz III. ſagt ausdrücklich: Philipp ſei von ſeinem Vorgänger Cöleſtin III. wegen ſeiner Angriffe auf den Kirchenſtaat, weil er ſich Herzog von Campanien und Tuscien genannt und ſeine Gewalt bis zu den Thoren Rom's ausgedehnt habe[334], excommunicirt und der Bann in zwei Meſſen feierlich verkündet worden[335]. Innocenz ſendete ferner auf Philipp's Begehren den Biſchof von Sutri nach Deutſchland, der aber, als er hieher kam, den Herzog von Schwaben bereits als gewählten König antraf. Philipp ließ ſich dann auch wirklich von dem päpſtlichen Geſandten, zwar nicht öffentlich, ſondern heimlich und ohne das als Bedingung geſtellte Gelöbniß abſolviren. Philipp behielt dann den Biſchof von Sutri längere Zeit bei ſich zurück[336], der dann bei ſeiner Krönung zu Mainz (8. September 1198) außer dem Erzbiſchofe von Tarentaiſe der Ein-

zige war, der in Pontificalien erſchien [337]. Innocenz aber ſtrafte ſeinen Geſandten wegen ſeines Ungehorſams mit Abſetzung vom Amte und Verbannung, in welcher derſelbe auf einer einſamen Inſel ſtarb [338]. Dieſe demnach wohl unläugbare Thatſache der Excommunication Philipp's vorausgeſetzt, konnte derſelbe ſogar bei völliger Einſtimmigkeit der Fürſten nicht zum deutſchen Könige und künftigen Kaiſer gewählt werden [339]. Ob er nun bevor, oder nachdem er ſich zu Worms die Krone aufgeſetzt und ſich König zu nennen angefangen hatte [340], von dem Biſchofe von Sutri abſolvirt wurde, iſt Einerlei [341], denn die Abſolution war ungiltig [342] und konnte ohnedieß den früheren ungiltigen Wahlakt nicht revalidiren. Philipp aber, ſtatt die Bedingungen der Abſolution vollſtändig zu erfüllen, beharrte in ſeiner Feindſchaft gegen die Kirche. Er fuhr damit fort, die Feinde des Papſtes und jene Satelliten ſeines Bruders Heinrich, welche jetzt dem jungen Friedrich den ſicilianiſchen Thron ſtreitig machten, zu unterſtützen [343] und wurde ſomit auch von der Excommunication, welche über dieſe und alle ihre Begünſtiger verhängt worden war, betroffen [344]. Innocenz III. konnte daher nicht umhin, Philipp nach wie vor für einen Verfolger der Kirche anzuſehen [345], und der Gedanke, daß ſeine Vorfahren von väterlicher und mütterlicher Seite die Kirche auch ſchon verfolgt hatten, lag unter dieſen Umſtänden außerordentlich nahe [346]. Dem gegenüber war es für Otto IV. eine Empfehlung, daß nicht nur er ſelbſt ſich bisher in Nichts gegen die Kirche verfehlt hatte, ſondern daß auch die Geſinnung ſeiner Ahnen, namentlich Heinrich's des Löwen und Kaiſer Lothar's eine durchaus kirchliche geweſen war oder — wie der Papſt ſich ausdrückte — daß Otto ex genere devotorum ſtammte [347].

Wenn demnach die Wahl Philipp's, abgeſehen von Mängeln in der Form, als eine unrechtmäßige erſchien, ſo fragte ſich andererſeits, ob die Erhebung Otto's auf den deutſchen Königsthron für eine rechtmäßige gehalten werden konnte? Der Papſt berückſichtigte hierbei, indem er zugleich auch die übrigen Gründe, welche ihm gegen das Wahlverfahren der ſtaufiſchen Partei zu ſprechen ſchienen, in Erwägung zog, hauptſächlich folgende Umſtände: die Oertlichkeit der geſchehenen Wahlen; die eigenmächtige Losſagung Philipp's von dem Eide, den er Friedrich geleiſtet; die größere Zahl der vorzüglich zur Wahl berechtigten Fürſten auf Otto's Seite; die Nichtbeachtung (contemtus) zweier gerade zu dieſen gehörigen Fürſten; die Krönung Otto's an rechtmäßiger Stätte und durch denjenigen, welchem dieſer Akt rechtmäßig zuſtand.

Da mehrere dieſer Punkte bereits beſprochen worden ſind, ſo erübrigt nur noch: einiges über jene Prärogative einzelner Fürſten und über die Krönung zu ſagen. Was zunächſt dieſe anbetrifft, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Reichsherkommen ſich dafür entſchieden hatte: der König ſolle zu Aachen von dem Erzbiſchof von Köln gekrönt werden. Selbſt als Albero von Trier die Erhebung Konrad's III. veranlaßt hatte, ſah man doch nicht ihn, ſondern den Erzbiſchof von Köln als den zur Krönung Berechtigten an [348]. Auch Philipp's ganzes Benehmen war darauf gerichtet, in den Beſitz Aachens zu gelangen, worin ihm aber Otto zuvorkam; er bekräftigte dann ſelbſt das alte Herkommen dadurch, daß er ſich nachmals (1205) durch den von ihm erkauften Adolf von Köln zu Aachen krönen ließ, während der Erzbiſchof von Tarentaiſe ſeine unbefugte Handlung mit der Suspenſion büßte [349].

In Betreff der Krönung Otto's werden in den Quellen gelegentlich noch einige Punkte berührt, die einer Beachtung werth ſein dürften. Um nur im Vorübergehen deſſen zu gedenken, daß Otto nach Art altgermaniſcher Beſitzergreifung [350] an dreien auf einanderfolgenden Tagen auf dem Karlsſtuhl ſaß [351], möge beſonders darauf hingewieſen werden, daß mehrere Schriftſteller es ausdrücklich hervorheben, er ſei da zum Könige gekrönt worden, wo Karl der Große im Grabe ruhe [352]. Man wird hiebei unwillkürlich daran erinnert, wie der Papſt an dem Grabe des heiligen Petrus geweiht wird und gleichſam ein anderer Petrus aus demſelben emporſteigt [353]. So dient auch die Krönung zu Aachen, welche ſchon Otto der Große in ihrer ganzen Bedeutung feſthielt, gerade als ein vorzügliches Zeichen der wirklichen und rechtmäßigen Nachfolge auf dem Königsthrone, indem der König der Deutſchen durch ſie zugleich ein Franke wird [354]. Es war daher auch nicht gleichgiltig, daß der zu krönende König ſtets fränkiſche Kleidung trug, ja es mußte von dem Nachfolger ſelbſtverſtändlich ein Werth darauf gelegt werden, auch in der äußeren Erſcheinung dem großen Vorfahren ähnlich zu ſein. Von ihm datirten daher auch mehrere der Reichsinſignien, wie andererſeits die Tradition den hochprieſterlichen Schmuck des Papſtes, das Pallium, an den Apoſtelfürſten Petrus knüpft [355]. Es mußte daher, wie ſchon mehrmals erwähnt, auch bei Anſprüchen, die ein Fürſt auf den deutſchen Thron machte, ein Gewicht auf den Beſitz der Reichsinſignien gelegt werden [356]. Dies that Philipp Otto gegenüber [357], allein mehr mußte es gelten, von dem dazu berechtigten Biſchof zu Aachen am Grabe Karl's des Großen die Krone empfangen zu haben und auf ſeinen Stuhl gekommen zu ſein [358].

XVI.

Wahlprärogative einzelner Fürsten im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte.

Ein für die Beurtheilung weit schwierigerer Gegenstand bietet sich in der bei der streitigen Königswahl v. J. 1198 so häufig vorkommenden Erwähnung von Fürsten, welchen vorzugsweise die Wahl des deutschen Königs zustehe. Für jenen Zweck wird es erforderlich, die hierauf bezüglichen Aeußerungen der Quellen, und zwar wesentlich die in Innocenz' III. „Registrum de negotio imperii" enthaltenen Briefe zusammenzustellen, die theils von dem genannten Papste selbst herrühren, theils von andern Personen an ihn gerichtet sind. Dahin gehören zunächst die Berichte der Wähler Otto's, namentlich Adolf's von Köln, Balduin's von Flandern und des Grafen Albert von Dachsburg. Der Erzbischof bittet [359] den Papst um Bestätigung der wohlbegründeten Akte der Wahl, so von ihm und anderen Fürsten, welche von Rechtswegen wählen sollen — qui de jure eligere debent, — ausgegangen. Während der Graf von Dachsburg nur ganz kurz in Betreff Otto's bemerkt: „den ich und andere Fürsten erwählt haben" [360], erzählt der von Flandern ausführlicher: „er habe mit denjenigen, an welche von Rechtswegen die Wahl gehört — ad quos de jure spectat electio — über diesen Gegenstand verhandelt, und dann seien, nachdem man auf mehrere Andere das Augenmerk gerichtet, ihre Stimmen nebst der seinigen (nostra vota) auf Otto übereingekommen" [361]. Aber auch der gewählte König selbst wendete sich an den Papst und unterstützte seine Bitte um Bestätigung damit, daß er sagt: er sei von den Vornehmsten

und den Fürsten des Reiches, an welche die Wahl von Rechtswegen gehört — ab optimatibus et principibus regni ad quos de jure spectat electio — zur Regierung berufen. Seiner Bitte schließt sich sein Oheim König Richard an, und sagt: „ihn hat auf den deutschen Thron die feierliche Wahl derjenigen berufen, denen es obliegt, den König zu wählen" — celebris eorum electio, quorum interest Regem eligere [362]. Endlich schreibt Johannes Rusca, der Podesta von Mailand, mit Bezug auf den Bericht des Erzbischofes von Köln, an den Papst [363]: diejenigen Fürsten, an welche die Wahl gehört, haben, wie ihnen von Rechtswegen die Wahl zusteht, Otto gewählt — ipsi principes, ad quos electio pertinet, sicut ad eos de jure spectat electio, elegerunt.

Faßt man einstweilen diese Aeußerungen zusammen, so ergibt sich aus ihnen zweierlei: erstens, daß, wie aus der Betheiligung der Grafen von Flandern und Dachsburg ersichtlich ist, ein allgemeines Wahlrecht der Fürsten bestand, und zweitens, daß in diesen Berichten doch auch im Gegensatze zu der Wahl Philipps hervorgehoben wird, die Wahl Otto's sei von denjenigen Fürsten ausgegangen, denen das Recht der Königswahl zustehe. Dies könnte einen doppelten Sinn haben, zunächst nämlich den: da die Philipp wählenden Fürsten überhaupt einen unrechtmäßigen Akt vorgenommen haben, so bleiben nur noch diejenigen, die sich daran nicht betheiligten, als die rechtmäßigen Wähler übrig; oder den: unter den Fürsten, die sich für Otto entschieden, befanden sich gerade diejenigen, welche von Rechtswegen die Entscheidung in Betreff der Königswahl abzugeben hatten.

In diesem letzteren Sinne faßte Innocenz' III. das Verhältniß auf: nicht nur stellt er es dem Erzbischofe von Köln,

dessen Abfall ihm gemeldet war, vor Augen: wie Philipp mit Nichtachtung seiner, dem ganz besonders vor andern Fürsten die Wahl des Königs gehöre — in tuae personae contemtum, ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat — sich des Thrones angemaßt habe [364], sondern in seiner Deliberatio [365] sagt er: geradezu Philipp sei zwar von der Mehrzahl, Otto hingegen von der Minderzahl erwählt worden, doch sei der Letztere der rechtmäßige König, da von denjenigen Fürsten, welchen vorzugsweise die Wahl des Kaisers zusteht, sich eben so viel, ja mehrere für Otto als für Philipp ausgesprochen hätten — cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse videantur, quot in alterum consenserunt. — Eine bestimmtere Deutung, wie dies gemeint sei, ist in einem späteren Briefe des Papstes an die Lombarden vom 11. Dezember 1203 enthalten, worin es heißt [366]: „Wir haben eingesehen, daß, obgleich anfangs eine größere Zahl von Fürsten sich in der Wahl für Philipp geeinigt hatte, dennoch mehrere von denen, welchen die Wahl des Kaisers zusteht — plures ex iis, ad quos spectat Imperatoris electio, — nachmals auf Otto übereingekommen sind." Andere hieher gehörige Aeußerungen Innocenz' III. finden sich noch in einem nach Otto's Anerkennung verfaßten Schreiben an Adolf von Köln und in der Decretale Venerabilem. Dort ermahnt er den Erzbischof [367], er möge sich nicht durch die bösen Reden derjenigen irre machen lassen, die da sagten: er mische sich in die Königswahl, denn nicht habe er den König gewählt, sondern demjenigen seine Gunst zugewendet, welcher von dem größeren Theile derjenigen, die als solche erkannt werden, daß sie bei der Wahl des Kaisers eine Stimme haben — qui vocem habere in Imperatoris electione noscuntur — erwählt sei

In der angezogenen Decretale [368] läßt ſich Innocenz zuerſt allgemeiner dahin vernehmen: „In denjenigen Fürſten erkennen wir, wie es unſere Pflicht iſt, das Recht und die Befugniß zu, den nachmals zum Kaiſer zu erhebenden König zu wählen, denen es als von Rechtswegen und aus alter Gewohnheit zuzuſtehen erkannt wird — ad quos de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere — und das um ſo mehr, als dieſes Recht und dieſe Befugniß von dem apoſtoliſchen Stuhle an ſie gekommen iſt [369].“ Davon macht er dann die Anwendung auf Otto mit folgenden Worten [370]: „mehrere von denen, welche von Rechtswegen und Kraft der Gewohnheit die Befugniß beſitzen, den König zu wählen, haben, wie berichtet wird, für Otto geſtimmt.“

Die Aeußerungen Innocenz' III. laſſen keinem Zweifel Raum, daß bei ihm die Vorſtellung geherrſcht hat: es finde zwar ein allgemeines Wahlrecht der Fürſten Statt, aber unter ihnen gebe es Einzelne, welche ſich vor den übrigen durch ein beſonderes Wahlrecht auszeichneten; was eben ſo viel ſagen will, als: die Stimmen gewiſſer Fürſten haben auf Grund eines Rechtes weſentlich zur Entſcheidung bei den Wahlverhandlungen mitgewirkt. Man darf hinzuſetzen, daß ſich dieſer Einfluß zuletzt auch in der äußeren Erſcheinung dadurch kund gab, daß dieſe Fürſten die Erſten an der Kur waren. Der Papſt gründet jene Prärogative zugleich auf die alte Gewohnheit [371], was er doch ſchwerlich gekonnt hätte [372], wenn nicht wirklich ein gewiſſes Herkommen von Altersher beſtanden hätte. Es entſteht daher die Frage: wer waren bis zum Jahre 1198 diejenigen Fürſten, denen ein ſolch vorwiegender Einfluß zuſtand? Schon oben wurde dieſelbe geſtellt und die Antwort dahin gegeben: daß ein ſolcher Vorzug den drei rheiniſchen

Erzbischöfen und den National-Herzogen mit Inbegriff des Pfalzgrafen vom Rhein zugestanden habe. Hinsichtlich des letzteren könnte man einwenden, seine Würde habe erst durch die Vereinigung mit einem Theile der salischen Erbgüter ihre große Bedeutung gewonnen und daß seither keine andere Wahl vorgekommen sei, als die von Friedrich I. selbst veranlaßte Erhebung seines Sohnes Heinrich auf den Königsthron. Allein darauf würde es nicht ankommen, sondern darauf, ob dieser Pfalzgraf überhaupt als ein Stellvertreter der fränkischen Nation anzusehen ist, wovon überhaupt erst wieder seit dem Aussterben der Salier (1125) die Rede sein konnte. Daß aber der Pfalzgraf Konrad auf dem Schauplatze des Krieges und auf dem Reichstage stets als der bedeutendste Fürst seiner Zeit angesehen worden ist, unterliegt keinem Zweifel [373].

Waren diese Verhältnisse zur Zeit Barbarossa's darin auch ganz einfach gewesen, daß, wie die Fürsten überhaupt als die natürlichen Compromissarien des ganzen Heeres erschienen [374], so auch wiederum die hervorragendsten unter ihnen eine analoge Stellung einnahmen, so hatte sich dies durch die Zersplitterung der Herzogthümer Baiern und Sachsen wesentlich geändert. Dadurch wurde das bisherige Recht und die alte Gewohnheit in Betreff der Königswahl erschüttert. Wenn nun wenigstens noch in dem Jahre 1198 zum Heile für Deutschland eine einstimmige Wahl zu Stande gekommen wäre! statt dessen mußte aber gerade in einem verhängnißvollen Augenblicke eine „Zwiekur" die Verwirrung noch vermehren. Jetzt stellte sich die Frage factisch so: wer von den beiden Gewählten ist durch den Beistand der auf seiner Seite stehenden Fürsten der Mächtigere? so wenigstens faßte die stauffische Partei, die schon durch die Nichtbeachtung des auf

fränkischem Boden anberaumten Wahltages mit einer Verfassungsverletzung begann, die Sache auf. Anders ihre Gegner, die sich darauf beriefen, daß gerade diejenigen Fürsten, welchen die Wahl zustehe, sich für Otto erklärt hätten. Demgemäß knüpfte sich auch für Innocenz hieran die Frage: welche unter denjenigen Fürsten, die sich auf die alte Gewohnheit hinsichtlich ihres vorwiegenden Einflusses bei der Wahl beriefen, standen auf der einen oder andern Seite? Hierauf also, und nicht darauf: ob ein Fürst eine alte Gewohnheit, an der Wahl Theil zu nehmen, für sich hatte, kam es an, und es konnte demnach in diesem Falle nicht die Mehrheit der Fürsten überhaupt, sondern nur die Mehrheit der mit jener Prärogative bekleideten Fürsten entscheiden.

Wenn man nun von diesem Standpunkte aus die beiden Heerlager betrachtet, so gewahrt man auf Otto's Seite zunächst die Erzbischöfe von Köln [375] und Trier. Daß der letztere bald wieder von ihm abfiel, änderte an der einmal geschehenen Wahl Nichts, übte auch auf die Entscheidung des Papstes keinen Einfluß. Hinsichtlich des Erzbischofs von Mainz behaupten einige Schriftsteller, daß, obschon er wie Otto's Bruder Heinrich persönlich abwesend war, Adolf von Köln kraft erhaltener Vollmacht seine Stimme gleich der des Pfalzgrafen abgegeben habe [376]. Aber wenn dem auch nicht so war, so trat doch der letztere sogleich nach seiner Rückkehr entschieden auf die Seite seines Bruders und den ersteren konnte Innocenz nach den mit ihm zu Rom getroffenen Verabredungen unbedenklich eben dahin zählen [377]. Es gehörten daher vier derjenigen Fürsten, die sich mit Sicherheit auf eine Prärogative bei der Wahl berufen konnten, zu den Wählern Otto's.

Dagegen standen auf der Seite Philipp's: der Herzog Ludwig von Baiern, nicht mehr Herzog aller Baiern, und Bernhard von Sachsen, dem der größte Theil der Sachsen nicht mehr untergeben war. Diesen war ein wichtiges Substrat ihrer Prärogative, wenn auch nicht ganz, so doch zum Theile entzogen worden. Dennoch mochte ihnen, trotz ihrer verkürzten Macht, das Berufen auf die alte Gewohnheit hinsichtlich ihres Vorzuges wohl zugestanden werden und sie für diejenigen Fürsten zu halten sein, denen Innocenz die vorzugsweise Berechtigten auf Otto's Seite mit den Worten tot und quot gegenüberstellt, die dann durch den Beitritt von Mainz und Pfalz zur Majorität gelangt sind und nunmehr als plures erscheinen [378]. Schwaben kam hierbei natürlich gar nicht in Betracht.

Wäre die Wahl im Jahre 1198 eine einstimmige gewesen, so hätte die Frage nach jener Wahlprärogative gar nicht so scharf gefaßt in den Vordergrund treten können. Nach der damaligen Lage der Dinge konnte auf die Frage in so fern doch nur eine ungenügende Antwort gegeben werden, als die Herzoge nicht mehr das waren, was sie ihrer eigentlichen Bedeutung nach sein sollten; sie bildeten nicht mehr wie ehedem die Mittelpunkte der Nationalitäten; die früheren Machtverhältnisse hatten sich verschoben, neue sich zu entwickeln angefangen. Auf Grund dieser hätte sich vielleicht auch ein neues Wahlsystem im Laufe der Zeit ausbilden können, während jetzt der Beitritt der nicht mehr an die Herzoge sich anschließenden mächtigeren Fürsten, die mit jener Prärogative nicht ausgerüstet waren, nur ein factisches Gewicht in die Wagschale legte. Diese Fürsten waren — um mit demjenigen anzufangen, der nach den die Wahl lei-

tenden Fürsten als der erste und mächtigste erscheint — der Herzog von Oesterreich, der Markgraf von Brandenburg und der Landgraf von Thüringen. Nachdem nämlich Leopold der Heilige die deutsche Königskrone ausgeschlagen, gelangten seine Söhne Leopold und Heinrich vorübergehend zu dem Besitze des Herzogthumes Baiern, gleichwie der brandenburgische Markgraf Albrecht der Bär zu dem Sachsens; doch blieb seit 1156 mit dem vergrößerten Oesterreich der Herzogstitel verbunden. Was aber die Thüringer anbetrifft, so waren sie seit der Zeit Arnulf's nicht so sehr als ein eigener Hauptstamm erschienen, sondern, zwischen Franken und Sachsen in der Mitte, wurden sie bald den einen, bald den anderen, seit Heinrich I. entschieden den letzteren beigezählt. Heinrich dem Heiligen huldigte der thüringische Adel, den mächtigen Grafen Wilhelm an der Spitze, von den Sachsen abgesondert [379]; mehr aber noch trat die Selbstständigkeit der Thüringer in dem nämlichen Jahrhunderte in den Vordergrund, seitdem ein mächtiges, wie es scheint fränkisches Geschlecht, dem dann durch Lothar der landgräfliche Titel verliehen wurde, hier mit dem Königsbann bekleidet war [380]. Dasselbe erhielt unter Friedrich I. auch die Pfalzgrafschaft von Sachsen [381].

Es begreift sich leicht, daß bei dem Thronstreite im Jahre 1198 jeder der beiden Gewählten zur Vermehrung seiner Streitkräfte darauf bedacht sein mußte, diese mächtigen Fürsten an sich zu ziehen. Während der von dem Kreuzzuge heimgekehrte Landgraf Hermann von Thüringen sich für Otto erklärte, gesellte sich schon früher der Markgraf von Brandenburg zu Philipp. In Oesterreich trat gerade um diese Zeit ein Regierungswechsel ein. Nicht lange nach dem Ausbruche des Thronstreites starb auf der Rückkehr vom Kreuz-

zuge Herzog Friedrich I. zu Messina (16. April 1198); sein Bruder und Nachfolger, Leopold VI., der bei der Wahl zu Arnstädt nicht zugegen gewesen war, schloß sich an Philipp an. Dieser bemühte sich außerdem aber auch noch, und zwar mit glücklichem Erfolge, einen anderen mächtigen Fürsten für sich zu gewinnen; dies war der Böhmenherzog Przemysl, den schon Friedrich I. ehrenvoll ausgezeichnet hatte. Philipp ernannte ihn, ohne selbst König zu sein, zum Könige und gab dadurch dem Slavenfürsten eine Stellung, die auch Otto, um denselben zu sich hinüber zu ziehen, anerkennen mußte. Von der Qualität Przemysl's als eines mit dem Wahlrechte bekleideten Fürsten konnte aber nicht die Rede sein: er mochte zwar Friedrich I. den Wein credenzt haben, aber als ein Slave war er von aller Wahl ausgeschlossen, geschweige dessen, daß er etwa zu denjenigen Fürsten gehört haben sollte, welche in dieser Beziehung eine Prärogative in Anspruch nehmen durften.

Faßt man dies Alles zusammen, so konnte zwar mit Recht gesagt werden: die Mehrzahl derjenigen Fürsten, ad quos principaliter spectat electio habe für Otto gestimmt, dennoch fehlte es seither an einem sicheren Principe; den nun sich bildenden Machtverhältnissen gegenüber bot die bloße Gewohnheit keinen hinlänglich sichern Anhaltspunkt. Damit kam ein Schwanken und eine Verwirrung in diese Zustände, woraus erst im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ein Ausweg, aber nicht auf eine glückliche Weise, gefunden wurde.

Ehe jedoch zu der weiteren Entwicklung dieser Verhältnisse übergegangen werden kann, ist es nothwendig, jenen Aeußerungen in den im Registrum de negotio imperii enthaltenen Briefen auch noch das Zeugniß zweier dem Auslande ange-

hörigen Zeitgenossen beizufügen und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil sie bereits auf das spätere modificirte Wahlsystem hinzudeuten scheinen. Es sind dieß der englische Geschichtsschreiber Roger von Hoveden und der Kanzler von Arelate, Gervasius von Tilbury. Jener, indem er auch von einer an Richard Löwenherz ergangenen Aufforderung, sich wegen seines dem Kaiser und dem Reiche geleisteten Eides der Treue zur Wahl einzustellen, berichtet, läßt sich darauf ein, überhaupt den Hergang bei der deutschen Königswahl und zwar in folgender Weise zu beschreiben[382]: Nach dem Tode des Kaisers kommen die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge, Grafen und alle übrigen Großen des deutschen Reiches zusammen und haben dann gemeinschaftlich zwölf Männer zu erwählen und diese den Erzbischöfen von Köln und Mainz, dem Herzoge von Sachsen und dem Pfalzgrafen vom Rhein zu präsentiren. Wen diese vier aus jenen zwölf wählen, der ist König der Deutschen und wird zu Aachen in der Kapelle gekrönt, wo Karl der Große im Grabe ruhet. Die betreffenden Worte des Gervasius von Tilbury sind schon oben angeführt[383]; sie beziehen sich auf den Plan Heinrich's VI., das Reich erblich zu machen und die bisherige Wahl „durch die Palatine" zu beseitigen.

Roger von Hoveden ist jedenfalls nicht genau unterrichtet, wie er denn auch erzählt: einer von den zwölf Vorgeschlagenen sei Otto, ein anderer Philipp gewesen. Vielleicht liegt hierin seiner Nachricht eine dunkle Reminiscenz an den Compromiß zum Grunde, welchen die Fürsten vor der Wahl Lothar's eingingen. Bemerkenswerth aber ist die Erwähnung jener vier Fürsten, namentlich des Pfalzgrafen, indem sie bestätigt, daß sie sicher zu denjenigen gehörten, welchen nach der damaligen Anschauung eine Prärogative bei der Wahl

zustand. Eben diese vier Fürsten finden sich nachmals unter denjenigen wieder, welche der Sachsenspiegel[384] als die Ersten an der Kur bezeichnet. Da hier das bevorzugte Kürrecht der Laienfürsten mit den Reichsämtern in Verbindung gebracht wird, so könnte man auf den ersten Anblick um so eher geneigt sein, in der Äußerung des zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts schreibenden Gervasius: Heinrich VI. habe die Wahl der Palatini abschaffen wollen, ein schon seit längerer Zeit herrschendes Princip zu erkennen, wonach die Königswahl eine Prärogative jener Reichsämter gewesen wäre.

Indem einstweilen der Frage nach der Bedeutung der Reichsämter in Beziehung auf die Königswahl noch ausgewichen werden soll, kann doch so viel mit Bestimmtheit angenommen werden, daß Gervasius von Tilbury sich unter seinen Palatini nicht das spätere ausschließlich berechtigte Kurcollegium gedacht hat[385]. Heinrich VI. verhandelte wegen seines Projectes nicht mit einzelnen Fürsten, sondern wollte es von der Gesammtheit derselben angenommen wissen.

XVII.

Otto IV. und Friedrich II. — Dessen Söhne Heinrich und Konrad. — Heinrich Raspe — Wilhelm von Holland.

Begründet auf die nunmehr erörterte Prärogative einzelner Fürsten in Betreff der Königswahl war die Entscheidung Innocenz' III. gegeben. Dieser hielt es demnach für seine Pflicht seinerseits Alles aufzubieten, um Otto IV. die allgemeine Anerkennung im Reiche zu verschaffen[386]. Es gelang dies jedoch nur theilweise, überhaupt war der Erfolg nur ein vorübergehender. Das Kriegsglück wandte sich sehr bald wieder zu Philipp, während Otto, der in dieser Hinsicht den

Mahnungen des Papstes [387] kein Gehör gab, einerseits durch Tollkühnheit alles auf das Spiel setzte, andererseits durch sein rohes und herrisches Benehmen die Gemüther der Fürsten von sich entfremdete. Es kam so weit, daß er von Allen, selbst von seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, verlassen wurde und sein Gegner sich zu Aachen, nachdem er die Krone in Gegenwart der Fürsten niedergelegt, abermals von Allen zum Könige wählen [388] und von dem allerdings sehr treulosen Erzbischof Adolf von Köln krönen ließ (6. Jänner 1205.) Da sich die Macht der Thatsachen immer mehr gegen Otto und für Philipp entschied, so mußte es allerdings dringend wünschenswerth erscheinen, daß diese factischen Zustände auch eine rechtliche Grundlage erhielten. Was half es Philipp im Widerspruche der Kirche eine illegitime Krone zu tragen? was half es der Kirche in Otto einen machtlosen Vertheidiger zu haben, während ihr in Philipp ein mächtiger Widersacher gegenüberstand? Die Heilung dieser Gegensätze hätte dadurch herbeigeführt werden können, wenn es gelungen wäre, für Otto eine solche Entschädigung zu finden, die ihn den Verzicht auf die Krone verschmerzen ließ und gleichzeitig Philipp die früher geforderten Bedingungen seiner Absolution ganz erfüllte. Da Philipp sich zu Letzterem erboten hatte und auch wirklich den vorgeschriebenen Eid leistete, so wurde er zunächst wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen [389]; Otto aber war unter keiner Bedingung zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Es wurden daher die zwischen den beiden Fürsten begonnenen Verhandlungen wieder abgebrochen und man rüstete zum Kampfe; da griff plötzlich die Mörderhand des baierischen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach in den Gang der Ereignisse ein, wodurch dann auf eine freilich unerwartete

Weise die seit zehn Jahren gestörte Einheit des deutschen Reiches wieder hergestellt wurde (1208). Obschon auf Antrieb Frankreichs an eine Wahl des Herzogs von Brabant, gedacht wurde [390], so wählten nunmehr auch diejenigen Fürsten, die Otto entgegen gewesen waren, diesen zum Könige.

Es geschah dies in einer Weise, die wieder an manche frühere Vorkommnisse, z. B. an die Wahl Heinrich's II. und an die Abstimmung für Rudolf von Rheinfelden erinnert. Nachdem Verhandlungen mit Erzbischof Albert von Magdeburg und dem Herzoge Bernhard von Sachsen vorangegangen waren, versammelten sich die sächsischen Fürsten zu Halberstadt [391]. Hier war der Erste, welcher eine Stimme abgab, der genannte Erzbischof, dann der Herzog, hierauf folgte der Markgraf von Meißen und der Landgraf von Thüringen als Pfalzgraf und dann, wie Arnold von Lübeck sagt, die übrigen, welchen die Wahl des Königs zustand — ad quos electio regis pertinere videbatur. Auch der erwählte Bischof von Würzburg, Otto, nahm daran Theil; als aber an ihn die Reihe kam, wollte er noch die Bedingung stellen, daß ihm Ersatz für den Schaden geleistet werde, den Philipp seinem Bisthum zugefügt habe; man nahm jedoch hiervon Umgang. — Zu Halberstadt war Otto aber nur erst von den Sachsen anerkannt worden; dasselbe geschah dann von den Franken, Baiern und Schwaben zu Frankfurt, wo ihm der Bischof von Speier die Reichsinsignien auslieferte [392]. Diese successive Anerkennung zeigt, wie selbst damals noch der Gedanke an die Entstehung des Reiches aus der Vereinigung der einzelnen Stämme lebendig war. Bei manchen dieser nachwählenden Fürsten mag sich wohl die Vorstellung geltend gemacht haben, daß sie Otto nicht als einen schon seit zehn

Jahren regierenden König nun ebenfalls anerkannt, sondern eigentlich als den Nachfolger Philipp's gewählt hätten [393]. Wenn aber ein neuerer Schriftsteller bemerkt [394], daß Otto trotz dieser Qualität doch „seine Regierungsjahre von 1198 an zählen durfte, während in manchen andern Urkunden 1208 sein erstes ist," so wären diese doch erst näher nachzuweisen [395], jedenfalls aber ist „dürfen" für dieses Verhältniß wohl nicht der geeignete Ausdruck, da Otto selbst sich wohl schwerlich dieser Auffassung angeschlossen haben möchte.

Die Versöhnung Otto's mit der staufischen Partei wurde durch seine Verlobung mit Beatrix, Philipp's Tochter, besiegelt. Bald darauf berief Innocenz den König zum Empfange der Kaiserkrone nach Rom [396]. Er kam, leistete den üblichen Eid, versprach die römische Kirche in ihrem Besitze, namentlich in dem der Mathildinischen Erbschaft zu schützen und sich jeden Angriffes auf das Königreich Sicilien zu enthalten.

Kaum war aber Otto zum Kaiser gekrönt und zu einer ungeahnten Fülle des Glückes gelangt, so vergaß er aller Mühe und Sorge, die der Papst für ihn verwendet, zugleich aber auch aller von ihm gegebenen Verheißungen, die er eine nach der andern muthwillig brach. Dies war wohl die bitterste Täuschung, welche Innocenz erfahren konnte und klagend sprach dieser in einem Briefe an Philipp II. August es aus [397], wie sehr er bedaure Otto nicht so gekannt zu haben, wie der König von Frankreich. Nachdem Otto, dessen Schlechtigkeit sich mit jedem Tage mehr offenbarte, auch in Neapel eingefallen war und Capua weggenommen hatte, zögerte Innocenz auch nicht länger, über ihn den Bann auszusprechen. Dieß geschah am 18. November 1210. Die nächste

Folge davon war die, daß Otto von einer großen Anzahl deutscher Fürsten, den Erzbischof Siegfried von Mainz an der Spitze und unter besonderer Mitwirkung des Erzbischofs Albert von Magdeburg, des Landgrafen von Thüringen, des Markgrafen von Meißen und des Königs Otakar von Böhmen zu Nürnberg des Reiches verlustig erklärt wurde; statt seiner berief man den jungen König Friedrich von Sicilien auf den Thron [398]. Dieser folgte der Einladung, ließ aber, bevor er von Sicilien schied, seinen vor wenigen Wochen geborenen Sohn Heinrich zum Könige krönen. Nach einem kurzen Aufenthalte in Rom betrat er im September 1212 den deutschen Boden; bald darauf (2. December) erfolgte die Königswahl zu Frankfurt, die Krönung zu Aachen aber erst am 25. Juli 1215. Ueber seine Königswahl enthalten leider die Quellen nur ganz allgemeine Nachrichten und man erfährt nur so viel, daß die Versammlung zu Frankfurt außerordentlich zahlreich gewesen ist [399].

Daß Friedrich II. seinem Kinde die königliche Krone von Sicilien hatte aufsetzen lassen, konnte keinen andern Sinn haben als den, daß er nach Erlangung des deutschen Königsthrones auf jenes Reich Verzicht leisten wollte. Er versprach auch demgemäß in einer unterm 1. Juli 1216 zu Straßburg ausgestellten Urkunde [400] seinem ehemaligen Vormunde Innocenz, daß er, nachdem er zum Kaiser gekrönt sein werde, jene Cession vornehmen und — woran dem Papste natürlich sehr viel gelegen sein mußte — das Königreich Sicilien nie mit dem Kaiserthume vereinigen werde. Wenige Tage darauf starb Innocenz' III., und gleich als ob Friedrich seines Versprechens dadurch ledig geworden sei, ließ er nunmehr seinen Sohn nach Deutschland kommen und ihn, den

kaum achtjährigen Knaben, am 23. April 1220 zu Frankfurt zum Könige wählen [401]; Heinrich wurde dann am 8. Mai 1222 von Engelbert, dem Erzbischof zu Köln, zu Aachen gekrönt und inthronisirt.

Abgesehen davon, daß diese Wahl Heinrich's seinem Vater nur dazu dienen sollte, um gegen seine Zusagen die Vereinigung der beiden Kronen zu bewirken, ist es in der That seitens der Fürsten als unverantwortlich zu bezeichnen, daß sie nach all der Trübsal, die über das Reich in Folge der Wahlen von Kindern gekommen waren, sich abermals zu einer solchen herbeiließen. Den größten Antheil daran hatten die geistlichen Fürsten, welche Friedrich drei Tage darauf mit dem bekannten großen Privilegium bezahlte [402]. Durch dieses und jenes andere für alle Reichsfürsten vom Jahre 1232, mit welchem er die früheren Zugeständnisse Heinrich's [403] bestätigte [404], hat Friedrich die zum größten Schaden des Königthums erwachsende Landeshoheit wesentlich gekräftigt, ja ihr das eigentliche Fundament gegeben.

Auch über die Wahl Heinrich's enthalten die Quellen keine näheren Angaben, als daß erzählt wird, wie Friedrich von einem Streite zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen den Vorwand zur Bestellung seines Sohnes zum Könige hergenommen habe. In die Regierungszeit dieses jungen Fürsten würde aber eine für die Königswahl interessante Urkunde gehören, wenn sie einen gegründeten Anspruch darauf hätte, für echt zu gelten. Heinrich soll sie zu Eßlingen im Jahre 1228 als ein Privilegium für Oesterreich ausgestellt haben [405]. Es wird darin den Herzogen von Oesterreich das Recht ertheilt, eine Königskrone zu tragen, und zwar erklärt Heinrich, er thue dies „mit Zustimmung,

Rath und Gunst derjenigen Fürsten, welche das Recht haben, den jedesmaligen König der Römer zu wählen" — quorum juris quemque Romanorum Regem est eligere. — Es gehört nicht in den Kreis unserer Aufgabe, eine genauere Untersuchung über die Echtheit dieser Urkunde anzustellen [406]; auf das Gegentheil wäre jedoch aus den zuletzt angeführten Worten wohl nicht zu schließen, da diese Ausdrucksweise von der in den Briefen Innocenz' III. üblichen im Wesentlichen nicht abweicht [407].

Obschon die Fürsten gerade an dem jungen König Heinrich die Erfahrung machten, wie wenig die Wahl eines Kindes dem Reiche tauge, zeigten sie sich im Jahre 1237 dem Kaiser abermals ganz bereit, seinen damals noch nicht neunjährigen Sohn Konrad zum Könige zu wählen. Friedrich brachte dies auf seinem Heereszuge gegen Oesterreich zu Stande [408] und es werden eilf um ihn versammelte Fürsten genannt, von denen die Wahl ausging; die Erzbischöfe Siegfried von Mainz, Dietrich von Trier und Eberhard von Salzburg; die Bischöfe von Regensburg, Freising und Passau, ferner Otto, Pfalzgraf vom Rhein und Herzog von Baiern, Wenzel, König von Böhmen, Heinrich, Landgraf von Thüringen und Bernhard, Herzog von Kärnthen. Das Wahldecret hat der im vierzehnten Jahrhundert lebende Dominikaner Franz Pippini von Bologna aufbewahrt [409]; die jener Zeit wohl nicht fernen Straßburger Jahrbücher [410] nennen aber als Wähler die Erzbischöfe von Mainz und Trier, den König von Böhmen und den Herzog von Baiern, „der auch Pfalzgraf vom Rhein;" diesen sollen dann die in geringer Zahl anwesenden Fürsten beigestimmt haben. Die Wahl Konrad's IV. wurde dann noch in demselben Jahre von den nach Speier berufenen Fürsten bestätigt.

Es ist nicht uninteressant zu betrachten, in welcher Weise jene Fürsten die Wahl des Kindes Konrad motivirten. Sie gehen von dem Gedanken aus: wie die kaiserliche Würde nach mancher Wanderung endlich bei den deutschen Fürsten verblieben sei, damit von denjenigen das Reich seinen Ursprung nehme, durch welchen für dessen Wohlfahrt und Vertheidigung gesorgt wird; sich selbst bezeichnen sie dann als die Stellvertreter des römischen Senats, als die Väter und Leiter des Reichs, welche auf Friedrich's Bitten Konrad gewählt haben. Sie zählen dann die Verdienste der stauffischen Kaiser und Könige um das Reich auf und fahren also fort: „eben deshalb wollten unsere Vorfahren die Kinder nicht um die Mühen ihrer Väter verkürzen. Wir nun, indem wir löblicher Weise ihren Fußstapfen nachfolgen, haben beschlossen, den gegenwärtigen Kaiser, den wir in Erhöhung des römischen Namens und der kaiserlichen Würde seiner Vorfahren als deren wahren Nachfolger und Sohn anerkennen und vorstellen, in seinem Sprößlinge in gleicher Weise ihm vergeltend zu ehren; damit, indem wir von jetzt an seinen Sohn als den künftigen Kaiser nach seinem Tode annehmen, der Vater sich daran erfreue, bisher auf gerechte Weise sich um das Reich abgemüht zu haben und sich auch fernerhin bemühe, indem er gleichsam die Früchte seiner Mühen nicht einem Fremden zu hinterlassen, sondern nach dem gemeinsamen Wunsche der Vorfahren dem Sohne zu bereiten hat." Deutlicher konnte der Zweck der Substitution, als Vermittelung der Erblichkeit des Reichs, nicht ausgesprochen werden. An sich wäre dagegen weniger einzuwenden, wenn sie nicht, zu Gunsten eines Kindes vorgenommen, Deutschland abermals den größten Gefahren ausgesetzt hätte.

Es ist bekannt, wie Friedrich II. von Gregor IX. zweimal (1227. 1239) in den Bann gethan wurde. Bereits nach der ersten Excommunication wurde an eine anderweitige Besetzung des deutschen Königsthrones gedacht, namentlich bemühte sich König Heinrich III. von England für seinen Vetter Otto von Braunschweig [411]. Damals söhnte sich jedoch Friedrich bald wieder mit der Kirche aus und so wurde dieselbe Frage erst im Jahre 1239 von Neuem aufgenommen. Man richtete sein Augenmerk auf verschiedene Fürsten, vielleicht abermals auf den genannten Otto [412], vorzüglich aber auf Abel von Dänemark. Schon war auf S. Peterstag des Jahres 1239 der Wahltag nach Lebus ausgeschrieben; da aber die gegen Friedrich verbündeten Fürsten übereinkamen, daß Herzog Otto von Baiern Friedrich von Oesterreich zu Hülfe ziehen sollte, so übergab Ersterer dem Könige von Böhmen die Vollmacht zur Wahl [413]. Indessen Abel trat zurück [414] und so kam es überhaupt zu keiner Wahl. Da scheint im Hinblick auf die Verfolgung der Kirche durch die Stauffer und auf das seit geraumer Zeit von den deutschen Fürsten bei den Königswahlen eingehaltene Verfahren der Papst daran verzweifelt zu sein, ob es überhaupt noch möglich sei, ihnen die Bestimmung des künftigen Kaisers zu überlassen. Es tauchte der Gedanke auf, einem französischen [415] oder lombardischen Fürsten die Kaiserkrone zu übertragen. Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Brief des Albertus Bohemus an den Papst vom Jahre 1239. Darin wird erzählt: Albert habe dem Herzog Otto von Baiern vorgestellt, wie er und seine Mitwähler (coëlectores) sich durch ihre Zeitversäumniß für diesmal des Wahlrechtes beraubt hätten, wie aber die römische Kirche eines katholischen Schirmvogtes jetzt um so weniger entbehren könne, als sie

von Ketzern angefochten werde und daher wohl in der Perſon eines Franzoſen oder Lombarden, oder eines Andern ſich einen König, Patricius oder einen Schirmvogt, ohne die Deutſchen dabei zu berückſichtigen, beſtellen könnte. Auf dieſe Weiſe könnte es ſich ereignen, daß das Kaiſerthum, wie ehedem, auch wieder an fremde Nationen gelangte. Darauf habe der Herzog milde und einfach geantwortet: „O wenn doch der Papſt dies ſchon gethan hätte, ich würde ja gern auf beide Stimmen, nämlich der Pfalz und des Herzogthums, verzichten und hierüber der Kirche für mich und meine Erben ein öffentliches Inſtrument ausſtellen [416].“

Zu der Wahl eines Gegenkönigs kam es aber erſt im Jahre 1246. Nachdem nämlich Innocenz IV. auf dem Concilium zu Lyon den Kaiſer des Reichs entſetzt hatte [417], erklärte er: daß diejenigen, welchen die Wahl des Kaiſers im Reiche zuſtehe, frei zu derſelben ſchreiten ſollten — illi, ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, libere eligant [418]. Er richtete darauf unterm 21. April 1246 ein eigenes Schreiben [419] an die Erzbiſchöfe und edlen Männer, die übrigen Fürſten Deutſchlands, welche die Befugniß haben, den künftig zum Kaiſer zu erhebenden König der Römer zu wählen — archiepiscopis et nobilibus viris aliis principibus Theutoniae habentibus potestatem eligendi Romanorum Regem et imperatorem postmodum promovendum. Er forderte ſie darin auf, die Wahl auf den Landgrafen Heinrich von Thüringen zu lenken. Gleichzeitig ſchrieb er an den König Wenzel von Böhmen, an den Biſchof von Würzburg, an die Herzoge Otto von Baiern, von Brabant, Sachſen und Braunſchweig, an den Markgrafen von Meiſſen und an die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, und ermahnte

sie, das Ihrige dazu zu thun, auf daß einstimmig und baldigst eine Königswahl zu Stande komme [420].

Anders erzählt Matthäus Paris; indem er sieben Wahlfürsten (Electores Imperatoris) und zwar folgende nennt: die Herzoge von Oesterreich, Baiern, Sachsen und Brabant und die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Salzburg, läßt er Innocenz an diese schreiben: sie hätten sich auf eine Rheininsel zu verfügen und hier, nachdem alle Schiffe entfernt worden, sich unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln über das Wahlgeschäft allein zu berathen [421].

Bei der in Folge dessen am 22. März zu Hochheim vollzogenen Wahl waren außer den drei rheinischen Erzbischöfen noch der von Bremen, die Bischöfe von Würzburg, Naumburg, Regensburg, Straßburg und Speier, die Herzoge von Brabant und Sachsen, zwei Grafen von Schwarzburg und mehrere andere Grafen gegenwärtig [422].

Heinrich's Reich [423] dauerte nur drei Vierteljahre; er starb, nachdem er über seinen Gegner Konrad IV. bei Frankfurt einen Sieg davon getragen hatte, am 17. Februar 1247. Es ließ sich daher Innocenz IV. angelegen sein, wahrscheinlich in gleicher Weise, wie im Jahre zuvor, für die Wahl eines neuen Königs zu sorgen [424]. Hierauf wurde dann am 3. Oktober zu Neuß Wilhelm, Graf von Holland, den wahrscheinlich sein Oheim, der Herzog von Brabant empfohlen hatte, gewählt. Zugegen waren bei diesem Akte die Erzbischöfe von Mainz und Köln, von Trier und Bremen sammt ihren Suffraganen, die Bischöfe von Lüttich, Würzburg, Straßburg, Münster und Speier, der Herzog von Brabant und die Grafen von Geldern und Los. Ueber den Hergang bei der Wahl geben die Quellen nur sehr sparsam Kunde: die

Gesta Trevirorum lassen Wilhelm von den drei rheinischen Erzbischöfen in Gegenwart mehrerer Herzoge und Grafen gewählt werden, und Menco, dessen Chronik bis zum Jahre 1272 reicht, sagt blos: es seien dagewesen die drei rheinischen Erzbischöfe und viele Bischöfe mit andern Fürsten, denen die Wahl zusteht — ad quos pertinet electio [425]. Neben Wilhelm behauptete sich aber auch nach dem Tode Friedrich's II. (1250) sein Sohn Konrad IV. als König.

XVIII.

Rückblick.

Seit der Entscheidung, welche Innocenz' III. in dem Thronstreite Otto's IV. und Philipp von Schwaben getroffen hatte, war ein halbes Jahrhundert verflossen. Es erscheint demnach geeignet, wiederum einen Rückblick auf die hier mitgetheilten Ereignisse zu werfen, um daraus einige Anhaltspunkte nicht nur für die Beschaffenheit der deutschen Königswahl in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, sondern auch für die Beurtheilung der in der zweiten Hälfte desselben hervortretenden Veränderungen zu gewinnen.

Erstens: Die Entscheidung Innocenz' III. für Otto und gegen Philipp war getroffen mit Beziehung auf die alte Gewohnheit. Dieser gemäß dauerte das gemeinsame Wahlrecht aller Fürsten fort; unter ihnen hatten aber Einige eine darin bestehende Prärogative, daß sie bei der Berathung über die Wahl einen durch Herkommen begründeten vorwiegenden Einfluß auf die Entscheidung übten. Zu diesem Resultate, welches hier vorzüglich aus dem Registrum Innocentii geschöpft wurde, ist mit einer weiter unten hervorzuhebenden

Modalität in Betreff der Beziehung der Reichsämter als solcher zu der Königswahl, auf einem andern Wege auch Chmel [426] in seinen neuesten gelehrten Forschungen über die österreichischen Freiheitsbriefe gelangt. Zu der Aeußerung Rudolf's von Habsburg in einem an den Papst gerichteten Briefe: principes electores, quibus in romani electione regis jus competit ab antiquo [427] macht Chmel die sehr richtige Bemerkung: „Ex antiquo dürfte doch eine längere Zeit bedeuten als 15 oder 25 Jahre" und fährt dann fort: „Dem sei wie ihm wolle, wenn auch das ausschließliche Recht der Kurfürsten sich aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts herschreibt, so muß doch schon weit früher, vielleicht Jahrhunderte vorher die Leitung der Wahlen, die Rangordnung bei feierlichen Gelegenheiten gewissen Reichsfürsten einen Vorzug gegeben haben. Sie hätten sich nicht das Recht, den König zu wählen, ausschließlich zueignen können, wenn sie nicht seit undenklicher Zeit vorzugsweise dabei betheiligt gewesen wären." Nimmt man hierzu die antiqua consuetudo, auf welche sich Innocenz' III. bezieht, so wird um so mehr ersichtlich, daß dieselbe in eine weit frühere Vergangenheit zurückreicht; nur das möchte zu bezweifeln sein, ob die Fürsten zur Zeit Rudolf's ihr Wahlrecht auf eine durch Gewohnheit begründete Prärogative der Reichsämter stützen konnten.

Zweitens: Die Zahl der seit älteren Zeiten mit jenem Vorzuge im Betreff der Königswahl ausgerüsteten Fürsten belief sich eigentlich auf sieben [428]: es waren die drei rheinischen Erzbischöfe und, mit Einschluß des Pfalzgrafen von Rhein, die vier Nationalherzoge [429]. Daß der Sohn des Herzogs von Baiern im Jahre 1214 die Pfalz erworben hatte,

änderte an der Sache nichts. Als Otto II. ſeinem Vater im Jahre 1231 in Baiern ſuccedirte, wurde er dadurch der Repräſentant zweier Kuren, hatte daher auch zwei Stimmen, wie dies aus ſeiner zu Albert Bohemus gemachten Aeußerung[430] hervorgeht. Dagegen ruhete, da Schwaben dem regirenden Hauſe angehörte, deſſen Stimme und es waren factiſch nur ſechs bevorzugte Stimmen, die Siebenzahl blieb deſſenungeachtet die geſetzliche. Es wäre in der That, mit Chmel[431] ſehr zu wünſchen, wenn es einer weiteren Forſchung gelänge, die wahre Zeit einer von ihm aus dem Singerkriege auf der Wartburg mitgetheilten Stelle zu ermitteln, in welcher Heinrich von Oſterdingen zum Lobe Herzog Leopold's von Oeſterreich ſingt:

Gein im sint siben vürsten gar ein wint.
Siben vürsten sint des wert,
Daz in ein römisch künig is tzuo welene benant;

Jedenfalls möchte die ſpätere Siebenzahl des ausſchließlich berechtigten Kurcollegiums nicht als ein Grund dagegen gebraucht werden können, den Urſprung dieſer Stelle in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu ſetzen.

Drittens: Zwar werden in den Urkunden dieſer Zeit ſtets noch die geiſtlichen Fürſten vor den weltlichen genannt, allein es iſt nicht erſichtlich daß bei den Wahlen auch noch jetzt wie ehedem[432] die einen wie die andern ihre beſonderen Verhandlungen gepflogen haben. Es wurde daher bei der Kur, nachdem die drei rheiniſchen Erzbiſchöfe abgeſtimmt hatten, wohl ſogleich auf die Herzoge übergegangen. Ob dieſe Fürſten damals ſchon vorzugsweiſe principes electores oder Kurfürſten geheißen haben, möchte doch zu bezweifeln ſein. Auffallend iſt indeſſen der Ausdruck Coëlectores, deſſen ſich Albert Bohemus bedient[433]; aber auch er kann ſich noch auf die Geſammtheit der Fürſten beziehen.

Viertens: Das merkwürdige Wahlverfahren der sächsischen Fürsten, als sie im Jahre 1208 zu Halberstadt Otto IV. als König anerkannten [434], läßt annehmen, daß bisher ein eigentliches Küren auch bei den einzelnen Stämmen vorherging, ehe sie sich mit den übrigen zur universalis electio [435] versammelten.

Fünftens: Da das alte Wahlsystem durch die Maßnahmen Friedrich's I. schwankend geworden war, so schienen einzelne zu größerer Macht gelangende Fürsten einen Anspruch zu haben, ebenfalls an dem vorzüglichen Wahlrechte jener Erzbischöfe und Herzoge Theil zu nehmen. Ein in der bisherigen Verfassung liegendes Rechtsprincip, ließ sich zur Begründung eines solchen Anspruches nicht geltend machen. Thatsächlich übten aber mehrere Fürsten einen solchen Einfluß aus, und zwar zunächst der Landgraf von Thüringen, welcher einen wesentlichen Antheil an der Erhebung Friedrich's II. auf den deutschen Königsthron gehabt hatte. Sehr bezeichnend sind daher die an die obigen sich weiter anschließenden Worte des Heinrich von Ofterdingen, welche Chmel ebenfalls mittheilt:

Die kiesent niht, wan des der êdele gert
Hermann in Duringelant.
Ist dann der künine tzuo kurz, tzuo lanc
Daz er dem riche unde al der werlde nicht scaffet vreuden vil
der Duringe herre nimet ez im sunder danc
und setzet, swen er wil.
dâz sâht ir wol an Keiser Otten do von Brunes-wîch
den schiet er vonme rîche, und têt în mèniger êren vrî.

Der Landgraf von Thüringen befand sich auf dem gebahnten Wege zu der andern Fürsten bereits zustehenden Wahlprärogative, aber das Geschlecht starb mit König Heinrich Raspe (1247) aus und seine Besitzungen wurden zwischen Meißen und dem Kinde von Brabant getheilt.

Ein anderer Fürst, dessen Ansehen im Reiche gerade seit dem Jahre 1198 in fortwährendem Steigen begriffen war, gehörte keinem deutschen Stamme an; es war dies der von den Stauffern großgezogene Böhmenherzog, dem dann auch der früher von Heinrich IV., dann von Philipp verliehene Königstitel seit dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts geblieben ist. Mit dem Landgrafen von Thüringen bewirkte er die Absetzung Otto's, nahm wesentlichen Antheil an der Wahl Konrad's IV. und stand dann mit dem Herzoge von Baiern an der Spitze derjenigen, welche im Jahre 1239 Abel von Dänemark zum Könige machen wollten [436]. Seine Vorfahren an Macht übertraf der junge Otakar, für den um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mehrere günstige Umstände sich vereinigten. Im Jahre 1246 war der letzte Babenberger Friedrich der Streitbare in der Ungarnschlacht gefallen; bald darauf (3. Jänner 1247) starb Otakar's ältester Bruder Wladislaw und hinterließ ihm die Markgrafschaft Mähren und als Otakar im Jahre 1253 seinem Vater Wenzel auf dem Throne folgte, hatte er bereits (1251) die österreichische Erbschaft erworben. Was das für eine Bedeutung hatte, kann schon daraus entnommen werden, daß die Herzoge von Oesterreich ohnedies zu den mächtigsten Fürsten im deutschen Reiche gehörten und selbst schon nach dem Königstitel gestrebt hatten [437]. Sie waren meistens auf Seiten der Stauffer gestanden; hatte Leopold VI. zu Philipp gehalten, so fiel er auch nachmals von Otto IV. zu Friedrich II. ab. Zwischen diesem und Friedrich dem Streitbaren kam es zwar zum Bruche und in diese Zeit fiel Konrad's IV. Wahl (1237); zu Ausgang des Jahres 1239 war aber Friedrich wieder mit dem Kaiser ausgesöhnt und nahm dann an der Wahl des Gegenkönigs Hein-

rich um so weniger Antheil, als er damals bereits gegen die Ungarn im Felde lag.

Von diesen drei angesehenen Fürsten war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur der König von Böhmen allein noch übrig und nicht blos das, er hatte auch noch Oesterreich unter seine Herrschaft gebracht. Wenn also Macht allein das in Beziehung auf die Königswahl entscheidende Moment gewesen wäre, so hätte Niemand einen dem seinigen gleichkommenden Anspruch auf einen besonderen Vorzug machen können.

Neben ihm und jenen anderen Fürsten ist aber für jene Zeit noch ein vierter, der Markgraf von Brandenburg zu nennen. Von einem besonderen Hervortreten desselben bei der Königswahl geschieht erst von dem Sachsenspiegel und von Albert von Stade bei dem Jahre 1240 Meldung; jener indem er ihn als „des Reiches Kämmerer" bezeichnet, zählt ihn zu den Fürsten, welche „die Ersten an der Kur" sind, dieser schreibt ihm das Kurrecht zu, „weil er der Kämmerer ist." In diesen Quellen wird also zuerst die Verbindung der Kurstimmen mit den Reichsämtern erwähnt: ein Umstand, der sowohl zu der Untersuchung über die Bedeutung der Reichsämter, als auch zu der Prüfung dieser neuen Theorie von der Königswahl auffordert.

XIX.

Verbindung des Vorzuges in der Kur mit den Reichsämtern.

Man hat bei den Reichsämtern die drei geistlichen von den vier weltlichen zu unterscheiden; von diesen kommen hier einstweilen nur die letzteren in Betracht, da sowohl der Sach-

senspiegel, als auch Albert von Stade, die Theorie von der deutschen Königswahl nicht an jene, sondern nur an diese anknüpft Jener sagt [438]: „In des Kaisers Kur soll der Erste sein der Bischof von Mainz, der Zweite der von Trier, der Dritte der von Köln. Unter den Laienfürsten ist der Erste an der Kur der Pfalzgraf vom Rhein, des Reiches Truchseß; der Zweite der Herzog von Sachsen, der Marschall; der Dritte der Markgraf von Brandenburg, der Kämmerer. Der Schenke des Reiches, der König von Böhmen, hat keine Kur, darum, daß er kein Deutscher ist."

Albert von Stade stellt die Sache in einer mit der des Sachsenspiegels sehr übereinstimmenden Weise dar. Er erzählt daß Gregor IX. in Folge der Excommunication Friedrich's II. im Jahre 1239 die deutschen Fürsten zu einer Neuwahl aufgefordert habe, und ihm von einigen derselben geantwortet sei: es stehe nicht ihm zu, dem Kaiser einen Nachfolger zu bestellen, sondern den von den Fürsten Gewählten zu krönen. Hierauf fügt Albert erklärend hinzu [439]: „denn die Wahl erscheint als an diese zu gehören. Gemäß vorangehender Erwägung und Zustimmung der Fürsten — ex praetaxatione principum et consensu — erwählen den Kaiser der von Trier, Mainz und Köln; denn obgleich der von Trier nicht aus Deutschland ist, wählt er auf Grund des Alterthums". Nachdem er dann Näheres über das hohe Alterthum von Trier angegeben hat, fährt er fort: „Der Pfalzgraf wählt, weil er Truchseß ist, der Herzog von Sachsen, weil er Marschall ist, der Markgraf von Brandenburg, weil er Kämmerer ist; der König von Böhmen, welcher Schenke ist, wählt nicht, weil er kein Deutscher ist. Unmittelbar darauf geht Albert zu der Meldung des Mongoleneinfalles über.

Leider fehlt es in Betreff der Vertheilung der vier hier genannten Reichsämter für die frühere Zeit an zuverlässigen Nachrichten. Dennoch steht gerade beim Beginne des deutschen Reiches ein in dieser Beziehung wichtiges Zeugniß da, wonach es die Herzoge waren, welche als die eigentlichen Repräsentanten der einzelnen Nationen damit bekleidet wurden und sogleich bei der Krönung dem gemeinsamen Könige den mit ihrem Amte verbundenen Dienst leisteten. So geschah es nämlich, als Otto der Große zu Aachen die Krone empfing[440]: Giselbert von Lothringen war Kämmerer, Eberhard von Franken Truchseß, Hermann von Schwaben Schenke und Arnulf von Baiern Marschall. Die einzelnen Reichsämter blieben aber nicht stets an das nämliche Herzogthum geknüpft. Im Jahre 986 z. B. als Otto III. seinen Reichstag in Quedlinburg hielt[441], versah Konrad von Schwaben, das Kämmereramt und Bernhard von Sachsen, war Marschall; außerdem werden noch zwei andere Fürsten, Heinrich und Heeil genannt, von denen der eine als Truchseß, der andere als Schenke fungirte[442]: einer von beiden war sicher der Herzog Heinrich der Zänker von Baiern; wer, je nachdem, der andere war, ist schwer zu bestimmen[443]. Seit dieser Zeit gibt es in Betreff der Reichsämter nur ganz sporadische Nachrichten. So vernimmt man, daß Hermann II. von Schwaben, mit einem solchen bekleidet, Heinrich dem Heiligen gedient habe[444]; auch scheint man annehmen zu dürfen, daß Konrad nach seiner Aussöhnung mit Kaiser Lothar das Truchsessenamt versehen und es nach seiner Thronbesteigung dem Pfalzgrafen Wilhelm verliehen habe[445]. Bedauerlicher Weise hört man bei Gelegenheit des großen Reichstages und Friedensfestes, welches Friedrich I. im Jahre 1184 zu Mainz beging, in dieser Hin-

sicht auch nichts weiter, als daß nur Könige, Herzoge und Markgrafen damals die Reichsämter verwaltet haben[446].

Diese freilich sehr allgemein gehaltene Nachricht gibt aber dennoch einige wichtige Fingerzeuge. Da der weltlichen Reichsämter nur vier sind, so kann nur eine der drei Bezeichnungen der mit jenen Aemtern bekleideten in der Mehrzahl, die beiden andern müßen aber im Singular zu nehmen sein. Der Sinn jener Worte ist demnach wohl der: außer zweien Herzogen hat auch ein König und ein Markgraf dem Kaiser gedient. Der König kann dann freilich kein anderer als der von Böhmen[446a] (Wladislaus II., der sich den Königstitel beigelegt hatte), und der Markgraf kann füglich nur der von Brandenburg sein. Es dürfte auch anzunehmen sein, daß wenigstens der Letztere bei dieser Gelegenheit zum ersten Male[447] diese Functionen verrichtet habe. Wie Friedrich I. durch Zersplitterung des Herzogthumes Baiern und Sachsen die alte Reichsverfassung gerade darin erschüttert hatte, daß es nun keine eigentlichen Nationalherzoge mehr gab, so wich er um so leichter von dem Herkommen ab, daß er die Reichsämter auch von Andern als Herzogen verwalten ließ. Die beiden Herzoge aber, welche neben dem Könige und dem Markgrafen ihm als Reichsbeamte dienten, werden vermuthlich sein Bruder Konrad, der Pfalzgraf, und der Herzog Bernhard von Sachsen gewesen sein, da Schwaben seinem Sohne Friedrich, der bei dieser Gelegenheit wehrhaft gemacht wurde, gehörte und Herzog Ludwig I. von Baiern noch minderjährig war.

Wenn nunmehr auch der König von Böhmen des Reiches Schenke und der Markgraf von Brandenburg des Reiches Kämmerer geworden war, so hatten sie damit aber noch

keineswegs irgend einen Vorzug in Betreff der Königswahl erhalten. Erst in späterer Zeit, in welcher man die richtigen Anhaltspunkte für die auf altem Herkommen beruhende Prärogative einzelner Fürsten verloren hatte, griff man nach den Reichsämtern als nach einem theoretischen Nothbehelf. Allerdings hatten auch in früherer Zeit die Reichsbeamten einen vorzüglichen Antheil an der Königswahl gehabt, aber nicht in ihrer Qualität als solche, sondern weil sie die Herzoge waren, die mit den Reichsämtern bekleidet zu werden pflegten; Friedrich aber hatte die Reichsämter anders vertheilt. Jene Theorie, die sich auf die Reichsämter stützt, hat demgemäß aus dem Kreise der in Betreff der Wahl bevorzugten Fürsten deren zwei, Schwaben und Baiern, hinausgestoßen und zwei Fremdlinge, Brandenburg und Böhmen, in denselben hineingeführt. Ob der Verfasser des Sachsenspiegels als der Urheber dieser Theorie zu bezeichnen sei, lassen wir dahingestellt[447a], doch da er die Quelle für die späteren diesen Gegenstand betreffenden Nachrichten sein möchte, so wenden wir uns daher zu dieser Quelle selbst und einigen andern ihr verwandten. Was übrigens die Zeitbestimmung anbetrifft, so glauben wir weniger aus dem Sachsenspiegel für den Zeitpunkt des Ursprungs der Reichsämtertheorie, als vielmehr umgekehrt aus den ihr zu Grunde liegenden Verhältnissen für den der Abfassung des Sachsenspiegels entnehmen zu können.

Was hier zunächst das Verhältniß des Sachsenspiegels zu Albert von Stade anbetrifft, so ist die an sich interessante Frage: wer von Beiden der Aeltere sei? für unsern Gegenstand ziemlich irrelevant[448]. Es wird jetzt wohl ziemlich allgemein zugegeben werden, daß der Sachsenspiegel nicht

viel vor dem Jahre 1235 geſchrieben ſein könne[448a]; Albert von Stade, der ſeine Chronik bis zum Jahr 1256 fortführt, iſt in den erſten ſechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts geſtorben[449]. Seine Erörterung über die Königswahl gibt er beim Jahre 1240; man braucht, obſchon ſie viel vom Charakter einer Gloſſe hat, ſie doch nicht gerade für eine ſpätere Einſchaltung zu halten, ohne darum anzunehmen, ſie ſei im Jahre 1240 geſchrieben; ſie kann aus dem Jahre 1256 oder einem der nächſtfolgenden herrühren. Den Sachſenſpiegel ſeiner Abfaſſung nach mehr herauszuſchieben, möchte aus weiter anzuführenden Gründen, ſelbſt abgeſehen von denjenigen bedenklich ſein, welche als äußerſten Zeitpunkt das Jahr 1235 erſcheinen laſſen[450]. Wir nehmen als wahrſcheinlich an, daß Albert von Stade aus dem Sachſenſpiegel geſchöpft habe[450a]. Auffallend iſt dabei noch folgender Umſtand: Die älteſten Handſchriften des Sachſenſpiegels nennen unter den rheiniſchen Biſchöfen den von Trier zuerſt[451]; auch Albert von Stade thut dies, findet ſich aber bewogen, dieſe Erſcheinung durch hiſtoriſche Notizen über das Alter Triers zu erklären[452].

Es iſt aber bisher nur das Landrecht jenes Rechtsbuches berückſichtigt worden. Im Lehnrecht wird ebenfalls jener Fürſten, mit Ausſchluß des Königs von Böhmen, und zwar bei Gelegenheit der Romfahrt des deutſchen Königs gedacht. Es heißt daſelbſt[453]: „Wenn aber die Deutſchen einen König kieſen und er nach Rom fährt, ſo ſind ſechs Fürſten pflichtig mit ihm zu fahren, die die Erſten in des Reiches Kur ſind: Der Biſchof von Mainz und von Trier und von Köln und der Pfalzgraf vom Rheine, der Herzog von Sachſen und der Markgraf von Brandenburg, damit dem Papſte wiſſentlich ſei des Königs redliche Kur". Der Vetus auctor

de beneficiis [454] nennt in Uebereinstimmung mit dem Görlitzer Lehnrechte [455] die Fürsten nicht, sondern sagt ganz kurz: Rex, quem eligunt Theutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat Apostolico regis justa electio. Der neuerlich von Ficker aufgefundene „Spiegel deutscher Leute" schließt sich im Landrechte ganz an den Sachsenspiegel an, im Lehnrechte fügt er den König von Böhmen hinzu [456].

Bei der im Sachsenspiegel enthaltenen Theorie sind jedoch noch mehrere einzelne Punkte näher in's Auge zu fassen:

Erstens: Der Sachsenspiegel entfernt sich von dem früheren Rechte in einem sehr wichtigen Umstande nicht: auch er nimmt kein ausschließlich berechtigtes Kurcollegium an, sondern setzt im Gegentheil das allgemeine Wahlrecht der Fürsten voraus. Dieser Gegenstand ist bereits oben bei Gelegenheit der Wahl Konrad's II. besprochen worden [457]. Schon dieser Umstand spricht dafür, den Sachsenspiegel eher in die erste, als in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen. Der Unterschied zwischen der Theorie des Sachsenspiegels und dem älteren Rechte besteht demnach darin, daß er zum Theil andere Fürsten als mit der Wahlprärogative ausgerüstet angibt.

Zweitens: Bei den drei rheinischen Erzbischöfen sucht der Sachsenspiegel diesen Vorzug gar nicht in einem Reichsamte, setzt also bei ihnen einen oder mehrere andere Gründe desselben voraus. Auch Albert von Stade, obschon er bei den drei erstgenannten Laienfürsten jedesmal das quia als in dem Reichsamte liegend angibt [458], findet sich nur bei dem Erzbischofe von Trier wegen seiner Stellung vor den anderen und darum, weil er ihn nicht recht zu Deutschland zählen will, bemüßigt auf das hohe Alter von Stadt und Bisthum

hinzuweisen [459]. Es ist also diese Reichsämtertheorie damals noch gar nicht so ausgebildet, wie man sie nachmals antrifft; erst der Schwabenspiegel hat in der Zeit Rudolf's sie und mehreres Andere hieher Gehörige, jedoch nicht immer auf glückliche Weise, vervollständigt.

Drittens ist ersichtlich, daß selbst in Betreff der Laienfürsten diese Theorie gar nicht ausreichend war. Der Sachsenspiegel sowohl, als Albert von Stade müssen anerkennen, daß dem Könige von Böhmen sein Schenkenamt doch nicht zur Kur verholfen habe. Dafür, daß er keine Kur hat, geben sie auch den ganz richtigen Grund darin an, daß er kein Deutscher ist. Hiermit ist also gesagt: die Königswahl ist eine Angelegenheit deutscher Fürsten; aber indem hier von dem Vorzuge bei der Wahl die Rede ist, so sind nur bestimmte deutsche Fürsten gemeint; als solche bezeichnet der Sachsenspiegel freilich die mit den Reichsämtern Bekleideten, das heißt aber in die Sprache des älteren Rechtes übersetzt: die Nationalherzoge.

Viertens schließt sich der Sachsenspiegel auch mit der Siebenzahl [459a] seiner „Ersten an der Kur" an das ältere Recht an. Indem er aber irrthümlich den Grund der Berechtigung in den Reichsämtern suchte, so schieden bei ihm die zur Wahlprärogative berechtigten Herzoge von Schwaben und Baiern aus. Es lagen aber Umstände vor, welche einer solchen Auffassung zu Hilfe kamen. Schwaben stand von 1196 bis 1206 unter Philipp, von 1208 bis 1212 unter Otto IV., von 1212 bis 1216 unter Friedrich II., von 1216 bis 1235 unter dessen Sohn Heinrich und von 1235 bis 1254 unter Konrad IV.; es gehörte also während der ganzen ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dem jedesmaligen Könige an,

mithin trat kein Herzog von Schwaben bei der Wahl auf und kein Herzog von Schwaben bekleidete ein Reichsamt. Andererseits war das in Baiern herrschende Geschlecht der Wittelsbacher seit dem Jahre 1214 in dem Besitze der Pfalz; im Jahre 1228 übernahm Herzog Ludwig's Sohn Otto II. hier selbstständig die Regierung. Dieser succedirte seinem Vater in Baiern im Jahre 1231 und somit erfolgte die Vereinigung beider Länder und zugleich zweier Wahlstimmen in Einer Person. Otto stimmte also als Herzog und als Pfalzgraf, wie er selbst im Gespräche mit Albert Bohemus dieser seiner beiden Stimmen gedachte [460] und auch in allen Urkunden seit dem Jahre 1231 seine beiden Würden stets genau von einander unterschied [461]. Da es aber damals kein ausschließlich berechtigtes Kurcollegium gab, sondern eben nur ein in Leitung der Wahl vorwiegender Einfluß einzelner Fürsten bestand, so vermehrten die beiden Stimmen nur das Gewicht des Wortes Eines Fürsten, ohne daß äußerlich zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzoge von Baiern unterschieden wurde. Der Verfasser des Sachsenspiegels sah daher in dem Bilde, welches er sich von der Kur machte, nur Einen, nämlich den Pfalzgrafen stimmen, weil dieser ein Reichsamt hatte, der Herzog von Baiern aber nicht.

Fünftens: Aus den eben angegebenen Verhältnissen scheint sich auch eine Zeitbestimmung in Betreff des Autors des Sachsenspiegels entnehmen zu lassen, vornehmlich eine Grenze für den frühesten Zeitpunkt seiner Abfassung. Die vollständige Verbindung Baierns mit der Pfalz dauerte vom Jahre 1231 bis 1253. In diese Zeit scheint die Entstehung des Sachsenspiegels fallen zu müssen, denn es dürfte seine Auffassungsweise in Betreff des Pfalzgrafen vor dem Jahre 1231 nicht

gut möglich gewesen sein [461 a]. Das Jahr 1235 als den spätesten Termin anzunehmen, hat sehr viel für sich; ist die obige Ansicht richtig, so würde diesem Jahre nur das Bedenken entgegenstehen, daß seit der Succession Otto's in Baiern erst ein sehr kurzer Zeitraum verflossen war. Es ließe sich hier noch weiter die Frage in Betracht ziehen: ob dem Verfasser des Sachsenspiegels die Wahl Konrad's IV. (1237) und die Absicht mehrerer Fürsten, sich zu Lebus zur Wahl Abel's von Dänemark zu versammeln (1239), bekannt war. Die Wahl Konrad's war der einzige Akt, bei welchem Otto, der Herzog und Pfalzgraf [462], wirklich als Wähler auftrat, während er zu jener beabsichtigten Wahl zu Lebus dem Könige von Böhmen Vollmacht gab. Waren diese Thatsachen dem Verfasser des Sachsenspiegels bekannt, so würden seine Aeußerungen über den Ausschluß des Königs von Böhmen von der Kur jenen gegenüber als ein zurückweisendes und verwerfendes Urtheil über eine Anmaßung desselben erscheinen. Man sollte aber dennoch eher glauben, der Sachsenspiegel habe von diesen Begebenheiten nichts gewußt, weil er sonst doch wohl kaum den König von Böhmen so entschieden zurückgewiesen haben würde; man gewinnt darum mehr Veranlassung, den Sachsenspiegel vor 1237, beziehungsweise 1235 zu setzen. Ob sich aus der zweiundzwanzigjährigen Dauer der Verbindung von ganz Baiern mit der Pfalz auch ein Schluß darauf ziehen lasse, daß der Spiegel deutscher Leute, der im Landrechte sich ganz an den Sachsenspiegel anschließt, vor dem Jahre 1253 geschrieben sei, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Sechstens verdient es noch eine Beachtung, daß der Vetus auctor de beneficiis nebst dem Lehnrechte des Sach-

sensspiegels sechs Fürsten, welche die „Ersten an der Kur" sind, mit dem Könige zur Kaiserkrönung nach Rom ziehen läßt, um dem Papste die Sicherheit zu geben, daß die Kur auf rechtmäßige Weise zu Stande gekommen sei. Zöpfl [463] hat die scharfsinnige Hypothese aufgestellt, diese den König begleitenden Fürsten hätten gleichsam die Rolle der Eidhelfer übernommen. Es mag sein, daß dieser dem Genius des germanischen Rechtes entsprechende Gedanke sich damals ebenfalls geltend gemacht hat, nur dürfte eine Bestätigung dafür doch wohl schwerlich aus der von Thietmar von Merseburg gegebenen Schilderung des Krönungsaufzuges Heinrich's II. zu entnehmen sein, indem die den König begleitenden zwölf Greise Vertreter der römischen Stadtgemeinde gewesen zu sein scheinen [464]. Aber da der Grund, daß jene sechs Fürsten mit dem Könige zogen, in ihrem Antheil an der Kur lag, so zeigt sich wiederum recht deutlich, daß dieser Antheil sich nicht auf die Reichsämter stützen konnte, denn gerade der Schenke des Reiches hätte bei solchen feierlichen Veranlassungen doch als eine unentbehrliche Person nicht fehlen dürfen. Zwei Texte des Lehnrechts lassen auch den König von Böhmen nach Rom fahren [465], worin ihnen der Spiegel der deutschen Leute beistimmt.

Siebentens: Die schnelle und allgemeine Verbreitung des Sachsenspiegels, sowie seine große Auctorität mußte auch außerordentlich viel dazu beitragen, daß die Reichsämtertheorie in nicht gar langer Zeit fast überall Eingang fand. Man kann sie daher wohl schon zu Anfang der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als die herrschende ansehen, und man nahm sie um so leichter an, als die Zeitereignisse noch mehr zur Verwirrung der Rechtsansichten beitrugen. Aber

die Theorie war, wie bemerkt, noch nicht ganz fertig und wurde erſt nachträglich vervollſtändigt.

Wenden wir nunmehr den Blick auf die Königswahlen ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hin.

XX.

Die Zeit des ſogenannten großen Interregnums bis zur Wahl Rudolf's von Habsburg.

Nachdem Konrad IV. nach Italien gezogen war, gelang es ſeinem Gegner Wilhelm in Deutſchland bei mehreren Fürſten des Reichs, die bis dahin auf der ſtauffiſchen Seite geſtanden hatten, ſeine Anerkennung zu erwirken. Am Montage in der Charwoche des Jahres 1252 wurde er, wie die Erfurter Chronik berichtet [466], von dem Markgrafen von Brandenburg, von dem Herzoge von Sachſen und den übrigen Großen dieſes Landes zu Braunſchweig feierlich zum Könige erwählt, und auch der König von Böhmen ehrte ihn, indem er ihm koſtbare und königliche Geſchenke zum Zeichen der Wahl überſendete [466 a]. Nach dem Tode Konrad's wurde ihm die Anerkennung von den übrigen Reichsſtänden, namentlich wohl auch Ludwig's des Strengen von Baiern [467], zu Theil; bald aber ſollte auch ſein ſchwaches Regiment ein Ende haben; er wurde am 28. Jänner 1256 von den Frieſen erſchlagen. Somit war der deutſche Königsthron nun ganz erledigt, aber es dauerte faſt ein Jahr, ehe er von Neuem beſetzt wurde. Die ſtauffiſche Partei gedachte Konrad's vierjährigen Sohn, mit ihm gleichen Namens, zum Könige zu erheben; ein deutlicher Beweis, wie das Partei-Intereſſe weit über alles Wohl des Reiches ging, denn es hieß die verworrenen Zuſtände in eine noch größere Verwirrung bringen, wenn man nun auch noch gar ein Kind auf den Thron ſetzte.

Papst Alexander IV. hielt es für seine Pflicht, die deutschen Fürsten von einem solchen Vorgehen zurückzuhalten. Er schrieb daher an die drei rheinischen Erzbischöfe [468] und forderte sie bei Strafe der Excommunication auf, auch bei ihren Mitwählern (Coëlectores) dafür zu sorgen, daß Niemand sich einfallen lasse, den jungen Konrad, als ein Kind und zugleich dem Geschlechte der Verfolger der Kirche angehörig, zum Könige zu wählen; in jener Eigenschaft sei er jetzt nicht und in dieser überhaupt nicht im Stande, der Schirmherr der Kirche zu sein; eines solchen könnte aber in dem Drange der Zeiten die Kirche nicht entrathen.

Es war das Maß des Unglücks für Deutschland nicht erfüllt, denn es konnten sich die Fürsten über die Wahl nicht einigen, obschon sich die rheinischen Städte dahin mit einander eidlich verbunden hatten, daß sie nur denjenigen als rechtmäßigen König anerkennen wollten, den die Fürsten, welchen die Wahl zusteht — principes, ad quos spectat electio — einstimmig erwählen würden [469]. Sie sendeten daher zu diesem Zwecke eigens an diese Fürsten eine Botschaft mit der Erklärung, sie würden keinem, der im Zwiespalt gewählt würde, ihre Thore öffnen, ihm die Hulde leisten oder irgend welche Lebensmittel zukommen lassen. Es sind auch einige der Antwortschreiben, welche von den Fürsten an die Städte gerichtet wurden, namentlich von Albert von Sachsen, Albert von Braunschweig und Johann und Otto von Brandenburg, auf unsere Zeit gekommen [470]. Die Briefe der drei zuerst genannten Fürsten sind fast gleichlautend: sie danken den Städten dafür, daß sie sie [471] zur einmüthigen Wahl aufgefordert haben und theilen mit, daß ihnen ihr Verwandter Markgraf Otto von Brandenburg als der tauglichste zur königs-

lichen Würde erscheine, dem sie daher auch für den Fall, daß er gewählt würde, ihren kräftigen Beistand verheißen. Otto selbst [472] erklärt sich in bescheidenen Ausdrücken und mit Gottvertrauen zu der Annahme der Krone bereit. Daß man zuvor auf Otakar von Böhmen sein Augenmerk gerichtet habe, ist in hohem Grade unwahrscheinlich [473], doch mag sich der längere Aufenthalt des Erzbischofs Konrad von Köln in Prag auf die Reichsangelegenheiten bezogen haben [474].

Der Plan, Otto von Brandenburg zum Könige zu machen, welcher vorzüglich von denjenigen Fürsten ausgegangen war, die erst im Jahre 1252 von der stauffischen Partei zu Wilhelm von Holland übergetreten waren, kam nicht zur Ausführung. Ihnen gegenüber trat der Erzbischof von Köln mit einem Projecte auf, dessen eigentlicher Ursprung wohl in den vielfach sich kreuzenden Interessen Englands und Frankreichs zu suchen ist [475]. England war es nicht entgangen, wie sein Nebenbuhler sein Augenmerk darauf gerichtet hatte, Alfons von Castilien, dem Enkel Philipp's von Schwaben von seiner Tochter Beatrix [476], zum deutschen Throne zu verhelfen. Heinrich III., welcher dem flüchtigen Bruder des castilianischen Königs eine gastliche Aufnahme an seinem Hofe gewährt hatte [477], ließ durch des verstorbenen Königs Wilhelm Schwager, Johann von Avesnes, Unterhandlungen mit einigen deutschen Fürsten eröffnen und ihnen seinen Bruder Richard von Cornwallis anbieten. Der Erzbischof Gebhard von Mainz befand sich damals gerade in Gefangenschaft Albert's von Braunschweig, worin die Veranlassung lag, daß Konrad von Köln das Wahlgeschäft und somit auch die Abschließung der Verträge mit Richard übernahm, wobei es sich um das Wieviel oder, wie Ottokar's Reimchronik sagt, um die „Handsalbe" [478]

handelte, welche der englische Prinz den Fürsten zahlen sollte. Man kam nach dem Berichte des Thomas Wikes [479] dahin überein, daß Köln 12.000 Mark, Mainz 8000, davon 5000 zur Auslösung aus der Gefangenschaft, der Herzog von Baiern, mit welchem zugleich die Ehe mit einer englischen Prinzessin verabredet wurde [480], 18.000, und der Erzbischof von Trier, sowie jeder der übrigen Wahlfürsten, 8000 Mark erhalten sollte. Der gedachte Schriftsteller gibt bei dieser Gelegenheit sieben Fürsten an, welche vorzugsweise die Befugniß hätten, den König zu wählen — ad quos potestas eligendi regem specialiter pertinere dignoscitur, — und zwar „drei geistliche und vier weltliche. Der erste unter den geistlichen ist der Erzbischof von Mainz, der zweite der Erzbischof von Köln, der dritte der Erzbischof von Trier. Der erste unter den Laienfürsten ist der Herzog von Baiern, der zweite der Herzog von Sachsen, der dritte der Herzog von Oesterreich, der vierte der Markgraf von Brandenburg". Mit jenem Handel waren aber, nach dem Berichte des Thomas Wikes Arnold von Trier und die übrigen Fürsten, welche nur 8000 Mark erhalten sollten, nicht zufrieden, während die Gesta Trevirorum [481] nicht genug die Uneigennützigkeit des Erzbischofs von Trier, der Geldgier Konrad's von Köln gegenüber, zu preisen wissen; 15.000 Mark habe man jenem geboten, er habe sich aber nicht herbeigelassen, einen Fremden für Geld zu wählen. Dagegen verschweigt Matthäus Paris die vorhergegangenen Unterhandlungen; er beginnt seine Erzählung mit der Ankunft der Gesandten der deutschen Fürsten, welche dem Könige berichtet hätten, Richard sei einhellig gewählt [482]. Er sucht den Grund dieser Wahl zwar auch zum Theil in den Schätzen Richard's, außerdem in seinen vielen guten Eigenschaften; auch hätten

die Deutſchen ihn zum Könige erhoben wegen der Uebereinſtimmung ihrer Sprache mit der engliſchen, wegen der Verwandtſchaft aus alter Zeit, wie denn namentlich Kaiſer Otto IV. der Sohn einer engliſchen Prinzeſſin geweſen ſei; endlich habe der Haß gegen Frankreich ebenfalls ſeinen Antheil an der Wahl gehabt. Hierauf zählt Matthäus diejenigen Fürſten auf, von deren Wink, wie er ſich ausdrückt, die Wahl im Reiche abhängt — ad quorum nutum pendet electio regni. Er nennt deren ſechzehn, darunter einige ſchwer zu ermittelnde Namen; ſie ſind folgende: die Erzbiſchofe von Köln, Mainz und Trier, der König von Böhmen, der Pfalzgraf vom Rhein, der Herzog von Oeſterreich, der Herzog von Schwaben, der auch Graf von Baiern iſt, der Herzog von Polen, der Markgraf von Micha, der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Braunſchweig, der Herzog von Kärnthen, der Herzog von Melai, der Herzog von Brabant, der auch von Löwen genannt wird, der Landgraf von Thüringen und der Markgraf von Meiſſen; von dieſen allen ſei aber, wiederholt er, der Erzbiſchof von Köln bei weitem der Erſte. An einer andern Stelle, wo Matthäus Paris von den Bemühungen Innocenz' IV. um die Wahl nach Friedrich's II. Abſetzung ſpricht, unterſcheidet er die Electores Imperii von den Magnates Alemanniae qui non sunt electores und zählt zu jenen die Herzoge von Oeſterreich, Baiern, Sachſen und Brabant, nebſt den Erzbiſchöfen von Köln, Mainz und Salzburg, und gibt auch hier dem von Köln den Vorrang[483]. Dagegen hebt es Thomas Wikes[484] hervor, daß es zum Vorzuge des Erzbiſchofes von Mainz gehöre, die erſte Stimme bei der Wahl zu haben.

Daß dieſer durch ſeine Gefangenſchaft behindert wurde, die Leitung des Wahlgeſchäftes in die Hand zu nehmen und

alſo nun in dieſer Beziehung von dem üblichen Herkommen abgewichen werden mußte, war ein ſehr ungünſtiger Umſtand. Der Wahltag war auf den 13. Jänner 1257 nach Frankfurt anberaumt worden; es fehlten nur noch 15 Tage und der deutſche Thron ſtand ein ganzes Jahr ledig. Nach dem Berichte des Hermann von Altaich[485] erwählten die Erzbiſchöfe von Mainz und Köln und die beiden Brüder Pfalzgraf Ludwig und Heinrich von Niederbaiern[486], welche zwei Jahre zuvor das Herzogthum Baiern mit einander getheilt hatten, Richard von Cornwallis zum Könige; der Erzbiſchof von Trier aber, der mit einigen anderen Fürſten dieſer Wahl nicht beiſtimmen wollte, erwählte dann mehrere Wochen ſpäter, indem er ſich dabei auf Briefe und Vollmacht des Königs von Böhmen, des Herzogs Albrecht I. von Sachſen, des Markgrafen Otto von Brandenburg und vieler anderer Fürſten ſtützte, Alfons den Weiſen von Caſtilien zum Könige.

Vollſtändiger als dieſer war der Bericht, welchen die Geſandten Richard's bei Papſt Urban IV. über den Hergang bei jener Wahl abſtatteten; er iſt der Nachwelt in einem Schreiben des Papſtes an Richard vom 31. Auguſt 1263 erhalten worden[487]. Dieſer Bericht ſtimmt in dem merkwürdigen Umſtande mit Hermann von Altaich nicht überein, daß er des Herzogs Heinrich von Baiern nicht gedenkt. Die Geſandten Richard's, welche bei dem Papſte um deſſen Anerkennung und Berufung zur Kaiſerkrönung nachſuchten, berichteten zugleich auch über einige Gewohnheiten, welche bei der Königswahl von den Fürſten, die, ſieben an der Zahl, hiebei eine Wahlſtimme haben, als zu Recht beſtehend, ſeit unvordenklicher Zeit beobachtet werden — quasdam consuetudines circa electionem novi Regis — apud principes vocem hujus-

modi in electione habentes, qui sunt septem numero[488], pro jure servari et fuisse hactenus observatas a tempore, cujus memoria non existat. Zu dieſen Gewohnheiten werden im Einzelnen folgende gezählt: Es iſt Sache des Erzbiſchofs von Mainz und des Pfalzgrafen vom Rheine oder eines von Beiden, wenn der Andere nicht kann oder vielleicht nicht will, binnen Jahresfriſt ſeit eingetretener Erledigung des Thrones den Wahltag anzuberaumen und die Fürſten einzuladen. Kommen Alle oder doch wenigſtens zwei von ihnen zu rechter Zeit nach Frankfurt, ſo kann und muß nach löblicher Gewohnheit des Reiches, ſei es in oder außer der Stadt, auf fränkiſcher Erde, zur Wahl geſchritten werden. Wenn der von ihnen Gewählte ſeine Zuſtimmung gibt, ſo iſt er binnen Jahr und Tag nach einem kurzen Aufenthalte zu Aachen ebendaſelbſt von dem Erzbiſchofe von Köln zu ſalben, zu weihen und zu krönen. Iſt dies geſchehen, ſo kann nichts mehr gegen die Wahl eingewendet werden, ſondern der alſo Gewählte und Gekrönte iſt für den römiſchen König zu halten und ihm müſſen alle Unterthanen und Vaſallen des Reiches gehorchen, alle Städte und Burgen, namentlich die von Trifels, und alle Rechte des Reiches binnen Jahresfriſt übergeben werden. Wenn aber die Fürſten, denen die Wahl zuſteht, zwei in Zwietracht erwählen, ſo kommt es entweder auf die Entſcheidung durch die Waffen[488a] oder den Ausſpruch des Pfalzgrafen an, wenn nicht etwa Appellation an den Papſt eingelegt wird. Für einmüthig gewählt gilt derjenige, auf welchen ſich entweder alle Wahlfürſten oder auch nur zwei, wenn nicht mehrere anweſend ſind, entſcheiden; als in Zwietracht gewählt iſt auch derjenige anzuſehen, der nicht am rechten Ort und zu rechter Zeit gewählt worden iſt.

In Anwendung auf ihren Herrn führten die Gesandten Richard's bei dem Papste aus, wie an dem festgesetzten, als peremptorisch anzusehenden [489] Wahltage (13. Jänner 1257) fünf Wahlfürsten gegenwärtig gewesen seien: der Erzbischof von Köln für sich und für den von Mainz, der Pfalzgraf, der Erzbischof von Trier und der Herzog von Sachsen. Die beiden letzten hätten sich zu Frankfurt selbst aufgehalten und hätten die andern nicht in die Stadt hineingelassen, auch nicht trotz aller Vorstellungen zu ihnen herauskommen wollen. Da wegen baldigen Ablaufes der Jahresfrist Gefahr im Verzuge war, so seien der Erzbischof von Köln und der Pfalzgraf mit den übrigen anwesenden Prälaten, Herzogen und Anderen zur Berathung zusammengetreten und hätten beschlossen nach ihrem gemeinsamen Rathe und Zustimmung zur Wahl zu schreiten. Hierauf habe dann der Erzbischof von Köln für sich und den Mainzer Erzbischof in Anwesenheit und mit Zustimmung des Pfalzgrafen, Richard zum Könige gewählt und diese Wahl der versammelten Menge, der Großen des Reiches und anderer Anwesenden verkündigt. Wenige Tage darauf habe auch der König von Böhmen seine Zustimmung ertheilt; Richard habe eingewilligt, sei nach Deutschland gekommen und nach erforderlichem Aufenthalte in Aachen, ohne daß ihm Jemand Widerstand geleistet hätte, von dem Erzbischofe von Köln, dem dieses Amt zustehe, geweiht, gesalbt und gekrönt, auch nach königlicher Sitte auf dem Stuhle Karl's des Großen inthronisirt worden, ohne daß sich Jemand thatsächlich oder auch nur mündlich widersetzt hätte. Auch habe Richard die Treu-Eide der Fürsten und diejenigen Reichsinsignien empfangen, mit welchen der König der Römer bei seiner Kaiserkrönung geschmückt zu werden pflegt.

Anders war die Sache von Richard's Gegnern dem Papſte dargeſtellt worden [490]. Dieſe ſagten: der anberaumte Termin ſei kein peremtoriſcher geweſen, ſondern es habe erſt bei Gelegenheit desſelben der endliche Wahltag feſtgeſtellt werden ſollen; es ſeien ferner der Erzbiſchof von Köln und der Pfalzgraf mit großen Schaaren Bewaffneter gekommen, aus welchem Grunde man ſie nicht habe in die Stadt einlaſſen können; auch habe der Erzbiſchof von Trier die Wahlvollmachten des Markgrafen von Brandenburg in Händen und die Machtboten des Königs von Böhmen ſeien ebenfalls bei ihm in Frankfurt geweſen. Mit Uebergehung dieſer zur Wahl berechtigten Fürſten hätten der Erzbiſchof von Köln und ſeine Genoſſen Richard zum Könige gewählt [491].

Von ſeinen Brüdern, dem Könige und dem Biſchof von Wincheſter, dringend dazu aufgefordert, hatte Richard die ihm dargebotene Krone angenommen. Noch ehe er aber ſeinen Fuß auf deutſchen Boden geſetzt hatte [492], war durch den Erzbiſchof von Trier bereits ein Gegenkönig gewählt worden. Arnold nämlich, indem er behauptete von dem Könige von Böhmen, dem Herzoge von Sachſen und dem Markgrafen von Brandenburg dazu bevollmächtigt zu ſein, kam am 1. April nach Frankfurt und erklärte hier Alfons den Weiſen von Caſtilien für den rechtmäßig gewählten römiſchen König. Somit wurde das deutſche Reich durch die Schuld ſeiner Fürſten abermals von einem unſeligen Schisma heimgeſucht.

Der Gedanke, Alfons zum Nachfolger auf dem Throne der Stauffer zu machen, war zuerſt von den Piſanern ausgegangen und dann hatte Frankreich ihn nach Kräften ins Werk zu ſetzen geſucht [493]. Ihn griff jetzt Arnold von Trier auf und es hat in der That den Anſchein, als ob die An-

gabe des Thomas Wikes richtig sei, der Erzbischof sei unzufrieden damit gewesen, daß man ihm englischer Seits weniger geboten habe, als dem Konrad von Köln. Denn so sehr auch die Gesta Trevirorum seine Uneigennützkeit und seinen Patriotismus rühmen, so hinderte ihn doch Vaterlandsliebe nicht, in der Person Alfons' X. einen Fremden zu wählen, und was seine Uneigennützigkeit anbetrifft, so wird diese ebenfalls sehr zweifelhaft. Thomas Wikes erzählt [494], Arnold habe für jeden der mit ihm wählenden Fürsten sich bei Alfons 20,000 Mark ausbedungen und nach einem andern Berichte [495], habe sich der König von Castilien die Wahl noch viel mehr als Richard, ja sogar bis zur Erschöpfung seines Reiches kosten lassen; sollte da die Hand Arnold's ganz ungesalbt geblieben sein?

Die Städte, welche nur den einstimmig gewählten König anzuerkennen gelobt hatten, wurden an einander eidbrüchig; die Einen erklärten sich für Richard, die Andern, so Speier und Worms, für Alfons [495a]. Ersterem war auch die Stimmung Alexander's IV. günstig; er bezeichnete ihn mit dem Titel rex electus und drückte ihm in einem Schreiben unverholen den Wunsch aus, nicht nur daß ihm die Fürsten, welche ihm bereits anhingen, so bleiben, sondern auch die übrigen sich ihm zuwenden möchten [496]. Dieser Wunsch scheint wenigstens in Betreff der angesehenen unter ihnen in Erfüllung gegangen zu sein: Heinrich, der Nachfolger Arnold's auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Trier, stellte sich auf Richard's Seite [497]; eben so scheint es gelungen zu sein, den Herzog von Sachsen zu gewinnen, da Richard in seinem Berichte an Papst Urban IV. sagen konnte [498], nicht bloß der größere Theil der von ihm genannten (sieben) Fürsten, son-

dern Alle, mit Ausschluß des Markgrafen von Brandenburg, hätten sich für ihn erklärt und auch dieser stehe bereit, ihm zu gehorchen [499].

Um eben diese Zeit wurde aber Richard und mit ihm das deutsche Reich von einer neuen großen Gefahr bedroht. Der gewählte König hatte zu seinem eigenen Nachtheile sein Versprechen, an Konradin die väterlichen Güter und Lehen zu restituiren [500], nicht nur nicht erfüllt, sondern wollte diesen auch nicht als Herzog von Schwaben anerkennen. Dadurch war ihm der Pfalzgraf-Herzog Ludwig verfeindet worden [501], der an dem neuen Mainzer Erzbischof, Werner von Eppstein, einen Bundesgenossen fand. Dieser benützte im Jahre 1262 die Abwesenheit Richard's, der sich nach England begeben hatte, dazu um einen Wahltag zu dem Zwecke der Erhebung Konradin's auf den Thron anzuberaumen. Richard kehrte eilends zurück und Papst Urban IV. trat jenem Vorhaben in gleicher Weise, wie vor ihm Alexander IV., entgegen, indem er eine solche Wahl mit der Strafe der Excommunication bedrohte [502]. Darin wich aber Urban von dem Wege ab, den sein Vorgänger eingeschlagen hatte, daß er Alfons X. dem Könige Richard gleichstellte und ihn ebenfalls rex electus nannte. Richard fühlte sich dadurch gekränkt, konnte aber doch keine günstigere Entscheidung erlangen. Neben ihm hielt auch ein anderer Fürst sich von Urban IV. in seinen Rechten bedroht; es war dieß Heinrich von Baiern, der obschon bei der Wahl Richard's gegenwärtig, doch in den Briefen des gedachten Papstes an diesen nicht als Wähler genannt worden war [503]. Auch unter Clemens IV. (1265—1268) wurde der Prozeß zwischen den beiden Gegenkönigen vor der päpstlichen Curie fortgeführt; Clemens machte Alfons dar-

auf aufmerksam, wie die Gesandten Richard's mit Beweismitteln, die seinigen aber mit bloßen Behauptungen aufträten [504]. In Deutschland dachte man aber unterdessen doch wieder an die Wahl Konradin's [505]. Clemens IV. schritt dagegen verbietend ein und lehnte in einem Schreiben an Otakar von Böhmen den Vorwurf von Rom ab, als trage man hier die Schuld an der Verwirrung in Deutschland: Die Schuld liege an den Fürsten, welche die zwiespältige Wahl vorgenommen hätten [506]. Aber auch Clemens IV. starb, einen Monat nachdem Konradin zu Neapel hingerichtet worden war, am 29. November 1268 ohne eine Entscheidung abgegeben zu haben. Während des nunmehr folgenden langen Interpontificiums von drei und dreißig Monaten segnete auch König Richard das Zeitliche am 2. April 1272.

Ludwig von Baiern, welcher seit längerer Zeit die Auctorität König Richard's nicht mehr anerkannt, vielmehr sich als Reichsvicar [507], gleich als ob das Reich vacant wäre, betrachtet hatte, war doch nach dem Tode Konradin's auf einem Reichstage Richard's erschienen [508]. Jetzt aber, als dieser gestorben war, gedachte Ludwig selber König zu werden. Er schloß sich zu diesem Zwecke an den Erzbischof Werner von Mainz noch inniger an und auch die beiden andern rheinischen Erzbischöfe schienen geneigt, auf diesen Plan einzugehen.

Kurz zuvor war Engelbert von Köln von Prag zurückgekehrt, wo mit Otakar ebenfalls über die Königswahl Verhandlungen gepflogen worden sind. Es ist kaum zu bezweifeln [509], daß Otakar selbst nach der deutschen Krone strebte, und es scheint auch, daß seitens des römischen Hofes diese Erhebung des Böhmenkönigs nicht ungern gesehen worden

wäre [510]; schwerlich aber möchte der Erzbischof von Köln zu diesem Zwecke besondere Aufträge von den deutschen Fürsten gehabt haben [511]. Schloß der Sachsenspiegel den König von Böhmen von der activen Wahlfähigkeit aus, weil er kein Deutscher war, wie sollte er König werden können [512]? Es kamen darauf die drei Erzbischöfe zu Mainz mit Ludwig überein [513], daß, wenn es nicht gelänge ihn durchzusetzen, man die Stimmen entweder auf Siegfried von Anhalt oder Rudolf von Habsburg lenken, im Nothfalle aber der Majorität beitreten wolle; in einer um wenige Tage späteren Vereinbarung wurde dieß dahin formulirt, daß jeder der contrahirenden Fürsten, wenn sich drei von ihnen über eine Person geeinigt hätten, diesen als vierter beistimmen wolle [514]. Schon früher hatten sich die rheinischen Städte in gleicher Weise, wie im Jahre 1256, dazu verkündet, nur den einstimmig erwählten König anzuerkennen [515]; glücklicher Weise kamen sie dießmal nicht wieder in die Versuchung, ihr Gelübde zu brechen. Papst Gregor X. aber, an den sich Alfons von Castilien mit einer Protestation gegen eine neue Königswahl, als seinen Rechten präjudicirlich, gewendet hatte, wies diesen wegen seiner ungenügenden Ansprüche zurück [516]. Auch ließ, wie wenigstens Chronisten erzählen, er es nicht an Aufforderungen an die Fürsten fehlen, die Wahl des Königs zu beschleunigen [517], während er den Bewerbungen Philipp's IV. von Frankreich um die Krone ausweichend begegnete [518].

Der zur Wahl anberaumte Tag scheint der 29. September 1273 gewesen zu sein [519]; es trafen demgemäß — wie Eberhard von Altaich erzählt [520] — die Fürsten des Reiches in Frankfurt zusammen: Alle, die berufen werden mußten,

waren erschienen, nur Herzog Heinrich von Baiern nicht, der jedoch eine eigene Gesandtschaft zu diesem Zwecke geschickt, und wie es scheint, um eben diese Zeit einen Brief an Gregor X. geschrieben hatte, in welchem er bat, daß ihm seine Stellung unter den übrigen „des römischen Reiches Wahlfürsten" gewahret werde. Auch Burkhard von Hall[521] sagt, die Fürsten, denen die Wahl zustand, hätten sich daselbst eingefunden. Läßt sich nun die Anwesenheit der drei rheinischen Erzbischöfe und des Pfalzgrafen Ludwig urkundlich erweisen, so ist doch auch die des Herzogs Johann I. von Sachsen und seines Bruders Albrecht II. und des Markgrafen Johann II. von Brandenburg sehr wahrscheinlich; von besonderen Botschaften derselben ist keine Rede, und doch werden sie zu denen, die diesmal wirklich gewählt haben, gezählt, auch erscheinen sie bald darauf bei der Krönung zu Aachen. Die Wahl fiel einmüthig auf den Grafen Rudolf von Habsburg, dem sie nicht unerwartet kam, aber, so wenig er auch nach dem Reiche strebte, sich doch den Kurfürsten wegen der Vermählung seiner Töchter verbindlich gemacht hatte[522]. Während die Gesandten Heinrich's von Baiern dazu ebenfalls ihre Zustimmung gaben[523], erhoben nun die Botschafter Otakar's gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Einsprache. Hierauf gaben sämmtliche Wähler durch Compromiß dem Pfalzgrafen Ludwig den Auftrag, in ihrem Namen die geschehene Wahl Rudolf's von Habsburg öffentlich zu verkünden[524]. Otakar von Böhmen, dessen Gesandte nur gekommen zu sein schienen, um ihren Herrn als König ausrufen zu sehen, beruhigte sich dabei nicht, sondern beklagte sich bei dem Papste über die ihm widerfahrene Rechtsverletzung, indem er ihm schrieb, daß die deutschen Fürsten, welche die Befugniß haben, die Kaiser zu

wählen — principes Alemanniae, quibus potestas est Cesares eligendi, — auf einen gewiſſen wenig tauglichen Grafen, zu des Reiches Beſchwerde und unſerem Nachtheile, trotz des Widerſpruches der königlichen Geſandten, einhellig ihre Stimmen gelenkt hätten[525]. Seinerſeits hatte aber auch Rudolf, vermuthlich gleich nach ſeiner Wahl, über dieſe an den Papſt Bericht erſtattet und von ihr bemerkt, daß ſie vollzogen ſei von den Wahlfürſten, denen das Recht, den römiſchen König zu wählen, von Alters her zuſteht — principes electores, quibus in Romani electione regis jus competit ab antiquo[526]. Gregor X. begrüßte auch wirklich unterm 26. September 1274 Rudolf als einen römiſchen König und verhieß ihm die Berufung zur Kaiſerkrönung, ſetzte auch gleichzeitig dem König Otakar die Gründe zu dieſer Handlungsweiſe auseinander[527]. Bald darauf wies er auch den Caſtilianer Alfons, der niemals nach Deutſchland gekommen war, mit ſeinen rechtlich nicht begründeten Anſprüchen zurück[528] und bemerkte ihm, daß Rudolf das Reich mit Gunſt aller derer, die bei der Wahl des Kaiſers eine Stimme hätten, einen Einzigen ausgenommen, erhalten habe — cum favore omnium vocem in electione Imperatoris habentium, uno dumtaxat excepto[529]. Otakar verharrte aber auf der Nichtanerkennung Rudolf's als eines unrechtmäßig gewählten Königs, wenigſtens ſcheint ein Streit, der ſich im Jahre 1275 auf dem Reichstage zu Augsburg erhob, auf eine die Giltigkeit der Wahl betreffende Frage zu beziehen.

Der eben erwähnte Augsburger Reichstag vom 15. Mai 1275 bedarf noch einer näheren Berückſichtigung. Die Jahrbücher des heiligen Rupert von Salzburg erzählen, daß daſelbſt viele große Herren zuſammengekommen ſeien, von den

Wählern aber nur der Herzog Ludwig (sed de electoribus nonnisi D. L.) ſich eingefunden habe. Auch der König von Böhmen und Herzog Heinrich von Baiern hatten ſich endlich herbeigelaſſen, Geſandte zu ſchicken. Man habe hier, heißt es weiter, Fragen über das Recht der Königswahl vorgelegt, bei welcher Gelegenheit ſich die erwähnten Geſandten verunreinigt und dann ohne Ausgleichung den Hof verlaſſen, zuvor aber noch beiderſeits Ausführungen zur Genüge für ihre Rechte in Betreff der Königswahl gemacht hätten [530]. Unmittelbar darauf erzählen jene Annalen von dem ſchon ſeit anderthalb Jahren dauernden Zwiſte der beiden Wittelsbacher, wobei es ſich um die Titel gehandelt habe, welche jedem von beiden zu führen zuſtünde [531]; vermuthlich machte Heinrich ſeinem Bruder Ludwig den Herzog- und dieſer jenem den Pfalzgrafentitel [532] ſtreitig. So weit die Jahrbücher des heiligen Rupert; auf den Augsburger Reichstag bezieht ſich außerdem noch eine Urkunde [533], in welcher das Wahlrecht Herzog Heinrich's ſeitens Rudolf's eine ausdrückliche Anerkennung fand. Es möchte dieß aber wohl weit weniger dieſem zu Liebe, als vielmehr deßhalb geſchehen ſein, weil es auch darauf ankam, ein Recht Ludwig's, der Rudolf's Schwiegerſohn geworden war, zu wahren. Dieſer behauptete — jener Urkunde gemäß, — da ihm bei der Theilung Baierns zu ſeinem Beſitze der Pfalz auch das ſeither Ober-Baiern genannte Land zugefallen war [534], auf eine gemeinſam mit ſeinem Bruder zu führende Kurſtimme hinſichtlich des Herzogthums Baiern (ratione ducatus) Anſpruch zu haben. Der Streit Heinrich's mit Otakar gab demnach dem Könige Rudolf, wie jene Urkunde berichtet, die Veranlaſſung mit Beziehung darauf, daß es bei der Wahl Richard's und der ſeinigen ſo gehalten wor-

den ſei, zu erklären: daß die Stimmen der beiden Brüder hinſichtlich des Herzogthums als Eine unter der Zahl der ſieben zur Königswahl berechtigten Fürſten gerechnet werden ſollen[535]. Die Urkunde iſt auch deßhalb noch merkwürdig, weil ſie erzählt, daß als bei der Wahl Rudolf's die Geſandten Otakar's gegen die Stimmen, welche den beiden Brüdern hinſichtlich des Herzogthums von Alters her zuſtehen, Widerſpruch erhoben hätten, dieſer, von allen Kurfürſten — die im Verhältniſſe zu einander Coëlectores[536] genannt werden, — ſowohl geiſtlichen als weltlichen, nicht zugelaſſen worden ſei. Auch berichtet ſie von dem Compromiß aller Wähler mit Einſchluß Heinrich's auf Ludwig[537]. Der auf dem Reichstage zu Augsburg entſtandene Streit bezeichnet die Urkunde als quaestio super quasi-possessione juris eligendi.

Es iſt bekannt, daß dieſe Urkunde ſelbſt Gegenſtand eines langwierigen ſchon ſeit mehr als zwei Jahrhunderten geführten literariſchen Streites geworden iſt, der erſt vor Kurzem durch die Wiederentdeckung des Documentes ſelbſt ſein Ende gefunden hat[537a]. Mit ausgezeichnetem Scharfſinn und ſehr triftigen Gründen hatte in neueſter Zeit Bärwald die Echtheit des Documentes in einer beſonderen Abhandlung[538] vertheidigt. Die Argumentation des gelehrten Verfaſſers derſelben war ſo überzeugend, daß ſchon vor jener Entdeckung kaum etwas Genügendes dagegen geſagt werden konnte.

In die Regierungszeit König Rudolf's gehören außerdem noch einige andere das Recht der Königswahl betreffende Urkunden[539]. Zunächſt iſt dahin zu rechnen der Willebrief, welchen der junge König Wenzel von Böhmen, bald nachdem er Rudolf's Eidam geworden war, im Jahre 1285

seinem Schwiegervater zu einer Schenkung von Patronatsrechten gleichzeitig mit den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, dem Pfalzgrafen Herzog Ludwig, dem Herzoge Albrecht II. von Sachsen und dem Markgrafen Otto IV. von Brandenburg ausstellte; während sich ein Willebrief des Herzogs von Baiern nicht findet. Man darf daraus entnehmen, daß nicht dieser, sondern der König von Böhmen damals den Kurfürsten beigezählt wurde, da es bereits als eine Prärogative derselben anerkannt worden war, zu derartigen Vergabungen um ihre Zustimmung — consensus principum in electione Romani regis vocem habentium [540] — befragt zu werden [541]. Rudolf erkannte aber [542] das Kurrecht Böhmens in zwei Urkunden vom 4. März 1289 und 26. September 1290 und zwar mit Beziehung auf das dem Könige zustehende Schenkenamt ausdrücklich an. In der letzteren Urkunde, die nur die erstere bekräftigt, heißt es: „Je mehr durch klares Erkenntniß die Rechte der Personen ans Licht treten, um so zweifelloser wird den nachkommenden Geschlechtern die Veranlassung zum Streite genommen. Durch vorhergehende umsichtige Untersuchung und durch sorgfältige Erforschung haben wir zu erfahren begehrt, was und wie viel dem Könige von Böhmen von Rechten am römischen Reich und an der Wahl des Königs der Römer und künftigen Kaisers zustehe. Demgemäß haben wir durch der Fürsten, Barone, Edlen und Vornehmen des Reiches sowohl, als auch durch alter Leute gemeinsame Behauptung und einhelliges übereinstimmendes Zeugniß in Erfahrung gebracht, daß der König von Böhmen des Reiches Schenke sein müsse, und daß das Recht und Amt des Schenken bei ihm und seinen Erben sich nach Erbrecht befinde. Es ist auch auf's Deutlichste fest-

geſtellt worden, daß der erwähnte König von Böhmen und ſeine Erben bei der Wahl des Königs der Römer und künftigen Kaiſers, mit den übrigen Kurfürſten gleichmäßig mit andern Kurfürſten ein volles Recht und eine Stimme zur Wahl haben müſſe — cum caeteris Electoribus habere debere, ad similitudinem aliorum Electorum eligendi plenarium jus et vocem. — Wir haben aber auch erfahren, daß dieſe Rechte des Schenkenamtes und der Kurfürſtenwürde (Electoratus) nicht etwa bloß dem genannten Könige und ſeinen Erben zuſtehe, ſondern auch ſeinen Vorfahren, ſeinen Urvorvordern ganz und vollſtändig zugeſtanden habe [543]. Indem wir alſo dem Nachtheile des genannten Königs und ſeiner Erben vorbeugen wollen, ſo erkennen wir klar es an, beſtätigen es und bekennen es mit dem Zeugniſſe gegenwärtigen Briefes, daß das Schenkenamt im Reiche ihm und ſeinen Erben und nicht Andern — et non aliis — zuſtehe, und daß er bei der Wahl des Königs der Römer und künftigen Kaiſers Recht und Stimme habe."

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß der Schwabenſpiegel [544], indem er zugleich die Reichsämtertheorie des Sachſenſpiegels vervollſtändigt hat, ſich nach Verſchiedenheit ſeiner Texte auch verſchieden über die Wahlberechtigung ausgeſprochen hat. Es wird ſich bei der nunmehr aufzuſtellenden Sichtung des zuſammengetragenen Materials die Gelegenheit bieten, auch auf die Theorie des gedachten Rechtsbuches einzugehen.

XXI.

Fortbildung der Reichsämtertheorie, insbeſondere durch den Schwabenſpiegel.

Bei dem Regierungsantritte Rudolf's von Habsburg waren bereits drei und zwanzig Jahre von der zweiten Hälfte

des dreizehnten Jahrhunderts verflossen. Wenn es richtig ist, das der Sachsenspiegel seiner Abfassung nach noch in die dreißiger Jahren desselben Jahrhunderts — nach 1231 — fällt [545], so hatte auch die in ihm in Betreff der Königswahl enthaltene Theorie Zeit gehabt, sich immer mehr Geltung zu verschaffen. Es wurde dieß auch durch die zwiespältige Wahl im Jahre 1257 begünstigt, als diese, wie jene andere zur Zeit Innocenz' III., zu der Frage drängte: wer von den Fürsten steht auf der einen, wer auf der andern Seite? Man suchte also einen Anhaltspunkt darin, wie sich diejenigen Fürsten, denen man einmal seit lange eine Wahlprärogative beilegte, sich ausgesprochen hatten; im Sachsenspiegel war nur die Basis jener Wahlprärogative verschoben. Ueberblickt man nun die einzelnen Thatsachen, so sind folgende Umstände in Erwägung zu ziehen:

Erstens wiederholt sich bei König Wilhelm das Schauspiel einer nachträglichen Wahl, wie bei Otto IV. im Jahre 1208. Unter den Fürsten, die von der stauffischen Partei zu ihm übertraten, bemerkt man auch die beiden Brüder, die Markgrafen Johann I. und Otto III. (den Frommen) von Brandenburg, welche damals ihre Länder noch ungetheilt (bis 1258) besassen. An Beide richteten daher auch nach dem Tode Wilhelm's die rheinischen Städte ihre Aufforderung zu einmüthiger Königswahl. Da aber die Städte sich in der gleichen Angelegenheit auch an den Herzog Albert von Braunschweig wendeten und von ihm die gleiche Antwort erhielten [546], so ersieht man, daß damals das Wahlrecht doch noch nicht als ein ausschließliches sieben Fürsten zustehendes angesehen wurde. Auch bei der Wahl Richard's pflogen der Erzbischof von Köln und der Pfalzgraf Ludwig nach dem

in Urban's IV. Briefe enthaltenen Berichte, erſt noch mit den übrigen Fürſten Rath, bevor ſie ihre Entſcheidung ausſprachen [547]. Es war dieß auch die Vorſtellung, die damals in England über dieſe wichtige Angelegenheit herrſchte, denn wenn Matthäus Paris allerdings Kurfürſten und andere Fürſten des Reiches unterſcheidet [548], ſo zählt er doch noch neben jenen viele von dieſen auf, die auf die Königswahl einen bedeutenden Einfluß üben.

Zweitens: Der Theilung der brandenburgiſchen Lande war im Jahre 1255 die der baieriſchen vorausgegangen und folgte die der ſächſiſchen im Jahre 1260 nach. Alle drei fallen alſo in einen Zeitraum von fünf Jahren zuſammen. Durch dieſe Theilungen, mit welchen gleichzeitig die Theorie von den ſieben ausſchließlichen Kurſtimmen ſich ausbildete, iſt die Sache der Königswahl in eine noch größere Verwirrung gerathen. Bald konnten ſich die Theilſtimmen nicht vereinigen, bald machte die eine Linie der andern das Recht ſtreitig, an der Wahl Theil zu nehmen, was alles nicht von dem Belange geweſen wäre, hätte ſich nicht der enggeſchloſſene Kreis der ſieben Kurſtimmen gebildet; wollte der Eine darin Platz haben, ſo mußte er den Andern daraus verdrängen. Merkwürdig iſt in dieſer Beziehung zunächſt die Geſchichte der ſächſiſchen Kur, die trotz der Theilung anfänglich von beiden Brüdern Johann I. (von Sachſen-Lauenburg) und Albrecht II. (von Sachſen-Wittenberg) gemeinſam geübt wurde, bei der aber nachmals der zufällige Umſtand, daß der letztere wegen der Unmündigkeit ſeiner Neffen bei der Wahl Adolf's von Naſſau allein ſtimmte, zur gänzlichen Ausſchließung der Lauenburgiſchen Linie geführt hat. Wegen ihrer beſondern Wichtigkeit für die Geſchichte der deutſchen Königswahl iſt.

Drittens: die Theilung Baierns unter die Söhne Otto's II. des Erlauchten, Ludwig und Heinrich, ganz vorzüglich ins Auge zu faſſen. Sie vollendete die Vernichtung der alten Baſis der Wahlprärogative. Otto hatte erwieſenermaßen zwei Kurſtimmen gehabt, die eine als vox palatii, die andere als vox ducatus [549]. Wäre nun jene Theilung in der Weiſe vor ſich gegangen, daß Ludwig nur die Pfalz, Heinrich aber ganz Baiern erhalten hätte, ſo wäre die Sache auch ganz einfach geweſen; jener hätte die pfälziſche, dieſer die baieriſche Stimme geführt. Nun aber erhielt Ludwig zu der Pfalz auch noch Oberbaiern; dieß gab ihm einestheils nicht das Recht, ſeinen Bruder Heinrich ganz von der baieriſchen Kurſtimme auszuſchließen und dieſe, vollſtändig wie ſein Vater zu führen, anderntheils ſchien ihm der Beſitz eines ſo großen Antheils von Baiern auch wiederum ein Recht zu geben, ratione ducatus [550] an dieſer Stimme ebenfalls Theil zu nehmen. Während alſo die pfälziſche Stimme als unbeſtritten hier gar nicht in Betracht kommt, ſpricht für die gemeinſchaftliche Führung der baieriſchen die Analogie Brandenburgs und Sachſens [551]. Hiermit ſteht auch der Streit der beiden Brüder wegen der von ihnen zu führenden Titel im Zuſammenhange [552]; Ludwig war wirklich Pfalzgraf und Herzog, Heinrich aber nur Herzog und mußte als ſolcher auch bei der Ausübung des Wahlrechtes durch ſeinen Bruder ſehr in den Schatten geſtellt werden. Was war jetzt ein Herzog von Niederbaiern im Verhältniſſe zu den einſt ſo mächtigen drei welfiſchen Heinrichen?! Hierzu kam nun noch die Theorie des Sachſenſpiegels, welche einen Herzog von Baiern, aus den oben angegebenen Gründen [553], als ſolchen gar nicht zu den „Erſten an der Kore" zählte. Aber eben ſo natürlich

war es, daß der, wenn gleich ſehr in den Schatten geſtellte Heinrich dennoch auf ſein Recht, als Herzog von Baiern eine Kurſtimme auszuüben, nicht ſo ohne Weiteres verzichten wollte. Die Geſchichte weiſt thatſächlich die Betheiligung Heinrich's an den Wahlen Richard's nach: die Zeugniſſe Hermann's von Altaich und der Salzburger Annalen ſind hierin unverwerflich [554]. Allenfalls könnte man einen ſolchen Antheil Heinrich's an der Wahl Richard's, obſchon Thomas Wikes ihn nicht nennt, doch aus den von dieſem Schriftſteller angegebenen Summen erkennen, mit welchen ſich die einzelnen Fürſten ihre Stimmen bezahlen ließen. Da Heinrich wirklich mitwählte, ſo wird er auch nicht leer ausgegangen ſein, und da für den Pfalzgrafen Ludwig die ganz unverhältnißmäßige Summe von 18,000 Mark bewilligt wurde, während Köln nur zwölf, Mainz nur achttauſend erhielt [555], ſo möchte in jenen achtzehn wohl der Antheil ſeines Bruders mit enthalten ſein. In dem Vertrage aber, welchen Konrad von Köln wegen der Wahl mit den Abgeordneten Richard's abſchloß, wird Heinrich nicht erwähnt, ſondern es wird der damalige Graf von Cornwallis darauf hingewieſen, er müſſe ſich mit der Wahl der beiden Erzbiſchöfe und des Pfalzgrafen genügen laſſen [557]. Eben ſo wenig wird Heinrich's in dem Briefe Urban's IV. vom Jahre 1263 gedacht, daß er ſich aber damit nicht zufrieden geſtellt habe, geht aus ſeiner aus Eberhard von Altaich erwieſenen Theilnahme an der Wahl Rudolf's [557] und aus ſeinem Briefe an Papſt Gregor X., offenbar gegen jene Nichtberückſichtigung ſeitens Urban's IV. gerichtet [558], hervor. Eben dahin weiſt auch die Reclamation der böhmiſchen Geſandten bei Gelegenheit dieſer Wahl; daß man den König von Böhmen nicht gewählt hatte, konnte kein

Grund der Anfechtung sein, eben so wenig aber der Umstand daß dieser nicht zu der Wahl zugestimmt hatte, während die übrigen Kurfürsten einstimmig waren [559]. Eine Unrechtmäßigkeit konnte in den Augen der Gesandten nur darin liegen, daß ihnen die Wahl durch die Theilnahme eines Unberechtigten formell ungiltig erschien [560]. Die Annalen des heiligen Rupert bestätigen ferner, daß zwischen Heinrich's und Otakar's Gesandten auf dem Reichstage zu Augsburg wegen des Wahlrechtes Streit entstanden sei [561]. Bei diesem Streite muß es sich also darum gehandelt haben: wem von beiden das Wahlrecht zustehe? Beide brachten Rechtsausführungen vor, und es läßt sich auch gar nicht leugnen, daß beide sich auf mehrere frühere Vorgänge berufen konnten [562]. In seiner Urkunde vom Jahre 1275 entschied sich der König aus Rücksicht auf den Pfalzgrafen, einschließlich auch für Heinrich's Antheil an der bairischen Kurstimme und wies damit thatsächlich die böhmischen Ansprüche zurück [563].

Viertens: Eike von Repgow war mit der von ihm adoptirten Theorie auf den Irrthum gerathen, die Wahlprärogative der weltlichen Fürsten, welche er als die Ersten an der Kur bezeichnet, habe ihre Wurzel in den Reichsämtern. Damit sagt er theoretisch: eigentlich hat auch der König von Böhmen, als Schenke des Reiches diesen Vorzug. Weil aber zu seiner Zeit das Faktum damit im Widerspruche stand, so hilft er sich — darin unbewußt wieder die Wahrheit treffend — damit, daß er ihn von der Kur deßhalb ausschließt, „weil er kein Deutscher ist" [564]. Dessenungeachtet mußte das theoretische Princip des Sachsenspiegels: der Schenke sollte als Reichsbeamter die Kur haben, durch die Machtstellung des Königs von Böhmen ungemein unterstützt werden, und daher

jene in den älteren Verhältnissen des Reiches (vor der Zersplitterung der Herzogthümer durch Friedrich I.) wurzelnde Clausel: „weil er kein Deutscher ist" leicht unbeachtet bleiben. Man konnte den König von Böhmen nicht mehr umgehen, besonders seit er Oesterreich erworben hatte: Zeugniß dafür, daß die Erzbischöfe Konrad und Engelbert II. von Köln bei der Erledigung des Thrones im Jahre 1266 und 1272 sich nach Prag begaben, um dort über die Wiederbesetzung desselben zu verhandeln. Was aber

Fünftens im Sachsenspiegels bloß noch Wahlprärogative gewesen war, die im Vorwählen bestanden und ihren endlichen Ausdruck in dem Vorstimmen bei der Kur gefunden hatte, das war nunmehr ein ausschließliches Recht der Wahl und zugleich auch der Kur geworden, wie dieß nicht nur in dem Schwabenspiegel, sondern auch bei andern, als den schon genannten gleichzeitigen Schriftstellern anerkannt wird[565]. Es ist dieß namentlich der Fall bei Martinus Polonus, bei Heinrich von Segusio und dem Verfasser der dem heiligen Thomas von Aquino beigelegten Abhandlung de regimine principum. Jene anderen werden nachher noch zu berücksichtigen sein, des letzteren wurde schon früher als desjenigen gedacht, welcher die Meinung aufgestellt hatte: das siebenzählige Kurfürsten-Collegium rühre von Papst Gregor V. her[566]. Indem er sagt, daß von dieser Zeit bis zu der seinigen ungefähr 270 Jahre verflossen seien, so würde die Abfassung der Schrift, bei ganz genauer Rechnung in das Jahr 1266 fallen, könnte aber auch wohl etwas jünger sein. Offenbar beziehen sich auch die Kurfürsten durch ihre Willebriefe zu dem Vertrage Rudolf's mit Papst Nikolaus III. (1279) eben darauf, wenn sie sagen[567]: daß „die römische Kirche sie gleichsam

als auserwählte Bäume gepflanzt und mit ihrer beſonderen Gnade erquickt habe, indem ſie ihnen dieſen Zuwachs wunderbarer Macht gab, daß in ihnen durch die Auctorität der Kirche unterſtützt, gleichſam ein auserwählter Sproſſe durch ihre Wahl denjenigen hervorſprießen mache, welcher die Zügel des römiſchen Reiches zu halten hat." — So allgemein und mit Recht dieſe Entſtehung des ausſchließlich berechtigten Kurfürſten-Collegiums in neuerer Zeit verworfen worden iſt, ſo hat doch die andere noch viele Anhänger, daß dennoch dasſelbe dem Papſte, — wenn auch nicht Gregor V. ſo doch Innocenz IV.[568] oder Urban IV.[569] — alſo: wenn auch nicht einem Papſte des zehnten, ſo doch des dreizehnten Jahrhunderts ſeinen Urſprung verdanke. Es ſoll nicht in Abrede geſtellt werden, daß der oft erwähnte Brief Urban's IV. auch noch dazu beigetragen habe, die Wahlprärogative einzelner Fürſten in ein ausſchließliches Wahlrecht umzugeſtalten; allein daß die Siebenzahl durch ihn eingeführt ſei, iſt durchaus unrichtig. Die Siebenzahl war in Betreff der Wahlprärogative nichts Neues im Reiche[570]; es war ganz richtig, wenn Rudolf von Habsburg ſagte: ſeine Wähler leiteten ihr Recht ex antiquo her[571]; unrichtig war nur das, daß dieſes Recht ex antiquo ſchon den Reichsbeamten als ſolchen und daß es überhaupt einzelnen Fürſten bereits ex antiquo ganz ausſchließlich zugeſtanden habe. Die Verſchiebung der Baſis in erſterer Beziehung findet ſich, wie bemerkt, zuerſt in dem Sachſenſpiegel vor; er läßt, obſchon er die Zahl nicht ausdrücklich angibt, richtig ſieben Fürſten als die Erſten an der Kur erſcheinen[572], aber die ſieben, die er nennt, ſind nicht ſämmtlich die richtigen[573]. Die Ausſchließlichkeit der Sieben hat ſich aber durch die zwieſpältigen Wahlen und in der Verwirrung im Reiche feſtgeſtellt, in welcher natürlich die

faktische Macht den Ausschlag geben und zur Beseitigung des Wahlrechtes der minder Mächtigen, zu denen jetzt auch offenbar der Herzog von Niederbaiern gehörte, führen mußte. Daran hat aber nicht Urban IV. einen thätig eingreifenden Antheil genommen. Man darf nämlich nicht außer Acht lassen, woraus der erwähnte Papst das Material zu seinem Briefe an Richard entlehnt hat: dieser Brief ist ein bloßer Widerhall dessen, was Richard's und Alfons' Gesandte über die Reichsgewohnheiten und über den Hergang bei den betreffenden Wahlen an den Papst berichtet hatten. Nicht der Papst hat zuerst den Deutschen gesagt: Ihr habt — oder gar: Ihr sollt haben — sieben Kurfürsten; im Gegentheile, die Deutschen haben zuerst dem Papste gesagt: Wir haben sieben Kurfürsten. Wenn nun aus dem Briefe Urban's IV. hervorgeht, daß unter diesen sieben gerade diejenigen vier Laienfürsten sich befinden (und zwar mit Einschluß des Königs von Böhmen), welche nach der Theorie des Sachsenspiegels wegen ihrer Reichsämter dazu berufen sein sollten, die Ersten an der Kur zu sein, so ist es keine Erfindung des Papstes, sondern es muß selbst bei den Gesandten Richard's diese Vorstellung geherrscht haben. Darauf läßt auch der Umstand schließen, daß in jener Vereinbarung zwischen dem Erzbischofe von Köln mit Richard vor seiner Wahl kein Wort von dem Herzog von Baiern gesagt wird[574]; man scheint sich eben in Berücksichtigung seiner untergeordneten Stellung im Verhältnisse zu seinem Bruder dazu hingeneigt zu haben, ihn sich zwar nicht als völlig von der Wahl ausgeschlossen, aber doch als eine Nebenperson zu denken. Um so mehr drängten Theorie und die factischen Verhältnisse dahin den König von Böhmen den Kurfürsten beizuzählen; ihn darf man auch bei Thomas Wikes unter dem

als Kurfürst aufgezählten Dux Austriae [575] um so mehr wieder erkennen, als auch die Salzburger Jahrbücher Otakar mit diesem Titel ohne weiteren Zusatz bezeichnen [576]. Allerdings begegnet man dem Dux Austriae auch unter den von Matthäus Paris schon beim Jahre 1245 angegebenen Kurfürsten [577] und könnte deßhalb vielleicht geneigt sein, die Kurstimme Böhmens von Oesterreich ableiten zu wollen. Allein Matthäus Paris ist, was Namen und Bestand der deutschen Fürsten anbetrifft, nicht zum Besten unterrichtet, seiner Herzoge von Michna und Melai und Grafen von Baiern gar nicht zu gedenken.

Sechstens: Auf dem Augsburger Reichstage standen sich im Jahre 1276 die Gesandten Otakar's und Heinrich's in Betreff der Wahlrechte ihrer Herren gegenüber [578]; vermuthlich nur eine Wiederholung einer ähnlichen Scene bei der Wahl Rudolf's. Heinrich konnte sich berufen auf den seit unvordenklichen Zeiten von den Herzogen von Baiern ausgeübten vorwiegenden Einfluß auf die Königswahl; ferner darauf, daß sein Vater Otto zwei Stimmen, die eine für die Pfalz die andere für Baiern, geführt hatte, mithin eine davon oder wenigstens eine Theilstimme ihm zugefallen sei; sodann darauf, daß er bei den Wahlen Richard's und Rudolf's betheiligt gewesen sei. Dagegen konnte Otakar ebenfalls durch gewichtige Allegationen seine Ansprüche begründen: seit unvordenklichen Zeiten befänden sich die Könige von Böhmen im Besitze des Reichsschenkenamtes und mit diesem sei das Wahlrecht verbunden; auch hätten die Könige von Böhmen erweislich an der deutschen Königswahl Theil genommen: sein Vater Wenzel I. habe Konrad IV. gewählt und sei in Betreff der Wahl Abel's von Dänemark selbst von Otto dem Erlauchten beauftragt wor-

den; er ſelbſt aber habe Wilhelm unter Ueberſendung von Geſchenken als Zeichen der Wahl zum König auserkoren; er habe Richard gewählt und ſei in dem Berichte der Geſandten dieſes Königs an den Papſt und ſodann auch von dieſem ebenfalls als Kurfürſt bezeichnet worden; auch habe ihn der Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1262 zur Wahl Konradin's aufgefordert; endlich habe Papſt Gregor X. in ſeinem Briefe an Alfons ausdrücklich geſagt: einer der Kurfürſten habe der Wahl Rudolfs nicht beigeſtimmt. Aber der eigentlich entſcheidende Grund für Rudolf die böhmiſche Kurſtimme im Jahre 1290 definitiv anzuerkennen, mochte er auch ſich früher anders erklärt haben, lag in dem Schenkenamte. Deſſen Beſitz konnte der König von Böhmen unzweifelhaft nachweiſen, während der Herzog Heinrich kein Reichsamt bekleidete. Da nunmehr aber in dem ausſchließlich berechtigten Kurcollegium nur für ſieben Platz war, ſo mußte derjenige, welcher kein Reichsamt hatte, dem andern, der ein ſolches bekleidete, weichen.

Siebentens: Das Durchdringen der Reichsämtertheorie zeigt ſich gerade in dieſer Zeit auf das Deutlichſte in dem Schwabenſpiegel, der ſeiner Entſtehung nach wohl entweder in das Jahr 1276 ſelbſt oder unmittelbar darauf zu ſetzen iſt [579]. Es iſt erforderlich, die betreffende Stelle des Landrechtes des Schwabenſpiegels in ihren einzelnen Beſtandtheilen zu betrachten. Leider fehlt dieſes Kapitel „von des kunges kur“ in dem Laßbergſchen Codex [580], und ſo möge hier der von Wackernagel herausgegebene Ambraſer Text zu Grunde gelegt werden. Es ließe ſich vermuthen, daß dieſer Text wirklich als die älteſte Redaktion des Schwabenſpiegels anzuſehen ſei [581], indem er durch den Inhalt der Urkunde Rudolfs vom Jahre 1275 bedeutend unterſtützt wird. Gegen dieſe approximative

Ursprünglichkeit des Ambraser Codex sind jedoch von Merkel [582] und neuerdings von Ficker sehr gewichtige Zweifel erhoben worden [583]; letzterer erklärt aber die Handschrift des Schwabenspiegels, welche sich auf der Freiburger Stadtbibliothek befindet [584], für diejenige, welche muthmaßlich den ursprünglichsten aller vorhandenen Texte des Schwabenspiegels biete; stellt sich dies durch nähere Vergleichung der Handschrift als richtig heraus, so käme man in jener Beziehung auf das nämliche Resultat, zu welchem der Ambraser Codex führt [585]. Im Einzelnen sind hier folgende Punkte zu berücksichtigen.

1. Der Bearbeitung der betreffenden Stelle des Sachsenspiegels durch den Verfasser des Schwabenspiegels geht bei diesem noch ein Kapitel [586]: Wâ, (Wi, Wan) man den künig kiesen sol [587] voran; ein Fragment davon hat sich auch in dem Laßberg'schen Codex erhalten [588]. Hier heißt es: man soll den König zu Frankfurt kiesen „und läßt man die Fürsten nicht in die Stadt, so mögen sie ihn mit Recht kiesen vor der Stadt". Otakar von Hornek [589] führt diesen Grundsatz auf ein Gesetz Friedrich's II. zurück; es ist indessen viel wahrscheinlicher, daß darin eine principielle Verwerfung des Verfahrens ausgedrückt wird, welches der Erzbischof Arnold von Trier bei der Wahl Richards beobachtete, indem er mehrere Wähler nicht in die Stadt Frankfurt hineinließ [590].

2. Das Kapitel von der Königswahl beginnt mit der Aufzählung der Kurfürsten: den König kiesen drei Pfaffenfürsten und vier Laienfürsten. Die Siebenzahl ist hier als das normirende Princip ausgesprochen, auch nicht mehr von den „Ersten an der Kur", sondern geradezu von Wählern die Rede, wie auch das Lehnrecht sagt, daß zur Romfahrt

mit dem Könige verpflichtet sind: di in da erkorn hant ze kvnige[591].

3. Während der Sachsenspiegel nur bei den Laienfürsten den Grund für ihre Wahlprärogative in den Reichsämtern fand, glaubt der Schwabenspiegel dies auch auf die geistlichen Fürsten ausdehnen zu müssen. Für sie findet er, freilich sehr mit Unrecht[592], den Grund der Berechtigung in dem Erzkanzleramt. Allerdings läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß die drei rheinischen Erzbischöfe nach Verschiedenheit der Zeiten und der Verhältnisse einzeln oder neben einander, wenn auch durchaus nicht ausschließlich, das Erzkanzleramt versehen haben[593]. Bei Mainz reichen diese Nachrichten nicht nur bis Hatto hinauf, sondern es darf auch angenommen werden, daß seither dieses Amt ohne Unterbrechung bei diesem erzbischöflichen Stuhle geblieben ist[594]. Auch Trier und Köln kommen bereits zu Ausgang des neunten Jahrhunderts abwechselnd als die Erzkanzler für Lothringen vor[595]. Es traten hierin jedoch mancherlei Aenderungen ein; das Erzkanzleramt Trier's verschwindet gänzlich, Köln aber wird erst wieder im Jahre 1031 als Erzkanzler für das Königreich Italien bezeichnet[596]. Nach dem sächsischen Annalisten stand dieses Amt dem Erzbischof von Köln von Rechtswegen zu[597], so daß Norbert von Magdeburg und Heinrich von Regensburg, welche zur Zeit Lothar's vorübergehend dieses Amt versahen, nur aushilfsweise Dienste geleistet zu haben scheinen. Dennoch verwaltete Mainz zum Oeftern, namentlich unter Friedrich I., auch die italienische Kanzlei, bis endlich von eben diesem Kaiser die Scheidung getroffen wurde, daß Mainz alle in Deutschland, Köln die in Italien ausgestellten Urkunden zu recognosciren haben solle[598]. Dagegen

gehört der Titel des Erzbiſchofs von Trier als Archicancellarius per Gallias et regnum Arelatense einer viel ſpäteren Zeit an und läßt ſich vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht nachweiſen; beſtätigte ja noch Friedrich I. im Jahre 1157 den Erbiſchof von Vienne ausdrücklich als Kanzler für Arelat [599]. Ganz entſchieden weiſt erſt der Schwabenſpiegel dem Erzbiſchof von Trier dieſes Erzkanzleramt zu, indem er über die geiſtlichen Fürſten ſich alſo vernehmen läßt: Der bischof von Mênze ist kanzler ze diutschen landen; der hât die êrsten stimme an der kür. Der bischof von Triere ist kanzler über daz künicrich Arel; der hât die andern stimme an der kür. Der bischof von Kollen der ist kanzler ze Lamparten, unde hât die dritten stimme an der kür. Daz sint driu fürsten ampt; die hoerent ze der kür. Aber auch Martinus Polonus bezeichnet den Erzbiſchof von Trier als Kanzler für Gallien [600] und fügt dann die Verſe hinzu:

Maguntinensis, Trevirensis, Coloniensis,
Quilibet Imperii fit Cancellarius horum.

Wenn die betreffende Stelle, welche ſich bei Martinus Polonus († 1278) bei der Geſchichte Otto's III. findet, von ihm ſelbſt und zwar ſchon vor dem Jahre 1271 verfaßt und nicht erſt ſpäter von ihm ſelbſt kurz vor ſeinem Tode oder vor einem Fortſetzer hinzugefügt worden iſt [601], ſo würde dieß allerdings als das erſte Vorkommen der vollſtändig ausgebildeten Reichsämtertheorie anzuſehen ſein.

4. Under den leien fürsten, sô hât der phalenzgrâve von Rîne die ersten stimme an der kür; der ist des Rîches truhsaeze, unde er soll dem künige die êrsten scüzel tra-

gen.“ Mit diesen Worten führt die Ambraser Handschrift den Pfalzgrafen vom Rhein als den ersten weltlichen Kurfürsten ein. Der zu Augsburg im Jahre 1480 erschienene Druck beginnt hier mit den Worten: „Und der Layenfürsten ist der erste zwen an der stymm zwen welen. Der pfalzgraf von dem rein des reichs trucksäss“ [602] u. s. w. Von der Lahr, der diesen ältesten Druck seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, glaubt in jenen Worten erkennen zu dürfen, „daß die pfälzischen Kur- und Wahlstimmen nicht einem allein, sondern zweien gemeinschaftlich zukomme, nämlich Pfalz und Baiern.“ Allein diese Interpretation, welche die in Rede stehenden Streitfragen nahe berührt, dürfte doch etwas zu gewagt, vielmehr der Text corrumpirt sein; mehrere Handschriften lesen für das erste zwen: zeweln oder ze weln und somit dürfte auch das zweite eine überflüssige Wiederholung sein, die dem „an der kür“ des Ambraser Codex entspricht.

5. Auch bei den übrigen Laienfürsten wird wie bei dem Kämmerer ihre Thätigkeit ausführlicher beschrieben. Als der letzte unter ihnen erscheint nach dem Ambraser Texte: „Der Herzoge von Beiern.“ Dieser „hat die vierden stimme an der kür unde ist des riches schenke, unde sol dem künige den êrsten becher tragen.“ Es ist nicht genug zu beklagen, daß der Laßberg'sche Codex hier lückenhaft ist, während die in der Reyscher'schen Ausgabe zur Ergänzung benützte Züricher Handschrift zwar den Schenken als den vierten weltlichen Reichsbeamten nennt, aber keinen Fürsten angibt, der dieses Amt bekleidet; doch bemerkte der Herausgeber, daß eine spätere Hand aus einem älteren Manuscripte beigefügt habe: „Der Herzog von Payern hat die vierde stimme“ u. s. w. Eben jener Züricher Codex hat im Le-

henrechte, wo von des Königs Romfahrt gehandelt wird, für den vierten Laienfürſten einen leeren Raum, der Laßberger Text hat aber, wie noch deutlich zu erkennen iſt, nach „vnd der“ die Worte gehabt: „herzoge von Peigern“; dieſe hat man jedoch nachmals, wenn auch nicht ganz, verlöſcht [603]. Der Herzog von Baiern findet ſich nun aber auch in derjenigen Handſchrift vor, welche durch Ficker's Forſchungen auf dieſem Gebiete wegen ihres nahen Anſchluſſes an den „Spiegel der deutſchen Leute“ und ſomit als den urſprünglichſten Text des Schwabenſpiegels enthaltend, eine beſondere Wichtigkeit erhalten hat, nämlich in der Handſchrift der Freiburger Stadtbibliothek [604]. Eine völlige Gewißheit über dieſen Punkt kann freilich erſt eine ſorgfältige Prüfung der Freiburger Handſchrift ſelbſt verſchaffen. Dieſe weiß nun nichts vom Könige von Böhmen in dieſer Beziehung, ſondern ſagt: „Der vierde ist der herzoge von Paiern des riches schenke, der sol dem kunige den ersten becher tragen“ [605]. Andere Handſchriften nennen dagegen in Uebereinſtimmung mit dem Sachſenſpiegel den König von Böhmen als Schenken. Unter dieſen Umſtänden liegt alſo die Vermuthung nahe, daß die älteſten Handſchriften des Schwabenſpiegels in eine Zeit gehören, zu welcher es dem Herzog Heinrich von Niederbaiern noch gelang, ſeine Kurſtimme geltend zu machen, alſo in den ſiebziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts, den ſpäteren aber die Anerkennung der böhmiſchen Kur (1285, 1289, 1290,) vorangegangen iſt.

6. Die Worte des Sachſenſpiegels, mit welchen dieſer den Ausſchluß des Königs von Böhmen von der Kur, trotzdem daß er ein Reichsamt bekleidete, rechtfertigen wollte, die Worte nämlich: „umme dat he nicht düdeschn n'is“, haben

den späteren Bearbeitern der Reichsämtertheorie die meiste Schwierigkeit gemacht. Diejenigen, welche den Herzog von Baiern als Schenken nennen, nehmen zum Theil keinen Bezug auf jenen Grundsatz, zum Theil verallgemeinern sie ihn, indem sie sagen: „Diese vier sullen tiutsche man sîn vno vater unde von muoter oder von eintwederme“ (diese vier sollen deutsche Männer sein von Vater und Mutter oder von einem von beiden her). Man scheint den Sinn, in welchem, wie es wenigstens zu vermuthen steht, der Sachsenspiegel jenen Ausdruck gebraucht, nicht mehr recht verstanden zu haben, da derselbe auf die Verhältnisse im letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts gar nicht mehr paßte. Eike's von Repgow Meinung war sicherlich die: der König von Böhmen habe die (ihm damals mangelnde) Kur trotz des Reichsamtes deßhalb nicht, weil er kein deutscher Fürst sei. Der Ausdruck „kein deutscher“ hat zwar ganz unbedenklich auch die allgemeine Bedeutung: „kein deutscher Mann“; allein so wie die Deutschen, die den König küren, eben nur die deutschen Fürsten sind, so ist es auch nicht bloß die Abstammung aus deutschem Blute, sondern der Umstand, daß der König von Böhmen nicht eine deutsche Nation, sondern einen slavischen Stamm repräsentirte, was hier besonders in Betracht zu ziehen ist. Der König der Deutschen ist der König der zum deutschen Reiche vereinigten deutschen Nationen, deren Herzoge als ihre Repräsentanten vorzugsweise bei der Königswahl betheiligt waren. Diese war also ihrer eigentlichen Bedeutung nach eine deutsche Nationalsache, bei welcher die Slaven keine Stimme haben konnten. Je entschiedener aber im Laufe der Zeit der factische Einfluß des Königs von Böhmen auf die Besetzung des deut-

ſchen Thrones hervortrat, deſto mehr wurde auch jener Satz, der aber mit den thatſächlichen Verhältniſſen im Widerſpruche ſtand, unverſtändlich und mußte nun in irgend einer Weiſe abgeſchliffen und dem wirklichen Stande der Dinge accommodirt werden. Der erſte Schritt dazu war da, daß man das „umme daz“, eine Cauſalbeſtimmung, in eine Bedingung umwandelte [606].

Es wurde: wann und ob daraus, nämlich: iſt der König von Böhmen ein Deutſcher, ſo hat er auch die Kur. War man ſo weit gelangt, ſo fiel die Beziehung der Kur auf eine deutſche Nation ganz fort und an die Stelle des deutſchen Fürſten trat jetzt der deutſche Mann. Nun konnte man die weitere, die Perſon des jeweiligen böhmiſchen Königs betreffende Frage ſtellen: iſt dieſer ein Deutſcher oder iſt er es nicht? und darauf eine auf die Verhältniſſe paſſende Antwort erzielen. Dieſe fiel dann dahin aus: er iſt ein Deutſcher, wenn er von beiden Eltern oder auch nur von einem derſelben deutſcher Abſtammung iſt. Das paßte nun auch vortrefflich auf Otakar, deſſen Mutter Kunigunde eine Tochter Philipp's von Schwaben war. Dieſen theoretiſchen Satz erkannte aber Rudolf von Habsburg nicht als die Grundlage des Wahlrechtes an; er hielt ſich bei ſeiner Entſcheidung für Wenzel von aller Rückſicht auf die Abſtammung lediglich daran, daß der König von Böhmen von ſeinen Vorvordern her das Schenkenamt und mit demſelben auch das Recht an der Kur ererbt habe. Es hätte jener Satz ohnedieß nur noch auf König Wenzel II. eine vom Wahlrecht ausſchließende Kraft üben können, denn ſein Sohn Wenzel III., Rudolf, Heinrich von Kärnthen und Johann von Luxemburg waren theils von einer, theils von beiden Seiten her Deutſche.

7. Der Schwabenspiegel hält, gemäß dem Briefe Urban's IV., an der Gewohnheit fest, der Bischof von Mainz und der Pfalzgraf, der eine unter Androhung des Bannes, der andere unter der Acht, sollen den Wahltag berufen. Indessen sollen beide nicht bloß ihre Collegen „die Gesellen an der Kur", sondern auch von den übrigen Fürsten, soviel sie nur dazu veranlassen können, berufen.

Man erkennt hierin deutlich noch das ältere Recht, nach welchem alle Fürsten einen wirklichen Antheil an der Wahl hatten.

8. Der Schwabenspiegel stellt für die Entscheidung der Wahl das Princip der Majorität auf: wenn die Stimmen von vier nur auf einen fallen, so sollen die übrigen drei ihnen folgen. Den ziemlich verunglückten Gedanken einer Glosse zum Sachsenspiegel, der sich freilich bei dem Cardinal Hostiensis wiederfindet, den Gedanken, daß der König von Böhmen zwar keine Kur, aber bei der Wahl bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben habe, hat der Schwabenspiegel nicht in sich aufgenommen.

9. Ein anderes Princip, welches das genannte Rechtsbuch aufstellt, ist freilich nicht zur Beachtung gekommen. Der Schwabenspiegel läßt vor der Wahl die Kurfürsten schwören, daß sie nicht um Lieb noch durch Leid noch um irgend eines Gutes Gabe, das ihnen verheißen oder gegeben sei, sich gegen ihr gutes Gewissen zur Wahl bestimmen ließen. Denn, fährt er weiter fort, wer anders wählt, als in diesem Buche steht, thut wider Gott und wider Recht, und wer dessen überführt wird, der begeht Simonie und hat seine Kur auf immer verloren. Wie hätte es dann um das Kurfürstencollegium ausgesehen, wenn man diesen Grundsatz, der

nie zur Ausführung gekommen ist, hätte geltend machen wollen!?

XXII.

Folgen des ausschließlichen Wahlrechts des Kurfürstencollegiums. Die Wahl Adolf's, Albrecht's I. und Heinrich's VII.

König Rudolf bewährte sich so, wie ihn der Erzbischof von Köln, als er dem Papste über die Wahl berichtete, geschildert hatte [607]: „katholisch im Glauben, ist er ein Freund der Kirche, ein Beförderer der Gerechtigkeit, kräftig im Rathschluß, durch Frömmigkeit ausgezeichnet, mächtig in eigener Kraft und mit vielen Mächtigen durch Verschwägerung verbunden, Gott wohlgefällig und angenehm vor den Augen der Menschen, stark von Körper und glücklich im Kampfe gegen die Ungläubigen". Seine Regierung brachte, wie sie die Ordnung im Reiche wiederherstellte, auch den Frieden mit der Kirche zurück; sie verhieß dem deutschen Reiche auch für die Zukunft bessere Tage, und man durfte hoffen, daß in ihm ein genus devotorum den deutschen Thron bestiegen habe, und daß das Reich unter Königen seines Geschlechts wieder zu neuer Kraft würde erblühen können. Leider sind die Dinge anders gekommen: Die Kurfürsten wollten keinen mächtigen König und sie haben dem genus devotorum der Habsburger erst dann gegönnt, das Reich unter ihrer hinzukommenden Wahl zu behalten, nachdem es ihnen gelungen war, die Königsgewalt zum Verderben des Reiches zu brechen und sie zu ihrem Privatvortheile gleichsam zu plündern und ihrer wichtigsten Gerechtsame zu berauben. Wie ganz anders hätten sich die Dinge gestaltet, wenn Deutschland damals wieder ein „erbliches Wahlreich" oder gar — wie auch der Papst

gleich ihren Vorgängern so viel angemaßt, daß die Könige der Römer wegen ihrer Ohnmacht und des Mangels an allem nicht ganz dagegen gewesen zu sein scheint [608] — ein Erbreich geworden wäre und in den Habsburgern seine „naturales domini“ erhalten hätte!

An diesem unglücklichen Gange der Dinge trägt nun insbesondere die in der Verwirrung des Reiches entstandene Ausschließlichkeit des siebenzähligen Kurfürstenkollegiums den wesentlichsten Theil der Schuld; auf die übrigen Fürsten kam es nun nicht mehr viel an, sondern nur darauf, daß die Sieben ihre Stimme so theuer als möglich verkauften und sich sicher stellten, daß sie von dem neuen Könige in den Usurpationen und Bedrückungen, die sie sich erlaubten, nicht behindert würden. Darum durfte dieser nie ein mächtiger Herr werden.

Wie eigennützig die Kurfürsten bei den Königswahlen zu Werke gingen, davon erzählt insbesondere der Bischof Bruno von Ollmütz in seinem Schreiben an Papst Gregor X., das er ihm vor der Eröffnung des Conciliums zu Lyon sendete [609]. Zur Charakteristik der damals eingetretenen schlimmen Tage hebt er namentlich jene Wahlen hervor, die selbst absichtlich nur darum zwiespältig gemacht zu werden schienen, damit man von jedem der Gewählten so viel als möglich erpressen und sich von dem Einen gegen den Andern unterstützen lassen könne. Auf die damalige Zeit nahm auch der Graf Theodorich von Cleve Rücksicht, wenn er gegen die drückenden Zölle, mit welchen die rheinischen Kurfürsten die Rheinschiffahrt hemmten, im Interesse König Albrecht's I. an Papst Bonifacius VIII. mit der Bitte um Abhilfe im Jahre 1301 schrieb [610]: „Schon haben sich diese Fürsten

Nothwendigen gar nicht mehr — mit Schmerz sei es gesagt — gemäß der Pflicht und der Würde der Majestät auf eine ersprießliche Weise regieren können." Man kann demnach schon auf jene Zeit die Worte des Biographen Ludwig's des Baiern anwenden:

O vos domini electores, quare vobis a
Deo date sunt res et honores!

Die Folgen dieses unheilvollen und eigennützigen Verfahrens der Kurfürsten kennend, legte Lupold von Bebenburg der trauenden Germania die Worte in den Mund:

Scias, quod me vicine gentes deseruerunt
Ex eo, quod Germani sua, non mea, quaerunt;

aber ihr Rath:

Germani primo bonum commune prosequantur
Et ex hoc multa bona privata consequantur

ist weder damals noch später befolgt worden.

Welch' eine bittere und schmerzvolle Empfindung mußte es für Rudolf, den Retter und Wiederhersteller des Reiches, sein, als es ihm nicht einmal gelang, die Kurfürsten zu bestimmen [611], noch bei seinen Lebzeiten seinem Sohne Albrecht die Krone zuzuwenden [612]. So konnte es geschehen, daß wieder ein unheilvolles Interregnum eintrat, während dessen der Friede aus dem Reiche verscheucht wurde, als ob er nie da gewesen wäre [613] und daß ein unbedeutender Graf, Adolf von Nassau, der, als fügsam geltend [614], sich durch viele Versprechungen den Thron erkaufte. Anfänglich hatte es den Anschein, als ob die Wahl wieder eine zwiespältige werden sollte, indem außer dem Pfalzgrafen Ludwig auch die beiden Erzbischöfe von Mainz und Trier nicht abgeneigt gewesen

zu ſein ſcheinen, Albrecht die Krone zu geben [616]. Der Erzbiſchof von Köln aber, mit welchem König Wenzel von Böhmen, der Herzog Albrecht II. von Sachſen-Wittenberg und der Markgraf Otto (mit dem Pfeile) von Brandenburg ſich vereinigt hatten, trat jenen, obgleich man Albrecht's Würdigkeit anerkannte, mit dem Satze entgegen: „es ſei nicht Rechtens in dieſem Reiche, daß der Sohn unmittelbar dem Vater folge" [616]. Damit wurde alſo das völlig freie Wahlrecht zum normirenden Princip erhoben, an welchem auch die Kurfürſten bis zur Wahl Wenzel's im Jahre 1376, bis zu einem Zeitpunkte unverbrüchlich feſtgehalten hatten, wo das Aufgeben desſelben für ſie und ihre auf Koſten des Königthums begründete Macht nicht mehr gefährlich erſchien [617]. — Auch der Pfalzgraf Ludwig gab bei den Wahlverhandlungen zu Gunſten Adolf's von Naſſau nach; man macht ihm den Vorwurf, er ſei zu dem Wahltage ſo wehrlos, wie zu einer Hochzeit hingezogen [618], während die übrigen Kurfürſten ſich mit gehörigen Streitkräften verſehen gehabt hätten; darum habe er auch der Ausführung ſeiner Abſicht keinen Nachdruck geben können. Der feierlichen Verkündigung des Neugewählten entſchlug er ſich aber für dieſes Mal, ſie wurde von Mainz vorgenommen [619].

Da Adolf mehrere der von ihm eingegangenen Zuſagen nicht erfüllte, ſo dachte man auch bald wieder — propter enormes excessus [620] — an ſeine Abſetzung und ſchien die Unterbrechung von einigen Jahren für hinreichend zu halten, um jenes gerade für die damalige Zeit beſonders verderbliche Wahlprincip zu wahren. Nachdem der Erzbiſchof Gerhard von Mainz gemeinſam mit Wenzel von Böhmen, Albrecht II. und Otto von Brandenburg die erforderlichen

Verabredungen getroffen hatte, trat auch der Erzbiſchof von Köln bei und ſo wurde von dieſen Adolf am 23. Juni 1298 abgeſetzt und Albrecht von Oeſterreich an ſeiner Statt erwählt. Nach ſeinem Siege über Adolf und deſſen Tod ließ ſich Albrecht am 27. Juli noch einmal von der Geſammheit der Kurfürſten wählen [621], worauf dieſe in gemeinſamen Schreiben, worin ſie ſich als Romanorum regis de jure et antiqua consuetudine electores bezeichnen, an den Papſt und an die übrigen deutſchen Fürſten und alle des Reichs Getreue von der geſchehenen Wahl Bericht erſtatteten [622]. Bonifacius VIII. war aber nicht geneigt, Albrecht wegen ſeines früher gegen Adolf eingehaltenen Verfahrens, als König anzuerkennen. Er forderte ihn zur Rechenſchaft auf, und erſt nachdem Albrecht ſich wegen der ihm gemachten Vorwürfe gerechtfertigt hatte [623], begrüßte ihn Bonifacius VIII. als römiſchen König [624]; hierauf leiſtete Albrecht dem Papſte die übliche Promissio, in welcher man abermals den Satz ausgeſprochen findet: es habe der päpſtliche Stuhl einzelnen beſtimmten geiſtlichen und weltlichen Fürſten das Recht verliehen, den König der Römer und in ihm den künftigen römiſchen Kaiſer zu erwählen [625].

König Albrecht, welcher wegen der Zollbedrückungen der rheiniſchen Kurfürſten zu ernſten Maßregeln ſchritt [626], mochte zwar auch wie ſein Vorgänger von ihnen mit dem Verluſte des Thrones bedroht werden [627], indeſſen er wußte ſich doch jederzeit in ſeinem Anſehen zu behaupten. Um ſo weniger durfte nach ſeinem Tode ſein Sohn Friedrich der Schöne ſich Hoffnung auf die Krone machen. Am 27. November 1308, nachdem einige Wochen zuvor eine Vorwahl zu Renſe gehalten worden war, wurde der Graf Heinrich von Lützel-

burg zum Könige gewählt [628] und somit zugleich den Bemühungen Philipp's IV. von Frankreich, seinem Bruder Karl von Valois die Krone zu verschaffen, entgegen getreten [629].

Sehr merkwürdig ist der Wahlbericht, welchen die Kurfürsten dem Papste bei dieser Gelegenheit erstatteten [630]. In diesem Schreiben nennen sich: Balduin von Gottes Gnaden, des heiligen Kaiserthums Erzkanzler für das Reich Arelate, Rudolf, durch dieselbe Gnade Pfalzgraf vom Rhein, Baierns, und Rudolf Sachsens Herzog, und Waldemar, Markgraf von Brandenburg, welchen bekanntermaßen gemeinsam mit den Erzbischöfen von Köln und Mainz das Recht, den König der Römer und künftigen Kaiser zu wählen, zusteht. Sie seien, erzählen sie, nach gehaltener Vorwahl abermals zu Frankfurt, als an dem dazu üblichen Orte, zusammengekommen und zwar: „wir Alle, die der zu haltenden Wahl bequem beiwohnen sollten, wollten und konnten"; hierauf habe dann Balduin von Trier in seinem und aller Wahlberechtigten Namen eine schriftliche Ermahnung und Protestation verlesen, nach welcher Alle, die von der Excommunication, der Suspension oder dem Interdicte betroffen, so wie auch Solche, die sich etwa unter ihnen befänden, aber nach Recht und Gewohnheit nicht dazu befugt seien, sich von der Wahl entfernen und ihn und die Andern frei wählen lassen sollten. Er fügte hinzu: daß er protestire, indem es weder seine noch der Andern Absicht sei, Solche als wahlberechtigt zuzulassen oder mit ihnen in der Wahl vorzugehen; vielmehr sollten die Stimmen Solcher, wenn sich nachmals ergäbe, daß sie zugegen gewesen seien, Niemand zum Nutzen und Niemand zum Schaden gereichen, sondern für völlig nicht angenommen und für nicht abgegeben angesehen werden. Dieser

Protestation hätten sie Alle und ihre einzelnen übrigen Mitwähler — nos omnes et singuli alii nostri coëlectores — ihre Zustimmung gegeben. Sie wiederholen einzeln, daß Jeder seine Stimme „für sich und in seinem Namen„ — pro me et nomine meo — abgegeben habe; insbesondere sagt aber Markgraf Waldemar von Brandenburg: „für mich und den herrlichen Mann, den Markgrafen von Brandenburg, dessen Stelle ich in dieser Beziehung vertrete, so wie auch anstatt und im Namen der erlauchtigsten Männer der beiden Brüder Johann und Erich, Herzoge von Sachsen, welche mir auch in diesem Falle ihre Stimme übertragen haben, wenn nach Recht und Gewohnheit gefunden würde, daß sie bei der Wahl zuzulassen seien". Der Pfalzgraf Rudolf verkündete hierauf die Wahl.

Das in dieser Urkunde aufgezeichnete Votum des Markgrafen von Brandenburg verdient in Verbindung mit den zuvor ausgesprochenen Protestationen der Kurfürsten eine besondere Aufmerksamkeit wegen der darin erwähnten Theilstimmen; ein Gegenstand, welcher weiter unten in Betracht gezogen werden soll. Aber es bietet jene Urkunde auch noch eine andere auffallende Erscheinung dar, die nämlich, daß die beiden Erzbischöfe von Mainz und Köln hier nicht als Mitaussteller des Berichtes aufgezählt, sondern nur nebenher als wahlberechtigt bezeichnet werden. Vielleicht liegt die Erklärung [631] darin, daß der Erzbischof von Trier sich auf das Alter seiner Kirche stützend, schon bei der Wahl Albrecht's im Jahre 1298 einen Vorrang geltend gemacht hatte; wenigstens ist er in dem damaligen Wahldecret als erster genannt. Gerhard von Mainz ließ sich zwar von Albrecht urkundlich bestätigen, daß dieß nur ein Schreibfehler gewesen sei, allein

der Umstand, daß Balduin von Trier des im Jahre 1308 gewählten Königs Bruder war, mochte ihm abermals ein Uebergewicht über seine Collegen geben. Er stimmte zuerst und der Erzbischof von Köln, der ebenfalls im Jahre 1298 gegen Mainz aufgetreten war, hielt die Umfrage.

XXIII.

Die Gegenkönige Ludwig der Baier und Friedrich der Schöne. — Karl IV.

Als Heinrich VII. nach einer kurzen Regierung am 24. August 1313 gestorben war, war sein Sohn, der König Johann von Böhmen (geb. 10. August 1296) über siebzehn Jahre alt, und als die Königswahl wirklich vor sich ging, hatte er bereits das achtzehnte Lebensjahr überschritten. Obgleich er schon mit seinem vierzehnten Jahre als Reichsvicar fungirt hatte, so konnten doch die Anhänger seines Hauses, an deren Spitze sein Oheim, der Luxemburger Balduin von Trier stand, seine Wahl zum deutschen Könige nicht durchsetzen [632]. Das Hinderniß lag also wohl nicht in der Minderjährigkeit Johann's, sondern darin, daß er der Sohn des letzten Königs war. So hatten sich demnach die Dinge umgekehrt, daß das, was in früherer Zeit einen Anspruch darauf gab, gewählt zu werden, jetzt ein Grund zur Ausschließung geworden war. Um so mehr konnte jetzt Friedrich der Schöne von Oesterreich, da er seinem Vater nicht unmittelbar hatte folgen können, sich Hoffnung machen, die königliche Würde zu erlangen. Seine beiden Vettern Rudolf und Ludwig, Pfalzgrafen vom Rhein und Herzoge von Baiern, hatten ihm ihre Unterstützung zugesagt; allein die luxemburgische Partei war ihm entgegen, und da sie die Wahl

Johann's nicht durchsetzen konnte, so bemühte sie sich jenen Ludwig von Baiern zu gewinnen. Dieser, uneingedenk seines gegebenen Wortes, ließ sich bereit finden, als Gegencandidat aufzutreten. So geschah es, daß Friedrich am 19. Oktober 1314 zu Sachsenhausen, Frankfurt gegenüber, nur von dem Erzbischof Heinrich von Cöln [633], dem Pfalzgrafen Rudolf, dem Herzog Rudolf von Sachsen und dem vertriebenen König Heinrich von Böhmen gewählt wurden. Am Tage darauf schritten die Erzbischöfe Peter von Mainz und Balduin von Trier, der König Johann von Böhmen, der Herzog Johann II. von Sachsen und Waldemar von Brandenburg zur Wahl Ludwig's des Baiern. Dieser wurde dann von den beiden zuletzt genannten Erzbischöfen zu Aachen nach vorausgegangenem Streite hierüber [634], jener von dem Erzbischofe von Köln zu Bonn gekrönt; und somit ging hier auch das „a quo et ubi debuit“ [635] auseinander. Deutschland war abermals, trotz dem daß Peter von Mainz selbst den Grundsatz aufgestellt hatte, nur der einmüthig Gewählte solle als König anerkannt werden [636], mit zwei Gegenkönigen beschenkt. Es begann eine unheilvolle Zeit, die manche traurige Denkmale deutscher Fürstenehre aufzuweisen hat [637].

Nachdem Ludwig in Folge des unglücklichen Streites mit dem Papste, zu welchem er die erste Veranlassung gegeben hatte [638], in den Bann gethan worden war, dachte man schon an die Erhebung Karl's IV. von Frankreich auf den deutschen Königsthron; ja es hatte den Anschein, als ob Johann XXII. jenen Gedanken Gregor's IX., dessen Albert Bohemus im Gespräche zu Otto dem Erlauchten von Baiern erwähnte, in der Weise aufgefaßt hatte, als sei es am Gerathensten ohne aller Rücksicht auf Wahl eine päpst-

liche Provision eintreten zu lassen [638 a]. Indessen dieß zerschlug sich, es wurde aber dennoch von Ludwig's Gegnern, da Friedrich verzichtet hatte, der Thron als erledigt angesehen; hierauf, als auf einen Rechtsgrund, berief sich Pfalzgraf Adolf im Jahre 1325 um, wie einst sein Großvater Ludwig zur Zeit König Richard's [638 b], das Reichsvicariat auszuüben [638 c]. Bald darauf wurde im Jahre 1328 auf päpstliche Aufforderung eine neue Königswahl beabsichtigt, aber es kam nicht dazu [638 d]. Da gedachte Ludwig selbst zu Gunsten seines Vetters Heinrich von Niederbaiern auf die Krone zu verzichten und es waren dieserhalb unter Vermittlung Johann's von Böhmen bereits mit mehreren Kurfürsten Verhandlungen im Gange; allein die Sache wurde zu früh bekannt und Ludwig widerrief seinen im Geheimen gegebenen Verzicht [638 e]. So zogen sich diese betrübten Zustände des Reiches während der ganzen Regierung Ludwig's hin und auch der vielgepriesene Kurverein zu Rense vom Jahre 1338, dem man überhaupt keine zu große Bedeutung beilegen darf [638 f], hat nichts Wesentliches daran geändert. Derselbe ist aber merkwürdig wegen der dabei auftretenden Personen: während nämlich König Johann sich nicht daran betheiligte, erscheinen hier außer den drei rheinischen Erzbischöfen vier Pfalzgrafen und Baiernherzoge: die beiden Brüder Rudolf und Ruprecht, nebst Stephan und Ruprecht dem Jüngern, dann Rudolf von Sachsen und Ludwig von Brandenburg, wie Stephan Ludwig's des Baiern Sohn. Der König hatte es aber allmählich auch mit der luxemburgischen Partei im Reiche verdorben, die dann in der Person des Markgrafen Karl von Mähren, sich einen Gegenkönig ausersah; er wurde am Juli 1346 zu Rense von den Erzbischöfen Gerlach von Mainz,

Balduin von Trier und Walrab von Köln, dem Herzog Rudolf von Sachsen und seinem eigenen Vater Johann, dem er bald nachher auf dem Throne Böhmens folgte, zum König gewählt.

Nachdem dann Ludwig der Baier 1347 gestorben, so richtete die wittelsbachische Partei unter den Kurfürsten, repräsentirt durch den abgesetzten Erzbischof Heinrich von Mainz, Ruprecht von der Pfalz und Ludwig von Brandenburg, ihr Augenmerk auf König Eduard III. von England, und, als dieser die dargebotene Krone auf Rath des Parlamentes und Veranlassung Karl's IV. ablehnte [638g], auf Friedrich von Meißen und endlich als auch dieser sie nicht annahm, vielmehr von Karl IV. sich mit einer Summe von 10.000 Mark Silbers abfinden ließ [638h], auf Günther von Schwarzburg [638i]; dessen Wahl wurde vollzogen von Heinrich von Mainz, Rudolf II. und Ruprecht von der Pfalz, Erich dem Aelteren und dem Jüngeren von Sachsen [638k] und Ludwig von Brandenburg. In einem mit Karl geschlossenen Vertrage verzichtete auch Günther gegen die Summe von 20.000 Mark auf die Krone; er starb bald darauf im J. 1349. Karl, welcher eine Zeit lang den falschen Waldemar als rechtmäßigen Markgrafen von Brandenburg anerkannt und sich wiederum von diesem als König hatte anerkennen lassen [639], hielt es für geeignet, sich nunmehr von sämmtlichen Kurfürsten, darunter jetzt Ludwig der Aeltere, als Markgraf von Brandenburg, nochmals wählen und dann zu Aachen krönen zu lassen.

XXIV.

Die goldene Bulle Karl's IV.

Karl IV. fand sich bewogen, in der goldenen Bulle sein bekanntes Reichsgesetz über die deutsche Königswahl zu er-

lassen. Es geschah dieß auf den Reichstagen zu Nürnberg (1355) und Metz (1356), auf welchen Karl in seiner Eigenschaft als König von Böhmen selbst an allen diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen Theil genommen hatte. Allerdings war die ausschließliche Wahlberechtigung des aus sieben Kurfürsten bestehenden Collegium als ein unverbrüchlicher Rechtssatz anerkannt und es mochten sich die auf diesem Wege zurückgedrängten übrigen Fürsten mit der Theorie trösten, daß auch sie durch die Kurfürsten — freilich in ganz anderer Weise als zur Zeit der alten Herzogthümer — bei der Wahl repräsentirt würden [640]; aber manche einzelne Verhältnisse bei der Königswahl waren doch schwankend geblieben und in sofern war ein wirkliches Bedürfniß nach Ordnung derselben vorhanden. Diesem Bedürfnisse ist in mancher Beziehung auf zweckmäßige Weise durch die goldene Bulle entsprochen worden, im Allgemeinen trägt aber dieses Reichsgesetz den Charakter der Profusion an sich, mit welcher die luxemburgischen Kaiser und Könige, mehr auf Böhmen als auf Deutschland bedacht [641], den noch vorhandenen Rest königlicher Gerechtsame und zwar zunächst zu Gunsten der Kurfürsten verschleuderten [642]. Auch läßt sich nicht verkennen, daß manche Bestimmungen der goldenen Bulle, abgesehen von den vielfachen Begünstigungen Böhmens, den bisherigen Rechtszustand verletzt haben und daß hierzu die Veranlassung zum Theil in dem persönlichen Sympathien und Antipathien Karl's IV. zu suchen ist.

Wir haben uns hier nicht die Aufgabe gestellt, eine Erläuterung der goldenen Bulle [643], die ohnedies manche ferner liegende Bestimmungen über das Reichsvicariat und den Landfrieden enthält, zu geben, sondern wir beschränken uns auf

eine kurze Angabe der in denſelben befindlichen Beſtimmungen über die Wahl ſelbſt und auf eine Erörterung über die einzelnen Wahlſtimmen.

Karl geht bei ſeinem Geſetze von der Betrachtung aus, daß dem vielfältigen Zwieſpalte unter den Kurfürſten, wie er ſo oft bei den Wahlen hervorgetreten ſei, Einhalt geſchehen müſſe. Im Einzelnen verordnet er dann, wie für die Sicherheit der Kurfürſten, auch gegeneinander, geſorgt werden müſſe; er beſtimmt genau über das Geleite, welches die Kurfürſten, Fürſten, Grafen und Städte den zum Wahltage Reiſenden angedeihen zu laſſen haben [644]. Ferner hat der Erzbiſchof von Mainz binnen Monatfriſt nach erhaltener Nachricht von dem Tode des letzten Königs den Wahltermin innerhalb dreier Monate nach Frankfurt am Main anzuberaumen [645]; verabſäumt er hierin ſeine Pflicht, ſo können die Kurfürſten auch ohne Berufung, ſei es in Perſon oder durch Bevollmächtigte, in Frankfurt zur Wahl erſcheinen. Jeder von ihnen iſt berechtigt, zweihundert Pferde mitzubringen, doch dürfen nur fünfzig der Reiter bewaffnet ſein. Die Stadtgemeinde von Frankfurt muß beſchwören, daß ſie den Kurfürſten alle Sicherheit gewähren, keinen Unbefugten einlaſſen, und wenn ein ſolcher ſich eingeſchlichen haben ſollte, ihn ſofort ausweiſen wolle.

Der Wahl ſelbſt hat eine feierliche Meſſe in der St. Bartholomäuskirche voranzugehen, bei welcher Gelegenheit die Kurfürſten den vorſchriftsmäßigen Eid zu leiſten haben; ſie ſollen dann binnen dreißig Tagen wählen, und werden, wenn dies nicht geſchieht, für alle folgenden Tage in ihrer Nahrung auf Brod und Waſſer beſchränkt; wer nach begonnener Wahl eintrifft, kann ſich ihr in dem Stadium, in welchem ſie ſich befindet, anſchließen; wer davon geht, büßt für diesmal ſein

Wahlrecht ein. Bei der Wahl sammelt der Erzbischof von Mainz die Stimmen und zwar indem er zuerst den Erzbischof von Trier, dann den von Köln, hierauf den König von Böhmen, den Pfalzgrafen von Rhein, den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg befragt; er selbst, den die Andern zu befragen haben, stimmt zuletzt. Die Entscheidung wird durch die Majorität gegeben, sie gilt der völligen Einstimmigkeit gleich. Haben ihrer drei für einen persönlich oder in seinem Bevollmächtigten anwesenden Kurfürsten gestimmt, so kann dieser durch eigenes Hinzutreten die Majorität und damit seine Erwählung zu Stande bringen. Der Gewählte hat sogleich nach geschehener Wahl die Aufrechterhaltung aller Privilegien der Kurfürsten zu beschwören. Die Krönung desselben bleibt dem alten Herkommen gemäß dem Erzbischofe von Köln gesichert [646]. Ebenso bestimmt die goldene Bulle genau die Functionen der übrigen Reichsämter; für die drei letzteren unter denselben sind diese Functionen Pflicht, bei dem Könige von Böhmen aber hängen sie, wegen der Erhabenheit seiner Würde, von seinem guten Willen ab [647].

Außerdem enthält das Reichsgesetz die wichtige Bestimmung, daß auch die weltlichen Kurlande, die immer nur auf Laienfürsten vererbt werden dürfen, nicht mehr getheilt, sondern jedes derselben in seinem damaligen Bestande zusammengehalten werden solle [648]. Die Succession in die Kurlande soll nach dem Principe der Primogenitur stattfinden und zwar mit Repräsentation des verstorbenen Erstgebornen durch dessen erstgebornen Sohn u. s. w. Ist keine successionsfähige Descendenz des Kurfürsten da, so succedirt sein Bruder, und dann dessen Erstgeborner. Ist der Nachfolger noch minder-

jährig, d. h. noch nicht achtzehn Jahre alt, ſo übernimmt der nächſte Agnat bis zu deſſen Volljährigkeit die Vormundſchaft und Adminiſtration der Kurlande und übt vorkommenden Falles die Kurſtimme aus. Im Falle der Erledigung eines weltlichen Kurfürſtenthums ſorgt der Kaiſer für die Wiederverleihung, bei Böhmen jedoch mit Berückſichtigung des daſelbſt den Einwohnern für den Fall des Ausſterbens der königlichen Familie zuſtehenden Wahlrechtes [649].

Es erübrigt nunmehr nur noch von den einzelnen Kurſtimmen zu handeln. Was hier zunächſt die drei geiſtlichen Kurfürſten anbetrifft, ſo iſt in der goldenen Bulle deutlich das Beſtreben zu erkennen, die vielfältigen Rangſtreitigkeiten, wie ſie in letzterer Zeit mehrfach ſtattgefunden hatten [650], auszugleichen. Sie thut dieß zunächſt darin, daß ſie bei Aufzählung der geiſtlichen Kurfürſten in der Reihenfolge abwechſelt und jeden von ihnen, einmal zuerſt, einmal an zweiter Stelle und einmal zuletzt nennt [651]. Dem Erzbiſchof von Mainz iſt das Recht zur Anberaumung des Wahltages und Berufung der übrigen Kurfürſten zu demſelben, die Leitung des Wahlgeſchäftes, insbeſondere die Umfrage geblieben, aber er ſelbſt ſtimmt nicht mehr, wie ehedem zuerſt, ſondern zuletzt. Die goldene Bulle hat ferner angeordnet, welche Sitze die Erzbiſchöfe bei Verſammlungen des Reiches, und welche Stelle ſie bei feierlichen Prozeſſionen, an welchen der König Theil nimmt, einzunehmen haben. Das Geſetz hat in dieſer Beziehung dadurch geholfen, daß es den Erzbiſchof von Trier gewiſſermaßen herausgenommen hat; er ſitzt in einiger Entfernung vor dem Könige und geht bei jenen Gelegenheiten vor ihm her. Von den beiden andern, zwiſchen welchen ſich der König in der

Mitte befindet, nimmt dann derjenige seine Stelle zur Rechten desselben ein, in dessen Diöcese, Provinz oder Archicancellariatssprengel der feierliche Akt stattfindet; demgemäß bleibt in dieser Beziehung die Provinz Köln von dem Sprengel des deutschen Hofkanzleramtes ausgeschlossen.

In Betreff der Vertheilung der weltlichen Kurstimmen hat sich die goldene Bulle auf eine weitere Motivirung derselben gar nicht eingelassen, außer daß sie den Grund angibt, daß der König von Böhmen wegen seiner königlichen Würde unter ihnen die erste Stelle einnehmen müsse [652]. Sie hat durch die kategorische und ausschließliche Vertheilung der übrigen Stimmen an die Pfalz, an Sachsen-Wittenberg und an den damaligen possedirenden Markgrafen von Brandenburg, die Theilstimmen beseitigt und dadurch mehrere von dem bisherigen Rechte abweichende Bestimmungen und Anordnungen, welche ihr vorangegangen waren, bestätigt. Man kann im Rückblicke auf die Vergangenheit freilich nicht in Abrede stellen, daß der Gebrauch des wittelsbachischen und der beiden askanischen Häuser bei den Wahlen alle ihre Mitglieder erscheinen zu lassen allerdings sehr dazu geeignet war, weit aussehende Streitigkeiten zu begünstigen. Wenn also von der Siebenzahl durchaus nicht mehr abgewichen werden sollte, so war die Bestimmung der Untheilbarkeit und der Vererbung der Kurlande auf den Erstgebornen sehr zweckmäßig; es wäre nur zu wünschen gewesen, daß die betreffenden Anordnungen mehr dem Princip der Gerechtigkeit entsprochen hätten. Eines der drei Kurhäuser, nämlich das pfälzische, ließ sich im Jahre 1381 seine Kurstimme ausdrücklich vom Papst Urban VI. bestätigen; die betreffende Bulle [653], welche mit den Worten Eximiae devotionis beginnt,

ist sehr merkwürdig; ob auch die beiden andern dasselbe gethan haben, ist unbekannt.

Es erscheint zweckmäßig jede der vier weltlichen Kurstimmen und ihre Schicksale seit Rudolf von Habsburg im Einzelnen zu betrachten..

XXV.

Ueberblick der Schicksale der vier weltlichen Kurstimmen seit Rudolf von Habsburg.

1. Die böhmische Kurstimme.

Während es vor einem Jahrhunderte noch zweifelhaft war, ob Böhmen überhaupt eine Kurstimme habe, war ihm diese durch Rudolf von Habsburg im Jahre 1290 definitiv zugesichert worden. Die beiden Nachfolger König Wenzel's II., Wenzel III. († 1306) und Rudolf († 1307) kamen nicht in die Lage einen König zu wählen; als aber der Thron durch den Tod Albrecht's erledigt worden war, erschien bei der Wahl seines Nachfolgers kein König von Böhmen. Heinrich von Kärnthen, den die Böhmen zum Könige gewählt, trat erst im Jahre 1314, nachdem Heinrich VII. Böhmen an seinen Sohn Johann gegeben hatte, als Kurfürst auf. Er stimmte für denjenigen Fürsten, der allen Verträgen zuwider von dem böhmischen Königsthron im Jahre 1307 ausgeschlossen worden war, für Friedrich von Oesterreich, während Johann von Böhmen Ludwig den Baier zum Könige wählte. Kurz vor seinem Tode nahm Johann noch an der Wahl seines Sohnes Theil, der dann als deutscher König dem von Böhmen die oben erwähnte Prärogative vor allen übrigen verlieh.

2. Die pfälzisch-baierische Kurstimme.

Durch die Entscheidung König Rudolf's vom Jahre 1290, daß mit dem Schenkenamte auch die Kurstimme dem Könige von Böhmen zustehe [654], war, da die Zahl der Stimmen sich einmal nicht auf mehr als auf sieben belaufen sollte, die besondere bairische Stimme, weil für den Herzog kein Reichsamt mehr übrig blieb, thatsächlich stumm gemacht. Ludwig der Strenge, dem, als dem Reichstruchsessen, seine pfälzische Stimme gesichert war, mag zuletzt selbst keinen großen Werth auf die bairische Theilstimme gelegt haben [655]. Heinrich von Niederbaiern war gestorben und sein Sohn Otto III. befand sich nicht in der Lage einen Widerspruch geltend zu machen, wenigstens nahm er weder an der Wahl Adolf's von Nassau, noch an der Albrecht's I. oder Heinrich's VII. Theil. Da nun aber Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1294 starb und zwei Söhne, Rudolf I. den Stammler und Ludwig den Baier, hinterließ, so wurde nun auch fraglich, wie es mit der Führung der pfälzischen Kurstimme zu halten sei? Die beiden Brüder blieben einstweilen im gemeinschaftlichen Besitze der väterlichen Erbschaft und da Heinrich von Niederbaiern beides, den Herzogs- und den Pfalzgrafentitel auf seine Söhne vererbt hatte, so ging dieser um so mehr von Ludwig dem Strengen auf seine Söhne über [656]. Es war somit jetzt die pfälzische Stimme von zweien gemeinsam zu führen; sobald diese Stimmen auch wirklich auf eine und dieselbe Person fielen, so bot sich in Betreff ihrer keine besondere Schwierigkeit dar, wohl aber dann, wenn sie auseinandergingen; sollten sie dann als halbe Stimmen oder, bei ihrer etwaigen

Vervielfältigung in ſpäterer Zeit, als Bruchtheile gezählt werden? während andererſeits keine von ihnen als eine volle Stimme gelten konnte, da doch die Zahl der Kurfürſten mit ſieben geſchloſſen war — qui septenario debet concludi [657]. —

Dieß Mißverhältniß trat hier auch ſehr bald hervor. Ludwig der Strenge hatte noch für Adolf von Naſſau geſtimmt; als aber deſſen Abſetzung von mehreren Kurfürſten betrieben wurde, ſchloß ſich der damals ſechzehnjährige Ludwig der Baier an dieſe an und beauftragte den Herzog Albrecht II. mit der Führung ſeiner Stimme [658]. Zu der zweiten Wahl Albrecht's mag nur Rudolf erſchienen ſein, vielleicht aber auch Ludwig, über deſſen Aufenthaltsorte im Jahre 1298 bisher gar nichts bekannt geworden iſt; übrigens war jene Vollmacht dem ſächſiſchen Herzog ohnedieß für Albrecht gegeben. Nach jenes Königs Tode nahm Ludwig gemeinſam mit ſeinem Bruder an den Vorberathungen wegen der Wahl Theil [659], und bei der Wahl Heinrich's VII. waren beide zugegen [660]. Die Theilung, welche die Brüder im Jahre 1310 in der Weiſe vornahmen, daß Ludwig, während die Pfalz ungetheilt blieb, nur einige Gegenden Oberbaierns (Ingolſtadt) erhielt, war vorübergehend. Nach längerem Streite ſöhnten ſich die Brüder aus, vereinigten im Jahre 1313 ihre Beſitzungen, verabredeten aber in Betreff der Kurſtimme, daß Rudolf ſie lebenslänglich, dann Ludwig, wenn dieſer ihn überlebte, und dann nach deſſen Tode der jedesmalige Aelteſte der Familie führen ſollte. Für den letzteren Fall wurde aber vorausgeſetzt, daß die Bruderskinder ſämmtlich im gemeinſamen Beſitz aller Lande blieben; würden ſie aber zur Theilung ſchreiten, ſo ſolle keiner irgend einen Vorzug vor dem andern, auch nicht an der Wahl haben

derjenige aber, dem bei dieser Theilung die Kur zufiele, solle seine Brüder und Vettern entschädigen [661]; ein Vertrag, der wenigstens nicht die Möglichkeit, wohl aber die Wahrscheinlichkeit ausschloß, daß bei einer solchen Theilung die Kurstimme von einem Herzoge von Baiern geführt werden konnte, der sich nicht in dem Besitze der Pfalz befand.

Diese Vereinbarung wurde kurz vor dem Tode Heinrich's VII. getroffen; für die neue Wahl hatte Rudolf die ihm nunmehr ausschließlich zustehende Stimme, Ludwig seine Unterstützung dem Herzog Friedrich von Oesterreich zugesagt. Ludwig, der sich dessen ungeachtet, wie einst Philipp von Schwaben [662], zum König wählen ließ, während der Pfalzgraf gegen ihm stimmte, schloß dann im Jahre 1329 mit Rudolf II. und Ruprecht, den damals noch lebenden Söhnen seines verstorbenen Bruders († 1319) und mit Ruprecht dem Jüngern, dessen Enkel von seinem Sohne Adolf [663], den berühmten Theilungsvertrag zu Pavia [664]. In diesem Vertrage erhielt Ludwig für sich ganz Oberbaiern, die pfälzischen Vettern außer der Rheinpfalz auch noch die seither sogenannte Oberpfalz; die Kurstimme sollte von beiden Linien abwechselnd und zwar von der Pfalz zuerst geführt werden. Auf diesem Wege war also die Möglichkeit gegeben, daß ein Herzog von Baiern wenigstens alternativ eine Kur ausschließlich ausüben konnte. Durch Willebriefe einzelner Kurfürsten, namentlich Johann's von Böhmen und Rudolf's von Sachsen, beide vom Jahre 1333, wurde dieser Vertrag bestätigt [665]. Auf ihn folgte im Jahre 1338 ein anderer Vertrag zwischen den Söhnen Ludwig's des Baiern, wornach sie die gesammte Hand, zu welcher sie Baiern besaßen, auch auf die übrigen Besitzungen ihres Hauses ausdehnten [666]. Nachdem dann noch-

malige Verabredungen darüber getroffen worden waren [667], daß die Kur für das nächste Mal von der Pfalz und zwar von Rudolf II. ausgeübt werden sollte, stellten einzelne Kurfürsten z. B. der Erzbischof Heinrich von Köln [668] und Johann von Böhmen [669] in ihren Willebriefen die ausdrückliche Bedingung, daß wirklich nur Einer zur jedesmaligen Führung der Stimme zugelassen werden solle [670]. Diese Bedingung mag wohl auch dadurch veranlaßt worden sein, daß bei dem am 16. Juli 1338 geschlossenen Kurverein zu Rense das wittelbachische Haus so vielfach vertreten war; außer Ludwig dem Aeltern, Markgrafen von Brandenburg, waren nämlich noch vier demselben angehörende Herzoge und Pfalzgrafen erschienen, deren jeder hinterher auch noch eine eigene Ausfertigung des Kurvereins ergehen ließ [671]. Unter ihnen befand sich auch Stephan, der zweite Sohn Ludwig's des Baiern, der also ebenfalls, wie Nikolaus Minorita von ihnen insgesammt bemerkt [672], „den Pfalzgrafen repräsentirte, weil damals noch nicht bestimmt war, wer die Stimme zu führen habe." Es mochte daher den Kurfürsten doch bedenklich erscheinen, sie alle zur Wahl und zu „andern Stück, die einem Churfürsten angebürent" [673] zuzulassen.

Als im Jahre 1340 die niederbairische Linie mit Johann dem Sohne Heinrich's des Aelteren ausstarb, griff Ludwig der Baier sogleich zu und schloß die pfälzische Linie von der Succession aus. Dadurch mochte die Mißstimmung der Letzteren gegen die Stammesvettern wohl von Neuem angeregt worden sein und diese um so mehr dazu beigetragen haben, daß nachmals die Ansprüche der baierischen Linie auf die Kur völlig unberücksichtigt blieben. Pfalzgraf Rudolf II. nämlich, der sich zwar an der Wahl des Gegenkö-

nigs Günther von Schwarzburg betheiligt hatte, fiel von diesem eiligst ab; sogleich war auch seine Tochter dem Könige Karl verlobt und vermählt [674]. Rudolf II. starb im Jahre 1353; seinem Bruder Ruprecht gab Karl IV., mit Mißachtung aller pfälzisch-baierischen Familienverträge im Jahre 1356, wie er es schon zwei Jahre zuvor ausgesprochen hatte [675], die Kurstimme ausschließlich [676]. Ruprecht's Neffe, gleichen Namens, cedirte jenem mit kaiserlicher Bestätigung seine pfälzischen Güter und zog sich in die Oberpfalz zurück [677]. Da er sich die Succession vorbehalten hatte, so gelangte er, der Vater des nachmaligen Königs Ruprecht, wenn auch erst spät (1390) zum Besitze der Kur. Die baierischen Herzoge wichen damals (1356) der Macht des Kaisers, ja wagten es nicht einmal auf dem Reichstage zu Nürnberg zu erscheinen. Dennoch gaben sie ihre Ansprüche auf die Kur nicht auf, wie es insbesondere Herzog Stephan der Jüngere bei der Wahl Sigismund's im Jahre 1411 darauf ankommen ließ, gemäß den Bestimmungen der goldenen Bulle aus Frankfurt ausgewiesen zu werden [678].

3. Die sächsische Kurstimme.

Die sächsische Kurstimme war zur Zeit Rudolf's von Habsburg von den beiden Brüdern Johann I. von Sachsen-Lauenburg und Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg geführt worden [679]; auch bezeichnete sich jeder von ihnen in seinen Urkunden als Reichsmarschall [679a]. Nach dem Tode seines Bruders Johann († 1291) erscheint Albrecht II. während der Minderjährigkeit seiner Neffen, Johann II., Albrecht III. und Erich von Sachsen-Lauenburg, allein als Wähler Adolf's von

Nassau; er hat aber auch den vorbereitenden Verhandlungen wegen der Absetzung dieses Königs und der Wahl Albrecht's von Oesterreich ausschließlich beigewohnt. Er starb vermuthlich im Jahre 1298; bald darauf suchten seine Neffen, als die Enkel Albrecht's von seinem erstgebornen Sohne, ihre Ansprüche auf die Kurwürde geltend zu machen. Es sind mehrere in dieser Beziehung merkwürdige Urkunden vorhanden, zunächst zwei aus dem Jahre 1298 vom 11. November [680]. In einer derselben bestätigt Wicbold, Erzbischof von Köln, in der andern Boemund von Trier, daß die beiden Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen auf dem Reichstage zu Nürnberg vor König Albrecht und in ihrer und anderer Fürsten Gegenwart durch Gesandte sich erboten haben, zu beweisen, daß sie von wegen ihres Herzogthums — ratione ducatus [681] — das Recht an der Königswahl und das Reichsmarschallamt von Rechtswegen und kraft der Gewohnheit auszuüben haben [682]. Auch wird anerkannt, daß sie gegen die Zulassung eines Andern außer ihnen und bei dem Könige um die Anberaumung eines Termines zur Erbringung jenes Beweises gebeten haben [683]. Derselbe Erzbischof Wicbold erklärt dann in einer andern Urkunde [684] unterm 10. Jänner 1300, daß er für den Fall, daß das Reich erledigt werden sollte, den Herzog Johann als seinen wahren Mitfürsten zulassen und seine Wahlstimme anerkennen, für giltig und genehm halten, auch mit ihm bei gedachter Wahl zusammen bleiben und getreulich stehen, so wie ihn in allen Ehren, Rechten, Vortheilen und Nutzen, welche aus einer solchen Wahl hervorgehen könnten (— charakteristisch genug!—) nach allen seinen Kräften unterstützen und befördern wolle. — Im folgenden Jahre 1301 stellte auch Erzbischof Gerhard

von Mainz unterm 13. März eine ähnlich lautende Urkunde für die beiden Herzoge Johann und Albrecht aus [685].

Als darauf im Jahre 1308 der Thron wirklich erledigt war, zögerten die Lauenburgischen Herzoge nicht, die erforderlichen Schritte zu thun, um sich die Ausübung ihrer Kurstimmen sicher zu stellen. Sie erboten sich durch Gesandte an den Erzbischof Heinrich von Köln ihre Rechte, die ihnen ratione ducatus auf Kur und Marschallamt zuständen, zu beweisen, und wie ihr Oheim Albrecht als ihr Vormund nur faktisch, da er es rechtmäßig nicht gekonnt, bei den früheren Wahlen habe zugelassen werden können, und wie es ihnen auch nicht schaden dürfe, wenn nach dem Tode seines Vaters Albrecht II. Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg sich de facto an der Königswahl betheiligt habe [686]. Der Erzbischof bestätigte dieses von den beiden Herzogen gemachte Anerbieten in einer Urkunde [687] unterm 4. August 1308, während er in einer andern von gleichem Datum [688] den Herzogen zusagte, daß er gemeinsam mit seinen Collegen — una cum aliis nostris in hac parte conprincipibus — sie in ihren Rechten als Kurfürsten schützen wolle. Dagegen wurde eine von Albrecht III. am nämlichen Tage datirte Urkunde [689] überreicht, in welcher er in seinem Namen und in dem seines Bruders Johann, der ihn für diese Wahl die Stellvertretung und Vollmacht urkundlich übertragen habe, versprach, nur nach dem Rathe des Erzbischofs von Köln zu wählen. Das Gleiche sagte diesem der Markgraf Otto IV. mit dem Pfeile am nämlichen Tage zu [690]. Von eben diesem und seinem Neffen, dem Markgrafen Waldemar, existirt aber auch eine Urkunde [691] vom 1. Oktober 1308, nach welcher diese mit ihrem lieben Oheim Albrecht (III.) von Sachsen eine Vereinbarung über

die bevorstehende Königswahl geschlossen haben. Dieser gemäß erkennen die Markgrafen von Brandenburg ihn, so wie ihren Oheim Rudolf von Sachsen-Wittenberg, als Kurfürsten an und erklären zugleich, wie dieser Vertrag nur so verstanden werden soll, daß er Nichts gegen den Erzbischof von Köln enthalte.

Aus allen diesen Vereinbarungen ersieht man, daß die Herzoge von Lauenburg mit ihren Ansprüchen auch bei andern Kurfürsten Gehör fanden. Es scheint in der That, daß nur allein der für Albrecht II. günstige Umstand der Minderjährigkeit seiner Neffen dahin gewirkt hat, daß er in dem Quasi-Alleinbesitz der Kur sich befand. Dies mit Hilfe des Sachsenspiegels [692] daraus erklären zu wollen, daß bei der Landestheilung im Jahre 1260 Johann I. als der ältere Bruder die Theile gemacht, und Albrecht II. als der jüngere unter diesen zu küren gehabt, und damit die auf dem Lande Wittenberg ruhende Kur sich ausersehen habe, ist wohl ein zu kühner Versuch [693]. Gerade in jenen Zeiten, wo die Verhältnisse noch so schwankend waren, mußte der Nachweis des Besitzes, welcher in Beziehung auf Albrecht II. für drei Königswahlen geführt werden konnte, von großem Belange sein. Dennoch scheint man annehmen zu dürfen, daß die lauenburgischen Herzoge bei Gelegenheit der Wahl Heinrich's VII. doch einigermaßen zur Anerkennung ihres Kurrechtes gelangt sind. Zwar werden sie zu Eingang des von fünf Kurfürsten an den Papst über diese Wahl gemachten Berichtes nicht genannt, auch scheinen die wiederholten Protestationen gegen die Unbefugten [694], gegen die zweifelhaften Wahlstimmen gerichtet zu sein. Allein der erstere Umstand entscheidet nicht, da die Wahl Albrecht's I. ein ganz analoges Beispiel bietet, indem Mark-

graf Hermann [695] von Brandenburg in dem gemeinſamen Berichte der übrigen Kurfürſten nicht genannt wurde und dennoch, wie aus ſeinem Schreiben an den Papſt hervorgeht, mit ihnen gemeinſam gewählt hat [696]. Aber auch die Proteſtationen gegen die zur Wahl nicht befugten waren vielleicht überhaupt nur eine Formalität zur Wahrung der Siebenzahl des Kurcollegiums oder allenfalls auch gegen den vom Reiche nicht anerkannten böhmiſchen König Heinrich von Kärnthen gerichtet. Doch dem ſei wie ihm wolle, ſo viel iſt gewiß, daß die übrigen Kurfürſten das Votum des Markgrafen Waldemar für ſich, ſeinen Oheim Otto und die beiden Herzog von Sachſen-Lauenburg, Johann und Erich zuließen, und dasſelbe auch in dieſer Form in den Bericht mit aufnahmen; daraus iſt wohl der Schluß zu ziehen, daß man wirklich gefunden habe, daß ihnen ein ſolches Recht zuſtehe, wie man ja auch kein Bedenken gegen die brandenburgiſchen Theilſtimmen erhob [697]. Zudem hatten ſie, wenn einer Nachricht aus dem Jahre 1324 zu trauen iſt, eine Botſchaft an die Wahlverſammlung geſendet, welche auch von derſelben zugelaſſen wurde [698]. Daß unter den lauenburgiſchen Herzogen Albrecht III., der noch im Auguſt zuvor bei den Verhandlungen beſonders thätig war, nicht genannt wird, hat ſeinen Grund darin, daß er kurz zuvor geſtorben war [699].

Nach Erledigung des Thrones im Jahre 1313 ſtellte Herzog Johann II. ſeinem Bruder Erich am Tage der heiligen Bekenner Gallus und Lucas (16. Oktober) eine an die Kurfürſten gerichtete Wahlvollmacht aus, welcher gemäß er, am perſönlichen Erſcheinen verhindert, jenem die Ausübung der Wahlſtimme bei dieſer Gelegenheit übertrug [700]. Bald darauf (31. Oktober) ſchloß Waldemar von Brandenburg

mit den beiden Herzogen einen Vertrag [701] über die bevorſtehende Königswahl; er erkennt hierin nicht nur ihre Kurſtimmen an, ſondern verſpricht auch, ſie gegen ihren Vetter Rudolf zu ſchützen, ſo wie den Herzog Erich zu geleiten. Bei der Wahl ſtellten ſich beide, Johann und Erich, ein, und entſchieden ſich für Ludwig den Baier; den Bericht an den Papſt unterzeichnete nur Johann. Der von ihnen gewählte König ſtellte darauf an ſeinem Wahltage ſelbſt (20. Oktober 1314) eine Urkunde aus [702], worin er zuerſt dem Herzoge Johann für die Koſten der Wahl 2200 Mark reinen Silbers zuſagt und bekennt, mit dieſer Summe ihm und ſeinem Bruder Erich verpflichtet zu ſein. Für eben dieſen Betrag verpfändete er ihnen unterm 25. September 1320 die Stadt Lübeck für ſo lange, bis ſie ſich an den Reichseinkünften aus derſelben erholt haben würden [703]. Als Ludwig im Jahre 1334 die Mark Brandenburg ſeinem Sohne Ludwig dem Aelteren verlieh, empfahl er dieſen dem Herzog Erich [704], der ſeit dem Tode ſeines Bruders Johann II. († 1322) Sachſen-Lauenburg allein beſaß.

Bis dahin hatten die Herzoge von Lauenburg oft auf der Seite Ludwig's geſtanden, während Rudolf I. von Sachſen-Wittenberg es mit Friedrich hielt. Bald wechſelten ſie aber ihre Rollen, wie ſich dies beſonders im Jahre 1328 zeigt, als Papſt Johann XXII. die Kurfürſten zu einer neuen Königswahl aufgefordert hatte. In dieſe Zeit gehört ein in mehrerer Beziehung merkwürdiges Schreiben [705], welches die beiden Grafen Heinrich von Schwerin und Johann von Holſtein an den Papſt richteten; dasſelbe trägt nur das Datum des erwähnten Jahres. Die gedachten Grafen, welche vernommen hatten, es ſeien bei der päpſtlichen Curie

Zweifel darüber entſtanden, ob Herzog Erich oder Herzog Rudolf die Kurſtimme habe, legen Zeugniß für das Recht des Erſteren ab. Sie haben, wie ſie berichten, von ihren Vorfahren gehört, daß unter den Herzogen von Sachſen diejenigen, welche den öſtlichen Theil des Herzogthums, womit das Hadelerland verbunden iſt [706], inne haben, zur Ausübung der Kurſtimme berechtigt ſind, und zwar unter ihnen vorzugsweiſe der Aeltere. Jenen Theil beſitze aber nunmehr Herzog Erich. Auch hätten ſich die Vorfahren, ſo wie die Brüder Herzogs Erich und er ſelbſt in dem Beſitze vel quasi des Wahlrechtes befunden und dieſer befinde ſich noch darin. Zur Zeit ihrer, der Grafen, Vorfahren habe Johann Erich's Vater Rudolf gewählt, dann Johann II. und Albrecht III. nach dem Tode Rudolf's Adolf [707] und nach deſſen Tode durch ihre auf gemeinſamen Beſchluß zugelaſſenen Bevollmächtigte, Wolf von Swartenbeck und Johann von Crummeſſe, Heinrich von Luxemburg; als hierauf das Reich wieder erledigt worden ſei, habe Johann in Gegenwart ſeines Bruders Erich Ludwig von Baiern zum König gekoren. Auch erhelle das Wahlrecht Erich's — bezeugen jene weiter — daraus, daß an ihn, als an den Erzmarſchall, von allen Fürſten im Oſten des Reiches, Herzogen, Grafen, Baronen und anderen Edeln von Rechtswegen und thatſächlich appellirt werde; Alle empfingen ſie von ihm die Lehen und bekennten ſich, gleich den Berichterſtattern, als ſeine Vaſallen. Uebrigens ſei in allen Theilen Sachſens, Weſtfalens, Baierns, der Markgrafſchaft Brandenburg, Slaviens, Holſteins und in den benachbarten Orten nur Eine Stimme in Betreff ſeiner Gerechtſame, und zwar ſeit Zeiten, die über Menſchengedenken hinausreichen. Sie erklären dann dieſe Urkunde, welcher ſie

im Jahre 1334 eine ihr gleichlautende nachfolgen ließen [708], gefertigt zu haben und auf Begehren des Herzogs Erich, des „heiligen Reiches Erzmarschall". Auch die Bischöfe von Ratzeburg, Lübeck und Schwerin nennen Erich den Marschall des heiligen römischen Reiches in einem Schreiben [709] an den Papst vom Jahre 1333, in welchem sie jenem bezeugen, daß er sich von Ludwig dem Baier und seinem Sohne Ludwig dem Aelteren losgesagt habe, während Rudolf es mit diesem halte. Hieraus erklärt sich auch, daß Rudolf nunmehr von Ludwig um die Ausstellung von Willebriefen veranlaßt wurde und allein von den sächsischen Herzogen bei dem Kurverein zu Rense erschien.

Nicht lange darauf haben die Herzoge von Sachsen aber wiederum ihre Rollen vertauscht. Rudolf verließ im Jahre 1346 Ludwig den Baier und half Karl IV. wählen; Erich aber und sein gleichnamiger Sohn schlugen sich nunmehr zu ihrem Unglücke auf die Seite der Wittelsbacher [710]. Hierin liegt der eigentliche Grund, warum Sachsen-Lauenburg die Kur verlor und diese ausschließlich auf Sachsen-Wittenberg übertragen wurde. Karl IV. hatte dies bereits vor dem Erlasse der goldenen Bulle also angeordnet. Im Jahre 1355 nämlich erkannte er in einer Urkunde, die nach ihrem Ausstellungsorte die „Prager goldene Bulle" genannt wird [711], den Herzog Rudolf als den alleinigen rechtmäßigen sächsischen Kurfürsten und Erzmarschall an Als Motiv dieser Entscheidung, der auch die Willebriefe der übrigen Kurfürsten beitraten [712], gab Karl IV. an, daß Herzog Albrecht II. die Könige Rudolf und Albrecht und sein Sohn Rudolf den Kaiser Heinrich und ihn selbst mit Zustimmung aller Kurfürsten gewählt habe. Herzog Rudolf starb bald nach der Publication der von

Karl IV. als Reichsgeſetz erlaſſenen goldenen Bulle; ſeinem Sohne und Nachfolger Rudolf II. ſtellte darauf der Kaiſer unterm 27. Dezember 1356 zu Metz noch eine beſondere Urkunde unter goldenem Siegel aus, welche mit dem Namen der „Sächſiſchen goldenen Bulle" bezeichnet zu werden pflegt; in dieſer [713] erkannte er Herzog Rudolf II. als rechtmäßigen Kurfürſten an. Herzog Erich II. fuhr aber fort, ſich fernerhin Kurfürſt und Reichsmarſchall zu nennen, was ihm dann durch richterlichen Spruch Karl's IV. im Jahre 1361 verboten wurde [714]. — Wie ſehr es dieſem Könige bei der Vertheilung der Berechtigung zur Wahl nur darauf ankam, ſeine Anhänger zu begünſtigen, zeigt ſich auch darin, daß Karl IV. die brandenburgiſche Kurſtimme im Jahre 1347 ſogar dem falſchen Waldemar zuſprach [715].

4. Die brandenburgiſche Kurſtimme.

So lange in der Mark Brandenburg noch das askaniſche Haus blühte, pflegten auch mehrere Fürſten die Stimmen gemeinſchaftlich zu führen [716]. Mit den beiden Söhnen Albrecht's II., Johann I. († 1266) und Otto III. dem Frommen († 1267), hatte ſich die Familie in zwei Linien getheilt. An des erſteren Sohn, Johann II., welcher ſich an der Wahl Rudolf's von Habsburg betheiligt hatte, ſchrieb Papſt Nikolaus III. im Jahre 1278 und bat ihn um ſeinen Willebrief in Betreff der Zuſage des Königs an den päpſtlichen Stuhl [717]. Johann fertigte einen ſolchen Brief aus, neben ihm auch zwei andere brandenburgiſche Markgrafen, von denen der eine Friedrich, der andere Otto genannt wird. Der letztere iſt wohl Johann's jüngerer Bruder Otto IV. mit dem Pfeile [718],

einen Markgrafen Friedrich hat es aber in jener Zeit nicht gegeben. Man könnte, wegen einiger Namensähnlichkeit, zunächſt eine Verwechslung mit Johann's jüngſtem Bruder Heinrich denken; allein es wäre dieſes das einzige Beiſpiel einer Urkunde, in welcher Heinrich, der wegen der Zurückſetzung, die er in Betreff der Herrſchaft erfuhr, den Beinamen Aneland führt, neben ſeinem Bruder Johann genannt wird; erſt ſeit dem Tode ſeines älteſten Bruders († 1282) ſtellt er in Gemeinſchaft mit ſeinen andern Brüdern, Otto IV. und Konrad, Urkunden aus [719]. Welches die Urſachen dieſes Verhältniſſes waren, iſt unbekannt; der in Betreff ſeiner gebrauchte Ausdruck: donec iis (fratribus) reformatus sit [720] ſcheint auf eine erſt noch zu erwartende Ausſöhnung [721] zu deuten. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als jenen Namen Friedrich geradezu für falſch zu erklären, wo es dann der Conjectur überlaſſen bleibt: Konrad oder den Vetter Otto V. den Langen oder deſſen Bruder Albrecht an die Stelle zu ſetzen. An dieſe drei und an Otto IV. wendete ſich Papſt Honorius IV. im Jahre 1286 mit der Aufforderung, den Römerzug König Rudolf's mit Rath und That zu unterſtützen [722].

An der Wahl Adolf's von Naſſau nahm Otto V., wie es ſcheint, zugleich im Namen ſeiner Vettern Theil [723], an der Abſetzung desſelben drei brandenburgiſche Markgrafen Otto, H. und H. Unter jenem iſt Otto IV. zu verſtehen, da Otto V. zuvor im Jahre 1297 geſtorben war, von den übrigen iſt der eine des letzteren Sohn Hermann, der andere, wenn die Sigle richtig iſt, jener Heinrich ohne Land. Otto mit dem Pfeile wohnte der zweiten Wahl Albrecht's

von Oesterreich bei, nicht minder der genannte Hermann, welcher jenes besondere Schreiben neben den übrigen Kurfürsten an den Papst erließ [724], worin er sich geradezu als einen Kurfürsten bezeichnet, welcher mit den übrigen nach Recht und Gewohnheit gewählt habe. Hermann starb im Jahre 1308 vor der Wahl Heinrich's VII., an welcher sich Waldemar, Konrad's Sohn, in seinem und seines Oheims Otto's IV. († 1309) Namen betheiligte. Markgraf Hermann hatte einen Sohn, Johann V., hinterlassen; Waldemar wurde dessen Vormund und heirathete seine Schwester Agnes. Als das Reich im Jahre 1313 durch den Tod Heinrich's VII. erledigt wurde, kam Waldemar in seinem und seines Mündels Namen mit Heinrich von Köln und den lauenburgischen Herzogen überein, bei der bevorstehenden Königswahl und zwar nach dessen Rath gemeinschaftlich zu handeln [725]; einige Monate darauf gab sein Oheim Heinrich, wie er sich ausdrückt, ex virtute juris eligendi vel quasi regem Romanorum, dem Herzoge Friedrich von Oesterreich das directe Versprechen, ihm seine Stimme zuzuwenden [726]. Den Markgrafen Waldemar hatte aber zuerst Peter von Mainz gegen Friedrich [727], dann Ludwig der Baier durch Versprechungen für sich zu gewinnen gewußt [728]. Jener trennte sich daher in Uebereinstimmung mit den lauenburgischen Herzogen von dem Erzbischofe von Köln; auch Markgraf Heinrich erklärte sich dann mit der von seinem Neffen für Ludwig abgegebenen Stimme einverstanden [729].

Die Markgrafen Heinrich [730] und Johann [731] starben im Jahre 1317, Waldemar 1319 am 14. August [732] und mit Heinrich dem Jüngeren [733], jenes Heinrich's Sohn, erlosch der askanische Stamm in Brandenburg. Ludwig gab darauf (1324)

die Mark an seinen Sohn Ludwig den Älteren. Dieser schloß mit seinem Halbbruder Ludwig im Jahre 1350 zuerst einen Vertrag, in welchem er ihm den alleinigen Besitz der Mark Brandenburg auf sechs Jahre einräumte[734], und cedirte dann im Jahre 1351 sie ganz an denselben, behielt sich jedoch ausdrücklich die Kurstimme auf Lebenszeit vor[735]; beide Brüder bezeichneten sich daher auch als Reichskämmerer. Ludwig der Römer wußte aber Karl IV. zu gewinnen, indem er sich ihm auf mancherlei Weise willfährig zeigte [736]. Er erschien auch mit großem Aufwande auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1356, während seine älteren Brüder nicht zu kommen wagten. Da er sich im Besitze der Mark Brandenburg befand, so kam ihm das von Karl IV. in der goldenen Bulle in dieser Beziehung aufgestellte Princip zu statten: nur er wurde als Kurfürst anerkannt, während die ältere Linie der baierischen Wittelsbacher damit gleichzeitig wie um die pfälzische, so auch um die brandenburgische Kurstimme kam.

Auf solche Weise hat Karl der IV die Verhältnisse in Betreff der einzelnen Kurstimmen umgestaltet. Die Kurfürsten, nachdem jeder von ihnen in seiner nunmehrigen Stellung gesetzlich anerkannt worden war, gingen in ihrer Ausschließlichkeit immer weiter, wie sich dies mehrmals in der Geschichte der Wahlkapitulation zeigt, bei deren Anfertigung die übrigen Reichsfürsten auch einen Antheil begehrten. Jene waren aber unbekümmert darum und wenn auch einzelne Stellen der Wahlkapitulation wegen mangelnder Zustimmung der übrigen Fürsten als Passus contradicti bezeichnet wurden, so setzten sie doch ihren gemeinsamen Willen durch. Diese Gestaltung der Dinge, wie sie durch die Ausbildung eines ausschließlich berechtigten Kurfürstencollegiums herbeigeführt wor-

den war, hat wesentlich zu des Reiches innerem Verfall und der Minderung seiner äußeren Macht beigetragen, ja vorbereitend zu seiner Auflösung mitgewirkt. Zur Begründung dieser Ansicht möchte diese Abhandlung manchen Beitrag geliefert haben; hat sie die schwierige Kurfürstenfrage nicht nach allen Richtungen hin gelöst, so dürften doch einzelne Punkte in derselben aufgehellt, oder der Lösung näher gebracht worden sein.

Anmerkungen.

III.

[1]) Martene, Thesaurus novus Anecdotorum. Tom. IV. col. 505.

[2]) Stat. Eccl. Avenion. cap. 4. (bei Martene l. c. col. 560.

[3]) Das Wort Malprofiech ist die Bezeichnung des Lösegeldes. Profiech oder Profiach ist die provençalische Form für Proficuum (vergl. Du Cange Glossar. med. et inf. latin. s. v. Proficuum); ob aber Mal ein deutsches Wort ist (s. v. a. Census; vergl. Scherz, Gloss. u. d. W.; auch könnte man, wie in Malschatz eine Beziehung auf die Ehe darin liegen) wie in der ersten Auflage dieser Schrift angenommen wurde, möchte sehr zweifelhaft sein. Richtiger scheint die Ableitung von dem lateinischen malus (vergl. maltolto) zu sein. Vergl. Diez, Etymologisches Wörterb. S. 680.

[4]) Martene l. c. col. 654.

[5]) Martene l. c. col. 923.

[6]) Martene l. c. col. 1118. c. 1119 (cap. 2. 8.)

[7]) Hardouin, Concilia. Tom. 1. col.

[8]) Martene Amplissima Collectio. Tom. VII. col. 1271.

[9]) In rubrica de secundis nuptiis bei Du Cange l. c. s. v. Charavaritum.

[10]) Thiers, Traite sur les jeux. Lyon. 1688.

[11]) G. Huydecoper Rymkronik von Melis Stoke. Boek. 3. v. 463. (Tweede Deel. p. 145.)

[12]) Dasselbe findet sich in: Les oeuvres de Mr. Dancourt. Tom. III. A. la Haye. 1706).

[13]) Martene, Nov. Thes. Anecd. Tom. IV. col. 505.

[14]) Bei Du Cange l. c. s. v. Caria. 2.

[15]) Bei Du Cange s. v. Charavaria.

[16]) Chronique. Vol. IV. c. 77. (bei Du Cange, l. c.)

[17]) S. auch Du Cange s. v. Brigiarius, wo diese Stelle, aus einem Conc. Nann. 1431. c. 16. entlehnt, für aerugianorum die Lesart brigiariorum hat. Vgl. Richard. Analys. Concilior. Tom. III. p. 448.

[18]) S. oben S. 30.

[19]) S. oben S. 30.

[20]) S. oben S. 28.

[21]) Vergl. Richard a. a. O. p. 449.

[22]) Charta ann. 1365 ex Cod. reg. 517. fol. 39. Du Cange s. v. Charavaria): Vobis confiteri volentium confessiones audiendi — etiam in et de casibus dicto domino reservatis, exceptis tamen — concubinatu notorio, Charivaria . . . licentiam impertimur.

[23]) Litt. remiss. ann. 1380 in Reg. 118 Chartoph. reg. ch. 36. (bei Du Cange a. a. O.) Comme n'a gueres pour occasion de douze solz pardonnée pour un Chalivali en la ville de Ver. — Charta ann. 1428 (Reg. 174. ch. 212): Lesquelz avoient esté condamnez a une amende pour un Chalivaly fait par eulx a S. Lo.

[24]) Litt. Ludov. Duc. Andeg. ann. 1372: Cum ipsi consules litteras a dicto domino meo rege obtinuissent in effectu continentes, quod nullus cujuscunque conditionis sive status existat. sit ausus facere Carivarium sive Charivalli per civitatem Nemausi et pertinentia ejusdem, cum matrimonia viduarum contrahuntur.

[25]) Diccionario de la lengua Castellana por la Ácademia Española. Ed. VI. Madr. 1822: Cencerrada, sustantivo femenino, voz familiar. El ruido desapacible que se hace con cencerros cuernos y otras cosas para buriarse de loh viudos la noche que se casan; y asi se dice: dar cencerrada; ir â la cencerrada etc. Plurium simul crotalorum tintinnabulorumque strepitus, sonitus.

[26]) So auch im Wallonischen um Lüttich und zwar kommt es hier unter dem Namen Pailteg vor. S. Remacle, Dictionaire Wallon-Français s. v. Pailteg s. m. Charivari, bruit qu'on fait avec des poêles des chaudrons — devant la maison d'un veuf ou d'une veuve agê, qui se remarie; il est accompagné de cris, de huées. — Ueber die Beziehungen vom Pailteg zu dem Gotte Balder, vergl. Grimm, Deutsche Mythologie. S. 202 u. f. S. 579 u. ff.

[27]) The industrious and idle prentice. Plate 6.

[28]) 5. Heft S. 202.

[29]) S. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der Lübischen Verordnungen. S. 564. Nr. IV.

[30]) J. Zingerle, Sagen, Märchen und Gebräuche aus Tirol. Innsbruck 1859.

[31]) Bd. 2. S. 136.

[32]) Bd. 4. S. 25.

[33]) S. Schmeller, Bayrisches Wörterbuch. Bd. 2. S. 499.

Nachtrag zu S. 46:

Seit einiger Zeit hat das Haberfeldtreiben sich auch über sein früheres Gebiet hinaus verbreitet, worüber folgender Bericht aus dem Jahre 1849 Auskunft gibt:

Ob man bei diesem Treiben wirklich einen guten Zweck vor Augen hatte, weiß ich nicht, das aber ist gewiß, daß es sich in der Folge als einen wahren Skandal ausprägte, wogegen die Regierung mit strengen Maßregeln einschreiten mußte. Seit einigen Jahren war nun Ruhe, allein in dieser Zeit, wo man jeder Macht trotzen, ungestraft das Gesetz verhöhnen, und die Freiheit nach eigenem Zuschnitte gebrauchen zu dürfen glaubt, that sich auch in unserer Gegend wo dieser Unfug bisher unerhört war, eine Sippschaft muthwilliger Bursche aus unserer Nachbarschaft zusammen, um ihn in aller Bosheit und Unverschämtheit zur Ausführung zu bringen. Diese Anfänger der saubern Kunst — erzdumme Leute, denen es total an Witz fehlt — hatten sich zuerst S.....r als das Ziel ihrer Angriffe ausgewählt. Um 11½ Uhr Nachts wurden in einigen Häusern die Leute durch den Ruf geweckt: „Gebt acht im Stall auf's Vieh, damit kein Unglück g'schieht; es wird Haberfeld 'trieben!" Bald darauf fielen etwa 10—15 Schüsse aus Flinten und Pöllern, die einzeln wiederholt wurden. Sie können denken, wie wir auf solche Weise aus dem besten Schlafe aufgestört, erschracken. Meine Leute und mehrere im Dorfe vermutheten nichts Geringeres, als daß ein bewaffnetes Raubgesindel in unser Dorf eingefallen sei. Nachdem wir aber das Getöse einer Windmühle, die man einem Bauer unvermerkt aus seiner Wagenremise wegstipitzte, und die auf einem Brette mittelst Prügel hervorgebrachte Dreschere vernahmen, waren wir über den Zweck dieses Lärmens nicht mehr im Zweifel. Wir machten uns daher an die Fenster um zu hören, wem diese Ehre zugedacht sei. Auf der Anhöhe unserem Hause gegenüber hatte sich der sittenrichterliche, sage sittenlose Trupp postirt; um nicht überrumpelt zu werden, waren ein paar Vorposten ausgestellt. Die Theilnehmer, etwa 30—40 Bursche, erhoben nun ein wildes Geschrei, und nach einer kleinen Pause begann Einer mit lauter Stimme die Anwesenden, natürlich unter fingirten Namen, abzulesen. Darunter figurirten Geistliche, Beamte, Gerichtsdiener, Schreiber, Bürger und Bauern und die Wirthe der Gegend. Als Einleitung dienten einige Verse auf angebliche Theilnehmer aus unserer Gemeinde. — Darauf wurde wieder geschossen, und endlich einigen Personen in Knittelversen das Kapitel gelesen. Zuerst galt es eine wegen ihres leichtfertigen Wandels nicht in Schutz zu nehmende Bäuerin, dann ein Weib, das sich im Witwenstande verfehlte, sodann einige auswärts wohnende Personen. Das meiste, was sie sagten, war reine Verläumdung. Zuletzt zogen sie sogar sehr würdige und vortreffliche Geistliche hinein; aber solche schamlose Ehrenkränkungen erregten allgemeine Entrüstung. Bevor sie abzogen brachen sie in ein wildes Geschrei aus, und schossen noch ein paarmal ihre Gewehre los. Es mögen im Ganzen wohl über 100 Schüsse gefallen sein, und die ganze Geschichte hat fast eine Stunde gedauert. Das über alle Maßen schamlose Maul gab großes Aergerniß und empörte Jedermann.

Auch hinsichtlich des sogenannten Kuetreibens (s. oben S. 41. 71) gelang es mir Mittheilung aus dem Pongau*) zu erhalten: Die Sache hat dort einen etwas harmloseren Charakter angenommen, aber man erkennt aus dem annoch Vorhandenen, den Thiermasken, der Bezeichnung der Frauenzimmer mit Namen von Kühen, der Wohnplätze ihrer Liebhaber mit Namen von Weideplätzen und den dabei abgesungenen ziemlich anstößigen Liedern doch den früheren Gebrauch. Das Kuetreiben ist fast wörtlich Vitulam facere (s. oben S. 65) und so möchte auch hierin die S. 92 gegebene Erklärung des Haberfeldtreibens eine Unterstützung finden.

Mein Correspondent schreibt mir:

„Ihr guter Geist hat Sie gerade im rechten Augenblicke die Feder ergreifen lassen zu dem Briefe, den ich gestern erhalten. Er traf mich sitzend an der Stundgebets-Schlußtafel, in einer Gesellschaft von 14 Geistlichen, unter welchen, günstig für Ihren Zweck, zwei sich befanden, die mir über die bewußte Angelegenheit etwas mehr Auskunft geben konnten. Und siehe, es hat sich das „Kuetreiben" wieder gefunden! Es ist das „Kuetreiben" ein mit ziemlichen Kosten vorbereiteter Aufzug einer geschlossenen Gesellschaft, der nie zu einer bestimmten Zeit des Jahres, sondern immer nur bei gewissen Veranlassungen (z. B. Abgang oder Antritt eines Pflegers, Anwesenheit einer hohen Person, etwa eines das Pfleggericht visitirenden Hofrathes oder gar bei der Durchreise des Kaisers ꝛc.) und zur Nachtzeit stattfindet, und zwar letzteres darum,

*) Uebrigens berichtet auch Hübner, Beschreib. des Erzstiftes u. Reichsfürstenthums Salzburg S. 398, auf welchen Schmeller (s. ob. S. 41) sich bezieht nicht vom Lungau, sondern vom Pongau. Er ist der Meinung, daß das Kuetreiben den Heimzug des Alpenviehes vorstellt, allein dieß ist wohl schwerlich die richtige, wenn auch die zunächstliegende Erklärung. Zum Vergleiche mit obigem Bericht muß auch der Hübner's vom Jahre 1796 hier seine Stelle finden: „Erst neulich am St. Johannistage (vgl. N. 60) — auch dieser Tag dürfte an ein heidnisches Fest erinnern. — Abends um 8 Uhr kam ein Zug solcher Kühetreiber im Markte an. Eine Schaar der rüstigsten Burschen, deren Anzahl sich auf 50 belief, war es, wovon einige große aus Papier verfertigte Kühköpfe hatten, die von Innen mit Lampen beleuchtet waren; zwei saßen zu Pferde, wovon Einer, der den Bauer vorstellte, ein wahres Pferd ritt, der andere aber, welcher die Rolle des Sohnes spielte, einen aus Papier verfertigten Schimmel hatte. Einige waren mit sogenannten Klöcken oder gegen zehn Ellen langen Hüterpeitschen versehen, womit sie klöckten (knallten); andere hatten große Alpen- oder Kuhglocken; die übrigen waren mit großen Bergstöcken, Zaunstöcken und Pistolen auf jeden Fall bewaffnet und so zogen sie unter dumpfen Gehalle der Glocken und Lustgejauchze mit Trommeln und Pfeifen einher. Alles sieht einem solchen Zuge mit Vergnügen zu; man kommt mit Lichtern vor die Häuser und der Marktplatz wimmelt von Schauenden. Die sogenannten Kühtreiber machen einige Male Halt und die Bewaffneten schließen dann einen Kreis, in dessen Mitte die Hauptpersonen ihren Dialog beginnen, wovon jedes Wort eine satyrische Bedeutung hat und manche Rüge, manchen freien Wunsch enthält. Indessen herrschte doch Ordnung und Bescheidenheit unter diesen Leuten. Einer führt gewöhnlich das Commando, (vergl. oben S. 40 wegen des Haberfeldmeisters) und es wird unter einander sorgfältig Achtung gegeben, daß Keiner sich berauscht, verliert oder entdeckt.

weil die aufgesetzten Kuhmasken (vgl. Note 101) transparent beleuchtet werden. Bei Tage hätte sich die ganze Geschichte schlecht ausgenommen, aber die Dunkelheit der Nacht, wo außer den in Kuhköpfen befindlichen Lichtern keinerlei andere Beleuchtung angewendet wird, begünstigt die Täuschung. Die Kuhgesellschaft repräsentirten als Hauptpersonen ein Bauer, ein Hüter und der alte Vater des Bauers, als Nebenpersonen noch mehrere Kühe. Diese Gesellschaft kam nun vor dem bestimmten Hause angezogen, und die Hauptpersonen fingen nun, nachdem sie sich ordentlich gruppirt hatten, an, untereinander Gespräche aufzuführen. Wenn man sagt, sie seien ein Sittengericht gewesen, so ist dies nicht so eigentlich zu nehmen; denn es war ihr Gegenstand nicht das moralische oder richtiger gesagt, unmoralische Benehmen einzelner oder ganzer Gemeinden, sondern mehr eine launige, witzige oder komische Durchgeißelung solcher Thatsachen, die sich durch ungeschicktes Benehmen ereignet hatten. Bei Gelegenheit des Uebernachtens Ihrer Majestäten des Kaisers Franz und der Kaiserin Karoline Auguste i. J. 1832 in Lend wurde das „Kuetreiben" zum letzten Male in solenner Weise aufgeführt; da wurde die Theuerung des Salzes, namentlich des Viehsalzes, als Hauptgegenstand, in klassischem Witze vor den Augen und Ohren Sr. Majestät abgekanzelt. Bei diesem Aufzuge figurirte auch ein kleines Schwein, so beiläufig in der Rolle eines Bajazzo. Es war ebenfalls aus Papier gefertigt, transparent von Innen beleuchtet, und, von der Hand eines Menschen dirigirt, bewegte es sich bald da bald dort, in rascher Weise zwischen den Füßen bald der Gruppe, bald der Zuschauer herum.

Dies ist, was ich Ihnen über „Kuetreiben" unverzüglich berichte. Ich werde mich aber auf Anrathen eines der zwei genannten Herren an eine andere Quelle in Goldeck selbst wenden, um wo möglich noch weitläufigere und sicherere Aufschlüsse zu erhalten."

Aus dieser Quelle ist nachstehende Mittheilung eingegangen:

Zur späten Dämmerungszeit bewegte sich der Zug in die betreffende Ortschaft und dort von Haus zu Haus. Derselbe bestand aus folgenden sprechenden Personen-Vorstellungen: 1. Der Bauer, 2. sein Sohn der Jakeibua, 3. der Melker, 4. der Hüter, 5. der Gaißner, 6. der Aehnl und 7. der Viehdoktor.

Diese wurden in reitender Stellung auf hölzernen Gestellen von je zwei Menschen getragen, waren mit Leintüchern überdeckt, vorne ein fast in doppelter Lebensgröße aus Papier geformter Pferdekopf und Hals befestigt, der von innen aus beleuchtet war. Der Hüter hatte an Stelle des Pferdekopfes einen Stierkopf. Kühe-, Ziegen-, Schweine- und Schafsköpfe ebenso geformt, wurden von einzelnen Menschen am Kopfe befestigt getragen. Ungefähr zwölf Individuen trugen gegossene Glocken und solche von Metallblech, die sie beim Zuge in einem fort läuteten, gleichfalls waren Musiker mit alten Instrumenten, als: Schalmeien, Waldhorn und hölzernen mit Birkenrinde

überzogenen Hirtenhörnern, wie auch zwei Jäger mit Gewehren dabei. Wenn der Zug bei einem Hause ankam, wurden die sprechenden Personen in die Mitte genommen, von den andern im Kreise umgeben.

Ein Jäger gab mit einem Schuße das Zeichen zur Stille. Nun begannen die Gespräche, indem der Bauer an den Hausbesitzer eine kurze Anrede hielt und ihn frug, ob er keine feilen Kühe zum Verkaufe habe.

Zu verstehen ist, daß alle im Hause befindlichen weiblichen Erwachsenen mit treffenden Kühnamen bezeichnet werden.

Zum Stoffe des unterhaltenden Gespräches dienen vorzüglich die offen oder stille bestehenden Liebesverhältnisse oder sonstige Eigenschaften oder Ereignisse, welche dem Witze Veranlassung geben. So z. B. wurde ein Mädchen „Semmel" genannt, ein gewöhnlicher Kuhname für solche von dieser Farbe; nun diese bekam diesen Namen deswegen, weil ihr Galan ein Bäcker war. Eine andere die z. B. schon etwas betagter war, aber doch noch der Liebe nicht entsagte, wurde „Hörauf" benannt.

Mit der Frage des Bauers an seinen Sohn: „nun, Jakeibua, wie heißt die Kuh"? beginnt das Gespräch, welches ganz in Versen gesetzt ist.

Einige Beispiele sind folgende:

Bei einem reichen Bauer dessen älteste Tochter einen magern Krämer zum Freier hatte, wurde Folgendes gesprochen:

Der Bauer:

Jakei Bua, was thun wir mit der Glockkuh der Tapfer?

Der Sohn sagt:

Ja Vater, die geb ma gar nit her,
A solche kriegat ma gar nimmer mehr.

Der Hüter:

Ja Bauer, wann's Dirs recht überzahln
Aft gibst eams den Stempelverleger, den schmaln.

Bei einer Magd, die einen Tischler zum Liebhaber hatte, hieß es.

Der Bauer:

Was thun wir nacha mit da Nußei?

Der Hüter:

Dieselbe wann is salza, gibst ma allwei a Bußei.

Der Bauer:

Ja! 's Futter darf ich gar nicht raiten,
Weils Nichts frißt als Hobelscheiten.

Beim Schullehrer, dessen alte Schwester einen am See wohnenden Schneider zum Verehrer und dessen sehr hagere Tochter ihr Augenmerk auf einen Hafner hatte, kam folgendes zum Besten:

Der Bauer:

Gelt, Jakei Bua, beim Schullehrer kehrn ma a a Bißl zua.
Schullehrer habma g'wiß koan znichtn
Er is weit um da Beſt zum Weihnachtsg'ſangl dichten.

Jakei Bua:

Ja Vater, wie thun wir den wie?
Der Schullehrer hat ja a wohl zwoa Küh,
Was iſt's den mit der Dunkei (Brünette)
Dieſelb die in Trät (Alpenſtall)
Neben der Gaiß drinnen ſteht.

Der Hüter:

Ja Bauer! Bei derſelben weiß man's ja eh'
Wir laſſen's halt geh'n um an See (Grasplätze).
Es iſt das da größte G'ſpoas
Daß allwei graſt mit der Schneide Jakei Goas.

Der Melcher:

Um dieſelbe is gar kein Schad u. ſ. w. (Folgen mehrere ziemlich derbe Anſpielungen auf die Magerkeit des Mädchens und ihre Zuneigung zu dem Schneider).

Der Bauer:

Ja Hüter, was thun ma mit'n Hirſchei,
Dieſelb iſt allwei ſpritzwild
Weil's ihr allwei das Hafnerwiesl einbildt.

Der Hüter:

Ja Bauer a Bisl heimlicher wird's ſchon
Sie nimmt ma jetzt doch übern a Leckadl (Leckſalz) an
— — — — — —
— — — — — —
D' Schullehrer Kuh dö Jünger
Dö brauch ma gar ſo wohl zum Singer
Sie hat a Stimm wie a meſſing'nes Roh (Rohr)
Wann's aber aufhört ſind wir auch wieder froh.

Man ſieht hieraus deutlich, daß das ganze Spiel einen ziemlich unanſtändigen Charakter hatte und es iſt wiederholentlich dabei auf das Vitulum facere zu verweiſen.

[34]) Vergl. Stat. syn. Eccl. Nemaus. c. 6 (Martene l. c. IV. 1042). — Syn. Camer. ann. 1300 (Harzheim. IV. 77).

[35]) Martene l. c. IV. 158.

[36]) Cap. 35. (Martene l. c. IV. 1002).

[37]) Ant. stat. Eccl. Aed. c. 22. (Martene. IV. 470). — Stat. syn. Eccl. Nannet. c. 26. col. 955. — Syn. Herbip. ann. 1298. c. 3. (Harzheim, Conc. Germ. Tom IV. p. 26).

[38]) Conc. Rothom. ann. 1282. (Martene IV. 178) — etiam ne alibi fiant.

[39]) Stat. syn. Eccl. Leod. ann. 1287. c. 20. (Martene IV. 846). — Stat. syn. Eccl. Meld. c. 56. col. 901.

[40]) Stat. syn. Eccl. Andeg. ann. 1423. (Martene IV. c. 7. 526).

[41]) Stat. syn. Eccl. Leod. l. c. — Stat. Dom. Henr. Ep. Nann. ann. 1405. (Martene. IV. 993). — Vergl. auch Gust. Freitag, De initiis scenicae poesis apud Germanos. (Baſel 1838). p. 18. sqq.

[42]) Syn. Eystett. ann. 1354. (Harzheim. IV. 371). — Syn. Misnens. ann. 1413. c. 3. (V. 37).

[43]) Syn. Olomuc. ann. 1342. (Harzheim IV. 339).

[44]) Syn. Antiss. ann. 585. (Hardouin, Concil. III. 443). — Serm. syn. (S. Udalr.?) bei Harzheim. III. 3. — Vergl. Ratherii synodica (III. 8).

[45]) Stat. Dom. Henr. Ep. Nann. l. c. — Syn. Ultraj. ann. 1293. c. 11. (Harzheim. IV. 17). — Conc. Rothom. ann. 1445. c. 15. (Hardouin. IX. 1298). — Conc. Senon. ann. 1481. col. 1525.

[46]) Cap. 12. X. de vita et honestate cler. III. 1.

[47]) Syn. Wormat. ann. 1316. cap. 3. (Harzheim. IV.) 258). — Vgl. Syn. Herbip. ann. 1407. c. 2. (V. 3).

[48]) Fragm. stat. Eccl. Nivern. ann. 1247. c. 3. (Martene, IV. 1070). — Decret. Odon. Ep. Tusc. pro Eccl. Senon. ann. 1245. c. 1. col. 1078.

[49]) Sess. 21. i. f.

[50]) Das Baſeler Decret wird wiederholt in Conc. Andeg. s. Turon. ann. 1448. c. 6. (Hardouin. IX. 1344). Ebenfalls mit Bezug hierauf enthält Syn. Argent. ann. 1549. cap. 19. (Harzheim. VI. 498) folgendes Verbot: — spectacula et ludicra, etiam extra templa, paganismum redolentia, ut cantiones et lusus, qui in die S. Urbani, circumferendo ipsius imaginem, frondibus coronatam et ornatam, decantari et celebrari consueverunt, abolenda censemus et decernimus.

[51]) Vergl. die Zeitſchrift L'Université catholique. Tom II. p. 301, 376.

[52]) S. Grimm, deutſche Mythologie. 2. Aufl. Nachträge, S. 1155.

[53]) S. 237.

[54]) Can. Nullus. 7. D. 44. (ſteht auch in Can. 35. D. 5. d. consecr. Hincm. Rem. Cap. presb. dat. c. 14). — Can. Presbyteri. 19. D. 34. (Conc. Agath. ann. 506).

[55]) Sehr merkwürdig iſt in dieſer Beziehung auch eine Stelle aus einer Predigt des heiligen Eligius († 659). S. unten Note 60.

[56]) Conc. Tolet. III. ann. 589. c. 23. — Regino, I. 392.

[57]) Regino. I. 398. (ed. Wasserschleben. p. 180): Laici, qui excubias funeris observant, cum timore et tremore et reverentia hoc faciant. Nullus ibi praesumat diabolica carmina cantare, non joca et saltationes facere, que pagani diabolo docente adinvenerunt. Quis enim nesciat, diabolicum esse, et non solum a religione Christinana alienum sed etiam humanae nature esse contrarium, ibi cantari, laetari, inebriari et cachinnis ora dissolvi et — quasi de fraterna morte exsultare. I. 304. p. 145. Interrog. Cantasti carmina diabolica super mortuos? — Auch die angelſächſiſchen Quellen jener Zeit enthalten manches hieher Gehörige.

[58]) Regin. I. 216. p. 108.

[59]) Regin. I. 335. p. 158.

[60]) D'Achery, Spicil. V. p. 215. Nullus in Calendis Januarii nefanda aut ridiculosa, vitulos aut cervulos aut jotticos (al. ulericticos) faciat — nullus in festivitate S. Joannis vel quibuslibet sanctorum solemnitatibus solstitia aut vallationes vel saltationes aut caraulas aut cantica diabolica exerceat. — Ludos etiam diabolicos et vallationes vel cantica gentilium fieri vetate, nullus haec christianus exerceat, quia per haec paganus efficitur, nec enim justum est ex ore — christiano — cantica diabolica procedere. — Regin. I. 304. p. 145. — S. oben Note 57. — Vergl. Schack, Geſchichte der dramatiſchen Literatur und Kunſt in Spanien. Bd. 1. S. 37.

[61]) Ich kann mich daher auch nicht zu der Anſicht bekennen, daß das Schauſpiel und die mimiſche Darſtellung überhaupt den Deutſchen erſt durch Tradition von den Römern und Griechen zugekommen ſei. Sehr intereſſante Aufſchlüſſe über dieſen Gegenſtand enthält das angeführte Werk von Schack, der S. 32 erklärt, ſich mit Beſtimmtheit nicht für eine ſolche Tradition ausſprechen zu können. Sehr richtig ſagt derſelbe S. 34: „Unter den vielen Bräuchen, die aus dem Paganismus in die neue Kirche übergingen, wurden auch die heidniſchen Aufzüge, Masken und Tänze in die Feierlichkeiten der chriſtlichen Feſte herübergenommen und aſſimilirten ſich dieſen allmälig dergeſtalt, daß der Urſprung nach und nach vergeſſen wurde."

[62]) Grimm, deutſche Mythologie. S. 312, 313.

[63]) Grimm. S. 132 u. ff. S. 870. Ueber das wilde Heer ſ. unt. VIII. und die Abhandlung „Walter Map." S. 167 u. ff. Merkwürdig iſt es, daß auch die Haberfeldtreiber (ſ. ob. V.) „das wilde Heer" genannt werden. Vgl. noch S. 417 Note 15.

[64]) Grimm. S. 141 u. ff.

[65]) Grimm, S. 37. S. meine deutſche Geſchichte. Bd. 1. §. 4.

[66]) Grimm, S. 438; ſ. auch wegen der Kobolde S. 481.

[67]) Grimm, S. 141, 585, 1009.

[68]) Grimm, S. 723, 734 u. ff.

[69]) Grimm, S. 725.

70) Grimm, S. 727.

71) Grimm, S. 581 u. ff. S. 593.

72) S. Du Cange s v. Abbas.

73) Grimm, S. 1200. S. oben S. 52.

74) Grimm, S. 734.

75) Wegen der jotulli (Riesen) s. Grimm, S. 486 u. ff. Vgl. auch v. d. Hagen, neues Jahrbuch der Berlin. Gesellsch. für deutsche Sprache und Alterthumskunde. Bd. 1. S. 357. — Freitag l. c. p. 11. n. 1.

76) Grimm, S. 736.

77) Indic. Superst. c. 28. De simulacro, quod per campos portant. — Grimm, S. 1202.

78) S. Note 50. — Vgl. hierüber auch Panzer, Beitrag zur deutschen Mythologie. Bd. 2. S. 117. S. 464. u. f.

79) S. 241.

80) Von dem großen Opfer zu Hlethra sagt Adam Brem. ceterum naeniae quae in ejusmodi libatoriis fieri solent, multiplices sunt et inhonestae, ideoque melius reticendae. Vergl. Grimm, S. 46.

81) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. §. 5. §. 13.

82) Grimm, S. 140.

83) Grimm, S. 1008.

84) Grimm, S. 1003.

85) Grimm, S. 1024.

86) Grimm, S. 169. S. 632.

87) Grimm, S. 778.

88) Grimm, S. 51.

89) Vgl. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 268.

90) Grimm, S. 806. u. ff.

91) S. die Zeitschrift: L'Université catholique. Tom II. p. 282.

92) Grimm, S. 780.

93) Syn. Herbip. ann. 1330. c. 1. (Harzheim. IV. 310).

94) S. August. Opera omnia. Paris 1841. Tom. VI. Append. col. 1169.

95) S. August. Edit. cit. Tom. V. App. Serm. 129. 130 col. 2001.

96) Serm. 265. col. 2237.

97) Vgl. Eckart, Francia orient. Tom. I. p. 433.

98) Auch Ambros, d. interpell. Job. et Dav. Lib. II. cap. 1. n. 5. (Edit. Paris. Tom. I. col. 813) scheint die Sache anzudeuten.

99) Vergl. Grimm, Mythologie S. 1010. Note a. E.

100) Syn. Autissiod. ann. 578. cap. 1. (Hardouin. Concil. Tom. III. col. 434).

[101]) Theodor. Cant. Lib. poenit. c. 27. §. 19. (Ancient laws and Institutes of England. p. 293). Si quis in kalendas Januarii in cervulo aut vetula vadit, id est, in ferarum habitus se communicant (leg. commutant) et vestiuntur pellibus pecudum, et assumunt capita bestiarum; qui vero taliter in ferinas species se transformant, III. annos poeniteant, quia hoc daemoniacum est.

[102]) Halitg. c. 6.

[103]) Eckart. a. a. O. p. 837.

[104]) Regin. d. syn. caus. et disc. eccles. Lib. I. c. 304. p. 145: Fecisti aliquid, quod pagani faciunt in Kalendis Januariis in cervulo vel vegula? Tres annos poeniteas.

[105]) Burch. Decret. Lib. XIX. c. 3.

[106]) Sehr richtig bemerkt daher Thiers (Traité des superstitions, qui regardent les sacramens. Tom. IV. p. 476): c'est une observance superstitieuse et un reste de l'ancienne idolâtrie. Dem entsprechend sagt auch (nach dem Vorgange des heil. Carolus Borromäus in Conc. Mediol. IV. ann. 1546. pag. 190.) das Rituale von Beauvais (Thiers a. a. O. p. 482) ne — tumultuosas voces et strepitus concitent a profano gentilium more non abhorrentes, quas vulgo Charivaris appellant.

[107]) Dahin gehört auch der an der Ilm gebräuchliche Ausdruck Leut-Ausspielen. S. Schmeller, bayrisches Wörterbuch. Thl. 3. S. 561.

[108]) In England hieß er Abbot of Misrule and Unressoun. S. Hampson. Medii aevi Kalendarium. Vol. 1. p. 117. — Vergl. auch J. Strutt, Glig Gam. Angel Theod or The Sports and Pastimes of the people of England, newedit by W. Hone. London 1845. p. 339.

[109]) Stat. syn. Eccl. Ling. ann. 1404. de ludis prohibitis. (bei Thiers, a. a. O. p. 476.)

[110]) Eine andere Erklärung s. jedoch S. 92.

[111]) Grimm, deutsche Mythologie. S. 1018. 1019.

[112]) Im Mittelalter kam es auch vor, daß man an einzelnen Orten das Charivari allen verwitweten Personen, welche sich seit einer bestimmten Frist verheiratet hatten, auf einmal brachte. Vgl. Inn. Cironii, Paratitla in quinque libros decret. IV. 21. §. 6. p. 423.

[113]) Grimm, a. a. O. S. 1009.

[114]) Olaus Magnus, de gentium septentrionalium variis conditionibus. Lib. XIII. c. 42. De personatis seu Mascharis. — Fatuorum turba diversitate formarum furit et insanit, praecipue tempore Bachanalium societatum, quo unicuique juxta suam conditionem pulchrius fore videtur in suo genere in saniendum: ut laniones in cornutis bovum, caprarumque capitibus voce eorum simulata, vel suillo grunnitu.

[115]) Olaus Magnus a. a. O. cap. 37. De ritu bibendi septentrionalium populorum. — Videntur in mensa quasi coronati sedere ac tali forma vasis potare (es befindet ſich nämlich in der Baſeler Ausgabe von 1567 eine Abbildung) quod forsan inexpertis generare posset admirationem. Sed mirabilius esset longo ordine intueri ministros quasi cornutorum cervorum pastores gregatim incedere, ut ea vasa cereali liquore repleta, propinent conviviis. Sed neque his contenti caerimoniis, etiam contendunt monstrare sobrietatem, ut vasa tam alta repletaque nudo capiti superposita, choream gyrando reducant: similiter et alia vasa manibus utrisque allata, vino, cerevisia, medone, aut mulso vel musto repleta, convivantibus ad aequales haustus exhibeant epotanda.

[116]) Strutt. a. a. O. p. 166. — Vgl. auch Hampson. a. a. O. p. 116.

[117]) Auch Eſel und Haſe ſind dabei.

[118]) Strutt, a. a. O. p. 253. 254. Die in ihrem Ausgange ſo unglückliche Maskerade, welche König Karl VI. von Frankreich bei Gelegenheit der Verheiratung einer Hofdame veranſtaltete (Froissart, Chronique IV. 52) gehört nicht hieher. Der König und fünf Andere hatten ſich gepichte, eng anliegende Kleider angezogen und ſich dann in Haaren herumgewälzt, ſo daß ſie ganz zottig gleich Bären erſchienen; der Gedanke war bei jenem Könige nicht befremdend. Die Neugierde des Herzogs von Orleans, der einem jener fünf, die ſich aneinander angefaßt hatten, mit einer Fackel zu nahe kam, koſtete vieren derſelben das Leben. Strutt, a complete view of the dress and habits of the people of England. Vol. II. p. 308 gibt eine Abbildung zweier jener Unglücklichen.

[119]) Auffallend iſt die Beziehung des Hörneraufſetzens auf den Ehebruch: wie bei uns an den Hirſch, ſo knüpft ſich dieſe Idee in Italien an den Bock. S. Egid. Menagio, Le Origini della lingua Italiana s. v. Becco. 3. Per Becco cornuto. La crusca: Becco, diciamo a chi lascia giacere altrui con la propria moglie, perchè questo animale di cio non se adira, si come gli altri; Andr. Alciat. (Parerghi. VIII. 5): Nos vulgò id hominum genus, quibus uxores sunt impudicae, hircos appellare solemus; quod hirci zelotypia non afficiantur, vel quod eos uxores tanquam hircosos aversantur. — Ließe ſich die Sache dadurch erklären, daß die Frau, die dem Manne die Hörner aufſetzt, damit er Hirſch oder Bock ſpiele, um ſo ungehinderter während des Unfugs des Maskenſpieles die Ehe brechen kann?

[120]) Bei Thiers, a. a. O. p. 483,

[121]) Bei Menage, Dictionaire étymologique de la langue française s. v. Charivari.

[122]) Stat. syn. Eccl. Trecens. bei Thiers. a. a. O. p. 479.

123) Stat. syn. Eccl. Lugdun. de injuriis, que secundo nubentibus fiunt. (bei Thiers a. a. O. p. 479.)

124) Dem Worte Spiel selbst liegt der Begriff der Obscönität nicht sehr fern. Vgl. Schmeller, bayrisches Wörterbuch III. 561.

125) Bei Thiers a. a. O. p. 484.

126) Conc. Colon. ann. 1536. P. VII. cap. 47. (Harzheim, Concil. VI. 280.)

127) Vgl. Olaus. Magnus. a. a. O. Lib. XIV. cap. 9. p. 552. Nec silendum est, quod sub ipsa annuli impositione dorsotenus pugno se astantes impetunt, ut actum corroborent.

128) Conc. Mediol. ann. 1565. (Edit. Mediol. 1599. p. 39.). Tit. Quae ad sacramentum matrimonii pertinent. Usum illum in ecclesia bibendi et frangendi cyathi et alia id generis, quae indecore fiunt, cum aliqui matrimonio junguntur, amplius ne adhiberi patiantur. S. Thiers. a. a. O. p. 474, welcher sich dabei auf einen jüdischen Gebrauch bezieht; allein viel wahrscheinlicher ist es das heidnische Minnetrinken, an dessen Stelle der sogenannte Johannessegen getreten ist. S. Ritual. Bamb. p. 192. — Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe. Sechste Aufl. S. 371. Vgl. Grimm, Mythologie. S. 54.

129) Siccama ad Leg. Frision. Tit. 9.

130) Verschiedene französische Ritualien wiederholen das Verbot hiergegen, welches sich schon in Conc. Mediol. IV. ann. 1586. Tit. Quae pertinent ad matrimonium. p. 190 findet.

131) Aistulf Leg. 6. (Lombard. I. 16. 8.)

132) S. Du Cange, Glossarium s. v. Trutanus.

133) Westphalen in der unten Note 154 angeführten Abhandlung erklärt das Gesetz geradezu für ein Verbot des Charivari.

134) S. De Politi, Dizionario Italiano (bei Menage, Dictionaire etymologique s. v. Charivari angeführt), s. v. Campanata: Lo strepito di campanacci o d'altri strumenti, che fanno contadini alle vedove quando si rimaritano. — S. auch Farinac. Pract. crim. P. III, p. 105. §. 93.

135) Tract. d. consuetudine. in Cap. Cum tanto n. 23. Non valet consuetudo in praejudicium matrimonii. Hoc est contra quandam consuetudinem pravorum juvenum praecipue hujus civitatis Papiae, qui cogunt transeuntes ad secunda vota, ut solvant certum quid, et plerumque magnas faciunt molestias, dicentes, sed id exigere pro pelle sponsae. Edit. Lugd. 1525.

136) Sylva nuptialis. II. fol. 57.

137) Conc. Mediol. IV. ann. 1586. it. cit. p. 190.

138) Syn. Piacent. ann. 1589. Tit. de sacr. matrim. p. 154.

139) S. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen. (Lübeck 1769). S. 574.

140) Vgl. Lüb. Stadtr. Buch 4. Tit. 4. §. 3.

141) Tacit. Germ. c. 19.

142) Bei den Angelsachsen war die Ehe mit der Stiefmutter und Brudersmitwe sehr häufig; der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß in einem solchen Falle für die Frau kein Kaufgeld bezahlt zu werden brauchte. S. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 85 u. 373.

143) Cap. Super illa. 2. Cap. Cum secundum Apostolum. 5. X. d. sec. nupt. (IV. 21).

144) L. 1. Cod. d. sec. nupt.

145) I. Cor. VII. 40.

146) Ambros. Lib. d. viduis. cap. 12 sqq. (Edit. Paris. 1845. Tom. I. P. I. col. 256). Epist. 63. ad Vercell. n. 22. col. 1196.

147) Vgl. v. Moy, Geschichte des christl. Eherechts. S. 112.

148) Can. Hac ratione. 9. C. 31. Q. 1. Ueber diesen Canon vgl. Berardi, Gratiani canones genuini. P. III. Tom. IV. p. 188).

149) Conc. De his 8. C. Q. cit. — Theod. Cant. Lib. poenit. cap. 17. §. 10 p. 283.

150) Can. De his. cit. §. Presbyterum. 1. — Cap. Cappellanum. 1. Cap. Vir autem. 3. X. d. sec. nupt. (IV. 21). — S. Ciron. Paratitla. h. t. p. 422. — Vgl. auch Sanchez de matrimonio Lib. VII. disput. 82. n. 11. sqq. (Edit. Lugd. 1690. Tom. II. p. 271).

151) Kirchenrecht. Bd. 1. S 507. u. ff.

152) Um ein Beispiel eines ausdrücklichen Gesetzes aus nicht sehr entfernter Vergangenheit anzuführen, möge verwiesen werden auf Syn. Ascul. ann. 1718. cap. 12. §. 2. p. 56. Et meminerint Parochi vetitam esse benedictionem secundarum Nuptiarum, licet unus Contrahentibus nunquam Matrimonii vinculo adstrictus fuerit.

153) Mit anderen diesen Gegenstand betreffenden Schriften unter dem Titel Tractatus de secundis nuptiis zusammengedruckt; Col. 1600.

154) Es mag dahingestellt bleiben, und scheint wirklich sehr zweifelhaft, ob die Erklärung dieses Wortes durch „Buchbeutel" (der Beutel, der das Contobuch der Frau enthält) richtig ist. Vgl. Westphalen, de consuetudine ex sacco et libro in Germania, sigillatim in Megaiopoli tractatio. (Rostoch. 1726). §. 26. sqq. p. 118. §. H4. p. 174. — Dondorf. Lex Hiddae de sacco sine sutura, vom Beutel ohne Naht. Lips. 1719. — J. G. Heineccius, Antiquit-Germ. Tom. III. p. 182. — Desselben Elementa jur. Germ. Tom. I. p. 186.

155) Joh. d. Garon. a. a. O., Poena 35. p. 559.

156) S. Merlin, Répertoire universel et raisoné de jurisprudence. (Paris 1807) Tom. II. p. 207.

157) Comment. ad Instit. Tit. De injuriis §. 1: Qui faciunt alicui le Charivari propter consuetudinem non excusantur, cum fit contra bonos mores. Vergl. oben Note 135.

158) Consuet. Ducat. Burgund. (Francof. 1673). Rubr. 6. des enfans de plusieurs lictz. col. 836.

159) Syntagm. (Francof. 1581.) Lib. 38. cap. 4. n. 3. p. 446.

160) Aufrer. Capell. Tholos. decis. 140. — S. auch Menage, Dict. etymol. s. v. Charivari. — Thiers a. a. O. p. 486.

161) Merlin, a. a. O.

162) Nouvelle Edition, par A. F. Jault. Paris 1750. 2 Voll. fol.

163) Du Cange s. v. Caria. 3.

164) Tradit Serv. in Virgil. Ecclog. 8. in nuptiis ideo spargi nuces, ut rapientibus pueris fiat strepitus, ne puellae vox virginitatem deponentis possit audiri.

165) Reimcronik van Melis Stoke. II. 142.

166) Siehe über dieſes Wort Menage, Dict. etym. s. v. Carima.

167) Ekkeh, IY. Cas. S. Galli. cap. 14. (Pertz, Monum. Germ. hist. II. 136).

168) Wörtlich! Maar wat betekende het? Voore erst eene vergadering van sleht en licht volk: en daar hebbenwe annstonds een groote overeenkomft met de oovengemelde Carimara en Schorrimorri. Maar dat vergaderen geschiedde voor de huizer der Weduwen, als zu hertrouwden, niet alleen von de zelve door Geraas en verward geluid, en schandelyke verbeeldingen, maar ok door allerergerlijkste en onbetnamelijkste woorden en namen te schandvlekken en te smaaden.

169) Herr Prof. Dietz macht hier auf die Form caravil bei Raynouard, und auf carays, querelle aufmerkſam.

170) Vergl. überdieß franzöſiſche Ch: Dietz, Grammatik der romaniſchen Sprachen. Bd. 1. S. 290. — Grimm, Geſchichte der deutſchen Sprache. S. 543.

171) Grimm, a. a. O.

172) Vgl. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer. S. 876.

173) Es findet ſich daſſelbe in der Lex Bajuv. II. 3., in den Annal. S. Emmer. Ratisp. ann. 818. 819. (Pertz, Monum. Germ. hist. I. 93), in Gerhard. Vita S. Oudalrici. ann. 953. (Pertz, VI. 399) und vermuthlich auch in der Vita S. Virgil. Ep. Salisb., wo es im Texte carnicula heißt, eine Randgloſſe caricula gibt; es ſcheint als ob dies nicht mit Du Cange als richtig anzunehmen iſt, ſondern vielmehr carmula zu leſen iſt. Pertz a. a. O. I. 93. erklärt es für ein ſlaviſches Wort. — In Preußen ſagt man: Karmaus; dazu gehört auch wohl Scharmützel.

173a) In ſeinem etymologiſchen Wörterbuche der romaniſchen Sprache S. 594. u. ff.

174) Derſelbe gelehrte Sprachforſcher machte mir ſpäterhin (Charwoche 1856) folgende Mittheilung: Charivari, mittell. charivarium, chalvaricum, erklärt ſich wohl am einfachſten aus dem lat. calvarium = calvaria. Die Bedeutung Schädel iſt (wie bei Schädel und testa, ja ſelbſt bei Kopf und caput etc.) aus der älteren Bedeutung Schale abgeleitet. (caldaria, chaudière ganz verſchieden). Für dieſe Deutung ſprechen: 1. ſpaniſch: cencerro, Schelle, und cencerrada=charivari. 2. catal. esquelyotada, (Diez, S. 590). 3. wallon. paill (poêle); pailtege (Pfannengeklirr) = charivari. 4. champ. houle (olla) houlevari-charivari (=hourvari?) 5. λάρναξ Urne, larnatium, beſſer larnacium=charivari (Diez 591). Sprachlich könnte es Bedenken erregen, daß calvarium ſehr einfach von calvus abgeleitet wird. Aber das einfachſte calva=calvaria iſt = κάλχη (wie malva=malcha, μαλάχη) und gehört zu κόλχος, κόχλος, κόγχος, κόγχη, ferner zu καγχάζω, καγχαλέος, καρχαρέος, ſelbſt zu κάγχρος, κέγχρος (wohin auch ſpan. cencerro); der Grundbegriff mag wohl das Harte, Dürre bezeichnen, ſo daß calvus zuerſt dürr, dann kahl bedeutet (vgl. στερεός, sterilis, σκέλλω, σκληρός; ξέω, ξαίνω, ξεστος, ξερός*). Dabei ſei noch bemerkt, daß man mit Schellengeklingel die Miſſethäter auszeichnete (wie den hohen Prieſter!) und wie es ſcheint, das Opfer (ſ. Scheller voce tintinnabulum. Daß das Alles mit Golgatha (γόλγος=κολχος, wie γαγγαλίζω=καγχάζω), daß es zugleich mit κόγξ ὄμπάξ (der griechiſchen Myſterien) zuſammenhängt, gäbe wohl Stoff zu einer Charfreitagsbetrachtung. Doch will Schreiber dieſes auch ſehr gern mit dem κογχυλιωτός auf der κόγχη (d. i. umbo Erdnabel, ὄμφαλος und Muſchelſchale Opferſchale) einen καγκισμός über ſich ergehen laſſen**).

Wenn calix nicht aus κύλιξ, ſondern aus κάλιξ=χάλιξ, testa, entſtanden iſt, (alſo im Grunde calix=calx; vgl. καλίκιος, calcei) ſo kommt die hier verſuchte Deutung mit der von Diez S. 591 vorgeſchlagenen im Weſentlichen überein, nur daß hier die Form des ganzen Wortes erklärt wird, und ſogar die mlat. Doppelform, da dasſelbe Wort im Griech. λ und ρ zeigt.

Da wir doch einmal nach Kolchis gefahren ſind, ſo mag noch bemerkt werden, daß ἄμνιον, Schafhaut, bei Homer die das Opferblut aufnehmende Schale bezeichnet, was auch an Gedeon erinnert.

---

*) Dahin gehört noch die Venus calva des Capitoliums=Λέπτυνις Perſephone?

**) Auch κάπετος, καπέτις, καπη, caput iſt κόγχη; καπετώλτος=capitalis und calvarius; daher die Schädelſage und der, wenn auch etymologiſch mißbrauchte tolus, denn τόλος iſt τέλος, wie tolonium, Zoll=telonium (τετέλεσται Joh. 19, 28.)

Ist nicht unsere Sitte, in diesen Tagen zu raffeln, statt zu läuten, auch ein calvarium?

175) S. Du Cange s. v. Carnelevamen.

176) In der Zusammensetzung tritt auch hier das i hervor; z. B. cari-acedo, sauermienig. Gehört cara-ula (S. 28) hieher? oder carauldes? S. Borel, Dictionaire des termes du vieux françois. Par. 1850. (im Anhange zu Menage der dieses Wort erklärt durch „sorcières, c'est a dire, ayant le visage défiguré." Carajus (divinator)? oder ist dies caraxajus? — Gaja, Traité dss armes (bei Menage s, v. Carabin.) will sogar den Namen der Carabiniers davon und von binus ableiten, indem er sagt: gens à deux visages, à cause de leur manière à combattre, tantôt en fugeant et tantôt en faisant volte face. Du Cange findet Carabine wieder in Charavina, ein Wort, welches an die Form 23 anklingt.

177) Borel, a. a. O.

178) Er fährt dann fort: Ici charivary se prend pour les minauderis d'une personne qui varie sa chere ou son visage. Je ne sais si anciennement le charivari ne consistoit pas proprement dans les différentes mines que faisoient les personnes, qui suivoient un homme ou une femme qui se remarioient, en dérison de leurs nouvelles noces.

179) Schmeller, Wörterbuch. III. 386 — S. die Abhandlung über Walter Map. S. 172. Note 290.

180) Dieses Wort ist nicht von vetula, sondern von vitula herzuleiten.

181) S. Menage, a. a. O. Addit. Tom. II. p. 585.

182) Romanisch vell. Raynouard. V. 480.

183) Schmeller a. a. O. II. 137.

184) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. S. 35. S. 400. — S. auch Tobler, appenzellischer Sprachschatz unt. d. W. Haber. S. 249.

IV.

Bald nach dieser Rede erschien eine andere Abhandlung über diesen Gegenstand, nämlich von J. C. F. Bähr, De literarum studiis a Carolo Magno revocatis ac Schola Palatina instaurata. Heidelb. 1835. 4. Ich habe aus dieser sehr verdienstlichen Arbeit einige Zusätze zu den Noten 22, 156, 158 und 191 entnommen; diese und andere Zusätze sind mit * bezeichnet.

1) Einhard. Vita Karoli M. cap. 29 (bei Pertz, Monum. Germ. hist. Tom. II. p. 458). — Item barbara et antiquissima carmina, quibus veterum regum actus et bella canebantur, scripsit memoriaeque mandavit.

2) Einhard l. c. cap. 24. p. 456. — Inter coenandum aut aliquod acroama aut lectorem audiebat. Legebantur ei historiae et antiquorum res gestae.

[3]) Thegan. Vita Ludov. Imp. cap. 19 (bei Pertz, l. c. p. 594). Poetica carmina gentilia, quae in juventute didicerat, respuit, nec legere, nec audire, nec docere voluit.

[4]) Anonym. Vita Ludov. Imp. cap. 4 (bei Pertz, l. c. p. 609) — misit (Karolus) et accersivit filium jam bene equitantem. — Cui filius Hludovicus pro sapere et posse oboedienter parens, occurrit ad Patrisbrunam habitu Wasconum cum coaevis sibi pueris indutus, amictulo scilicet rotundo, manicis camisae diffusis, cruralibus distentis, calcaribus caligulis insertis, missile manu ferens; haec enim delectatio voluntasque ordinaverit paterna. Vgl. Funck, Ludwig der Fromme. S. 8.

[5]) Vgl. Ideler, Leben und Wandel Karl's des Großen von Einhard Bd. 2. S. 228. Nr. 70. Der Schlachtengesang beginnt hier mit den Worten:

De Chlothario est canere rege Francorum
Qui ivit pugnare cum gente Saxonum.

Von diesem Liede sagt Hildegar, Vita S. Faronis (bei Boucquet, Script. rer. Franc. Tom. III. p. 565). Ex qua victoria carmen publicum juxta rusticitatem per omnium pene volitabat ora ita canentium; feminaeque choros inde plaudendo componebant. Vgl. E. de Coussemaker, Histoire de l'harmonie au moyen age. (Paris 1852). p. 76 sq. Ueber den Schlachtgesang von Fontanet, s. ebend. p. 85. — So sangen auch die Normannen in der Schlacht bei Hastings das Rolandslied, wie Guilelm. Malmesb. de gest. reg. Anglor. II. 11. berichtet; es scheint indessen mehr für sich zu haben, daß jenes Lied, bei welchem Taillefer der Vorsänger war, sich auf Rollo, der auch Rolland genannt wird, bezogen habe. Vgl. Fr. Michel. Le chanson de Roland ou de Roncevaux. pref. p. 11. addit. p. 313. — S. noch Lappenberg, Geschichte von England. Bd. 1. S. 551. — Paulin Paris, Lettre à M. de Monmerquè sur les Romans de douze pairs de France. p. 29. (Li Romans de Berte aus grans piés). -- Fr. Michel, Examen critique du Roman de Berte aux grands pieds. Paris. 1832. p. 6.

[6]) Vgl. Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur. S. 17. 19. 40.

[7]) S. Alfridi. Vita S. Liudgeri. Lib. II. cap. 1 (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 422). — Ecce illo discumbente oblatus est caecus, vocabulo Bernlef, qui a vicinis suis valde diligebatur, eo quod esset affabilis et antiquorum actus regumque certamina bene noverat psallendo promere. — Vgl. Rettberg, deutsche Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 538. — Ideler a. a. O. S. 245.

[8]) Thegan. l. c. (Note 3).

[9]) Vgl. Carolin. des Gilles de Paris (bei Ferd. Wolf, über die neuesten Leistungen der Franzosen für die Herausgabe ihrer National-Heldengedichte. S. 13. Note 3):

De Karolo clari praeclara prole Pippini
Cujus apud populos venerabile nomen in omni
Ore satis claret, et decantata per orbem
Gesta solent melicis aures sopire viellis.

[10]) Vgl. Grimm, Altdeutsche Wälder. Bd. 3. S. 13 u. ff. — Deutsche Mythologie. S. 255 u. f. — S. Christ. v. Aretin, Aelteste Sagen über die Geburt und Jugend Karl's des Großen. München. 1803. — Valent. Schmidt, über die italienischen Heldengedichte aus dem Sagenkreise Karl's des Großen. (Roland's Abenteuer. Th. 3.) — Desselben Kritik von John Dunlop, The history of fiction (in den Wiener Jahrbüchern. Bd. 31. S. 99. u. ff). — Ferd. Wolf a. a. O. S. 37 u. ff. — Ideler a. a. O., B. 1. S. 134. — Desselben Geschichte der altfranzösischen National-Literatur. S. 89 u. ff.

[11]) „Berthe aus grans piés (unrichtig für au grand pié), „au pédauque." — „Berthe mit dem fuoze" — „Baerte metten braeden voeten" — „Berta del gran pié" perche ella aveva un pié un poco maggior dell' altro, e quello era il pié destro. (Reali di Francia, VI. 1.) Vgl. noch Ferd. Wolf a. a. O., S. 6. *W. Mannhard, Die Götterwelt der deutschen und nordischen Völker. Bd. 1. S. 294 u. ff. wo auch zwei Abbildungen der Reine Pédauque nach den alten Statuen an den Portalen der Kirchen S. Benigne zu Dijon und der Abtei S. Marie zu Nesle mitgetheilt werden. — S. noch Schönwerth, Aus der Oberpfalz. Sitten und Sagen. Bd. 2. S. 257.

[12]) Vgl. Wackernagel a. a. O., S. 43 u. f., wo auch die Literatur im Einzelnen angegeben ist. S. auch Vilmar, Geschichte der deutschen National-Literatur. S. 26.

[13]) Chron. Noval. Lib. III. cap. 21. 22 (bei Pertz, l. c. Tom. IX. p. 102).

[14]) Vgl. Grimm, Deutsche Mythologie. S. 140.

[15]) Vgl. Grimm a. a. O, S. 905. u. ff. — S. auch meine Abhandlung über Walter Map. S. 16. *Eine gute Zusammenstellung der Sagen von der wilden Jagd gibt Mannhard a. a. O. S. 108. u. ff. — S. auch J. W. Wolf, 2. Abth. S. 138. u. ff.

[16]) Mäßig im Trinken liebte Karl gute Speise. S. Einhard. Vita cap. 24. p. 456.

[17]) Einhard, l. c. cap. 25. p. 457.

[18]) Vgl. Histoire litéraire de France. Tom. IV. p. 9.

[19]) Alcuin. Epist. 101. (Edit. Froben. I. p. 150): — Haec enim vestram optimam sollicitudinem, Domine mi David! semper amare et praedicare agnoscebam; omnesque ad eam discendam exhortari, immo et praemiis honoribusque sollicitare atque ex diversis mundi partibus amatores illius vestrae bonae voluntati adjutores convocare studuistis.

[20]) Alcuin. Epist. 71. p. 102 — forsan Athenae nova perficeretur in Francia, immo multo excellentior, quia haec Christi Domini nobilitata magisterio, omnem Academicae exercitationis superat sapientiam.

[21]) Lorenz, Alcuin's Leben. Ein Beitrag zur Staats-, Kirchen- und Kulturgeschichte der karolingischen Zeit. S. 169 u. ff.

[22]) Pagi, Critica in Baronium, Anno 802. p. 10. (Tom. III. p. 433). S. auch Bähr, l. c. p. 9. p. 27.

[23]) Ruolandes Liet. V. 9. 11 (herausgegeben von Wilhelm Grimm, S. 1)

uon eineme turlichem man.
daz ist Karl der cheiser.

[24]) Einhard, l. c. praef. p. 443. — Auch durch seine Körpergröße ragte Karl über Alle hervor. Vgl. Angilb. (? s. unten Note 114). Carmen Lib. III. v. 172. bei Pertz, l. c. p. 396. Rex Carolus cunctos humeris supereminet altis. Einhard l. c. cap. 22. p. 456. Corpore fuit amplo et robusto, statura eminenti, quae tamen justam non excederet — nam septem suorum pedum proceritatem ejus constat habuisse mensuram. — Eine schöne Beschreibung seiner Person gibt auch Theodulf. Carm. III. 1. S. noch Ideler, Einhard, S. 225.

[25]) Und zwar oft mehrere gleichzeitig. Vgl. Einhard l. c. cap. 8. p. 447.

[26]) Alcuin, de ratione animae. (Opp. Tom. II. p. 152.) Cujus mentis miranda est nobilitas, dum inter tantas palatii curas et regni occupationes philosophorum pleniter arcana curavit scire mysteria, quod vix otio torpens alius quis modo cognoscere studet. — Vgl. Lorenz a. a. O., S. 26. — Ideler, a. a. O., S. 216.

[27]) Paul Warnefried. Gesta Episc. Mett. bei Pertz, (l. c. Tom. II. p. 265): De quo viro nescias, utrum virtutem in eo bellicam, an sapientiae claritatem omniumque liberalium artium magis admireris peritiam.

[28]) Ruolandes Liet. S. 564. V. 21. 27.

[29]) Einhard. l. c. cap. 5. p. 445 — et licet eum frater (Karolomannus) promisso frustrasset auxilio, susceptam expeditionem (contra Aquitanos) strenuissime executus, non prius desistere aut semel suscepto labori cedere voluit, quam hoc efficere moliebatur, perseverantia quadam ac jugitate perfecto fine concluderet. — Vgl. cap. 6. p. 446. Karolus vero post inchoatum a se bellum non prius destitit etc.

[30]) Vgl. Th. v. Karajan, Karl. Bruchstück eines niederländischen Gedichtes (bei Haupt, Zeitschr. f. deutsch. Alterthum. Bd. 2. S. 105). v. 92:

A Ise Karle hadde vromelike
Verwonnen menic conikrike.

Die Legende, welche dieſer Dichtung zu Grunde liegt, findet ſich bei Helinand Chron. (Biblioth. Cisterc. VII) und Vincent. Bellov. Specul. historiale. Lib. XV. c. 4. — Vgl. Floß, geſchichtliche Nachrichten über die Aachener Heiligthümer. Bonn. 1855. S. 197 u. ff.

[31]) S. v. Karajan a. a. O., v. 100 (S. 106)

T aken rusten in sine oude
E n dorlogen laten faren.

[32]) Einhard. Vita. cap. 25. p. 456. — Tentabat et scribere, tabulasque et codicillos ad hoc in lecto sub cervicalibus circumferre solebat, ut cum vacuum tempus esset, manum literis effigendis adsuesceret; sed parum successit labor praeposterus ac sero inchoatus. Vgl. Ideler. a. a. O., S. 233. u. f.

[33]) Ruolandes Liet. S. 258. v. 28:

di stainherten sachsen.

[34]) Hucbald. Vita S. Lebuini (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 363): Praeordinavit namque rex coelorum omniumque saeculorum (ſagt Lebuin in der Verſammlung der Sachſen zu Marklo) regem fortem, prudentem et acerrimum, non de longinquo, sed de proximo instar torrentis rapidissimi properantem ad emolliendum duri cordis vestri ferocitatem et comprimendam rigidae cervicis contumaciam.

[35]) Einhard, l c. cap. 25. p. 456. — Nec patrio tantum sermone contentus, etiam peregrinis linguis adipiscendis operam impendit; in quibus latinam ita didicit, ut aeque illa ac patria orare sit solitus; Graecam vero melius intelligere quam pronuntiare potuit.

[36]) Einhard, l. c. cap. 29. p. 456. — Inchoavit et grammaticam proprii sermonis.

[37]) Vgl. Wackernagel, a. a. O., S. 51.

[38]) Alcuin. adv. Elipant. Tolet. Episc. Lib. I, (Opp. Tom. I. q. 882). Admones me (ruft Alcuin dieſem Anhänger des Felix von Urgel zu), non pio, ut videtur animo, sed severa invectionis castigatione, gloriosum Carolum non corrumpere. Non ego corrumpere illum veni in Franciam, sed adjuvare in fide catholica, iu qua ille ab ineunte aetate nutritus fuit et optime a christianissimis parentibus et magistris catholicis edoctus. Impossibile est enim, ut corrumpatur a quoquam, quia Catholicus est in fide, Rex in potestate, Pontifex in praedicatione, Judex in aequitate, Philosophus in liberalibus studiis, inclytus in moribus et omni honestate praecipuus. — Vgl. Alcuin, Epist. 14. p. 21. Beatus populus tali Rectore exaltatus, et tali praedicatore munitus; et utrumque et gladius triumphalis potentiae vibrat in dextra et catholicae praedicationis tuba resonat in lingua.

[39]) Einhard, l. c. cap. 3. p. 444. — Ex praefecto palatii rex constitutus.

[40]) Vgl. meine deutſche Geſchichte. Bd. 1. S. 522. u. ff.

[41]) Einhard, l. c. cap. 15. p. 450. — Regnum Francorum, quod post patrem Pippinum magnum quidem et forte susceperat, ita nobiliter ampliavit, ut paene duplum ei adjecerit.

[42]) Vgl. Monach. Sangall. d. gest. Karoli M. Lib. II. cap. 1. (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 747). Vgl. Ideler, a. a. O., Bd. 2. S. 75. Nr. XXIV.

[43]) Vgl. Einhard, l. c. cap. 14. p. 450, wo der großen Plane König Gottfried's gedacht wird, der bis nach Aachen vordringen wollte und ſich mit der Herrſchaft über ganz Deutſchland ſchmeichelte.

[44]) Vita Meinwerci Episc. (bei Pertz, l. c. Tom, XIII. p. 107.) Ueber das Motiv des Kampfes ſ. Einhard, l. c. cap. 7. p. 446. Vgl. Widuk. Corbej. Chron. Lib. I. cap. 15 (bei Pertz, l. c. Tom. V. pag. 425). Magnus vero Karolus cum esset regum fortissimus non minori sapientia vigilabat. Enimvero considerabat, quia suis temporibus omni mortali prudentior erat, finitimam gentem nobilemque vano errore retineri non oportere. — Uebrigens wurde die Hinrichtung der Sachſen an der Aller von den Zeitgenoſſen nicht als Grauſamkeit angeſehen. Vgl. Einhard, l. c. cap. 20 u. f. *Vgl. noch Jocundi, Transl. S. Servat. c. 11 (bei Pertz, l. c. Tom. XIV. p. 96). — ejus (unigeniti Dei) ad exemplum regere debent qui rectores dicuntur. Hoc pius attendens Karolus, mori pro patria, mori pro ecclesia non timuit; ideo terrae circuit universam, et quos Deo repugnare invenit inpugnabit, et quos Christo subdere non potuit verbo, subdidit ferro.

[45]) Einhard, l. c. cap. 17. p. 452.

[46]) Alcuin. Epist. 22. p. 32. Regum merces in miserorum juvamine. — Ueber Karl's Freigebigkeit und ſeine reichlichen Almoſen ſ. Einhard, l. c. cap. 27 p. 457.

[47]) Einhard. l. c. cap. 16. p. 451: Adeo namque Hadefonsum Galliciae atque Asturiae regem sibi societate devinxit, ut is, cum ad eum vel literas vel legatos mitteret, non aliter se apud illum, quam proprium suum appellari juberet.

[48]) Einhard. l. c. — Scotorum quoque reges sic habuit ad suam voluntatem per munificentiam inclinatos, ut eum nunquam aliter nisi dominum, seque subditos et servos ejus pronuntiarent. Extant epistolae ab eis ad illum missae, quibus hujusmodi affectus eorum erga illum indicatur.

[49]) Einhard. l. c. p. 461. — Zu den Geſchenken des Kalifen gehörte auch der große Elephant Abulabaz (pater devastationis; ſ. unten Note 138). Ueber das vermeintliche, von Karl dem Großen zu Jeruſalem gegründete Spital

ſ. Guil. Malmesb. d. gest. reg. Angl. Lib. II. cap. 4. p. 140 (edid. Savile) — Vgl. Michel, Charlemagne, an Anglo-Norman poem of the twelfth century. Lond. 1836. pref. p. 15. — Offenbar hängt mit dieſem Verhältniſſe Karl's des Großen zu Harun al Raſchid die Sage von dem Zuge des Kaiſers nach dem heiligen Grabe (S. Turpin, Hist. gest. Karoli. c. 20. ed. Reuber p. 112) zuſammen. Vgl. Ideler a. a. O., Bd. 1. S. 197 u. f. S. auch Floß a. a. O., S. 2 u. ff., S. 164 u. ff., S. 193 u. ff.

[50]) Gemini principes werden Papſt und Kaiſer genannt.

[51]) Wippo, Vita Chounrad. Imper. cap. 3. (bei Pertz, l. c. Tom. XIII. p. 260). Si Karolus Magnus cum sceptro vivus adesset, non alacrior populus fuisset, nec plus gaudere valeret de tanti viri reditu, quam de istius regis primo accessu.

[52]) Wippo, l. c. cap. 6. p. 262. — Unde extat proverbium: Sella Chuonradi habet ascensoria Karoli.

[53]) Wippo l. c. — in brevi tantum proficiens, ut nemo dubitaret post Karoli Magni tempora aliquem regali sede digniorem non vixisse. — Ausdrücklicher ſagt der Poeto Saxo. Lib. V. v. 643, bei Pertz, l. c. Tom. I. v. 278):

Jure mori doluit signis exterritus orbis
Hunc, cui post similem non habiturus erat.

[54]) Dieſen Vergleich zog man zu Gunſten Otto's des Großen (Thiet m. Merseb. Chron. Lib. II. prooem. v. 7 bei Pertz l. c. Tom. V. pag. 743). *Annal. Magdeb. ann. 938. (bei Pertz, l. c. Tom. XIII. p. 143. Konrad's II. (ſ. Note 53) Rudolf's von Rheinfelden (Epitaph. Rudolfi bei Pertz, l. c. Tom. VIII. p. 204, Not. 72), Heinrich's V. (Guilelm. Malmesb. de gest. reg. Anglor. Lib. V. p. 170, bei Pertz, l. c. Tom. XII. p. 484), Friedrich's I. (Sigeb. Auct. Affligemense ann. 1158, Pertz, l. c. Tom. VIII. p. 404), Heinrichs VII. (Contin. Zwetlens. tertia ann. 1313 bei Pertz, l. c. Tom. XI. p. 665), ja ſogar der Guiscard's (Guil. Aquit. Gesta Rob. Wiscard. bei Pertz, l. c. Tom. V. pag. 405).

[55]) S. v. Karajan a. a. O., V. 81:

D esen prince salmen louen
V oer enen prince alles te bouē
D ie so vrome was en so stout
E n dien god mede was so hout.

[56]) Monach. Sangal. d. gest. Karoli M. (bei Pertz (l. c. Tom. II. p. 747). Ad has ergo munitiones per ducentos et eo amplius annos qualescunque omnium occidentalium divitias congregantes orbem occiduum paene vacuum dimiserunt. — S. auch Alcuin, Epist. 3. p. 6. — Annal. Laurisham. ann. 791 (bei Pertz, l. c. Tom. I. p. 34).

[57]) Einhard. l. c. cap. 13. p. 450 — neque ullum bellum contra Francos exortum humana potest memoria recordari, quo illi magis ditati et opibus aucti sint. Quippe cum usque in id temporis paene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regia repertum, tot spolia pretiosa in praeliis sublata, ut merito credi possis, hoc Francos Hunis juste eripuisse, quod Huni prius aliis gentibus injuste eripuerunt.

[58]) Wippo, Vita Chuonrad. Imp. cap. 6 (bei Pertz, l. c. Tom. XIII. p. 262). Aquis granum, totius regni archisolium. — Vgl. Ideler a. a. O., Bd. 1. S. 226, wo aus Mabillon de re diplomatica IV. 4. p. 246 die Worte eines alten Hymnus angeführt werden:

Urbs Aquensis, Urbs Regalis
Sedes regni principalis
Prima Regum Curia.

[59]) S. v. Karajan a. a. O., V. 36:

Es hi tote aken geuaren
D' hi g'ne was voer all te uore
W ant die stede hatti u'core.

[60]) Petrus von Piſa ſcheint ſich zuerſt durch ein mit einem Juden gehaltenes Religionsgeſpräch, welches aufgezeichnet wurde, berühmt gemacht zu haben. Vgl. Alcuin. Epist. 85. p. 126.

[61]) Vgl. Le Beuf, Dissertations sur l'histoire du diocèse de Paris. Tom. I. p. 404, 409, 419. — S. auch Bähr, Geſchichte der römiſchen Literatur im Carolingiſchen Zeitalter. S. 87.

[62]) Einhard. l. c. cap. 25. p. 456.

[63]) Le Beuf, l. c. p. 414, vgl. Tosti, Storia della Badia di Monte Cassino. Tom. I. p. 32.

[64]) Zu dieſem Schluſſe berechtigt insbeſondere das Werk Paul Warnefried's de gestis Langobard. — Vgl. noch Lorenz a. a. O., S. 166.

[65]) Paul Warnefr. Hist. Langob. Lib. IV. cap. 39.

[66]) Chron. Montecass. bei Pertz, l. c. Tom. IX. p. 591.

[67]) Le Beuf, l. c. p. 409.

[68]) Chron. Montecass. l. c. pro sua prudentia admodum carus et familiaris effectus est.

[69]) Paul Warnefr. Gesta Episc. Mettens (bei Pertz, l. c. Tom. II. q. 164): Haec ego non a qualibet mediocri persona, sed ipso totius veritatis assertore, praecelso rege Karolo referente cognovi.

[70]) Familiaris clientulus; ſ. Note 71.

[71]) Karol. M. Constit. d. emend. libr. (bei Pertz; l. c. Tom. III. p. 44). — Idque opus Paulo Diacono, familiari clientulo nostro, elimandum injunximus, scilicet ut studiose catholicorum Patrum dicta percurrens, veluti e lectissimis eorum pratis certos quosque flosculos legeret, et in unum quaeque essent utilia quasi sertium aptaret. — Näheres über dieſes

Homiliarium findet sich in dem Freiburger Kirchenlexicon. Bd. 5. S. 307 u. f. — Desselben thut auch Ansegis. Gesta Abbat. Fontan. (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 296) Erwähnung, indem er unter den Büchern seines Klosters namhaft macht: collectaneos duos super anni circulo Pauli diaconi volumina duos.

[72]) Epitaph. Hildeg. Reg. (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 266). — Die Grabschrift Theodulf's auf Fastrada (Carm. II. bei Sirmond, Opera varia. Tom. III. p. 10), lautet für diese spätere Gemalin weniger schmeichelhaft; darin heißt es:

Pars anime melior Carolus rex ipse remansit
Cui tradat mitis tempora larga Deus.

[73]) Einhard. Vita cap. 7. p. 447. cap. 18. p. 452. cap. 19. p. 454.

[74]) Vgl. Tosti, l. c. p. 36.

[75]) Chron. Montecass. l. c. satis effabiles et jucundas litteras metrice compositas.

[76]) S. Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos primis medi aevi saeculis. Berol. 1845. p. 26.

[77]) Chron. Montecass. l. c.

[78]) Theodulf. Episc. Aurel. Carm. Lib. I. carm. 1. v. 137. (bei Sirmond, l. c. p. 103.

Mox sedes Narbona tuas, urbemque decoram
Tangimus, occurrit quo mihi laeta cohors,
Reliquae Getici populi, simul Hespera turba
Me consanguineo fit duce laeta sibi.

[79]) Seine Werke: Capitula ad presbyteros parochiae suae (vgl. mein Kirchenrecht, Bd. 4. S. 108), Liber de ordine baptismi, De spiritu sancto, Fragmenta sermonum aliquot und Carmina finden sich bei Sirmond l. c. col. 915—1133. — Vgl. Hugo Flavin. bei Pertz, l. c. Tom. XI. p. 363. — S. über ihn noch Bähr a. a. O., S. 91 u. ff. S. 359 u. ff. und Capefigue, Charlemagne Tom. II. p. 330.

[80]) Z. B. Carm. III. 1. Ad Karolum Regem, col. 1062. — III. 3 col. 1069.

[81]) S. Note 79.

[82]) Carm. II. 3. col. 1054. — Vgl. Alcuin. d. divin. offic. cap. 14 (Opp. II. p. 475). — Servat. Lup. Abbat. Ferrar. Epist 20. — Bähr a. a. O., S. 94.

[83]) Vgl. Trithem. d. scriptor. eccles. p. 260. — S. Bähr a. a. O., S. 95, Note 11; die historische Wahrheit dieser Nachricht mag indessen dahin gestellt bleiben.

[84]) Theodulf. Carm. IV. 5. v. 386. col. 1086:

Non est confessus Praesul, et ecce perit.

Der Anonym. Vita Ludov. Imp. cap. 29 (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 623), so auch Modoin. ad Theodulf. Exulem. (int. Theod. Carm. IV. 9. v. 659. col. 1092). bezeichnen ihn als schuldig.

85) Seine Grabschrift, welche Mabillon, Vetera Analecta, Tom. I. p. 377; (s. Sirmond l. c. col. 919), herausgegeben hat, lautet:

Illius cinceres saxo serantur in isto
Qui quondam populis praesul et Abba fuit.
Non noster genitus, noster habeatur alumnus
Protulit hunc Sperla, Gallia sed nutriit.
Urbs populosa satis Ligerim super Aurelianis
Quae olim laeta fuit hoc residente patre.
Proh dolor! hunc pepulit propria de sede malignus,
Moenibus his traditur exsul et exsul erat.

86) Vgl. Tiraboschi, Storia della letteratura. Tom. III. p. 156: Venerabilis artis grammatica magister. S. auch Bähr a. a. O., S. 12. S. 356. u. ff.

87) S. Cap. Consultationibus. 10. X. d. offic. jud. deleg. (I. 29. p. d.) — Vgl. mein Kirchenrecht. Bd. 5. S. 12 u. ff.

88) Theodulf, Carm. III. 2. v. 245—266, col. 1058. V. 253:

Tu decus ecclesiae, fax splendens Urbis et Orbis.

89) S. das in der vorigen Note erwähnte Gedicht.

90) Alcuin. Opp. Tom. II. p. 550. — S. auch Ideler a a. O., Bd. 2. S. 84. N. 28.

91) So nennt er sich selbst Epist. 88. p. 129. — S. über ihn vorzüglich das oben (Note 21) angeführte Werk von Lorenz.

92) Anonym. Vita Alcuin. cap. 6 (Opp. Tom. I. p. LXIV).

93) In einem Fragmente eines Briefes (Opp. I. p. 297) sagt er von seiner Uebersiedlung in's Frankenreich: Non pro auri avaritia (testis est mei cognitor cordis) Franciam veni, nec remansi in ea, sed ecclesiasticae causa necessitatis. Vgl. oben Note 38.

94) Alcuin Epist. 38. p. 53. S. unten Note 100.

95) Vgl. Pagi, Critica in Baron. ann. 778. VI. (Tom. III. p. 354.)

96) Vgl. Lorenz a. a. O., S. 53 u. 199. Mag die Geschichte, welche der Monach. Sangall. d. gest. Karoli M. Lib. I. cap. 3 (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 732) erzählt, in ihren Einzelheiten auch nicht ganz richtig sein, so drückt sie doch ganz und gar die Sinnesrichtung Karl's des Großen aus. Der Mönch legt ihm als zu adelichen unwissenden Schülern redend an der angeführten Stelle folgende Worte in den Mund: Per regem caelorum! non ego magni pendo nobilitatem et pulchritudinem vestram licet alii vos admirentur; et procul dubio hoc scitote, quia nisi cito priorem negligentiam vigilanti studio recuperaveritis, apud Karolum nihil unquam boni acquiretis. Vergl. Lorenz a. a. O., S. 68.

[97]) Alcuin. Epist. 38. p. 53.

[98]) Alcuin gab auch Anleitung für die Bücherabschreiber. S. Alcuin. Carm. 67 (Opp. II. p. 211). Auch mehrere vornehme Damen beschäftigten sich mit solchen Abschriften. S. Alcuin. Epist. 188. p. 250.

[98a]) Wicbodi, Quaestiones in Octoteuchum. Epigr. (bei Martene et Durand, Amplissima Collectio. Tom. IX. col. 295):

Quis saltem poterit seriem enumerare librorum
Quos tua de multis copulat sententia terris etc.

[99]) Vgl. Lorenz a. a. O., S 25.

[100]) Theodulf. Carm. I. 1. Paraenesis ad judices v. 119:

Noricus hunc genuit, hunc tu Lugdune futurum
Pontificem speras religionis ope.

Daß er aus Nürnberg gebürtig sei, ist wohl ein zu gewagter Schluß. — Vgl. über ihn Freiburger Kirchenlexikon, Bd. 6. S. 430.

[101]) Es haben sich von ihm, der im Jahre 798 den erzbischöflichen Stuhl von Lyon bestieg, zwei Briefe erhalten, welche Baluze in dem Anhange zu seiner Ausgabe der Werke des Agobardus von Lyon hat abdrucken lassen.

[102]) Die ihn betreffenden Nachrichten finden sich bei Ideler a. a. O., Bd. 1. S. 189 zusammengestellt.

[103]) Alcuin. Carm. 130 (Op. II. p. 218).

[104]) S. Gesta archiepiscoporum Salisburgensium. De conversione Bagoariorum et Carantanorum (bei Pertz, l. c. Tom. XIII. p. 1 sqq.) Vgl. Lorenz a. a. O., S. 181 u. ff. — Vgl. E. Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (Archiv für die Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. 10. S. 20).

[105]) Vgl. Alcuin. Epist. 82. p. 121.

[106]) Alcuin beklagt ihn öfters wegen seiner Ueberbürdung mit Reichsgeschäften. S. Epist. 112. p. 170. — Näheres über Arno ist bei Ideler a. a. O., S. 270 u. ff. zusammengestellt.

[107]) Wie es Brunner, Annal. Boic. p. II. p. 69 thut.

[108]) Z. B. Alcuin. Epist. 29. p. 39; 76. p. 111; 89. p. 126.

[109]) Alcuin. Carm. 244 (Opp. Tom. II. p. 232). In Alcuin's bisher gedruckten brieflichen Nachlaße finden sich allein 37 an Arno gerichtete Schreiben; über noch ungedruckte Briefe Alcuin's s. Pertz, Archiv Bd. 7. S. 850 u. ff.

[110]) Dies ist noch Mabillon's (Annal. S. Bened. Saec. IV. P. I) unrichtige Ansicht.

[111]) S. Lorenz a. a. O., S. 3.

[112]) In dem Sinne, wie Alcuin. Epist. 33. p. 44 an Pippin schrieb: nobilitatem generationis morum nobilitate adornare studeas.

[113]) S. über ihn das oben (Note 5) angeführte Werk von Ideler. Ueber die Sage von Eginhard's Verbindung mit Imma, der Tochter Karl's des Großen s. Ideler a. a. O., B. 1. S. 18 u. ff.

114) S. über ihn Lorenz a. a. O., S. 182. — Pertz l. c. Tom. II. p. 391. Pertz schreibt ihm auch das schöne Gedicht: Carmen de Carolo Magno aus Gründen zu, die jedoch wohl nicht genügend sein dürften. Abgesehen davon, daß aus dem Gedichte selbst sich nichts für die Autorschaft Angilbert's entnehmen läßt, so weisen die in der Handschrift von dem Namen des Verfassers noch erhaltenen Buchstaben deutlich auf die Endsylben — pericus hin. Vgl. Orelli, Karolus Magnus et Leo Papa — Alcuin, (Epist. 144. p. 206) tadelt an Angilbert, daß er ein gar zu großer Liebhaber der Schauspieler geworden sei und freut sich nachmals (Epist. 213. p. 276) zu vernehmen, daß er sich einem ernsteren Leben zugewendet habe. Karl stellte ihn nebst Adalhard seinem Sohne Pippin in der Regierung des langobardischen Reiches an die Seite. Angilbert ist als Abt von St. Centule und Fontanelle im Rufe der Heiligkeit gestorben. Vgl. Ansegis. Gesta Abbat. Fontanell. (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 1). Vgl. noch Bähr a. a. O., S. 87 u. ff.

115) Er zeugte mit Bertha, Karl's des Großen Tochter, zwei Söhne: Hartnid und Nithard, den bekannten Geschichtsschreiber, der sich in der Schlacht bei Fontenay auszeichnete.

116) S. über ihn Mabillon, Acta Sanct. Ord. S. Bened. Saec. IV. P. I. praef. §. 15 Nr. 145. sqq., p. 106. Vgl. auch Funck, Geschichte Ludwig's des Frommen, S. 40. — Capefigue, Charlemagne, Tom. II. p. 335.

117) Adalhard spielte an dem Hofe Karl's des Großen eine wichtige Rolle und stand an der Spitze derjenigen Partei, welche, nachdem die ältesten Söhne des Kaisers, Karl und Pippin, gestorben waren, den Uebergang der Krone auf des letzteren Sohn Bernhard, nicht auf Ludwig den Frommen, für den sich besonders Eginhard interessirte, zu bewerkstelligen suchte. Ludwig verbannte ihn nachmals von seinem Hofe, seit welcher Zeit er seinem Kloster Corbie als Abt vorstand. Vgl. Mabillon, l. c. p. 306, worauf dann die Vita Adalhardi von Paschasius Radbertus (s. auch Pertz, l. c. Tom. II. p. 524) folgt. — Funck a. a. O., S. 42 u. p. — Lorenz a. a. O. — meine deutsche Geschichte Bd. 2. S. 97.

118) S. Paschas. Radbert. Vita ven. Walae Abb. Corbejensis bei Mabillon, l. c. p. 453 sqq. Pertz, l. c. p. 533 sqq.

119) Vgl. Lorenz a. a. O., S. 183 u. 185; auch er war in den geistlichen Stand getreten, weßhalb ihm Alcuin (Epist. 212. p. 275) wegen seiner Jugend vor einem zu langen Aufenthalte am Hofe warnt.

120 S. Lorenz a. a. O., S. 186.

121) Vgl. mein Kirchenrecht, Bd. 4. S. 33.

122) S. Lorenz a. a. O., S. 188.

123) Ist mit ihm der Heros Wigbodus dessen Theodulf. Carm. III. 1 205. col. 1067. gedenkt, identisch? — S. Martene et Durand, Amplissima Collectio. Tom. IX. col. 293. sqq.

124) Vgl. über ihn Schönhut, Chronik von Reichenau. S. 28. u. ff.

[115]) Der Eine dieſes Namens wurde von Karl dem Großen vorzüglich zur Anordnung der kirchlichen Verhältniſſe im Sachſenlande verwendet; er weihte im Jahre 811 die Kirche von Hamburg und war 813 des Kaiſers Geſandter in Conſtantinopel. Der andere Almarius war der liturgiſche Schriftſteller dieſes Namens; bei Hofe führte er die Beinamen Symphoſius, während jener hier Fortunatus hieß. S. Lorenz a. a. O., S. 196 u. f.

[126]) Nachdem Alcuin den Aufenthalt am Hofe mit dem von Tours vertauſcht hatte, nahm dort Wizo (oder Candidus) ſeine Stelle ein. Vgl. Lorenz a. a. O., S. 178.

[127]) Fridugis wurde ſpäterhin der Nachfolger Alcuin's in der Abtei Tours, vernachläſſigte jedoch hier die Disciplin. Vgl. Lorenz a. a. O., S. 179.

[128]) Er wurde Abt von Ferrières; nach ſeiner mündlichen Erzählung hat ein ungenannter Autor die Biographie Alcuin's verfaßt. S. Lorenz a. a. O., S. 180.

[129]) Ein vierter, Oſulf mit Namen, wendete ſich von den Wiſſenſchaften zu einem ausſchweifenden Leben und wurde von ſeinem Lehrer Alcuin tief beklagt.

[130]) Adalbert, von Geburt ein Angelſachſe, hielt ſich längere Zeit in Gemeinſchaft mit Wizo bei Arno zu Salzburg auf. S. Alcuin. Epist. 55, p. 70. Er wurde nach Aldric Abt von Ferrières.

[131]) Er war der Nachfolger Sigulf's (Note 128) als Abt von Ferrières, nachmals Erzbiſchof von Sens.

[132]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß mehrere Schotten (Iren) ſich am Hofe Karl's des Großen aufhielten (vgl. unten Note 171), wenn auch die Geſchichte, die der Monach. Engolism. erzählt, eine Fabel iſt. Vgl. Launoi, de scholis celebrioribus, p. 3 sqq. s. auch Alcuin. Epist. 221, p. 285: doctissimi solebant magistri de Hibernia Britanniam, Galliam, Italiam venire. Ob auch Dungal hier erſchien, möchte wegen ſeines ſonſt ſo zurückgezogenen Lebens ſehr zweifelhaft ſein. Vgl. über ihn Capefigue, Charlemagne. Tom. II. p. 338. — Gfrörer, Kirchengeſchichte, Bd. 3. S. 734 u. ff. — Freiburger Kirchen-Lexikon Bd. 3. S. 333.

[133]) Vgl. über Claudius und ſeine Irrlehre: Freib. Kirchen-Lexikon. Bd. 2. S. 572. — Gfrörer a. a. O., S. 732 u. ff.

[134]) Vergl. Guil. Malmesb. d. gest. Reg. Anglor. Lib. II. 1. 36. Egbertus transnavigato mari Franciam venit; quod Dei consilio factum intelligo, ut vir ille ad tantum regnum electus regnandi disciplinam a Francis acciperet.

[135]) Ruolandes Liet. S. 3. V. 8.

si waren gûte chnechte
des keiseres uoruechten.

[136]) Ruolandes Liet. S. 117. V. 17 (1857):

sin swert his durendart
wan unter dem himele nie gesmidet wart
nicht des im geliche ware u. s. w.

S. 237. V. 3:

sus redeter ze durndart e
nu ich din nit scol tragen
dune wirst niemir mennisken zeskaden.
daz swert er uf hûp u. s. w.

[137]) Ruolandes Liet. S. 10. V. 4:

do nam der helt rôlant.
sin horn in sine hant.
er blis iz mit uollen u. s. w.

[138]) Ruolandes Liet. S. 214. V. 26 u. ff.:

Rôlant vie mit paiden hanten
den guten oliuanten
sazter zemunde
plasen er begunde
— — — — —
der scal flûc in di lant.

S. auch Monin, Dissertations sur le Roman de Roncevaux, p. 21 und 23:

Li cuens Rollans
De l'olyfant la lumière dorée
Mist en sa bouche, si corne la menée
Puis l'oit Karlles, de France la loée,
A barons dist: Nostre gens est meslée
Vers Sarrazins ont bataille ajoustée.

Der Name Olifant dürfte nicht blos auf ein elfenbeinernes Horn überhaupt hinweisen, sondern es möchte die Sage, welche zugleich erzählt: Harun al-Raschid habe Karl dem Großen ein solches Horn gesendet, hier wahrscheinlich an die Thatsache angeknüpft haben, daß der Kaliph dem Kaiser jenen Elephanten sendete, der im Jahre 802 nach Aachen kam und 810 zu Lippenheim starb. S. Einhard. Annal. ann. 801. 802. 810. bei Pertz, l. c. Tom. I. p. 190 u. 197. — S. Floß a. a. O., S. 164 u. ff.

[139]) Ruolandes Liet. S. 4. V. 24:

engelirs was da
uzer prittania.

[140]) Ruolandes Liet. S. 34. V. 15 (358):
Naimes uon beieren
der was der ratgeben eine.

[141]) Ruolandes Liet. S. 4 V. 33:

daz waren uzer welten zwelfe.
die dem keisere nie geswichen
ze nicheiner not.
si dinten im alle unz an den tot.

142) Ruolandes Liet. S. 89. V. 26 (1507):

Dô sprach der ungetrewe man.
der dem tuvil manige sele gewan.

143) Von alah, alh (templum) und win (amicus).

144) So nennt er sich selbst in den meisten seiner Briefe und wird von seinen Freunden so genannt. Vgl. Note 168 und 187.

145) Alcuin. Epist. 5. p. 9.

146) Vgl. Lorenz a. a. O., S. 178 u. ff.

147) Auch noch in späterer Zeit beschäftigte sich Eginhard viel mit der Baukunst; so gibt er dem ihm nach Fulda gesendeten Wutsin — von dem es dahingestellt bleiben mag, ob er sein Sohn war oder nicht — den Auftrag, sich sorgfältig nach Handschriften der Vitruvius umzusehen. Vgl. Ideler a. a. O., Bd. 2. S. 150. Nr. 57.

148) So war es Alcuin, welcher dem berühmten Hrabanus den Beinamen Maurus gab. Die Sitte wurde nachmals beibehalten und trat namentlich in der Lebensbeschreibung des Wala (Note 118) von Paschasius Radbertus hervor. Vgl. Lorenz, Karl's des Großen Hof- und Privatleben (in F. v. Raumer's histor. Taschenbuch. 1832. S. 368.)

149) Theodulf. Carm. III. 1, v 117. 181. 187. col. 1075. sq.

150) Theodulf. Carm. cit. v. 155. sq. 177. col. 1066.

151) S. Pertz, l. c. Tom. II. p. 430.

152) S. Note 161.

153) S. Note 161.

154) S. Alcuin, de Rhetorica et virtut. (Opp. II. p. 313.)

155) Auctar. Cremisfar ann. 1138 (bei Pertz, l. c. Tom. XI. p. 554.) Hoc ano mortuus est Johannes de temporibus, qui 361 annis vixerat, scilicet a tempore Karoli Magni, cujus armiger fuit.

156) Vgl. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters. Stralf 1843. S. 5 u. ff. * Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Stelle bei Greg. Turon, Hist. Francor. X. 19: Quodsi te, Sacerdos Dei, quicunque es, Martianus noster septem disciplinis erudiit, id est, si te in grammaticis docuit legere, in dialecticis altercationum propositiones advertere, in rhetoricis genera metrorum agnoscere, in geometricis terrarum linearum mensuras colligere, in astrologicis cursus siderum contemplari, in arithmeticis numerorum partes colligere, in harmoniis sonorum modulationes suavium accentuum carminibus concrepare etc.

157) Alcuin, Epist. 68. p. 94. — Nam philosophi non fuerunt conditores harum artium, sed inventores. Nam Creator omnium rerum condidit eas in naturas, sicut voluit. Illi vero, qui sapientiores erant in mundo inventores erant harum artium in naturis rerum, sicut de sole et luna et stellis facile potes intelligere. Quid aliud in sole et luna et sideribus consideramus et miramur, nisi sapientiam Creatoris et cursus earum naturales?

158) Darum nennt ihn Alcuin. Epist. 23. p. 33: Septemplicis sapientiae decus. *So ſagt auch Servat. Lupus. Epist. 1. cui literae usque eo deferre debent, ut aeternam ei parent memoriam.

159) Capefigue, Charlemagne. Tom. II. p. 312. — Auch Pharmacie und Medicin wurden am Hofe Karl's des Großen betrieben, wie denn auch Alcuin. (Carm. 228. Opp. II. p. 228) gelegentlich der „Hippocratica tecta“ gedenkt. Vgl. Capefigue l. c. p. 110.

160) Vgl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 269.

161) Karl hatte eine beſondere Vorliebe für die Muſik. Vgl. meine deutſche Geſchichte. Bd. 2. S. 196 u. ff. Die erſte Orgel, ein Geſchenk Kaiſer Konſtantin's kam im Jahre 757 nach dem Frankenreich, ein Ereigniß, welches von faſt allen Chroniſten erwähnt wird; durch den Klang dieſer Orgel wurde eine Frau ſo erſchreckt, daß ſie todt zu Boden fiel. (Vgl. Capefigue, Charlemagne Tom. II. p. 108.) In Frankreich ſelbſt verfertigte man die erſte Orgel im Jahre 826. Vgl. Lorenz a. a. O., S. 66.

162) Alcuin. Carm. 108. (Opp. II. p. 216.)

163) Die einzelnen Lineamente zu dieſer Schilderung ſind entnommen aus Theodulf. Carm. III. 1.

164) Karl pflegte bei ſolchen Gelegenheiten ein Schwert, das mit Edelſteinen verziert war, zu tragen, ferner ein goldverbrämtes Gewand und Schuhe ebenfalls mit Edelſteinen beſetzt. Vgl. Einhard. Vita. cap. 23, p. 455. — Ueber die Lanze Karl's, welche dem angelſächſiſchen Könige Athelſtan von Heinrich I. geſchenkt wurde, ſ. Guil. Malmesb. d. gest. reg. Angl. Lib. III. p. 51. — Ein Gewand Karl's des Großen, das dem Kloſter Monte Caſſino gehörte, löſte Heinrich der Heilige von einem Juden ein. S. Chron. Mont. Cass. bei Pertz, l. c. Tom. IX. p. 656.

165) Ruolandes Liet. S. 22. V. 18 (168).

166) Thegan. Vita Ludov. Imp. cap. 7. (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 592.) Vgl. meine deutſche Geſchichte. Bd. 2, S. 86.

167) Unter den Gedichten Alcuin's finden ſich auch mehrere Räthſel, deren ebenfalls viele ſein Geſpräch mit Pippin enthält. (Alcuin. Opp. Tom. II. p. 178.)

168) Theodulf. Carm. cit. v. 131. sqq. col. 1065:

Sit praesto et Flaccus nostrorum gloria vatum,
Qui potis est lyrico multa boare pede.
Quique sophista potens est quique poëta melodus
Quique potens sensu, quique potens opere est.
Et pia de sanctis scripturis dogmata promat,
Et solvat numeri vincla favente joco.
Et modo sit facilis, modo scrupea questio Flacci.
Nunc mundanam artem, nunc redibens superam.
Solvere de multis rex ipse volentibus unus
Sit bene qui possit solvere Flaccidica.

169) Theodulf. Carm. cit. v. 202. col. 1067.

170) S. Matthaeus Westmonasteriens. Flores hist. (Francof. 1601). p. 371.

171) Theodulf. Carm. cit. v. 163 sqq. col. 1066.

172) Theodulf. Carm. cit. v. 191. col. 1067.

173) Theodulf. Carm. III. ad Angilb. v. 321. col. 1070.

174) S. Carmen de Convivio Coelitum (bei Endlicher, Catalog. Codic. Philol. Latin. Biblioth. Palat. Vindob. p. 296): Unde gaudens letabatur imperator Karolus cum Francigenis poetis, cum gallis bibentibus.

175) Vgl. Gest. Abb. Fontanell. c. 16 (bei Pertz, l. c. Tom. II. p. 292): Erat enim praefectus Gervoldus (Abbas), quamquam aliarum literarum non nimium ignarus cantilenae tamen artis peritus, vocisque suavitate ac excellentia non egenus.

176) Ueber die cantilenae joculares ſ. Capefigue, Charlemagne, Tom. II. p. 105.

177) In dieſer Hinſicht ertrugen die Fürſten jener Zeit ſehr viel. So ſchrieb z. B. Alcuin Epist. 2. p. 20 an König Aethelred: Non decet te in solio sedentem regni rusticis vivere moribus; und an Egfried (Epist. 45. p. 59): Noli moribus esse degener, qui nativitate generosus existis.

178) Auf Anfrage Karl's ertheilte indeſſen Alcuin auch ganz allgemeine Rathſchläge für Regierungspolitik; z. B. Epist. 128. N. 8. p. 191. Tripartita distributione videntur ista omnia includi, consulentium scilicet ac nocentium et eorum qui sic inter utrosque semper ambigui sunt, ut quos obtinere perspexerint, eis se continuo socient. Sunt ergo consulentes utiliter adjuvandi, resistentes autem viriliter obviandi, dubii vero vel rationabiliter adtrahendi, vel circumspecte dissimulandi, cunctisque monstrandum nec auctoritatem posse corrumpi, nec rationem vinci, nec veritatem penitus superari. — Vgl. Note 191.

179) Le Beuf, Dissert. sur l'histoire ecclésiastique et civile de Paris. Tom. 1. p. 404. — Vgl. Tosti, l. c. p. 35.

180) Alcuin. Epist. 33. p. 44.

181) Alcuin. Epist. 28. p. 37; 80. p. 117; 93. p. 138.

182) Alcuin. Epist. 67. p. 90.

183) Alcuin. Epist. 102. p. 152. — Ueber das Inſtitut der Sendboten ſ. de Roye, de missis dominicis. Lips. 1744 und meine deutſche Geſchichte. Bd. 2. S. 403 u. ff. Sehr intereſſant iſt in dieſer Beziehung auch die Beſchreibung ſeiner Amtsreiſe, welche Theodulf gemeinſam mit Leidrad als königlicher Sendbote übernahm. S. Theodulf, Carm. I. 1. Paraenesis ad judices.

184) Augustin. Tractat. in Joann. 18. cap. 7 (Opp. Tom. III. col. 1240): Mores perducunt ad intelligentiam. Vgl. Cramer a. a. O., S. 33,

185) Alcuin. Epist. 134. p. 196.

186) Lupus, Abb. Ferrar. Epist. 1. p. 2.

187) Alcuin. Epist. 61. p. 81: — Opportunus tempore Flaccus vester legatur in litteris, qui quondam audiebatur in verbis.

188) Alcuin. Epist. 67. p. 92.

189) Alcuin. Epist. 93. p. 138.

190) Alcuin. Epist. 38. p. 52. Sehr ſchön drückt er ſich über ſeine ſpätere Lebensthätigkeit aus in Epist. 38. p. 53. Mane florentibus per aetatem studiis seminavi in Britannia. Nunc vero frigescente sanguine quasi vespere in Francia seminare non cesso.

191) Vgl. meine deutſche Geſchichte. Bd. 1. S. 449. Bd. 2. S. 199 u. ff. — *S. auch Dom Pitra, Histoire de St. Leger et de l'eglise de France au VII siécle (Paris 1846) p. 14 et suiv. — Bähr a. a. O., S. 4.

192) Vgl. meine deutſche Geſchichte, Bd. 2. S. 359 u. ff. Ein dahin gehöriges Princip iſt es auch, welches Alcuin in Epist. 128. N. 9. p. 191 ausſpricht: Populus juxta sanctiones divinas docendus est, non sequendus (vgl. Coelest. I. P. Epist. 5. bei Coustant. Epist. Rom. Pontif. col. 1074; Can. Docendus. 2. D. 62), nec audiendi, qui solent dicere: Vox populi, vox Dei, cum tumultuositas vulgi semper proxima sit.

193) J. v. Görres, Politiſche Schriften. Bd. 2. S. 106.

194) J. v. Görres a. a. O., S. 333.

195) Den unmittelbar nach dem Tode des Kaiſers gedichteten Klaggeſang (Planctus Karoli M.) hat Coussemaker. Histoire de l'harmonie, p. 91, aus einer älteren Handſchrift, als die bisher bekannten, herausgegeben.

196) Auch Roland erſcheint bei demſelben als Karl's Bannerträger. S. Raynouard in dem Journal des Savans. 1832. Juillet. p. 496:

Dessu son cheveau Charlemagne
Rôlan qui porte son ansaigne.

V.

1) Thom. Becket, ad Humbald. Ep. Ostiens. Epist. Saepe quidem 47. edid. Giles. Vol. III. p. 124): Respondit (rex Ludovicus) se hoc jus haereditarium ab antecessoribus contraxisse, et semper fuisse consuetudinis regni Francorum ut omnes pro justitia exulantes benigne recipiat, et eis debitae humanitatis solatia impendat. — So ſagt auch Joann. Saresb. ad Petr. script. Epist. Raritas. 225 (Opp. edid. Giles. Vol. II. p. 83.): Francia omninm mitissima et civilissima nationum.

2) Vgl. Willelm. Carnot. Electi. ad Alexandr. III. Pap. Ep. Romanae (int. Gilbert Foliot. Epist. edid. Giles. Vol. II. epist. 446. p. 209): Inter omnia regna mundi non est ex animi mei se ntentia regnum quod fidem sinceriorem, caritatem ferventiorem, devotionem uberiorem

apostolicae sedi semper exhibuerit, quam Francorum. Non est inter reges et principes, qui benignius exaudiat preces vestras, qui mandatis obediat humilius, qui ecclesiam et viros ecclesiasticos devotius et studiosius tueatur, Christianissimo rege nostro. Non est ecclesiae, quae Romanae ecclesiae fuerit utilior in omnibus angustiis suis, quam Gallicana.

[3]) Vgl. Hiſtor. polit. Blätter. Bd. 26, S. 365—382, S. 447—464, S. 492—512.

[4]) J. Ficker, Reinald von Daſſel, Reichskanzler und Erzbiſchof von Köln. Nach den Quellen dargeſtellt. Köln 1850.

[5]) Wilken, Geſchichte der Kreuzzüge. Bd. 3, Abth. 2, S. 311 u. ff. — Vgl. noch Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I. cap. 15. p. 22.

[6]) Vgl. Hurter, Geſchichte Innocenz III. Bd. 1 S. 272.

[7]) Vgl. Jod. Stülz, Gerhoch von Reichersperg. Wien 1849.

[8]) Zum Vergleiche iſt intereſſant: Joann. Saresb. Metalog. Lib. II. cap. 10 sqq. (Opp. edid. Giles, Vol. V., p. 78. sqq.). — S. insbeſondere Bulaeus. Hist. Univ. Paris. Vol. I. p. 715 sqq

[9]) Joann. Sareb. d. nug. curial. Lib. VI. cap. 18. (Vol. IV. p. 44. sqq. p. 47), Lib. VIII. cap. 24. p. 376.

[10]) Osbertus de Clara, Poema ad Reg. Henric. II. (bei Rob. Anstruther, Script. monast, p. 206).

A supremis Orchadarum
Finibus es insularum
Alpes usque divulgatus;
Dux a Deo nobis datus,
Roma tibi gratulatur
Et Apulia laetatur;
Siculaeque gentes ovant
Italique plausum novant,
De te gaudet omnis mundus
Et fit pro te laetabundus.

Auch Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I. cap. 28. p. 60 ſagt von ihm: cujus potestatem totus fere timet orbis.

[11]) Petr. Blesens. Epist. 66. Quoties enim potest a curis et solicitudinibus respirare, secreta se occupat lectione, aut in cuneo clericorum aliquem nodum quaestionis laborat evolvere. Nam cum rex vester (Guilelm. Sicil.) bene litteras noverit, rex noster longe litteratior est.

[12]) S. Gerbert, de rationale et ratione libellus. Praef. (bei Hock, Gerbert oder Sylveſter II. und ſein Jahrhundert. S. 119, 222).

[13]) Otton. III. Epist. ad Gerbertum (Hock a. a. O. S. 213). Volumus vos Saxonicam rusticitatem abhorrere, sed Graeciscam nostram subtilitatem ad id studii magis provocare.

[14]) Vgl. Ferd. Wolf in den Wiener Jahrbüchern, Bd. 76. S. 259—292; Bd. 77. S. 83—101.

[15]) In der Ausgabe von Giles. Oxon. 1845.

[16]) In der Ausgabe der Briefe Thomas Beckets von Lupus (Lupi Opera Tom. X.) waren einzelne interessante Auszüge aus Herbert von Bosham gegeben. Giles war so glücklich zu Arras den Codex, der die Werke desselben enthält, zu entdecken und die darin leider vorkommenden Lücken doch größten Theils aus einer andern Handschrift ergänzen zu können.

[17]) S. über ihn Histor. polit. Blätter Bd. 28. S. 230 u. ff. — Er ist wahrscheinlich identisch mit jenem Bischof Herbert von Cosenzo, welcher im Jahre 1185 bei einem Erdbeben, von welchem diese Stadt heimgesucht wurde, um's Leben kam. Vgl. Bulaeus Hist. Univ. Paris. Tom. II. p. 747.

[18]) Boucquet, Script. rer. Gallic. Tom. XVIII. p. 121 sqq. Paris 1818.

[19]) Lond. 1848. 8°.

[20]) Histor. polit. Blätter. Bd. 24, S. 689—712.

[21]) S. die Vorrede p. XI. sqq. der in Note 23 angegebenen Ausgabe.

[22]) Usserius, de Christianarum Ecclesiarum successione et statu historica explicatione. Lond. 1687, fol. Dahin gehört namentlich die aus Map's Schrift entnommene Stelle, welche bei Hurter a. a. O. Bd. 2. S. 228, Note 421 b. Johannes von Salisbury zugeschrieben wird.

[23]) Gualteri Mapes de nugis curialium distinctiones quinque. Edited from the unique manuscript in the Bodleian library at Oxford, by Thomas Wright; Esq. M. A. F. S. A. etc. Printed for the Camden Society 1850. 4° XVI. 248.

[24]) The Latin Poems commonly attributed to Walter Mapes collected and edited by Thomas Wright. Lond. Printed for de Camden Society. 1841. 4° XLIX. 371.

[25]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 10, p. 14.

[26]) So findet sich der Name geschrieben in den Nug. curial. Dist. V, cap. 6, p. 235 sqq. — Carta Gualt. Map. in Latin Poems, App. p. XXIX.

[27]) Gualt. Map. d. nug. curial Dist. I, cap. 1, p. 1 inscr., cap. 25, p. 444 inscr.

[28]) Girald. Cambr. Speculum Ecclesiae (App. cit. p. XXX—XXXI.)

[29]) S. Paulin Paris, Les manuscrits français de la bibliothèque du Roi. Nr. 6776 (Tom. I, p. 139).

[30]) Gemäß der in den vorigen Noten angegebenen Schreibweisen erscheint weder die von Tanner, Bibliotheca Britann. Hibern. (Lond. 1748, fol.), p. 507 angenommene Form „Mapaeus“ noch die von dem gegenwärtigen Herausgeber gewählte „Mapes“ hinlänglich gerechtfertigt. Sollte der Name wälischen Ursprungs sein?

[31]) S. unten Nr. XII.

[32]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. II, cap. 20, p. 94.

[33]) Gualt. Map. l. c., cap. 23, p. 99.

[34]) Vergl. Thom. Wright, Preface, p. V.

[35]) Vergl. Tanner l. c. — Paul. Paris l. c. p. 131, 139, 146, 147, 169, 171.

[36]) Gualt. Map. l. c., Dist. IV, cap. 1, p. 138, wo er einen jungen Verwandten als rittermäßig bezeichnet.

[37]) Gilbert Foliot, Epist. Quosdam. 79 (edid. Giles, Vol. I, pag. 94); er erwähnt seiner auch in Epist. Compellit. 58, p. 76. — S. Charta Mathildis. ann. 1143 (bei Rymer, Foedera I, p. 3).

[38]) Brian war der Sohn des Grafen Alan Ferrant von Bretagne, aber nicht aus dessen Ehe mit Constanze der Tochter Wilhelms des Eroberers, die kinderlos blieb. Vergl. Lappenberg, Geschichte von England, Bd. 2, S. 128.

[39]) So rücksichtsvoll Gilbert Foliot in seinem oben (Note 37) erwähnten Briefe (79) von Heinrich I. spricht, so blickt doch durch seine Schilderung der gewaltsame Zwang, den dieser angewendet hat, nur zu deutlich hindurch; s. Ep. cit., p. 97.

[40]) S. unten Nr. IV.

[41]) Z. B. Metalog. Lib. II, cap. 10 (Opp. ed. Giles, Vol. V, p. 78.)

[42]) Gualt. Map. l. c. Dist. IV, cap. 4, p. 205, charakterisirt ihn folgendermaßen: Vir magnae prudentiae multarumque literarum, cum tamen esset ut fieri solet petulans etc.

[43]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 6. p. 226 sagt von ihm Vir annorum, industria praeclarus, ad caetera fere idiota, und bald nachher Robertus visa regis ineptia. Sehr hart urtheilt Gilbert Foliot. Ep. cit. p. 98 über ihn; desto günstiger ist seine Meinung über Mathilde, die sich freilich damals noch nicht von der Seite gezeigt hatte, von welcher man sie nachmals während des Krieges mit Stephan kennen lernte. Vergl. Lingard, History of England, Vol. II. p. 247, 251.

[44]) Vergl. Johann Saresb. d. nug curial. Lib. VI, cap. 18, p. 45.

[45]) Gilb. Foliot. Epist. cit. p. 95. Ab illo (Henrico I.), enim degenerans amor tuus propagatus in stirpem regiam unicam filiam et regni ipsius heredem, cujus causam non solum armis, sed ut audivimus et jam vidimus eloquii venustate simul et veritate sustines et defendis.

[46]) Gilb. Foliot. Epist. cit. p. 101. Deviavit a legitimo tramite Henricus rex.

[47]) Die Hist. Reg. Francor. Monast. S. Dionys. bei Pertz Monum Germ. Hist. Tom XI, p. 405. bezeichnet sie als valde literata.

[48]) Vergl. Lappenberg a. a. O., Bd. 2, S. 216. u. ff.

[49]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 6, p. 226, sagt von dieser Verbindung: Ab abbatia monialium Wintoniae monacham sacratam et sacram, regis Scotiae sororem Davidis, ad lectum suum in conjugem accepit, Roma

nec annuente nec abnuente, sed permittente. S. jedoch die Darſtellung des Textes.

50) Gilb. Foliot. Ep. cit. p. 101. Hoc in communi audientia multorum vociferatione declamatum est et nihil omnnio ab altera parte responsum.

51) Gilb. Foliot. Ep. cit. p. 96.

52) Gilb. Foliot. Ep. cit. p. 101. Manus enim potius sibi praecidi permisisset (S. Anselmus), quam eas ad opus illicitum extendisset.

53) Vgl. Eadmer, Hist. Novor. Lib. III, p. 58 (S. Anselmi. Opp. Edit. Paris. App.). — S. auch Haſſe, Anſelm von Canterbury, Bd. 1, S. 367 u. ff.

54) Vgl. Gesta Stephani. Lib. I, p. 930 (bei Du Chesne, Norm. Hist. Script. antiq. Paris. (1619, fol.).

55) Ueber den Uebermuth der Briten, welche vielfach die Grenzlande plünderten, klagt Joann. Saresb. d. nug. curial. Lib. VI, cap. 6 (Vol. IV, p. 17 sqq.), cap. 16, p. 39.

56) Vgl. meine engl. Reichs- und Rechtsgeſchichte. Bd. 1, S. 148.

57) Gualt. Map. l. c. Dist. V, cap. 6, p. 235. Domino regi praedicto serviebat quidam clericus, qui vobis haec scripsit, cui agnomen Map; hic ipsi carus fuit et acceptus, non suis sed parentum suorum meritis, qui sibi fideles et necessarii fuerant ante regnum et post.

58) Gilb. Foliot. Ep. Placuit. 106, p. 132. ſchreibt an ihn unter folgender Adreſſe: Regiae nobilitatis et indolis, ut audivimus, egregiae H. comitis Andegavensi filo, Normannorum duci et regni Anglorum pro magna portione domino.

59) Map konnte indeſſen doch ſchon ſagen (d. nug. curial. Dist. V. cap. 6, p. 227), Vidimus initia regni sui vitamque sequentem in multis commendabilem, was wohl nicht auf das bloße Erleben des Regierungsanfanges ſich beziehen kann.

60) Man könnte hieran kaum zweifeln, wenn als Heimath Map's ganz zuverläſſig Herefordſhire angenommen werden dürfte, wogegen Glouceſterſhire zur Diözeſe des Biſchofs von Worceſter gehört. — Gilb. Foliot. Epist. Non queritur. 101, p. 127, erwähnt eines Walterus clericus Herefordensis.

61) Gualt. Map. d. nug. curial Dist. II, cap. 1, p. 68.

62) Gualt. Map. l. c. Dist. V, cap. 5, p. 217.

63) Es heißt an der angeführten Stelle: nuper. Da die Ehe Ludwigs mit Conſtanzen († 1160) nur ſechs Jahr währte, Walter Map aber ſein Buch ſchrieb, als er die kurze Dauer derſelben ſchon kannte, ſo muß „nuper“ doch wohl einen Zeitpunct bezeichnen, der mindeſtens in die erſte Hälfte jener Friſt fällt.

64) Gualt. Map. l. c. Dist. II, cap. 7, p. 73.

65) Historie litéraire de France, Vol. XIV, p. 301.

[66]) Gr. Mailáth, Geſch. d. Magyaren. Bd. 1, 2. Aufl., S. 119, 124.

[67]) Gualt. Map. l. c. Dist. II, cap. 23, p. 99.

[68]) Die Nachricht von ſeiner Wahl gelangte an den Papſt, während derſelbe ſich zu Monte Peſſulano aufhielt, welchen Ort er ſchon im Juli 1162 verließ. S. Herib. de Bosham, Vita S. Thomae. Lib. III, cap. 4 (edid. Giles Tom. VII, p. 34), — Vgl. Jaffé, Regesta pontif. Roman., p. 683.

[69]) Gualt. Map. l. c. Dist. I, cap. 24, p. 41. Aderam in mensa bonae (memoriae?) Thomae tunc archiepiscopi Cantuariae.

[70]) Joann. Saresb. Epist. Postquam 239. (Opp. edid. Giles, Vol. II, p. 114).

[71]) Herib. d. Boseham, Vita S. Thomae. Lib. VII, cap. 1, p. 363.

[72]) Joann. Saresb. Epist. Doles. 238. Vol. II, p. 110.

[73]) Joann. Saresb. Epist. Quod dilectioni 185. Vol. I, p. 318.

[74]) Alexandr. III. P. Epist. Significatum 214, inter S. Thom. Epist. Vol. II, p. 14.

[75]) Die Abjurationsformel findet ſich bei Lupus, Epist, et Vita. S. Thom. (Opp. Tom. X. p. 174).

[76]) S. oben Note 10.

[77]) S. Bernard. Epist. Necesse est 189, cap. 3 (Opp. Edit. Venet 1726. Tom. I. col. 183). Die Worte ſind nicht völlig genau mit denen, welche Map anführt, übereinſtimmend; ſie lauten: Stans ergo Golias una cum armigero suo inter utrasque acies.

[78]) Vergl. die in der Note 81 angeführten Briefe.

[79]) Vgl. Joann. Saresb. Epist. Litteras 183. Vol. I. p. 304 Nonne Episcopus Londoniensis ille est, qui primus in Anglia scidit Ecclesiae unitatem, et Archi-Episcopandi, quod plurimi suspicantur ambitione tractus, totius discordiae fomes imprimis exstitit et incentor? S. die folgende Note.

[80]) Guilelm. Stephanid. Vita S. Thomae (Opp. S. Tom. Vol. p. 202), Solus Gilbertus Herfordiae, qui et postea translatus erat in Londoniam, habitu monachus, vinum vel carnem non gustans, quod potuit dissuasit: ut putabatur, non bene zelans electionem sed male electum: adspirare enim et pro se laborare credebatur.

[81]) Giles, der neueſte Herausgeber der Briefe des heiligen Thomas und Gilberts, iſt darüber in Zweifel (s. Gilb. Foliot. Epist. Vol. I. Pref. p. XII), ob Gilbert im Jahre 1161 oder 1163 zum Biſchof von London erhoben worden ſei. Im erſtern Falle wäre es dann nicht Thomas, ſondern ſein Vorgänger Theobald geweſen, welcher die Translation bewirkt hätte. Allein dieſer Zweifel ſcheint nicht begründet zu ſein. Nach Herib. de Boseham, Vita S. Thomae. Lib. III. cap. 4, p. 33 war bei der Conſecration des heil. Thomas der biſchöfliche Stuhl von London vacant. Die päbſtliche Genehmigung Gilberts erfolgte von Paris aus am 19. März (Alexandr. III. P. Epist. Ex

litteris 146 int. Gilb. Foliot. Epist. Vol. II. p. 192); dieß kann nur der 19. März des Jahres 1163 sein, (s. Jaffé, Regesta Pontif. Romanor. p. 690) da der Pabst in seinem Schreiben des Empfehlungsbriefes des Erzbischofes T. von Canterbury erwähnt, so würde er, wenn Theobald damit gemeint gewesen wäre, unstreitig gesagt haben: T. quondam Cant. archiep. Der vorhandene Empfehlungsbrief (Gilb. Foliot. Epist. Quam sit nobilis 145, p. 191) und ein anderes ebenfalls auf diese Angelegenheit bezügliches Schreiben (Gilb. Foliot. Ep. Noli graviter 412. Vol. II. p. 152) können daher gar nicht von Theobald sein, insbesondere das letztere nicht, da Gilbert darin schon als Bischof von London angeredet und aufgefordert wird, dorthin zu kommen; Theobald war schon am 18. April 1161 gestorben. Bedenken könnte nur der Brief Heinrichs II. an Gilbert Foliot (Gilbert. Foliot. Epist. Mentis. 147. Vol. I. p. 149) erregen, dieser hat die Unterschrift: Teste Theobaldo archiepiscopo. Hier muß der Name Theobald aus der mißverstandenen Sigle T. hervorgegangen sein, denn als aus Windsor datirt, kann auch dieser Brief nicht im Jahre 1161 geschrieben sein, da Heinrich seit 1159 zuerst wieder 1163 nach England kam. — Die feierliche Confirmation Gilberts geschah erst am 4. September 1163. (Alexand. III. P. Epist. Quanto majorem 359. (int. Gilb. Foliot. Ep. Vol. II. p. 85).

[82]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I. cap. 12, p. 10. Dist. IV. cap. 5, p. 153.

[83]) Dies Werk scheint verloren gegangen zu sein; Gilberts Commentar zum Canticum Canticorum kann es nicht füglich sein; denn Map sagt Dist I. cap. 12. p. 20: novum veteris et novae legis festino contexit pollice.

[84]) Selbst Alexander III. fand sich veranlaßt, ihn in einem Schreiben (Alexander III. P. Epist. Quanto majorem 359; ind. Gilb. Foliot Epist. Voll. II. p. 87) darauf aufmerksam zu machen, daß er in der Ascese nicht zu weit gehen und sich den Genuß von Fleisch und Wein nicht völlig versagen möge. — S. auch Alexand. III. Ep. Quoniam te 365 (int. G. F. Ep. Voll. II. p. 63). — Vgl. oben Note 1.

[85]) Etwas der Art läßt sich aus einer Aeußerung Gilberts entnehmen, welche Joann. Saresb. d. nug. curial. Lib. VII cap. 24 (Opp. Vol. p. 191) von ihm mittheilt.

[86]) S. unten Nr. VI.

[87]) S. Charta Rad. de Diceto, Eccles. S. Pauli London. Decan (bei Tanner, Biblioth. Britan. Hibern. p. 509). — Noverit universitas vestra, quod nos donationem, quam Gualterus Map Lincolniensis ecclesiae praecentor et noster concanonicus etc.

[88]) S. über diesen Namen: Kemble, Die Sachsen in England, übersetzt von Brandis. B. 1, S. 397.

[89]) Vgl. Girald. Cambrens. Specul. Eccles. bei Thom. Wright, The Latin Poems. App. p. XXXI — Zu derselben gehörte die Kirche von Minstrewrda. S. Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V. cap. 4. p. 206.

90) Cap. 6. X. d. privil. (V. 33)

91) S. Nr. V.

92) Vgl. Thom. Wright; Gualt. Mapes. Pref. p. VIII. — Girald. Cambr. Specul. Eccles. (bei Thom. Wright, The Latin Poems, App. p. XXXI) nennt ihn: regis Henricus Secundi ... (?) familiaris.

93) S. oben II, Note 91.

94) Vgl. ausführlich hierüber Hiſtor. polit. Blätter, Bd. 24. S. 689—691.

95) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V. cap. 6, p. 226 sqq.

96) Vgl. Hiſtor. polit. Blätter a. a. O., S. 697.

97) Gualt Map. d. nug. curial. Dist. I. cap. 28, p. 60.

98) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V. cap. 6. p .227.

99) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V. cap. 6 p. 227.

100) Gualt. Map. l. c. p. 230.

101) Gualt. Map. l. c. p. 228.

102) Gualt. Map. l. c. p. 231.

103) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I. cap. 26. p. 59. Dist. V. cap. I. p. 196.

104) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 6, p. 230

105) Vgl. Wilken, Geſchichte der Kreuzzüge, Bd. 3, Abth. 2, S. 237; Bd. 4, S. 7.

106) Wilken a. a. O. Bd. 5, S. 385.

107) Ueber Konrads Tod ſ. Wilken a. a. O. Bd. 4, S. 483.

108) Vgl. ausführlicher hierüber: Wilken a. a. O. Bd. 4, S. 23 u. ff.

109) S. Wilken a. a. O., S. 34.

110) Nicht von Arca, welches allerdings wie Ptolemais ein Suffraganbisthum von Tyrus war, aber ſchon ſeit längerer Zeit zu der Diözeſe von Tripolis geſchlagen war. S. Guil. Tyr. Histor. Lib. XIV, cap. 12, 13, 14.

111) Index v. Acre und Hugh.

112) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I. cap. 7, p. 73.

113) Giraldus Cambrensis, Specul. Eccles. p. XXX ſagt von ihm: vir ille celebri fama conspicuus et tam literarum copia quam curialium quoque verborum facetia praeclarus. — Walsingham, Ypodygma Neutriae p. 457 (bei Thom. Wright Lat. Poems. p. VI). Gualterus Mape, de quo multa referuntur jocunda.

114) S. Nr. VI.

115) Girald. Cambr. l. c. p. XXXII. Rex autem hiis auditis, cum in archidiaconum, qui praesens ibi cum ipso erat, occulos respiciendo converteret etc.

116) Nuncii sui ad Thom. Cant. Epist. Comitem. 375 inter S. Thom. Epist. Vol. II. p. 255.

117) Gilb. Foliot. Epist. Talentum. 292. Vol. II. p. 33.

[118]) Gilb. Foliot. Epist. Quia piis. 326. Vol II. p. 51.

[119]) Ueber das Verhältniß der Clugnazenſer zu den Ciſterzienſern, ſ. Hurter, Geſchichte Pabſt Innozenz III., Bd. 4, p. 389.

[120]) In der in der folgenden Note angeführten Invectio heißt es von Walter Map: qui tam in juventute quam in senectute quaedam derisoria dicere consuevit et metrice et prosaice de Monachis Albis ad eorundem diffamationem. — Girald. Cambr. Spec. Eccles. p. XXXI: De verbis W. Mapi curialibus et facetis in ordinis hujus suggillationem emissis. Tempus autem nunc esse videtur quatinus ad sales saporifero sapientiae sale conditos urbanasque reprehensiones Oxoniensis archidiaconi (ſ. Nr. V.) W. Mapi in ordinem hunc emissas stilum vertamus.

[121]) Invectio magistri W. Bothewald contra Walterum Map archidiaconum Oxoniae. (Bei Th. Wright, The Latin. Poems. App. p. XXXV).

[122]) Girald. Cambrens. l. c., p. XXXI.

[123]) S. Hurter, Innocenz III., Bd. 4, S. 164 u. ff.

[124]) Wie ganz anders ſpricht ſich, im Vergleiche mit Walter Map Joh. Saresb. d. nug. curial. Lib. VII., cap. 21 (Vol. IV, p. 171), über die vielfachen Mängel in den Orden aus. Er ſagt: In his tamen omnibus fideles inveniuntur et reprobi, nec ob id religionis aut professionis veritas deformatur. Quae enim professio est aut quae legitur unquamfuisse societas, in quam macula non irrepserit? Er führt dann p. 176 den Gegenſtand dahin weiter aus, wie die Schuld Einzelner dem ganzen Orden aufgebürdet wird. Eben dahin gehört auch, was er cap. 23, p. 183, bemerkt: Licet autem istas duas professiones (Carthusienses et Grammontenses) minus tamen quam meruerint commendaverim, nihil, Deo teste, in sugillationem aliorum, in professionibus suis recte incedentium, protuli. Sancti sunt utique Cistercienses, Cluniacenses sancti, sancti monachi et canonici regulares etc.

[125]) Girald. Cambr. Spec. Eccles. p. XXXI.

[126]) Girald Cambr. Spec. Eccles. l. c., p. XXXI.

[127]) Girald. Cambr. l. c., p, XXXI. —

[128]) Dahin zielt Girald. Cambr. l. c., p. XXX; er erzählt, daß zwei Ciſterzienſer zum Judenthum apoſtaſirt ſeien, worüber Walter Map die Bemerkung gemacht habe: „mirum de miseris illis duobus, ex quo professionem pristinam sed tamquam suam perversam tanto vitiorum veneno infectam relinquere volebant, quod Christiani seniori consilio, et salubriori non sunt effecti". — Giraldus fügt hinzu: „ac si diceret, et licet indirecte, verbis tamen obliquis evidenter innueret, ordinis hujus viros propter praelibatae vitiositatis et aviditatis maculas ac mendas tam manifestas, et a Christianae religionis sinceritate longe alienas, Christianos de jure dici non posse.

[129]) Girald. Cambr. l. c., p. XXXII.

[130]) Matth. Paris. p. 192, S. Thom. Wright, The Latin Poems. Confessio Goliae. l. 93, p. 75, Not.

[131]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 24, p. 38.

[132]) Gualt. Map. l. c., p. 40.

[133]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 25, p. 45.

[134]) Er ging auch regelmäßig mit ihm nach seinen continentalen Besitzungen. Einmal bestand er in der Gesellschaft des Königs einen heftigen Seesturm. Vgl. Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 6, p. 231.

[135]) Gualt. Map. l. c., p. 237 — Gilb. Foliot, Epist. Officii. 226. Vol. I, p. 319; erwähnt eines Magister Walterus als canonicus S. Pauli Es fragt sich, ob derselbe mit Walter Map oder mit jenem Magister Walter identisch ist, dessen Tod Gilb. Foliot, Epist. Decessum 260 p. 355, beklagt.

[136]) Petr. Bles. Epist. Scio quia. 18. (Edit. Mogunt, p. 38 sqq.). Vgl. Note 5.

[137]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 6, p. 228 und 235.

[138]) Gualt. Map. l. c., p. 227. Imposuit autem ei principio regni sui meretrix quaedam publica, nihil immunditiae dedignans, filium, quem a populo susceperat nomine Gaufridum, quem injuste minusque discrete tanquam suum acceptans, in tantum promovit ut hodie sit Eboracensis archiepiscopus. Nomen autem matris ejus Ykenai. Congregavit hic sibi praedictus consuetudines importunas patris impositi et de bonis tam paucas, quod continuae sunt inimicitiae canonicorum suorum ad ipsum et e converso, quia vitiorum plenus est et morum expers. Dann heißt es weiter p. 235: Habebat (Henricus) etiam et filium Gaufridum nomine susceptum, si dicere fas est, a publica cui nomen Hikenai, ut est praefatum, quem contra fidem et animum omnium in suum advocavit.

[139]) Vgl. Lingard, History of England. Vol. II, p. 435.

[140]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 6, p. 236.

[141]) Gualt. Map. l. e., p. 235 sqq.

[142]) Vgl. oben IV.

[143]) Gualt. Map. l. c., p. 237.

[144]) Gualt. Map. l. c., p. 237.

[145]) Vgl. Giraldus Cambr. Speculum Ecclesiae (bei Thom. Wright, The Latin Poems. App. p. XXXI).

[146]) Madox, History of the Exchequer. Vol. I, p. 701. — S. Thom. Wright, Gualt. Mapes. Pref. p. VI.

[147]) Vgl. Spelman, Codex legum veterum statutorum regni Angliae (bei Wilkins, Leges Anglo-Saxonicae, p. 329).

[148]) Daß auch Geistliche in dieser Weise bezeichnet wurden, darf nicht bezweifelt werden. Ist der bei Spelman I. c., p. 330, genannte Willielmus filius Stephani vielleicht der bekannte Biograph Becketś?

[149]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. II, cap. 3, p. 69.

[150]) Thom. Wright. l. c., p. 69. Note.

151) Von ihm sagt Gualt, Map. l. c., p. 70: natus a Cantuaria, vir eloquentiae praecipua, auctoritatis et celebritatis maximae.

152) S. Joann. Pictav. Epist. Praevenisset 463 (int Gilb. Foliot. Epist. Vol. II, p. 241).

153) Auch die beiden folgenden Capitel bei Gualt. Map enthalten Nachrichten über die von Peter von Tarentaise gewirkten Wunder.

154) Thom. Wright, Gualt. Mapes. Pref. p. VI, sagt: and he appears to have accompanied the king during his war against his sons. Indem er dann weiter mit den Worten: The next event of his life etc. auf eine in das Jahr 1179 gehörige Thatsache Rücksicht nimmt, so meint er dort offenbar den Feldzug von 1173 und 1174 und er mag der Sache nach Recht haben; allein das dafür herbeigezogene Citat (Dist. IV, cap. 1.) spricht von dem Feldzuge, den Heinrich im Jahre 1182 gegen seinen Sohn gleichen Namens unternehmen mußte. — Jenen Krieg hat Jordan Fantosme in Versen beschrieben. S. Ferd. Wolf, in den Wiener Jahrbüchern, Bd. 76, S. 265.

155) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 5, p. 216.

156) Gualt. Map. l. c., p. 215.

157) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 24, p. 38: Qui Franciam omnis malitiei matrem petunt, circuierunt, associatis sibi deliciarum sectatoribus quales Francia praecipue semper exhibet.

158) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 5, p. 215.

159) A Saracensis. Will man nicht eine gänzliche Unwissenheit König Ludwigs VII. (oder Maps) in Betreff der Geschichte Karl des Großen annehmen, so müßte man wohl lesen: a Saxonibus.

160) Hoc verbum notavi, quia comiter et vere dictum est, fügt Gualt. Map l. c., p. 216, hinzu.

161) Gualt. Map. l. c., p. 216.

162) Vgl. Natal. Alexander, Historia ecclesiastica. Vol. III. p. 190.

163) Es wird dadurch die frühere Vermuthung (vgl. Hardouin, Concil. Tom. VI, P. II, col. 1691), daß auch die Sache der eigentlichen Waldenser hier zur Sprache gebracht worden sei, bestätigt.

164) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 31, p. 64.

165) Gualt, Map. l. c. vidimus homines idiotas, illiteratos.

166) Gualt. Map. l. c., p. 65, a quodam magno pontifice.

167) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 29, p. 60.

168) Vgl. Bibliothéque de l'école des chartes. Tom. III, p. 125—147.

196) Vgl. Bibliothéque a. a. O., p. 417—443.

170) Petr. Blesens, Ep 46. Et unde hoc tibi (schreibt Richard, Erzbischof von Canterbury an den jüngern Heinrich), quod Brebantionum factus es ductor, gentique excommunicatae et perditissimae adhaesisti?

171) Gualt. Map. l. c. Dist. I, cap. 24. p. 23.

[172]) Einen Rode Burneham als ſeinen Freund erwähnt Gilb. Foliot. Ep. Quanto. 68 Opp. S. Thom. Vol. V, p. 412).

[173]) Gualt. Map. d. nug cur. Dist. IV, cap. 1, pag. 139.

[174]) Thom. Wright. Pref. p. VIII.

[175]) Vgl. Lingard, History of England. Vol. II, p. 253

[176]) Ueber deſſen Untergang klagt beim Beginne der Regierung Heinrich's II. Joh. Saresb. d. nug. curial. Lib. VI, c. 6. (Vol. IV, p. 17), c. ib. p. 39.

[177]) Gualt. Map. l. c. vir novae adinventionis in armis.

[178]) Vgl. Spelman, Codex leg. veter. statut. regni Angliae (bei Wilkins, Leg. Anglo-Saxonicae, p. 331). — S. auch Lyttelon, History of Henry II. king of England. Vol. VI, p. 5. sqq.

[179]) Gualt. Map. l. c., p. 139.

[180]) Gualt. Map. l. c. ſagt von ihm: Speciosus erat prae caeteris statura et facie, beatissimus eloquentia et affabilitate hominum amore, gratia et favore felicissimus persuasione in tantum efficax, ut fere omnes patris sui fideles in ipsum insurgere fefellerit etc.

[181]) Gualt. Map. l. c. Dist. IV, cap. 2, p. 141.

[182]) S. oben IV.

[183]) Walsingham, Ypodigma Neustr. p. 457 (bei Thom. Wrihg. Latin Poems. Pref. p. VI): Gualterus Mape, de quo multa referuntur jocunda, ex praecentore Lincolniensi Oxoniensis archidiaconus est efectus. Rad. de Diceto col. 695 (bei Thom. Whrigt, Gualt. Map. pref. p. VIII.: De cantore Lincolniensi Waltero Map in Oxenefordensem archidiaconum translatione facta.

[184]) Girald. Cambr. Hibernia expugnata, p. 813 (Thom. Wright a. a. O., p. VII). Unde et vir eloquio clarus W. Mapus archidiaconus (cujus animae propitietur Deus!) solita verborum facetia et urbanitate praecipua dicere pluries et nos in hunc modum convenire solebat: „Multa, magister Girarde, scripsistis et multam adhuc scribitis et nos multa diximus; vos scripta dedistis, et nos verba.“

[185]) S. oben I.

[186]) Vgl. Ferd. Wolf, in den Wiener Jahrbüchern. Bd. 76, S. 273.

[187]) S. oben IV.

[188]) Ueber dieſen Namen, vielleicht eine bramabaſirende Bezeichnung für das mächtige ideale Haupt des Vagantenſtandes (der fahrenden Schüler), ſ. W. Gieſebrecht, die Vaganten oder Goliarden und ihre Lieder. (Allgem. Monatſchrift für Wiſſenſchaft und Literatur. Jahrg. 1853, S. 30.)

[189]) Vgl. darüber Thom. Wright, The Latin. Poems. Pref. p. IX.

[190]) Girald. Cambr. Specul. Eccles. (bei Thom. Wright, a. a. O. App. p. XXXVIII—XXXIX.

[191]) Vgl. z. B. Gualt. Map, d. nug curial. Dist. I, cap. 22, p. 35 sqq., cap. 23, p. 27, s. unten Nr. XI.

[192]) Confessio Goliae. 45 sqq. (Latin. Poems, p. 73)

[193]) Thom. Wright a. a. O. App. p. XLV, vgl. p. XIX.

[194]) Thom. Wright, Gualt Map. p. 224, gibt noch ein kleines Fragment. Ex dictis W. Map., dessen erster Satz folgender ist: Cerva fugiens a facie venatorum, divertit in curiam cujusdam divitis, stetitque ad praesepe inter boves. Es hat sich nicht ermitteln lassen, woher es genommen ist.

[195]) Thom. Wright. The Lat. Poems. Pref. p. IX.

[196]) Auch Joh. Saresb. d. nug. curial. Lib. VIII. cap. 11 (Opp. Vol. IV. p. 262) behandelt diesen Gegenstand.

[197]) Thom. Wright, a. a. O. p. 77.

[198]) S. Hieron. Ep. suppos. 36 (Opp. edid. Migue. Vol. XI. col. 254)

[199]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. IV. ca. 3 sqq. p. 142—152.

[200]) Gualt. Map. l. c. cap. 5, p. 152: Scimus hanc (epistolam) placuisse multis, avide rapitur, transcribitur intente, plena jocunditate legitur. Meam tamen esse quidam, sed de plebe, negant, Epistolae enim invident, decorem suum ei violenter auferunt et auctorem. Hoc solum deliqui, quod vivo. Verumtamen hoc morte mea corrigere consilium non habeo. Nomina nostra nominibus mortuorum in titulo mutavi.

[201]) Gualt Map. l. c. cap, 3. p. 142.

[202]) Gualt. Map. l. c. Dist. V. cap. 1 p. 196.

[203]) Gualt. Map l. c. Dist. III. cap. I. p. 107.

[204]) S. den Schluß dieses Abschnittes.

[205]) Gualt. Map. l. c. Dist. I. cap. 12, p. 19.

[206]) Gualt. Map. l. c. dicta scilicet et facta, quae nondum litterae sunt. — Ut recitatio placeat et ad mores tendat instructio.

[207]) Gualt. Map. l. c. Dist. III, cap. 1, p. 107: Hoc tibi vultu placeat, cum a philosophiae vel divinae paginae senatu respiraveris, voluminis hujus innobiles et exangues ineptias vel audire vel legere recreationis vel ludi gratia. — Scribere jubes posteris exempla, quibus vel jocunditas excitetur ethica.

[208]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 10, p. 14.

[209]) Gualt. Map. l. c. Dist. IV, cap. 2, p. 140: Hunc in curia regis Henrici libellum raptim annotavi schedulis, et a corde meo violenter extorsi.

[210]) Bei Gelegenheit seiner Ausfälle auf die Cisterzienser sagt er (Dist. I, cap. 25, p. 57): silendum arbitror, ne super dolorem vulnerum addam, imponens iniquitatem super iniquitatem. Oi (?) fecerunt jam hunc Hebraei (S. oben IV,) libellum et me religionis persecutorem dicunt.

[211]) Vgl. z. B. Dist. I. cap. 11. p. 14. mit Dist. IV. cap. p. 180.

212) Z. B. Dist. I, cap. 25, p. 52. Rex meus Henricus nuper etc. — Cap. 26, p, 59: cap. 28, p. 60; cap. 29, p. 60. Dist. V. cap. I. p. 196, cap. 5 p. 209. H. qui nunc regnat cap. 7. p. 242, argumentum justitiae regis nostri est. — Regem Henricum secundum dico.

213) Dist. I, cap. 6, p. 7. sed adhuc nunc post mortem suam. — Dist. IV. cap. 2, p. 141. — Dist. V. cap. 6, p. 232. — Ricardus, qui nunc regnat.

214) Dist. II. cap. 1, p. 69.

215) Vgl. Wilken, Geſch. der Kreuzzüge. Bd. 3. Th. 2. S. 60.

216) Dist. I, cap. 24, p. 41. Dist. II. cap. 23, p. 99.

217) Dist. II. cap. 28, p. 104.

218) Vgl. auch Dist. I. cap. 23, p. 37.

219) Dist. V. cap. 1, p. 196.

220) Dist. IV. cap. 1. p. 139.

221) Dist. I. cap. 10, p. 8. Dist. V. cap. 7, pag. 241. Richard I. ſetzte den Ranulf von Glanvilla gleich nach ſeiner Thronbeſteigung ab; man findet denſelben im folgenden Jahre auf einem Kreuzzuge und bei der Belagerung von Ptolemais wieder (vergl. Wilken a. a. O. Bd. 4, S. 162, 283): er fand hier ſeinen Tod.

222) Dist. III. cap. 11. p. 176.

223) S. oben VII.

224) Dist. II. cap. 3. p. 50.

225) Dist. 1. cap. 12. p. 20.

226) Es iſt kein Grund vorhanden, mit Thom. Wright, (in den Noten zu Dist I. cap. 12), anzunehmen, daß dieſe Stelle in das Jahr 1187 zu ſetzen und daß deßhalb der Tod des Bartholomäus und die Translation des Balduin ſo weit hinauszuſchieben ſei.

227) Dist I. cap. 12. p. 19. Dist. II. cap. 25. p. 102. Dist. IV. cap. 5. p. 153.

228) Dist. I. cap. 15. p. 22.

229) Dist. V. cap. 3. p. 198.

230) S. oben Note 212.

231) Dist. IV. cap. 2, p. 141.

232) Dist. V. cap. 6, p. 228.

233) Dist. V. cap. 6, p. 230.

234) Vgl. Wilkens, Geſchichte der Kreuzzüge. Bd. 4. S. 483.

235) Joann. Saresb. d. nug. curial. Lib. VIII, cap. 24 (Opp. Vol. IV, p. 379).

236) Joann. Saresb. Metalog. Lib. IV, cap. 42 (Opp. Vol. V. p. 205): Quum enim matrem haberet et fratrem uterinum, me quam illos arctiori diligebat affectu. Fatebatur etiam publice et secreto, quod me prae omnibus

mortalibus diligebat. Eam de me conceperat opinionem, ut quoties opportunitas aderat, conscientiam suam in conspectn meo effundere laeteretur.

[237]) Petr. Bles. Epist. 22 i f.

[238]) Die beiden Worte fuga und ruga führen auf Wurzeln zurück, in welchen sich keine Analogie für jenes finden läßt. Die Ableitung von dem mit navis verwandten naucum (Schwenk, Etymologisches Wörterbuch der lateinischen Sprache, S. 477), weiset nach Festus, welcher sagt: nauscit cum granum fabae se nascendi gratia aperit quod sit, non dissimile navis formae, auf einen dem ni-hilum verwandten Begriff, indem etwas ganz Geringfügiges damit ausgedrückt wird. Aehnlich ist griech. οὐδέ κνῦ (auch nicht so viel, als man vom Nagel abschabt). Die Worte toga und tugurium könnten, als zu tego gehörig, auf nego weisen; Pott (Forschungen, II, 282) erklärt es durch ne-usu-igae.

[239]) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. V, cap. 1, p. 195.

[240]) Joann. Saresb. d. nug. curial. Lib. I, Prol. p. 13.

[241]) Joann. Saresb. l. c. Lib. I, cap. 4, p. 31.

[242]) Joann. Saresb. l. c. cap. 5, p. 32. Sed ecce dum venatorum tumultus egreditur, aliae, etsi taciturniores, perstrepunt nugae.

[243]) Joann. Saresb. l. c., cap. 6, p. 36. Non tamen curialium nugis musicam calumnietur aliquis sociatam licet se beneficio ejus conentur nugatorum plurimi se commendare.

[244]) Joann. Saresb. l. c. Lib. II, cap. 27, p. 135.

[245]) Joann. Saresb. l. c. Lib. II, prol. p. 59, cap. 1, p. 61, cap. 17, p. 90.

[246]) Joann. Saresb. l. c. Lib. V, cap, 10, p. 303.

[247]) Joann. Saresb. l. c. Lib. III. Prol, p. 160.

[248]) Joann. Saresb. l. c. Lib. I; Prol. p. 13; Lib. II, Prol. p. 60. Lib. V, cap. 11, p. 306. Curia philosophiam excludit, et ineptias curiales philosophus usquequaque non recipit.

[249]) Joann. Saresb. l. c. Lib. I, Prol. p. 13.

[250]) Joann. Saresb. l. c. Lib. II, cap. 26, p. 133.

[251]) Gualt. Map. d. nug. cur. Dist. I, cap. 10, p. 14. Sed dico in hac sic vere descripta curia religatum et ad hanc relegatum (das Wortspiel ist nicht wieder zu geben) hinc philosophari jubes etc.

[252]) Joann. Saresb. l. c. Lib. V, cap. 11, p. 306.

[253]) Joann. Saresb. l. c. Lib. II, Prol. p. 61, III, cap. 13, p. 206.

[254]) Joann. Saresb. Metalog. Lib. I, cap. 4 (Opp. Vol. V, p. 20).

[255]) Joann. Saresb. d. nug. curial. Lib. I, Prol. p. 13. Sic enim quum ineptias suas lector vel auditor agnoset, illud ethicum reducet ad animum, quia „mutato nomine de se fabula narratur". Lib. VIII, cap. 24 (Vol. IV, p. 379). In quibus fuit propositum semper a nugis ad bona transire seria et ad id, quod decet aut prodest, instituere vitam.

[256]) Joann. Saresb. l. c. Lib. IV, Prol. u. s. f. p. 219.

257) Vgl. Schloſſer, Vincenz von Beauvais, Th. 2, S. 67 u. ff. — Schrödl im Freiburg. Kirchenlex. Bd. 5, S. 738.

258) Joann. Saresb. d. nug. curial. Lib. I, cap. 6, p. 41. Tu quis es, qui te circumspectiorem esse confidis? Lib. V, cap. 10, p. 306. Quis est enim cui virtutem non excutiant curialium nugae?

259) Joann. Saresb. l. c. Lib. I, Prol. p. 13.

260) Joaun. Saresb. Metalog. Lib. III, Prol. (Opp. Vol. V, p. 113). Siquidem Alpium juga transcendi decies, egressus Angliam; Apuliam secundo peragravi, dominorum et amicorum negotia in Ecclesia Romana saepius gessi, et emergentibus variis causis non modo Angliam sed et Gallias multoties circumivi.

261) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 9, p. 7. Wahrſcheinlich war dieſer Abſchnitt von größerem Umfange, es fehlen hier aber die Capitel 6, 7 und 8, und von dem neunten der Anfang.

262) Gualt. Map. l. c., cap. 10, p. 8.

263) Gualt. Map. l. c., cap. 11, p. 14.

264) Gualt. Map. l. c., cap. 12, p. 19.

265) Gualt. Map. l. c., Dist. I, cap. 10, p. 10; Dist. V, cap. 7, p. 242.

266) Gualt. Map. l. c., Dist. I, cap. 3 sqp. p. 6, cap. 10, p. 14.

267) S. oben IV.

268) Gualt. Map. l. c., Dist. I, cap. 11, p. 14.

269) Gualt. Map. l. c., Dist. IV, cap. 14, p. 180: eo modo, quo nos erramus cum bigis etc.

270) Gualt. Map. d. nug. curial. Dist. I, cap. 11, p. 14; Dist. IV, cap. 14, pag. 180.

271) Grimm, deutſche Mythologie, 2. Aufl., S. 418.

272) Grimm a. a. O., S. 434.

273) Grimm a. a. O., S. 413 u. f.

274) Die betreffende Stelle verſtehe ich nicht ganz, ſie lautet: pectus contingente nebride praeclarum stellata. Nebris iſt die Hirſchhaut, deren man ſich auch als Kleidung bediente, dann könnte nebris stellata ein beſternter Mantel ſein, indeß da stellatus auch in der Bedeutung von purpurroth" vorkommt, ſo iſt dieß jedenfalls vorzuziehen, da die Zwerge öfters in rothem Mantel erſcheinen (Grimm, a. a. O., S. 420, Note: händ es ſcharlachroths mäntele träit.) Iſt nebris die Tarnhaut? vgl. Grimm, a. a. O., S. 431. — Von den ſogenannten Fankerln in der Oberpfalz erzählt Schönwerth, Sitten und Sagen. B. 2. S. 304 u. f. „Ihre Augen ſind roth vom Aufenthalt im Dunkel der Erde, die Wimpern lang, beide Geſchlechter tragen das Haar in einen Zopf geflochten, der unten mit einer rothen Maſche gebunden iſt. Zähnchen ſchön und weiß, Händchen feingeformt, wenn ſie gleich ſchwer arbeiten. Die Männer laſſen ſich den Bart ſtehen." „Die Kleidung der Männchen beſteht an Werktagen zur

Arbeit aus dem Schmeerkäpchen, grauen Röckchen und Höschen, enge bis ans Knie reichend, wie bei den Bauern, grauen Strümpfen mit rothen Zwickeln, Bundschuhen mit Holzsohlen, an Feiertagen haben sie spitze Hütchen, rothe Röckchen, weiße Strümpfe mit rothen Zwickeln."

275) Grimm a. a. O., S. 419. S. auch Schönwerth, a. a. O., S. 307. „Von den Fankerln unterscheidet der Rock noch besonders die eigenthümlichen Zwerge mit Kropf, groben Stimmen und rauher Haut, sogenannte Krötenhaut, sie haben an den Füßen einen Fehler weßhalb sie hart gehen, vertragen das Tageslicht nicht und sind überhaupt recht schläfrig.

276) Grimm a. a. O., S, 421. Vgl. Schönwerth a. a. O., S., 298 — „ein Bauer — sah den Zwergenkönig, ein wunderschönes kleines Männchen mit einer goldenen Krone auf dem Kopfe." — S. 324. — „Die Zwergl (an der Waldenab) wohnen im Walde an den Steingruppen in Felsen, an welchen kleine Thüren ein- und ausführen und stehen unter einem König, dem „Zwergl-Küni." —

277) Grimm a. a. O., S. 426.

278) Grimm a. a. O., S. 427, 431.

279) Grimm a. a. O., S. 904. — Auch Dietrich von Bern wird von einem Zwerg in einem Berge zum Tode abgeholt. S. Max Rieder, die Nibelungensage. (Bei Pfeiffer, Germania Bd. 3. S. 172.) —

281) Ovid. Metamorph. Lib. II.

281) Grimm, a. a. O. S. 424.

282) In anderen Sagen findet sich der Hund als Schatzbewahrer. S. Grimm a. a. O. S. 928.

283) Vgl. Grimm a, a. O. S. 871 u. ff. S. auch meine Abhandlung: Ueber den Ursprung der Katzenmusiken. S. oben S.

284) Grimm a. a. O., S. 905 u. ff.

285) Grimm a. a. O. S. 912.

286) Grimm a. a. O. S. 895.

287) Gualt. Map. l. c. p. 180.

288) Grimm a. a. O. S. 893.

289) Grimm a. a. O. S. S. 890. 894.

290) Ueber den Zusammenhang der Maskenspiele mit den Götterumzügen siehe meine angeführte Abhandlung. Es dürfte hiebei noch auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht werden: das Charivari (eben als Maskenspiel) steht in unmittelbarer Verbindung mit jenen Umzügen; im Bairischen heißt Schariwari eine scheckige Hose. Ist darin Zusammenhang mit jener buntgekleideten Figur des Maskenspiels? Diez, etymologisches Wörterbuch u. d. W. Arlechine S. 25 hält dieses Wort für spätern Ursprunges „von unbekannter, vielleicht ganz zufälliger Entstehung:" er erklärt sich sodann gegen die von Génin, Variations du langage français p. 453 u. ff. versuchte Hinleitung aus Arlecamps, dem Namen eines Kirchhofes bei Arles und bemerkt dann weiter: „Am Leichtesten ist

noch Zuſammenhang zwiſchen Harlequin und Hellequin zuzugeben." Indem die im Texte verſuchte Ableitung doch der, wenn auch nicht unbedingten Zuſtimmung des berühmten Sprachforſchers ſich erfreut, möge bemerkt werden, daß auch Génin a. a. O. p. 461 u. p. die mesnie Hellequin und auch den „Erlenkönig" mit ſeinem vermeintlich aus Arles ſtammenden Harlequin in Verbindung bringt. Merkwürdig iſt auch die von dem zuletzt genannten Schriftſteller p. 465 angeführte Stelle aus dem Roman de Fauvel aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts), wo es in einem gewaltigen Charivari, welches dem Helden, als er ſich zu Bette begibt, gebracht wird, heißt: Je ouids que c'estoit Hellequin, Et tuit l'autre sa mesnie, Qui le suivent toute enragie." Der Zuſammenhang zwiſchen dem Harlekin und dem Hellekin möchte nunmehr außer Zweifel ſein. Aber man darf ſich erlauben noch einen Schritt weiter zu gehen, bei welchem man ſich freilich von vornherein gegen jede Blasphemie verwahren muß. Wer iſt jene andere Figur im Maskenſpiel, der ungeſchickte, tölpelhafte Pierrot? Wir glauben wie den Harlequin für Wodan, ſo ihn für den alten Gott Thor oder Donar erklären zu dürfen, und zwar durch die Vermittlung derjenigen Sagen, in welchen der heil. Petrus ganz an die Stelle Thor's tretend, immer als äußerſt ungeſchickt dargeſtellt wird und eine ſeiner ganz unwürdige Rolle ſpielt. Vgl. J. W. Wolf, Beiträge zur deutſchen Mythol. Bd. 2, S. 40 u. ff. S. 52 u. ff.

[291]) Grimm a. a. O. S. 894.

[292]) Sehr wahrſcheinlich ſteckt in kin: König; König Herla iſt in anderer Stellung der Worte: Erlenkönig, der alſo nicht nach dem Baume Erle den Namen führt.

[293]) Vgl. Grimm a. O. S. 872, 887, 897, 900, 1231; ſiehe auch S. 794.

[294]) Gualt. Map. Dist. I. cap. 13, p. 20. cap. 14 p. 21.

[295]) Vgl. Thom. Wright, Gualt. Map. p. 20, Note — S. auch Dist VI. cap. 7, p. 166.

[296]) Gualt. Map. l. c., cap. 15, p. 22.

[297]) Joann. Saresb. d. nug. curial. Lib. VII, cap. 21, 22, 23. (Opp. Vol. IV. p. 169. sqq.)

[298]) Gualt. Map. l. c., cap. 16, p. 26.

[299]) Gualt. Map. l. c., cap. 17, p. 28.

[300]) Gualt. Map. l. c., cap. 18, p, 29.

[301]) Gualt. Map. l. c., cap. 21, p. 33. — Willerm. Tyr. Episc. Lib. XVIII. cap. 9. (Gesta Dei per Francos. p. 939). — Vgl. Wilken, Geſch. d. Kreuzzüge. Bd. 3. Abth. 2. S. 39 u. ff.

[302]) Gualt. Map. l. c., nennt ihn filius Abecii, solidodompni Babylonis. Er adoptirte alſo in Betreff des Wortes Sultan (— Wilhelm von Tyrus ſpricht von einem officium Soldanatus —) die Erklärungsweiſe des Order. Vital. Hist. Normann. XI. 828.

303) Gualt. Map. l. c., cap. 22, p. 35. — Will. Tyr. l. c. Lib. XX. cap. 31, p. 994. — Vgl. Wilken, a. a. O. S. 151 u. ff.

304) Vgl. auch Joann. Saresb. l. c., cap. 21, p. 172.

305) Gualt. Map. l. c., cap. 23, p. 36. sg.

306) Vgl. Lupus Servatus, Abb. Ferrar. Ep. 68. (Opp. edid. Baluze, p. 111).

307) Z. B. Joann. Saresb. Epist. Quidme. 223. (Opp. Vol. II. p. 80.) Epist. Exinspectione. 237. p. 107.

308) Gualt. Map. l. c. cap 22. p. 35, sg.

309) Z. B. Dist. I. cap. 23, p. 37.

310) S. oben V.

311) Gualt. Map. l. c. Dist I. cap. 24, p.

312) Gualt. Map. l. c., cap. 25, p. 44.

313) Gualt. Map. l. c., cap, 26, p. 58.

314) Gualt Map. l. c., cap. 27, p. 59. — Vgl. Henrion, Gesch. der Mönchsorden, übers. v. Fuhr. Bd. 1, S. 130 u. ff. S. — auch Bulaeus, Hist. Univ. Paris. Tom. II. p. 737.

315) Gualt. Map. l. c., cap. 28, p. 59.

316) Gualt. Map. i. c., cap. 29, 30, 31, p. 60—66.

317) Gualt. Map. l. c., cap. 32, p. 66.

318) S. oben III.

319) S. oben VII.

320) Gualt. Map. l. c., Dist. II. cap. 5, p. 72.

321) S. oben III.

322) Gualt. Map. l. c. Dist. II. cap. 8. p. 75.

323) Gualt. Map. l. c.. cap. 20, 94.

324) Gualt. Map. l. c., cap. 21, p. 94, sqq. cap. 23. p. 100.

325) Gualt. Map. l. c., cap. 20, p. 94.

326) Gualt. Map. l. c., cap. 9., 75, cap. 22, 25, p. 101.

327) Gualt. Map. l. c., cap. 23, p. 97.

328) Vgl. Lyttelton, History of Henry II. Vol. II. p. 336.

328a) Welcher Edward ist darunter zu verstehen?

329) Vgl. Walter. Das alte Wales. S. 58. Note 8.

330) Gualt. Map. l. c. Dist. II. cap. II. p. 77.

331) Gualt. Map. l. c. cap. 12, p. 79.

332) Vgl. Lappenberg, Geschichte von England. Bd. 2. S. 76.

333) Wilhelm hatte Eadric seine Besitzungen zu Lehen gegeben; dieser leistete auch dem Könige Heeresfolge gegen Schottland.

334) Gualt. Map. l. c., p. 81. Dist. IV. cap. 10, p, 170.

335) Gualt. Map. l. c., p. 81, Dist. II. cap. 10. p. 81.

336) Gualt. Map. l. c., Dist. IV. cap. 10. p. 170.

337) Gualt. Map. l. c., Dist. I. cap. 13. p. 82, Dist. IV. cap. 8. p. 168.

338) Gualt. Map. l. c., Dist. IV., cap. 12. p. 176.

339) Vgl. Grimm, deutſche Mythologie. S. 919.

340) Matth. Paris. Vita Offae II. p. 971.

341) Vgl. Grimm, deutſche Mythologie, zweite Aufl., S. 405; der Seefrauen geſchieht Erwähnung ebend. S. 467. Eine Sage von einem Meermann, Namens Nikolaus Pipe, welcher wegen ſeiner Fiſchnatur bald ſtarb, nachdem man ihn weit vom Meere entfernt hatte, theilt Gualt. Map. l. c. Dist IV. cap. 13. p. 179 mit.

342) Gualt. Map. l. c., Dist. IV. cap. 9. p. 168.

343) Denſelben Namen führt nach Gualt. Map. l. c. Dist. IV. cap. 15 p. 187, ein Mann von Adel in der Bretagne.

344) Gualt. Map. l. c., Dist. IV. cap. 11, p. 170 sqq.

345) Vgl. Hock, Gerbert oder Papſt Sylveſter II. und ſein Jahrhundert. S. 159 u. f.

346) Gualt. Map. l. c. Dist. IV., cap. 11, p. 177.

347) Santa Croce in Gerusalemme.

348) Grimm, Mythologie. S. 918, 920. Hängt dieß mit dem daemonium meridianum (Psalm. XC. 6.) zuſammen?

349) Gualt. Map. l. c. Dist. II. cap. 14, p. 82.

350) Es mahnt dieſe Geſchichte an die langobardiſche Sage von dem Dämon, der ſich als Fliege in ein Fenſter ſetzt, und dem ein Bein abgehauen wird. S. Paul Diac. d. gest. Langob. VI. 6. Vgl. Grimm, a. a. O., S. 951.

351) Gualt. Map. l. c. cap. 16, p. 84.

352) Gualt. Map. l. c. cap. 17, p. 85, sqq.

353) Gualt. Map. l. c. Dist. III. cap. 2, p. 108—123.

354) Gualt. Map. l. c. p. 114.

355) Gualt. Map. l. c. p. 109.

356) Gualt. Map. l. c. p. 113.

357) Wie Meridiana ſ. oben XIV.

358) Gualt. Map. l. c. p. 119.

359) Gualt. Map. l. c. p. 118.

360) Ueber das ungeſchlachte Weſen der Rieſen, ſ. Grimm, deutſche Mythologie. S. 494, u. ff.

361) Gualt. Map. l. c. cap. 3, p. 124.

362) Gualt, Map. l. c. cap. 4, 131.

363) Gualt. Map. l. c. cap. 5, p. 135.

364) S. oben VIII.

365) S. oben VII.

366) S. oben XIII, XIV.

367) Gualt. Map. l. c. Dist. IV. cap. 6, p. 154 sqq.

368) Marbodi Opera (ed. Beaugendre col. 1527—1546. Vgl. Grimm, deutſche Mythologie. S. 969.

369) Grimm, a. a. O. S. 447.

370) Grimm, a. a. O. S. 956.

371) Venatores animarum (Gualt. Map. l. c., p. 157), ein ehr merkwürdiger Ausdruck. Vgl. Grimm, a. a. O. S. 964.

372) Vgl. Grimm, a. a. O. S. 451.

373) Vgl. Grimm, a. a. O. S. 448.

374) Vgl. Grimm, a. a. O., S. 592. Note XX. S. 1210.

375) Allerdings ein sehr frühzeitiges Beispiel des Vorkommens dieser Strafe für die Zauberei.

376) Gualt. Map. l. c. cap. 16, p. 199.

377) Vgl. meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 80, u. ff.

378) Vgl. Ferd. Wolf in den Wiener Jahrbüchern. Bd. 76, S. 276.

379) Vgl. Lappenberg, Geschichte von England. Bd. 1, S. 139.

380) Vgl. Gualt. Map. l. c. Dist. V. cap. 4, 198 sqq.

381) Gualt. Map. l. c. cap. 4. p. 203.

382) Claudian. Eutrop. I, 181.

383) Gualt. Map. l. c. Dist. I. bap. 10, p. 9.

384) Gualt. Map. l. c. Dist. V. cap. 4, p. 203.

385) Gualt. Map. l. c. cap. 3, p. 205.

386) Gualt. Map. l. c. cap. 4. p. 204.

387) Vgl. Lappenberg u. a. O. S. 471.

388) Gualt. Map. l. c. cap. 4, p. 208.

389) Vgl. Michel, Les Chroniques Anglo-Normandes. Tom. II. p. 153.

390) Gualt. Map. l, c. cap. 4. p. 204.

391) Vermuthlich nach Geoffroi Gaimar.

392) Vgl. das Nähere bei Lappenberg, a. a. O. S. 458, u. ff.

393) Gualt. Map. l. c. Dist. V., cap. 7, p. 237.

394) Gualt. Map. l. c.; p. 241.

395) Gualt. Map. l. c., Dist. II. cap. 32, p. 109.

VI.

1) Vgl. Sitzungsber. Bd. 17, S. 175 ff., Bd. 21, S. 3 ff. Siehe auch Bd. 23, S. 351 u. ff.

2) Vgl. v. Fürth, Die Ministerialen, S. 124.

3) Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 99, S. 282. Vgl. 4. Aufl. S. 305. u. ff. — Auch Walter hat in seiner neuen Auflage der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 267. diesen Gegenstand von Neuem bearbeitet. —

Bei dieſer Gelegenheit muß aber auch auf eine ältere Schrift aufmerkſam gemacht werden, welche durch richtige Forſchung ſich ausgezeichnet und mehrere der hier in Betracht kommenden Verhältniſſe ſehr richtig und mit großen Scharfblicke aufgefaßt hat; es iſt dieß Gemeiner, Berichtigungen im deutſchen Staatsrechte. Bayreuth. 1793.

[4]) Tacit Germ. cap. 7.

[5]) Vgl. Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte, Bd. 1, S. 78.

[6]) Vgl. meine Abhandlung über Erb- und Wahlrecht ſ. oben Bd. 1, S. 104 ff.

[7]) Cassiod. Var. Lib. VIII, ep. 2: quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut, qui ex vobis nascitur, origo senatoria nuncupatur, ita qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur.

[8]) Folkwin, Gesta Abbat. Lobiens. c. 16 (bei Pertz, Monum. Germ. histor. Tom. VI, p. 61): — regum naturalium — qui apud Francos semper haereditarii habebantur, deficiente successione etc. — Vgl. Regin. Chron. ann. 888 (ſ. unten Note 49).

[9]) Paul Warnefrid. d. gest. Langob. Lib. II, cap. 31: — Langobardi vero apud Italiam omnes communi consilio Cleph nobilissimum de suis virum in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt.

[10]) Annal. Quedlinburg. ann. 937. (Pertz l. c. Tom. V, p. 54.)

[11]) Vgl. Richer. Hist. Lib. I. cap. 12 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 573). -- Belgicae Principes — Karlum — quindennem regem creant ac in urbe purpuratum more regio edicta dare constituunt.

[12]) Richer. l. c. Lib. I, cap. 2, pag. 586 — Nec vero alieni generis quemquam post divae memoriae Rodulfum arbitror promovendum, cum ejus tempore visum sit, quid nunc innasci possit, contemptus videlicet regis ac per hoc principum dissensus. Repetatur ergo interrupta paululum regiae generationis linea ac Karoli filium Ludovicum a transmarinis partibus revocantes regem vobis decenter create. Sicque fiet, ut et antiqua nobilitas regiae stirpis servetur et fautores a querimoniis quiescant. Jam quod potius est sequentes, a maritimis horis adolescentem revocemus.

[13]) Ekkehard. Uraug. Chron. univ. (bei Pertz l. c. Tom. VIII, tab. ad p. 2, p. 132, p. 176).

[14]) S. oben Note 7.

[15]) Thietm. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 32 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 782). — Hic (Ekkehardus) se paululum a regni fastigio dilatum graviter ferens erupit: O Liuthari comes, inquiens, quid adversaris? Et ille: Num, inquit, currui tuo quartam deesse non sentis rotam? — S. unten Nr. VII,

[16]) Widukind. Corbej. Lib. I, cap. 17 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 435): qui primus libera potestate regnavit in Saxonia.

[17]) Jornandes, de reb. Getic. cap. 33. Quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere?

[18]) Jornandes l. c. cap. 29.

[19]) Paul. Warnefr. l. c. Lib. III, cap. 16.

[20]) Fredeg. Scholast. Chron. cap. 93.

[21]) Annal. Vedast. ann. 887 (bei Pertz l. c. Tom. I, p. 524).

[22]) Casus S. Galli. Lib. IV, cap. 3 (Pertz l. c. Tom. II, p. 104).

[23]) S. Deutſche Geſchichte Bd. 1, S. 438.

[24]) Liutpr. Antapod. Lib. II, cap. 1 (Pertz l. c. Tom. V, p. 288).

[25]) Widuk. Corbej. Chron. Lib. III, cap. 1, p. 437. — Vgl. Lib. I, cap. 16. p. 425: Omnis populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni (illustri) diadema imponere. — Lib. III, cap. 76, p. 466: Igitur ab integro ab omni populo electus in principem (Otto II.).

[26]) Marian. Scot. Chron. ann. 1002 (Pertz l. c. Tom. VII, p. 555).

[27]) Walter, Corp. jur Germ. antiq. Tom. I. p. 753.

[28]) Widuk. Corbej. l. c. Lib. I, cap. 21, p. 426. Quo factum est, ut indignationem incurreret totius exercitus Saxoniae.

[29]) S. unten Note 34.

[30]) Annal. Mettens. ann. 768 (bei Pertz l. c. Tom. I, p. 335) Karolus rex in Noviomo urbe, Karolomannus in Suessione per consecrationem saerdotum et electionem omnium optimatum in regni solium elevati sunt. — Charta divis. imper. ann. 806. c. s. (Pertz l. c. Tom. III, p. 141) Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit, ut patri suo succedat in regni hereditate, volumus, ut hoc consentiant patrui ipsuis pueri et regnare permittant filium fratris sui in portione regni, quam pater ejus, frater eorum habuit. — Charta divis. imper. ann. 817. c. 14 (Pertz l. c. p. 199) Si vero aliquis illorum deradens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur; sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat etc. Charta divis, imper. ann. 830 c. l. (Pertz l. c. p. 357). — Noch andere Stellen aus der Zeit der Karolinger finden ſich in meiner deutſchen Geſchichte Bd. 2, §. 54, Note 68, 69 und 72.

[31]) Thietm. Merseb. Chron. Lib. II, cap. 1 (Pertz l. c. Tom. V, p. 743). Lib. V, cap. 2, p. 791. — Vgl. auch Widuk. Corbej. Lib. II, cap. 1, p. 437.

[32]) Regin. Chron. ann. 895 (Pertz l. c. p. 606): omnibus assentientibus et collaudantibus. Thietm. Merseb. l. c. Lib. II, 28. p. 757: iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem (Otto II.). — Lib. V, cap. 12, p. 796.

[33]) Vgl. Konrad Maurer, Bekehrung des norwegiſchen Stammes zum Chriſtenthum. Bd. 1, S. 281.

[34]) Ueber den germaniſchen König als Familienoberhaupt ſ. deutſche Reichs- und Rechtsgeſchichte, 4. Aufl. §. 34, S. 101 §. 53, S. 154.

[35]) Cap. Quia propter. 42, X. d. elect. (I, 6).

[36]) Cassiod. Var. VIII, ep. 2. Noveritis, divina providentia esse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis consensus accederet; et voluntatem suam, quam puris pectoribus offerebant, juris etiam jurandi religione firmarent.

[37]) Vgl. meine Abhandlung: Otto's I. Wahl und Krönung zum Könige der Deutschen. (s. oben Bd. 1. S. 304. u. ff.)

[37a]) Liutpr. Antapod. Lib. I, cap. 16 (Pertz l. c. Tom. V, p. 286): Francorum nuntii ei occurrunt, se redire nuntiantes, eo quod longa expectatione fatigati, dum sine rege diu esse non possent, Oddonem cunctis petentibus elegerunt.

[37b]) Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 446; Bd. 2, S. 371.

[38]) Wippo, Vita Chuonradi I. cap. (bei Pertz l. c. Tom. XIII, p. 257)

[39]) z. B. bei der Wahl Konrad's II, S. unten Nr. IX.

[40]) Regin. Chron. ann. 887 (Pertz l. c. Tom. I, p. 597): Optimates regni — Arnulphum ultro in regnum attrahunt. — Richer. Hist. Lib. III, cap. 91 (Pertz l. c. Tom. V, p. 626): A duce reliquisque principibus Ludovicus (V.) rex acclamatus est. — Thietmar. Merseb. Chron. Lib. I, cap. 4, p. 736: Otto (illustris) ab omnibus regni principibus in regem electus. — Lib. I, cap. 2, p. 744: Omnes reipublicae principes — Ottonem — uno ore in regem sibi et dominum elegerunt etc.

[41]) Vgl. Camarda. Constit. apost. d. elect. pontif. synops. Diss. XIV, p. 160.

[42]) Vgl. Liutpr. Antapod. Lib. II, cap. 23, p. 293: Aequum autem ustumque nobis videtur, ut a caeteris non dissentiens hunc regem eligeres.

[43]) Siehe oben Note 36.

[44]) Wilh. Malmesb. d. gest. reg. Anglor. Lib. II. cap. 1, p. 11: Post illos (König Aldric und seine Brüder) nobile regum germen exaruit, generosus sanguis effriguit, tunc impudentissimus quisque, cui vel lingua divitias, vel factio terrorem comparaverat, ad tyrannidem anhelare, tunc regio insigni indigne abuti etc.

[45]) Paul Warnefr. de gest. Langob. Lib. II. 32: Post cujus (Clephonis) mortem Langobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat. Lib. III. cap. 16: At vero Langobardi cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari Clephonis filium — regem sibi staluerunt.

[46]) Paul Warnefr. l. c. Lib. III, cap. 16: Hujus (Autharis) in diebus ob restaurationem regni duces, qui tunc erant, omnem substantiarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit, unde rex

ipse, sive qui ei adhaererent ejusque obsequiis per diversa officia dediti, alerentur.

[45]) Beda Vener. Hist. eccl. Anglor. Lib. IV, cap. 12: — Cumque mortuus Cenwalch — acceperunt subreguli regnum gentis et divisum inter se tenuerunt annis circiter decem.

[46]) Vgl. oben S. 126. B. 1. S. auch deutsche Geschichte Bd. 2 S. 93.

[47]) S. oben Bd. 1, S. 246 ff. — S. noch deutsche Geschichte. Bd. 3. S. 457.

[48]) Landr. d. Sachsensp. B. 3, Art. 53, §. 1: Jewelk düdesch lant hevet sinen palenzgreven: sassen, baieren, vranken unde svaven. Dit waren alle konigrike; seder wandelde man in den namen unde hiet sie herthogen, seder sie die romere bedvungen. — Landr. d. Schwabenssp. Kap. 20, §. 1.

[48a]) Widuk. Corbej. Chron. Lib. II. S. 24. bei Pertz, Tom. VI. p. 444). So wurden auch die Lothringer occidentales Franci genannt. S. Annal. Fuldens. ann. 891 (bei Pertz, Tom I. p. 407.)

[49]) Regin. Chron. ann. 888. p. 598: Post cujus mortem regna, quae ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta haerede, in partes suas a sua compage resolvuntur, et jam non naturalem dominum (vgl. oben Note 8) praestolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit.

[50]) Annal. Fuldens. P. V. ann. 858, p. 405; Illo (Arnulfo) diu morante (Ratisbonae), multi reguli in Europa vel regno Karoli, sui patrueiis, excrevere.

[51]) Wippo l. c. cap. 2, p. 258: — In omni electione nemini licet de se ipso judicare: licet autem de alio. Quodsi alicui de se liceret, quot regulos, non ut reges dicam, videremus.

[52]) Annal. Fuldens. P. V. ann. 847. p. 409.

[53]) Folkwin l. c. cap. 15, p. 61: — cum — Arnulphus rex Noricorum australis Franciae rex asciscerctur.

[54]) Annal. Weissenb. ann. 887 (bei Pertz l. c. Tom. V. p. 51).

[55]) Annal. Fuldens. ann. 889, p. 406: ne se detraherent a principatu vel dominatu filiorum ejus etc.

[56]) Regin. Chron. ann. 895, p. 606.

[57]) Vgl. meine angelsächs. Rechtsgeschichte Note 229.

[58]) Liutpr. Hist. Otton. cap. 2, p. 340: Filium suum aequivocum contra morem pucrilibus in annis regem constituens. S. unten Note 74.

[59]) S. unten Nr. XIV.

[60]) Regin. Chron. ann. 893, p. 688. Quid vero in eodem conventu (apud sanctum Goarem) seorsum sine praesentia regis pertractatum est, postea eventus rei, luce clarius manifestavit.

[61]) Regin. Chron. ann. 900. p. 609.

[62]) Vgl. Dümmler, De Arnulpho Francorum rege' p. 31.

[62a]) Vgl. Leo, Vorlesungen über die deutsche Geschichte. B. 1. S. 485, u. f., 539 u. f.

[63]) Annal. Fuldens. ann. 893, d. 410: — convenientibus itaque de toto Hlutharico regno, Saxonia, Baivaria et Alemannia in Francia viginti et septem episcopis etc.

[64]) Vgl. oben. Bd. 1, S. 278.

[64a]) S. oben Note 50.

[64b]) S. oben. Bd. 1, S. 288 u. ff.

[65]) So auch von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 1, S. 761; dasselbe müßte aber folgerichtig auch in Betreff der Wahl Konrad's geschehen.

[65a]) S. oben Note 42.

[66]) Vita Mathildis reginae cap. 4 (bei Pertz l. c. Tom. VI. p. 286): Tunc disponente Deo successit Heinricus regali solio; bello seu pace fieret, est incertum, sed absque dispositione Dei non accidisse non est dubitandum. — Cum autem mirum in modum proficeret princeps laudabilis, Christus illi plus auxit honorem dignitatis, perplurimas nationes suo subjugans dominatui, Danos, Sclavos, Boemones, Baiowarios, ceteraque quam plurima regna, quae suis antecessoribus non fuerant subdita.

[67]) Richer. Hist. Lib II. cap. 18, p. 591. — eo quod Karolus, cui rerum summa debebatur, adhuc in cunis vagiebat.

[68]) Rodulphi, Hist. Lib. I (bei Pertz, Tom. IX. p. 51).

[69]) Chron. S. Andreae, Lib. I, cap. 18 (Pertz, Tom. IX p. 530: Tandem collecti principes Saxones apud Maguntim Conradum (II) sibi praefecerunt regem. Die Regierungszeit der schwäbischen Kaiser hat dann für Deutschland bei den Franzosen den Namen Allemagne festgestellt.

[70]) Vita Mathildis, cap. 9, p. 289.

[71]) S. oben Note 40.

[72]) Widuk. Corbej. Res gest. Saxon. Lib. III. cap. 1, p. 437: omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum regem a patre filium ejus Ottonem, elegit sibi in principem: universalisque electionis notantes locum jusserunt esse ad Aquisgrani palatium.

[72a]) Dieser alte Gebrauch des Aufhebens der Hände hat sich noch bis auf den heutigen Tag beim Abstimmen in der Schweiz erhalten.

[73]) Landulf. Hist. Mediol. Lib. cap. 16 (Pertz l. c. Tom. X. p. 53).

[74]) Liutpr: Hist. Otton. (ſ. ob. Note 58). — Widuk. Corbej. l. c. Lib. III. c. 57, p. 462. — Regin. Contin. ann. 961, p. 624; Otto maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae adunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius ejus Otto rex eligitur. Indeque progrediens, conniventia quoque Lothariensium Aquis rex ordinatur. — Annal. Einsiedl. ann. 961 (Pertz, Tom. T. p. 146): Otto eligitur in regem puer vivente patre.

[75]) Widuk. Corbej. l. c. Lib. III. cap. 70, p. 466: Igitur ab integro ab omni populo electus in principem.

[76]) Annal. Hildesh. ann. 984 (Pertz l. c. Tom. V. p. 66

[77]) Thom. Aquin. d. regim. princ. Lib. III, cap. 19. — Et ex tunc ut historiae tradunt, per Gregorium V. genere similiter Teutonicum provisa est electio; ut videlicet per septem principes Alemanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens judicaverit. Vgl. Homeyer, Ueber das Verhältniß des Schwabenſpiegels zum Sachſenſpiegel sub N. 28, c. S. 37.

[77a]) Vgl. mein Kirchenrecht. Bd. 3. S. 198 u. ff.

[78]) Vgl. Tract. cum Nicolao III. Papa. ann. 1278 (bei Pertz, l. c. Tom. IV. p. 421), — Curia Nuremb. ann. 1303 (Promissio Bonifacio VIII.: ebend. p. 484).

[79]) Vgl. oben. Bd. 1. S. 222.

[79a]) S. unten Note 81, 86.

[80]) Thietmar. Merseb. Chron. Lib. VI. cap. 31, p. 782. — Is (Archiepiscopus Heribertus) cum omnibus, qui huc imperatoris funus sequebantur, excepto antistite Sigifrido, duci tunc non consentiebat, neque omnino denegabat, sed quo melior et major populi tocius pars se inclinaret libenter assensurum pronunciabat. Lib. V. cap. 2. p. 791. — Theodoricus vero Liuthariorum dux, vir sapiens et militaris, quo se pars populi major et melior inclinaret, securus expectabat.

[81]) Sigibert. Chron. ann. 1002. (bei Pertz l. c. Tom. VIII. p. 934): Heinricus, injuriato Heriberto Coloniensi Archiepiscopo, a cujus ore omnes pendebant, insignia regni ab eo violenter extorsit, quasi jure haereditario sibi competente.

[82]) S. oben Note 50.

[83]) Vgl. Ranke, Jahrb. d. deutſchen Geſchichte. Bd. 1, S. 145.

[84]) Thietm. Merseb. l. c. Lib. IV. cap. 34, p. 783. Maxima pars procerum, qui hiis interfuerunt exequiis, Hermanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum, Heinricum mencientes ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.

85) Thietm. Merseb. Lib. V., cap. 5, p. 792.

85a) S. oben Note 15.

86) Thietm. Merseb. Lib. V. cap. 2, p. 791: Cui mox a maxima multitudine vox una respondit: Heinricum Christi adjutorio et jure haereditario regnaturum. Hocque dextris manibus elevatis affirmatur.

87) Annal. Quedlinb. ann. 1022. (bei Pertz, Tom. V. p. 78): — Dehinc Heinricus, nepos regalis, a Francis in regnum eligitur insciisque Saxonibus Moguntiae a Willechiso coronatur. Vgl. Thietm. Merseb. Lib. V. cap. 7. p. 793. — Hic 8. Idus Juni ibidem communi devotione in regem electus, a Willegiso — coronatur.

87a) Thiet. Merseb. l. c. cap. 9. p. 794. — Ibi tunc rex a praefato comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum.

88) Thietm. Merseb. Lib. V. cap. 9, p. 795; — Et ut certi de hiis sitis, quomodo vobis placet salvo honore regni, affirmo, qui non renuentibus nec contradicentibus vobis, set potius quasi applaudentibus et huc me invitantibus, hac regali dignitate honoratus appareo. Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, set vita comite malo clementer in omnibus adimplere et vestrae rationabili voluntati, in quantum valeo, ubique animum adhibere. — Taliter effatur rex et vox una levatur. Protinus astantis plebis, regi jubilantis, Laudes et grates super has tantas pietates. Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni coram illi fideliter committit.

89) S. oben Note 33.

90) Thietm. Merseb. l. c. cap. 12, p. 796: Igitur hii confratres, episcopi scilicet, regem pariter eligentes, fidemque sacramentis firmantes usque ad Aquisgrani eundem comitantur. Quo in nativitate sanctae Mariae a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur, et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur.

91) Landr. d. Sachſenſp. B. 3, Art. 52, §. 1: Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Svenne die gewiet wert von den bischopen die dar to gesat sin, unde uppe den stul to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koningliken namen.

92) Thietm. Merseb. l. c. Lib, VII. cap. 1. p. 836.

92a) Vita Meinw. Episc. c. 195 (Pertz, l. c. Tom. XIII. p. 152). Post obitum igitur imperatoris soli Saxones in quodam castello, quod Werla dicitur, convenerunt, et tam de regis electione quam aliarum rerum necessaria dispositione tractare ceperunt.

92b) Vita Meinw. Episc. cap. 196. Principibus autem pro electione regis dissidentibus, octo ebdomadibus solium regni vacavit; et sic Conradus, unus ex regni primoribus set regno antea per rebellationem adversus, faventibus sibi Aribone, Everardo Babenbergense, illud optinuit.

[93]) Wippo, Vita Chuonradi cap. 2, p. 258, läßt Konrad II. in seiner Anrede an Konrad den Jüngeren sagen: Non erat nostrae potestatis hanc dignitatem ex multis inter binos consensus coarctare. Vota, studia Francorum, Liutharingorum, Saxonum, Noricorum, Alemannorum — ad nos conferebant.

[94]) Wippo l. c. — cum diu certaretur, quis regnare deberet, cumque alium aetas vel nimis immatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifesta recusaret: inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt (s. Note 93), in quibus examen extremum, summorum virorum summa diligentia diu deliberatum, in unitatis puncto tandem quievit.

[95]) Wippo, l. c. p. 259: — Si animum populi cognovero te velle, te desiderare in dominum et regem, nullo pravo ingenio hanc benevolentiam a te revocabo, quin potius te eligam tanto avidius ceteris, quanto me sperabo gratiorem illis. Si autem Deus ad me respexerit, debitam vicem mihi a te rependi non dubito.

[96]) Wippo l. c. Archiepiscopus Moguntinensis, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, hilari voce laudavit et elegit majoris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae.

[97]) Wippo l. c. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur.

[98]) Wippo l. c. Junior Chuono, paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum ad dominum et regem elegit.

[99]) Wippo l. c. — Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant.

[100]) Wippo l. c. 259: Quanquam archiepiscopus Coloniensis et dux Fridericus cum aliis quibusdam Liutharingis, causa junioris Chuononis, ut fama fuit — impacati discederent etc.

[100ª]) Ueber die Stellung des Lothringer ist auch wichtig Gest. Episc Camer. Lib. III, cap. 50 (bei Pertz. Tom. IX. p. 485). — Tandem collecti principes Saxonum apud Maguntiam, prefecerunt sibi in regem Conradum. Quorum ordinationi dux Gothilo, princeps videlicet Lothariensium, contraire voluit; episcoposque Coloniae, Noviomagi, Virduni, Trajecti Leodii allocutus, sacramentum a singulis accepit, nonnisi ejus consensu manus se ei daturos neque ad eum ituros. Hoc idem dux Theodoricus comesque Hainonensium Raginerius cum sibi complicibus sacramento firmaverunt. Quod episcopi primi infregerunt, qui se primos dederunt, canticumque populi malum facti sunt. His omnibus pactionibus

non accesserat dominus episcopus (Gerardus, episc. Camer), sed conabatur eos ad pacis redigere gratiam, postquam cognovit eorum minus bene sanam sententiam. Interim suspendit suum a regis praesentia gradum, ne ipsis fierit scandalum offensionis; directis tamen officiose legatis, macula se exuit suspicionis. Nihilominus regem Francorum placare muneribus studuit, ne sibi primitus usurpationem inferret, quam toto regno facere ad consilium habuit. — Ducibus tandem post annum et fere medium ad pacem flexis, cum eis ad Aquas Grani palatii ivit, seque deditioni regis libens obtulit. — Gieſebrecht, Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit. Bd. 2, S. 564 nimmt an, da Wippo ſage, die Wahl ſei einſtimmig geweſen, die Lothringer ſeien vor der Abſtimmung davon gegangen; allein dieſes erhellt aus Wippo's Darſtellung durchaus nicht.

[101]) Wippo l. c. cap. 3, p. 260.

[102]) Wippo l. c. cap. 2, p. 259: — Pilegrinus, quasi pro emendatione prioris culpae, impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare.

[103]) S. oben Nr. III.

[104]) Der preußiſche Dialekt hat das ſehr bezeichnende Wort „kieſſättig", zur Bezeichnung eines Solchen, welcher, obſchon ſatt, doch noch von Leckerbiſſen ißt.

[105]) Vgl. Graff, Althochdeutſcher Sprachſchatz v. Kus.

[106]) S. oben Note 32. u. 90. Das lateiniſche collaudare iſt ganz das in gerade dieſem Sinne übliche „geloben." S. Maßmann, Kaiſerchronik II. 440 von Heinrich: sie gelobeten alle geliche den graven Heinriche.

[107]) Landr. d. Sachſenſp. B. 3, Art. 57, §. 2. In des keisere kore sal die erste sin die bischop von megenze; die andere die von trere, die dridde die von kolne. Under den leien is die erste an'me kore die palenzgreve vonme ryne des rikes druzte; die andere die herthoge van sassen, die marschalk; die dridde die marcgreve von brandeburch die kemmerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to, me ersten an'me kore genannt sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.

[107ᵃ]) Siehe Note 109.

[108]) Siehe Note 96.

[109]) Note 97. Nach dem Sachſenſpiegel (Note 107) folgten die Laienfürſten welche die Erſten an der Kur waren, mit ihrer Abſtimmung auf die drei Erzkanzler.

[110]) Vgl. Arnold, Geſchichte der deutſchen Freiſtädte. Bd. 1, S. 40 u. ff.

[111]) Siehe Note 99.

[111ᵃ]) S. Note 92. a.

[112]) Siehe Note 94.

[113]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 2, §. 231.

[114]) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Bd. 1, S. 169.

[114a]) Bernold. Chron. ann. 1077. — Hoc autem juramentum nec 15 dies observavit, captis venerabilibus episcopis, Geraldo Ostiensi et Anselmo Lucensi. Unde et papa missis legatis principibus regni declaravit se parum profecisse in eo, quod illum in communionem receperit, cum omnes symoniaci vel excommunicati non minus tunc foverentur ab eo quam pridem. His ergo auditis, principes regni generali colloquio apud Forecheim 3. Id. Martii habito, egregium ducem Ruodolfum sibi regem sublimarunt.

[115]) Vgl. Bernried. Chron. cap. 93 (bei Muratori, Script, rer. Ital. Vol. III, p. 341): Facto igitur conventu apud Forecheim, praefati Legati literas Apostolicas in medium protulerunt: quam parum dominus Papa de promissione Regis laetatus fuerit, cum adversarii Ecclesiae plus audaciae, quam terroris ex praesentia Regis acciperent. Ad hoc ajebant eum petere, ut novi Regis electionem, de qua audierat, in adventum ejus differrent, si hoc sine periculo fieri posse perpenderent. Peracta igitur legatione, Archiepiscopi, Episcopi, Duces, Marchiones, Comites majores atque minores debitam reverentiam legatis impendentes, per concessum singuli surrexerunt, et quot contumeliis et quot periculis jam ab Henrico Rege affecti essent, vel se afficiendos fore non dubitarent, Legatis lamentari coeperunt etc. — totaque illa die cum hujusmodi querimoniis transacta nec medietatem injuriarum sibi illatarum enumerare potuerunt. — Cap. 94. In crastinum vero iterum ad hospitia Legatorum convenientes, pro sua necessitate sublevanda eos consuluerunt, suggerentes eis periculosissimum et irrevocabile schisma in toto Regno futurum, nisi in eodem conventu, ut deliberaverant, in alicujus novi capitis sublevatione confoederati, illud anticipare festinarent. Legati autem legationis suae non immemores satis compendiose ad haec responderunt, sibi quidem optimum videri, si Regis constitutionem, juxta eorum legationem, in adventum domini Papae sine periculo differre possent: caeterum provisionem Regni non tam in eorum consilio, quam in Principum arbitrio sitam esse dixerunt, qui Rempublicam in manibus tenerent, ac totius Regni damnum sive proficuum optime praenossent. Itaque Principes de adventu Papae incerti, sed de maxima dissensione eventura et periculo, si differrent, certissimi, apud Moguntinum Archiepiscopum convenerunt et quid eis agendum esset singulari diligentia invicem tractaverunt: considerantes quidem se ad nullam dilationem ab Apostolico coactos, sed hoc in eorum arbitrio positum esse, nec alicui, nisi sibi ipsis imputandum fore, si dilatio noceret. Insuper

se nullius subjectionis exibendae Henrico Regi obnoxios, immo per Apostolici banni transgressionem damnandos, si aliquam subjectionem Regi deinceps exiberent. Nam Papa priusquam eum anathematizaverat, ex parte Omnipotentis Dei et Sancti Petri, et sua, illi Regnum interdixit: qui postea ab eo communionem tantum, non Regnum falsa correctionis promissione, recuperavit. — Cap. 95. Hoc igitur Principes Regni diligentissime perscrutati, se quidem a Regis Henrici potestate penitus, ut praedictum est, emancipatos, nec se illi plus quam illum illis alicujus fidelitatis vel subjectionis, obnoxios, ut liberi homines, Rudolphum Ducem Suevorum, frustra multum renitentem, frustraque vel unius horae inducias ad consulendum petentem, Regia dignitate sublimaverunt etc.

[116]) Berthold. Chron. ann. 1079 (Pertz, Tom VII, p. 292): episcopi seorsum et senatorius ordo seorsum, pro constituendo rege diu multumque consiliati sunt.

[117]) Bruno d. bell. Saxon. cap. 91 (Pertz, l. c. p. 365): Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerant, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt.

[118]) Berthold. l. c. Tandem sane totum senatorum nec non populi novarum rerum cupidi collegium, episcoporum primum, utpote spiritualium virorum, divinum et spirituale nominandi et eligendi regis dum expectaret attentissime suffragium dux Alemanniae Ruodulfus primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus, solita jurisjurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legittime subjicientes.

[118a]) Bruno l. c. — At cum singuli deberent eum regem laudare quidam voluerunt aliquas conditiones interponere, ut hac lege super se levarent regem, quatinus sibi de suis injuriis specialiter promitteret justificationem. Otto namque dux non prius volebat eum sibi regem constituere, nisi promitteret honorem sibi injuste ablatum restituere. Sic et alii etc.

[119]) Bruno l. c. Quod intelligens apostolici legatus, fieri prohibuit, et ostendens, eum non singulorum sed universorum fore regem, ut universis justum se promitteret, satis esse perhibuit. Ait etiam, si eo modo quo conceptum fuerat promissionibus singulis praemissis eligeretur, ipsa electio non esset sincera, sed haeresis simoniacae veneno polluta videretur.

[120]) Bruno l. c. — Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae etc.

[121]) Paul. Bernried. l. c. cap. 95, p. 342. — qui utique regnum non ut proprium sed pro dispositione sibi creditum reputans, omne haereditarium jus in eo repudiavit et vel filio suo hoc adoptaturum fore penitus abnegavit: justissimo in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem ejus libere non magis filium ejus, quam alium eligerent, nisi quem

ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent. — Bruno l. c. Hos etiam ibi, consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret: si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

[122]) S. oben Note 118.

[123]) S. oben die Noten 117, 118[a].

[124]) S. Note 116.

[125]) S. Note 118.

[126]) S. Note 118.

[127]) Bruno l. c. cap. 125, p. 381: Cui legatione dux Otto, sicut erat solitus jocose magna seria nonnullo schemate ludendi velare, respondit: Saepe, dicens, ex bove malo malum vitulum vidi generatum, ideoque nec filii nec patris habeo desiderium.

[128]) S. Paul Bernried. l. c. (Note 121).

[129]) Bruno l. c. cap. 124, p. 281.

[120]) Bruno l. c. cap. 130, p. 184: Principes vero Saxoniae cunctis gentibus Teutonicae linguae, non minus inimicis, quam amicis, legatos miserunt, rogantes, ut Heinrico filioque ejus excepto, quemlibet alium rectorem eligerent; se ei, quicumque esset, fideliter servituros pollicentes, quatenus omnia regni membra, sicut olim fuerant, in unum sub uno rege convenierent.

[131]) Bruno l. c.: de communi negotio regis constituendi communi consilio tractaverunt et post multos tractatus, ut Hermanum eligerent, unanimiter omnes consenserunt.

[132]) Vgl. Sigeb. Contin. Gembl. ann. 1138 (bei Pertz, Monum. Germ, hist. Tom. VIII. p. 386). (s. unten Note 191).

[133]) Annal. Saxo ann. 1127 (bei Pertz, l. c. p. 765).

[134]) Z. B. bei Ohlenschläger, Erläuterung der goldenen Bulle. N. 19. — Böhmer, Fontes. Tom. III. p. 570. Böhmer's Bemerkungen zu dieser wichtigen Quelle (Vorr. p. LXXIV.) können wir uns nicht versagen, hier mitzutheilen: „Zweimal hat die deutsche Nation während die Monarchie, d. h. die Erbmonarchie, noch bestand, sich nach dem Aussterben eines Königsgeschlechtes zur freien Wahl eines neuen versammelt. Es geschah beide Mal im Herzen des Landes am Mittelrhein und die Nation erschien bewaffnet in der Gesammtheit ihrer Laien, nach Stämmen geordnet, an der Spitze eines jeden die Bischöfe und der Herzog. Da fühlte sich jeder Stamm in seiner gottgeschaffenen Zusammengehörigkeit und Persönlichkeit, die hinwieder die Gesammtheit, wenn einig

sich in ihrer Unwiderstehlichkeit gefühlt haben mag. Es war ein Tag voll Ernst, voll Gefahr, wie voll Hoffnung. Dieser beiden Tage würdige Schilderungen sind zwei auf uns gekommen. Die des einen durch Wippo, die des andern in der hier mitgetheilten Zeitung, die uns Oesterreich bewahrte, gleichsam ein Denkzeichen, wie innig es zu uns gehört und wir zu ihm."

[135]) Tom. XIV. p. 509—512.

[136]) Jaffé a. a. O., S. 27. u. ff. — Auch Gervais, Politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung des Kaiser Heinrich V. und Lothar III. Bd. 2, hat diesem Gegenstande viele Aufmerksamkeit zugewendet, doch ist seine Darstellung mit einer Menge künstlicher Conjecturen durchwebt.

[137]) Pertz, l. c. Tom. IV. p. 79.

[138]) Orderic. Vital. Hist. eccles. Lib. XII. ann. 1125 (Script. hist. Normann. edid. Du Chesne, p. 883).

[139]) Narratio p. 510: distulit ad principum venire colloquium: — paratus in regem eligi, sed non regem eligere.

[140]) Nach Order. Vital. l. c. p. 882 geschah dies auf Vorschlag des Erzbischofs von Mainz.

[141]) Post diutinam collocutionem, sagt Order. Vital. l c. p. 883.

[142]) Ihn nennt weder die Narratio noch Order. Vital. der irrthümlicher Weise neben Lothar und Friedrich einen vermeintlichen Heinrich von Lothringen erwähnt. Dagegen berichtet Otto Frising. Chron. Lib. VII. cap. 17 (bei Urstisius, Script. rer. Germ. Tom. I. p. 148) ausdrücklich die Designation Karls von Flandern, für welche auch die Notiz der Passio Karoli Comitis auct. Galberto cap. 4 (bei Pertz, l. c. Tom. XII, p. 563) spricht.

[143]) Order. Vital. l. c. p. 883. Er beschreibt dann auch ausführlich die Scene, wie die drei Fürsten um die Krone herumgestanden seien und läßt zuerst seinen Heinrich von Lothringen Lothar zu König ernennen.

[144]) Narratio cap. 2.

[145]) Narratio cap. 3. Porro dux Fridericus ambicione cecatus, sperans sibi consequenter reservatum et qua siindubitantur conferendum, quod a duobus vidit humiliter refutatum, jam sine conductu urbem ingressus est et principum conventui sociatus, in regem eligi paratus astabat.

[146]) Narratio cap. 4. Requisitus ergo dux Fridericus, utrum ipse quoque sicut et ceteri ad totius ecclesiae et regni honorem et liberae electionis commendationem perpetuam idem quod ceteri fecerunt facere vellet, sine concilio suorum in castris relictorum se respondere nec velle nec posse asseruit. Et quia ad se exaltandum principum animos nequid-

quam unamines usquequaque persensit, consilium suum et aspectum curiae jam inde subtraxit.

147) S. die folgende Note.

148) Narratio cap. 4, p. 511. Videntes ergo principes tantam ducis ambicionem tamque violentam quasi debitae sibi potestatis exactionem, quam ante sublimationem adeo efferri dominarique videbant, ne quando sibi preficeretur unanimiter refellebant.

149) Narratio cap. 5.

150) Die Nachricht der Vita Chunradi, Archiep. Salisb. (Pertz, l. c. Tom. XIII. p. 76), Konrad habe besonders viel dazu mitgewirkt, daß, während die meisten Stimmen sich für Friedrich entschieden gehabt hätten, dennoch Lothar gewählt worden sei, läßt sich mit der Narratio vielleicht in folgender Weise vereinigen. Sein Antheil mag nämlich darin bestanden haben, daß er nach dem Tumulte nicht nur zur Ruhestiftung beitrug, sondern auch nach dem Weggange Friedrichs die Untauglichkeit desselben zur königlichen Würde den übrigen Fürsten eindringlich vorstellte und Heinrich von Baiern für Lothar gewann.

151) Narratio cap. 5. — sine duce Bawarico qui aberat, nichil de rege se diffinire dicebant.

152) Narratio cap. 6. Accito ergo duce Bawarico jam sancti Spiritus gratia ad unum idemque studium animos omnium unire curabat, et unanimi consensu ac peticione principum Lotharius rex Deo placitus sublimatur in regnum.

153) Narratio cap. 6. Concordantibus itaque in electione regis universis principibus, quid juris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae caelestis, id est ecclesiae, sacerdotium habere deberet, stabili ratione praescribitur et ceptus utrique honoris modus, Spiritu sancto dictante prefigitur: Habeat ecclesia libertatem, quam semper optaverat: habeat et regnum justam in omnibus potentiam, quae sibi per karitatem quaecunque sunt cesaris sine cede subjiciat.

154) Narratio l c. Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam nec praesentia principis ut ante coortatam vel ulla peticione restrictam: habeat imperatoris dignitas electum libere, consecratum canonice, regalibus per sceptrum sine precio tamen, investire solemniter, et in fidei suae ac justi favoris obsequium salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare stabiliter.

155) Narratio cap. 7. Denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus, sequenti die in principum contione consedit.

156) Anselm. Contin. Sigeb. ann. 1125. Pertz, l. c. Tom. VIII. p. 380): Lotharius de Saxonia — omnium assensu eligitur. Hic mense Septembrio cum eisdem Legatis et duobus Archiepiscopis et octo episcopis et

multis abbatibus et cum eminentibus aulae regulis primatibus Aquasgrani veniens, dominica die, Jd. Sept. a Frederico Archipraesule Coloniensi in regem benedicitur et ungitur, omni clero et populo festivum epinikion acclamantibus. Vgl. noch Dodechin App. ad. Marian. Scot. Chron. ann. 1125 (bei Pistorius, Script. rer. Germ. Tom. I, p. 671).

157) Otto Frising. d. gest. Frider I. Imp. Lib I. cap. ib. (bei Urstisius, Script. rer. Germ. Vol. I. p. 415.) Igitur Albertus (nam id juris dum regnum vacat, Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur) principes regni — convocat.

158) So ſagt auch die Narratio cap. 1. — Congregatis igitur hinc inde principibus, legatis scilicet domini Apostolici, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prepositis, clericis, monachis, ducibus, marchionibus, comitibus, caeterisque nobilibus, quot et quantos nulla nostro tempore curia caperet.

159) Narratio cap. 7.

160) S. oben Note 94.

161) S. oben Note 95.

162) S. oben Note 143.

163) S. oben Note 149.

164) S. unten XIII.

165) Daſſelbe führt auch ſchon vor der Erwerbung Kärnthens den Herzogstitel (dux Wormatiensis, dux Franciae, dux Francorum). Vgl. Köpke, in Ranke's Jahrbüchern des deutſchen Reichs. Bd. 1, Heft, 2, S. 95.

166) S. oben Note 98.

167) In dieſem Sinne ſagt auch Ekkeh. Uraug. Chron. ann. 1077 (Pertz, l. c. Tom. VIII. p. 202). Rudolphus indigena Sueviae, quae regalis omnino stemmatis est aliena.

168) Vgl. Häuſſer, Geſch. d. rhein. Pfalz. Bd. 1. S. 37.

169) Vgl. oben Note 136.

170) S. oben Note 155. — Unterſcheidet man richtig zwiſchen „Wahl" und „Kur" — (ſ. oben N. VIII) ſo braucht man nicht anzunehmen, die Wahlcapitulation ſei erſt gemacht worden, nachdem Lothar ſchon feierlich zum König ausgerufen war.

171) S. insbeſondere Alb. Stadens. ann. 1126 (ed. Helmst. 1587. fol. 156).

172) Otto Frising. d. gest. Frider. I. Imp. Lib. I, cap. 15, p. 415.

173) Otto Frising. l. c. Quae res laudabiliter facta gravissimae tamen scissurae seminarium denuo fuit.

174) Wegen der Bedeutung der Reichsinſignien ſ. unten N. XIV.

175) Otto Frising. l. c. cap. 15, quam (imperatricem) Albertus ad se vocavit falsisque promissionibus ad sibi tradenda regalia induxit.

[176]) Vgl. oben Note 17.

[176a]) Man erinnere ſich an die Prüfung, welcher ſelbſt Heinrich III. ſich vor ſeiner Kaiſerkrönung durch Papſt Clemens II. unterzog. S. Höfler Geſch. der deutſchen Päpſte. Bd. 1. S.

[177]) Vgl. meine deutſche Geſchichte. Bd. 2, S. 215. S. oben Bd. 2, S. 432 u. ff.

[178]) Vgl. mein Kirchenrecht. Bd. 5, S. 677.

[179]) Worte des öſterreichiſchen Geſandten im Conclave vor der Wahl Pius' VIII. S. oben. Bd. 2, S. 464.

[180]) Rodulf. Glab. Lib. I. (bei Pertz, l. c. Tom. IX., p. 59). Illud nihilominus nimium condecens ac perhonestum videtur atque ad pacis tutelam optimum decretum, scilicet ut ne quisquam audacter Romani imperii sceptrum praeproperus gestare princeps appetat seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis Romanae morum probitate delegerit aptum rei publicae eique commiserit insigne imperiale.

[181]) S. oben Nr. IX.

[182]) Rudolf hatte damals zwei Söhne Berthold und Otto. S. über ſie Gerbert, De Rudolpho Sueviso. cap. 3. n. 16. p. 124 sqq.

[183]) Wegen England ſ. meine engliſche Reichs- und Rechtsgeſchichte Bd. 2. S. 209.

[184]) Vgl. mein Kirchenrecht. Bd. 3, S. 134.

[185]) Vgl. Gervais a. a. O. S. 23.

[186]) Annal. Saxon. ann. 1137 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 557): Hujus regis tempora jocunda fuere. Nam bonæ aeris temporis, omnigena terre fertilitate, cunctarum rerum copia non solum per regnum, sed et pene per totum mundum exuberabat. Hic pace affluebat, concordia regnabat, tranquillitate imperabat, moderatione fulgebat, pace belloque clarissimus erat. Merito a nobis nostrisque posteris pater patriae appellatur; quia erat egregius defensor et fortissimus propugnator, nichili pendens vitam suam contra omnia adversa propter justiciam opponere. Et ut magnificentius de eo dicamus, in diebus ejus populus terre non pertimuit, non violentorum manibus subjacuit, unusquisque enim sua liberaliter pacificeque possidebat. — Den Contraſt der Regierung Konrad's III. gegen die ſeinige würdigt ganz vorzüglich Jaffé, Geſchichte des deutſchen Reichs unter der Regierung Konrad's III. S. 207.

[187]) Vgl. Böhmer, Regesta Imperii 1198—1254. Vorrede. S. XIII, XXVI, XXX, XXXIX.

[188]) Otto Frising. Chron. Lib. VII, cap. 24, p. 153 — cum dux Henricus — in tantum excrevisset, ut omnes despiciens nulli pro regno supplicare dignaretur.

189 Otto Frising. d. gest. Frider: Lib. I, cap. 22, p. 418. S. noch Jaffé a. a. O. S. 2, u. ff.

190) Vgl. Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar III, S. 201 u. ff.

191) Otto Frising. l. c. Quod eo facilius fieri potuit, quod Imperatoris Henrici odium in mentibus plurimum jam deferbuerat.

192) Sigeb. Contin. Gembl. ann. 1138 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 306). — Post mortem regis Lotharii non ferentes principes Teutonici regni, aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem sibi constituerunt Conradum, virum regii generis. Erat quippe ex sorore nepos Henrici quinti regis, quarti imperatoris hujus nominis. — In seinen bald nach seiner Krönung ausgestellten Urkunden hebt Konrad dieses Verwandschaftsverhältniß stets sehr nachdrücklich hervor: Heinrich III. nennt er seinen Atavus, Heinrich IV. Avus. Vgl. Tolner, Hist. Palat. Codex. n. 44, 45, p. 40 u. f.

193) S. über ihn: Balder. Gesta Alberonis, c. 15. (bei Pertz l. c. Tom. X, p. 252).

194) Wegen des ebenfalls bei der Wahl sehr betheiligten Wibald s. unten Note 202.

195) Jaffé, Konrad III. S. nimmt an „in cathedra Petri" sei keine Zeit- sondern eine Ortsbestimmung und zwar sei damit die Kirche von St. Peter zu Lützelcoblenz gemeint. Allerdings sprechen manche Gründe dafür, dennoch möchte diese Bedeutung des Ausdruckes eine sehr ungewöhnliche sein und daher dem Zweifel Raum bleiben.

196) Otto Frising. Chron. l. c. p. 152. Qui mox ad palatium Aquis veniens a praedicto Cardinale (nam Coloniensis, qui id facere jure debuerat, noviter inthronisatus pallio carebat) cooperantibus Coloniensi et Trevirensi archiepiscopis cum caeteris episcopis in regem ungitur.

197) Otto Frising. l. c. At Saxones et dux Henricus, aliique qui electioni ejus non interfuerant, regem non legitime, sed per subreptionem electum dicebant. — Vgl. Balder. Gesta Alberon (Pertz l. c. Tom. X. p. 252) ut belli discrimine decernerent, utrum recte regnare inciperet, nec ne. Diese Stelle ist auch wegen der Appellation an des Gottesurtheil des Krieges interessant. So sagt a. Nicol. Minorita (Ms. Vatic; nach einer gefälligen Mittheilung des Hrn. Prof. Ficker,) si vota principum — dividantur in plures ita quod duo in discordia eligantur, electus in discordia, cui Deus in proelio victoriam prebuerit habetur — pro vero rege.

198) Vita Chunradi, Archiep. Salisb. cap. 5. (bei Pertz l. c. Tom. XII, p. 66).

199) Balder. cap. 15. (p. 252). Omni studio Albero elaborans, contradicentibus fere omnibus regni principibus, eum in regnum sublimari.

200) Balder. l. c. schreibt es hauptsächlich dem guten Weine zu, mit welchem Albert die sächsischen Fürsten zu gewinnen gewußt hat.

201) Wibald. Epist. 20. Conrad. ad Eugen. III. (Martene et Durand, Amplissima Collectio. Tom. II, col. 205). Siquidem de ordinatione regni nobis a Deo concessi, super qua nos paterna sollicitudine monere et exhortari curastis, magna cum attentione et diligentia in frequenti principum conventu apud Frankenevort, ubi generalem curiam habuimus, studiose et efficaciter, Deo praestante, tractavimus, ordinataque et firmata communi per omnes regni nostri partes solida pace, filium nostrum etc. S. die folgende Note.

202) Wibald. l. c. filium nostrum Henricum in regem et sceptri nostri successorem unanimi principum convenienti et sacri totius regni acclamatione electum, mediante hac quadragesima in palatio Aquisgrani coronare divina mediante misericordia decrevimus. Die Krönung fand am 30. März Statt. S. noch Otto Frising. l. c. Lib. I, cap. 43, p. 431, cap. 62, p. 445. — König Konrad's Bruder Friedrich war nicht lange vorher (wohl im Jänner; s. Jaffé a. a. O. S. 115) gestorben.

203) S. über ihn: Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 316. — Johann Janssen, Wibald von Stablo und Corvey. Münster 1854.

204) Conrad. Dipl. ann. 1138 (Vetera Monum. Stab. Monast. bei Martene l. c. col. 103), cujus fides et devotio circa stabilitatem et honorem regni nostri — in nostra ad regiam gloriam ordinatione satis enituit.

205) Vgl. Janssen a. a. O. S. 84.

206) Wibald. Epist. 99. Henr. Reg. ad Eugen col. 268: Morem regni nobis a Deo collati vestram prudentiam ignorare non credimus, in eo videlicet, quod Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio, sub absentia regis regni custos et procurator esse dinoscitur — S. auch unten XIV.

207) Vgl. Janssen a. a. O. S. 92.

208) S. Note 201

209) Otto Frising d. gest. Frider. Lib. I, cap. 53: regalia duci Friderico, cum unico suo filio itidem Friderico, commendans.

210) Cum nos declarasset; s. die folgende Note.

211) Wibald. Epist. 387. Frider. ad Manuel. col. 559. — Conradus, cum nos declarasset imperii sui successores, inter praecipua piae ac paternae admonitionis documenta instanter nos hortatus est, ut amicitiam tuam fideliter amplecteremur et fraternitatis vinculum inter nos indissolubili vinculo necteremus, quatenus imperia nostra per dilectionem unum fierent et utrique idem amicus idemque hostis existeret.

212) Wibald. Epist. 344. ad Eugen. col. 515. (Note 226). Ep. 345. Frider. ad Eugen col. 516 (Note 229). Ep. 359. ad Frider. col. 529. —

Epist. 379. Eugen. ad Frider. col. 548. — Godefr. Colon. Chron. reg. (Böhmer, Fontes. Tom. II, p. 427): — ibi (Frankenvort) summo favore cunctorum principum Fridericus dux Sueviae in regem eligitur. So ſagt auch Gebhard. Ep. Wirceb. ann. 1153 (bei Ussermann, Episcop. Wirceb. p. 67): cunctorum principum electione in regem elevatus.

213) Otto Frising. l. c. Lib. II, cap. 3, p. 448: — ab episcopis a palatio in ecclesiam S. Mariae semper virginis deductus, cum omnium qui aderant applausu, ab Arnoldo Coloniensi archiepiscopo, aliis cooperantibus coronatus in sede Francorum, qui in eadem ecclesia a Carolo magno posita est, collocatur.

214) Otto Frising, l. c. cap. 1, p. 447. Ubi cum de eligendo principe primates consultarent (nam id juris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa) tandem ab omnibus Fridericus — petitur, cunctorumque favore in regem sublimatur

215) Otto Frising. l. c. Lib. I, cap. 53, p. 446.

216) Burk. Ursperg. fol. 295: magis ex delegatione patrui sui quam ex electione principum.

217) Otto Frising. l. c. Lib. II, cap. 2, p. 447: Ita non regis Conradi zelo, sed universitatis boni intuitu, hunc Fridericum ejus filio item Friderico adhuc parvulo praeponere maluerunt.

218) So ſagt auch Gervas. Tilber. Otia imperial. Decis. II, c. 19 (bei Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. Tom. I, p. 942): Conrado successit Fridericus, plus ad hoc operante strenuitate sua, quam electione Teutonicorum.

219) Otto Frising. l. c. — Nutu vero Dei — factum est, ut Fridericus dux pater hujus, qui de altera id est de regum familia descenderat, de altera Henrici scilicet Noricorum ducis filiam in uxorem acciperet — Burk. Ursperg. l. c.

220) Auctar Vindob. ad Annal. Mellic. ann. 1153 (bei Pertz l. c.) Fridericus de Stouf per astuciam et magnam violenciam ad electionem imperii Romani apud Mogunciam pervenit. — S. auch Gesta Abbat. Trudon. ann. 1190 (Pertz, l. c. Tom. XII. p. 390) wo von Friedrich geſagt wird: Et prophetia impleta est de ipso in cunis jacente facta: Intrabit ut vulpes, regnabit ut leo, moritur ut canis.

221) So ſagt das Chron. rhyth. Claustroneob. (bei Pez, Thesaurus, Anecd. Tom. VI, P. II, p. 29). Möglich wäre es allerdings, daß Heinrich bei Gelegenheit der Wahl die Rückgabe Baierns gefordert hat.

222) Die Erzählung des Gislebert. Mont. Chron. Hainon. (bei Boucquet, Script. rer. Gall. Tom. XIII. p. 560) lautet alſo: defuncto Conrado, Romanorum Rege, Principes Teutoniae, sicut juri et moris

est, in villa supra Mogum fluvium, quae Franchenevors dicitur, convenerunt ad eligendum sibi Imperatorem. Cum autem super electione tanti honoris est et tanti Principes dissentirent, communi consensu et consilio in quatuor Principes praepotentes super hac electione compromiserunt, quorum unus fuit Fridericus, praedictus Suevorum dux, qui prae caeteris militia et animositate florebat. Illorum autem quatuor, quorum dispositione Imperialis electio commissa erat, quisque ad ipsius majestatis culmen anhelabat. Fridericus autem astutus et vividus, cuique sonorum suorum loquens secretius, quemque eorum ad imperium tendere faciebat, promittens cuique imperium, si ei soli ab eis tribus tota electio compromitteretur. Tres ergo in quartum Fridericum Suevorum Ducem, fide et juramento, datis securitatibus, totam electionem posuerunt. Convocatis autem aliis Principibus omnibus, qui in ipsos quatuor compromiserant et inde fidem fecerant, tres professi sunt, quod soli Suevorum Duci totam electionem concesserant. Universis autem audientibus et non contradicentibus, Fredericus dixit se de sanguine Imperatorum ortum esse et ad regendum Imperium se nullum meliorem scire et ideo ad tantae majestatis apicem se eligebat. Unde multi, qui eum dilexerant majori gaudio exultabant; quidam autem pro invidia et avaritia dolebant, sed electioni contraire nequaquam poterant. Fredericus autem, qui ad conventum electionis cum providentia venerat in tribus millibus militum armatorum cum festinatione Spiram civitatem adiit, ibique se in Regem coronari fecit, ne quis sibi ulterius posset resistere. Inde coronatus Aquas palatium veniens imperiali corona insignitus fuit.

223) S. oben S. 244.

224) Der Keiser und der Kunige buoch v. 1319. u. ff. Herausgeben von Maßmann) Th. 2, S. 539.

Hie nâch vert aber ein maere
von einem Stoufaere
Friderîch was er genant,
herzoge er was in Swabelant.
die vürsten alle geliche
enphulhen im daz rîche.
mit gedinge daz geschach,
des ouch der herzoge selbe jach
daz rîche de junge sun sol hân,
den kunig Kuonrat het verlân,
sô er gewachse zeinem man,
daz er des rîches phlegen kan'.

225) Was Friedrich ihm auch dankbar anerkannte; in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Corvey (Wibald. Epist. App. Dipl. Frider. bei Mar-

tene l. c. col. 613) ſagt er vom Abte: ob insignem ipsius fidem — circa promotionem nostram in regnum.

226) Wibald. Epist. 344, ad Eugen. III, col. 515. Coeperunt deinde summi principum sese per nuntios et litteras de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare etc. S. Note 227.

227) Godefr. Colon. (bei Würdtwein, Nova subsid. dipl. Tom. XIII, p. 20): Henricus episcopus Maguntinensis unanimitatem quorundam circa ipsum (Fridericum) invectivis quibusdam debilitare conatus est, asserens quod fastu quodam ductus inter consecretales suos concionatus fuerit, quia regnum adepturus esset etiam nolentibus omnibus. Cujus objectionis malum Coloniensis archipiscopus mitigavit regem ab intentatis excusans et Moguntinensis molimen annullans.

228) Wibald. Epist. 344, col. 515; auf die in Note 226 angeführten Worte dieſer Stelle folgt: sicque factum est, ut cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optimatum multitudo — Franckenevort — convenerit. Itaque concurrentibus omnium votis, immo, ut verius dictum sit, praecurrere certantibus singulorum desideriis, electus est cum summo universorum assensu.

229) Wibald. Epist. 345, col. 516: universi principes regni — Franckevort, tam per se ipsos, quam per responsales honoratos, convenerunt et absque ullius morae interjecto spatio, eadem die cum ingenti divinitus data concordia, ipsi principes et ceteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt.

230) Otto Frising. d. gest. Frider. Lib. I, cap. 1 (Note 214), cap. 2. Hujus consultationis summa haec fuit etc.

231) Wibald. Epist. 344, col. 515.

232) Seinen erſten Zug nach Italien unternahm Friedrich im Jahre 1154 und zwar wie die Annal. Brunwil. (bei Böhmer l. c. Tom. III, p. 388) ſagen: annuentibus ad votum suum archiepiscopis, Coloniensi videlicet et Treverensi, regnique principibus.

233) Indem die deutſchen Biſchöfe in einem Briefe an den Papſt vom Jahre 1151 von der deutſchen Königswahl ſprechen, ſagen ſie (bei Radevic., d. gest. Frider. I. Imp. Lib. I, cap. 16; bei Urstis. l. c. p. 486): electionis primam vocem Moguntiae Archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem Principibus recognoscimus.

234) S. Note 213.

235) S. oben die Noten 214 und 229.

236) S. unten Nr. XIII.

237) In der Auffaſſungsweiſe einer ſpäteren Zeit ſtellt aber der durchaus apocryphe Amandus (Vgl. Homeyer, Sachſenſpiegel. B. 2, Th. 2, S. 19.)

die Sache dar. Diesem gemäß hätten sechs bis acht mit Hofämtern bekleidete Fürsten sich in einem abgesonderten Zimmer versammelt; zu ihnen hätten dann die übrigen gesprochen: sie sollten Friedrich wählen, denn einer solchen Wahl würden Alle beistimmen und seine Herrschaft würde Kraft haben. Die Hofbeamten seien dann, nachdem sie im Geheimen Raths gepflogen, aus ihrem Conclave mit der Erklärung herausgetreten, sie hätten einstimmig Friedrich gewählt. S. Amandus, de primis actis a Friderico in imperio peractis, bei Gewold, de sacri Romani Imperii septemviratu u. Windeck, de elector. Imp. p. 15).

[238]) Magn Reichersperg. Chron. ann. 1169 (bei Böhmer, Fontes Tom. III, p. 538): Ubi (apud Babenberc) ex consensu et collaudatione omnium principum qui aderant imperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit. — Otto Frising. Chron. Lib. VII, cap. ult. sagt ganz kurz: Fridericus Heuricum filium suum regni dignitate sublimavit.

[238a]) Godefr. Colon. ann. 1169, p. 442. Filius imperatoris adhuc quinquennis existens, unctus est in regem Aquaisgrani a Philippo Coloniensi archiepiscopo die assumptionis beate Marie. — Vgl. Annal. Aquens. ann. 1160 (bei Böhmer l. c. p. 394).

[238b]) Annal. Argent. ann. 1195 (bei Böhmer l. c. p. 89): Interim imperator laborabat quod principes filium suum, qui jam erat duorum annorum, eligerent in regem et hoc juramento firmarent. Quod fere omnes, praeter episcopum Coloniensem, singillatim se facturos promiserunt. — Unde cum ad curiam vocati venissent, quod promiserunt non fecerunt.

[239]) Jul. Ficker, de Henrici VI. imperatoris conatu electiciam regum in Imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi. Colon. Agr. 1850.

[240]) Dieß scheint nicht der zu Gelnhausen (25. bis 28. Oct. 1195) gewesen zu sein, denn die Straßburger Jahrbücher erzählen, daß auf diesem der Kreuzzug verhandelt wurde und sagen dann, nachdem sie von anderen Dingen berichtet haben: interim imperator laborabat (Note [238b]); die Curia, von der dann die Rede ist, möchte daher die zu Worms (30. Novbr. bis 7. Decbr. 1195) gehaltene gewesen sein.

[241]) Annal. Argent. ann. 1196, p. 90. — Ad eandem curiam imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum, sicut in Francia vel ceteris regnis, jure haereditario reges sibi succederent. In quo principes qui aderant assensum ei praebuerunt et sigillis suis confirmaverunt.

[242]) Joh. Monach. in Magno chron. Belg. (bei Pistorius, Script. rer. Germ. Tom. III. p. 224).

[243]) S. Note 241. In Betreff der Reichstage, auf welchen diese Gegenstände zur Berathung kamen, hat das Chron. Reinhartsbr. (ed. Wegele.

p. 73) andere Angaben. Darnach hätte Heinrich den Vorschlag der Erblichkeitserklärung des deutschen Reiches auf einem Reichstage zu Mainz gemacht, und hier hätten die Fürsten Aufschub bis auf den kommenden Reichstag zu Würzburg begehrt. Von einer zu Mainz gehaltenen Curie ist aber bisher urkundlich nichts bekannt geworden, es beruht die Nachricht vielleicht auf einer Verwechselung mit Worms (Ficker l. c. p. 61.)

244) Gervas. Tilber. l. c. — impetravit a subditis, ut cessante pristina palatinorum electione imperium in ipsius posteritatem, distincta proximiorum successione transiret et sic in ipso terminus esset electionis, principiumque successivae dignitatis. — Diese Stelle wird weiter unten Nr. XIV. noch weiter berücksichtigt werden.

245) Annal. Argent. l. c. — Godefr. Colon. ann. 1196, p. 474 sagt: Imperator ab omnibus imperii principibus summa precum instantia obtinet, ut Fridericum filium suum vix triennem, in regem eligunt.

246) Geschah dieß vielleicht auf einem Fürstentage zu Regensburg, wo die Annal. Admont. ann. 1196 unrichtiger Weise Heinrich selbst einen Reichstag halten lassen?

247) Otto Sanblas. cap. 45, ann. 1197 (bei Böhmer, Fontes, Tom. III. p. 629).

248) Innoc. III. Registr. Ep. 136, p. 747.

249) Godefr. Colon. ann. 1197 (bei Böhmer l. c. p. 474).

250) S. oben Nr. X. Dreizehntens.

251) S. oben Note 151 und Nr. X. Siebentens.

252) S. unten Note 384.

253) S. oben Note 226.

254) S. oben Note 214 und S. 262.

255) Schon die Synode von Tribur (893) wurde unter ihrem gemeinsamen Vorsitze gehalten. S. oben Note 63.

256) Alb. Stad. ann. 1240, fol. 215 holt noch weiter aus, indem er erzählt, daß der vor Semiramis flüchtige Ninus die Stadt erbaut habe.

257) S. oben X, Achtens.

258) Vgl. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. 1, S. 51 u. ff.

259) S. über ihn Tolner, Historia Palatina, cap. 13, p. 290 sqq.

260) Siegfried war im Jahre 1113 in der Schlacht bei Wernstädt geblieben, worauf Heinrich V. die Pfalz an Gottfried von Calwe gab, während doch auch Wilhelm den pfalzgräflichen Titel führt. Vgl. Häusser a. a. O. S. 45 u. ff. S. 47, Note 54. War etwa an Gottfried nur die Vormundschaft geliehen? Daß dieser an der Wahl Lothar's Theil nahm, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, doch ist es um so wahrscheinlicher, da er zu den wahlausschreibenden Fürsten gehörte. S. oben Nr. X. S. 248.

[261]) Conrad. III. Dipl. ann. 1138, n. 44, 45, 46 (Tolner. l. c. App. p. 40).

[262]) In den (Note 260) angeführten Urkunden steht Wilhelm zweimal vor und einmal nach dem Herzog Walram von Limburg.

[263]) Conrad. III. Dipl. ann. 1150, n. 50, p. 44, wo Hermann von Stahleck auf Heinrich den Löwen folgt und Albrecht dem Bären vorangeht.

[264]) Vgl. Häuffer a. a. O. Bd. 1, S. 122.

[265]) S. oben S. 263.

[265a]) In Bayern hatte dieß schon mit dem Jahre 1156 angefangen. Vgl. Zierngibl. Die Zersplitterung Baiern's. (Neue hist. Abhandl. d. Akad. d. Wissenschaften. 1791 S. 378. u. ff.) — Sölti, Ludwig der Strenge. S. 9.

[266]) Annal. Argent. ann. 1196 (Note 241.) Vgl. Innoc. III. Regist. d. negot. imper. Ep. 29 (Deliberatio), p. 697.

[267]) Innoc. III. Registr. Ep. 33, p. 704: nec est tam personae in imperio quam imperio in persona providendum. Vgl. ebend. Ep. 21, p. 696: quoniam ad hoc principaliter debet Principis electio procurari, non ut provideatur certae personae, sed ut reipublicae consulatur.

[268]) Innoc. III, Reg. Ep. 29, p. 698. Numquid enim regeret alios qui regimine indiget aliorum? Numquid tueretur populum Christianum, qui est alienae tutelae commissus?

[269]) Wie denn auch nachmals es sich zeigte, daß Friedrich II. Deutschland fremd blieb. S. Böhmer, Reg. Imp. 1198—1254. Vorr. S. XXXIX.

[270]) Arnold. Lubec. Lib. V, cap. 3 (bei Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. Tom. II, p. 707). — Albert. Stad. ann. 1198, fol. 200. Principes peregrini elegerunt filium Imperatoris Fridericum adhuc infantem.

[271]) Otto Sanblas. cap. 46, p. 630: satagebat omnimodis, ut principes electionem, quam circa filium imperatoris fecerunt, ratam haberent.

[272]) Burk. Ursperg. fol. 319. — volebat enim tenere imperium, cum in potestate sua habebat insignia imperialia, utpote coronam et crucem et alia quae attinebant. Non enim cautum esset sibi, ut ad alium transiret imperium, et sic tam ipse, quam fratruelis suus, licet tunc parvulus, omni haereditate privarentur. — Vgl. Hist. Novient. Monast. (bei Böhmer, Fontes. Tom. III, p. 21): Philippus autem — quasi haereditarium se imperio successorem ingerit, et ad hoc quosdam principes hujus terrae (Alsatiae) favorabiles sibi assumit. — Annal. Argent. ann. 1198. p. 92: etiam jam ad regnum aspirans. — Annal. Mellic. Contin. Admunt. ann. 1198 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 588): sub nomine quidem tutoris ad regnum aspirat. Post modum vero etc. (S. unten Note 282.) Cont. Claustroneob. ann. 1197, p. 621. Philippus — regnum — invasit, Ottone Saxone sibi resistente. — Conr. de Fabar, Casus S. Galli. cap. 8 (Pertz l. c. Tom. II,

p. 168): monitu Diethelmi de Crenkingen, Constantiensis episcopi et Augie abbatis, Philippus animatus, regnum sibi usurpare aggressus.

[273]) Burk. Ursperg. l. c. — Vgl. oben Note 8.

[274]) Richer. Senon. Hist. Albert. Senon. Lib. III, cap. 19 (bei Böhmer l. c. p. 42).

[275]) Chron. rhythm. princ. Brunsvic. cap. 48, v. 142 (bei Leibnitz l. c. Tom. I, p. 89).

[276]) Innoc. III. Reg. Ep. 22, p. 695. — cum super illo juramento sedes apostolica prius consuli debuisset, sicut et eam quidam consuluerunt. — Ep. 33, p. 703.

[277]) Innoc. III. Delib. cit. p. 698.

[278]) Godefr. Colon. ann. 1198 (bei Böhmer l. c. Tom. II, p. 329): Nam Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes curiam omnibus principibus in Colonia habendam prefigunt in dominica Oculi mei.

[279]) Annal. Argent. ann. 1198, p. 32: archiepiscoporum Coloniensis et Trevirensis, quorum unius est regem innungere, alterius vero, id est Trevirensis, eum Aquisgrani in sedem regni locare.

[280]) Innoc. III. Registr. Ep. 8 (Comitis de Dasburg), p. 689. — consideratione ad miserias et oppressiones quas per novissimos Imperatores Fridericum et Henricum filium ejus sustinuimus. — Ep. 9 (Colon. archiepisc.): saepius tractantes, quod sanctae Romanae Ecclesiae expediret subditisque imperii, qualiter quoque priorum Imperatorum oppressiones evitare possemus sollicite deliberavimus. Ep. 10 (Principum): Convenimus ergo saepius et miserias et oppressiones, quas haetenus sustinueramus, recensentes etc.

[281]) Innoc. III. Delib. p. 698.: Quod ipse (Philippus), postmodum recognovit, cum pro absolutione sua nuntium ad sedem apostolicam destinavit.

[282]) Innoc. III. l. c.: Fuit enim juste ac solemniter per praedecessorem nostrum excommunicationis sententia innodatus; juste, quia b. Petri patrimonium partim per violentiam occuparat, partim damnificarat incendiis et rapinis et super hoc commonitus semel et iterum per fratres nostros satisfacere non curarat; solemniter, quoniam in celebratione Missarum in Ecclesia b. Petri in festivitate non parva.

[283]) S. auch S. 285.

[284]) Annal. Mellic. Cont. Admunt. ann. 1198 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 588); auf die in Note 256 angegebenen Worte folgt: Postmodum vero electionem et unctionem regalem affectans, maximam partem thesaurorum imperii, quos ipse in potestate habebat, suae partis fautoribus largitus est, quos etiam de possessionibus imperii inbeneficavit, paucis sibi retentis.

[285]) In Betreff der einzelnen Thatsachen genügt es, auf die mit diplomatischer Genauigkeit zusammengestellten Notizen bei Böhmer, Regesta imper. 1198—1254, hinzuweisen. Unter den Schriftstellern jener Zeit sind Godefr. Colon., Annal. Argent. und Burk. Ursperg. am reichhaltigsten.

[286]) Die Nachricht, die Fürsten hätten Philipp zum reichsverweseuden Vormunde wählen wollen oder gar gewählt (was auch Hurter, Innocenz III, Bd. I, S. 151. und Abel, K. Philipp S. 44, S. 321 meint), möchte durch den Brief desselben an den Papst (Innoc, III, Ep. 136, p. 747), hinlänglich widerlegt sein, indem er erzählt, wie er sich vergeblich zur Vormundschaft erboten habe. Vgl. oben N. 224. in Betreff der von der Kaiserchronik als vormundschaftlich aufgefaßten Regierung Friedrich's I.

[287]) Innoc. III. Registr. l. c.: nos in Romanorum Regem eligi permisimus et consensimus.

[288]) Innoc III. Registr. l. c.: Vidimus etiam, quod si nos non reciperemus imperium, talis debebat eligi cujus generatio ex summa antiquitate nostram exosam habebat generationem, et cum quo nos nunquam pacem et concordiam habere possemus.

[289]) Eine eigene diesem Gegenstande gewidmete Schrift ist: G. Wichert, De Ottonis IV. et Philippi Suevi certaminibus atque Innocentii labore in sedandam regum contentionem insumto. Region. 1834.

[290]) Gesta Innoc. cap. 22, p. 6: Philippus fecit se inungi et coronari non Aquisgrani, sed Maguntiae, nec a Coloniensi Archiepiscopo, sed a Tarantasiensi, quia nullus Archiepiscoporum Teutoniae id facere attentavit. Sed nec aliquis Episcoporum, qui fuerunt in illa cordnatione praesentes, pontificalibus indui praesumpserunt, praeter solum Sutrinum.

[291]) Innoc. III. Registr. Ep. 14, p. 691.

[292]) Godefr. Colon. ann. 1296. — Qui vehementer indignati (die beiden Erzbischöfe von Cöln und Trier), eo quod umquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus. Daß die Wahl auf fränkischer Erde zu geschehen habe, war durch jene Konrad's II. für alle Folgezeit vorgezeichnet: es trat dieß auch nochmals in dem Ausdrucke Frankesert in der Bulle Urban's IV. vom Jahre 1263 hervor, wo irrthümlich daraus ein Ort gemacht wird, der so geheißen haben soll.

[293]) Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art. 54, §. 3: Lamen man noch meselseken man, noch den die in des paves ban mit rechte komen is, den ne mut man nicht to koninge kiesen.

[294]) S. Note 286.

[295]) S. oben die Not. 187 u. 284. Nicht besser erging es mit dem Familiengute; s. Burk. Ursperg. Chron. fol. 324. Vgl. Stälin, Würtembergische Geschichte Bd. 2, S. 148, S. 232.

296) Die Weigerung Otakar's II., die deutsche Königskrone anzunehmen, ist indessen im höchsten Grade unwahrscheinlich. Vgl. Böhmer, Addit. I. ad Regesta Imperii 1246—1313, S. XV. Addit. II, S. 433.

297) S. Note 281.

298) Arnold. Lubec. Lib. VI., cap. I, p. 710. Alb. Stad. ann. 1199, fol. 200. Rob. d. Monte. Chron. ann. 1198, Vgl. Innoc. III. Registr. Ep. 13 (Phil. Reg. Franc.), p. 690.

299) Caes. Heisterb. Catal. Archiep. Colon. c. 14 (bei Böhmer, Fontes. Tom. II. p. 279). — Levold. Cat. Arch. Col. c. III, ebend. p. 290.

300) Innoc. III. Registr. Ep. 26, p. 697.

301) Vgl. Innoc. III. Regist. Ep. 100, p. 734, Ep. 113, p. 438, Ep. 116, p. 740. — Vgl. Godefr. Colon. ann. 1205. p. 340.

302) Die Regesten Innocenz III. hat Böhmer, Regesta Imper. 1198—1256. S. 289—324, zusammengestellt.

303) Vgl. Hurter, Innocenz III, Bd. I, S. 165 u. ff., S. 268 u. ff., S. 362 u. ff., S. 409 u. ff., S. 464 u. ff. S. 535 u. ff.

304) Innoc. III. Epist. Lib. II. ep. 293 (bei Baluze. Tom I. p. 534).

305) Innoc. III. l. c. ep. 294, p. 536. Ille vero qui paci semper invidet et quieti — nunc Romanum divisit Imperium et tantam inter vos discordiam seminavit, ut duos vobis in Reges praesumpseritis nominare, quibus inter vos ipsos divisi pertinaciter adhaeretis, non attendentes quot et quanta discrimina per hoc non solum Romano contingant Imperio, sed universo proveniant populo Christiano. Et ecce per hujus dissensionis materiam Imperii libertas minuitur, jura depereunt et dignitas decurtatur, destruuntur Ecclesiae, laeduntur pauperes, Principes obprimuntur, universa terra vastatur, et quod est longo deterius strages corporum imminet et periculum animorum. — Nos igitur hujusmodi auditis et cognitis tacti fuimus dolore cordis intrinseco et nimio moerore turbati. — Expectantes autem hactenuse expctavimus si forte vos ipsi saniori ducti consilio, tantis malis finem imponere curaretis. — Verum quia vos in hac parte negligentes et desides hactenus exstitistis, nos universitatem etc.

306) Innoc. III. l. c.: Universitatem vestram monemus attentius et exhortamur in Domino per apostolica scripta mandantes, quatenus Dei timorem habentes prae oculis et honorem zelantes Imperii, ne libertas etiam depereat et dignitas annulletur, ad provisionem ipsius, melius intenderetis, ne dum fovendo discordiam per vos imperialis sublimatis destruatur quae per vestrum deberet studium conservari. — In einem späteren Schreiben (Registr. Ep. 21, p. 695) werden diese Aufforderungen, als früher geschehen, fast mit den nämlichen Worten wiederholt.

307) S. Abel, Philipp, S. 82, 302.

308) Als eine vormundschaftliche Regierung sieht das Auctar. Affligem. ad Sigeb. Gembl. ann. 1154 bei Pertz, l. c. Tom. VIII. p. 402) die Stephan's von Blois in England an. Vgl. oben S. 122.

309) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 28. — Richtsteig des Lehnr. Kap. 24. — Vgl. mein deutsches Privatrecht. B. 2, S. 501.

310) Innoc. III. Epist. Lib. I, Ep. 563 (Tom. I. p. 322).

311) Innoc. III Registr. 29, p. 700: Nunc autem per Marcualdum, Diupoldum et fautores eorum nos et Ecclesiam Romanam persequitur et regnum Siciliae nobis auferre conatur.

312) Innoc. III. Registr. Ep. 29, p. 698.

313) Innoc. III. l. c. Ep. 31, p. 701. — S. oben Note 304 und unten Note 317. In Epist. 21, p. 695. (Juni 1200) drückt der Papst den Fürsten seine Freude aus, daß sie sich endlich zu Verhandlungen über den Frieden herbeilassen wollen; sie möchten sich auf eine taugliche Person vereinigen, denn das Reich bedürfe eines kräftigen Mannes und die Kirche könne den Beschützer nicht entbehren, auch sollten sie an die Zustände Italiens und an die Noth des heiligen Landes denken.

314) Innoc. III. Reg. Ep. 31, p. 701 beruft sich auf seine expectatio diutina, exhortatio honesta und instructio plenaria: in Ep. 33, p. 703 auf expectationis modestia, exhortationis studium, consilii maturitas, instructionis discretio und legatorum sollicitudo. Vgl. auch Ep. 32, p. 702.

315) Innoc. III. Registr. Ep. 14 (Princ. Alem.), p. 691.

316) Innoc. III. Registr. l. c. Vgl. Ep. 29, p. 699, 700.

317) Innoc. III. l. c. Ep. 15. — Ueber Markwald s. Hurter, Innocenz III. Bd. I, S. 129 u. ff., S 251 u. ff.

318) Innoc. III. l. c. Ep. 72, p. 731. Gesta Innoc. III. cap. 24 sqq. Vgl. auch Ep. 33, p. 703.

319) Innoc. III. Registr. Ep. 15. p. 691.

320) Aehnlich mit der in der Note 305 mitgetheilten Stelle lauten noch mehrere andere in den Briefen Innocenz III., z. B. Regist. Ep. 15, p. 691, Ep. 24, p. 695, Ep. 31, p. 701. Sehr schön sagt auch Ep. 18, p. 693. Verum Ecclesia non sic illi (imperio) retribuit, quemadmodum illud Ecclesiae, quia super ejus divisione condolet et compatitur, pro eo maxime quod principes ejus maculam posuerunt in gloria et infamiam in honore, libertatem et dignitatem ipsius pariter confundentes.

321) Diese ist in Registr. Ep. 29, p. 696 enthalten, welche ganz das Urtheil Böhmer's Regesta Imp. 1198—1254, S. X. nicht aber des Abel's (Philipp von Schwaben, S. 130 u. ff.) verdient. Vgl. auch Ep. 21, p. 695.

322) Innoc. III. Reg. Ep. 32, p. 702, Ep. 33, p. 703.

323) Innoc. III. Reg. Ep. 62, p. 715 (Cap. Venerabilem. 34. X. d. elect. I, 6). Eine ausführliche Interpretation dieser Decretale findet sich in meinem Kirchenrecht. Bd. 3, S. 192 u. ff.

324) Innoc. III. Reg. Ep. 18, p. 693: ad quam (sedem Apostolicam) negotium illud principaliter et finaliter dignoscitur pertinere; principaliter, quia ipsa transtulit imperium ab oriente in occidentem: finaliter, quia ipsa concedit coronam imperii. Ep. 29, p. 697; Ep. 30, p. 700; Ep. 31, p. 702; Ep. 33, p. 703; Ep. 47, p. 700.

325) Innoc. III. l. c. Ep. 15, p. 691: Cum autem imperialis corona sit a Romano Pontifice concedenda, eo rite prius electo in Principem et prius in Regem legitime coronato, talem secundum antiquam et approbatam consuetudinem libenter ad coronam suscipiendam vocabimus et iis de more perfectis quae ad coronationem Principis exigantur, eam — solemniter — conferemus.

326) Innoc. III. l. c. Ep. 27, p. 697.

327) Chron. Reinhardsbr. ann. 1199, p. 88: Deoque dilectus et hominibus neutri denominatorum regum consensum adhibuit, nam et Philippum pro duce Swevie non pro rege habuit Ottonisque personam tanquam nobilem sed privatam judicavit habendam; sacramentum puero illi factum nunquam putavit violandum. Diese Auffassung ließ sich, wie Abel, Philipp der Hohenstaufe S. 110, sehr richtig bemerkt, damals nicht mehr durchsetzen; daß aber die Dinge so standen, davon ist nicht Innocenz, sondern nur den deutschen Fürsten die Schuld beizumessen.

328) Burk. Ursperg. Chron. fol. 323 sagt von ihm: qui callide propter timorem Domini Papae se gessit in hoc facto latenter tamen adversatus Philippo potius quam favens: timebat enim eum. Vgl. Annal. Mellic. Cont. Admunt. ann. 1200 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 589): Philippus Cunradum valde renitentem suae parti conquisivit.

329) Innoc. III. l. c. Ep. 22, p. 696.

330) Godefr. Colon. ann. 1200, p. 335.

331) Innoc. III. Reg. Ep. 21, p. 695; Ep. 29, p. 700; Ep. 34, p. 705; Ep. 64, p. 717.

332) Innoc. III. Reg. Ep. 136, p. 748.

333) Abel, König Philipp, S. 85, S. 332, erklärt ohne genügenden Grund die Excommunication nur für eine angebliche.

334) Innoc. III. Reg. Ep. 29, p. 700: Olim enim patrimonium Ecclesiae sibi usurpare contendens, Ducem Tusciae et Campaniae se scribebat, asserens quod usque ad portas Urbis acceperat potestatem et etiam illa pars Urbis quae Transtyberim dicitur ejus erat jurisdictioni concessa.

335) Innoc. III. l. c. Ep. 29, p. 698.

336) Innoc. III. l. c. Ep. 12, p. 590.

337) S. oben Note 290.

338) Innoc. III. l. c. Ep. 29, p. 698 u. ff.

339) Innoc. III. l. c. Ep. 62, p. 716.

340) Godefr. Colon. ann. 1198, p. 330: Nomen regium sibi adscribit et apud civitatem Wangionum in albis paschalibus coronatus progreditur.

341) Es geschah indessen wohl erst nachher (Innoc. III. l. c. Ep 21, p. 695: qui jam in Regem se fecerit nominari); vielleicht wurde der Bischof von Sutri eben durch die günstigen Erfolge Philipp's bestochen.

342) Innoc. III. Reg. Ep, 21, p. 695.

343) Vgl. noch Innoc. III. Reg. Ep. 47, p. 709, Ep. 64, p. 717.

344) Innoc. III. Reg. Ep. 29, p. 699. Vgl. auch Ep. 33, p. 704.

345) Innoc. III. Reg. Ep. 29, p. 700: Philippus autem ab Ecclesiae persecutione incepit et adhuc in ea persistit. — Et si adhuc aridus et exanguis, utpote cujus est messis in herba, nos et Ecclesiam Romanam persequitur, quid faceret si, quod absit, imperium obtineret? Unde videtur non irrationabiliter expedire, ut prius nos ejus violentiae opponamus quam amplius invalescat.

346) Ihn führt Innocenz III. (Reg. Ep. 29, p. 699), indem er bis auf Heinrich V. zurückgeht, weitläufig aus.

347) Innoc. III. Reg. Ep. 29, p. 700: — cum Otto et per se devotus existat Ecclesiae et ex utraque parte trahat originem ex genere devotorum. Vgl. Ep. 10, p. 689.

348) S. oben Note 196.

349) Innoc. III. Reg. Ep. 74. p. 723.

350) Vgl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 190.

351) Annal. Argent. ann. 1198, p. 93: atque in sede regni triduo sedit, was möglicher Weise zwar auch heißen könnte: er hielt sich drei Tage in der Hauptstadt des Reiches auf, wohl aber richtiger und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß in obiger Weise verstanden wird.

352) Sigeb. Gembl. Cont. Aquinct. ann. 1198 (Pertz, l. c. Tom. VIII. p. 434): Ottonem in sede regni sedere fecerunt. A diebus enim Karoli Magni sedes regni est Aquisgrani, ubi idem requiescit. — Roger. Hoved. (bei Savile, Script. rer. Anglic. p. 776): coronabitur apud Hays capellam, ubi Carolus Magnus sepultus requiescit.

353) Vgl. mein Kirchenrecht. Bd. 5, S. 629.

354) Landr. d. Sachsensp. B. 3, Art. 54, §. 4.

[355]) Kirchenrecht. Bd. 5, S. 628.

[356]) Vgl. die Note 272.

[357]) Script. Philippi. (Innoc. III. Reg. Ep. 136, p. 747). Vgl. Ep. 21, p. 693.

[358]) Innoc. III. Reg. Ep. 5 (Richard. Reg. Angl.), p. 688: in loco ad hoc debito. — Ep. 6 (Joh. Rusc.): elegerunt et in consuetam Augustorum sedem ipsum collocaverunt. — Ep. 8 (Com. d. Dachsb.): Elegimus et ipsum — in sede regia, sicut a Karolo constitutum est, locavimus, Ep. 9, p. 689; Ep. 10, p. 689. Daher kehrt häufig die Aeußerung wieder: coronatus ubi et a quo debuit. Vgl. Ep. 20, p. 694: Ep. 21, p. 695; Ep. 55. p. 712 Note 367); Ep 93, p. 731.

[359]) Ep. 9, p. 689: Rationabile factum nostrum eorumque principum, ad quos etc.

[360]) Ep. 8, p. 688.

[361]) Ep. 7. p. 688: Post obitum Henrici Imperatoris nos una cum principibus imperii, ad quos de jure spectat electio, de eligendo rege saepius tractavimus. Post varios affectus — in — Ottonem — vota nostra celeberrime concurrerunt: qui postmodum in sede Augustorum Aquisgrani coronationis ac consecrationis plenitudinem per manum Dom. Coloniensis Archiepiscopi, cujus hoc interest, — meruit obtinere.

[361a]) Ep. 3, p. 687.

[363]) Ep. 5, p. 688.

[363]) Ep. 6, p. 688.

[364]) Ep. 80, p. 725.

[365]) Ep. 29, p. 700: De Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere, cum a paucioribus sit electus; — verum cum tot vel plures etc.

[366]) Ep. 92, p. 730: Intelleximus, quod licet major pars principum in electione ipsius (Philippi) ab initio convenisset, plures tamen ex iis, ad quos Imperatoris spectat electio, convenerunt postmodum in Ottonem.

[367]) Ep. 55, p. 712: Non enim eligimus nos personam, sed electo ab eorum parte majori, qui vocem habere in Imperatoris electione noscuntur et ubi debuit et a quo debuit coronato, favorem praestitimus.

[368]) Ep. 62, p. 715: — illis principibus jus et potestatem eligendi regem — cognoscimus, ad quos etc.

[369]) Vgl. oben Nr. VI.

[370]) Ep. cit.: plures ex illis, qui eligendi regem in imperatorem promovendum de jure ac consuetudine obtinent, consensisse perhibentur in ipsum regem Ottonem.

[371]) Man könnte vielleicht einwenden, die Geschichte kenne ein Beispiel, wo ein Papst sich ebenfalls auf eine alte Gewohnheit, während das Rechtsverhält-

niß selbst doch ein neues gewesen sei, berufen habe. Der Fall findet sich in der Decretale Licet ecclesiarum (Cap. 2. d. praeb. in 6.), wo Clemens IV. sich in Betreff der Collation der in Rom vacant werdenden Beneficien durch den Papst auf die alte Gewohnheit beruft, während sonst in den Decretalen nichts von einer solchen Gewohnheit sich findet; dennoch läßt sie sich vollständig beweisen. Vgl. Kirchenrecht, Bd. 5, S. 509 u. ff.

372) Lorenz, die siebente Kurstimme bei der Wahl Rudolf's von Habsburg (Sitzungsber. d. kais. Akad. Bd. 17, S. 183), hält, aber gewiß mit Unrecht, nur die Auffassung für möglich, daß es im eigenen Willen und Interesse des Papstes gelegen habe, die Gesammtwahl der Fürsten zu hemmen, indem er einige Fürsten als Bevorzugte ansah.

373) S. oben Note 264. Das bei Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 103, angeführte Verzeichniß der Reichsfürsten (Archiv d. Gesellsch. Bd. 7, Seite 628), welches den ersten Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts angehört, stellt den Palatinus Reni an die Spitze aller weltlichen Fürsten.

374) S. oben Note 41.

375) Vgl. Note 367.

376) Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. VI, cap. 1 (bei Leibnitz Script. rer. Brunsvic. Tom. II, p. 710), wo irrthümlich behauptet wird, daß der Pfalzgraf Heinrich zugegen gewesen sei. — Vgl. auch Gesta Trevir. c. 101. (ed Wyttenbach Tom. I, p. 289) A. Coloniensis archiepiscopus ex consensu Trevirensis, habens et ipse vocem electionis nomine quorundam principum peregre profectorum, ut asserebat, Ottonem — evocavit atque unxit in regem Romanorum. Auf diese Stelle macht Ficker, a. a. O. S. 103. aufmerksam.

377) Er hatte von ihm Unterwerfung verlangt und Konrad war mit päpstlichen Instruktionen nach Deutschland gegangen. Vgl. oben S. 281.

378) S. oben S. 291.

379) S. oben Nr. VIII.

380) Vgl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 240.

381) Chron. Sampetr. ann. 1181 (bei Wegele, Thüringische Geschichtsquellen, Bd. I, S. 45).

382) Roger. Hoved. Annal. Pars. post. (bei Savile, Rer. Anglic. Script. p. 776): Defuncto itaque Imperatore, Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Duces, Comites, et omnes caeteri magnates Alemanniae convenientes debent duodecim viros eligere communiter, et eos praesentare Archiepiscopo Coloniensi et archiepiscopo Maguntino et duci de Saxonia et Comiti Palatino de Rheno et quemcunque illi quatuor elegerint de praedictis duodecim electis, erit Rex Alemannorum et coronabitur etc. (s. Note 352).

383) S. oben Note 244.

384) S. oben Note 107.

385) Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel. Bd. 2, S. 20.

386) Innoc. III. Registr. Ep. 33, p. 703, Ep. 34, p. 705 u. die folgenden Briefe.

387) Innoc. III. l. c. Ep. 57, p. 714. Ep. 65, p. 719. Vgl. Ep. 31, p. 730, Ep. 105, p. 735, Ep. 106, p. 738, Ep. 153, p. 753.

388) Godefr. Colon. ann. 1205, p. 339.

389) Innoc. l. c. Ep. 142, p. 750. Vgl. Chron. Sampetr. ann. 1207, p. 108.

390) S. Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste. CXV. — Abel, Otto IV. und Friedrich II. S. 119.

391) Vgl. Arnold. Lubec. l. c. Lib. VII, cap. 15, p. 739, indicta est curia satis famosa in Halberstadt. Ubi convenerat maxima pars prelatorum et principum Saxoniae et Thuringiae, nec defuit Herbipolensis electus Otho. Omnes igitur principes qui convenerant ac si divinitus inspirati pari voto et unamini consensu Othonem — elegerunt — archiepiscopo, qui primam vocem habere videbatur inchoante, persequente vero Bernhardo duce cum marchione Misnensi et landgravio Thuringie cum aliis, ad quos electio regis petinere videbatur.

392) Arnold. Lubec. l. c.

393) So sagen die Annal. Schirens. ann 1209 (bei Böhmer Fontes, p. 515). Otto Philippo succedit. Vgl. Annal. Seldental. ann. eod. p. 527.

394) Abel, a. a. O. S. 120, Note 11.

395) Wenigstens möchte die bei Lang, Regesta Boica Vol. II, p. 41 verzeichnete Urkunde des oben genannten Bischofs Otto von Würzburg in dieser Hinsicht noch nicht entscheidend sein.

396) Innoc. III. Reg. Ep. 32, p. 702.

397) S. Böhmer, Reg. Imp. 1198—1254, S. 320.

398) In Betreff der einzelnen historischen Thatsachen ist auch hier auf Böhmer's Regest. Imperii 1198—1254, S. 69 u. ff. zu verweisen.

399) Interessant ist in dieser Beziehung der Bericht des Bischofs Konrad von Metz und Speyer an den König von Frankreich (bei Huillard Breholles, Hist. dipl. Vol. I. P. I. p. 230): — Vestram siquidem scire cupimus magnificentiam, quod nos cum ceteris Alemanniae tam ecclesiasticis quam secularibus principibus dictum dominum nostrum F. Romanorum imperatorem electum in vigilia beati Nicolai apud Frankenvort in dominum et regem Romanorum uniformiter elegimus; ab inde procedentes in proxima dominica subsequente apud Maguntiam ab archiepiscopo Maguntino, rogatu domini Coloniensis archiepiscopi, in Romanorum regem est solempnissime,

prout decuit et oportuit coronatus, fidelitatem per omnia faciendo. Celebrata itaque electione apud Frankenvort, nos una cum ceteris principibus imperii, nobilibus quoque et magnatibus, qui ad predictam curiam accesserant, fide interposita compromisimus, quod si dictus dominus noster F. Romanorum Rex et semper augustus ex hac vita decesserit, quod Deus avertat, dominum Ottonem dictum imperatorem nunquam vel pro domino vel pro rege vel imperatore sive rectore recipiemus. — Man ſieht hieraus, welchen lebhaften Antheil Philipp II. (ſ. oben S. 302) an den deutſchen Verhältniſſen nahm; merkwürdig iſt in dieſer Beziehung auch ein Brief, in welchem der Herzog von Lothringen dem Könige von Frankreich gelobt (Huillard Breholles l. c. p. 267): Juvabo bona fide contra omnes homines et feminas, qui possint vivere et mori, praeterquam contra illustrem Romanorum regem Fridricum, quamdiu vixerit rex Romanorum vel praeterquam contra illum, qui de assensu domini mei regis Francorum Philippi electus esset in imperatorem Romanum ab illis qui potestatem habent eligendi, si forte de praedicto Friderico humanitas accideret. etc.) —

[400]) Pertz, l. c. Tom. IV, p. 228.

[401]) Vgl. Böhmer, l. c. S. 105.

[402]) Pertz, l. c. p. 236.

[403]) Pertz, l. c. p. 282.

[404]) Pertz, l. c. p. 291.

[05]) Chron. Gottwic. Tom. I, p. 390. — Vgl. v. Meiller, Regeſten zur Geſchichte der Markgrafen und Herzoge von Oeſterreich. S. 142.

[406]) S. Böhmer, a. a. O. S. 232.

[407]) Vgl. auch Chmel in den Sitzungsberichten, Bd. 23, S. 540.

[408]) Vgl. Böhmer, a. a. O. S. 255.

[409]) Pertz, l. c. p. 322.

[410]) Annal. Argent. ann. 1237, p. 110.

[411]) S. darüber Böhmer a. a. O. S. 378.

[412]) S. Note 414. Böhmer a. a. O. S. 347 hält dafür, daß die Erwähnung Otto's bei dieſer Gelegenheit auf einer Verwechslung mit den Verhandlungen im Jahre 1229 beruhe.

[413]) Albert. Bohem., herausgeg. v. Höfler (Bibliothek d. liter. Vereins, Bd. 16, S. 6); instabat autem festum S. Petri: ad quod tam rex Boemiae quam etiam dux Bavariae cum sociis principibus venire debebant ad electionem novi regis. — Decretum ut — rex Boemiae cum societate principum et pleno mandato ducum (?) Bavariae ad electionem faciendam ad indictum terminum properaret. Sperat (dux Bav.) in festo B. Petri eligi circa Poloniam in loco Lebus in regem Romanorum regem Daciae juniorem.

[414]) Alberici Chron. ann. 1241 (bei Leibnitz, Accessiones. Tom. II. p. 577). — Istum Abel voluit aliquando Papa Regem Alemanniae contra

Imperatorem constituere; quo recusante, quod non haberet tot et tanta, quo se Imperatori opponeret, Duce etiam Ottone de Brunswik similiter recusante et dicente, quod nollet mori simili morte, qua patruus suus Imperator Otto fuit mortuus. Tandem res ista de mandato Papae delata fuit ad Dominum Robertum fratrem Regis Franciae, sed de consilio et prudentia matris opus intactum remansit.

[415]) S. die vorige Note. Ueber die Verhandlungen mit Robert ſ. Matth. Paris. ann. 1239.

[416]) Albert. Bohem. l. c. p. 16. — vobis Pater Sancte! quoddam magnum secretum declaro: cum enim Dominum meum ducem magno concilio super statu sacrosanctae romanae ecclesiae convenissem et inter caetera conculcarem sibi soli, quod hac vice jus electionis ipse et coëlectores amississent ex eo, quod intra tempus legitimum jus suum non fuissent prosecuti, alium videlicet Regem eligendo, et quod ecclesia romana, quae advocato catholico diu carere non potest, maxime cum a haereticis impugnetur, sibi providere poterit de persona alius Gallici vel Lombardi aut alterius in regem vel Patricium aut etiam advocatum, Theutonicis inconsultis, et per hoc posset imperium, sicut prius, ad exteras nationes pervenire, Dominus dux leniter et pure mihi respondit: o utinam Dominus noster Papa hoc ipsum jam fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet palatii et ducatus, et dare super hoc ecclesiae pro me et haeredibus publi cum instrumentum.

[417]) Vgl. darüber Kirchenrecht, Bd. 3, S. 217.

[418]) Cap. Ad apostolicae. 22 d. sent. et re judic. in 6to (II, 14).

[419]) Pertz, l. c. p. 361.

[420]) Pertz, l. c. p. 362.

[421]) Matth. Paris. ann. 1245. (Ed. Wats. Lond. 1687), p. 593.

[422]) Vgl. Böhmer, Regesta Imp. 1246—1313. S. 1 u. 2. An Heinrich Raspe ſchloß ſich auch Heinrich der Erlauchte von Meißen an. S. Tittmann, H. d. Erl. Bd. 2, S. 187.

[423]) Viele Chroniſten ſagen gerade zu, Innocenz IV. habe ihn zum Könige gemacht. Vgl. Chron. Novient. Lib. IV, cap. 11, p. 52. Innocentius regem vocavit filium Comitis Palatini de Thuringia.

[424]) Annal. Colmar. ann. 1247, p. 107: Innocentius pro alio rege laborabat. — Chron. Novient, l. c. papa alium (regem) instituit, comitem scilicet de Hollandia.

[425]) Vgl. hierüber Böhmer, Regesta imperii 1246—1313, S. 3 u. ff.

[426]) Sitzungsberichte Bd. 23. S. 532.

[427]) Siehe S. 340.

[428]) Siehe oben Nr. XVI.

[429]) In Betreff der zum Theil andern Fürsten, welche der Sachsenspiegel, Albert von Stade, Matthäus Paris (Note 421) namhaft machen, s. unten XVII. u. XVIII

[430]) Siehe Note 416.

[431]) Sitzungsberichte a. a. O. S. 534.

[432]) S. oben Nr. VIII, Note 96; Nr. IX, Note 118.

[433]) S. Note 416.

[434]) S. oben Note 391.

[435]) S. oben Note 72.

[436]) S. oben Note 414.

[437]) S. Chmel a. a. O. S. 562. — Vgl. v. Meiller, Regesten S. 181. Böhmer, Regesta Imperii. 1198 — 1254. S. 199.

[438]) S. oben Note 107.

[439]) Albert. Stad. ann. 1240, fol. 215.

[440]) Widuk. Corbej. Chron. Lib. II, cap. 2 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 438).

[441]) Der Reichstag vom Jahre 991, wie v. Günderode, vermischte Schriften Bd. 1, S. 392 meint, kann es nach dem ganzen Zusammenhange bei Thietmar von Merseburg (s. Note 442) nicht gewesen sein. Ohnedieß geben die Annal. Quedlinb. ausdrücklich das Jahr 986 an.

[442]) Thietm. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 7 (bei Pertz l. c. p. 770).

[443]) Ueber die hier in Betracht kommenden verschiedenen Heinriche s. Giesebrecht in Ranke's Jahrbüchern für deutsche Gesch. Bd. 2, Abth. 1, Exc. 5, S. 139 u. ff. und Wilmanns a. a. O. Bd. 2, Abth. 2, Exc. 3, S. 190 u. ff. Exc. 4, S. 205 u. ff. Wenn hier ein Accent darauf gelegt wird, daß Heinrich, des fränkischen Otto's Sohn, deßhalb nicht der Truchseß oder Schenke habe sein können, weil er der Zweitgeborne war, so ist diese Behauptung unrichtig, denn er war der Erstgeborne.

[444]) Thietm. Merseb. Chron.

[445]) Vgl. v. Günderode a. a. O. S. 417.

[446]) Arnold. Lubec. Lib. III, cap. 19: Officium dapiferi et pincernae, camerarii seu marschalchi non nisi Reges vel Duces aut Marchiones administrabant.

[446a]) S. über diese Stelle Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels. S. 127. u. f., wo dieselbe dahin interpretirt wird, daß eben nur die vornehmsten Fürsten die Erzämter versehen hätten.

[447]) v. Günderode a. a. O. S. 437 geht wohl zu weit, wenn er aus Rudolf's von Habsburg Urkunden für König Wenzel II. von Böhmen, wegen der Ausdrücke: abavis, atavis, proavis, avis (Note 543), die doch nicht so wörtlich zu nehmen sind, bis auf Sobieslaw in die Zeit Lothar's zurückrechnet. —

Ficker a. a. O. S. 125. macht auf Ekkeh. Chron. ann. 1114 (Pertz, l. c. VIII, p. 248) aufmerksam, wo es von der Hochzeit Heinrich's V. heißt: In ipsis enim nuptiis convenerant archiepiscopi 5, episcopi 30, duces 5; de quibus dux Boemiae Summus pincerna fuit. Dieß wäre allerdings ein sehr frühes Beispiel des von Böhmen ausgeübten Schenkenamtes, doch erklärt sich auch Ficker a. a. O. S. 127 dafür, daß dieß ein ganz vereinzelnter Fall gewesen sei, wie derselbe Autor S. 129 noch beim Jahre 1184 ein Feststehen der Erzämter nicht begründet findet. Derselbe hatte auch die Güte mich auf eine ihm von Wattenbach mitgetheilte Stelle im Grave Rudolf (ed. 2. W. Grimm) p. 44 aufmerksam zu machen. Das Gedicht ist vor dem Jahre 1187 verfaßt und die betreffende Stelle, welche den deutschen Reichstag beschreibt, sagt vom Kaiser:

man saget joch swenne in durfte
sô schenke im ein rîche kunic,
der ist kreftic unde vrumic,
der trage von imme die crône.

W. Grimm a. a. O. setzt die Stelle in die Zeit Wladislav's II., welcher im Jahre 1158 die Königskrone erhielt, und im Jahre 1173 die Regierung an seinen Sohn abtrat. Wäre also bei dem Dichter diplomatische Genauigkeit vorauszusetzen, so würde sie unter allen Umständen nur auf den genannten Fürsten sich beziehen können, und es wäre dieß ein weiterer Beweis, daß das Schenkenamt durch den König von Böhmen vor dem Mainzer Reichstage (1180) versehen worden wäre. Hält man indessen die Stelle des Arnold von Lübek (Note 446) für nicht vollständig sicher, so dürfte auch wohl der Dichter, da die böhmischen Herrscher schon oft die Königskrone getragen hatten, nicht so genau zwischen Vater und Sohn unterschieden haben und könnte daher, da er 1187 starb, ebenfalls den glänzenden Reichstag von Mainz, den Arnold beschreibt, vor Augen gehabt haben.

447a) Ficker a. a. O. S. 122 u. ff.

448) Vgl. Homeyer, Verhältniß des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel. S. 42.

448a) Vgl. Ficker a. a. O.

449) Vgl. über ihn Böhmer, Regesta Imperii, 1198—1256, S. LXIX.

450) Vgl. hierüber insbesondere Ficker, Ueber den Spiegel deutscher Leute (Sitzungsberichte Bd. 23, S. 276).

450a) Dieß hat Ficker, Ueber die Entstehungszeit S. 66 u. ff. neuerdings bis zur Gewißheit erhoben.

451) Homeyer, Sachsenspiegel, Bd. 1, S. 232 gibt deren beim Landrechte eilf an; eben so verhält es sich aber auch beim Lehenrechte; s. Homeyer a. a. O. Bd. 2, Abth. 2. S. 53, 223, 149, Note 21.

452) S. oben Note 256.

[453]) Lehnrecht des Sachſenſp. Art. 4.

[454]) Vet. auct. d. benef. cap. 1, S. 12 (Homeyer, Sachſenſpiegel Bd. 2, Abth. 2, S. 79.)

[455]) Görlitzer Lehenrecht, Art. 4 (ebend.)

[456]) Ficker a. a. O. S. 282.

[457]) S. oben Nr. VIII.

[458]) S. oben Note 439.

[459]) S. oben Note 256.

[459a]) Wegen der Sechszahl ſ. Ficker. Ueber die Entſtehungszeit, a. a. O. S. 115.

[460]) S. oben Note 416.

[461]) Vgl. Böhmer, Wittelsbachiſche Regeſten, S. 15.

[461a]) Hiergegen erhebt Ficker a. a. O. S. 116. u. ff. den Einwand: (es) „werden die Verhältniſſe zwiſchen Vater und Sohn dem norddeutſchen Verfaſſer vielleicht kaum genug bekannt geweſen ſein, um ſchließen zu laſſen, er würde 1228, bis 1231, oder überhaupt vor 1231 ſchreibend, die Pfalz und Baiern genauer unterſchieden haben.“ Ich glaube jedoch, da Otto im Jahre 1239 ſelbſt ſo genau zwiſchen ſeinen beiden Stimmen unterſchied, dieſe Unterſcheidung vor dem Jahre 1231 um ſo viel ſchärfer gemacht worden ſein wird. Dagegen ſtimmt Ficker a. a. O. S. 118, den hier angegebenen Gründen, die aus der Wahl Konrad's entnommen werden, vollkommen bei.

[462]) Den Annal. Argent. ann. 1237, p. 110 ſcheint der Herzog mehr ins Gewicht zu fallen als der Pfalzgraf; ſie ſagen: Dux Bawarie, qui et Palatinus comes Rheni.

[463]) Zöpfl, deutſche Staats- u. Rechtsg. 2. Aufl. Bd. 2, Abth. 1, S. 135.

[464]) S. Thietm. Merseb. Chron. Lib. VII, cap. 1, p. 836.

[465]) Homeyer a. a. O. Abth. 2, S. 143.

[466]) Chron. Erphord. ann. 1252. (bei Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 411.).

[466a]) Sollte hierin die erſte Anleitung der Sieben liegen, die eilf Jahre ſpäter in dem Briefe Urban's IV. genannt werden?

[467]) Er befreite am 4. Dezember 1255 Wilhelm's Gemahlin aus der Gefangenſchaft des Hermann von Rietberg S. Böhmer, Wittelsbachiſche Regeſten, S. 27.

[468]) Die Bulle Intelleximus vom 28. Juli 1256 iſt oft gedruckt S. Rainald. Annal eccles. ann. 1256 n. 3 (Ed. Colon. Tom. XIV, p. 17).

[469]) S. Pertz l. c. Tom. IV, p. 376, 377.

[470]) Bei Pertz l. c. p. 378 sq.

[471]) Nos et alios principes.

472) Bei Pertz l. c. p. 379.

473) S. oben Note 296.

474) Vgl. Böhmer Reg. Imp. 1246—1313, S. 353.

475) König Heinrich III. schreibt dem Papste: ut talis in regem Alemannie eligatur, qui nobis dilectus existat, et maxime cum Gallici in praejudicium nostrum ad hoc aspirent. Vgl. Böhmer a. a. O. S. 352, n. 48. — Pauli, Geschichte von England. S. 708.

476) Eine andere Beatrix als Otto's IV. Gemahlin.

477) Matth. Paris ann. 1256 (Ed. Wats. p. 800), auch waren andere Mißhelligkeiten zwischen ihnen entstanden, p. 802.

478) Vgl. Böhmer Reg. Imp. 1246—1313, S. 37.

479) Thom. Wikes, ann. 1257 (bei Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 451).

480) Böhmer Regesta Imp. 1246—1313. Addit. I, S. 400, p. 342, 343.

481) Hontheim, Prodromus Hist. Trevir. Tom. II. p. 803.

482) Matth. Paris. ann. 1257, p. 807 sq.

483) Matth. Par. ann. 1245, p. 593.

484) Thom. Wikes. l. c.

485) Herm. Alth. ann. 1257 (bei Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 512.)

486) Seiner Gegenwart gedenken auch Annal. S. Rudp. ann. 1257 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 494).

487) Urban. IV. Const. Qui coelum. ann. 1263 (bei Olenschlager, Erläut. d. gold. Bulle, Urk. N. 17.)

488) Diese Worte sind nicht etwa ein späteres Einschiebsel. S. Böhmer a. a. O. S. 328, n. 181.

488a) S. oben. Note 197.

489) So sagt auch Herm. Altah. l. c. principes regni pro eligendo rege — definitivum electionis diem in octava epiphanie statuerunt in Franchenfurt celebrandum.

490) Urban Const. cit. p. 53.

491) Vgl. gegen diese Argumente: Gebauer, Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richards's erwählten römischen Kaisers, S. 96 u. ff., S. 100, 110.

492) Er landete am 1. Mai in Dortrecht. S. Böhmer, Reg. Imp. 1246 bis 1313, S. 39.

493) Vgl. Böhmer, a. a. O. S. 352.

494) Thom. Wikes l. c. p. 452.

495) Ptol. Luc. Hist. eccl. Lib. XXII, cap. 15. (Muratori, Script. rer. Ital. Tom. XI, col. 1149). Pro qua quidem quaestione infinita pecunia est expensa, sed praecipue ex parte Regis Alphonsi, qui fuit vir gloriosus et amator honoris, propter quam causam multum spoliavit regnum suum. — Vgl. Gebauer, a. a. O. S. 102.

495a) S. Böhmer a. a. O. S. 364, n. 67.

496) Alex. IV. Const. Grande nostrum ann. 1259 in den Annal. Burton. bei (Fell) Script. rer. Anglic. p. 426. — Rymer, Foedera. Tom. I, P. II, p. 44; Gebauer a. a. O. S. 156, Note d. — Vgl. Böhmer a. a. O. S. 325, n. 156. Auf den Schirm des Papstes und den Besitz der Burg Trifels und der Reichsinsignien, als unterstützend für die Ansprüche Richard's, beruft sich auch der Bischof Johann von Lübeck in einem Schreiben an die Gemeinde dieser Stadt. S. Böhmer a. a. O. S. 355, n. 71.

497) Vgl. Böhmer a. a. O. S. 46 n. 75.

498) Const. Qui coelum cit p. 52.

499) Indessen im Jahre 1266 nahm Richard die Vermittlung des Königs von Böhmen zwischen ihm und dem Markgrafen von Brandenburg, so wie dem Herzog von Sachsen in Anspruch. S. Böhmer a. a. O. S. 48 u. 97.

500) S. Böhmer a. a. O. S. 47 u. 86.

501) Böhmer a. a. O. Addit. I, S. 400, n. 344 bemerkt gewiß mit Recht, daß gerade hieran die Einigung des Reiches unter Richard gescheitert sei.

502) Ueber diese beabsichtigte Wahl s. Böhmer, Reg. Imp. 1198—1254. S. 383, 287. R. J. 1246—1313. S. 45, n. 70. S. 337. n. 172. S. 356, n. 85. Addit. II, S. 438, n. 147. Wittelsbach. Regesten. S. 27, 29.

503) Vgl. S. 348.

504) Rainald l. c. ann. 1267, n. 22. Vgl. Böhmer a. a. O. S. 329, n. 192.

505) Im Jahre 1266 n. 1268. S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten. S. 30.

506) Rainald. l. c. ann. 1260. n. 43. Vgl. Böhmer, Regesta Imper. 1246—1313. S. 329, n. 199.

507) S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten beim Jahre 1267. S. 31 a. E.

508) Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 49.

509) Diese Absicht Otakar's hat zuerst Chmel in den Sitzungsberichten Bd. 7, S. 102 dargelegt.

510) Wenigstens äußerte sich in diesem Sinne der Cardinal Simon. S. Dolliner, Codex epist. Ottoc. n. 5, p. 100.

511) Vgl. über diese Verhältnisse überhaupt: Chmel a. a. O. S. 100 u. ff. — Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313. Addit. II, S. 448 u. f.

512) Chmel a. a. O. S. 126. macht auf eine interessante Stelle des Siegfrid. Presb. ann. 1274 (Pistor. Script. rer. Germ. Tom. I, p. 1047) aufmerksam, wo der Ausdruck dieses Gedankens Gregor X. in den Mund gelegt wird: cum in Alemannia plures principes et comites habeamus, quare vellemus Sclavum ad imperium sublimare?

513) Vgl. Böhmer a. a. O. S. 52.

514) S. Böhmer a. a. O. S. 359, n. 109.

515) Pertz l. c. Tom. IV, p. 382.

516) Rainald. l. c. ann. 1272, n. 33 sqq. (Const. Dilecti. 16. Sept.)

517) Böhmer a. a. O. S. 51.

518) Böhmer a. a. O. S. 331. Addit. II, S. 419, n. 347.

519) Eberh. Altah. ann. 1273. (bei Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 526): principes imperii — ad eligendum alium regem in Franchenfurt convenerunt. Et dum omnes qui vocandi erant interressent preter Heinricum ducem Bawarie, qui et solempnes miserat nuntios et per ratihabitionem suam electioni prebuit consensum, electus est Rudolfus.

520) Burk. d. Hallis. ann. 1273 (ebend. p. 473): convenientibus principibus ad quos pertinebat electio.

521) Böhmer a. a. O. S. 51 ſcheint nur die Johann's als wahrſcheinlich anzunehmen; Lichnowsky, Geſchichte des Hauſes Habsburg. Bd. 1, S. 100 nimmt die Gegenwart Albrechts an, der die Stimme zugleich im Auftrage ſeines Bruders geführt habe. Kopp, Geſchichte der eidgenöſſ. Bünde Bd. 1, S. 12 erklärt ſich, ohne ſich über Anweſenheit auszuſprechen, für die gemeinſame Führung der Kurſtimmen. Da Rudolf dem Herzog Albrecht ſogleich ſeine Tochter Agnes zur Gemahlin zuſagte, ſo iſt wohl deſſen Gegenwart bei der Wahl anzunehmen.

522) Dieſe Verhältniſſe ſetzt Riedel in den Abhandlungen der Berliner Akademie. Jahrg. 1852, S. 553 u. ff richtig auseinander, nur beruht die Annahme, daß damals die drei Kurfürſten unbeweibt waren und Rudolf jedem derſelben eine ſeiner Töchter gab, auf der wohl irrthümlichen Vorausſetzung, daß Otto der Kleine und nicht Johann I. auf dem Wahltage Brandenburg repräſentirt habe.

523) S. Note 511.

524) Joh Victoriens. ann. 1273 (bei Böhmer, Fontes, Tom. I, p. 391). — Et sicut domino placuit, unanimes effecti, consensum omnes in Rudolfum sine resistentia aliqua transfuderunt. Pronunciationis verbum super hoc in ore statuunt Palatini, qui surgens inquit: In nomine sancte et individue trinitatis, consensu omnium electorum in me posito, pronuntio ac eligo Rudolfum comitem de Habespurg in regem ac patritium Romanorum.

525) Dolliner l. c. n. 7, p. 17: — unde cum principes Alemanniae, quibus potestas Cesares eligendi — concorditer in quendam Comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nuntiis, quos Wrancenvurt celebrari debebat electio, nostros procuratores miseremus, contradicentibus et reclamantibus, evidenter vota sua direxerunt, et eundem in gravamen imperii nostrumque prejudicium, postquam solemniter appellavimus ad Sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt majestate. — Jener Ausdruck principes Alem. etc. findet ſich auch n. 10, p. 29.

526) Pertz l. c. Tom. VI., p. 383.

527) Die betreffenden Aktenstücke finden sich bei Rainald, Annal. eccles. ann. 1274, n. 55 und 57.

528) Auch ließ er seinen Gesandten auf dem Concilium zu Lyon nicht zu, wohl aber die Rudolf's. Vergl. Böhmer a. a. O. S. 330.

529) Rainald. l. c. n. 50.

530) Annal. S. Rudpert. ann. 1275 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 801): Ibi missi sunt pro parte regis Bohemie vir dominus Wernhardus Seccowensis episcopus, ex parte Henrici, illustris ducis Bawarie, H. prepositus Ottingensis cum honesto comitatu. Et propositis questionibus de jure electionis imperii, nuncii principum predictorum, si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super juribus imperii quoad electionem ex utraque parte. Auch die Albersbacher Fortsetzung des Mart. Polon. ann. 1275 (Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 462) hat diese Worte, wenn gleich etwas verkürzt, aufgenommen.

531) Annal. S. Rudp. cit. Et quia jam dudum nobiles viri Ludwicus et Heinricus duces Bawarie hereditate paterna secreta ad invicem de tytulis, videlicet comecie palatii Rheni et ducatus Bawarie, contendebant, gravis inter eos oritur discordia, quae pluribus principibus et nobilibus laborantibus ad concordiam non poterat revocari. Die Sühne kam dann ein Jahr später (Mai 1276) zu Stande, wo es dann l. c. ann. 1276 heißt, der Streit habe dritthalb Jahre gedauert.

532) Heinrich führte auch diesen. S. auch Böhmer a. a. O., S. 359, 361, 363.

533) Sie ist häufig gedruckt und findet sich namentlich bei Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Urkundenb. S. 38 u. f. S. Bärwald in der unter Note 538 ausgegebenen Abhandlung S. 9, wo noch Senckenberg, Corpus jur. Germ. Tom. II, p. 46 (1766), hinzuzufügen wäre. Vgl. Note 539.

534) Vgl. Herm. Allah. ann. 1255 (Böhmer l. c. Tom. II. p. 512).

535) Rudolf. Dipl. ann. 1275, p. 39: — vocibus eorundem fratrum Ducem Bawarie Comitum Palatinorum Rheni, ratione Ducatus pro una in septem Principum jus in electione Regis Romani habentium numero computatis.

536) Mit diesem Ausdrucke waren Albert Bohemus (Note 416) und Papst Alexander IV. (Note 496) vorangegangen.

537) Vgl. Note 524.

538) Herm. Bärwald, Ueber die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolf's I. betreffend die bairische Kur (Sitzungsberichte Bd. 21, S. 3 u. ff.)

538a) Jetzt abgedruckt in den Quellen und Erörterungen Bd. 5, S. 278 u. ff.

539) S. darüber Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bünde. Bd. 1, S. 490. — Bärwald a. a. O. S. 64 u. ff.

540) S. Rudolfi Sententia contra alienationes bonorum imperii (bei Pertz l. c. Tom. IV, p. 434.)

541) Ueber die Willebriefe der Kurfürsten s. Chmel a. a. O., S. 111.

542) Sie stehen beide bei Sommersberg, Script. rer. Silesiac. Tom. I, (p. 940 u. 941), die letztere auch bei Tolner, Hist. Palat. Cod. dipl. n. 109, p. 76.

543) — sed etiam suis progenitoribus, abavis, atavis, avis, proavis pure plenissime competebat.

544) Landr. d. Schwabenſp. Art. 130a (Laßberg).

545) S. oben S. 323.

546) S. oben S. 327.

547) S. oben S. 333.

548) S. oben S. 331.

549) S. oben Note 416.

550) Dieser Ausdruck, dessen sich die Urkunde vom Jahre 1275 bedient, wird auch in einer anderen der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, der Söhne des oben genannten Herzogs Johann, vom Jahre 1298 in der nämlichen Beziehung auf die Kurstimme gebraucht.

551) Man ist daher nicht genöthigt, dieß Verhältniß einer gemeinsam zu führenden herzoglichen Kurstimme aus der Urkunde vom Jahre 1275 zu entnehmen.

552) S. Note 531.

553) S. oben S. 323.

554) S. oben Note 530.

555) S. oben S. 328.

556) Bodmann, Cod epist. Rudolf. Auctar. II, p. 307 — si ipse horum trium, videlicet Maguntinensis, Coloniensis et Palatini Rheni non fuerit electione contentus, etc.

557) S. oben Note 485.

558) S. Firnhaber, Summa de liter. missil. Petri de Hallis (Fontes Rer. Austr. Abth. 2, Bd. 6, n. 109, S. 67): — dignetur, ut filium confovere nostrumque statum inter caeteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere. Da der Briefsteller seiner Betrübniß über den Tod seines Neffen Ch. erwähnt, so ist unter diesem wohl kein anderer als Konradin, und möchte unter jenem Herzog Heinrich zu verstehen sein. Dafür entscheidet sich Böh-

mer, Wittelsbachische Regesten S. 36; nicht so unbedingt Bärwald a. a. O. S. 55.

559) Bärwald a. a O. S. 60.

560) Bärwald a. a. O. S. 57, 60.

561) S. oben S. 341.

562) S. oben S. 353.

563) Auffallend wäre nur, daß die Salzburger Jahrbücher, welche diese Verhältnisse mit einer gewissen Ausführlichkeit besprechen und von den Bemühungen der Fürsten, die Zwistigkeiten unter den beiden Brüdern beizulegen, berichten, von einer so wichtigen Entscheidung Rudolfs, nachdem sie von den Allegationen beider Theile gesprochen, nichts erwähnen, sondern nur einfach sagen, die Gesandten hätten si non discordes, tamen non pariter die Curie verlassen.

564) Ueber diesen Satz und seine weitere Entwicklung s. S. 354 Siebentens.

565) Vgl. deren Zusammenstellung bei Homeyer, Verhältniß des Schwabenspiegels und Sachsenspiegels. S. 36.

566) S. oben Nr. VI.

567) Tractatus cum Nicolao III. Papa (bei Pertz l. c. Tom. IV, p. 421).

568) Das bei Matth. Par. ann. 1245 gegebene Verzeichniß der Kurfürsten (s. oben Note 483) hält Lorenz, die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl, S. 18, für einen von Innocenz IV. gemachten, von den deutschen Fürsten aber zurückgewiesenen Entwurf. S. dagegen Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Note 127. Früher war die Meinung: Innocenz IV. habe das Kurcollegium eingeführt, sehr verbreitet.

569) Auch Bärwald a. a. O. S. 47 u. ff. hält diese Meinung fest.

570) S. oben S. 294.

571) S. oben S. 311.

572) Wir zählen hier (vgl. S. 316) den König von Böhmen mit.

573) S. oben S. 319.

574) S. oben S. 328.

575) Annal. S. Rudperti ann. 1257, p. 794.

576) S. oben. S. 331.

577) S. oben S. 340.

578) Vgl. Merkel, De republica Alamann. p. 97 f. — Ficker, Ueber einen Spiegel deutscher Leute (Sitzungsber. Bd. 23, S. 280).

579) Es ist hier als Cap. 130 aus einem Züricher Codex ergänzt.

580) Wie auch Bärwald a. a. O. S. 62 annimmt.

581) Merkel l. c. p. 91.

583) Ficker a. a. O. S. 223 u. ff.

584) Ficker a. a. O. S. 249 u. ff.

585) Homeyer, Verzeichniß, Nr. 198.

586) S. oben S. 358.

587) Cap. 109 bei Wackernagel.

588) Cap. 129 bei Laßberg.

589) Oesterr. Reimchronik, Cap. 101 (bei Pez, Script. rer. Austriae. Tom. III, p. 115).

590) S. oben S. 334.

591) Lehenr. d. Schwabenſp. Art. 8 (Laßberg).

592) S. oben S. 118.

593) Vgl. Köpke in Ranke's Jahrbüchern des deutſchen Reichs, Bd. 1, Hft. 2, Exc. 7, S. 98 u. ff. — Waitz ebendaſ. Hft. 3, Exc. 16, S. 228 u. ff. — Gieſebrecht ebendaſ. Bd. 2, Hft. 1, Exc. 1, S. 114 u. ff.

594) Köpke a. a. O. S. 99 macht auch darauf aufmerkſam, daß, während Mainz gar oft Urkunden für die gewöhnlichen Sprengel anderer Erzkanzler ausſtellte, ſich kein Beiſpiel vorfindet, daß jemals eine Urkunde für den Mainzer Kanzleiſprengel von einem andern Erzkanzler unterzeichnet worden wäre.

595) Vgl. Hontheim, Hist. Trevir. Tom I. p. 132 sqq.

596) Vgl. Ficker, Reinald von Daſſel, S. 228.

597) Annal. Saxo. ann. 1132 (Pertz l. c. Tom. VIII, p. 762): Et quia archiepiscopus Coloniensis defuit, qui jure debet esse cancellarius in illis partibus Norbertus archiepiscopus Magadaburgensis huic officio deputatus est.

598) Ficker a. a. O. S. 121.

599) S. Böhmer, Regest. et Imp. S. 125, Nr. 2377.

600) Mart. Polon. cap. 92: (Otto III.) Licet tres Otthones per successionem generis regnaverunt, post tamen institutum fuit, ut per officiales Imperii Imperator eligeretur: qui sunt septem, videlicet tres Cancellarii: Moguntinus Cancellarius Germaniae, Treverensis Galliae et Coloniensis Italiae. Marchio Brandeburgensis Camerarius. Palatinus dapifer, Dux Saxoniae ensem portat. Pincerna Rex Boëmiae. Unde versus:

Maguntinensis, Trevirensis, Coloniensis
Quilibet Imperii fit Cancellarius horum.
Et Palatinus Dapifer: Dux portitor ensis,
Marchio praepositus Camerae: Pincerna Boëmus
His statuunt Domnum cuntis per saecula summum.

601) Auch die Vorrede iſt bald nach des Verfaſſers Tode interpolirt. S. Böhmer, Fontes. Tom. II, p. XLIII.

602) Bei Senckenberg, Corp. jur. Germ. Tom. II.

603) Vgl. Lehnr. d. Schwabenſp. Kap. 8. (Laßberg, S. 173, Note 7).

[604]) S. oben Note 584.

[605]) Cod. Civ. Frib. §. 126 (nach einer gefälligen brieflichen Mittheilung). Vollständig lautet hier diese Stelle: Den kunig suln kiesen drie pfaffen fursten und vier laien fursten. Der Bischof von Magentz ist kanzeler ze tuschen lande, der hat die ersten stimme an der wal. Der Bischof (von) Triere die ander un der Bischof von Köln die driten: und' den laien ist d'erste ze wellen ne an d'stimme der phallentz grafe von den Rine, des Rines (Rikes) Truchsacze d'sol dem kunge die ersten schusselun tragen, der and' an der stimme das ist d'herzoge von sachsen des riches Marschalche, d'sol de kunige sin swert tragen. Der Bischof von Köln ist kanzler ze lamparten. Der von Triere ist kanzelär ze den kungerich ze Arle. Daz sint drü ampt du höret ze de kur. Der drute ist der Markgrave von Brandenburg, des riches kamerare, der sol dem kunge wasser geben. Der virde ist der herzoge von Paiern des riches schenke, der sol dem kunige den ersten becher tragen.

[606]) Lorenz (Die siebente Kurstimme S. 17) ist der Ansicht, daß schon Eike von Repgow das ganze Verhältniß conditional gefaßt habe, und will daher die Lesart wen für umme daz vorziehen. Allein die Quedlinburger Handschrift, die hier am meisten ins Gewicht fällt, hat noch deutlicher durch das, welches keinem Zweifel Raum läßt. Auch nimmt er den Ausdruck „kein Deutscher" demgemäß in dem Sinne des deutschen Mannes der persönlichen Abstammung nach und argumentirt von hier aus gegen die causale Bedeutung jenes Satzes, indem er hinzufügt, Eike würde mit sich selbst in einen Widerspruch verfallen sein, da ja der König von Böhmen nach B. 3, Art. 73. S. 1, wirklich ein deutscher Mann sein könne. Unseres Erachtens hätte der König von Böhmen in diesem Sinne der deutscheste Mann sein können, er wäre darum doch nicht zur Kur berechtigt gewesen, weil (durch das) er kein Herzog einer deutschen Nation war. Uebrigens läßt sich der Satz in der angeführten Stelle des Sachsenspiegels, der von dem Streite der Herren über die Kinder ihrer Unfreien hergenommen ist wohl schwerlich auf den König von Böhmen anwenden.

[607]) Bei Pertz, Mon. Germ. hist. Tom. IV, p. 393.

[608]) Vgl. Ficker in den Sitzungsberichten Bd. 14, S. 171, Note.

[609]) Rainald, Annal. eccles. ann. 1273, §. 6.

[610]) S. Chmel im Archiv für österreichische Geschichtsquellen Bd. 2, S. 290.

[611]) Gotfr. de Ensmingen, Gesta Rudolfi (Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 133): In qua curia (Frankenfurt 20. Mai 1291) convenerunt omnes principes Alemanie, electores sacri imperii dumtaxat, et in ducem Austrie eligendum in Romanorum Regem noluerunt consentire. — Vgl. Annal. Colmar, (ebend. p. 28): Rex Rudolfus Frankfurt curiam celebravit non ad suam per omnia voluntatem.

612) Früher hatte Rudolf, seinen zweiten Sohn Hartmann, dann nach dessen Tode den dritten, Rudolf, zu seinen Nachfolger ausersehen; dieser starb am 8. Mai 1290. Vgl. Böhmer Reg. Imp. 1246—1313, S. 147, 154.

613) Tractabilior sagt der in Note 618 angeführte Mon. Fürstenfeld.

614) Gotfr. de Ensmingen l. c. p. 134: Adhuc quievit omnis Alemania in conspertu ejus et a facie sua timuit omnis homo: et statim, cum Dominus Rudolfus diem suum clausit extremum, rupta et dissoluta fuit pax generalis per totum Alemaniae regnum, ac si in eadem terra nunquam exstitisset.

615) Vgl. Böhmer, a. a. O. S. 157.

616) So erzählt Joh. Victoriens. Lib. III, cap. 1 (Böhmer, Fontes, Tom. I, p. 331:) Albertum quidem dignum, sed non justum ut filius immediate patri succedat in hoc regno.

617) Aber auch dießmal willigten sie nur ein, weil Karl IV. jedem von ihnen 100.000 Goldgulden versprach. Aen. Sylv. Hist. Boem. c. 33.

618) Mon. Fürstenfeld. d. gest. princ. ann. 1292, bei Böhmer, Fontes, Tom. I, p. 17 s.

619) Vgl. Böhmer, Wittelsbachische Regesten. S. 46.

620) Joh. Victor p. 336. — Vgl. Näheres bei Böhmer Reg. Imp. 1246—1313, S. 158.

621) Er hielt alsdann zu Nürnberg am 18. November Hof; die mit Reichsämtern bekleideten Fürsten leisteten ihre Dienste, bei welchen sich besonders der König von Böhmen als Schenke durch seine Pracht hervorthat. S. Chron. Colmar. ann. 1298. (Böhmer Fontes, Tom. II, p. 91).

622) Bei Pertz l. c. Tom. IV, p. 467, 470; in dem zweiten Schreiben heißt es: approbata consuetudine. — Wegen des besonderen Schreibens des Markgrafen von Brandenburg s. S. 369.

623) S. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. 1, S. 291.

624) Rainald, Annal. eccles. ann. 1303, n. 2.

625) Bei Pertz, l. c. p. 484: — (recognoscens) — quod jus eligendi Romanorum regem in imperatorem postmodum promovendum certis principibus ecclesiasticis et secularibus est ab eadem sede concessum.

626) Vgl. auch Häusser, Geschichte d. rhein. Pfalz, Bd. 1, S. 133 u. ff.

627) Sowohl die rheinischen Kurfürsten, die ihn in dieser Zeit nicht als König sondern nur als Herzog von Oesterreich bezeichneten, als auch der König von Böhmen erklärten sich wider ihn. S. Böhmer a. a. O. S. 372, n. 247; S. 373, n. 257. — Die Verträge der rheinischen Erzbischöfe mit den Herzogen von Sachsen-Lauenburg könnten mit Böhmer a. a. O. S. 424, n. 433 wohl auch dahin bezogen werden; die Veranlassung zu denselben scheint aber doch mehr in den Verhältnissen der Lauenburgischen zu der Wittenbergischen Linie gelegen zu sein.

628) S. Böhmer a. a. O. S. 376, n. 378. Auch er mußte die Krone mit den bedeutendsten Versprechungen erkaufen. S. Böhmer a. a. O. Add. II, S. 425, n. 444.

629) Vgl. mein Kirchenrecht, Bd. 3, S. 272 u. ff.

630) Pertz l. c. Tom. IV. p. 490.

631) Auch Böhmer a. a. O. S. 376, n. 278 sagt: „warum die Erzbischöfe von Mainz und Cöln diesen Brief nicht unterschrieben, weiß ich nicht". Ohlenschlager, Erläut. d. goldenen Bulle S. 138, woraus das Obige entnommen ist, möchte doch das Richtige getroffen haben.

632) Gegen seien Wahl verbanden sich Erzbischof Heinrich von Köln und der Pfalzgraf Rudolf — S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten. S. 65.

633) Friedrich bezeichnet ihn als die columna imperii principalis. S. Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347, S. 292, n. 253.

634) Böhmer a. a. O. S. 239, n. 49.

635) S. oben S. 287.

636) S. Böhmer a. a. O. S. 308, n. 340.

637) So z. B. der zu Coblenz geschlossene Vertrag der rheinischen Erzbischöfe vom 23. Aug. 1315. S. Böhmer, a. a. O. S. 239, n. 52.

638) S. Böhmer a. a. O. S. 215.

638a) Vgl. Böhmer a. a. O S. 262, 306, n. 225; S. 314, n. 395.

638b) S. oben S. 337.

638c) Böhmer a. a. O. S. 258, n. 138.

638d) Vgl. Rainald, Annal. eccles. ann. 1328, n. 40, 41. Böhmer a. a. O. S. 221.

638e) Vgl. Böhmer a. a. O. S. 310, n. 358. — Wittelsbachische Regesten S. 120 u. f.

638f) S. Böhmer, Reg. Imp. 1314 — 1347, S. 120, n. 1921, 1922; S. 241, n. 71, 72. Add. I, rom. S. XI, S. 285, n. 2825. S. 311, n. 362. 363. — Vgl. mein Kirchenrecht Bd. 3, S. 297.

638g) Vgl. Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte S. 387 u. ff. — Das ablehnende Antwortsschreiben des Königs (ebend. Urkundenb. S. 271, n. 95) ist auch an den Pfalzgrafen Rudolf II. gerichtet.

638h) Olenschlager a. a. O. S. 393 u. ff. — Auf diesem Wege fing auch das bloße zum Könige Gewähltwerden lucrativ zu werden an; Günther von Schwarzburg ließ sich seinen Verzicht doppelt bezahlen.

638i) Olenschlager a. a. O. S. 399 u. ff.

638k) Olenschlager a. a. O. Urkundenb. S. 276, n. 101.

639) Vgl. das Manifest Balduins von Trier vom 16. Febr. 1349 bei Olenschlager a. a. O. S. 278, Nr. 103.

640) Lupold. a Bebenburg, de jure Regni Francorum et Imperii. cap. 5. Principes Electores ratione institutionis habent eligere Regem aut Imperatorem, repraesentantes in hoc omnes Principes et populum Germa-

niae et Italiae et aliarum provinciarum et terrarum Regni vel Imperii, quasi vice omnium eligentes.

641) Ueber Karl IV. sagt die Straßburger Chronik Jakobs von Königshoven (bei Schilter p. 140.) „Diser kaiser stalt ser nach leut vnd nach lant vnd waz im von gut mocht werden, daz ordenet er vnd leit es an das kunigreich ze beham vnt nit an das Reich.“

642) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3, §. 394, macht in dieser Beziehung auf das Diplomatarium von Glafei aufmerksam, welches zum großen Theil aus Urkunden Karl's IV. solchen Inhaltes besteht.

643) Vgl. hierüber J. P. Ludewig, Vollständige Erläuterung der güldenen Bulle. 2 Bde. Frankfurt, Leipzig und Wien 1752, 4. — J. D. v. Olenschlager. Neue Erläuterung der Güldenen Bulle Kaiser Karl's IV. Frankfurt und Leipzig 1766.

644) Aurea Bulla. cap. 1.

645) Aurea Bulla. cap. 1, 18.

646) Aurea Bulla. cap. 2, 4.

647) Aurea Bulla. cap. 4, c. f. 21—23. 26—28.

648) Aurea Bulla. cap. 20, 25.

649) Aurea Bulla. cap. 7.

650) S. oben S. 369.

651) Aurea Bulla. cap. 3.

652) Aurea Bulla. cap. 4 — qui (Rex Boëmiae) inter Electores laicos, ex Regie dignitatis fastigio, jure et merito obtinet primaciam.

653) Der päpstliche Legat Pileus vom Titel der heil. Praxedis wurde dazu beauftragt. Die Bulle (s. Günther, de dignit. elect. Palat. in den Acta Acad. Theod. Palat. Tom. IV, p. 206) lautet: Eximiae devotionis affectus, quem dilecti filii nostri nobiles viri Rupertus senior et Rupertus junior ac Rupertus juvenis duces Bavariae et comites palatini Reni ad nos et Romanam gerunt ecclesiam, merito promereatur, ut votis eorum, quantum cum Deo possumus, honorabiliter annuemus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte ipsorum ducum petitio continebat, quod olim clarae memorie Carolus quartus rom. imp. de consensu et voluntate illorum, ad quos pertinet electio rom. imper. eisdem ducibus quoddam privilegium concessit concernens jus eligendi pro tempore roman. regem in imperatorem postmodum promovendum, quare a parte ipsorum ducum nobis fuit humiliter supplicatum, et hujusmodi privilegium praefati Caroli imperatoris sigillo munitum, quod propter locorum distantiam et viarum discrimina ad romanam curiam commode portari non potest, authoritate apostolica et ex certa scientia confirmare de speciali gratia dignaremur. Nos igitur de hujusmodi privilegio certam notitiam non habentes et de tua prudentia specialem in Domino fiduciam obtinentes circumspectioni tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus predictum privilegium diligenter inspicias ac inspici facias, et illud si et prout rationabiliter et provide factum seu con-

cessum fuit, et aliquod canonicum non obsistat, authoritate apostolica et ex certa scientia confirmare procures. Hierauf folgt der tenor statuti vel privilegii, welcher das zwanzigste Kapitel der goldenen Bulle ist (de unione principatuum electorum) und sodann der tenor supplicationis. In dieser heißt es: — Karolus — sagax et princeps circumspectus quam gravibus, quot et quantis sit plena periculis sacri rom. imperii prolixa vacatio considerans, attentis praesertim Almannice consuetudine patrie, secundum quam nonnullis partibus non solum primogeniti, imo et alii etiam tertio geniti, seu alii descendentes se comites palatinos Rheni, seu duces Saxoniae, vel marchiones Brandenburgenses et electores sacri imperii vulgariter nominantes possent ex nominatione hujusmodi se postea ad vocem in rom. regem in imp. postmodum promovendum electoris jus habere pretendere, numerusque ut sic principum sacri imperii electorum, qui septenario concludi debet, multiplicari per infinita, sacrique electionem imperii ex hoc diutius discrimine non modico prorogari — in parlamento imperii — statuit etc.

654) S. oben S. 343.

655) Vgl. Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 37.

656) Zur Uebersicht diene nachstehendes genealogisches Schema:

Ludwig II. der Strenge. Pfalzgraf und Herzog 1253; wählt Rudolf von Habsburg 1273; Adolf von Nassau 1291, † 1294.

Rudolf I. Pfalzgraf und Herzog 1294; wählt Albrecht I. (bei der zweiten Wahl) 1298; Heinrich VII. 1308 Fried. v. Oesterreich 1314, † 1319.

Adolf 1390, † 1327.

Ruprecht II. der Jüngere. Pfalzgraf 1319; überläßt seinem Oheim Ruprecht I. die Pfalz 1353, succedirt ihm 1390, † 1398.

Ruprecht III. Kurfürst 1398, König 1400, † 1410.

Rudolf II. 1319; wählt die Gegenkönige Karls IV. 1353.

Ruprecht I. 1318; wählt die Gegenkönige Karls IV., alleiniger Kurfürst 1353 † 1199.

Ludwig der Baier. Pfalzgraf und Herzog 1294; wählt Albrecht I. 1298; Heinrich VII. 1308; wird zum König gewählt 1314, † 1347.

Ludwig der Aeltere. Markgraf v. Brandenburg 1324, † 1361.

Stephan I. Herzog von Baiern † 1375.

Stephan II. † 1413.

Ludwig der Römer, Markgraf v. Brandenburg † 1366.

Otto, Markgraf v. Brandenburg 1366, cedirt an Karl IV. 1373, † 1379.

657) Wie die Supplicatio (Note 653) sagt.

658) S. Böhmer a. a. O. S. 69.

659) Declar. legat. Brandenb. (bei Leibnitz, Cod. jur. gent. p. 50).

660) Böhmer a. a. O. S. 60, 67.

661) Der Vertrag findet sich bei Tolner, Hist. Palat. Cod. dipl. p. 80, n. 118: und wir Hertzog Rudolf suln dw Wal haben an der Chur dess Riches, dw weil wir leben; ist auch dass unser liber Bruder Lud. unss überlebt, so sol er — dw Wal haben an der Chur dess Riches. — Wanne auch wir und unser liber Bruder bede nicht sin, so soll der Elteste under unser baider Chinden dw Wal haben an der Chur des Richs, dw wil si ungtailt mit an ander sint. Vordernt si aber iren Tail an ander, so suln si geleich tailen — und sol ihn khainer weder Elter noch Junger besser Recht haben, weder an der Wal, noch an dem Gut, noch an der Herschafft vor dem andern, und swelicher an dw Wal mit rechtem Tail gevellet, der soll dem andern, oder den andern, als lieplichen und als fründlichen dw vorgenannten Wal widerlegen mit anderem Gut oder Herschafft, dass Er oder Siess für gut haben.

662) S. oben S. 276.

663) S. oben S. 372.

664) S. Fischer, Kleine Schriften. Bd. 2. S. 403 u. ff. — Böhmer Reg. Imp. 1314—1347, S. 63.

665) Fischer a. a. O. S. 659, 660.

666) Fischer a. a. O. S. 113. — Böhmer a. a. O. S. 119, n. 1910.

667) Böhmer a. a. O., S. 121, 1923.

668) Den Brief vom 7. Septbr. 1340 s. bei Fischer a. a. O. S. 673, wo es heißt: doch mit sollich unterscheid, dass under In ni mer dann ainer zu dem Reich wellen soll und auch ander Stück thuen, die einem Chur-Fürsten angebürnt, vnd dass man auch ni mer den ainen undtern In darzu sol lassen.

669) In seinem Briefe (18. März 1339; s. Fischer a. a. O. Bd. 1. S. 53) spricht er nur von Rudolf: (ei) competere jus et vocem in Electione dumtaxat et nulli alteri personae.

670) Rudolf von Sachsen (Fischer a. a. O. Bd. 2, S. 661) stellt diese Bedingung nicht.

671) Böhmer, Reg. Imp. 1314 — 1347, S. 242.

672) S. Böhmer a. a. O.

673) S. Note 668.

674) S. Olenschlager, Erläut. Staatsgesch. S. 407. Daß Rudolf II. bei dieser Gelegenheit seinem Schwager die Anwartschaft auf die Oberpfalz ohne Berück-

sichtigung seines Bruders und Neffen zugesagt habe, ist nicht gar so unwahrscheinlich wie Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz. Bd. 1, S. 160, Note 60 annimmt; sein Vater Rudolf I. hatte es im Jahre 1308, bei der Eheberedung seines Sohnes Ludwig mit Maria von Luxemburg, darin ganz ähnlich gemacht, daß er dieser ohne seinen Bruder zu fragen, pfälzische Güter als Witthum verschrieb. S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 60, 70.

675) Karol. IV. Dipl. ann. 1354 (bei Fischer, baierische Erbfolgesache. Th. 1, S. 55, n. 15): Dass derselbe unser Schweher (Rudolf II.) sulches Recht (die Kur) von wegen der Pfallenz alleine gehabt habe und sine Lande und Erbe mit der Kur und Mannschaft der Pfallenz auf in (Ruprecht) ordentlichen verfallen sint.

676) Karol. IV. Dipl. ann. 1354 (ebend. S. 68, n. 67): Wann wir ze Recht und Urtheil funden haben, dass die Kur und Stimme auf das Fürstenthumb und auf das Land der Pfallenz — gegrundvestet sind.

677) Vgl. Häusser a. a. O. S. 165, 206.

678) Die betreffenden Aktenstücke s. bei Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Urkundenb. S. 211 u. ff.

679) **Albrecht** II., Herzog von Sachsen 1211; erkennt Wilhelm von Holland als König an 1252; wählt Alfons v. Castilien 1257, † 1260.

Johann I. Herzog von Sachsen-Lauenburg; wählt Rudolf von Habsburg 1273, † 1291.

Johann II. wählt Heinrich VII? 1308; wählt Ludwig den Baier 1314, † 1322.

Albrecht III. † 1308.

Erich I. wählt Günther von Schwarzburg 1347.

Erich II.

Albrecht II. H. v. Sachsen-Wittenberg, wählt Rudolf von Habsburg 1273; wählt Adolf von Nassau 1291; wählt Albrecht I. von Oesterreich 1298, † 1298.

Rudolf I. wählt Heinrich VII. 1308; wählt Friedrich von Oesterreich 1314; wählt Karl IV. 1346, † 1356.

Rudolf II.

679a) Johann im Jahre 1274 bei Martene, Thes. Anecd. Tom. I, col. 1132; Albrecht im Jahre 1290 bei Ludwig, Reliq. Manuscript. Tom. V, p. 436.

680) Bei Sudendorf, Registrum, Th. 2, S. 173, n. 81 u. 82.

681) Vgl. oben Note 551.

682) — ratione ducatus sui jus habere in electione Romanorum regis et officium marescalcatus imperii debere de jure et consuetudine exercere.

683) — et ne aliquis preter ipsos dominos admitteretur ad exercitium officii memorati.

684) Bei Sudendorf a. a. O. S. 174, n. 83.

685) Bei Sudendorf a. a. O. S. 175, n. 84.

686) Es entsteht hier die Frage, bei welcher Königswahl Rudolf als Kurfürst aufgetreten sein könnte? Sein Vater hatte noch Albrecht gewählt und seither war der Thron nicht erledigt gewesen. Es ist daher anzunehmen, daß die Stelle so zu verstehen, daß Rudolf sich seit seines Vaters Tode als Kurfürst gerirt habe.

687) Bei Sudendorf a. a. O. S. 177, n. 87.

688) Bei Sudendorf a. a. O. S. 178, n. 88.

689) Bodmann, Cod. epist. Rud. Auct. II. n. 12, p. 320.

690) Bodmann a. a. O. n. 13, p. 320 sq.

691) Bei Sudendorf a. a. O. S. 179, n. 89.

692) Landr. d. Sachsenſp. B. 3, Art. 39, §. 2.

693) C. G. Biener: Spec. I, juris publ. Saxon. §. 5. (Opusc. acad. Tom. II, p. 243).

694) S. oben S. 368.

695) S. oben Note 625.

696) Ob auch Ludwig von Baiern an dieſer Wahl Theil genommen habe, läßt ſich nicht beſtimmen; jedenfalls war er inſofern Theilnehmer, als er ſchon zuvor Albrecht von Sachſen Vollmacht ausgeſtellt hatte. S. oben S. 380.

697) Die in dem Berichte vorkommenden Worte: „nos omnes et singuli alii nostri coëlectores“ auf die Theilſtimmen zu beziehen, ſcheint gewagt.

698) Iſt dieſe Nachricht, die auch die Namen der Geſandten genau angibt, begründet, ſo muß die Botſchaft wohl in dem Sinne verſtanden werden, daß die Boten die Ueberbringer der Vollmacht an Waldemar von Brandenburg waren. S. oben 394.

699) Es iſt daher ein Irrthum, wenn das Jahr ſeines Todes von Einigen 1314, von Anderen 1317 angegeben wird.

700) Bei Sudendorf a. a. O. S. 179, n. 90.

701) S. Sudendorf a. a. O. S. 180, n. 91.

702) Sudendorf a. a. O. S. 181, n. 92.

703) Sudendorf a. a. O. S. 182, n. 93.

704) Sudendorf a. a. O. S. 183, n. 94.

705) Bei Sudendorf a. a. O. S. 183, n. 95.

706) Sudendorf a. a. O. S. 184. Note, macht auf die Tradition aufmerkſam, daß die erſten Sitze der Sachſen im Hadelerlande geweſen ſein ſollen.

707) Dieß darf wohl nur ſo verſtanden werden, daß die minderjährigen Herzoge ihren Oheim Albrecht II. nur als in ihren Namen handelnd anſahen.

[708]) Sudendorf a. a. O. S. 187, n. 98. Eine ebenfalls gleichlautende Urkunde ſtellten Simon, der Herr von Lippe, und Adolf, Graf von Schaumburg, aus. S. ebend. S. 189, n. 99.

[709]) Sudendorf a. a. O. S. 186, n. 97.

[710]) Ein Vertrag Ludwigs des Aeltern mit Herzog Erich II. wegen bevorſtehender Königswahl vom Jahre 1348 findet ſich bei Sudendorf a. a. O. S. 192, n. 101.

[711]) S. bei Biener, l. c. Spec. II, p. 312 sq.

[712]) Der des Erzbiſchofs Gerlach von Mainz iſt gedruckt bei Gudenus Cod. diplom. Tom. III. p. 396.

[713]) Bei Biener, l. c. p. 322.

[714]) Die Aufforderung Karl's IV. an Erich, ſich zu verantworten, findet ſich bei Sudendorf a. a. O. S. 193 n. 102.

[715]) S. oben 164.

[716]) Zur Ueberſicht möge das folgende Schema dienen:

Albrecht II. † 1221.

Johann I. wählt Alfons 1257, † 1266.

Johann II.; wählt Rudolf von Habsburg 1273 † 1282.

Otto IV. mit dem Pfeile; wählt Albrecht von Oeſterreich 1298, † 1309.

Konrad, † 1304.

Johann III., † 1307.

Waldemar; wählt Heinrich VII. 1308; wählt Ludwig den Baier 1314, † 1319.

Heinrich ohne Land, † 1317.

Heinrich † 1320.

Otto III. der Fromme; wählt Alfons 1257, † 1267,

Otto V. der Lange; wählt Adolf von Naſſau 1292 † 1297.

Hermann; wählt Albrecht von Oeſterreich 1298 † 1308.

Johann V. der Erlauchte, † 1317.

Albrecht III., † 1300.

Otto VI. der Kleine, † 1304,

[717]) Lünig, Cod. Ital. dipl. Tom. II p. 793. — S. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313. S. 334, . 237.

[718]) So nennt er ſich ſelbſt in Urkunden, z. B. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. Abth. 2, Bd. 1, S. 208. Otto cum telo.

[719]) Bei Riedel a. a. O. findet ſich wenigſtens keine frühere gemeinſame Urkunde.

[720]) S. Pauli, preuß. Staatsgeſchichte. Bd. 1. S. 370.

721) S. du Cange, Glossar. med. et inf. lat. s. v. reformare.

722) S. Pauli a. a. O.

723) S. Riedel a. a. O. S. 197, wo er sich selbst Otto longus nennt. Vgl. auch Böhmer a. a. O. S. 157.

724) S. oben S. 388.

725) S. oben S. 389.

726) Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347, S. 235, n. 8.

727) Böhmer a. a. O. S. 308, n. 342.

728) Vgl. Böhmer a. a. O. S. 237, n. 30.

729) Böhmer a. a. O. O. S. 238, n. 40.

730) Die letzte Urkunde desselben bei Riedel a. a. O. S. 437 ist vom 10. Juli 1317; seine Gemahlin erscheint (ebend. S. 439) im Jahre 1319 als Witwe.

731) Die letzte Urkunde vom 18. März 1317 (ebend S. 400).

732) Die letzte Urkunde desselben vom 12. Aug. 1319 bei Riedel a. a. O. Abth. I. Bd. 2, S. 85; daß sein Tod zwei Tage darauf erfolgt sei, thut Riedel a. a O. Abth. 2, Bd. 1, S. 441 dar.

733) Wird noch erwähnt am 3. Febr. 1320. S. Riedel a. a. O. S. 451.

734) S. Schneidt, Bibl. Gotting p. 257, n. 45.

735) Schneidt a. a. O. p. 261, n. 47.

736) Vgl. Pauli a. a. O. S. 499. — Olenschlager a. a. O. S. 8 u. ff.

Druck von M. Auer in Wien.

Berichtigungen.

S. 289 letzte Zeile setze zu dem Worte „sagt" die Notenziffer 361a hinzu.
S. 348 Zeile 9 von unten für 557 lies 556.
S. 454 Zeile 9 der Note 30 für „deradens" lies „decedens".
S. 496 ist nach Note 574 einzuschalten:
„575) S. oben S. 329."
Die auf dieser Seite folgenden Noten 575—581 sind daher in 576—582. zu verändern.